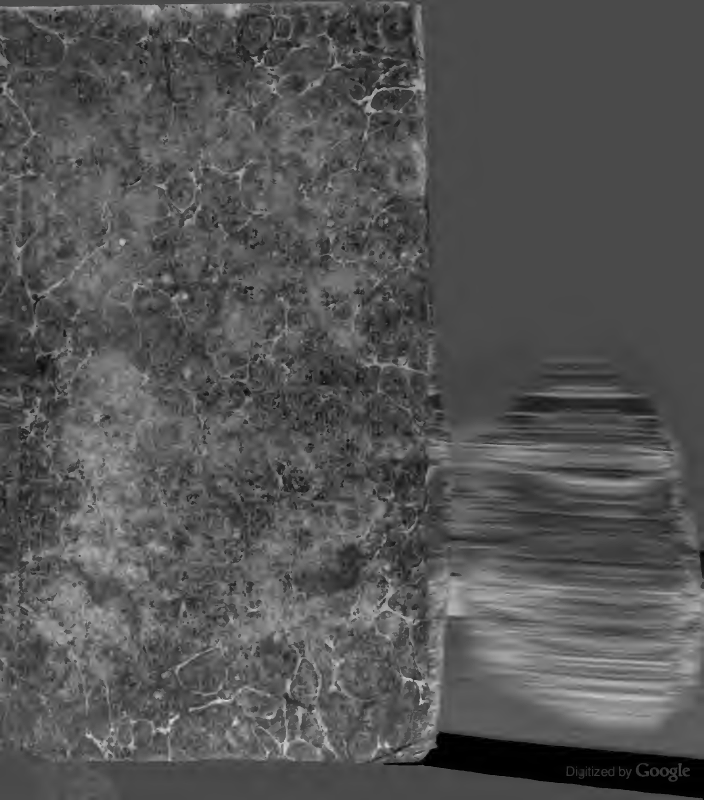






Provinzial-
Gesetzsammlung
des
Königreichs Böhmen
für das Jahr 1838.

Herausgegeben
auf allerhöchsten Befehl, und unter der Aufsicht
des k. k. böhmischen Landesguberniums.



Zwanzigster Band,
welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten
Dezember 1838 enthält.

Dieser Band kostet ungebunden 2 fl. 8 kr. C. M.

Prag 1839.
Bei Gottlieb Haase Söhne.

Chronologisches Verzeichniß

der in der

Provinzialgesetzsammlung

des

Königreichs Böhmen

für das Jahr 1838

enthaltenen Verordnungen.

Jänner.

Seite

Seite

Februar.

Seite

März.

April.

Seite

Seite

Mai.

Juni.

Juli.

Seite

August.

Seite

September.

Oktober.

Seite

November.

Dezember.

Seite



1.

Aenderung in der Aufstellung der zur Erhebung des Thatbestandes und zur Untersuchung von Gefällsübertretungen berufenen Gefällsorgane.

Im Nachhange des Gubernialzirkulars vom 4. April 1836 G. Z. 16418 *) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Eröffnung der k. k. böhmischen Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Dezember 1837 Z. 34154 zu Josephstadt im königgrätzer Kreise, vom ersten Februar 1838 angefangen, ein Unterinspektor der Gefällenwache mit der Ermächtigung zur Vornahme jener Amtshandlungen aufgestellt seyn wird, welche gemäß §§. 514, 571 und 572 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen von den ausübenden Gefällsämtern gepflogen werden dürfen, dann daß von eben diesem Zeitpunkte die gleiche Befugniß des bisher zu Jaromierz, königgrätzer Kreises, aufgestellten Gefällenwach-Unterinspektors außer Wirksamkeit treten, und die bisher in Jaromierz aufgestellte Tabak- und Stempel-Verlagsstätte nach Josephstadt übertragen wird.

Gub. Kundmachung vom 1. Jänner 1838 G. Z. 64945.

2.

Festsetzung des Eingangszolls auf die den privilegirten Eisenbahnen nothwendigen Dampfwägen bei ihrem Bezuge aus dem Auslande.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 25. November 1837 den Ein-

*) Im 18. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 493.

gangszoll auf die den privilegirten Eisenbahn-Unternehmungen nothwendigen Dampfwägen bei ihrem Bezuge aus dem Auslande in der Art festzusetzen geruhet, daß derselbe gegenwärtig in einem Perzente ihres Werthes zu bestehen, und sodann jährlich um ein Perzent bis zur Höhe von 5 Perzent zu steigen habe, wodurch jedoch die nach den bestehenden Tarifsbestimmungen eingeräumte Begünstigung nicht aufgehoben wird, in Folge welcher jede erste nach einer im Inlande noch ganz unbekannten Konstrukzionsart erbaute Maschine zollfrei zu behandeln ist.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge Dekretes der k. k. Hofkammer vom 18. Dezember 1837 H. Z. 50620 mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit 1. Jänner 1838 in Wirksamkeit gesetzt werde, und daß die Verzollung der erwähnten Wägen bei Legstätten Statt zu finden habe.

Gub. Kundmachung vom 2. Jänner 1838 G. Z. 65077.

3.

Bestimmungen über die Bestätigung der von den Militär-Aerzten für Militär-Witwen und Waisen Behufs der Erwirkung von Pensionen, Gnadengehalten ic. ausgestellten ärztlichen Zeugnisse.

Laut einer Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 5. Dezember 1837 M. D. 5744 an die k. k. Hofkanzlei ergiebt es sich häufig, daß die von den Generalkommanden Behufs der Erwirkung von Pensionen, Gnadengehalten ic. für Militärwitwen und Waisen vorgelegten militärärztlichen Zeugnisse von Seite der kompetenten Zivilärzte bloß nur vidirt, und nicht, wie es die dießfalls unterm 24. August 1815 Z. 27973 (polit. Gesetzsammlung B. 43, S. 306, Nr. 92.) erlassene Hofkammerver-

ordnung bestimmt, ihrem vollen Inhalte nach bestätiget werden.

Zur Vermeidung jeder der betreffenden Partei nur selbst nachtheiligen Verzögerung hat der Hofkriegsrath an die Hofkanzlei das Ersuchen gestellt, sämmtliche Landesbehörden anzuweisen, den ihnen unterstehenden Landesprotomedikern und Kreisärzten zu bedeuten, daß sie künftig auf die ihnen zukommenden militärärztlichen Zeugnisse auf das Gewissenhafteste ihre Meinung über die darin angedeuteten Krankheiten oder körperlichen Gebrechen beizufügen haben.

Die k. ꝛc. werden daher zu Folge Hofkanzleidekrets vom 18. Dezember 1837 H. Z. 30815 angewiesen, diesem Wunsche des Hofkriegsrathes gemäß, so weit es die Kreisärzte betrifft, das Weitere zu verfügen.

Gub. Dekret vom 4. Jänner 1838 G. Z. 65082, an die k. Kreisämter.

4.

Bare Auszahlung der am 2. Jänner 1838 in der Serie 88 verlosten 5perzentigen Banko-Obligazionen.

In Folge Hofkammerdekrets vom 3. Jänner 1838 wird mit Beziehung auf die Zirkularverordnung vom 4. November 1829 *) Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 2. Jänner d. J. in der Serie 88 verlosten fünfperzentigen Banko-Obligazionen, Nummer 78271 bis einschließig Nummer 78860, werden an die Gläubiger im

*) Im 11. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 657. Nr. 200.

Nennwerthe des Kapitals bar in Konvenzions-Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung beginnt am 1. Februar 1838 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse geleistet, bei welcher die verlosten Obligazionen einzureichen sind.

§. 3.

Bei der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis Ende Dezember 1837 zu Zwei und Einhalb Perzent in Wiener Währung, für den Monat Jänner 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf vom Hundert in Konvenzions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligazionen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligazionen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligazionen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligazionen, deren Verzinsung auf eine Filial-Kredits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Uni-

versal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse oder bei jener Kredits-Kasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligazionen bei der Filial-Kredits-Kasse einzureichen.

Gub. Präs. Kundmachung vom 7. Jänner 1838 G. P. Z. 116.

5.

Vorschrift über die Abstellung der Ausweise über die in die Klöster aufgenommenen Kandidaten und über die Einsendung der Personal-Standes-Ausweise der Klöster.

Gemäß Hofkanzleidekrets vom 15. Dezember 1837 H. Z. 30896 hat es von der Vorlegung des Ausweises über die in die Stifte und Klöster Böhmens mit Gub. Bewilligung aufgenommenen und eingekleideten Kandidaten für die Zukunft abzukommen; dagegen haben die Konsistorien nach dem weitern Wortlaute dieser hohen Verordnung sämmtliche geistlichen Ordensgemeinden anzuweisen, in dem Totalpersonalstands-Ausweise, welcher jährlich unmittelbar an die k. Staatsbuchhaltung einzusenden ist, die mit Gub. Genehmigung aufgenommenen Kandidaten mit aller Genauigkeit aufzuführen.

Gub. Dekret vom 8. Jänner 1838 G. Z. 554; an die Konsistorien und die Prov. Staatsbuchhaltung.

6.

Bestimmungen hinsichtlich der Reisen der Advokaten und Notarien in das Ausland.

In der Anlage *) wird den k. Kreisämtern die mit dem Hofkanzleidekrete vom 9. November 1837 H. Z. 23183 herabgelangte Verordnung, welche die k. k. oberste

*) Seite 6.

Justizstelle in Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 27. Mai 1837 über die Reisen der Advokaten und Notarien in das Ausland an sämmtliche Appellazionsgerichte erlassen hat, zur Kenntniß mitgetheilt.

Gub. Dekret vom 10. Jänner 1838 G. Z. 57975, an die k. Kreisämter, das Fiskalamt, die k. Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

---

*/. Beilage zu Nr. 6. Seite 5.

Justizhofdekret vom 5. September 1837 H. Z. 5189, an die sämmtlichen Appellazionsgerichte.

Ueber die Reisen der Advokaten und Notarien in das Ausland wird hiemit folgende durch allerhöchste Entschließung vom 27. Mai 1837 genehmigte Vorschrift ertheilt. Advokaten und Notarien, welche die Erlaubniß zu einer Reise in das Ausland zu erhalten wünschen, haben sich deßhalb an das Appellazionsgericht zu wenden, einen Substituten zu benennen, die Erklärung desselben über die Annahme der Substituzion beizubringen, den Ort, wohin sie sich verfügen wollen, und den Zweck der Reise anzuzeigen, ihre Angaben, soweit es die Umstände gestatten, zu bescheinigen, und sich über die wahrscheinliche Dauer ihrer Abwesenheit zu äußern. Das Appellazionsgericht wird darüber sein Gutachten der obersten Justizstelle vorlegen, und deren Entscheidung einholen.

Für sehr dringende Fälle werden die Appellazions-Gerichte ermächtiget, den Urlaub zu einer Reise in das Ausland auf höchstens zwei Monate selbst zu ertheilen, worüber jedoch jedesmal sogleich die Anzeige an die oberste Justizstelle zu erstatten ist.

·/. S

über der willigten Gewerbsver-
die zurückgebührende

Gewicht des in die Mühle gebracht Getreid	ei Schiffmühlen.	
	chgehends der 2te Theil zureichen kömmt.	
	ller	Mahlgast



·/. T

über den [bewilligten] Gewerbsver-
dien[st] zurückgebührende

Gewicht des in die Mühle gebrachten Getreides	[be]i Schiffmühlen.	
	[dur]chgehends der 2te Theil [...] zureichen kömmt.	
	[Mül]ler	Mahlgast

zu erzeugen ist,
. 3 Pfennige
. 1 Krz. 2 Pf.
. 2 dto. 1 dto.
. 3 dto. —

ie Hälfte dieser Gebühr

ung:
. 1 Pfennig
. 2 Pfennige
tung:
. 1 Pfennig
. 2 dto.
. 3 dto.
. 1 Kreuzer,
attung:
. 1 Pfennig
. 3 dto.
. 1 Kreuzer
. 1 dto. 2 Pf.

=

bsonderung mit vier- oder fünfmaligem Aufschütten
in Kreuzer Mahlgeld für den Zentner zufrieden zu-
ihm das Mahlgeld für den Zentner Weizen, wenn
e noch Gries oder feingerollte Gerste erzeugt werden
Die Absonderung jeder anderen Abgabe
chtung oder Verstäubung, und selbst frei-

ernium.

7.

Rektifizirter Mahltarif über den, den Mahlmüllern bewilligten Mahllohn, und das den Mahlgästen gebührende Natural.

Im Anschluße wird den k. Kreisämtern der von der k. k. Kameralhauptbuchhaltung rektifiz rte Mahltarif über den, den Mahlmüllern bewilligten Mahllohn, und das den Mahlgästen gebührende Natural, in dessen Randanmerkung zugleich die Bestimmung des §. 16. der Mühlordnung aufgenommen erscheint, mit dem Auftrage zugestellt, jedem Müller ein Exemplar mit der Weisung zustellen zu lassen, solches auf Holz oder Papp-Papier befestigt, in der Mühle zu Jedermanns Einsicht an einem lichten und von Beschädigungen verwahrten Orte aufzuhängen, und über die genaue Beobachtung derselben in dem Sinne des Gub. Dekrets vom 8. Juni 1837 G. Z. 20894 *) sorgsamst zu wachen.

Gub. Dekret vom 11. Jänner 1838 G. Z. 61693 v. J. 1837, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

8.

Bestimmungen hinsichtlich der Säuberung der Strassen-Banquets und Seitengräben und hinsichtlich der Gras-Abmähung von denselben.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles sind einzelne Insassen, welche das Abmähen des Grases in den Strassengräben an einer Aerarialstrasse in Anspruch genommen haben, da die Grundbesitzer nach den Gub. Verordnungen vom 27. Dezember 1792 Z. 41001 und 10. September 1795 auf die Benützung der zum Strassenbaue abgelösten Grundstücke keine wie immer gearteten Ansprüche haben,

*) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 263.

mit diesem Ansinnen zurückgewiesen worden. Es wurde zugleich ausgesprochen, daß die Vermuthung, daß ihnen das ordentliche Abschneiden des Grases auf den Banquets und in den Straßengräben nicht verboten sei, weil überhaupt, und insbesondere mit der Gub. Verordnung vom 14. Juli 1836 G. Z. 24948 *), eine derlei Abgrasung Niemanden verwehrt ist, offenbar unrichtig sei, und nur auf einer irrigen Auslegung dieser Gub. Verordnung beruhe.

Was die Banquete betrifft, so sollen diese nie mit Gras bewachsen bleiben, weil sonst der Wasserablauf gehemmt und die Konvexität der Straßen leiden würde; es liegt daher den Straßeneinräumern vielmehr ob, das emporschießende Gras stets sogleich zu vertilgen, ohne es so weit aufschießen lassen zu dürfen, bis es geschnitten werden könnte, wie es ohnehin auch die gedruckte Instrukzion vom Jahre 1794 §. 64, 66, 67 vorschreibt.

In Bezug auf die Seitengräben ordnen diese §§., so wie die weiteren §§. 72 und 79 m und o ausdrücklich an, daß die Seitengräben und Kanäle nach jedem Regen gesäubert werden müssen, damit das Wasser überall den gehörigen Ablauf finde, und daß mit Vermeidung des Ausstechens des Rasens an den beiderseitigen Abdachungen der Seitengräben bloß die unterste Fläche der letzteren dort, wo der Abzug des Wassers ein Hinderniß finden sollte, vom Grase rein zu halten sei. Im §. 79 werden alle diese Obliegenheiten ausdrücklich den Straßeneinräumern zur Verrichtung zugewiesen, und müssen jenen zugetheilt werden, weil nur das zur Aufsicht bestellte Personale wissen kann, in wie weit der Graswuchs zum Vortheile der Ablaufsgräben gereiche, und in wie weit derselbe sogleich beseitigt

*) Im 18. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 721.

werden muß, ohne ihn bis zur Abmähbarkeit empor gedeihen zu lassen, zumal nach jedem Regen die erforderliche Säuberung eintreten muß und diese Obliegenheiten überhaupt auch in der neuen Instrukzion für die Einräumer vom 10. Jänner 1834 §. 14*) angedeutet sind.

Unter diesen Verhältnissen und in der Betrachtung, daß der Eigenthümer der Straße auch das Recht hat, mit derselben zu schalten, und daß alle jene Vorkehrungen, welche auf die Erhaltung der Straßen Bezug haben, auch nur nach den bestehenden Direktiven von den zur Straßenaufsicht bestellten Organen getroffen werden können, wird zur Vermeidung aller irriger Auslegungen der oben erwähnten Gub. Verordnung vom 14. Juli 1836 G. Z. 24948 weiter bestimmt, daß die Säuberung der Banquets von dem Grase, so wie es zum Vorscheine kommt, und der Seitengräben in dem Maße, als es zur Beförderung des freien Ablaufes des Wassers erforderlich ist, unter der Aufsicht der k. Strassenmeister den aufgestellten Strasseneinräumern obliege, und daß, wenn das Strassenaufsichtspersonale das Abmähen des Grases in Seitengräben durch dritte Personen zulässig erkennet, dasselbe hierzu die Zustimmung ertheilen und unter seiner Aufsicht vornehmen lassen müsse.

Von dieser Erläuterung des erwähnten Zirkulars haben die k. Kreisämter die weitere Verlautbarung zu verfügen.

Gub. Verordnung vom 11. Jänner 1838 G. Z. 61732, an die k. Kreisämter.

9.

Bestimmungen über die Verwendung der von den Freisassen-Aeltesten eingehobenen Taxen.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles, wo einige Frei-

*) Im 16. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 11.

sassenältesten die über die Gehaltssistemisirung eines Freisassenamts-Personals erflossene Gub. Entscheidung mißdeutet, und geglaubt haben, alle aus Anlaß der Amtshandlungen des k. k. Landrechts und der mit der k. Landtafel vereinigten freisäßlichen Grundbuchsführung erwachsenen, von dem k. k. General-Taxamte vorgeschriebenen und den Freisassenältesten zur Einhebung zugewiesenen Aerarialtaxen zur Deckung der neu regulirten Besoldungen verwenden zu dürfen, findet sich das Gubernium über Ansuchen der k. k. Kameralgefällenverwaltung und des k. k. Landrechts veranlaßt, die betreffende Gub. Verordnung dahin zu erläutern, daß unter den Amtstaxen nicht die eben erwähnten von dem k. k. General-Taxamte vorgeschriebenen Aerarialtaxen, sondern bloß jene Zuflüsse verstanden werden, welche die Freisassenältesten vor der Gehaltssistemisirung außer ihrem Gehalte, für die Einhebung der k. k. Steuern, für die Ausfertigung der Urkunden an die Freisassen, dann für die Aufnahme der Inventuren und Schätzungen u. s. w. von den betreffenden Freisassen nach ihren Vermögenskräften zu beziehen befugt waren. Diese letztern Zuflüsse sind es, deren Gutschreibung auf die zu leistenden Steuern und deren Durchführung in der Steuerrechnung bewilligt und angeordnet wurde. Die eigentlichen von dem k. k. General-Taxamte vorgeschriebenen Aerarialtaxen haben aber, wie früher, in den k. k. Kameralfond einzufließen und sind an das k. k. General-Taxamt abzuführen.

Hievon wird das k. rc. mit Beziehung auf die erflossene Gub. Verordnung vom 31. März 1837 G. Z. 12566*)

*) Diese Gub. Verordnung wurde aus Anlaß der Gehalts-Regulirung des Rzinowitzer und Wesetzer Freisassen-Viertels bloß an das Kaurzimer k. Kreisamt erlassen, und aus diesem Grunde in die Prov. Gesetzsammlung nicht aufgenommen.

über die Gehaltsregulirung des Freisassenamts-Personals zur Belehrung der betreffenden Freisassenältesten in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Verordnung vom 11. Jänner 1838 G. Z. 63071 v. J. 1837, an das taborer, berauner und kaurzimer k. Kreisamt, und zugleich mitgetheilt der k. k. Kameralgefällenverwaltung und dem k. k. Landrechte.

10.

Erneuerung der Vorschrift wegen Einsendung der Geisteskranken in die Irrenanstalt.

Aus Anlaß eines Falles, daß ein Geisteskranker bei der rauhen Jahreszeit ohne entsprechender gegen die Kälte Schutz gewährender Kleidung und Verwahrung in die Irrenanstalt eingeliefert wurde und durch diese Vernachlässigung eine Verstümmlung der Füße zu besorgen hat, werden die k. Kreisämter angewiesen, die Gub. Zirkular-Verordnungen vom 11. März 1833 G. Z. 8983 *) und 5. August 1834 G. Z. 34227 **) in Betreff der Behandlung der Geisteskranken auf dem Lande ihrem ganzen Inhalte nach im Kreise zu republiziren, deren genaue Ueberwachung den Kreiskommissären und dem Kreisarzte gelegenheitlich ihrer Geschäftsreisen zur strengen Pflicht zu machen, und insbesondere den Dominien die ernste Weisung zu ertheilen, bei der Einsendung geisteskranker Individuen in die Irrenanstalt unter sonstiger eigenen Verantwortung in allen Beziehungen dafür zu sorgen, daß der Irrsinnige bei diesem Anlasse auf keine Weise weder an seinem Körper, noch an seiner Gesundheit einen Schaden erleide, sondern in jeder Hinsicht sorgfältig verwahrt und

*) Im 15. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 111.
**) Im 16. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 546.

gegen die Einflüsse der rauhen Witterung der Jahrszeit möglichst geschützt werde.

Gub. Verordnung vom 11. Jänner 1838 G. Z. 662, an die k. k. Kreisämter.

11.

Bestimmungen zur Ansuchung der Auszahlung oder Umschreibung der verlosten böhm. ständischen Aerarial-Obligazionen.

Den Einschreiten um Auszahlung oder Auswechslung der verlosten böhmisch ständ. Aerarial-Obligationen werden ungeachtet des nach einer jedesmaligen Verlosung mittelst eigener Gub. Zirkularien vorgeschriebenen Verfahrens häufig bloß die verlosten Aerarial-Schuldverschreibungen beigeschlossen, daher sie zur Mitverlegung der Quittungen über die zurückzuzahlenden fünfperzentigen Kapitalien und die bei Auszahlung der fünfperzentigen, oder Umwechslung der vier-, dann drei und einhalb perzentigen Obligazionen zugleich zu berichtigenden Interessen zurückgestellt werden müssen.

Da nun hiernach bei nicht gehöriger Beachtung der obenerwähnten Zirkularvorschriften eine unnöthige und nachtheilige Geschäftsverzögerung herbeigeführt wird, so werden die k. Kreisämter zur künftigen genauen Darnachachtung auf jene Zirkularverordnungen und insbesondere der letzterflossenen Präs. Verordnung vom 11. August 1837 G. P. Z. 5498*) verwiesen.

Gub. Verordnung vom 15. Jänner 1838 G. Z. 60609 v. J. 1837, an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

*) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 373.

12.

Anwendung der Modalitäten, welche bei Anlegung der Dienstkauzionen bei dem Tilgungsfonde, bei ihrer Verzinsung und Aufkündigung vorgeschrieben sind, auch auf die aus andern Anlässen sich herleitenden Kauzionen.

Im Nachhange zu dem mit Gub. Verordnung vom 28. Oktober 1837 G. Z. 52889 bekannt gemachten Hofkammerdekrete vom 11. August 1837 H. Z. 34763 *) findet die k. k. Hofkammer jene Modalitäten, welche bei Anlegung der Dienstkauzionen bei dem Tilgungsfonde, bei ihrer Verzinsung und Aufkündigung vorgeschrieben sind, auch auf die übrigen Kauzionen anzuwenden, die aus andern Anlässen, als wegen eintretender Dienstverhältnisse erlegt werden, und in Absicht auf die Aufkündigung der Depositen, die bei dem Tilgungsfonde bereits angelegt sind, die Vorschrift vom 11. Mai 1827 Z. 18452 **) in Erinnerung zu bringen, der zu Folge die Zurückzahlung 200000 fl. übersteigender Beträge durch die k. k. Hofkammer verfügt werden muß.

Diese Anordnung wird den k. Kreisämtern in Folge Hofkammerdekrets vom 12. Dezember 1837 H. Z. 52234 zur Wissenschaft, genauen Darnachachtung und weiters nöthigen Veranlassung bekannt gemacht.

Gub. Dekret vom 17. Jänner 1837 G. Z. 553, an alle untergeordneten Behörden.

13.

Strafenbestimmung für den Verkauf des Stempelpapiers um einen höhern Betrag, als die Klasse ausweiset.

Die in dem Stempelpatente vom 5. Oktober 1802

*) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 486.
**) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 12 u. 18. lit. e.

§. 34 *) für den Verkauf des Stempelpapiers um einen höheren Betrag, als die Klasse ausweiset, festgesetzte Strafe von fünfzig Gulden bezweckt nicht den Schutz des Staatsschatzes gegen eine Gefällsverkürzung, indem an denselben kein größerer, als der auf jedem Bogen ausgedrückte Betrag zu entrichten ist, sondern die Bewahrung der Steuerpflichtigen gegen die Uiberhaltung, welche die Verschleißer durch Einhebung eines höheren, als des gesetzmäßigen Betrages verüben würden.

Das Gefällsstrafgesetz §. 4 erklärt ausdrücklich, daß als Gefällsübertretungen diejenigen Handlungen oder Unterlassungen nicht zu betrachten seien, durch die Jemand von den zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten Beamten oder Angestellten oder anderen die Rechte des Staatsschatzes ausübenden Personen bei der Bemessung oder Einhebung der Abgabe überhalten wird. Die Bestrafung dieser gesetzwidrigen Handlungen oder Unterlassungen findet auf dem gesetzmäßigen Wege nach den hierüber bestehenden Vorschriften statt. Dadurch wurden alle über die Bestrafung solcher Uiberhaltungen oder Erpressungen vor dem 1. April 1836 bestandenen gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten, gleichwie das Gefälls-Strafgesetz, das nur von Gefällsübertretungen handelt, gesetzliche Anordnungen, die sich auf eine ausdrücklich von den Gefällsübertretungen gänzlich ausgeschlossene Handlung beziehen, überhaupt nicht aufheben oder ändern konnte.

Dabei ist es gleichgiltig, ob diese Anordnungen im allgemeinen Strafgesetze, in einem von der Einrichtung eines

*) Im 18. Band der politischen Gesetzs. Weiland Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 164.

Staatsgefälles handelnden Gesetze oder in einer andern Vorschrift enthalten sind.

Dieses wird in Folge k. k. Hofkammerdekretes vom 29. Dezember 1837 H. Z. 52958 zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 20. Jänner 1838 Z. 519.

14.

Erneuerung der Vorschrift wegen Vidirung der von den akatholischen Seelsorgern ausgestellten Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen durch die katholischen Pfarrer; und wegen Entrichtung der Stola-Gebühren für dieselben an die letztern.

Es sind von einem bischöflichen Konsistorium Klagen vorgekommen, daß die akatholischen Seelsorger ausgestellte Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine ohne vorläufiger Vidirung derselben durch den katholischen Pfarrer und ohne Bezahlung der Stolagebühren an den letztern verabfolgen, wodurch der in dem 5 §. der gedruckten Gub. Zirkular-Verordnung vom 11. Dezember 1829 Z. 53864*) enthaltenen Vorschrift entgegen gehandelt wird.

Indem man unter einem den akatholischen Seelsorgern die genaue Befolgung dieser Allerhöchsten Vorschrift durch ihre vorgesetzten Superintendenten in Erinnerung bringen läßt, trägt man den k. k. Kreisämtern rc. auf, hierüber zu wachen, und jede hervorkommende Dawiderhandlung an Seite des akatholischen Seelsorgers gehörig zu ahnden.

Gub. Verordnung vom 21. Jänner 1838 G. Z. 59656 v. J. 1837, an die k. k. Kreisämter, Ordinariate und die Superintendenten.

15.

Errichtung einer Privatmautstazion im Orte Zabiehlitz.

Die k. k. Hofkanzlei hat mit dem Dekrete vom 4. Jänner l. J. H. Z. 30145 die Einführung einer

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 710.

provisorischen Privatmaut nach der ersten Tarifsklasse in dem nächst Prag im kaurzimer Kreise gelegenen Orte Zabiehlitz bewilligt.

Hievon geschieht die allgemeine Verlautbarung mit dem Beisatze, daß der Zeitpunkt, von welchem an die Abnahme dieser Maut Statt zu finden hat, auf den 1. März laufenden Jahrs bestimmt wird.

Gub. Kundmachung vom 24. Jänner 1838 G. Z. 3022.

16.

Ausschließung der Juden von der Pachtung der Kirchen- und anderer unter öffentlicher Aufsicht stehender Gründe.

Da den Juden nach dem 45. §. des a. h. Judenpatents vom 3. August 1797 bloß die Pachtung von obrigkeitlichen — d. i. in Händen der Obrigkeiten befindlichen Gründen, ohne Unterschied ihrer Dominikal oder Rustikaleigenschaft (welche sie bloß hinsichtlich der Steuer unterscheidet) gestattet ist, und sie daher von der Pachtung aller in den Händen der Obrigkeiten nicht befindlichen Gründe ausgeschlossen sind, so wird in Folge Hofkanzleidekrets vom 7. Dezember 1837 H. Z. 28192 der dritte Absatz der mit Gub. Verordnung vom 19. Dezember 1822 G. Z. 44263 *) bekannt gemachten Bedingnisse zur Verpachtung der Kirchengründe, vermög welchem die Juden zur Pachtung derselben zugelassen wurden, hiemit behoben, und den k. Kreisämtern aufgetragen, die Verfügung zu treffen, daß zur Vermeidung künftiger Beirrungen dieser Absatz bei Verpachtung der Kirchen und der übrigen unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gründe stets

*) Im 4. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 884.

dahin zu stellen sei, daß Juden von der Pachtung derselben ausgeschlossen sind.

Hievon werden die k. Kreisämter rc. zur Wissenschaft und weiteren allgemeinen Kundmachung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 25. Jänner 1838 G. Z. 62788 v. J. 1837, an die k. Kreisämter, Konsistorien, den prager Magistrat, das Landes-Unterkammeramt, Fiskalamt, die Staatsbuchhaltung und Note an die k. k. Kammeralgefällenverwaltung.

17.

Bestimmungen über die fruchtbringende Anlegung der entbehrlichen Kassabarschaften und der Kapitalien der Städte.

Da die Landesstelle wahrgenommen hat, daß bei den Städten die entbehrliche Kassabarschaft nicht fruchtbringend angelegt und nutzlos liegen gelassen werde, so werden die k. Kreisämter beauftragt, sämmtliche Magistrate anzuweisen, nach Schluß jeder Jahresrechnung die Berathung zu halten, welche Barschaft mit Rücksicht auf die im nächsten Jahre bevorstehenden Auslagen entbehrt werden könne, und längstens in den ersten drei Monaten jeden Jahres die Elozirung dieser Barschaft einzuleiten und hierüber nach Verlauf der ersten drei Monate des Jahres stets an das Landesunterkammeramt die Anzeige des Verfügten zu erstatten. Sollte aber während des Jahres eine bedeutende Geldsumme eingehen, welches durch Abzahlung von Aktivkapitalien oder Kaufschillingen geschehen kann; so haben die Magistrate sogleich für die fruchtbringende Anlegung zu sorgen, und in beiden Fällen bei Nichtauffindung annehmbarer Hipotheken die Barschaften zum Ankauf von Metalliques durch das Landesunterkammeramt anher einzusenden.

Für die genaue Befolgung, worauf die k. Kreisämter zu wachen haben, und für die durch die Nichtbefolgung den Gemeindrenten entgehenden Zinsen bleiben die Magistrate verantwortlich.

Gub. Verordnung vom 25. Jänner 1838 G. Z. 614, an die k. Kreisämter.

18.

Anordnung der Anheftung gedruckter Maut-Tariff-Tabellen in den Brücken- und Weg-Maut-Stazionen.

Nach der von der k. k. Kammeralgefällen-Verwaltung anher gelangten Zuschrift vom 11. Jänner d. J. Z. 22104 hat die k. k. allgemeine Hofkammer in der Betrachtung, daß es von Wesenheit ist, dem Publikum die Kenntniß der zu entrichtenden Mautgebühren zu erleichtern, mit Dekrete vom 27. Juli 1837 H. Z. 31349 folgendes anzuordnen befunden:

1. Die Gebührentabellen, welche die Mautpächter im Grunde der, mit ihnen geschlossenen Kontrakte am Einhebungslokale anzuheften verpflichtet sind, in Druck legen zu lassen, und den Pächtern mit dem Auftrage zu übergeben, sich bloß derlei gedruckter Ausweise (Tariffe) zu bedienen.

2. Ein Exemplar dieser Tariffe, welche mit der ämtlichen Bestätigung zu versehen sind, sei auch an einem sichtbaren Theile des Gebäudes, in welchem die Ortsvorstehung ihren Sitz hat, anzuschlagen, und darüber zu wachen, daß diese Tabellen stets im guten und leserlichen Zustande erhalten werden.

Dieser Hofkammerverordnung zu Folge hat die k. k. Kammeralgefällen-Verwaltung die Mauttariffstabellen nach ·/. dem beigeschlossenen Entwurfe *) auf Imperialpapier, mit

*) Seite 22.

möglichst deutlichen Lettern in Druck auflegen, und selbe zur Erzielung einer größeren Festigkeit und Dauerhaftigkeit auf festen Pappendeckel spannen lassen.

Die k. k. Kammeralgefällen-Verwaltung hat die Bezirks-Verwaltungen bereits angewiesen, die zur Betheilung der, in ihrem Bezirke gelegenen Aerarial Weg- und Brückenmäute und der Ortsvorstände erforderliche Zahl dieser Mauttariffstabellen durch das Gefällen-Dokumenten-Dekonomat zu beziehen und vor der Hinausgabe derselben den Namen des Mautortes, dann den zu entrichtenden Mautgebührenbetrag und die ämtliche Bestätigung auf denselben mit deutlicher Schrift beizusetzen.

Wegen der Uibernahme dieser Tabellen von Seite der Ortsvorstehungen und deren Affigirung auf einem sichtbaren Theile des Gebäudes, in welchem die Ortsvorstehung ihren Sitz hat, wurden von Seite der Kammeral-Gefällen-Verwaltung, die Bezirksverwaltungen bereits angewiesen, sich mit den k. k. Kreisämtern in das Einvernehmen zu setzen.

Die k. Kreisämter werden daher von der oben erwähnten Hofkammerverordnung und von den hiernach getroffenen Verfügungen mit dem Auftrage verständigt, die Ortsvorstehungen zur Uibernahme der Mauttariffstabellen von den Kammeralbezirksverwaltungen, dann zur Affigirung dieser Tabellen an einem sichtbaren Theile der Amtsgebäude und deren Verwahrung vor Beschädigungen anzuweisen.

Da übrigens die Zahl der Privatweg- und Brückenmäute nicht unbedeutend ist, so findet das k. k. Landesgubernium die vorliegende Anordnung der k. k. Hofkammer, bei den obwaltenden gleichen Gründen, auch auf die sämmtlichen Privatmäute auszudehnen. Die Mauttariffstabellen

bei den Privatmäuten haben eben so zu lauten, wie die bei ärarischen Mautstazionen, mit dem Unterschiede, daß auf denselben der kaiserliche Adler wegzubleiben hat, und daß diese von dem k. Kreisamte selbst zu bestätigen seien.

Um eine Gleichförmigkeit und Zweckmäßigkeit in den Formularien dieser Tabellen für die Privatmäute, mit jenen der Aerarialmäute zu erzielen, ersucht man unter Einem die k. k. Kammeralgefällenverwaltung die Verfügung zu treffen, daß die Drucklegung der erforderlichen Tabellen für sämmtliche im Lande Böhmen befindlichen Privatmäute mit der entsprechenden Hinweglassung des k. k. Adlers und der Aenderung der Fertigung, statt von der k. k. Kammeralbezirksverwaltung N. N. k. k. Kammeralrath und Bezirksvorsteher »von dem k. k. Kreisamte . . . . N. N. k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann« nach gepflogener Rücksprache mit den Bezirksverwaltungen und den k. k. Kreisämtern über den gegenwärtigen Bestand der Privatmäute, von dem Gefällen-Dokumenten-Oekonomate in der erforderlichen Anzahl, auf Kosten der die Privatmaut beziehenden Obrigkeit, Unterthanen, Gemeinden, kurz der betreffenden Interessenten, besorgt, und die dießfälligen Exemplarien mit Anschließung der Liquidazion der aufgelaufenen Kosten jedem k. k. Kreisamte übersendet werden.

Die k. Kreisämter haben sodann mit den erhaltenen Mauttariffstabellen ganz dasselbe Verfahren zu beobachten, welches von der k. k. Hoffammer auf die oben angedeutete Art, für die Aerarialmäute vorgeschrieben wurde, übrigens aber die in Aufrechnung gebrachten Kosten von den Mautperzipienten in den entfallenden Quozienten einzuheben, und sodann gehörigen Orts in Abfuhr zu bringen.

Schlüßlich wird den k. Kreisämtern nur noch bemerkt, daß die noch wenigen Landmautstazionen mit diesen neuen

Mauttariffstabellen nicht betheilt werden, weil die Landmäute nach ganz andern Grundsätzen und nach verschiedenen Tariffen entrichtet werden, und die Drucklegung der Gebührentabellen für diese wenigen Landmäute um so weniger nothwendig erscheint, als diese Landmautstazionen nach Vollendung der im Bau begriffenen Kunststrassen ohnehin im Kurzen eingehen und in ordentliche Wegmäute werden umgewandelt werden.

Hiernach haben die k. Kreisämter ungesäumt das Nöthige zu veranlassen, und über den Vollzug der vorliegenden Verordnung, namentlich insbesondere, bezüglich der Privatmäute, seiner Zeit die Anzeige zu erstatten.

Gub. Verordnung vom 26. Jänner 1838 G. Z. 3215, an die k. Kreisämter.

·/. Beilage zu Nr. 18. Seite 18.

Entwurf.



Tariff

für die Weg- und Brückenmaut

in

	Weg-	Brücken-
	Maut	
	K. fl.	Mze. kr.
Von jedem Stück Zugvieh in der Bespannung		
Von jedem Stück Zugvieh außer der Bespannung, so wie von jedem Tragvieh oder schwerem Treibvieh, als Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Unzen, Terzen, Maulthieren und Eseln		
Von jedem Stück leichten Viehes und kleinem Treibvieh, als: Kälbern, Schafen, Ziegen, dem Borstenvieh u. s. w. . . .		

Von der k. k. Kameralbezirks-Verwaltung . . . . .

N. N.

k. k. Kameralrath und Bezirks-Vorsteher.

19.

Erneuerung der Vorschrift, daß gleichzeitig mit der Ermächtigung des Kameralzahlamtes zur Ausfertigung der Verlagsquittungen über die zur Anlegung bei dem Tilgungsfonde bestimmten Kauzionen, hievon die Anzeige an die k. k. Hofkammer zu geschehen habe.

Mit der Hofkammerverordnung vom 11. August 1837 H. Z. 34763 *), wurde die k. k. Landesstelle ermächtigt, gegen gleichzeitige Anzeige an die k. k. allgemeine Hofkammer, Verlagsquittungen zu Gunsten der Tilgungsfondshauptkasse über bar erlegte, zur Anlegung bei dem Tilgungsfonde bestimmte Kauzionen ausfertigen zu lassen.

Die k. k. Hofkammer hat die Erfahrung gemacht, daß die Verlagsquittungen, welche über solche Kauzionen ausgefertigt werden, in der Regel viel früher einlangen, als die hierüber vorgelegt'n Anzeigen, wodurch die Unzukömmlichkeit entsteht, daß diese Verlagsquittungen bei der Zentralkasse längere Zeit unrealisirt bleiben, mehrfältige Anzeigen und Anfragen von Seite der Kassen nothwendig werden, und in der Anlage der Kauzionen eine Verzögerung eintritt.

Um nun diesen Verzögerungen vorzubeugen, wurde mit dem Hofkammerdekrete vom 9. Jänner l. J. H. Z. 1547 angeordnet, gleichzeitig mit der Weisung an die Provinzial Einnahmskassen, wegen Ausfertigung der Verlagsquittungen die Anzeige an die k. k. Hofkammer zu erstatten, und nicht erst den Bericht der Einnahmskasse, über den Vollzug der dießfälligen Anordnung abzuwarten, wodurch es möglich werden wird, ohne längeren Zeitverlust und Geschäftsumtrieb die einlangenden Verlagsquittungen ihrer Bestimmung zuführen zu lassen.

*) Im 19. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 486.

Diese so eben erwähnte Hofkammerverordnung veranlaßt zugleich auch das Landesgubernium, dem k. k. Kameralzahlamte mit Beziehung auf das Landespräsidialdekret vom 7. Dezember 1837 P. Z. 7596 aufzutragen, dafür eifrigst zu sorgen, daß die dießfalls abgeforderten Ausweise an demselben Tage, an dem sie bei dem k. Kameralzahlamte einlangen, auch zuverläßig der Landesstelle vorgelegt werden.

Gub. Dekret vom 26. Jänner 1838 G. Z. 3773, an das k. k. Kameralzahlamt.

20.

Bestimmungen hinsichtlich der Vorlegung der Beschlüße der Kriminalgerichte über die Ablassung von Kriminaluntersuchungen und Vorschriften über die Visitazion der Kriminal-Gerichte.

Mit Justiz-Hofdekrete vom 28. Dezember 1837 H. Z. 7459 ist dem k. k. Appellazionsgerichte die wegen höherer Bestättigung der Beschlüße der Kriminalgerichte, wodurch von Untersuchungen abgelassen wird, erfolgte allerhöchste Entschließung vom 21. November 1837 *) mitgetheilt worden. Nachdem durch diese allerhöchste Resoluzion die ämtliche Vorlegung der Beschlüße auf Ablassung von Kriminaluntersuchungen wesentlich beschränkt wird, so ist in Folge des erwähnten allerhöchsten Kabinetschreibens dem k. k. Apellationsgerichte zugleich verordnet worden, die Befolgung der Vorschriften über die Visitazionen der Kriminalgerichte insbesondere des §. 556 des Strafgesetzbuches 1 Theiles dann des Hofdekretes vom 5. Dezember 1818 und der allerhöchsten Entschließung vom

*) Diese allerhöchste Entschließung wurde mittelst der Gubernial-Zirkular-Verordnung vom 14. Februar 1838 G. Z. 6841 durch den Druck bekannt gemacht, und aus diesem Grunde erst bei dem Nr. 32 aufgenommen.

20. November 1834 genau zu überwachen, und am Ende jeden Jahres bei Uiberreichung der Kriminaltabellen anzuzeigen, bei welchen Kriminalgerichten im Laufe desselben Visitazionen vorgenommen worden sind.

Den k. Kreisämtern wird daher über Belangen des k. k. Appellazionsgerichtes vom 15. Jänner l. J. Z. 1601 aufgetragen, die vorgeschriebenen Visitazionen der Kriminalgerichte jährlich mit der größten Genauigkeit und Verläßlichkeit vorzunehmen, und die Resultate der Untersuchung jederzeit längstens bis Ende Oktober jeden Jahres dem k. k. Appellazions- und Kriminalobergerichte zur gesetzlichen Amtshandlung unmittelbar vorzulegen.

Gub. Dekret vom 30. Jänner 1838 G. Z. 4932, an die k. Kreisämter mit Ausnahme des Berauner und Kaurzimer.

21.

Erneuertes Verbot hinsichtlich des Kaufs- und Wiederverkaufs, Tausches oder Schenkung ärarischer Montoursstücke vom Zivile.

Aus Anlaß mehrerer sich neuerlich ergebenen Fälle, daß Juden und Landleute sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande ärarische Montoursstücke angekauft und wieder verkauft haben, wird den k. Kreisämtern ꝛc über Ansuchen des k. k. Generalkommando vom 29. l. M. N. 207 das mittelst der gedruckten Zirkular-Verordnung vom 5. Jänner 1809 G. Z. 43624 bekannt gemachte Hofdekret vom 24. November 1808 *), mit welchem der Kauf, Tausch und die Schenkung der ärarischen Fassungsartikel untersagt wird, so wie auch die Hofkanzleidekrete vom 13. März 1810 **) und 24. Oktober 1816, welche

*) Im 31. | Band der politischen Gesetzs. | Seite 135.
**) Im 33. | Wailand Sr. k. k. Maj. Franz I. | Seite 138.

mit den Gubernial-Zirkular-Verordnungen vom 20. März 1810 G. Z. 8415 und 16. November 1816 G. Z. 50614 *) dann vom 30. April 1829 G. Z. 18944 und 20. Dezember 1829 G. Z. 55910 **) wegen Ablieferung der in den Händen der Privaten befindlichen Artillerie-Montours und andern Aerarialgütern republizirt worden sind, unter Beziehung auf die Gubernial-Verordnung vom 25. April 1835 G. Z. 19372 ***) mit dem Bemerken wiederholt in Erinnerung gebracht, den unterstehenden Behörden die genaue Befolgung der dießfälligen Anordnungen zur Pflicht zu machen, und den Vollzug pünktlich zu überwachen, dieselben aber zugleich anzuweisen, die Militärbehörden in der Erhebung des Thatbestandes und der Erstattung der nöthigen Auskünfte bei Uibertretungen dieser Vorschriften schleunig und auf das thätigste zu unterstützen.

Gub. Verordnung vom 31. Jänner 1838 G. Z. 4229, an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

22.

Benützung Professors Fischer Aesthetik in der verbesserten Auflage an den deutschen Schulen als Schulbuch.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner l. J. allergnädigst zu gestatten geruht: daß Professors Fischer Aesthetik in der verbesserten Auflage an den deutschen Lehranstalten als Lehrbuch benützt werde.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die Konsistorien ꝛc. zu Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 20. Jänner l. J. H. Z. 259 mit dem

*) Im 1. Band der Gesetzs. Böhmens Seite 585.
**) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 155 u. 718.
***) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 208.

Beisatze verständiget, daß sobald die weitere Eröffnung der Studienhofkommission anher gelangt seyn wird, daß die Drucklegung dieses Werkes vollendet sei, auch hievon die Konsistorien in die Kenntniß werden gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 31. Jänner 1838 G. Z. 5129, an die Konsistorien zu Prag, Budweis und Königgrätz und das philosophische Studiendirektorat.

23.

Bestimmungen über die Diäten und Reise-Kösten der Kameral-Bezirks-Verwaltungs-Beamten bei Dienst-Reisen im Bezirke.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß rücksichtlich der Vergütung der den Kameral-Bezirks-Verwaltungsbeamten bei Untersuchungsreisen wegen Gefällsübertretungen gebührenden Fuhr- und Zehrungskosten ein verschiedenartiges Verfahren beobachtet werde, indem in manchen Fällen die ganzen Diäten über Abzug des Fünftels, dann sämmtliche Postgebühren, in andern aber nur die Hälfte der Diäten, dann die Meilengelder aufgerechnet werden.

Um diesfalls ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, wird in Folge Hofkammerdekretes vom 10. Jänner l. J. H. Z. 51259 auf die bestehende Anordnung gewiesen, vermöge welcher diesen Beamten bei Reisen im Bezirke jederzeit nur die Hälfte der ursprünglichen Diäten, dann das Meilengeld aufzurechnen gestattet ist.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 31. Jänner 1838 Z. 2501.

24.

Bestimmungen über die Zulassung der ständischen, städtischen und auf Privatdominien angestellten Kassa- oder Buchhaltungs-Beamten zu dem Studium der Staats-Rechnungs-Wissenschaft.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner l. J. hat es im Allgemeinen dermalen bei den

für die Zulassung zum Studium der Staatsrechnungswissenschaft bestehenden Normen zu verbleiben, jedoch wollen Seine k. k. Majestät gestatten, daß die in der allerhöchsten Entschließung vom 22. Februar 1833 lit. C *) ausgedrückte Begünstigung auch solchen ständischen, städtischen und auf Privatdominien angestellten Beamten zu Theil werde, welche durch fünf Jahre nach dem Zeugnisse ihrer Vorgesetzten beim Kassa- oder Buchhaltungsgeschäfte sich gut verwendet haben, und sich mit der Bewilligung ihrer Vorgesetzten zum Eintritte in das Studium der Staatsrechnungswissenschaft melden.

Wovon die k. Kreisämter in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 12. Jänner l. J. H. Z. 268 unter Hinweisung auf die Gub. Zirkularverordnung vom 23. April 1833 G. Z. 15748 *), mit welcher die bezogene allerhöchste Entschließung vom 22. Februar 1833 allgemein bekannt gemacht wurde, zur weitern Bekanntmachung an die Dominien und Magistrate in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 3. Februar 1838 G. Z. 5443, an die k. Kreisämter, das juridische Studiendirektorat, den ständischen Landesausschuß und prager Magistrat.

25.

Bestimmungen über die Vorlegung der Rechnungs-Abschlüsse und Präliminarien der Städte rc.

Mit der Gub. Verordnung vom 23. Februar 1836 G. Z. 8941 **) wurde die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß die Rechnungsabschlüsse der landesfürstlichen Städte und

*) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 202.
**) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 208.

— iß.

dmesser

Land-
messer und Anordnung der Evidenzhaltung derselben.

Im Anschlusse wird den k. Kreisämtern das von der k. k. Baudirekzion rektifizirte Hauptverzeichniß der im Lande Böhmen bestehenden politischen Landmesser mit dem Auftrage zugestellt, dasselbe im ganzen Kreise zu verlautbaren, hieraus einen den dortigen Kreis betreffenden Auszug

Bezir... de... Kre...	Dominium	Anmerkung
Pilsen	Pilsen Plas Plan Kuttenplan Brennporitschen Maierhöfen Frauenberg	
Prach...	Bergreichenstein Rožmital Worlik	
Rako...	Pürglitz Smečzna	
Saaz	Zittolieb	
Tabo...	Czernowitz Neubistritz	
...el	Prag dto. dto. dto. dto. dto. dto. dto. dto.	

Mit der Gub. Verordnung vom 23. Februar 1836 Z. Z. 8941 **) wurde die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß die Rechnungsabschlüsse der landesfürstlichen Städte und

*) Im 15. } Band der Prov. Gesetzs. { Seite 202.
**) Im 18. } Band der Prov. Gesetzs. { Seite 208.

Märkte bis zum 20. April, und die Voranschläge bis zum 15. Mai vorgelegt werden sollen.

Der Erfolg hat jedoch gezeigt, daß diese Termine nicht genau eingehalten, und somit diese Anordnungen nicht allenthalben in Vollzug gesetzt werden.

Da die Zeit zur Vorlegung der Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1837 und der Voranschläge für das Jahr 1839 heranrückt; so werden die k. Kreisämter angewiesen, den Magistraten die genaue Vorlegung der Rechnungsabschlüsse und der Präliminarien in den bestimmten Terminen sogleich mit dem Bemerken zur Pflicht zu machen, daß insbesondere der Magistratsvorsteher für die richtige Einhaltung dieser Termine unter eigener Verantwortung Sorge zu tragen hat.

Das von einigen Magistraten gleichzeitige Einsenden der Rechnungsabschlüsse mit den Voranschlägen ist ebenso wie das hie und da übliche kumulative Vorlegen mehrerer Rechnungsoperate mit einem Berichte unangemessen, daher die Magistrate anzuweisen sind, diese Eingaben abgesondert vorzulegen.

Gub. Verordnung vom 7. Februar 1838 G. Z. 5774, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, das Landes-Unterkammeramt, die Staatsbuchhaltung und die Buchhaltung der privil. Städte.

26.

Verzeichniß der in Böhmen bestehenden beeideten politischen Landmesser und Anordnung der Evidenzhaltung derselben.

Im Anschlusse wird den k. Kreisämtern das von der k. k. Baudirekzion rektifizirte Hauptverzeichniß der im Lande Böhmen bestehenden politischen Landmesser mit dem Auftrage zugestellt, dasselbe im ganzen Kreise zu verlautbaren, hieraus einen den dortigen Kreis betreffenden Auszug

zum eigenen Amtsgebrauche zu verfassen, diesen sorgfältig aufzubewahren, hierin die von Zeit zu Zeit vorfallenden Veränderungen sowohl, als auch die in Hinkunft ernannten Landmesser gehörig vorzumerken, und auf Grundlage dessen die alljährlich einzusendenden Eingaben für den Schematismus zu entwerfen.

Nachdem übrigens die von den Kreisämtern vorgelegten Ausweise über die im Kreise befindlichen Landmesser dargethan haben, daß diese Verzeichnisse wegen der Hinweglassung mehrerer Individuen sehr unverläßlich waren, so wird den k. Kreisämtern für die Hinkunft die größtmöglichste Aufmerksamkeit in dieser Beziehung anempfohlen, und dieselben auf die genaue Befolgung der dießfalls erlassenen Gub. Zirkular-Verordnung vom 9. Juni 1836 Z. 21360 *) verwiesen.

Schließlich wird bemerkt, daß der prager Magistrat unter Einem die Weisung erhält, den Wohnort derjenigen Landmesser, bei denen derselbe in dem Ausweise als unbekannt bezeichnet wurde, zu erforschen und sodann in der nächsten Eingabe für den Schematismus ersichtlich zu machen.

Gub. Verordnung vom 9. Februar 1838 G. Z. 4323, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft, Baudirekzion und Note an das k. k. Landrecht und die Appellazion.

27.

Vorschrift über Konkurse, Konkurs-Prüfungen, und konkursartige Prüfungen für Gimnasial- und für die Lehrämter der höhern Studien-Abtheilungen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 14. November 1837 die

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 645.

von der Studienhofkommission allerunterthänigst in Antrag gebrachte Vorschrift über Konkurse, Konkurs-Prüfungen und konkursartige Prüfungen für Gymnasial- und für die Lehrämter der höhern Studienabtheilungen allergnädigst zu genehmigen geruht.

Diese mit Studienhofkommissionsdekret vom 9. Dezember 1837 H. Z. 7283 herabgelangte Vorschrift wird den ꝛc. im Anschlusse zugestellt.

Gub. Dekret vom 10. Februar 1838 G. Z. 6818, an die Studien-Direktorate, Konsistorien und die k. Herren Kreishauptleute.

·/. Beilage zu Nr. 27. Seite 30.

Vorschrift.

Ueber Konkurse, Konkurs-Prüfungen und konkursartige Prüfungen für Gimnasial- und für Lehrämter der höhern Studien-Abtheilungen.

I. Vom Konkurse überhaupt.

§. 1.

Vergebung der öffentlichen Lehrämter durch Konkurse.

Alle Lehrämter an öffentlichen Gimnasial- und höheren Lehr-Anstalten werden in der Regel im Wege des Konkurses vergeben. —

Ausnahmen für Lehrämter, welche von Stiften und Klöstern besetzt werden.

Ausnahmen hievon finden nur bei denjenigen Lehrämtern Statt:

a) deren Besetzung einem Stifte, Kloster oder Bischofe obliegt, in welchen Fällen dem Vorsteher des Stiftes oder Klosters das Recht zusteht, die Lehrämter durch geeignete Individuen (§. 47) zu besetzen, mit der Ver-

pflichtung jedoch, jede Ernennung und Veränderung in der Person eines Lehrers der betreffenden Landesstelle anzuzeigen, welche, in so fern die vorgenommene Ernennung oder Veränderung ein Lehramt in der philosophischen oder theologischen Studien-Abtheilung betrifft, diese Anzeige an die k. k. Studien-Hofkommission vorzulegen hat.

Für Wiener-Universitäts-Lehrkanzeln.

b) Tritt bei den an der Wiener-Universität vorkommenden Besetzungen einer Lehrkanzel eine Ausnahme von dieser Regel insofern ein, als über die an die k. k. Studien-Hofkommission gelangende Anzeige von der eingetretenen Erledigung, diese zuerst den Länderstellen zu dem Ende bekannt gemacht wird, um hievon die Professoren des nämlichen Faches an den übrigen höheren Lehranstalten in Kenntniß zu setzen, damit diejenigen, welche das erledigte Lehramt zu erhalten wünschen, ihre gehörig instruirten Gesuche in der zur Einsendung festgesetzten Zeit überreichen können.

Erst dann, wenn in dem festgesetzten Termine kein vollkommen geeigneter Kompetent sich gemeldet hätte, wird der Konkurs mittelst der Zeitungsblätter ordnungsmässig ausgeschrieben.

§. 2.

Behörde, welche die Konkurs-Ausschreibung veranlaßt.

Der Konkurs zur Besetzung eines Lehramtes, wird, wenn es sich um ein Lehramt der höheren Studien handelt, auf Veranlassung der k. k. Studien-Hofkommission, welche auch den Tag zur Abhaltung der Konkurs-Prüfung bestimmt, welcher Tag aber niemals auf einen Sonn- oder Feiertag festgesetzt werden darf, ausgeschrieben; bei Besetzung einer Lehrer- oder Präfekten-Stelle an einem vom Staate unterhaltenen Gimnasium aber, hat die Landesstelle den Konkurs auszuschreiben, und darüber, daß es geschehen ist, die Anzeige an die k. k. Studien-Hofkommission zu erstatten.

§. 3.

Ausschreibung durch die Zeitungsblätter.

Diese Ausschreibung hat mittelst dreimaliger Einschaltung des dießfälligen Ediktes in dem Zeitungsblatte derjenigen Provinz, wo die Erledigung besteht, dann durch gleichmäßige Einschaltung in der Wiener- und außerdem in jener Provinzial-Zeitung, wo noch sonst die Abhaltung der Konkurs-Prüfung angeordnet wird, in der Art zu geschehen, daß zwischen der Ausschreibung des Konkurses, und der Abhaltung der Konkurs-Prüfung ein dreimonatlicher Termin inne liegt.

§. 4.

Daten, welche in der Konkurs-Ausschreibung enthalten seyn sollen.

In der Konkurs-Ausschreibung ist der mit dem Lehramte verbundene Gehalt, und das etwaige Vorrückungsrecht in eine höhere Gehaltsstufe, ferner der Ort, und der Tag der abzuhaltenden Konkurs-Prüfung, dann im Allgemeinen die Eigenschaften, welche zur Erlangung des Lehramtes gefordert werden, aufzunehmen.

§. 5.

Insbesondere für eine Religionslehrkanzel.

Bei der Konkurs-Ausschreibung für eine an einer philosophischen Lehranstalt erledigte Lehrkanzel der Religions-Wissenschaft, ist in den Zeitungsblättern auch noch aufzunehmen, daß jeder Konkurrent eine von ihm vor der Konkurs-Prüfung über ein beliebiges Thema ausgearbeitete, nach Materie und Form für die akademische Jugend berechnete Predigt zum Konkurse mitzubringen, und dem Ordinariate zu übergeben habe, welche er dann, den Tag nach der mündlichen Konkurs-Prüfung frei aus dem Gedächtnisse vor den versammelten Zensoren vorzutragen hat.

§. 6.

Anmeldung beim Studiendirektor.

Die Konkurrenten um erledigte Lehrkanzeln haben sich spätestens 3 Tage vor Abhaltung der Konkurs-Prüfung bei

dem betreffenden Studien-Direktor, (in Wien Studien-Vize-Direktor) und wenn es sich um die Besetzung der Lehrkanzel der Religionslehre für Gymnasien oder für die philosophischen Studien handelt, auch bei dem betreffenden Ordinariate gehörig zu melden.

§. 7.

Obliegenheiten des Studien-Direktors bei der Anmeldung.

Der betreffende Studien-Direktor (in Wien der Studien-Vize-Direktor) hat hinsichtlich der sich meldenden Kandidaten vorläufig zu untersuchen, ob sie diejenigen Eigenschaften besitzen, welche erforderlich sind, um zu der Konkurs-Prüfung zugelassen zu werden. — Er hat ferner jeden Konkurrenten gleich bei seinem Anmelden anzuweisen, daß er bei der Konkurs-Prüfung ein gestempeltes Bittgesuch um Verleihung der Lehrkanzel am Tage der Konkurs-Prüfung zu übergeben habe, welches Gesuch an die Landesstelle, der die Lehrkanzel untersteht, zu richten, und mit den erforderlichen Angaben, Zeugnissen, und Ausweisen (§. 10) zu instruiren ist.

§. 8.

Konkurrenten, welche keine Zeugnisse haben.

Konkurrenten, die ihre Original-Zeugnisse nicht bei Handen haben, sind zu verhalten, sich Dupplikate der nöthigen Dokumente zu verschaffen, und wenn auch dieses nicht thunlich wäre, doch wenigstens in dem Bittgesuche alle zur Ausfüllung der Kompetenten-Tabelle (§. 40) erforderlichen Daten, verläßlich anzugeben, und anzuzeigen, wo sich die Zeugnisse über diese Daten befinden.

§. 9.

Eigenschaften, um zum Konkurse zugelassen zu werden.

Zum Konkurse über ein erledigtes Lehramt ist demnach Niemand zuzulassen, der sich nicht vorher

1. über die zur Erlangung des fraglichen Lehramtes erforderlichen Eigenschaften, und
2. über die erlernten vorschriftsmäßigen Wissenschaften und da, wo der Doktorsgrad zu dem erledigten Amte

erfordert wird, nicht wenigstens über die bereits zum Theile mit Beifall bestandenen strengen Prüfungen auszuweisen im Stande ist.

Israeliten sind jedoch von der Kompetenz um ein erledigtes Lehramt gänzlich ausgeschlossen, Akatholiken können an katholischen Lehranstalten als Lehrer gleichfalls nicht angestellt werden, und Ausländer dürfen ohne besonderer Allerhöchster Bewilligung, was immer für ein Lehrsmt bei einer Lehr-Anstalt auch nicht provisorisch versehen.

§. 10.

Eigenschaften zur Erlangung eines Lehramtes.

Zu den zur Erlangung eines Lehramtes erforderlichen Eigenschaften gehört:

a) Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder für Ausländer eine besondere Allerhöchste Bewilligung.
b) In der Regel ein Alter von nicht überschrittenen 40 Jahren bei noch nicht im öffentlichen Dienste stehenden Kompetenten.
c) An katholischen Lehranstalten die katholische Religion.
d) Untadelhafte Moralität, welches Erforderniß bei geistlichen Konkurrenten stets mit einem Sittenzeugnisse des betreffenden Ordinariates oder Ordensobern dargethan werden muß.
e) Die Gabe eines guten mündlichen Vortrages.
f) Bei Kompetenten um Lehrkanzeln für Lehranstalten im lombardisch-venezianischen Königreiche und in Dalmazien, die vollkommene Kenntniß der italienischen Sprache.
g) Für Lehrkanzeln der medizinischen Klinik und Geburtshilfe, für Gymnasial-Lehrer- und Präfekten-Stellen in den böhmischen und galizischen Provinzen, die Kenntniß der Landessprache wenigstens in so weit, daß die Kandidaten sich hierin gehörig verständlich machen, und am Gymnasium die nöthige Vergleichung der lateinischen und deutschen mit der Landessprache vornehmen, und hierüber die Schüler belehren können.

h) Regularen, wenn sie um Lehrkanzeln kompetiren, welche weder dem Orden übergeben sind, noch sich mit dem Ordenshause in einem und demselben Orte befinden, müssen sich mit der schriftlichen, von dem Ordinariate, zu welchem das Ordenshaus gehört, genehmigten Erlaubniß ausweisen.

i) Hat jeder Konkurrent genau anzugeben, ob, und in welchem Grade er mit einem bei dem betreffenden Lehr-Institute angestellten Professor, Vize-Direktor oder Studien-Direktor verwandt oder verschwägert sei, da in verbotenen Graden verwandte oder verschwägerte Individuen zwar im Verhältnisse der Koordination, aber nicht der unmittelbaren Subordination bei derselben Anstalt dienen können.

§. 11.

Erforderliche Studien im Allgemeinen.

Unter den erlernten vorschriftsmäßigen Wissenschaften, werden im Allgemeinen die mit guten Erfolge zurückgelegten sämmtlichen Obligatstudien der betreffenden Studien-Abtheilung verstanden; insbesondere aber werden, nach Verschiedenheit des Studienzweiges, noch folgende Erfordernisse anszuweisen seyn.

A. Für Gymnasien.

Besondere für Gymnasien.

1. Die mit gutem Fortgange zurückgelegten humanistischen und philosophischen Studien.
2. Das Zeugniß über die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus der Erziehungskunde.
3. Für Lehrämter der Humanitäts-Klassen werden insbesondere Zeugnisse über das Studium der Universal-Geschichte, und der österreichischen Staatengeschichte, der klassischen Literatur, der griechischen Philologie, und der Aesthetik gefordert.
4. Von Kompetenten für Gymnasial-Präfekten-Stellen, wird in literärischer Hinsicht gefordert, daß sie wirkliche

oder gewesene Humanitäts-Lehrer sind, und daß sie sich über die Kenntnisse, welche das Humanitäts-Lehramt erfordert, durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen.

B. Für philosophische Lehrkanzeln.

1. Von jedem Lehramts-Kandidaten ein Zeugniß über die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus der Erziehungskunde und
2. für Kompetenten um Lehrkanzeln der Philologie, der Geschichte und klassischen Literatur und Aesthetik, Zeugnisse über das Studium der Universal- und österreichischen Staatengeschichte, der klassischen Literatur, der griechischen Philologie und Aesthetik.

C. Für Lehrkanzeln der Thierheilkunde.

Für Lehrkanzeln der Thierheilkunde hat jeder Kompetent sich mit dem Diplome aus der Veterinärkunde auszuweisen.

D. Für theologische Lehrkanzeln.

Für Lehrkanzeln der Theologie wird an öffentlichen theologischen Lehranstalten denjenigen Lehramts-Kandidaten, welche das Doktorat der Theologie besitzen, ceteris paribus vor den übrigen Kompetenten der Vorzug gegeben, und es ist auch jener Lehramtskandidat, welcher noch nicht Doktor ist, und zum Professor an einer öffentlichen Lehranstalt ernannt wird, verpflichtet, sich in der Zeit des dreijährigen Provisoriums, auf ordentlichem Wege das Doktorat der Theologie beizulegen, welcher Termin nur bei außerordentlichen gehörig nachgewiesenen Umständen von der k. k. Studien-Hofkommission angemessen verlängert werden kann. Vor Erlangung dieses Doktorates darf auch nach Ablauf des Provisoriums auf die definitive Bestätigung des ernannten Professors nicht angetragen werden.

§. 12.

Gleichstellung des Doktorats an der Pesther Universität mit jenem der Universitäten der übrigen Erbstaaten.

Die an der Pesther Universität erlangte Doktorswürde, und jene an einer Universität der übrigen deutschen und italienischen Provinzen, wird wechselseitig anerkannt.

So viel es jedoch die juridische Fakultät betrifft, so haben die in Pesth graduirten Doktoren, welche in den übrigen österreichischen Provinzen eine Anstellung zu erhalten wünschen, noch vorläufig das deutsche Privatrecht, und die Vorlesungen über die praktische Anwendung in dem Geschäftsstil, welche Gegenstände in Ungarn nicht gelehrt werden, an einer Universität der k. k. österreichischen Provinzen zu hören, wo dann im Gegentheile auch die an einer Universität der österreichischen Provinzen zu Doktoren der Rechte beförderten Individuen — wenn sie in Ungarn eine Anstellung erhalten wollen, — das ungarische Privatrecht mit den damit verbundenen Kenntnissen zu erlernen verbunden sind.

II. Von der Konkurs-Prüfung.

§. 13.

Wer sich der Konkurs-Prüfung unterziehen muß.

Jeder Lehramts-Kandidat hat sich einer schriftlichen und mündlichen Konkurs-Prüfung zu unterziehen, welche in den höheren Studien-Abtheilungen, in der Beantwortung dreier schriftlichen Fragen, und in der Haltung eines mündlichen Vortrages besteht.

Bei Gymnasial-Lehrstellen kann sich jedoch für die schriftliche Konkurs-Prüfung auf 3 Fragen nicht beschränkt werden, und es ist sich hierwegen an die im §. 18 enthaltenen Bestimmungen zu halten.

§. 14.

Ausnahmen,

a) für berühmte Männer.

Berühmte Männer, welche sich durch literärische, über den Gegenstand der zu besetzenden Lehrkanzel handelnde und

im Druck herausgegebene Werke von anerkanntem Werthe ausgezeichnet haben, und von denen bekannt ist, daß sie auch die Gabe eines guten mündlichen Vortrages besitzen, können ohne weitere Prüfung für Lehrämter in Vorschlag gebracht werden.

§. 15.

b) Für angestellte Professoren.

Bereits angestellte Professoren sind, wenn sie um die Uebersetzung an eine andere Anstalt, jedoch für ihr eigenes Lehrfach ansuchen, nicht verpflichtet, sich einer neuen Konkurs-Prüfung zu unterziehen.

§. 16.

Einbringung der Gesuche durch die Studien-Direktoren.

Für alle Fälle, wo bereits angestellte Professoren um Uibersetzung auf einen anderen Platz des Lehramtes sich bewerben, ist vorgeschrieben, daß die dießfälligen Gesuche nur mittelst des vorgesetzten Studien-Direktors (in Wien Studien-Vize-Direktors) an die k. k. Landesstelle zu gelangen haben, damit der Studien-Direktor (in Wien Vize-Direktor) und die k. k. Landesstelle Gelegenheit erhalten, sich — was niemals zu unterlassen ist — bei Weiterbeförderung solcher Bittgesuche, über die von dem Bittsteller in dessen bisheriger Lehramtsführung an den Tag gelegten Eigenschaften genau und gewissenhaft zu äußern.

§. 17.

Entwerfung der Konkurs-Fragen.

Die für die schriftliche Konkurs-Prüfung bestimmten Fragen werden für die höheren Studien-Abtheilungen von dem bei der k. k. Studien-Hofkommission hierüber referirenden Studien-Direktor entworfen, und von der k. k. Studien-Hofkommission den Länderstellen zur Beförderung an den Studien-Direktor (in Wien Studien-Vize-Direktor) der betreffenden Lehranstalt in gehöriger Zeit wohl versiegelt: d. i. mit dem Privatsiegel des Studien-Direktors, und dem ämtlichen Siegel der Hofstelle versehen, — zugesendet.

Für die Gymnasial-Lehranstalten entwirft diese Fragen der Provinzial-Gymnasial-Direktor der Provinz, in welcher die Gymnasial-Lehrerstelle zu besetzen ist (in Wien der Gymnasial-Vize-Direktor), und legt solche mit seinem Siegel wohl verschlossen der k. k. Landesstelle vor, von welcher diese Fragen mit dem ämtlichen Siegel versehen, an diejenigen Landesstellen, in deren Gebiete die Konkurs-Prüfung sonst noch abgehalten wird, und wenn diese Konkurs-Prüfung außer der Hauptstadt der Provinz abgehalten wird, auch an das betreffende Gymnasial-Direktorat befördert werden.

Ein Exemplar dieser Konkurs-Fragen behält der Provinzial-Gymnasial-Direktor zum Gebrauche für die in der Hauptstadt abzuhaltende Konkurs-Prüfung zurück. Für Lehrkanzeln der Religionslehre an den Gymnasial- und philosophischen Lehranstalten werden diese Konkursfragen von dem betreffenden Ordinariate verfaßt, welches damit, wie es oben für Gymnasien vorgezeichnet ist, vorzugehen hat.

§. 18.

Wahl der Konkursfragen und Grundsätze, nach welchen sie gestellt werden sollen.

Die Konkursfragen zur Besetzung der erledigten Lehrämter sind im Allgemeinen so zu wählen, daß sie dem Zwecke entsprechen, und geeignet sind, aus den hierauf erfolgenden Antworten, die Darstellungsgabe, die Grundsätze und den Umfang des materiellen Wissens der Konkurrenten beurtheilen zu können.

Auch müssen sie stets so gewählt werden, daß sie in zwölf Stunden — auf welchen Zeitraum die Konkurs-Prüfung beschränkt ist, beantwortet werden können.

Insoferne jedoch die Fragen für Gymnasial- und Religions-Lehrämter, — die nicht von dem bei der k. k. Studien-Hofkommission referirenden Studien-Direktor gegeben werden, eine nähere Bestimmung erheischen, ist festgesetzt.

Bei Gymnasien für Grammatikal-Lehranstalten: Eine Frage aus der lateinischen Grammatik; eine Stelle aus einem lateinischen Klassiker zur Übersetzung in's Deutsche, mit den

nöthigen Bemerkungen; eine weitere Stelle aus einem deutschen Klassiker zur Uibersetzung ins Lateinische; eine Frage aus der griechischen Sprachlehre, und ein kurzer griechischer Satz zur analisischen Erklärung; eine Aufgabe aus der Arithmetik, und eine Frage aus der Geographie und aus der neuen Geschichte.

Für ein Lehramt der Humanitäts-Klassen sind als Prüfungsaufgabe vorzulegen: Eine Frage über die Theorie des Stiles; ein Thema zu einem schriftlichen Aufsatze, dessen ein Theil lateinisch, der andere deutsch zu bearbeiten ist, und eine Stelle aus einem griechischen Klassiker, welche in das Deutsche zu übersetzen, und mit den nöthigen Bemerkungen zu begleiten ist; endlich ein algebraisches Problem zur Auflösung.

Bei Konkurs-Prüfungen für Religionslehrämter ist sich hinsichtlich der aufzugebenden Konkursfragen an folgende Grundsätze zu halten:

A. Es sind nicht ausschließend solche Fragen zu nehmen, welche sich einzig auf die Methode des Unterrichtes, auf die Art und Weise, wie derselbe zu ertheilen sei, beziehen, sondern es sollen auch jedesmal, besonders aber, wo es sich um Lehrämter für Schüler der Philosophie handelt, einige Fragen aus der christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre in der Art, als sich die Lehrsisteme dieser Wissenschaften zum Gegenstande des Unterrichtes für diese Schüler eignen, also mit Ausschluß der blos für Theologen und Seelsorger zu wissen erforderlichen Lehrsätze gewählt werden.

Die Konkurrenten sind auch jedesmal anzuweisen, diese Fragen aus dem Materiellen, so weit es angeht, immer in jener Form und Darstellungsart zu bearbeiten, wie sie dieselben den Schülern am zweckmäßigsten vorzutragen vermeinen; andererseits dürfen aber auch

B. methodische Fragen nicht ganz ausgeschlossen bleiben, sondern es hat sowohl bei der Konkurs-Prüfung für den Religionsunterricht der Schüler der Philosophie,

als auch und besonders bei der Konkurs-Prüfung zur Besetzung der Religionslehrerstellen an einem Gymnasium immer eine oder die andere Frage sich mit irgend einem speziellen Grundsatze über die zweckmäßigste Einrichtung des Unterrichtes für die bestimmte Klasse der Schüler zu befassen. Oft wird es

c. zweckmäßig seyn, auch eine eigene unmittelbar praktische Aufgabe, anstatt einer theoretischen Frage aufzugeben; als die Ausarbeitung einer Exhorte oder eines Theils derselben, einer förmlichen Schulkatechese für Gymnasial-Schüler, eine förmliche Evangeliums-Erklärung und Homilie u. dgl.

§. 19.

Versendung der Konkurs-Fragen.

Bei Versendung der Konkursfragen ist mit gehöriger Vorsicht zu Werke zu gehen, damit sie nicht mit geöffnetem Siegel oder unverschlossen an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, und den Konkurrenten vor der Zeit bekannt werden, daher selbe in der Regel zur Begründung ausschließlicher Verantwortlichkeit wegen Geheimhaltung derselben bis am Konkurs-Tage von dem Studien-Direktor eigenhändig zu schreiben und zu versiegeln sind.

Gleiche Vorsicht haben die Ordinariate, wenn es sich um die Bestimmung der Konkursfragen für Religionslehrkanzeln handelt, anzuwenden.

§. 20.

Ort der Abhaltung der Konkurs-Prüfung.

Konkursprüfungen sind in der Regel an dem Orte derjenigen Lehranstalt, wo der Studien-Direktor seinen Sitz hat, zu bestehen. Sind in dem Wohnorte des Gymnasial-Studien-Direktors mehrere Gymnasien, so hängt es von der Wahl des Gymnasial-Studien-Direktors (in Wien des Vize-Direktors) ab, an welchem derselben er die Konkurs-Prüfung abhalten will.

Die Konkurs-Prüfungen für Lehrkanzeln der Religionslehre werden bei dem betreffenden Ordinariate abgehalten.

§. 21.

Sprache, in welcher der Konkurs abzuhalten ist.

Die Konkurs-Prüfungen sind in der Regel immer in jener Sprache abzuhalten, in welcher der Gegenstand bei den öffentlichen Vorlesungen vorgetragen wird.

§. 22.

Eingang bei Abhaltung der Konkursprüfungen.

Die Konkurs-Prüfungen werden unter dem Vorsitze des Studien-Direktors (in Wien des Studien-Vize-Direktors) immer mit Beiziehung zweier Professoren eröffnet; die Konkurrenten übergeben zuerst dem Studien-Direktor (in Wien dem Vize-Direktor) ihre an die k. k. Landesstelle gerichteten Gesuche.

Sonach beginnt die Konkurs-Prüfung mit der Entsieglung der Konkursfragen, nachdem sich der Studien-Direktor (in Wien der Vize-Direktor) und die anwesenden zwei Professoren von dem unverletzten Siegel überzeugt haben.

Der Studien-Direktor (in Wien der Studien-Vize-Direktor) diktirt hierauf den anwesenden Konkurrenten die zur Beantwortung vorgezeichneten Fragen, weiset den Konkurrenten die Arbeitsplätze in der Art an, daß einer den andern, und die Aufsicht führenden Professoren alle übersehen können, und erinnert die Konkurrenten, daß sie die ihnen vorgelegten Fragen ohne Benützung eines Buches, einer Schrift oder eines sonstigen Hilfsmittels zu beantworten, und ihre Ausarbeitungen ordentlich und leserlich zu schreiben haben.

Er kündigt denselben ferner den Tag und die Stunde zur Ablegung der mündlichen Prüfung an, und bestimmt endlich die Professoren, welche über die Konkurrenten während der schriftlichen Bearbeitung der Konkursfragen von Stunde zu Stunde die Aufsicht zu führen haben.

§. 23.

Nicht-Unterbrechung der begonnenen Konkurs-Prüfung.

Die Konkurrenten haben diese Ausarbeitungen ohne Un-

terbrechung fortzusetzen. Bei nothwendiger Entfernung aus dem Saale ist Sorge zu tragen, daß diese nicht zu irgend einem Mißbrauche oder Unterschleife Anlaß gebe. — Hätte ein solcher Statt gefunden, so ist die nach der Rückkehr des Konkurrenten fortgesetzte Ausarbeitung nicht mehr anzunehmen, und um so weniger zu klassifiziren, das Vorgefallene aber im Protokolle ersichtlich zu machen.

§. 24.

Aufsicht über die Konkurrenten.

Während dem als die Konkurrenten an der Verfassung ihrer Aufsätze arbeiten, sollen in der Regel stets zwei Professoren die Aufsicht führen; findet jedoch der Studien-Direktor (in Wien der Studien-Vize-Direktor) bei wenigen Konkurrenten die Anwesenheit eines Professors hinreichend, so ist dieß in einzelnen Fällen gestattlich; doch muß die Anordnung getroffen werden, daß, wenn die Zeit herannahet, wo die Konkurrenten ihre Elaborate beendigen, immer zwei Professoren zur Uibernahme der Elaborate anwesend sind.

Diese Aufsicht ist eine wichtige Pflicht der Professoren, und sie sind dafür strenge verantwortlich, daß kein Unterschleif geschehe; sie haben daher, besonders, wenn sie etwas Auffallendes wahrnehmen, die Konzepte der Konkurrenten durchzugehen, eine etwa wahrgenommene Unzukömmlichkeit alsogleich zu untersuchen und den Befund in das Konkurs-Protokoll aufzunehmen.

Der Studien-Direktor (in Wien der Studien-Vize-Direktor) kann, wenn Gründe vorhanden sind, gestatten, daß anstatt des Einen Professors bloß ein Supplent, Assistent oder Adjunkt zur Aufsicht bestimmt werde, doch ist es untersagt, zu diesem Geschäfte einen Supplenten, Assistenten oder Adjunkten allein, ohne der gleichzeitigen Anwesenheit eines Professors zu verwenden.

§. 25.

Obliegenheiten bei Uebernahme der Elaborate.

Die Professoren, welche das Elaborat übernehmen, haben auf demselben unter ihrer Unterschrift die Stunde anzu-

merken, zu welcher das Elaborat von dem Konkurrenten übergeben wurde; ferner sorgen die Uibernehmer des Elaborates dafür, daß dasselbe paraphirt werde, das heißt: es müssen alle nicht vollgeschriebenen Stellen des Papiers dergestalt mit Strichen, wie es bei Kollazionirung der Urkunden zu geschehen pflegt, durchzogen werden; daß später der Aufsatz nicht mehr korrigirt, noch vervollständiget werden kann. Besteht das Elaborat aus mehreren Bögen, so muß dasselbe geheftet, und das Ende des Fadens mit dem Privatsiegel beider Professoren gesiegelt werden.

In diesem Zustande werden die Elaborate, wenn alle von den Konkurrenten abgegeben sind, an den Studien-Direktor (in Wien Studien-Vizedirektor) übergeben, welcher bei Elaboraten von mehreren Bögen ebenfalls den Faden mit dem Direkzions-Siegel befestiget.

§. 26.

Mündliche Konkurs-Prüfung.

Die mündliche Konkurs-Prüfung ist nicht am Tage der schriftlichen Bearbeitung, sondern Tags darauf, oder auch am 2ten, 3ten, jedoch immer an dem, dem schriftlichen Konkurse möglichst nahe folgenden Tage, welcher aber auch kein Sonn- oder Feiertag seyn darf, und immer an solchen Stunden abzuhalten, daß außer dem Studien-Direktor (in Wien dem Studien-Vizedirektor), welcher den Vorsitz führt, alle Professoren der betreffenden Studienabtheilung, und bei den Gymnasien auch der Gymnasial-Präfekt gegenwärtig seyn können, und die Vorlesungen deßwegen nicht unterbleiben.

Wenn an einer Lehranstalt ein Konkurs für eine Lehrkanzel in den lombardisch-venezianischen Provinzen oder für Dalmazien abgehalten wird, so ist, wenn an der Lehranstalt ein öffentlicher Lehrer der italienischen Sprache besteht, auch stets dieser zu der mündlichen Konkurs-Prüfung beizuziehen, damit derselbe über die Aussprache des Kandidaten sein Gutachten abgebe.

Sollte ein oder der andere Professor bei der Probevor-

lesung nicht erscheinen, so ist die Ursache der Abwesenheit im Konkurs-Protokoll kurz anzuführen.

§. 27.

Worin sie zu bestehen hat.

Die mündliche Konkurs-Prüfung besteht sowohl für Gymnasien und für höhere Studien, in einer Probe-Vorlesung, welche eine Viertelstunde zu dauern hat.

Kanzel-Vortrag der Konkurrenten für philosophische Religions-Lehrämter.

Bei Konkursen für Lehrkanzeln der Religionslehre an den philosophischen Lehranstalten, hat der Konkurrent am andern Tage, nach der mündlichen Konkurs-Prüfung noch die vorgeschriebene Predigt (§. 5) bei dem betreffenden Konsistorium vor den gewählten Ordinariats-Zensoren, welche immer Männer vom Fache seyn müssen, und zu denen auch der Professor der Pastoraltheologie — wo er im Orte sich befindet — zu ziehen ist, vollständig in einem größern Lokale frei vorzutragen, welche Predigt, so wie die Beschaffenheit des mündlichen Vortrages der Ordinariats-Zensur unterliegt, und so wie die übrigen Konkursakten zu behandeln ist.

§. 28.

Freie Wahl des Gegenstandes.

Da es bei der Probe-Vorlesung nicht so sehr darauf ankömmt, die Kenntnisse des Konkurrenten in seinem Fache, sondern vielmehr die Fehlerlosigkeit seines Sprachorganes, seinen mündlichen Vortrag, und seine Geschicklichkeit zu beurtheilen, mit welcher derselbe einen Gegenstand für die Schüler klar, ordentlich und gründlich zu entwickeln versteht, so ist dem Kandidaten die Wahl der Materie, über welche er den Vortrag halten will, überlassen, nur muß diese Wahl dem Fache, aus welchem der Kandidat die Konkurs-Prüfung ablegt, entsprechend seyn.

§. 29.

Konkurs-Protokoll.

Ueber den ganzen Akt der Konkurs-Prüfung ist ein

Protokoll aufzunehmen, welches den Tag und die Lehrkanzel, für welche der Konkurs abgehalten wurde, die Namen der Konkurrenten, den Befund über die entsiegelten Konkurs-Fragen, die an die Konkurrenten gemachten gesetzlichen Erinnerungen (§. 22), die namentliche Angabe der Professoren, welche von Stunde zu Stunde die Aufsicht bei der schriftlichen Ausarbeitung geführt haben, und die während des abgehaltenen Konkurses sonst vorkommenden Umstände zu enthalten hat, und dasselbe ist sonach von dem Studien-Direktor (in Wien Studien-Vizedirektor), dann von den Professoren zu unterfertigen.

Die Aufnahme dieses Protokolls darf niemals und auch dann nicht unterlassen werden, wenn sich auch nur ein Konkurrent eingefunden hätte.

Wäre jedoch gar kein Konkurrent erschienen, so muß sogleich nach Ablauf des Konkurstages, unter Zurückstellung der versiegelten Konkursfragen, die Anzeige hierüber von dem Studien-Direktor (in Wien Studien-Vizedirektor) an die k. k. Landesstelle erstattet werden.

§. 30.

Anzeige des Studien-Direktors an das Landes-Präsidium.

Sobald die schriftliche und mündliche Konkurs-Prüfung geschlossen ist, hat der Studien-Direktor (in Wien der Studien-Vizedirektor) jedesmal ohne Unterschied, ob es sich um eine Lehrkanzel an derselben oder einer andern Lehranstalt, in derselben oder in einer andern Provinz handelt, dem Präsidio der Landesstelle mit einem eigenen Berichte, die Namen, Stand, die Anstellung oder Beschäftigung, dann den Wohnort aller Konkurrenten ungesäumt anzuzeigen, damit die in dem Studienhofkommissions-Erlasse vom 5. Jänner 1822 Zahl 8958 vorgeschriebenen Einleitungen verfügt werden können.

§. 31.

Begutachtung der mündlichen Konkurs-Prüfung.

Das Gutachten über die mündliche Konkurs-Prüfung wird alsogleich von den sämmtlichen bei der Prüfung anwe-

fend gewesenen Zensoren abgegeben, und bildet eine Beilage des aufgenommenen Konkurs-Protokolls.

Bei der Abgabe dieses Gutachtens ist auf den im §. 28 angegebenen Zweck der mündlichen Konkurs-Prüfung Rücksicht zu nehmen, und bei Konkurs-Prüfungen für lebende Sprachen, insbesondere die Aussprache zu würdigen.

§. 32.

Prüfung der schriftlichen Konkurs-Elaborate, wer sie vorzunehmen hat.

Rücksichtlich der Würdigung der schriftlichen Konkurs-Elaborate ist folgendes vorgeschrieben.

Bei Gymnasien.

A. Bei Gymnasial-Lehrämtern bestimmt der Studien-Direktor (in Wien der Studien-Vizedirektor) die Lehrer, welche die Ausarbeitungen zu würdigen haben.

Im Allgemeinen haben, die Humanitäts-Lehrer die Zensur der humanistischen, die Grammatikal-Lehrer die Zensur der grammatischen Elaborate zu besorgen.

Bei philosophischen Lehrkanzeln.

B. Bei den philosophischen Studien sind nachbenannte Professoren zur Beurtheilung der Ausarbeitungen bestimmt:

a) Bei den Konkurs-Elaboraten der theoretischen und praktischen Philosophie sind die Professoren
1. der allgemeinen Weltgeschichte,
2. der lateinischen und griechischen Philologie, der Religionslehre einzuvernehmen.

b) Bei Konkursen für Lehrkanzeln der reinen Mathematik, höhern Mathematik, Physik, Astronomie, und Nautik die Professoren
1. der reinen Mathematik,
2. der höheren Mathematik,
3. der Physik,
4. der Astronomie.

c) Bei Konkurs-Ausarbeitungen über die Welt- und österreichische Staaten-Geschichte haben die Professoren

1. der theoretischen und praktischen Philosophie.
2. der lateinischen und griechischen Philologie, und 3. der Religionslehre zu würdigen.

d) Die Konkurs = Prüfungen für Lehrkanzeln der Religionslehre sind bei den bischöflichen Ordinariaten abzuhalten, und der Würdigung des Bischofes zu unterziehen.

e) Die Konkurs = Ausarbeitungen aus der Literatur der lateinischen Klassiker und der griechischen Philologie sind durch die Professoren 1) der Aesthetik, 2) der theoretischen und praktischen Philosophie, 3) der Alterthumskunde und Numismatik zu würdigen.

f) Die Konkurs = Elaborate der allgemeinen Naturgeschichte und Technologie haben zu begutachten:

1. die Professoren der Phisik,
2. der Landwirthschaftslehre,
3. der speziellen Naturgeschichte, vom medizinischen Studium.

g) Für die Konkurs = Ausarbeitungen aus der Landwirthschaftslehre sind bestimmt, die Professoren

1. der allgemeinen Naturgeschichte,
2. der speziellen Naturgeschichte,
3. der Chemie und 4. der Phisik.

h) Bei Konkurs = Elaboraten aus der Erziehungskunde sind einzuvernehmen die Professoren: 1. der theoretischen und praktischen Philosophie, 2. der allgemeinen Weltgeschichte, 3. der Religionslehre.

i) Die Würdigung der Konkurs = Ausarbeitungen über die Geschichte der Philosophie ist zu übertragen an die Professoren:

1. der theoretischen und praktischen Philosophie, 2. der Religionslehre, 3. der lateinischen und griechischen Philologie.

k) Bei Konkursen über Aesthetik, Diplomatik, Heraldik, Alterthumskunde und Numismatik sind 1. die Professoren dieser Fächer, 2. der Professor der allge-

meinen Weltgeschichte, 3. jener der lateinischen Literatur und griechischen Philologie, zur Prüfung der Ausarbeitungen zu berufen.

l) die Konkurs-Elaborate aus der deutschen, italienischen, französischen, englischen oder einer andern lebenden Sprache und Literatur, haben die Professoren 1. der Philologie, 2. Aesthetik, 3. der allgemeinen Weltgeschichte, in so fern sie der Sprache mächtig sind; außerdem aber stellvertretend eben so viel andere Professoren, die der Sprache kundig sind, zu beurtheilen.

Für medizinische Lehrkanzeln.

Zur Prüfung der Konkurs-Elaborate für die Kanzeln des medizinisch-chirurgischen Studiums werden folgende Professoren bestimmt:

I. Medizinisches Studium.

a) Bei Konkursen aus der speziellen Naturgeschichte die Professoren: 1. der Chemie, 2. der Botanik, 3. der Phisiologie.

b) Bei Konkursen aus der Anatomie die Professoren: 1. der Phisiologie, 2. der Chirurgie.

c) Bei Konkursen aus der Botanik die Professoren: 1. der speziellen Naturgeschichte, 2. der materia medica.

d) Bei Konkursen aus der Phisiologie die Professoren: 1. der Anatomie, 2. der allgemeinen Pathologie.

e) Bei Konkursen aus der Chemie die Professoren: 1. der speziellen Naturgeschichte, 2. der materia medica.

f) Bei Konkursen aus der allgemeinen Pathologie und materia medica die Professoren: 1. der medizinischen Klinik, 2. des medizinisch-theoretischen Unterrichtes.

g) Bei Konkursen aus der medizinischen Klinik für Aerzte und Wundärzte: 1. der Professor des einen oder des andern Faches, jenachdem die eine oder die an-

dere Lehrkanzel erledigt ist; 2. der Professor der allgemeinen Pathologie, 3. jener des medizinisch-theoretischen Unterrichtes.

h) Bei Konkursen aus der Staats-Arzneikunde nach Beschaffenheit der Fragen, die Professoren: 1. der Chirurgie, 2. der allgemeinen Pathologie, 3. der Chemie, 4. der Phisiologie, 5. der Anatomie, 6. der medizinischen Kliniken, worüber das Studien-Direktorat (in Wien das Studien-Vizedirektorat) von Fall zu Fall die nöthigen Einrichtungen zu treffen hat.

i) Bei Konkursen aus der Thierarzneikunde, zu welchen, wenn sie am Wiener-Thierarznei-Institute abgehalten werden, immer der jeweilige Vizedirektor des medizinisch-chirurgischen Studiums, und der Professor der medizinischen Polizei beizuziehen ist, 1. immer das k. k. Thierarznei-Institut in Wien, 2. nach Beschaffenheit der Fragen immer ein oder zwei Professoren der nächstverwandten Fächer.

Für chirurgische Lehrkanzeln.

II. Für Lehrkanzeln des chirurgischen Studiums.

a) Bei Konkursen aus dem medizinisch-theoretischen Unterrichte, die Professoren: 1. der Anatomie, 2. der Phisiologie, 3. der allgemeinen Pathologie, 4. der materia medica.

b) Für Konkurs-Ausarbeitungen für Lehrkanzeln der Vorbereitungs-Wissenschaften, die Professoren: 1. der Chemie, 2. der Botanik, 3. der Naturgeschichte, und allenfalls der Professor der Physik.

c) Bei Konkursen aus der Augenheilkunde die Professoren: 1. der Chirurgie, 2. der medizinischen Klinik.

d) Bei Konkursen aus der chirurgischen Klinik die Professoren: 1. des medizinisch-theoretischen Unterrichtes, 2. der medizinischen Klinik, und wohl auch der Professor der Anatomie, wenn die Fragen in sein

4*

Gebiet eingreifen.

c) Bei Konkursen aus der Geburtshilfe die Professoren der praktischen Chirurgie und der Anatomie.

Für theologische und juridische Lehrkanzeln.

D. Bei der theologischen und

E. bei den juridischen Studien sind die schriftlichen Konkurs-Elaborate von allen Professoren der Fakultät zu würdigen.

§. 33.

Mittheilung der Konkurs-Elaborate an die Professoren.

Der Studien-Direktor (in Wien der Studien-Vizedirektor) hat jenen Professoren, welche zur Begutachtung der Elaborate berufen sind, zu diesem Behufe nur die Elaborate sammt dem Original-Exemplar der Konkurs-Fragen, und die etwa vorgelegten gedruckten Werke der Kompetenten, sonst aber nichts Anderes, auch nicht die Aeußerungen über den mündlichen Vortrag mitzutheilen.

§. 34.

Grundsätze bei der Beurtheilung der Elaborate.

Bei Beurtheilung der Konkurs-Elaborate, besonders bei dem Lehrfache der Philosophie, ist nicht blos auf die Masse der von den Konkurrenten an den Tag gelegten Kenntnisse, sondern auch auf die Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit der von ihnen aufgestellten Grundsätze und Theorien der gehörige pflichtmäßige Bedacht zu nehmen, und mit Rücksicht auf diese die Würdigkeit und Tauglichkeit der Konkurrenten für eine Lehrkanzel auszusprechen.

§. 35.

Motivirung der Gutachten.

Das Gutachten über die Konkurs-Elaborate muß gehörig motivirt seyn, und es muß darin über jeden Konkurrenten mit Nachweisung der Gründe aus den Elaboraten bestimmt angegeben werden, ob man ihn für die angesuchte Lehrkanzel anwendbar, oder unanwendbar finde. — Alle An-

wendbaren sind dann noch unter einander nach der aus ihren Aufsätzen hervorgehenden Vorzüglichkeit zu reihen.

Jedes nicht so verfaßte Gutachten darf nicht angenommen, sondern muß sogleich von dem Studien-Direktor (in Wien dem Studien-Vizedirektor) zur Verbesserung zurückgestellt werden.

§. 36.

Frist zur Abgabe des Gutachtens.

Das Gutachten über die schriftliche Konkurs-Prüfung hat jeder Professor binnen acht Tagen abzugeben, und nur in besondern Fällen wird gestattet, daß der Studien-Direktor (in Wien der Studien-Vizedirektor) diesen Termin für einzelne Professoren um weitere acht Täge verlängere.

Der Studien-Direktor (in Wien der Studien-Vizedirektor) hat auf jedes einlangende Gutachten sein Präsentatum, und die Zahl seines Gestions-Protokolls zu setzen.

§. 37.

Wirksamkeit des Konkurses.

Ueber die Würdigung der Konkurse wird kein Zeugniß ausgestellt, und jede Konkurs-Prüfung ist nur von Fall zu Fall bei Besetzung derjenigen Lehrkanzel, für welche der Konkurs jedesmal insbesondere ausgeschrieben wird, wirksam.

§. 38.

Erstattung des Besetzungs-Vorschlags durch den Studien-Direktor.

Den ersten Vorschlag zur Besetzung einer Lehramtsstelle erstattet der Studien-Direktor (in Wien der Studien-Vizedirektor), jedoch nur dann, wenn die Lehrkanzel, für welche die Konkurs-Prüfung abgelegt wurde, seiner Aufsicht untersteht.

§. 39.

Unterlassung des Vorschlags, wenn der Konkurs für eine auswärtige Lehrkanzel vorgenommen wurde.

Untersteht die Lehrkanzel seiner Aufsicht nicht, so ist auch kein Besetzungs-Vorschlag zu erstatten, sondern die Kon-

kurs-Akten werden ungesäumt an die k. k. Landesstelle zur weitern Verfügung eingesendet.

Mit dem Einbegleitungs-Berichte sind vorzulegen:

a) Das Konkurs-Protokoll, dem als Unterbeilagen die Original-Konkurs-Fragen und die Gutachten über den mündlichen Vortrag beizuschließen sind.
b) Die Bittschriften und
c) die Konkurs-Elaborate.

§. 40.

Kompetenten-Tabelle.

Untersteht jedoch die Lehrkanzel der Aufsicht des Studien-Direktors (in Wien des Studien-Vize-Direktors), so hat er, sobald ihm von der k. k. Landesstelle auch die Konkursakten der auswärtigen Bewerber zugekommen sind, über alle Kompetenten um die in der Frage stehende Lehrkanzel die Kompetenten-Tabelle unter seiner Fertigung nach folgenden Rubriken zu verfassen:

a) Fortlaufende Nummer,
b) Namen, gegenwärtige Anstellung oder Beschäftigung und Wohnort des Kompetenten.
c) Stand desselben (ob er geistlich oder weltlich; im ersten Falle, ob er Weltpriester oder Ordensgeistlicher, aus welchem Orden, Stifte 2c.; im letzteren Falle, ob er ledig, verheirathet oder Witwer ist).
d) Alter.
e) Geburtsort und Vaterland.
f) Religionsbekenntniß, welche Rubrik nur in den Kompetenten-Tabellen über Bewerber um Religionslehrkanzeln wegzubleiben hat.
g) Studien. (Ort, Zeit und Erfolg derselben, akademischer Grad.)
h) Bisherige Anstellung,
i) Dienstjahre im Ganzen,
k) Sprachkenntnisse,
l) Fähigkeiten,
m) Verwendung,

n) Moralität,

o) Frühere Konkurs-Prüfungen, welchen sich der Kompetent unterzogen hat, mit Angabe des Konkurs-Tages, des Faches, und des Ortes der Lehrkanzel.

p) Itzige Konkurs-Prüfung und mündlicher Vortrag (nämlich ob der Kompetent sich der Konkurs-Prüfung unterzogen, oder die Dispens von derselben erhalten habe, ob und in welchem Grade er nach dem mündlichen Vortrage anwendbar oder nicht anwendbar befunden wurde).

Bei der Anleitung, welche nach obiger Weisung §. 7 den Kompetenten wegen Verfassung des Bittgesuches zu geben ist, hat der Studien-Direktor (in Wien der Studien-Vize-Direktor) auch auf die zur Ausfüllung der Rubriken der Kompetenten-Tabelle erforderlichen Daten Rücksicht zu nehmen.

§. 41.

Verfahren bei Erstattung des Vorschlages.

Der Studien-Direktor (in Wien der Studien-Vize-Direktor) erstattet sonach den Besetzungs-Vorschlag an die k. k. Landesstelle, wobei er nicht blos auf jene Kompetenten, welche der Konkurs-Prüfung sich unterzogen haben, sondern auch auf die übrigen Lehramts-Bewerber Rücksicht zu nehmen hat. Der Studien-Direktor (in Wien der Studien-Vize-Direktor) hat aber dabei nebst den Grundsätzen, welche oben (§. 34, 35) für die Professoren bezeichnet wurden, auch auf die etwaigen anderen Beweise der wissenschaftlichen Ausbildung und Lehrfähigkeit der Kompetenten zu sehen, und eben so wie bereits früher (§. 34) angedeutet ist, nicht blos das Wissen, und die Kenntnisse, sondern auch den ganzen übrigen Gehalt und Werth, welchen sie in Bezug auf Denkart, Sittlichkeit und Religiosität haben, genau zu würdigen, darnach sich über jeden Kompetenten zu äußern, aus den anwendbar Befundenen seine begründete Vorschlags-Terna zu erstatten, jedoch auch die Rangordnung anzuzeigen, welche

er den übrigen nicht schon als unanwendbar ausgeschlossenen Bewerbern nach obigen Grundsätzen geben zu sollen vermeint.

§. 42.

Allegate des Vorschlags-Berichts.

Diesem Besetzungs-Vorschlage sind die sämmtlichen Konkurs-Akten in aller Vollständigkeit, und zwar nach folgender Ordnung beizuschließen:

a) Das bei der Lehranstalt, deren Direktor (in Wien Vize-Direktor) den Vorschlag macht, aufgenommene Protokoll, sammt den dazu gehörigen Gutachten über den mündlichen Vortrag.
b) Die von anderen Lehranstalten eingegangenen Konkurs-Protokolle, jedoch ohne den Konkurs-Elaboraten und Bittgesuchen, wie auch die Anzeigen über das Nichterscheinen eines Kandidaten.
c) Die Bittgesuche sämmtlicher Kompetenten.
d) Die Kompetenten-Tabelle.
e) Sämmtliche Konkurs-Elaborate sammt dem Original-Exemplare der Konkursfragen.
f) Die von den Kompetenten etwa vorgelegten, und der leichteren Versendung wegen, von den Bittgesuchen getrennten Druckwerke derselben.
g) Die Gutachten der Professoren über die schriftlichen Konkurs-Elaborate.

§. 43.

Anordnungen für Vorschläge für Religionslehrkanzeln.

Bei Konkursen für Lehrämter der Religionslehre haben die Ordinariate die Konkurs-Ausarbeitungen gehörig zu würdigen, und bei der Einsendung derselben an die k. k. Landesstelle, auch ihren Vorschlag zur Besetzung der erledigten oder neu zu errichtenden Lehrkanzel der Religionslehre zu erstatten, und die Bewerber um dieselben, nach der Vorschrift, wie bei der Verleihung geistlicher Pfründen zu reihen, somit auch die Gründe ihrer Reihung nebst Darstellung

ihrer Ansichten sowohl rücksichtlich der Geschicklichkeit und Kenntnisse, als auch ist Bezug auf sittliches Wohlverhalten, religiöse und politische Sinnesart jedes einzelnen Kandidaten anzuführen.

§. 44.

Besetzungs-Vorschlag der Landesstelle.

Die k. k. Landesstelle hat, wenn es sich um eine außer ihrem Gouvernement zu besetzende Lehrkanzel handelt, die an sie gelangenden Konkurs-Akten, oder wenn kein Konkurrent erschienen wäre, die Anzeige des Studien-Direktors (in Wien des Vize-Direktors) jener Landesstelle, in deren Gebiete die erledigte Lehrkanzel sich befindet, einzusenden, welche letztere diese Akten an den betreffenden Studien-Direktor (in Wien an den Vize-Direktor) befördert. Betrifft aber der Vorschlag des Studien-Direktors (in Wien des Studien-Vize-Direktors) eine Lehrkanzel an einer ihr selbst unterstehenden Lehranstalt, so hat sie auch ihrer Seits den Vorschlag zur Besetzung der fraglichen Lehrkanzel an die k. k. Studien-Hofkommission ganz nach den oben für die Studien-Direktoren vorgezeichneten Grundsätzen zu erstatten.

Nur bei der Besetzung öffentlicher theologischer Lehrämter, haben die k. k. Landesstellen vor Erstattung des Vorschlages an die k. k. Studien-Hofkommission, die Namen der Kandidaten und deren Konkurs-Elaborate dem Ordinarius loci in der Absicht mitzutheilen, damit derselbe, wenn er Bemerkungen gegen die Person des Aspiranten, oder gegen die Orthodoxie seines Konkurs-Elaborates zu machen fände, der k. k. Landesstelle zur geeigneten Berücksichtigung bei Erstattung des Besetzungs-Vorschlages mittheilen könne, über welche Mittheilung dann der Vorschlag der k. k. Landesstelle an die k. k. Studien-Hofkommission erstattet wird.

§. 45.

Verfahren bei der Studien-Hofkommission.

Die k. k. Studien-Hofkommission nimmt, wenn es sich um die Besetzung einer Präfekten- oder Lehrerstelle an einem

öffentlichen Gymnasium handelt, über den Vorschlag der k. k. Landesstelle die Besetzung vor.

Handelt es sich um die Besetzung einer Lehrkanzel der Religionswissenschaft an einer philosophischen Lehranstalt, und ist mit der Religionslehrkanzel zugleich die Kanzel der Erziehungskunde verbunden, so werden die aus der Erziehungskunde vorgelegten Konkurs-Elaborate, noch früher an den Vize-Direktor des philosophischen Studiums in Wien geleitet, damit er die Begutachtung dieser Elaborate durch die dazu berufenen Professoren der Wiener Universität vornehmen lasse, und ihre Aeußerungen sammt dem eigenen Gutachten vorlege, worauf der allerunterthänigste Besetzungs-Vorschlag an Seine Majestät erstattet wird.

Betrifft endlich der vorgelegte Vorschlag eine andere Lehrkanzel der philosophischen, medizinisch-chirurgischen, juridischen oder der theologischen Studien-Abtheilung, so werden, ehe der allerunterthänigste Besetzungs-Vorschlag erstattet wird, gleichfalls die sämmtlichen Konkurs-Elaborate mit einem Original-Pare der Konkursfragen, dem betreffenden Studien-Vize-Direktor der Wiener Universität zu dem Ende zugesendet, um die Begutachtung dieser Ausarbeitungen von dem Professor der nämlichen Lehrkanzel an der Wiener Universität und von den hiezu sonst berufenen Universitäts-Professoren (§. 82) vornehmen zu lassen, welche bei dieser Begutachtung nach den oben bemerkten Vorschriften (§. 34—35) vorzugeben haben, und deren Aeußerungen er mit seinem eigenen Gutachten der k. k. Studien-Hofkommission vorlegt.

III. Von konkursartigen Prüfungen.

§. 46.

Wer sich ihr unterziehen muß.

Diese Vorschriften beziehen sich auf solche Lehrämter, deren Besetzung einem Stifte, Kloster oder Bischofe obliegt, und auf die an den Diözesan und Hauslehranstalten anzustellenden Lehrindividuen.

§. 47.

Meldung zur konkursartigen Prüfung.

Die Ordinariate sowohl als die Ordensvorsteher sind verpflichtet, jeden Kandidaten für eines der oben bemerkten Lehrämter der k. k. Landesstelle zur Genehmigung vorzuschlagen. Dadurch werden sie befugt, den Kandidaten an die Universität oder das Lyceum des Landes zu senden, wo er sich dem Studien-Direktor (in Wien dem Studien-Vize-Direktor) oder, wenn es eine Religionslehrkanzel betrifft, bei dem Ordinariate, wo die Konkurs-Prüfung abgehalten wird, mit der von der Landesstelle erhaltenen Genehmigung, und mit den Zeugnissen seiner zurück gelegten Studien auszuweisen, und auf sein Ansuchen die Bestimmung des Tages, der Zeit, und des Ortes zu erfahren hat, wann und wo er zur Prüfung aus dem Lehrfache das er zu lehren bestimmt ist — erscheinen soll.

§. 48.

Eigenschaften, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden.

Wenn von Ordinariaten oder Ordensvorstehern Lehramtskandidaten in Vorschlag gebracht werden, die sich nicht ausweisen können, an einer inländischen öffentlichen oder von der k. k. Landesstelle approbirten Hauslehranstalt den theologischen Kurs zurückgelegt zu haben, sind sie verpflichtet, sich vor Allem einer mündlichen Prüfung, aus allen Lehrfächern der Theologie zu unterwerfen, und sich darüber mit Zeugnissen der öffentlichen Lehrer an der Universität oder an dem Liceum zu versehen, wozu sie sich aber vorläufig die Erlaubniß von der Landes-Regierung zu erbitten haben, und dann erst, wenn sie bei diesen Prüfungen Genüge geleistet haben, können sie zu den Prüfungen aus jenen Lehrfächern, die sie vorzutragen haben werden, zugelassen werden.

§. 49.

Fragen, wer sie stellt.

Die Fragen für konkursartige Prüfungen werden für Gymnasien von dem Provinzial-Gymnasial-Direktor (in

Wien von dem Provinzial-Gymnasial-Vizedirektor), für höhere Studien von dem betreffenden Studien-Direktor (in Wien Vizedirektor), für Religions-Lehrämter von den Ordinariaten, ganz unter Beobachtung der für die Fragen zu Konkurs-Prüfungen gegebenen Bestimmungen verfaßt und behandelt.

In den Provinzen, in welchen kein Direktor über die theologischen Studien besteht, wie in Dalmazien und im Küstenland, gibt die Fragen zu den konkursartigen Prüfungen die k. k. Studien-Hofkommission, und rücksichtlich der Referent dieses Studienfaches.

§. 50.

Art der Abhaltung.

Die Prüfung der Lehramts-Kandidaten muß nach der bei öffentlichen Konkursprüfungen vorgeschriebenen Art, schriftlich und mündlich, unter der Aufsicht des Studien-Direktors (in Wien des Studien-Vizedirektors) vorgenommen werden.

§. 51.

Begutachtung.

Ueber die konkursartigen mündlichen Prüfungen haben der Studien-Direktor (in Wien der Studien-Vizedirektor) und sämmtliche Professoren der betreffenden Studien-Abtheilung sich zu äußern.

Die Beurtheilung der schriftlichen konkursartigen Elaborate hingegen, hat von eben jenen Professoren zu geschehen, welche nach Verschiedenheit des Lehrfaches hiezu bei den ordentlichen Konkursen berufen sind.

Diese Gutachten, welche sich über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Geprüften ausdrücklich aussprechen müssen, sind von dem Studien-Direktor (in Wien von dem Studien-Vizedirektor) der k. k. Landesstelle vorzulegen, und von dieser mit ihrem eigenen Gutachten, nebst der Auskunft über den ausgetretenen, und über das Nationale, und die Qualifikation des neueingetretenen Lehrers der k. k. Studien-Hofkommission zu überreichen, von welcher Stelle die Entschei-

dung über die Lehrfähigkeit des Kandidaten, oder über seine blos zeitliche oder gänzliche Zurückweisung vom Lehramte er- erfolgt.

§. 52.

Provisorische Zulassung zum Lehramte.

Da sich Fälle ergeben, daß die von den Ordinariaten und Ordensvorstehern vorgeschlagenen Lehramts-Kandidaten, sich nicht sogleich vor dem Antritte des Lehramtes der Prüfung unterziehen können, so kann die k. k. Landesstelle ihnen das Lehramt auf eine bestimmte Zeit provisorisch, gegen dem, daß sie sich binnen einer Jahresfrist der vorgeschriebenen konkurs-artigen Prüfung unterziehen und unter der Bedingung anvertrauen, wenn sie beweisen daß sie die Theologie und die Vorstudien an einer k. k. öffentlichen oder andern genehmigten inländischen Lehranstalt studirt, und sich in diesen Studien durchgehends wenigstens die erste Klasse erworben haben.

Falls sie diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie zurückzuweisen.

§. 53.

Vereinigung zweier Lehrämter.

Um die Besetzung der Lehrämter an Hauslehranstalten nicht zu erschweren, ist der in Vorschlag gebrachte Kandidat des Lehramtes, welcher die Bestätigung für ein Lehramt schon erhalten hat, oder ein solches provisorisch verwaltet, und noch ein zweites Lehramt zu übernehmen hat, nicht verpflichtet, sich sogleich der Prüfung für das zweite Lehramt, welches ihm zu dem ersteren zugetheilt wird, zu unterziehen. Zur Prüfung für das zweite Lehramt wird ihm die k. k. Landesstelle eine längere Vorbereitungszeit zugestehen, während welcher er das zweite Lehramt provisorisch versehen darf, doch unter der Bedingung, seine Schüler zu jeder Semestral-Prüfung an die Universität oder das Liceum des Landes zu schicken.

§. 54.

Sorgfältige Wahl der Lehramtskandidaten.

Den Ordinariaten und den Ordensvorstehern wird die

eifrigste Sorge empfohlen, um solche Kandidaten zu Lehrämtern ihrer Lehranstalten der k. k. Landesstelle in Vorschlag zu bringen, die sich in den Studienkursen durch Fleiß und Talente ausgezeichnet haben, und geeignet sind, mehrere Jahre bei dem Lehramte auszuharren.

Um aber diese ausgezeichneten Individuen, für das Lehramt nicht zu verlieren, wird es den Ordinariaten, und den Ordensvorstehern obliegen, ihnen sogleich nach dem zurückgelegten theologischen Kurse ihre Bestimmung wissen zu lassen, und ihnen die gehörigen Mittel und Muße zu ihrer höheren Ausbildung und zur Vorbereitung zu dem Lehramte zu verschaffen.

§. 55.

Bestimmungen für Piaristen.

Die Ordens-Vorsteher der Piaristen haben sich in Absicht auf die Besetzung der Lehrämter, deren Bestellung dem Orden obliegt, ganz nach den obigen für die Diözesan-Lehranstalten vorgeschriebenen Normen zu benehmen, und es können demnach die von diesem Orden zu besetzenden Lehrämter nur solchen Ordensgliedern anvertraut werden, welche sich der ordnungsmäßigen schriftlichen und mündlichen Prüfung unterzogen, und die Lehrfähigkeits-Erklärung von der betreffenden höheren Behörde erhalten haben.

§. 56.

Für Jesuiten.

Der Orden der Jesuiten ist, gemäß Allerhöchster Entschließung vom 19. März 1836, enthoben, die von dem Orden in seinen Schulen anzustellenden Lehrer den konkursartigen Prüfungen zu unterziehen.

§. 57.

Für Regularen in Lemberg.

In Beziehung auf das theologische Hausstudium der Regularen in Lemberg besteht ausnahmsweise die Allerhöchste Entschließung vom 11. Dezember 1836, daß diejenigen, welche das Doktorat der Theologie bereits erlangt haben, und die-

jenigen, welche für das Fach, zu welchem sie verwendet werden sollen, schon die strengen Prüfuugen mit Approbation, oder einen Konkurs bestanden haben, in welchem ihre Lehrfähigkeit anerkannt worden ist, von einer weitern konkursmässigen Prüfung befreit seyn sollen.

§. 58.

Bekanntmachung der Lehrfähigkeit.

Ordens-, Stifts- und anderen Geistlichen, wenn sie bei der konkursartigen Prüfung zu einem Gymnasial- oder einem anderen Lehramte an einer Diözese oder Hauslehranstalt tauglich befunden wurden, ist kein Anstellungs-Dekret auszufertigen, sondern nur der Ordens- oder Stifts-Vorsteher von der Fähigkeit des Geprüften zur Versehung des fraglichen Lehramtes zu verständigen.

Wien am 14. November 1837.

28.

Benehmen der Gränz- oder Gefällenwache hinsichtlich der Anhaltung u. s. n. jener Indivicuen, bei welchen Merkmale einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zurechenbaren Handlung angetroffen werden.

Die k. k. Hofkammer hat mit **Dekrete vom 18. Jänner l. J.** H. Z. 504 erinnert, daß die Gränz- und Gefällenwache nach den Bestimmungen der Verfassung und Dienstvorschrift in Fällen, in welchen sie bei einer in der Ausübung des vorgeschriebenen Dienstes betretenen Person Merkmale einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zurechenbaren Handlung antrifft, oder dieselbe einer solchen Handlung mit Grund für verdächtig hält, verpflichtet ist, diese Person anzuhalten, und sodann nach der Anordnung des §. 41 der Dienstvorschrift vorzugehen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sich jene Verpflichtung nur auf die Fälle beziehe, in welchen eine Person, bei der z. B Merkmale einer verbrecherischen Handlung vorgefunden

werden, in der Ausübung des den Gränz- und Gefällenwach-Individuen vorgeschriebenen Dienstes betreten wird, der Gränz- oder Gefällenwache jedoch nicht die Pflicht obliege, solchen Personen selbstthätig nachzuforschen, und sie eigens und besonders zu verfolgen, da hiezu nur diejenigen Organe berufen sind, welche zu diesem Zwecke insbesondere aufgestellt wurden, und daß bloß als Ausnahme hievon jene Fälle betrachtet werden können, in welchen die selbstthätige Nachforschung der Gränz- und Gefällenwache ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist, den betreffenden Individuen somit eigentlich ein Dienst dieser Art vorgeschrieben wird, wie dieß der Fall ist bei allgemeinen polizeilichen Streifungen, bei der Aufbietung außerordentlicher Streitkräfte und Einziehung und Abwehrung von Räuberbanden u. s. w. und bei der augenblicklichen Hülfeleistnng zur Unterdrückung eines Aufstandes oder Aufruhres, in welcher Hinsicht durch die Hofkammerdekrete vom 21. Mai 1831 H. Z. 14617 *) und vom 4. August 1836 H. Z. 33801 **) die näheren Bestimmungen erlassen worden sind.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 10. Februar 1838 Z. 2764.

29.

Nähere Bestimmungen der Uniform für die Beamten der Privat-Bergwerke.

Ueber die Anfrage eines k. k. Oberbergamtes und Berggerichts: ob es den Beamten der Privatgewerken gestattet sei, die für die k. k. Montan-Beamten allerhöchst genehmigte Berguniform ohne den für die Staatsbeamten insbesondere bestimmten Abzeichen tragen zu dürfen, hat

*) Im 13. Band der Prov. Gesetzs. Seite 545.
**) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 925.

die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen mit Dekret vom 14. Jänner l. J. H. Z. 7462 v. J. 1837 Folgendes zu erwiedern befunden:

Seit undenklichen Zeiten ist es ein durch den Bergwerksgebrauch geheiligtes Ehrenrecht jedes Bergwerks-Verwandten, sich eines eigenen Kleides (des Berg- oder Grubenkleides) bei allen Gelegenheiten, besonders aber bei feierlichen Anlässen zu bedienen, und dasselbe mehr oder minder, vorzüglich in den Emblemen des Bergbaues (mit Schlägel und Eisen) in mannigfaltiger Art zu schmücken.

Durch die allerhöchste Gnade Seiner k. k. Majestät, dieses Bergkleid für allerhöchst Ihre Beamte zum Uniform-, daher ebenfalls zu einem Ehrenkleide zu erheben, wollten allerhöchst Dieselben nicht beabsichtigen, die übrigen Bergwerksverwandten von dem Gebrauche des Bergkleides auszuschließen; es kann vielmehr in dieser allergnädigsten Auszeichnung für jeden, auch nicht in kaiserlichen Diensten stehenden Bergmann nur eine mächtige Aufforderung liegen, das Ehrenrecht des Grubenkleides und des Leders desto höher zu schätzen.

Da nun die Berguniform in Farbe und Schnitt die althergebrachten Formen bewährte, so muß es den Gewerken und ihren Privatbeamten unbenommen bleiben, auch in ihrer Kleidung diese Form beizubehalten, oder einzuführen. Die zur Bezeichnung eines kaiserlichen Bergbeamten allerhöchst sankzionirten Abzeichen beziehen sich daher nur auf die mehr zufällige Ausschmückung des Bergkleides, und diese kann in der Form, wie selbe Seine Majestät für ihre Beamte zur Unterscheidung von andern Bergwerks-Angehörigen zu bestimmen geruhten, gerade aus diesem Grunde Privatpersonen nicht gestattet werden, worüber

ohnehin die allgemeinen Vorschriften, namentlich die Bestimmungen vom 30. September 1814*) bestehen.

Um jedoch dießfalls jedem Irrthume zu begegnen, findet die k. k. allgemeine Hofkammer in Münz- und Bergwesen hier jene Abzeichen namentlich anzuführen, welche bloß den k. k. Beamten zu tragen erlaubt sind. Sie bestehen:

1. in der klassenmäßigen Stickerei nach dem vorgeschriebenen Muster auf dem Rocke und der Schachthaube und den klassenmäßigen Borden, aber nach dem vorgeschriebenen Muster auf den Beinkleidern;
2. aus den Uniformknöpfen mit Schlägel und Eisen unter der Kaiserkrone und von einem Kranze umgeben;
3. dem kaiserlichen Adler auf Schlägel und Eisen ruhend von einem Kranze umgeben auf Schachthaube und Unschlittasche;
4. aus der Kuppelschließe am Leder, mit Schlägel und Eisen unter der Kaiserkrone und einem Kranze umgeben; endlich
5. aus dem Seitengewehre (Bergschwerte) nach der vorschriftsmäßigen Form, mit Schlägel und Eisen unter der Krone auf dem Stichblatte.

Dieß vorausgelassen versteht es sich von selbst, daß es den Gewerken und ihren Beamten und Dienern freistehe, andere den Montanstand bezeichnende, oder ihm durch den Gebrauch eigene Abzeichen und Verzierungen an ihren Bergkleidern zu tragen, z. B. den k. Adler ohne Kranz auf der Lederkuppelschließe, den einfachen Schlägel und Eisen ohne der Kaiserkrone auf den Knöpfen und der

*) Im 42. Band der politischen Gesetzs. Wailand Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 119.

Schachthaube, beliebige Stickereien und Borden nach andern Mustern u. s. w., welches den unterstehenden Berggerichts-Substituzionen zur Kundmachung an den sämmtlichen Gewerkenstand mitzugeben ist.

Gub. Dekret vom 12. Februar 1838 G. Z. 7421, an die k. k. Berggerichte zu Joachimsthal, Přzibram, Kuttenberg und Mieß.

30.

Bestimmungen hinsichtlich der Verlängerung der Giltigkeitsdauer von Verkaufsnoten über Spezerei-Waaren.

Nach der Bestimmung des §. 169 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung sind nachstehende Spezereiwaaren, als: Kakao, Gewürznelken, Muskatblüthe, Muskatnüsse, Pfeffer (weißer und schwarzer), dann Piment, Ingber, Vaniglia und Zimmt (jedoch nicht Mutterzimmt) rücksichtlich der Anwendung des §. 362 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung auch im innern Zollgebiete den kontrollpflichtigen Waaren beizuzählen; nebstdem sind sie auch der Anordnung unterworfen, daß, wenn ein Gewerbetreibender dieselben als einen Stoff oder überhaupt einen Gegenstand seiner Beschäftigung von einem Andern an sich bringt, oder wenn solche an ihn aus einem andern Orte gesendet werden, diese Waaren sowohl auf dem Transporte an den Ort der Aufbewahrung, als auch in dem letztern mit der schriftlichen Bestätigung desjenigen, von dem dieselben abgetreten oder versendet wurden, versehen seyn müssen, wobei sich nach den §§. 348, 349 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zu benehmen ist.

Ueber die Fragen:

1. welche Giltigkeitsdauer solche schriftliche Bestätigungen haben, und

2. welche Art ämtlicher Ausfertigungen bei bewilligter Verlängerung der Giltigkeitsdauer solcher Bestätigungen Platz zu greifen habe, sind von den Bezirksbehörden verschiedenartige Ansichten aufgestellt worden.

Die erste Frage findet in den §§. 120 Z. 2. lit. b., dann 121 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung die Lösung. Diesen gemäß haben nur die Zoll-Bolleten über die Eingangs erwähnten Spezereiwaaren, welche die in dem Standorte eines Hauptzollamtes oder einer Zoll-Legstätte, oder eines andern, zur Ausstellung der Ersatzbolleten über Spezereiwaaren ermächtigten Gefällsamtes ihr Gewerbe ausübenden Handeltreibenden aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse vorschriftmäßig bezogen haben, eine Giltigkeitsdauer von einem Jahre; Bolleten oder andere Urkunden über Spezereiwaaren in andern als den bemerkten Fällen sind nur während der Hälfte des erwähnten Zeitraumes, somit nur durch sechs Monate zur Ausweisung anwendbar. Unter diesen letztern Urkunden sind auch jene schriftlichen Bestätigungen begriffen, welche dem §. 169 Z. 2 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gemäß die oben angeführten Spezereiwaaren im innern Zollgebiete zu begleiten haben; dieser Zeitraum von sechs Monaten hat übrigens nach §. 123 der mehr bezogenen Vorschrift von dem Tage der Ausstellung der schriftlichen Bestätigung zu laufen.

Ueber die zweite Frage geben die §§. 269 und 270 des Amtsunterrichts für die ausübenden Aemter über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung den nöthigen Aufschluß. Diesen gemäß sind Ersatzbolleten für ausländische verzollte Gegenstände, Bezugs- oder Versendungskarten für inländische Gegenstände bestimmt.

Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß die ämtliche Ausfertigung, welche zur Ausweisung über die gestattete Verlängerung der Giltigkeitsdauer für die Eingangs erwähnten Spezereiwaaren zu dienen hat, nach dem für Ersatzbolleten bestimmten Muster auszustellen ist.

Dieß wird zur Nachachtung mit dem Beisatze eröffnet, daß von der in den §§. 126 und 127 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Ermächtigung zur Bewilligung der Verlängerung der Giltigkeitsdauer nur mit der größten Mäßigung und Umsicht, dann mit Gegenwärtighaltung der im §. 10 der Belehrung vom 15. März 1836 Z. 389*) vorzugehen ist.

K. G. B. Umlaufschreiben vom 12. Februar 1838 Z. 12052.

31.

Bestimmungen über die Einvernehmung der Staatsbuchhaltung.

In Folge allerhöchsten Befehls ist mit dem Hofkanzleidekrete vom 13. Februar 1812 **) H. Z. 1983 angeordnet worden, daß die Prov. Staatsbuchhaltung nur über solche Gegenstände um ihre Aeußerung vernommen werden soll, welche das Rechnungsfach betreffen, und wozu die Daten entweder aus Rechnungen oder Kontobüchern erhoben werden können; dabei sollen die Punkte, worüber die Staatsbuchhaltung sich zu äußern hat, stets genau bezeichnet werden.

In der Folge hat die k. k. Hofkanzlei in Folge allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1825 unterm 14. Juli 1825 H. Z. 21748***) anzuordnen befunden, daß

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 392.

**) Dasselbe ist als Beilage Seite 70. hier aufgenommen.

***) Diese Weisung wurde nur an die Gub. Departements erlassen, und ist aus diesem Grunde in der Prov. Gesetzsammlung nicht enthalten.

die Prov. Staatsbuchhaltung nicht mit Arbeiten, welche entbehrlich sind, oder außer ihrem Geschäftskreise liegen, beladen werden soll. Da aber in der neuern Zeit sich Fälle ergeben haben, wo der Buchhaltung durch überflüssige Einvernehmungen und Zuziehung ihrer Individuen von Seite der Verwaltungsbehörden die Arbeitskräfte entzogen und so diese Behörde außer Stand gesetzt wurde, ihrer eigentlichen Bestimmung zu genügen, so haben Se. Majestät nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 27. Jänner 1837 H. Z. 32068 zur Verhütung dieses Uebelstandes zu befehlen geruht, daß sich genau an die erwähnten Normen gehalten werde.

Den k. ꝛc. wird daher aufgetragen, den dießfälligen allerhöchsten Befehlen die pünktlichste Folge zu leisten.

Gub. Präs. Dekret vom 14. Februar 1838 G. P. Z. 839, an alle Unterbehörden.

⁄. Beilage zu Nr. 31. Seite 69.

Hofkanzleidekret vom 13. Februar 1812, Hofzahl 1983, Gub. Zahl 17463.

In der doppelten Absicht, um einerseits die Buchhaltungen mit Bearbeitungen von Gegenständen zu verschonen, welche strenge genommen nicht in ihrer Sphäre liegen, und um andererseits der bei diesen Behörden mit Aufwand von Zeit und Mühe eingerissenen Schreibsucht einen festen Damm entgegen zu setzen, haben Se. Majestät über einen Vortrag des k. k. Generalrechnungsdirektoriums zu befehlen geruht:

1. daß die Buchhaltungen künftig nur über solche Gegenstände um ihre Aeußerung vernommen werden sollen, welche das Rechnungsfach betreffen, und wozu die Daten

entweder aus Rechnungen oder Kontobüchern, um hierauf ein oder das andere Resultat bauen zu können, erhoben werden sollen.

2. Daß die Punkte, worüber die Buchhaltungen sich zu äußern haben, stets ausgezeichnet werden sollen.

3. Daß zur Vermeidung aller Wiederholungen und zur Beförderung der Kürze und Bündigkeit in den Aeusserungen der Buchhaltungen sich die letztern in Fällen, wo es nicht thunlich ist, daß der Gegenstand ohne besonderer Berichtserstattung bloß durch eine kurze Aufführung der Meinung auf der Rückseite der ihnen zugestellten Eingaben erledigt werden kann, in dem auf einem besondern Bogen zu erstattenden Berichte aller historischen Wiederholung des Gegenstandes oder des bisherigen sogenannten Extrahirens der Exhibiten, dann aller Weitläufigkeit und der überflüssigen Courtoisie ganz zu enthalten, und ihre Berichte vielmehr kurz bündig und umfassend zu erstatten haben sollen.

4. Daß bei vorkommender Nothwendigkeit der Absendung eines Buchhaltungs-Individuums zu einer auswärtigen Beschäftigung außer dem Buchhaltungsgremium die Auswahl und Benennung desselben dem Landeschef, jedoch nicht ohne, sondern nur im Vernehmen mit dem betreffenden Buchhaltungsvorsteher zustehen soll, ausgenommen in dringlichen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und das Ansuchen zu dieser Versendung von dem Landeschef bei dem Präsidium des k. k. Generalrechnungsdirektoriums nicht geschehen kann. In keinem Falle hat aber die Landesstelle oder der betreffende Referent die Auswahl eines solchen Individuums vorzunehmen. Diese höchste Vorschrift hat die Landesstelle, in so weit es die-

selbe betrifft, strenge zu befolgen, und das Präsidium wird auf die Erreichung der im Eingange erwähnten Zwecke sein vorzügliches Augenmerk zu richten, und unerläßlich darauf zu halten haben, daß der erste und zweite Absatz genau beobachtet werde.

32.

Bestimmungen in Betreff der höheren Revision der Beschlüße der Kriminalgerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird.

Laut einer von der k. k. Obersten Justizstelle der k. k. Hofkanzlei gemachten Mittheilung haben Seine Majestät in Betreff der höheren Revision der Beschlüße der Kriminalgerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird, mit allerhöchster Entschließung vom 21. November 1837 *) folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

§. 1.

Landesfürstliche Kollegialgerichte, dann mit einem geprüften Bürgermeister und wenigstens zwei geprüften Räthen besetzte Magistrate müssen nur in Rücksicht des Hochverraths und der in den §§. 57 und 58 des ersten Theils des Strafgesetzbuches bezeichneten Störung der öffentlichen Ruhe die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen dem Appellazionsgerichte von Amtswegen zur Revision vorlegen.

In Rücksicht aller übrigen Verbrechen sind sie ohne höhere Revision ihrer Beschlüße von dem weitern Verfahren bei Voruntersuchungen abzulassen ermächtigt.

§. 2.

Die übrigen Kriminalgerichte sind in Rücksicht aller, in dem §. 433 des ersten Theils des Strafgesetzbuches

*) Diese a. h. Entschließung ist Seite 24. Nr. 20 bezogen.

bezeichneten Verbrechen, die Beschlüße über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen dem Appellazionsgerichte von Amtswegen zur Revision vorzulegen verpflichtet.

§. 3.

Das Appellazionsgericht hat, wenn es die ihm vorgelegten Ablassungsbeschlüße zu bestätigen findet, diese Bestätigung nur in Rücksicht des Hochverrathes und der Störung der öffentlichen Ruhe von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe zur Revision vorzulegen; in Beziehung auf alle übrigen Verbrechen aber dieselben keiner höheren Revision zu unterziehen.

§. 4.

In sofern nach den vorstehenden Bestimmungen zur Ablassung von dem weiteren Verfahren bei der Voruntersuchung über ein vollbrachtes Verbrechen die Bestätigung des Appellazionsgerichtes oder des obersten Gerichtshofes erforderlich ist, muß sie auch bei der Voruntersuchung über den Versuch und bei den eingeleiteten Vorerhebungen zur Wiederaufnehmung einer Untersuchung eingeholt werden.

§. 5.

Wenn in den Fällen der §§. 1, 2, 4 zwar eine Handlung als Verbrechen angezeigt, oder um eine Kriminal-Untersuchung angesucht worden ist, das Kriminalgericht selbst aber zu dem Anfange einer Voruntersuchung sich nicht bestimmt findet, und von der Anzeige oder Schrift keinen Gebrauch zu machen beschließt, so bedarf es dazu keiner höheren Bestätigung.

§. 6.

Diese Verordnung ist auf alle nach Kundmachung

derselben von den Kriminalgerichten erster und zweiter Instanz zu fassenden Beschlüße anzuwenden.

Die bisher in Kraft gewesenen Vorschriften über die höhere oder höchste Revision der Ablassungs-Beschlüße werden hiemit aufgehoben.

Welches in Folge Hofkanzleidekrets vom 20. Jänner l. J. H. Z. 1050 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gub. Kundmachung vom 14. Februar 1838 G. Z. 6841.

33.

Frohn-Entrichtung von Steinkohlen, die als Brennmaterial verkauft werden, mit Ausnahme jener, aus welchen Vitriol, Alaun rc. gewonnen wird.

Um eine Gleichförmigkeit bei der Abnahme der Frohne von Steinkohlen zu erzielen, hat die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen mit Dekret vom 24. Jänner l. J. H. Z. 13942 v. J. 1837 verordnet: daß von allen mineralischen Kohlen, sie mögen als Brenn-Materiale auf den Werken, zur Beheitzung der Wohngebäude, Schmieden, Sudpfannen, oder zu was immer für einen Zweck verwendet werden, eben so wie von jenen, die an andere Parteien verkauft worden sind, die Bergfrohne zu entrichten komme.

Von dieser Frohne sind nur jene Mineralkohlen ausgenommen, aus denen ein der Frohne unterliegendes Edukt, als z. B. Vitriol, Alaun rc. gewonnen wird, das als solches nach den bestehenden Gesetzen zu verfröhnen kömmt; durch welche Verordnung es von dem, den k. Berggerichten unterm 22 Juli 1816 G. Z. 31194 intimirten Hofdekrete

vom 5. Juli 1816 H. Z. 9562 *) abzukommen hat, welches zur Darnachachtung gehörig kundzumachen ist.

Gub. Dekret vom 14. Februar 1838 G. Z. 7681, an die Berggerichte zu Joachimsthal, Přibram, Kuttenberg und Mieß.

34.

Bestimmung der Postritt-Gebühren.

Die k. k. Hofkammer hat mit Dekrete vom 30. Jänner l. J. H. Z. 4069 vom 1. März 1838 angefangen, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation sowohl bei Aerarial- als auch bei Privat-Ritten im Küstenlande, in Tirol und Vorarlberg auf Einen Gulden, in Böhmen, Kärnthen und Krain auf zwei und fünfzig Kreuzer; in Niederösterreich, im Lande ob der Enns; in Mähren und Steiermark auf fünfzig Kreuzer; in Galizien und zwar in dem Wadowicer, Bochniaer, Sandecer, Jasloer, Tarnower, Rzeszower und Sanoker Kreise auf acht und vierzig, in den übrigen Kreisen auf fünf und vierzig Kreuzer durchgehends in Konvenzions-Münze festgesetzt.

Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für einen ungedeckten Wagen auf ein Viertheil des Postrittgeldes von einem Pferde bestimmt; das Schmiergeld so wie das Postillons-Trinkgeld bei dem dermaligen Ausmaße belassen.

Gub. Kundmachung vom 14. Februar 1838 G. Z. 8045.

35.

Erneuerung der Vorschrift wegen Beischließung von Situazionsplänen, den Bauoperaten über neue Schul- und andere öffentliche Bauten.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird den k. Kreisämtern die bestehende Vorschrift, welcher zu Folge bei

*) Im 1. Bande der Gesetzs. für Böhmen Seite 429. Nr. 178.

neuen Schulbauführungen so wie bei jedem öffentlichen Baue den Bauplänen und dem Vorausmaße jederzeit ein den Standort des Schulgebäudes und der nahen Umgebungen ersichtlich machender Situazionsplan beizuschließen ist, in Erinnerung gebracht.

Gub. Verordnung vom 15. Februar 1838 G. Z. 6857, an die k. Kreisämter und die Konsistorien.

36.

Bestimmungen über die Konskribirung und Evidenzhaltung der fremdherrschaftlichen Jurisdizenten, und hinsichtlich der Bewirkung der Entlassung derselben in die Aufenthaltsorte.

Aus einer im Wege des k. k. Hofkriegsrathes an die k. k. Hofkanzlei mitgetheilten Konskripzionsrelazion hat sich unter Andern ergeben, daß in einem Werbbezirke die einheimische Bevölkerung gegen das letzte Konskripzionsjahr um 19458 Seelen sich verminderte, welche Verminderung dadurch entstanden ist, daß sämmtliche ansässige verheurathete fremdherrschaftliche Unterthanen, welche sich mit keiner förmlichen Entlassungsurkunde ihrer Geburtsobrigkeit ausweisen konnten, nebst ihren Familien in die Fremdentabellen übertragen wurden. Da nun andererseits nach den durch das gedachte Generalkommando eingeleiteten Erhebungen, die in ihrem Aufenthaltsorte in die Fremdentabelle eingetragenen fremdherrschaftlichen Unterthanen in ihren Zuständigkeitsorten nicht unter den zeitlich Abwesenden konskribirt, und der dortigen einheimischen Bevölkerung zugezählt worden sind; so werden den k. Kreisämtern aus diesem Anlasse die mit dem Hofkanzleidekrete vom 23. November 1822 H. Z. 32971 und Gub. Zirkularverordnung vom 5. Dezember 1822 G. Z. 61551 *) dieß-

*) Im 4. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 864.

falls bekannt gegebenen Vorschriften zur künftigen genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht, und dieselben angewiesen, einvernehmlich mit dem k. k. Werbbezirkskommando darauf hinzuwirken, daß die Zwischenzeit bis zur nächsten Konskripzionsrevision dazu benützt werde, daß den betreffenden Zuständigkeitsobrigkeiten diejenigen ihrer Unterthanen, welche ohne förmliche Entlassung aus dem Unterthansverbande sich an einem anderen Orte mit ihren Familien aufhalten, namhaft gemacht, oder die ordnungsmäßige Entlassung jener Individuen und Familien, welchen die Ansässigkeit in ihrem fremden Aufenthaltsorte zugestanden worden ist, im Einvernehmen mit den betreffenden Geburts- oder Zuständigkeitsobrigkeiten bewirkt werde.

Hievon werden die k. Kreisämter zu Folge Hofkanzleidekrets vom 28. Jänner l. J. H. Z. 1178 mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, die geeigneten Verfügungen zum pünktlichen Vollzuge der gegenwärtigen Anordnung unverweilt einzuleiten.

Gub. Dekret vom 17. Februar 1838 G. Z. 6848, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und Note an das General-Kommando.

37.

Erstattung der Anzeigen des Erlöschens jener Familien, welche einen ausländischen Adel hatten.

Nachträglich zu dem unterm 10. Juli 1832 G. Z. 28469 bekannt gemachten Hofkanzleidekrete vom 21. Juni 1832 H. Z. 13631 *) wird in Folge Hofkanzleidekrets vom 9. Februar l. J. H. Z. 2727 den k. ꝛc. bedeutet; daß auch das Aussterben der Familien, welche einen aus-

*) Im 14. Band der Prov. Gesetzs. Seite 328.

ländischen Adel hatten, der k. k. Hofkanzlei im Wege der Landesstelle anzuzeigen sei.

Gub. Dekret vom 20. Februar 1838 G. Z. 8470, an die k. Kreisämter.

38.

Bestimmungen über den Militär-Eintritt unobligater Combattans, über die Engagirung von Freiwilligen und über die Obligaten ex propriis.

·/. In der Nebenlage werden den k. ꝛc. die mit Hofkanzleidekrete vom 28. Jänner 1838 H. Z. 1462 herabgelangten, von dem k. k. Hofkriegsrathe in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 18. September 1837 an alle Generalkommanden erlassenen drei Zirkularverordnungen, 1. wegen des Eintrittes unobligater Combattans in die k. k. Armeekörper, 2. wegen Engagirung von Freiwilligen und 3. wegen Obligaten ex propriis, zur Wissenschaft, Darnachachtung und Kundmachung zugefertiget.

Gub. Dekret vom 20. Februar 1838 G. Z. 8834, an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

·/. Beilage 1. zu Nr. 38.

Zirkular-Verordnung

des k. k. Hofkriegsraths vom 3. Dezember 1837 K. 3275 an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Kommanden, das Marine Ober-Kommando, das Truppen-Oberkommando in Italien, und das Festungs-Kommando zu Mainz.

Erläuternde Anordnung wegen des Eintritts unobligater Combattans in die k. k. Armeekörper.

Seine k. k. Majestät geruhten über den Eintritt unobligater Combattans in die k. k. Armeekörper mit aller-

höchster Entschließung vom 18. September 1837 folgende erläuternde Anordnungen zu treffen, welche zur Darnachachtung anmit bekannt gegeben werden.

§. 1. Unobligate Combattans sind jene, welche zwar zu dem Dienste als Combattans, aber ohne Verpflichtung zu einer bestimmten Dienstzeit (Kapitulationsdauer) assentirt werden, wenn sie auch vermöge ihrer politischen Verhältnisse rekrutirungspflichtig gewesen wären. Vide §§. 6 und 7.

§. 2. Hierunter gehören alle, welche in die aus den militärisch konskribirten Provinzen, aus Ungarn, aus Tirol und aus Siebenbürgen ergänzten Armeekörper entweder als Oberoffiziere, oder als k. k. Kadeten, oder als Regiments- (Corps) Kadeten eingetreten sind.

§. 3. Die Gemeinen ex propriis haben zwar den Anspruch, wie Kadeten behandelt zu werden, sie sind aber zur Ausdienung einer Kapitulation verpflichtet, und daher obligat.

§. 4. Zu k. k. Kadeten können nur Söhne von Generalen und Oberoffizieren ernannt werden.

§. 5. Zu Regimentskadeten können von den Regimentsinhabern Söhne von Adeligen und von Oberoffiziers gegen Erlag des Montursgeldes ernannt werden. Will ein Regimentsinhaber andere junge Leute von Bildung zu Kadeten ernennen, so muß er hiezu die Bewilligung des Hofkriegsrathes erhalten.

§. 6. Der Hofkriegsrath kann, ohne auf Offizierssöhne oder auf Adelige beschränkt zu seyn, gebildete junge Leute zu Kadeten ernennen.

§. 7. Eben diese Befugniß hat auch der General-Artillerie-Direktor für die Artillerie-Regimenter und der General-Genie-Direktor für das Mineur- und Sappeur-Corps.

§. 8. Wenn Adelige oder Offizierssöhne auf eine bestimmte Kapitulazion assentirt worden sind; so ist es den dazu Berechtigten (vid. §§. 6 und 7) nicht untersagt, sie in der Folge zu Kadeten zu ernennen, aber die so ernannten Kadeten bleiben verpflichtet, ihre kontraktmäßige oder gesetzliche Kapitulation auszudienen.

§. 9. Jeder Obligate, wenn er zum Oberoffizier befördert wird, hört eben dadurch auf, obligat zu seyn, und kann eben so wie die unobligaten Kadeten unter Beobachtung der bestehenden Dienstvorschriften nach eigener Wahl aus dem Militärdienste austreten.

§. 10. Als Unobligate können Individuen ohne Unterschied der Nationalität in jeden Truppenkörper aufgenommen werden, somit auch Leute aus konskribirten Provinzen in ungarische, in italienische Truppenkörper et vice versa.

§. 11. Wenn die als unobligat Assentirten (§. 1) freiwillig oder auch gezwungen aus dem Militärdienste ausgetreten sind (§. 9), so unterliegen sie nach ihrer Altersklasse, falls nicht sonst ein gesetzlicher Befreiungsgrund für sie spricht, der Rekrutirung.

§. 12. Ausländer, in so fern sie überhaupt befugt sind, in österreichische Militärdienste einzutreten (Zirkular vom 2. Dezember 1837 K. 3276 §§. 35 und 37 *) über Freiwillige) können, wenn sie Adeliche sind, von den Inhabern als unobligate Regiments-Kadeten aufgenommen werden.

§. 13. Wenn sie nicht Adeliche sind, so ist zu ihrer Aufnahme als unobligate Kadeten die höhere Bewilligung nach den §§. 5, 6, 7 nothwendig.

§. 14. So wie zur Assentirung von Obligaten künftig bei allen Truppenkörpern der Monarchie kein Alters-Minimum, sondern nur die vollkommen phisische Tauglichkeit zur Bedingung gemacht werden darf, hat dieses auch von der Annahme als unobligate Kadeten zu gelten.

Wien am 1. Dezember 1837.

Ignaz Graf von Hardegg-Glatz
und im Machland, General der Kavallerie und Hofkriegsraths-Präsident.

Beilage 2. zur Seite 78. Nr. 38.

Theils neue, theils erläuternde Bestimmungen über Freiwillige, welche sich als Obligate engagiren.

Auf einen allerunterthänigsten Vortrag des Hofkriegs-

*) Seite 85.

rathes haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 18. September 1837 über Freiwillige, welche sich als Obligate engagiren, folgende theils neue, theils erläuternde Bestimmungen zu treffen geruhet, welche hiemit zur Darnachachtung mitgetheilt werden.

§. 1. Freiwillig kann sich im eigenen Namen *) jeder zu dem Waffendienste phisisch Geeignete als obligater Combattant engagiren, wenn ihn nicht das Gesetz ausschließt.

Ausgeschlossen sind jene:

§. 2. a) welche höhere geistliche Weihen vom Subdiakonate aufwärts erhalten haben.

b) Welche in einem geistlichen Orden die Profeß abgelegt haben.

§. 3. c) Welche in gerichtlicher Untersuchung oder in einer Strafe sich befinden.

§. 4. d) Solche Verbrecher auch nach überstandener Strafe, und solche ab instantia losgesprochene, bei welchen die in dem §. 455 des I. Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen erwähnten Umstände vorhanden sind.

§. 5. Unterthanen aus den militärisch konskribirten Erblanden und aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche, welche vermöge ihrer politischen Verhältnisse von der Stellung in die Linie (in den militärisch konskribirten Provinzen auch von der Stellung in die Landwehr) nicht unbedingt (gänzlich) befreit sind, können als obligate Combattans in die aus Ungarn oder aus Siebenbürgen ergänzten Truppenkörper sich nicht freiwillig engagiren.

§. 6. Ungarn und Siebenbürger, welche von der Rekrutirung nicht befreit sind, können in die aus den militärisch konskribirten Provinzen und aus dem lombardisch venezianischen Königreiche ergänzten Infanterie- und Kavallerie-Regimenter als obligate Combattans sich nicht engagiren.

§. 7. Nur Adeliche, und überhaupt solche Ungarn und Siebenbürger, welche von der Rekrutirung ganz befreit sind, können auch in die §. 6 erwähnten Regimenter, so wie die

*) Anmerkung. Von Supplenten, welche für einen anderen sich engagiren, bestehen besondere Vorschriften.

von der Rekrutirung für die Linie und für die Landwehr ganz und für immer befreiten Unterthanen aus militärisch konskribirten Provinzen in ungarische und siebenbürgische Regimenter sich freiwillig als Obligate engagiren.

§. 8. Von den Anordnungen der §§. 5 und 6 kann nur der Hofkriegsrath eine Ausnahme bewilligen.

§. 9. In die Artillerie-Körper und in die Extra-Corps können Unterthanen aller Provinzen der Monarchie freiwillig als Obligate sich engagiren, wenn sie die für diese Truppenkörper erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 10. Lombardisch-Venezianer und Tiroler, so lange sie nicht das Los zur Einreihung in die lombardisch-venezianischen Truppenkörper (in das Kaiser-Jäger-Regiment) getroffen hat, können freiwillig als obligate Combattans in die aus den militärisch konskribirten Provinzen ergänzten Infanterie- und Kavallerie-Regimenter sich engagiren, jedoch auf keine kürzere als auf die für die Regimenter bestehende gesetzliche Kapitulation.

§. 11. Die rekrutirungspflichtigen Unterthanen der militärisch konskribirten Erblande können ohne ausdrückliche hofkriegsräthliche Bewilligung in die lombardisch-venetianischen Truppenkörper sich nicht als Obligate engagiren.

§. 12. Nur die rekrutirungspflichtigen Illirier können in die Truppenkörper der k. k. Marine als Obligate freiwillig sich engagiren.

§. 13. Auch wirkliche Landwehrmänner können in die Linienkörper als obligate Combattans freiwillig sich engagiren.

§. 14. Die sich freiwillig Engagirenden aus den militärisch konskribirten Provinzen sind zwar immer auf ihr Bezirks-Regiment zu assentiren, doch ist es ihnen gestattet, die Waffengattung und den Truppenkörper, in welchem sie zu dienen wünschen, zu wählen, insofern sie die persönliche Angemessenheit haben, und die Nationalität (nach §. 5. und folgenden) kein Hinderniß in den Weg legt. Die Freiwilligen sind dann ordnungsmäßig zu dem gewählten Truppenkörper zu transferiren.

§. 15. Nur zu dem Militär-Fuhrwesen ist der freiwillige Eintritt den im rekrutirungspflichtigen Alter befindlichen oder

diesem Alter sich nähernden Individuen nicht gestattet, außer sie wären von der Rekrutirung gänzlich befreit, oder hätten der Linienpflicht (durch einen Supplenten) Genüge geleistet.

§. 16. Auch Individuen unter dem rekrutirungspflichtigen Alter können sich als Obligate freiwillig engagiren, wenn sie nach ärztlichem Befunde ohne Gebrechen und zur Ertragung der Feldfatiken geeignet erkannt werden.

§. 17. Leute, welche in der Linie nicht gedient haben, können nur bis zum vollstreckten 36. Altersjahre als Freiwillige im eigenen Namen in die Linie engagirt werden.

§. 18. Leute, welche früher in der Linie gedient hatten, können bis zum vollstreckten 38. Altersjahre als Freiwillige engagirt werden. Die an der Assentirung älterer Leute, als hier die §§. 17 und 18 vorschreiben, Schuldtragenden, sind zwar dafür verantwortlich, aber die so freiwillig Assentirten können die Giltigkeit ihrer Assentirung nicht anfechten.

§. 19. Die im §. 18 erwähnten Leute können jedoch nur dann als Freiwillige engagirt werden, wenn ihr Abschied (Landwehrkarte) beweist, daß sie früher in der Linie mit guter Konduite gedient haben.

§. 20. Da zu besorgen ist, daß Leute, welche freiwillig sich engagiren wollen, ihr Alter zu gering angeben dürften, so ist, falls ihr Alter nicht sonst glaubwürdig dargethan ist (durch Landwehrkarte, Abschied und dergleichen) auf Beibringung eines legalisirten Taufscheines zu dringen *).

§. 21. Für Individuen, welche von dem Hofkriegsrathe mit der Bestimmung für Kadetenschulen und für die Pionierschule aufgenommen, und mit dieser Bestimmung auf den Stand eines Regiments als Obligate ex propriis assentirt werden, ist das Alter von 14 bis 16 Jahren festgesetzt.

§. 22. Schiffsjungen bei der k. k. Marine (Mozzi) werden mit 12 Jahren aufgenommen.

*) Anmerkung. In dem §. 18. ist die Rede von Leuten, welche nach erfolgtem Austritt aus der Linie sich freiwillig neu engagiren wollen; von der Reengagirung der noch im Linien-Stande Befindlichen wird anderswo gehandelt.

§. 23. Rekrutirungspflichtige Individuen, oder solche, welche nach erreichtem gesetzlichen Alter rekrutirungspflichtig werden, können auf keine kürzere als die für den betreffenden Truppenkörper gesetzliche Kapitulation sich freiwillig engagiren.

§. 24. Die von der Linienpflicht ganz Befreiten können auch auf eine kürzere Zeit sich freiwillig engagiren, jedoch, wenn sie früher in der Linie nicht gedient haben, auf nicht weniger als 6 Jahre.

§. 25. Wenn sie aber früher schon als Combattans in der Linie gedient haben, auch auf 4 Jahre.

§. 26. Die von der Militärpflicht nicht ganz Befreiten erhalten bei der freiwilligen Engagirung nur das gewöhnliche Handgeld von 3 fl.

§. 27. Die von der Militärpflicht ganz Befreiten können ein höheres Handgeld bis 10 fl. erhalten.

§. 28. Die als Gemeine ex propriis Eintretenden erhalten in keinem Falle ein Handgeld.

§. 29. Wenn Freiwillige bei einem andern Truppenkörper engagirt werden, so muß dieser dem eigenen Bezirks-Regimente des Engagirten jedesmal davon die Anzeige machen.

§. 30. Das Bezirks-Regiment muß von jedem sowohl bei diesem Regimente, als bei anderen Militärkörpern freiwillig Engagirten die Konskripzions-Obrigkeit des Mannes in Kenntniß setzen, damit das Regiment und die Obrigkeit über die Guthabung bei der nächstfolgenden Rekrutirung gleichlautende Vormerkungen führen.

§. 31. In Kriegszeiten können Leute, welche mit Pferden umzugehen wissen, auch im Alter zwischen 40 und 45 Jahren als Freiwillige zum Fuhrwesen engagirt werden, selbst wenn sie Landwehrmänner im Stande des 2. Landwehr-Bataillons wären.

§. 32. Solchen ist jedoch nach hergestelltem Frieden, wenn sie es ansuchen, der Abschied zu ertheilen, und ist dieses in der Assentliste ausdrücklich anzumerken.

§. 33. Wenn während einer im Zuge begriffenen Rekrutirung ein Freiwilliger bei der Rekrutirungskommission seines

Bezirks-Regiments sich stellt, und engagirt; so zählt er auf das Rekruten-Kontingent seiner Obrigkeit für die gegenwärtige Rekrutirung.

§. 34. Erfolgt aber zur Zeit der Rekrutirung die freiwillige Engagirung eines Mannes anderswo, so wird der Mann zwar seiner Konskripzionsobrigkeit gut gerechnet, aber nicht für die gegenwärtige, sondern für die nächstfolgende Rekrutirung.

§. 35. Ausländer, wenn sie Unterthanen von Staaten sind, mit welchen keine Kartelle bestehen, können sich als Combattans freiwillig in die österreichischen Armeekörper engagiren.

§. 36. Unterthanen solcher Staaten, mit welchen Kartelle bestehen, können nur dann als Combattans in österreichische Armeekörper sich freiwillig engagiren, wenn sie entweder sich legal auszuweisen vermögen, daß sie in ihrem Vaterlande ihre Militärpflicht erfüllt haben, oder von den Behörden ihres Staates die ausdrückliche Bewilligung zum Eintritt in fremde Militärdienste überhaupt oder insbesondere zum Eintritt in österreichische Militärdienste beibringen.

In den Fällen der §§. 35 und 36 kann die Engagirung von Ausländern, welche in der österreichischen Armee früher nicht gedient haben, auf keine kürzere als wenigstens 6jährige Kapitulation erfolgen.

§. 37. Nur zu den Jägern, zu der Artillerie und zu leichten Kavallerie-Regimentern können Ausländer nicht assentirt werden.

§. 38. Die gegenwärtigen Vorschriften sind zwar auch auf die ungarischen, siebenbürgischen, lombardisch-venezianischen Truppenkörper und auf das Kaiser-Jäger-Regiment anwendbar, insofern für dieselben bisher keine entgegengesetzte Verfügung besteht. Insofern jedoch für die hier genannten Truppenkörper besondere Verhältnisse wegen Anordnungen bestehen, welche mit den gegenwärtigen nicht übereinstimmen, ist sich bis auf weitern allerhöchsten Befehl noch an diese Anordnungen zu halten.

Beilage 3. zur Seite 78. Nr. 38.

Nähere Bestimmungen über Obligate ex propriis.

In Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 18. September 1837 werden über Obligate ex propriis folgende nähere Bestimmungen zur Darnachachtung bekannt gegeben.

§. 1. Söhne von Offizieren, von Beamten und von Honorazioren, wenn sie die Widmung zum Waffendienste trifft, genießen die Begünstigung, gegen Erlag des Montourgeldes der Waffengattung, zu der sie eingetheilt werden, als Gemeine ex propriis zu dienen.

§. 2. Der nämlichen Begünstigung gegen Erlag des Montourgeldes haben sich auch andere junge Leute zu erfreuen, welche sich freiwillig zur Dienstleistung engagiren, wenn sie bessere Bildung besitzen und die Hoffnung geben, daß man an ihnen in der Folge gute Unteroffiziere erhalten werde.

§. 3. Diese Gemeinen ex propriis sind zwar verpflichtet, die gesetzliche oder vertragsmäßige Kapitulation zu vollstrecken, und zu allen Dienstesverrichtungen wie jeder andere Gemeine sich verwenden zu lassen. Dagegen

§. 4. sind sie insofern den Kadeten gleich zu behandeln, daß sie nicht mit Stockstreichen bestraft werden dürfen; ferner

§. 5. ist ihnen nach Zulässigkeit der Lokalitäten eine abgesonderte Unterkunft mit andern Gemeinen ex propriis oder mit Unteroffizieren zu vergönnen.

§. 6. Sie sind übrigens in allen Diensteingaben nicht Kadeten, sondern nur Gemeine ex propriis zu nennen, auch sind sie nicht berechtigt, das Port d'Epee zu tragen.

§. 7. Wenn Gemeine ex propriis einer kriegsrechtlichen Untersuchung unterzogen werden, und

a) wegen eines die militärische Ehre verletzenden Vergehens verurtheilt werden, sind für sie die Begünstigungen §§. 4 und 5 für immer verloren.

b) Wenn sie über ein solches Vergehen ab instantia losgesprochen werden, verlieren sie diese Begünstigungen zeitlich, und können dieselben nach einem Jahr von dem Regi-

ments- (Corps-) Kommando im Falle guter Konduite wieder erhalten.

c) Das Letztere hat zu gelten, wenn der Gemeine ex propriis wegen eines die militärische Ehre nicht verletzenden Vergehens verurtheilt wird.

d) Wird der Mann über ein ad c bezeichnetes Vergehen ab instantia losgesprochen, so verliert er die Prärogative eines Gemeinen ex propriis nicht.

§. 8. Söhne von Offiziers und Beamten haben gesetzlich, auch wenn sie die imperative Widmung zum Militär trifft, das Recht, als ex propriis Gemeine gegen Erlag des Montoursgeldes assentirt zu werden.

§. 9. Andern jungen Leuten von besserer Bildung kann der Hofkriegsrath, für die Artilleriekörper die General-Artillerie-Direktion, für das Mineur- und Sappeur-Corps die General-Genie-Direktion, oder der Regiments-Inhaber bei dem freiwilligen Eintritte die Begünstigung gewähren.

§. 10. Auch Soldaten, welche anfangs nicht als ex propriis Gemeine assentirt worden sind, kann der Inhaber bei erwiesener guter Konduite und Ausbildung im Dienste zu Gemeinen ex propriis, gegen Erlag des Montoursgeldes, ernennen.

§. 11. Der Regimentsinhaber kann dieses Recht seinem Obersten auf beliebige Zeit delegiren.

§. 12. Ex officio Gestellte können jedoch erst nach vollstreckter dreijähriger guter Dienstleistung zu Gemeinen ex propriis ernannt werden.

§. 13. Ganz von der Befugniß, als Gemeine ex propriis assentirt, oder später dazu ernannt zu werden, sind ausgeschlossen:

a) Rekrutirungsflüchtlinge und Deserteurs.

§. 14. b) Ebenso Leute, welche der vollbrachten, oder auch nur der versuchten vorsetzlichen Selbstverstümmlung überwiesen sind.

§. 15. c) Individuen, welche vor der Stellung zum Militär wegen eines Verbrechens oder wegen einer schweren Polizeiübertretung verurtheilt worden sind.

§. 16. Söhnen von subalternen Offizieren (vom Kapitän oder Sekond-Rittmeister inclusive abwärts), wenn sie als Gemeine ex propriis gestellt oder als Freiwillige übernommen werden, kann das General-Kommando den Erlag des Montourgeldes nachsehen.

§. 17. Für Söhne von Offiziers höherer Charge und von Beamten kann die Nachsicht des Montourgeldes nur vom Hofkriegsrathe bewilligt werden.

§. 18. Für alle übrigen Gemeinen ex propriis soll um die Nachsicht des Montourgeldes nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen beim Hofkriegsrathe eingeschritten werden.

§. 19. Auch Supplenten für Rekruten und Ersatzmänner, für Entlassene gegen Offert können, wenn sie für ihre Person dazu geeignet sind, als Gemeine ex propriis angenommen, oder dazu in der Folge ernannt werden, wenn auch der Supplirte oder gegen Offert Entlassene dazu nicht geeignet gewesen wäre.

In Folge der gegenwärtigen Vorschrift ist Seite 68 1ten Theils, das Dienst-Reglement von „Söhne der Beamten" ꝛc. an zu erläutern.

39.

Vermögens-Freizügigkeits-Vertrag zwischen Oesterreich und Würtemberg.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser und Se. Majestät der König von Würtemberg übereingekommen sind, die zwischen Ihren gegenseitig zum deutschen Bunde gehörigen Landen bestehende Vermögensfreizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen dem lombardisch-venezianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmazien und den unter den General-Kommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Gränzdistrikten einerseits, und dem Königreiche Würtemberg andererseits, der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben seyn

sollen, so sind zur näheren Bestimmung dieses Ueberein-kommens folgende Artikel wechselseitig festgesetzt worden:

Artikel 1.

Bei keinem Vermögensausgange aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmazien und den unter den Generalkommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Gränz-distrikten in das Königreich Würtemberg, so wie aus letzterem in erstere, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrtsgeld (census emigrationis) oder Abschoß (gabella haereditaria) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf u. dgl. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, in den beiderseitigen Landen entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stempelgebühren, oder welche zu den Zollabgaben gehören.

Artikel 2.

Die im vorstehenden Paragraphe bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe von Abschoß und Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kassen fließt, als auf diejenige erstrecken, welche etwa Privatpersonen, Kommun- oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich auch auf alle jetzt anhängigen Fälle. Unter

diesen werden alle solche Fälle verstanden, in welchen am Tage der erfolgten Auswechslung der betreffenden Ministerialerklärungen, nämlich am 28. November 1837, von welchem Tage anzufangen diese Freizügigkeits-Uebereinkunft in Kraft und Giltigkeit zu treten hat, der Abschoß oder das Abfahrtsgeld noch nicht gezahlt worden war.

Artikel 4.

Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigzeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen.

Es bleiben demnach ohngeachtet dieses Uebereinkommens jene kaiserlich österreichischen und königlich würtembergischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und namentlich seine Verpflichtung zum Militärdienste betreffen.

Es soll auch für die Zukunft keine der hohen kontrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Militärdienste oder andere persönliche Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft beschränkt seyn.

Diese laut Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 6. Dezember 1837 angeschlossene Uebereinkunft wird in Folge Hofkanzleidekrets vom 13. Dezember 1837 H. Z. 30379 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gub. Präs. Kundmachung vom 21. Februar 1838 G. P. Z. 821.

40.

Einsendung der Lizitazions-Protokolle über die jährlichen Regie-Erfordernisse der Kriminal-Gerichte an die k. k. Staatsbuchhaltung.

Mit der Gub. Normalverordnung vom 26. Jänner 1827 G. Z. 745 *) ist befohlen worden, die Lizitationsproto-

*) Beilage Seite 91.

kolle über die jährlichen Regieerfordernisse der Kriminal-Gerichte längstens bis Ende August eines jeden Jahres an die k. k. Staatsbuchhaltung einzusenden.

Da jedoch mehrere derlei Lizitationsprotokolle zu spät und schon bei wirklichem Eintritt des Bedarfs der erlangten Regieartikel erst zur Genehmigung der Preise vorgelegt worden sind; so werden die k. Kreisämter angewiesen, diese Lizitazionen in der zweiten Hälfte des Monats August eines jeden Jahres durch einen kreisämtlichen Kommissär auf Grundlage des früher von hier aus genehmigten Präliminarausweises vornehmen zu lassen, demselben die thätigste Mitwirkung zur Erzielung annehmbarer Preise anzuempfehlen, und das dießfällige Lizitazionsprotokoll noch vor Ablauf des Monats August an die k. Staatsbuchhaltung einzusenden.

Gub. Verordnung vom 22. Februar 1838 G. Z. 7154, an die k. Kreisämter.

Beilage zu Nr. 40. Seite 90.

Gubernial-Verordnung vom 26. Jänner 1827 G. Z. 745, an die k. Kreisämter und die Staatsbuchhaltung.

Das bisher wahrgenommene ungleichförmige Verfahren der Kriminalgerichte bei Einsendung der zur Sicherstellung des jährlichen Bedarfs an den verschiedenartigen kriminalgerichtlichen Erfordernißartikeln aufgenommenen Lizitazionsprotokolle, und das gleichfalls nicht übereinstimmende, und übrigens manche unnöthige Schreibereien veranlassende Benehmen derselben bei Einbringung der Liquidazionen über die manigfaltigen kriminalgerichtlichen Regieauslagen macht es nothwendig, sowohl zur Erzielung der gewünschten Gleichförmigkeit, als auch zur Abkürzung des Geschäftsganges bei Behandlung der kriminalgerichtlichen Regiegegenstände, und zur Verminderung

der zu großen Zahl der in Ansehung dieses politischen Geschäftszweiges hierorts einlangenden Eingaben nachstehendes, den Dienstesrücksichten mehr entsprechendes Verfahren zur künftigen genauesten Nachachtung vorzuschreiben:

1. Ist vom Militärjahr 1828 anzufangen, der jährliche Bedarf eines jeden Kriminalgerichts an Kleidungsstücken, Bettfornituren, Lagerstroh, Brenn- und Beleuchtungsmateriale, Kanzlei-, Kerker- und Reinigungsrequisiten nebst allen übrigen Bedürfnissen mittelst einer einzigen, von dem Kreisamte vorzunehmenden Lizitazionsverhandlung sicherzustellen.

Vor der Abhaltung der betreffenden Lizitazionsverhandlung haben aber die k. Kreisämter den von den Kriminalgerichten zu verfassenden und einzubringenden Erfordernißaufsatz mit der größten Genauigkeit und mit der unausgesetzten Rücksicht auf die wesentlichen Umstände, daß der Kriminalfond nur zur Bestreitung der unumgänglich nothwendigen kriminalgerichtlichen Regieauslagen dotirt ist, daher den Kriminalgerichten nur unausweichlich nothwendige Auslagen passirt werden können, und daß in allen Zweigen der Regie derselben überhaupt, in Folge der wiederholt und der zuletzt mit der Gub. Verordnung vom 4. l. M. G. Z. 72868 *) erfolgten eindringendsten Weisungen die möglichst größte Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit zu beobachten, daß ferner dem verhafteten Inquisiten nach dem §. 314 des Strafgesetzbuches I Theils sich seiner eigenthümlichen Kleidung zu gebrauchen, und sich solche, so weit es seiner Lage ansteht, durch seine Arbeit, oder aus fremder Hilfe anzuschaffen erlaubt, dagegen aber nach §. 315 nur dem Dürftigen, und selbst diesem nur die nöthigste Kleidung auf Kosten des Fonds abzureichen, — endlich, daß der Gebrauch der für die Inquisiten bestimmten Kleidungsstücke und Bettfornituren auch für die auf Kosten der Ge-

*) Dieselbe enthielt bloß die bei der Anweisung der Dotazion erneuerte Anweisung der Kriminal-Gerichte zur Sparsamkeit im Allgemeinen, und wurde aus diesem Grunde in die Prov. Gesetzs. nicht aufgenommen.

meindrenten zu verpflegenden Sträflinge eben so strenge, als die Verabreichung von Kleidungsstücken an Inquisiten kurz vor, — oder während, oder sogar schon nach der Kundmachung des Urtheils und ihres Uebertritts in den Stand der Sträflinge, zur offenbaren Bevortheilung des Aerars, unter Dafürhaftung und Ersatz der daran Schuldtragenden untersagt ist — vorläufig zu prüfen, dabei den Grad der Nothwendigkeit der Quantität eines jeden von dem Kriminalgerichte angesprochenen Artikels — mit Berücksichtigung des Umstandes, daß der Kriminalgerichtsvorsteher und die Kriminalräthe auch in politischen, ökonomischen, und zivilgerichtlichen Geschäften arbeiten, folglich hiezu mit den erforderlichen Kanzlei-Requisiten, Unschlittkerzen, Kalendern u. d. gl. auf Kosten der Gemeindrenten versehen werden müssen, und daß besonders da Orten, wo die Amtslokalitäten des Magistrats und Kriminalgerichts nicht getrennt sind, hieran auf keinen Fall doppelte Anschaffungen und Aufrechnungen gestattlich sind — dann der von demselben allenfalls verlangten neuen, bisher nicht üblichen, und nicht alle Jahre wiederkehrenden Beischaffung, zur Vermeidung einer jeden weitern Auskunftabverlangung, gründlich zu erheben, und sodann sowohl den kriminalgerichtlichen Erfordernißaufsatz, welcher in duplo vorzulegen kömmt, sammt der hierüber eingeleiteten kreisämtlichen Erhebung, als auch das Lizitazionsprotokoll und zwar längstens bis zum letzten August eines jeden Jahrs, nicht mehr an die Landesstelle, sondern unmittelbar an die k. Staatsbuchhaltung zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung mit den nöthigen Bemerkungen der k. Kreisämter einzusenden.

2. So wie dann, wenn die unter 1. ertheilte Vorschrift von dem Kriminalgerichte und Kreisamte, welche hiezu auf das nachdrücklichste angewiesen werden, genau befolgt werden wird, von hieraus die Entscheidung sowohl über die Passirung der von den Kriminalgerichten präliminirten ganzjährigen Quantitäten der Bedarfsartikel, als auch über die eingeleiteten Lizitazions-Verhandlungen, selbst jedesmal noch vor dem Eintritt des Militärjahrs dem Kriminalgerichte durch das

k. Kreisamt zukommen, man schon bei dieser Gelegenheit auf die Befriedigung der Lieferanten den gehörigen Bedacht nehmen, und zu diesem Ende zur Bestreitung der erforderlichen Jahresauslagen angemessene Beträge bei der Erledigung der erwähnten Lizitazionsprotokolle unter Einem anweisen wird (welcher auf die Erzielung billigerer Lizitazionspreise einen wohlthätigen Einfluß nehmende Umstand daher auch unter die jeweiligen Lizitazionsbedingnisse einzuschalten ist); so wird, um auch die zahlbare Anweisung der übrigen Kostenbeträge mit Beseitigung der vielfältigen, von den Kreisämtern mit abgesonderten Berichten anher vorgelegten Einschreiten der Kriminalgerichte, in welchen es sich oft um die Vergütung äußerst unbedeutender, kaum der Mühe eines besondern Einschreitens lohnenden Auslagen handelt, veranlassen zu können, verordnet, daß von jedem Kriminalgerichte über sämmtliche im Verlaufe eines jeden Militärquartals gemachten, jedoch bloß die Kriminalinquisiten betreffenden Beischaffungen, und sonstigen Ausgaben für Kleidungsstücke und Bettfornituren, für das erforderliche Brenn- und Beleuchtungsmateriale, Kanzlei- und sonstige andere Requisiten, für die vorgekommenen verschiedenartigen Professionisten-Arbeiten, jedoch nur für Reparaturen und Kerkererforderniße, folglich mit Ausschluß der Anschaffung neuer Einrichtungsstücke in die Amtslokalitäten des Kriminalgerichts, wozu jedesmal vorläufig die Gub.-Bewilligung einzuholen ist, und über die von Zeit zu Zeit nothwendigen Baureparaturen oder Herstellungen vorausgesetzt, daß ihre unausweichliche Nothwendigkeit gehörig erhoben, und außer Zweifel gesetzt worden ist, und mit Ausnahme jener, worüber ein ordentlicher Bauplan verfaßt, und dieser vorläufig der Prüfung der Landesbaudirekzion in technischer Hinsicht unterzogen werden muß, ferner der Bartreinigungs-, Entbindungs- und Hinrichtungskosten, so wie des Kaminfegerlohns und der Forderungen der ausländischen Gerichte über Kriminalunkösten, endlich der Remunerazionen der Kriminalrechnungsführer, welche jedoch nur dann, wenn selbe bereits für frühere Jahre angewiesen, und die Kriminalrechnung für

das verflossene Jahr erlegt wurde, jedesmal im nächsten Quartal ganzjährig ausgesprochen werden können u. s. w., nach dem Schlusse eines jeden Militär-Quartals, und zwar das erstemal schon itzt nach Verlauf des gegenwärtigen Monats für das I. Quartal des gegenwärtigen Militärjahrs eine einzige mit den gehörigen Belegen versehene Liquidazion in duplo, und zwar das zweite Pare ohne Beilagen, bei dem k. Kreisamte einzubringen kömmt, welche sodann von dem Letztern nach genauer und umsichtiger Prüfung hinsichtlich der größern und mindern Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der in Aufrechnung gebrachten Auslagen, nicht mehr an das Gubernium, sondern zur Abkürzung des Geschäftsganges unmittelbar an die Staatsbuchhaltung zur vorschriftsmäßigen Zensur, und zwar, damit die Befriedigung der Lieferanten und Professionisten sobald als möglich erfolgen könnte, längstens binnen 3 Wochen nach Verlauf eines jeden Quartals einzusenden ist. Den k. Kreisämtern wird daher aufgetragen, in Hinkunft kein wie immer geartetes Einschreiten des Kriminalgerichts, worin die Anweisung solcher Auslagen aus dem Kriminalfonde angesucht wird, welche in die ¼ jährigen Liquidazionen gehören, mehr anher vorzulegen, sondern selbes in jedem Falle dem betreffenden Kriminalgerichte mit Hinweisung auf die gegenwärtige Vorschrift zurückzustellen.

In Ansehung der Anweisung der monatlichen Verläge für das Kriminal-Gericht aus den Steuergeldern bei der Kreiskasse hat es zwar bei der bisherigen Ermächtigung für das k. Kreisamt zu verbleiben, dagegen aber auch bei der Beschränkung, daß sich diese Verläge nur auf die in Ansehung ihrer Bezahlung keinen Aufschub leidenden Atzungskosten, Taggelder für die Diurnisten und Vorschüsse zu Kommissionsreisen, wo die Gemeindrenten nicht vermögend sind, die letztern aus eigenen Mitteln zu erfolgen, zu erstrecken haben, weil einer Seits mit Ausnahme der bedeutendern Auslagen für Beheitzungs- und Beleuchtungsmaterialien, Kleidungsstücke, Kanzlei-Erfordernisse u. s. w., zu deren Anschaffung die Kriminalgerichte nach dem zweiten Absatze der gegenwärtigen

Verordnung ohnehin angemessene Verläge bei erfolgender Erledigung der Lizitazionsverhandlungen erhalten werden, die übrigen Forderungen zu geringfügig sind, als daß die Liquidanten die Erledigung der vierteljährigen Liquidazionen nicht abwarten könnten, und anderer Seits die hierunter allenfalls vorkommenden dringenden Zahlungsanforderungen ausländischer Behörden gewöhnlich nur solche Beträge enthalten, welche füglich vorschußweise aus den Gemeindrenten bestritten und sodann zum Rückersatz in die vierteljährige Liquidazion einbezogen werden können.

Zur Erleichterung der Adjustirung der dießfälligen ¼jährigen Liquidazionen wird zugleich verordnet, daß dieselben genau nach dem beiliegenden Formulare *), wovon die k. Kreisämter den Kriminalgerichten eine verläßliche Abschrift zur Richtschnur und Befolgung mitzutheilen haben, vollkommen genau verfaßt werden müssen.

In diese Liquidazionen sind auch, wie aus dem betreffenden Formular zu ersehen ist, nebst den zur Bestreitung der Auslagen von der Landesstelle angewiesenen Vorschüssen, alle in die Kriminalverlagskasse während des Militär-Quartals eingegangenen Beträge als: Urtheilstaxen, Verpflegskosten, und Rechnungs-Ersätze u. s. w., welche bisher zur Bestreitung der Atzungs- und anderer Auslagen verwendet, und in der Hauptrechnung verrechnet, bei dem Kriminalfonde selbst aber nicht zum Empfange gebracht worden sind, gehörig anzuführen, dagegen sind derlei Empfangsbeträge in Hinkunft nicht mehr, wie es bisher bei einigen Kriminalgerichten üblich war, von den monatlichen Aetzungskosten in Abrechnung zu bringen.

Ferner sind die Kriminalgerichte noch anzuweisen, die vorkommenden Botenlöhne und Konvoyirungskosten in die vierteljährigen Liquidazionen nicht einzubeziehen, indem die k. Kreisämter diese gesetzlichen Gebühren selbst beurtheilen können, und es hinreichend ist, wenn selbe in der Hauptrechnung unter Beischließung der von den k. Kreisämtern hinsichtlich der

*) Seite 99 und 100.

Meilenentfernungen bestätigten Verzeichnisse in Aufrechnung gebracht werden.

3. Hinsichtlich der Einbringung sowohl der monatlichen Atzungs-Liquidazionen für die Kriminalinquisiten und Sträflinge, mit welchen auch die Liquidirung der an kranke Inquisiten verabreichten besondern Speisen und Getränke unter Beibringung der ärztlichen Ordinazionen zu verbinden ist, als auch der Reisekosten- und Diätenliquidazionen der kriminalgerichtlichen Beamten und Sanitäts-Individuen über Untersuchungen und Transportirungen, hat es bei dem mit den Gub. Verordnungen vom 2. November 1820 G. Z. 54614 *), 25. Jänner und 5. April 1821 G. Z. 1513 und 13133 **), dann 30. Dezember 1826 G. Z. 66241 ***) vorgeschriebenen Verfahren auch noch ferner sein Verbleiben, wornach sowohl die angeführten, als auch die diesen Gegenstand betreffenden Gub. Verordnungen vom 8. und 27. Februar 1823 G. Z. 63821, 5732 †) und vom 5. Juni 1823 G. Z. 28032 ††) mit der Erinnerung republizirt werden, daß die k. Kreisämter bei Einsendung der kriminalgerichtlichen Reisekosten- und Diäten-Liquidazionen an die Staatsbuchhaltung darin die Bestätigung oder Richtigstellung der angegebenen Meilen- oder Postendistanz nie zu unterlassen, und die Kriminalgerichte in ihrer Bestätigungsklausel zugleich jedesmal auch den etwa geleisteten Reisevorschuß mit der eigentlichen Angabe des Dienstcharakters der Liquidanten anzumerken, und in Fällen, wo zu

*) Im 2. Band der Prov. Gesetzs. Seite 631.
**) Im 3. Band der Prov. Gesetzs. Seite 61 und 201.
***) Im 8. Band der Prov. Gesetzs. Seite 306, Nr. 197.
†) Im 5. Band der Prov. Gesetzs. Seite 43, Nr. 28. S. 59, Nr. 42.

††) Diese Gub. Verordnung ist bloß an das Prager Kriminal-Gericht und die k. Staatsbuchhaltung erlassen worden, und enthielt die Weisung, die Reisekostenliquidazionen nicht einzeln, sondern monatlich alle zusammen mit einer Eingabe von dem Erstern bei der Staatsbuchhaltung, von der Letztern für alle Kreise bei der Landesstelle einzubringen.

den betreffenden Untersuchungen Sanitäts-Individuen beigezogen werden, auch die Liquidazionen der letztern, welche hiernach gehörig anzuweisen sind, mit jenen der Kriminalgerichtsbeamten immer zugleich an das Kreisamt einzusenden haben.

In Gemäßheit dieser Anordnung haben die k. Kreisämter das Weitere zu verfügen, sich in den die k. Kreisämter selbst betreffenden Punkten, deren pünktlichste Befolgung angelegen seyn zu lassen, und ein unausgesetztes Augenmerk darauf zu richten, damit auch die Kriminalgerichte derselben auf das Genaueste nachkommen, wobei schlüßlich nur noch bemerkt werden muß, daß man die richtige Einhaltung der sub 1 und 2. zur Einsendung der kriminalgerichtlichen Liquidazionsprotokolle und Liquidazionen an die Staatsbuchhaltung bestimmten Fristen von den k. Kreisämtern mit Zuversicht erwartet, und dieselben für jedes, aus einer verspäteten derlei Einsendung entspringende Aufliegen des Kriminalgerichts an den unentbehrlichsten Bedürfnissen für die Inquisiten, als: der Kleidungsstücke, Bettforrnituren, des Brennstoffes und d. gl. streng verantwortlich macht.

⁄. Unter-Beilage zu Nr. 40. Seite 96.

Formular.

N. Kreis. **N. Kriminalgericht.**

Liquidazion

über in dem .... Quartal des Militär-Jahrs 18 .. beigeschaffte Erfordernisse und sonstig bestrittene Auslagen.

Nr. der Rubrik	Nr. der Beilage		Angabe der gemachten Beischaffung	Preis in Konv. Münze fl.	Preis in Konv. Münze k.	Geldbetrag in K. Mze. Einzeln fl.	Einzeln k.	Zusammen fl.	Zusammen k.
I.		Kleidungsstücke.							
	1	Qttg. des Lieferanten N. für Hemden	100 Stück		45	75			
	2	" " " " " Jacken	42 "	1	15	50			
	3	" " " " " Schuh	40 Paar	1	2	41	20	166	20
II.		Bettforrnituren.							
	4	Qttg. des Lieferanten N. für Zichen	80 Stück		54	72			
	5	" " " " Strohsäcke	80 "		44	58	40		
	6	" " " " Lagerstroh	120 Bund		24	48		178	40
III.		Brennmateriale.							
	7	Dem Pächter N. für Holz . . .	20 Klafter	3	20	66	40		
	8	" " " " Steinkohlen	200 Strich		35	116	40	183	20
IV.		Beleuchtungsmaterial.							
	9	Dem Wachszieher N. f. Wachskerzen	4 Pfund	1	10	4	40		
	10	" Seifensieder N. für Inseltkerzen	(60 ord.)		12	12			
			(30 gegß.)		13	6	30		
	11	" Kaufmann N. " Leinöl .	20 Pfund		18	6			
	12	" " N. " Lampendächte	10 Lth.		25	4	10	33	20
V.		Kanzleirequisiten.							
	13	Qttg. d. Kaufmanns N. für Konzept-Papier	5 Rieß	2		10			
		" " " " Kanzlei-	2 "	2	30	5			
		" " " " Median-	1 "	3	10	3	10		
	14	" " N. " Federkiele	15 Bund		10	2	30		
		" " " " Siegellack	3 Pfund		30	1	30		
	15	" " N. " Spagat	6 "		12	1	12		
		" " " " Dinte	40 Seidl		3	2			
		" " " " Streusand	20 "		1		20		
	16	" " N. " Bleistifte	12 Stück		1 ½		18	26	
VI.		Verschiedene Handwerks-Arbeiten.							
	17	Laut Konsignazion u. Quittung für Ein- und Ausnitten der Inquisiten	. . . .		.	6	12		
	18	Für Glaserarbeiten	. . . .		.	2	11	8	23
VII		Verschiedene Erfordernisse.							
	19	Für Seife laut Quittung . . .	40 Pfund		10	6	40		
	20	" Wacholderbeeren "	120 Seidl		1	2			
	21	" Kehrbesen	200 Stück		1½	5		13	40
		u. s. w.							
		Macht . . .	. . . . .	.	.	.	.	609	43

		Geldbetrag in K. Münze			
	Hierauf sind folgende Beträge in die Kriminalverlagskasse eingegangen, als:	Einzeln		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Mit k. k. Gub. Verordnung vom . . . . . . und k. kreisämtlichen Intimate vom . . . . . . wurden bei der Kreiskasse als Vorschuß angewiesen	—	—	600	—
	Dann sind in dem Quartale vom 1. November bis . . . . eingehoben worden:				
2	An Urtheilstaxen	24	—		
3	„ Verpflegsköstenersätzen	17	$2\frac{3}{8}$		
4	„ Rechnungs-Ersätzen	4	13		
5	Für nach der Verjährung veräußerte Effekten	7	9		
6	„ verkaufte, unbrauchbare Arrestbedürfnisse und Einrichtungsstücke rc. u. s. w.	10	7	62	$31\frac{3}{8}$
	Summe	—	—	662	$31\frac{3}{8}$
	In Gegenhalt der nebigen Verwendung pr.	—	—	609	43
	Zeigt sich ein Ueberschuß pr.	—	—	58	$48\frac{3}{8}$
	N. N. den . . . . 18 . .				

N. N. Kriminalgerichts-Vorsteher.

N. N. Kriminalrechnungsführer.

N. N. Krankeninspektor.

41.

Bestimmungen über die Anwendung der §§. 384, 385 und 386 des Gef. St. G. auf die unbefugte Ausübung des Hausirhandels.

Aus Anlaß der über die Anwendung der §§. 384, 385 und 386 G. St. G. auf die unbefugte Ausübung des Hausirhandels erhobenen Zweifel hat die k. k. Hofkammer mit dem Dekrete vom 13. Dezember 1837 H. Z. 51920 Nachstehendes zu erlassen befunden.

Die Worte des §. 385 G. St. G. umfassen jede unbefugte Ausübung des Hausirhandels. In denselben ist auch nicht eine Spur einer Unterscheidung zwischen dem innern Zollgebiete und dem Gränzbezirke, dann zwischen dem Falle, in welchem der Hausirer mit einem Hausirpasse gar nicht versehen ist, und jenem, wo der Hausirer zwar einen giltigen Hausirpaß besitzt, jedoch entweder mit Waaren, auf die sich solcher nicht erstreckt, oder an Orten, die in seiner Befugniß nicht begriffen sind, hausirt. In allen diesen Fällen fällt dem Hausirer eine unbefugte Ausübung des Hausirhandels zur Last. In dem klaren Wortlaute dieses §. 385 ist also kein Grund gelegen, den Uebertreter rücksichtlich der im unbefugten Hausirhandel betretenen Waaren von der mit den §§. 384 und 385 festgesetzten Strafe zu befreien.

Der Wortlaut des §. 386 handelt mit gleicher Bestimmtheit und Allgemeinheit von allen Gewerbsunternehmungen, zu deren Errichtung oder Ausübung eine besondere Bewilligung der Gefällsbehörden im Gränzbezirke erforderlich ist. Kein Ausdruck in diesem §. 386 deutet darauf hin, daß in diesem §. nur die stehenden Gewerbe, und nicht der Hausirhandel, der im Umherziehen ausgeübt wird, begriffen seien. Könnte auch das Wort „Errichtung" zu dieser Meinung

Anlaß geben, so wird solche durch den Beisatz „oder Ausübung" vollständig ausgeschlossen. Der rege gemachte Zweifel ist auf die Frage gerichtet, ob die §§. 385 und 386 neben einander Anwendung finden, oder ob sich dieselben gegenseitig ausschließen.

Auch zur Begründung dieses Zweifels und insbesondere der Meinung, daß diese beiden §§. abweichend von dem §. 105 G. St. G. nicht zugleich auf denselben Straffall anzuwenden seien, kann der Inhalt dieser gesetzlichen Anordnungen in keiner Beziehung dienen, da in denselben kein Ausdruck vorhanden ist, der die Absicht einer solchen Ausschließung an den Tag legen würde.

Der Zweifel wird aus den Ueberschriften der Paragraphe abgeleitet, und durch die Bemerkung unterstützt, daß es ungerecht wäre, beide Strafbestimmungen in demselben Straffalle Platz greifen zu lassen. Die Ueberschriften der Hauptstücke, Abschnitte und Paragraphe gehören aber nicht zu dem Texte des Gesetzes; dieselben dürfen den letzteren weder ändern, noch beschränken, noch ausdehnen; wo also der Text des Gesetzes eine Unterscheidung oder Beschränkung nicht ausspricht, darf dieselbe aus der Ueberschrift nicht gefolgert werden, indem auf diese Art der Ueberschrift eine größere Kraft als den Worten, deren sich der Gesetzgeber bediente, beigelegt würde; dadurch behebt sich von selbst Alles, was sich bloß auf die in den Ueberschriften enthaltenen Ausdrücke gründet. Es kömmt aber auch in den Ueberschriften nichts vor, was zur Annahme eines Gegensatzes zwischen den §§. 385 und 386 berechtigen würde.

Der sechste Abschnitt des 14. Hauptstückes handelt von den Uebertretungen der Vorschriften über den Gewerbsbetrieb. Diese Vorschriften beziehen sich:

a) Auf den Umfang des Gewerbsbetriebes, daher insbesondere, wo, mit welchen Gegenständen, auf welche Art, und unter welchen einschränkenden Bedingungen Gewerbe ausgeübt werden können.

b) Auf die Fälle, für welche unabhängig von den rücksichtlich des Umfanges der Gewerbs-Ausübung vorgezeichneten Bestimmungen eine besondere Bewilligung der Gefällsbehörden für den Gränzbezirk erforderlich ist.

c) Auf die Führung der Gewerbsbücher.

Die Strafbestimmungen für die Uebertretung der unter a) bemerkten Vorschriften sind in den §§. 384 und 385, der unter b) erwähnten Vorschriften in dem §. 386, und jener unter c) in den §§. 387 bis 392 enthalten.

So wenig die besonderen gesetzlichen Anordnungen über die für den Gränzbezirk erforderliche eigene Bewilligung der Gefällenbehörden die Vollziehung der allgemeinen Bestimmungen, die den Umfang der Gewerbs-Ausübung und dessen Bedingnngen bezeichnen, ausschließen, eben so wenig kann dieses rücksichtlich der zur Handhabung dieser verschiedenen Anordnungen festgesetzten Strafen behauptet werden. Diese Strafen gehen den unabhängig von einander bestehenden Vorschriften zur Seite; dieselben können daher auch neben einander ohne Anstand Anwendung finden, so fern die gesetzlichen Bedingungen hierzu vereint vorhanden sind. Die Anordnung des §. 385 G. St. G. ist an die Stelle der im §. 21 des Patentes vom 5. Mai 1811 *) unter a. b. c. festgesetzten Bestimmungen getreten. In Erwägung der besonderen Gefahren, mit denen die Aus-

*) Im 36. Band der politischen Gesetzs. Wailand Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 107 und 108.

übung des Hausirhandels die Sicherheit der Zollanstalten im Gränzbezirke bedroht, wurde jedoch durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 357, 358 die Einholung einer besondern Bewilligung für den Gränzbezirk vorgeschrieben. Diese wichtige, in dem Hausirpatente nicht enthaltene Vorschrift konnte ohne Strafsanktion nicht gelassen werden. Die Bestimmung des §. 385 würde in dieser Beziehung keinen hinreichenden Schutz gewähren, da sich dieselbe bloß nach der Zollgebühr von denjenigen Waaren richtet, die in der unbefugten Ausübung des Hausirhandels betreten werden; daher, um aus Anlaß dieser Uebertretung weitläufige Untersuchungen zu vermeiden, den, wenn gleich durch einen langen Zeitraum betriebenen Hausirhandel, rücksichtlich aller durch denselben bereits abgesetzten Waaren, von der Strafbestimmung frei läßt. Für den Gränzbezirk mußte diese milde Anordnung des Gesetzes mit der besonderen Strafbestimmung, die der §. 386 enthält, in Verbindung gebracht werden.

Diese durch das Bedürfniß eines gesteigerten Schutzes im Gränzbezirke gerechtfertigte Bestimmung steht auch mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit im vollständigen Einklange.

Wer im Gränzbezirke, ohne die Bewilligung zum Hausirhandel erhalten zu haben, hausiret, übertritt zwei Vorschriften, nämlich das Hausirpatent und die Z. u. St. M. O. Es ist daher gerecht, daß er schärfer gestraft werde, als ein anderer, der im innern Zollgebiete ohne Hausirpaß hausiret, und nur das Hausirpatent übertreten hat. Eben so ist es gerecht, daß derjenige, der die besondere Bewilligung für deu Hausirhandel im Gränzbezirke erhielt, und die Gef. Behörden von seiner Gewerbsunter-

nehmung in die Kenntniß setzte, wenn er in Orten, die unter dieser Bewilligung begriffen sind, mit andern, als den in die Bewilligung einbezogenen Gegenständen hausirt, milder behandelt werde, als ein Anderer, der seine Gewerbsunternehmung der Kenntniß der Gefällen-Behörden gänzlich entzog, und dadurch ihnen die Entdeckung seiner Umtriebe erschwerte. Eine unverhältnißmäßige Härte in der Strafbemessung ist bei der vereinten Anwendung der §§. 385 und 386 nicht zu besorgen, weil das im §. 386 angeordnete Strafausmaß keine bedeutenden Beträge zuläßt, bei der Bemessung der nach §. 385 zu verhängenden Strafe hingegen bei obwaltenden mildernden Umständen bis zur Hälfte der Einfuhrzollgebühr herabgegangen werden kann, und weil, wie bereits erwähnt wurde, die Gebühr von den bereits abgesetzten Waaren außer dem Anschlage bleibt. Die Bestimmung des §. 386 ist ganz von gleicher Art mit jener des §. 344, zufolge welcher der verzehrungssteuerpflichtige Gewerbtreibende, der die Einholung eines Erlaubnißscheines unterläßt, oder das Gewerbe nach der angezeigten Einstellung fortsetzt, einer eigenen Strafe nebst derjenigen, die ihn wegen des unangemeldeten Verfahrens trifft, unterliegt. Auch in diesem Falle kann behauptet werden, daß eine und dieselbe Handlung, nämlich die Vornahme eines unangemeldeten Verfahrens, mit zwei Strafen belegt werde. Dieses widerspricht aber der Gerechtigkeit nicht, weil in einem solchen Falle das Gesetz von den für die Behandlung der Erschwerungsgründe in andern Fällen angenommenen Grundsätzen nur insofern abgeht, daß dasselbe die Art, in welcher der bestimmt bezeichnete Erschwerungsgrund der unterlassenen Einholung des Erlaubnißscheines, einer besondern Bewilligung u. dgl. bei der Strafbemessung in Anschlag zu bringen ist, nicht dem Ermessen des Rich-

ters überläßt, sondern ihm dafür ein besonderes Ausmaß vorzeichnet.

Uebrigens ist die mit dem §. 386 angeordnete Einstellung der Gewerbsausübung mit der Erklärung der Unfähigkeit zur Erlangung einer ähnlichen Gewerbsbefugniß nicht gleichbedeutend. Auch wird die Einstellung der Hausirbefugniß im Gränzbezirke vorzüglich in dem Falle vom praktischen Erfolge seyn, wenn ein Hausirer die Bewilligung zum Hausirhandel im Gränzbezirke erhielt, jedoch denselben an einem Orte, welcher in der Bewilligung nicht begriffen ist, ausübt (§. 366 b).

K. G. V. Umlaufschreiben vom 23. Februar 1838 Z. 310.

42.

Anwendung der Modalitäten über die Leistung der Dienstkauzionen von den dazu verpflichteten Beamten auch auf die von ständischen und städtischen Beamten zu leistenden Dienst-Kauzionen.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Jäner l. J. zu befehlen geruhet, daß die auf die allerhöchste Entschließung vom 18. Februar 1837 gegründete Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer, über die Modalitäten der Leistung der Dienstkauzionen der dazu verpflichteten Beamten, auch auf die von den ständischen und städtischen Beamten zu erlegenden Dienstkauzionen anzuwenden sei.

Welches den k. Kreisämtern rc. in Folge eines Hofkanzleidekretes vom 14. Februar l. J. H. Z. 2177 nachträglich zu den Gub. Verordnungen vom 15. Juni und 14. Dezember 1837 G. Z. 27532 und 60567 *) zur

*) Im 19. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 280 und 550.

Wissenschaft und weiteren Veranlassung hiemit bekannt gemacht wird.

Gub. Dekret vom 24. Februar 1838 G. Z. 9356, an alle untergeordneten Behörden.

43.

Erneuerung der über die Aufnahme und Untersuchung der Elementarschäden bestehenden Vorschriften.

Es ist wahrgenommen worden, daß von den k. Kreisämtern bis einschlüssig 1837 viele Liquidazionen und Untersuchungsoperate über Elementarschäden zur Ausmittlung und Bemessung der Steuernachlässe an die Landesstelle eingesendet, und darin verhältnißmäßig bedeutende, bei einigen Dominien oft wiederkehrende Beträge an den Staatsschatz in Anspruch genommen werden, daß dieser Anspruch sich auf die kreisämtliche Versicherung des wirklich Statt gefundenen Schadens, und diese Bestätigung wieder auf das Kommissionsprotokoll und auf die Lokaluntersuchung sich basire, welche der kreisämtliche Untersuchungskommissär dem k. k. Kreishauptmann als Folge seiner Amtshandlung vorlegt.

Ist nun letztere den bestehenden sehr bestimmten Normen vom 24. Juni 1819 Z. 27394 *) gemäß — hat der Untersuchungskommissär die beschädigten einzelnen Grundstücke (vorausgesetzt, daß die Dominien und Magistrate gleich nach dem Ereigniß des Elementarunfalles die Anzeige erstatteten) ohne Verzug besichtigt, den Schaden einer jeden einzelnen Grundparzelle gewissenhaft und genau aufgenommen, diesen wichtigen Akt nicht dem betreffenden Wirthschaftsamte oder dem Magistrate überlassen, sondern

*) Im 1. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 170.

selbst nach der Instrukzion genau vollzogen, und die erst nachher von dem Wirthschaftsamte verfaßte Liquidazion der Schäden (welche oft zur Zustandebringung längere Zeit und viele Schreibereien erfordert) mit seinem frühern Lokalbefunde verglichen, streng kontrollirt und berichtigt, dann erst ist der Absicht der hohen Staatsverwaltung und dem kundgemachten Gesetze entsprochen, keine Beeinträchtigung des k. k. Steuergefälls zu besorgen, sondern der beschädigte Grundbesitzer erhält jenen verhältnißmäßigen Nachlaß an der Grundsteuer, der ihm direktivgemäß wirklich gebührt.

Wenn jedoch Wirthschaftsämter und Magistrate den Elementarunfall nicht schleunig anzeigen, das k. Kreisamt die Untersuchung an Ort und Stelle hierüber nicht ohne Verzug einleitet, und der damit beauftragte, hiezu vollkommen geeignete Kreisamtsbeamte die Lokalbesichtigung nicht ohne Verzug vornimmt, oder die dießfalls bestehenden Normen nicht genau vollzieht, so entsteht in ersteren Fällen die Folge, daß (da der verunglückte Grundbesitzer in seinen ökonomischen Verrichtungen auf längere Zeit nicht gehemmt werden darf) das zu untersuchende Objekt verändert wird, der Untersuchungskommissär dann den durch Hagel oder durch Wasserüberschwemmung angerichteten Schaden nicht mehr genau sicher stellen, den Aussagen der Insassen und der Wirthschafts-Beamten selbst, wenn sie irrig oder wohl gar unwahr und falsch sind, gründlich nicht begegnen kann, sonach derlei Angaben als richtige Daten aufnimmt, oder als unrichtig ohne Ueberzeugung verwirft, in beiden Fällen aber entsteht die Folge, daß entweder die beschädigten Grundbesitzer in dem, was ihnen gesetzlich gebührt, beeinträchtigt, oder das allerhöchste Aerar bevortheilt wird.

Die k. Kreisämter sind zwar zur Hintanhaltung der



erwähnten Unzukömmlichkeiten bereits mit der Verordnung vom 3. April 1827 Z. 17857 *) beauftragt worden, die für die Untersuchung der Elementarunfälle und die Schädenliquidazionen bestehenden Normen stets aufrecht zu erhalten, die Vornahme dieser Kommissionen nur vollkommen geeigneten Individuen und insbesondere den k. k. Kreiskommissären zuzutheilen, letztere zu ihrer Pflichterfüllung nachdrucksamst anzuweisen; es sind die Folgen angedeutet worden, welche aus einer vorschriftswidrigen Behandlung der erwähnten Schäden resultiren würden; da jedoch seit dem Erlasse des erwähnten Auftrags einige Dominien eines Kreises fast alljährlich mit Elementarschäden vorkommen, und Ansprüche auf Steuernachlässe aus dem Titel der Elementarbeschädigungen machen, während andere Dominien aus demselben Kreise, oder aus der im anderen Kreise gelegenen nachbarlichen Gegend nur selten vorkommen; so ist dieß besonders bei den Wetterschäden aufgefallen, und hat auf die Vermuthung neuerdings geführt, daß nicht nur die Vorsteher der erwähnten Dominien die Gesetze in der oberwähnten Beziehung sich nicht gegenwärtig halten, vielmehr streben, statt die ausgeschriebene Grundsteuer pflichtmäßig einzuheben und abzuführen, durch Nachlässe die Rückstände an der Steuer außer Verweis zu bringen, sondern daß auch die k Kreisämter und die Untersuchungskommissäre derlei Eingaben der Wirthschaftsämter nicht mit der durch die erwähnten Gub. Verordnungen vom 24. Juni 1819 und 3. April 1827 vorgezeichneten Genauigkeit prüfen und untersuchen.

Den k. Kreisämtern werden daher beide diese Verordnungen mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, diesem

*) Dieselbe ist hier Seite 110 nachträglich als Beilage aufenommen.

Zweige der Geschäftsführung die besondere Aufmerksamkeit zu widmen, von dem allerhöchsten Aerar jeden in den bestehenden Direktiven nicht gegründeten Anspruch auf Entschädigung abzuwenden, und nur über wirklich geschehene Beschädigungen nach dem faktischen Umfang und normalmäßig ermittelten Verhältniß der Landesstelle gutächtlich vorzulegen.

Den k. Kreiskommissären ist wiederholt die Weisung zu geben, die Anzeigen der Dominien über Elementarschäden jederzeit schleunig, dann genau nach den bestehenden Normen persönlich an Ort und Stelle zu untersuchen, und den Schadenbefund richtig und gewissenhaft aufzunehmen.

Gub. Verordnung vom 25. Februar 1838 G. Z. 10430, an die k. Kreisämter zu Budweis, Beraun, Kaurzim, Königgrätz, Rakonitz, Saaz und Tabor.

*) Beilage zu Nr. 43. Seite 107.

Gub. Verordnung vom 3. April 1827 G. Z. 17857, an die k. k. Herren Kreishauptleute.

Seit einiger Zeit langten bei der Landesstelle häufiger als gewöhnlich die Liquidazionen der Wirthschaftsämter über die von den Kontribuenten erlittenen Elementarschäden ein, welche, da sie mit der kreisämtlichen Bestätigungsklausel versehen sind, in die Verhandlung genommen, und auf der Grundlage derselben die nach den Direktiven entfallenden Nachlässe an der Grundsteuer ausgemittelt werden.

Es erscheinen darunter manchmal so bedeutende Beträge, daß mit denselben oft die jährliche Steuerschuldigkeit ganzer Gemeinden und Gutskörper bedeckt wird, und von einigen Dominien werden diese Liquidationen sogar alljährlich und so regelmäßig eingebracht, daß sich die Ver-

muthung einer obwaltenden Unzukömmlichkeit oder wohl gar Unrichtigkeit von selbst aufdringt.

Diese Vermuthung wird noch durch die Wahrnehmung bestärkt, daß kreisämtlicher Seits den Untersuchungen der Elementarschäden nicht die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt, daß oft Kreisamtskanzlei-Individuen damit beauftragt werden, welchen die erforderlichen Kenntnisse und Umsicht und das nöthige Ansehen mangeln, oder auch benachbarte Wirthschaftsbeamten dazu delegirt werden, in welche unmöglich jenes Vertrauen gesetzt werden kann, welches die Staatsverwaltung vorzugsweise den k. k. Kreiskommissären schenkt, und welche als unberufen zu solchen offiziosen Untersuchungen von keinem lebhaften Interesse für das Beste des allerhöchsten Aerars beseelt sind.

Ohne eine vollkommen beruhigende Ueberzeugung erhalten zu haben, wird dann oft, theils aus Unkenntniß oder Schleuderhaftigkeit, theils aus unzeitigem Mitleiden die Richtigkeit eines Elementarschadens bestätiget, der vielleicht nicht so beträchtlich war, als er angegeben wurde, und es wird sofort hiedurch den Kontribuenten ein ungebührlicher Nachlaß an der Steuer zugewendet, und dem allerhöchsten Aerar eine Einnahmsquelle entzogen, auf welche die Finanzverwaltung mit Gewißheit rechnet.

So wie es den wirklich beschädigten Kontribuenten unbenommen bleiben muß, ihre Ansprüche auf den direktivmäßigen Grundsteuernachlaß für erlittene Elementarschäden geltend zu machen, eben so erfordert es die Wichtigkeit des Gegenstandes, das allerhöchste Aerar vor Bevortheilungen zu sichern.

Um nun dieses möglichst zu erzielen, findet man für nothwendig, den k. k. Herren Kreishauptleuten die in Absicht auf die Untersuchung und Liquidirung der Elementar-

schäden bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen, dieselben auf die gerügten Unzukömmlichkeiten aufmerksam zu machen, ihnen die größtmöglichste Vorsicht anzuempfehlen, und die Verantwortung vor Augen zu stellen, welcher die Herren Kreishauptleute sich aussetzen würden, wenn diese Untersuchungen nicht mit jener Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit vorgenommen werden sollten, welche gesetzlich vorgezeichnet ist. Insbesondere aber wird den k. k. Herren Kreishauptleuten aufgetragen:

1. die dießfälligen Untersuchungen für die Zukunft ausschließend den k. k. Kreiskommissären zuzuweisen, und sie zu beauftragen, die Untersuchung sogleich damit nämlich der Augenschein an Ort und Stelle gehörig vorgenommen werden könne, und bei Wetter- und Wasserschäden das Grundstück in dem beschädigten Zustande noch angetroffen werde, zu beginnen, und dieß in dem aufzunehmenden Kommissionsprotokolle genau ersichtlich zu machen,

2. die k. k. Kreiskommissäre mittelst eigener Dekrete, in welche das oben Gesagte einzubeziehen ist, zur gewissenhaften Pflichterfüllung nach dem Inhalte der eigens hinausgegebenen Instrukzion mit dem Beisatze anzueifern, daß die Angaben der Kontribuenten und Wirthschaftsämter um so genauer nachgewiesen, und die Größe des Elementarschadens um so richtiger beurtheilt werden müsse, als sonst die Bestätigung einer nicht gehörig geprüften Liquidazion nebst der strengsten Ahndung des Untersuchungskommissärs und der noch sonst Schuldtragenden unnachsichtlich die Ersatzleistung des dem Aerar entzogenen Steuerbetrags nach sich ziehen würde.

3. Endlich das in der vorerwähnten Beziehung Nöthige ungesäumt auch an sämmtliche Dominien und Magistrate zur Richtschnur hinauszugeben.

44.

Grundsätze, welche bei Anträgen von Dezenalzulagen an Gimnasial-Lehrer, Katecheten und Präfekte zu beobachten sind.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 26. Dezember 1837, und Studienhofkommissionsdekrets vom 20. Jänner l. J. H. Z. 8365 werden den k. k. 2c. zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung die Grundsätze bekannt gemacht, welche von nun an bei Anträgen von Dezenalzulagen an Gimnasiallehrer, Katecheten und Präfekten zu beobachten sind.

I. Grundsatz.

Die Wohlthat der Gehaltsdrittelszulage ist nur solchen Gimnasiallehrern, Katecheten und Präfekten zuzuerkennen, welche vom Tage des erhaltenen Anstellungsdekretes eine zehnjährige ununterbrochene Dienstleistung zurückgelegt, und sich fortwährend durch besondere Geschicklichkeit, Eifer und Religiosität ausgezeichnet haben, welche endlich ihren Gehalt aus einem öffentlichen Fonde beziehen. Es versteht sich von selbst, daß in dieses Dezennium auch das Probetriennium eingerechnet werden dürfe.

II. Grundsatz.

Die Größe dieser Zulage ist für jene Individuen, welche erst nach der Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 31. Jänner 1831 *) angestellt worden sind oder werden, ohne Rücksicht auf die Größe der Besoldung mit 100 fl. K. M. festgesetzt, modifizirt sich aber für jene Individuen, welche vor der Kundmachung dieser ebengenannten allerhöchsten Entschließung angestellt wurden, nach der Größe ihrer Besoldung.

*) Im 13. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 98.

III. Grundsatz.

Das erste Gehaltsdrittel für ein, vor der Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 31. Jänner 1831 angestelltes Individuum ist aus jenem Gehalte zu bemessen, welchen dasselbe zur Zeit des vollendeten ersten Dezenniums genießt. Für ein Individuum aber, welches nach der Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 31. Jänner 1831 angestellt wurde, ist dieses Gehaltsdrittel ohne Rücksicht auf den Gehalt, welchen es zur Zeit der Vollendung des ersten Dezenniums bezog, lediglich mit 100 fl. zu bemessen.

IV. Grundsatz.

Gehaltsdrittelszulagen für beide Gattungen Individuen sind von dem ersten Tage nach vollstrecktem Dezennium zu berechnen und flüssig zu machen.

V. Grundsatz.

Dezenalzulagen der beiden unterm Grundsatz II bezeichneten Arten sind, wenn die damit betheilten Individuen entweder durch Vorrückung an derselben Lehranstalt oder durch Uibersetzung an eine andere in einen gleichen oder höhern Gehalt vorrückten, vom Tage dieser Einrückung wieder einzuziehen.

VI. Grundsatz.

Bei Bemessung der zweiten und dritten Dezenalzulage u. s. w. ist nach dem III. Grundsatze vorzugehen, und das zweite und dritte Gehaltsdrittel für ein vor der Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 31. Jänner 1831 angestelltes Individuum aus dem Gehalte zu berechnen, welchen dasselbe zur Zeit des vollendeten neuerlichen Dezenniums genießt.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die zweite und dritte Dezenalzulage der beiden unterm Grundsatz II bezeichneten Arten nicht aus der eigentlichen Besoldung und Dezenalzulage zusammen, sondern nur aus jenem Gehalte, welchen das Individuum zur Zeit der Vollendung des zweiten oder dritten Dezenniums bezog, zu berechnen komme.

VII. Grundsatz.

Die Bemessung der Pensionen für mit Dezenalzulagen betheilte Individuen und deren Wittwen und Waisen, hat laut allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner 1831 aus der eigentlichen Besoldung und der Dezenalzulage zusammen, welche dieselben bei ihrer Quieszirung oder bei ihrem Absterben genießen, zu geschehen.

Uibrigens bleibt die Erlangung beider Arten von Dezenalzulagen von der Bewilligung der k. k. Studienhofkommission abhängig.

Gub. Dekret vom 28. Februar 1838 G. Z. 10286, an die k. k. Herren Kreishauptleute mit Ausnahme des Rakoniger, Berauner und Kaurzimer, das Gymnasialstudiendirektorat und die Staatsbuchhaltung.

45.

Abstellung der Ausweise über die in den österreichischen Provinzen sich aufhaltenden türkischen Unterthanen und Anordnung der Anzeigen über jeden neu erfolgenden Eintritt derselben.

Da von dem eingesendeten Ausweise über den Stand der sich dortkreises aufhaltenden türkischen Unterthanen in Folge Hofkammerdekrets vom 26. Dezember 1837 H. Z. 53740 kein weiterer Gebrauch gemacht wird, so werden die k. Kreisämter von der ferneren Einsendung dieses Ausweises an die k. k. Landesstelle zwar enthoben, denselben aber zur Pflicht gemacht, für den Fall eines

neu eintretenden türkischen Handelsmannes unverweilt die Anzeige hieher zu erstatten.

Gub. Dekret vom 3. März 1838 G. Z. 8993, an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

46.

Verbot der Anmerkung des Fortgangs der Schüler von einem frühern Semester in dem Zeugnisse eines spätern.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird den ꝛc. in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 16. Februar l. J. H. Z. 810 mit Beziehung auf die Gub. Verordnung vom 8. September 1837 (G. Z. 43383 *) neuerlich errinnert, daß es nicht gestattet sei, den Fortgang eines Schülers von einem frühern Semester in dem Zeugnisse eines spätern anzumerken.

Wovon die ꝛc. ꝛc. die unterstehenden Gimnasialpräfekte zur genauesten künftigen Darnachachtung bei Ausstellung von Semestralzeugnissen zu verständigen haben.

Gub. Dekret vom 3. März 1838 G. Z. 11124, an die k. k. Herren Kreishauptleute mit Ausnahme des Berauner, Kaurzimer und Rakonitzer, dann das Studiendirektorat.

47.

Besuch des Wiederholungs-Unterrichtes und der Kirchen-Katechesen von der der Schule entwachsenen Jugend, auch nach überschrittenem 15. Lebensjahre.

Seine k. k. Majestät haben vermög allerhöchster Entschließung vom 3. Februar l. J. aus Anlaß einer Vorstellung wegen Verlängerung des für den Wiederholungsunterricht pflichtigen Alters von 15 bis zum 18. Lebensjahre, die allgemeine Norm über die Verbind-

*) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 401.

lichkeit der der Schule entwachsenen Jugend, dem Wiederholungsunterricht beizuwohnen, nicht zu ändern, jedoch zu befehlen geruht, die Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß diese Norm den Besuch des Wiederholungsunterrichts, Kindern, welche das fünfzehnte Lebensalter vollendet haben, nicht nur nicht verbietet, sondern daß, da dieser Wiederholungsunterricht durch 3 Jahre zu dauern hat, derselbe für Kinder, welche älter als sechs Jahre in die Schule ein- und älter als 12 Jahre aus der Schule austreten, auch über ihr fünfzehntes Lebensjahr hinaus geeignet und bestimmt ist.

Uibrigens sei mit aller Genauigkeit darüber zu halten, daß die der Schule entwachsene Jugend den Sonn- und feiertägigen Kirchen-Katechesen gehörig beiwohne.

Von dieser allerhöchsten Anordnung werden die k. 2c. in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 11. Februar l. J. H. Z. 863 hiemit zur Nachachtung und weiteren Verfügung verständigt.

Gub. Dekret vom 4. März 1838 G. Z. 11331, an die k. Kreisämter, die Konsistorien und den prager Magistrat.

48.

Bestimmungen über die Verfassung der Berichte über Reisepaß-Gesuche.

Ich habe schon mehrmal die unangenehme Wahrnehmung gemacht, daß die Behörden die Berichte wegen Ertheilung von Pässen zu Reisen in das Ausland sehr unvollständig instruiren, die zur Ausfertigung solcher Pässe unumgänglich nöthigen Daten nicht gehörig angeben, überdieß ihre Anträge nicht den bestehenden Vorschriften gemäß erstatten und hiedurch eine dem dringenden Paßgeschäfte ohnehin sehr nachtheilige Verzögerung und unnöthige Vermehrung der Schreiberei veranlassen.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, eine zweckmäßige Vereinfachung der Paßgeschäfte und eine bequeme Uebersicht zu erzielen, habe ich beschlossen, den k. ꝛc. eine tabellarische Form zu dem Einschreiten um Ausfertigung von Pässen vorzuzeichnen, welche dieselben gleich nach dem Empfange der gegenwärtigen Weisung in Anwendung zu bringen haben.

Die k. ꝛc. werden nämlich künftighin die bei denselben einlangenden Gesuche um Pässe zur Reise ins Ausland nach gehöriger Instruirung derselben mittelst einer Paßtabelle, welche nach dem beiliegenden Formulare *) zu verfassen ist, und die Stelle des Berichtes zu vertreten hat, nach gehöriger Ausfüllung der Rubriken (mit Ausnahme der für die Aeußerung der Stadthauptmannschaft vorbehaltenen Rubrik) unter Anschluß der bei den k. ꝛc. vorgekommenen Behelfe, als: des Einschreitens der Paßwerber, der Aeußerung der Ortsobrigkeit u. dgl. mittelst der k. Stadthauptmannschaft hieher einzusenden haben.

Es versteht sich, daß die bestehenden Stempelvorschriften auch künftighin genau zu beobachten, und die für den kreisämtlichen Einbegleitungsbericht vorgeschriebenen Stempel nunmehr bei der, den Bericht vertretenden Paßtabelle anzuwenden sind.

Endlich haben die k. ꝛc. bei der Erstattung des Gutachtens über Paßgesuche genau die dießfalls bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Gub. Präs. Verordnung vom 5. März 1838 G. P. Z. 1353, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und die Stadthauptmannschaft.

*) Seite 119 bis 121.

·/. Beilage zu Nr. 48. Seite 117.

Paß = Tabelle.

Vor- und Zuname des Paßwerbers	Ort, Kreis und Land		Charakter oder Beschäftigung	Alter	Religion	Personsbeschreibung						
	der Geburt	des Aufenthalts				Statur	Gesicht	Haare	Augen	Nase	Mund	besondere Kennzeichen
Joseph Müller	Hlubosch, ber. Kr.	Wottitz, ber. Kr.	Handelsmann	29	röm. kath.	groß	länglich	braun	grau	mittl.	mittl.	Muttermahl auf der linken Wange
Mitreisende — Franz Weber.	Beneschau, budw. Kr.	Chlum, ber. Kr.	Kutscher	30	evang.	klein	rund	blond	grau	mittl.	mittl.	0

Datum . . . .

Unterschrift des Kreisvorstehers

Ort oder Land, wohin der Paßwerber reiset		Preußen
Geschäfte, in welchen der Paßwerber reiset		Handel
Dauer des Ausbleibens		1 Jahr
Gutachten der Behörden	die Ortsobrigkeit	trägt auf die Ertheilung des Passes an
	das Werbbezirks-Kommando	ist einverstanden
	des Kreisamtes des Magistrats	trägt auf die Ertheilung des Passes an
	der Stadthauptmannschaft	findet nichts zu erinnern
Verzeichniß der der Paß-Tabelle beigeschlossenen Akten		1) Gesuch des Paßwerbers mit 2 Beil. 2) Aeußerung der Ortsobrigkeit. 3) — 4)
Anmerkung.		

49.

Ausdehnung der Bestimmungen über das Benehmen der Gränz-Wache-Individuen hinsichtlich der Ehrenbezeugungen gegen Zivil-Behörden auch auf die Individuen der Gefällen-Wache.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat die vorgeschriebenen Bestimmungen über das Benehmen der Gränzwachindividuen hinsichtlich der Ehrenbezeugungen gegen Zivilbehörden auch auf die Individuen der Gefällenwache ausgedehnt — und demnach die k. k. Kameralgefällenverwaltung angewiesen, die dießfälligen Bestimmungen in dem Körper der Gefällenwache gehörig zu verlautbaren, wobei jedoch den Gefällenwachindividuen zu errinnern ist, daß die Kappe nicht zu den Uniformstücken gehört, daß daher, in so fern ein Gefällenwachindividuum mit einer solchen Kopfbedeckung vor einem Amte oder einer Behörde erscheint, das Haupt zu entblößen seyn wird.

Wovon die k. ꝛc. in Folge Hofkammerdekrets vom 15. Februar H. Z. 6779 zur Wissenschaft und Verständigung der untergeordneten Behörden und Aemter in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 5. März 1838 G. Z. 10523, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und die Stadthauptmannschaft.

50.

Erläuterung der Vorschrift über die Entlassung eines minderjährigen Freiwilligen vom Militär und Bestimmung der Zeit des Reklamazionsrechtes ihrer Väter oder Vormünder.

Uiber die von dem k. k. Hofkriegsrathe allerhöchsten Orts gestellte Anfrage, ob die allerhöchste Entschließung vom 4. April 1835 hinsichtlich des freiwilligen Militäreintritts der Minderjährigen (welche den k. Kreisämtern ꝛc. in Folge Hofkanzleidekrets vom 16. Juli 1835 H. Z. 17604

mit Gub. Verordnung vom 7. August 1835 G. Z. 37614*) bekannt gegeben worden ist) auf frühere Fälle zurückwirke, und über den gleichzeitig von demselben gemachten Antrag zur Bestimmung eines Zeitraums, auf welchen sich das Reklamazionsrecht der Väter oder Vormünder zu beschränken hätte, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 22. Dezember 1837 folgendes allergnädigst zu bestimmen geruht:

1. Das Reklamazionsrecht der Väter oder Vormünder hat erst nach Ablauf eines vollen Jahres zu erlöschen, von dem Tage an gerechnet, wo denselben das freiwillige Engagement ihrer Söhne oder Mündel im Wege der Geburtsobrigkeiten unter ausdrücklicher Andeutung jenes Präklusivtermins bekannt gegeben worden ist, über welche Bekanntgebung sie der Obrigkeit die schriftliche Bestätigung zu ertheilen haben.

2. Es ist die nöthige Vorkehrung der Geburtsobrigkeiten von jedem freiwilligen Militäreintritte im Wege der dazu berufenen Behörde zu treffen.

3. Im Falle der Entlassung eines reklamirten Minderjährigen hat dessen Vater oder Vormund einzig und allein nur das von jenem empfangene Handgeld zu ersetzen, doch darf wegen dieses Ersatzes die Entlassung selbst nie verzögert werden.

Nach dieser allerhöchsten Entschließung hat der k. k. Hofkriegsrath die Generalkommanden angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß den Geburtsobrigkeiten mittelst der Werbbezirks- oder Konskripzions-Depots-Kommandanten oder durch die Regimentskommanden von nun an alle zum Militär eintretenden minderjährigen Freiwilligen, welche die

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 497.

väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung nicht schon beim Eintritte beigebracht haben, unverzüglich namentlich angezeigt werden, wodurch jedoch die Vorschrift, daß die betreffende Konskripzionsobrigkeit von jedem freiwilligen Militäreintritte zu verständigen ist, nicht aufgehoben, somit im betreffenden Falle sowohl die Geburts- als auch die Konskripzionsobrigkeit von dem freiwilligen Militäreintritte in die Kenntniß zu setzen seyn wird.

Von den betreffenden Geburtsobrigkeiten werden die Väter oder Vormünder mit ausdrücklicher Andeutung des von Sr. Majestät festgesetzten einjährigen Reklamazions-termins vor dem freiwilligen Militäreintritte ihrer Söhne oder Mündel mit möglichster Beschleunigung zu benach-richtigen seyn. Von den schriftlichen Bestätigungen, welche die Väter oder Vormünder nach der obigen allerhöchsten Entschließung über die Bekanntgebung des freiwilligen Mi-litäreintritts ihrer Söhne oder Mündel auszustellen haben, sind von den Geburtsobrigkeiten den Werbbezirks- und Konskripzions-Depotskommanden, theils zu ihrer Legiti-mazion, theils zur Beseitigung möglicher Inkonvenienzen und Mißbräuche legalisirte Abschriften mitzutheilen.

Dieß wird den k. rc. in Folge Hofkanzleidekrets vom 5. Februar l. J. H. Z. 1177 zur Wissenschaft und allgemeinen Verlautbarung mit dem Auftrage bekannt ge-macht, bei dem Umstande, daß die Entlassung eines min-derjährigen Freiwilligen vom Militär nur über Entschei-dung des Gerichtes Statt finden kann, in die Kundma-chung der obigen allerhöchsten Bestimmungen die Beleh-rung aufzunehmen, daß die dießfällige Reklamazion nicht wie es bisher gewöhnlich geschah, bei dem betreffenden Truppenkörper, sondern bei der Personalgerichtsinstanz des

Vaters oder Mündels anzubringen ist, welch letzterer so- dann mit Rücksicht auf den Präklusivtermin und nach et- waiger Einvernehmung der betreffenden Militärbehörde auch die ordnungsmäßige Verhandlung und Entscheidung zukömmt.

Gub. Dekret vom 5. März 1838 G. Z. 11336, an die k. Kreis- ämter und den prager Magistrat.

51.

Bare Auszahlung der am 1. März 1838 in der Serie 115 verlosten fünfperzentigen Banko-Obligazionen.

In Folge Hofkammerdekrets vom 2. März l. J. wird mit Beziehung auf die Zirkularverordnug vom 4. November 1829 *) Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die am 1. März l. J. in der Serie 115 verlosten fünfperzentigen Banko-Obligazionen, Nummer 108447 bis einschließig Nummer 109117, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Konv. Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung beginnt am 1. April 1838 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden- Kasse geleistet, bei welcher die verlosten Obligazionen ein- zureichen sind.

§. 3.

Bei der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Fe-

*) Im 11. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 657. Nr. 200.

bruar d. J. zu Zwei und Einhalb Perzent in W. W., für den Monat März 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Konv. Münze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligazionen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligazionen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligazionen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligazionen, deren Verzinsung auf eine Filial-Kredits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse, oder bei jener Kredits-Kasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligazionen bei der Filial-Kredits-Kasse einzureichen.

Gub. Präs. Kundmachung vom 6. März 1838 G. P. Z. 1308.

52.

Erneuerung der Vorschrift über die Vornahme der grundbücherlichen Auszeichnungen bei den Magistraten und Wirthschafts-Aemtern.

Die Landesstelle ist zur Kenntniß gekommen, daß der erste Absatz der einverständlich mit dem k. k. Appellazions-

gerichte unterm 3. Oktober 1823 G. Z. 37602 *) erlassenen Verordnung, nach welchem die Führung der Grundbücher und insbesondere die Vornahme der Auszeichnungen, nicht den Aktuaren, Amtsschreibern, und sonstigen Kanzleiindividuen, welche höchstens zur Ingrossatur und dieß nur unter strenger Kontrolle und eigener Verantwortung der Behörde selbst verwendet werden dürfen, zu überlassen, sondern da, wo nicht geprüfte und beeidete Grundbuchsführer eigends angestellt sind, von den hiezu geeigneten Beamten, nämlich bei Landmagistraten von dem geprüften Rathe und bei Wirthschaftsämtern von dem ersten Wirthschaftsbeamten zu übernehmen ist, häufig nicht beobachtet werde.

Die k. Kreisämter werden daher angewiesen, diese Vorschrift in Erinnerung zu bringen, und ihre genaue Befolgung zu überwachen.

Gub. Verordnung vom 8. März 1838 G. Z. 8454, an die k. Kreisämter.

53.

Festsetzung der Brüche für die Abfuhr der Perzente von dem erborgten Kontribuzionsgetreide.

In der Rücksicht, daß durch die in Folge allerhöchster Entschließung vom 25. Februar 1837 mit Hofkanzleidekrete vom 3. März 1837 H. Z. 5316 und mit Gub. Intimate vom 18. März l. J. Z. 12799 **) erfolgte Herabsetzung der Aufmaß von dem erborgten Kontribuzionsgetreide von sechs auf vier Perzent bei der Berechnung der Aufmaßlung unabführbare Brüche entstehen würden, durch welche, wenn sie außer Verrechnung belassen würden, dem Steuergetreidfonde besonders bei größern Dominien, ein nicht ge-

*) Im 5. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 370.
**) Im 19. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 101.

ringer Nachtheil zugefügt würde; findet die Landesstelle zu bewilligen, daß in Hinkunft statt der in den Steuergetreidrechnungen bisher üblichen Sechzehntel des Bruches des Vier- und zwanzigstel sich bedient werden könne.

Durch die Herabsetzung der Aufmaßlung von einem Metzen erborgten Getreides auf Ein Vier und zwanzigstel Metzen oder 1⅟₂₄ Metzen, und von Ein Sechzehntel Metzen oder Einem Maßl auf ein Vier- und zwanzigstel Maßl entstehen lauter abführbare, und sonst keine andern unabführbaren Brüche, weil sechzehn Vier- und Zwanzigstel Maßl fünf ⅓ und ein Vier- und zwanzigstel Maßl ein drittel Seidel betragen.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und weitern Verständigung der Dominien und Städte, welche sich hiernach genau zu achten haben, in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Verordnung vom 8. März 1838 G. Z. 9336, an die k. Kreisämter und die Staatsbuchhaltung.

54.

Beeidung der aufzunehmenden Straßen-Einräumer.

Der begründete Antrag der Baudirekzion, die, nach Maßgabe des Hofkanzleidekrets vom 30 September 1837 H. Z. 24482 *) aufzunehmenden Straßen-Einräumer noch fernerhin in Eidespflicht zu nehmen, wird ohne Anstand genehmigt; der zu leistende Eid kann nach der bisherigen, im Anschlusse zurückfolgenden Eidesformel**), worin jedoch der Schlußabsatz: »und aufrichtigen Diener Seiner Majestät,« hinwegzulassen ist, abgenommen werden.

---

*) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 453, Nr. 262.

**) Seite 129.



Die von der Baudirekzion weiter angetragene Aufnahme des Zusatzes in der Eidesformel: »daß der Dienst als Straßen-Einräumer blos zeitweilig sei,« wird genehmigt, weil dieser im Einklange mit dem oberwähnten Hofdekrete vom 30. September 1837 steht, nach welchem in die Aufnahmsscheine der Straßen-Einräumer die Bemerkung beigesetzt werden muß, daß sie nicht provisionsfähig sind.

Gub. Verordnung vom 9. März 1838 G. Z. 10115, an die k. Prov. Baudirekzion.

·/. Beilage zu Nr. 54. Seite 128.

Eidesformel

für die Straßen-Einräumer.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und gelobe aufrichtig auf mein Gewissen, Sr. kais. königl. Majestät Ferdinand dem I. unserm allergnädigsten Erblandesfürsten und Herrn, wie auch dem aus höchst Dero k. k. Geblüte abstammenden durchlauchtigsten Erben treu und gehorsam zu seyn, meine Pflichten als Straßeneinräumer, welche mir so eben aus der Instrukzion vom Jahre 1794 geflissentlich vorgelesen und erklärt worden sind, mit Gottes Hilfe und überhaupt genau zu erfüllen, insbesondere aber die Befehle und Verordnungen der mir zunächst vorgesetzten k. Straßenbaudirekzion und des k. k. Straßenkommissärs, wie Jedes meiner Vorgesetzten willig und unverdrossen aus allen meinen Kräften zu befolgen, mit allem Fleiße, Ordnung und Reinlichkeit auf der Straße alltäglich mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage zu den landesüblichen Stunden zu arbeiten, und mich dieser Arbeit auf keine Weise und unter keinem Vorwande zu entziehen, dabei

das Beste und den Nutzen des höchsten Aerariums aufrichtig und ohne Hinterlist stets zu suchen, allen Schaden und Nachtheil nach meinem besten Wissen und Gewissen abzuwenden, daher auf jede Art von Betrug oder muthwilliger Beschädigung der Alleebäume und eines jeden Straßenbestandtheils ernstlich Acht zu geben und zu verhindern, oder der gottgefälligen Wahrheit gemäß, ohne Rücksicht auf Freund- oder Feindschaft, am wenigsten aber auf Geschenke, gewissenhaft der Ortsobrigkeit und meinen Vorgesetzten anzuzeigen, mit einem Worte, mich so zu verhalten, wie es sich einem rechtschaffenen Einräumer und aufrichtigen Diener Sr. Majestät gebührt.

So wahr mir Gott helfe. Amen!

55.

Verbot der Annahme von Subarrendirungs-Offerten, worin die ungetrennte Abgabe aller Artikel bedungen wird.

Aus Anlaß einer Statt gefundenen Subarrendirungsbehandlung hat der k. k. Hofkriegsrath laut Eröffnung des k. k. Generalkommando vom 1. März 1838 Z. 804 mit Reskript vom 21. Februar 1838 Z. 849 über den Fürgang bei derselben Folgendes bemerkt: Offerte für die ungetrennte Abgabe aller Artikel dürfen nie berücksichtiget, sondern es muß immer der Militärverwaltung die freie Wahl offen erhalten werden, einzelne Artikel, wofür angemessene oder überspannte Preise gefordert werden, anzunehmen, oder zurückzuweisen.

Diese Bedingung der ungetrennten Abgabe aller Artikel setzt, wenn sie zugestanden wird, die betreffenden Offerenten in den Vortheil, alle Mitbewerber, welche nur einzelne Artikel zu übernehmen vermögen, von der Konkurrenz zu entfernen, und sich des Erstehungsrechtes durch

einen geringen Nachlaß bei einem oder dem andern Artikel zu versichern, und hat anderer Seits für das Aerar den nicht zu berechnenden Nachtheil, daß derlei Bewerber bei allen künftigen Behandlungen zu konkurriren abgeschreckt werden.

Diese Anordnung hat sich die Lokalkommission gegenwärtig zu halten, daher kein Offert anzunehmen, welches die Bedingung der ungetrennten Abgabe aller Artikel, oder überhaupt einen Vorbehalt enthält, der den vorgeschriebenen Behandlungsbedingungen zuwider läuft, welche öffentlich kund gemacht worden sind, wobei den k. Kreisämtern nur noch bemerkt wird, daß das k. k. Generalkommando dießfalls bereits das Nöthige an die k. k. Verpflegsmagazine erlassen habe.

Gub. Verordnung vom 9. März 1838 G. Z. 11857, an die k. Kreisämter.

56.

Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme der Gränzwache-Individuen in die Gefällenwache, und hinsichtlich der Anrechnung der bei der Gränzwache zugebrachten Dienstzeit, wenn dieselbe unterbrochen wurde.

Uiber die gestellte Frage, ob, und unter welchen Bedingungen Individuen der Gränzwache nach einer Unterbrechung ihrer dortigen Dienstleistung in die Gefällenwache aufgenommen werden dürfen, dann ob und in wieferne die Gränzwachdienstzeit derselben anrechenbar sei, hat die k. k. Hofkammer mit dem Dekrete vom 20. Jänner l. J. H. Z. 52368 Folgendes bekannt gegeben.

Individuen, welche bei der Gränzwache des Dienstes enthoben wurden, und welche dadurch ganz aus dem Staatsdiener-Verbande getreten sind, können nur den nicht bei der Gränzwache dienenden Bewerbern beigezählt, und daher

nur nach den für diese letzteren in den §§. 9, 10 und 15 der Verfassung der Gefällenwache ausgesprochenen Bestimmungen behandelt werden. Wenn auch abgefertigte Individuen in Ansehung ihrer Wiederunterbringung den quieszirten gleich zu achten sind, und für diese im Allgemeinen selbst die Beschränkung der Nichtüberschreitung des 40. Lebensjahres außer Wirksamkeit tritt, so haben dennoch weder abgefertigte oder quieszirte Individuen aus was immer für einer Kathegorie des Staatsdienstes, noch insbesondere jene der Gränzwache oder der frühern Gränz- oder Gefällen-Aufsicht für die Zukunft auf die Aufnahme in die Gefällenwache einen gesetzlichen Anspruch, weil eine solche Aufnahme von den eigenthümlichen Bestimmungen der Verfassung der Gefällenwache abhängt, diese Bestimmungen aber dagegen sprechen, denn aus dem Wortlaute und Zusammenhange der §§. 7, 8, 9, 12, 13 und 14 ergibt sich, daß die regelmäßige Ergänzung der Gefällenwache aus der Gränzwache nur durch den unmittelbaren, ohne Nachtheil für den Dienst zulässigen Uibertritt geeigneter Individuen aus dem Stande der letzteren geschehen soll, und daß hievon, und von den Bedingungen des §. 10 bloß diejenigen ausgenommen sind, welche von der Gränzwache gleichfalls unmittelbar zum ausübenden Gefällsdienste in eine dauernde Anstellung übertreten, und aus dieser dauernden Anstellung nach ihrem Wunsche oder von Amtswegen in die Gefällenwache versetzt werden.

Ferner erhellt aus dem §. 11 in Verbindung mit den bereits berührten §§. 9, 10 lit. e und 14, daß eine besondere Begünstigung nur noch für die aktiven Glieder der ehemaligen Gefälls-Aufsicht, und für die durch die Errichtung der Gränz-Wache in den zeitlichen Ruhestand

versetzten Individuen der Gränzaufsicht jedoch selbst für diese beiden Kathegorien nur hinsichtlich der ersten Bildung der Gefällenwache allerhöchsten Orts bewilliget wurde.

Dem gemäß dürfen also für die Zukunft Individuen, welche bei der Gränzwache des Dienstes enthoben, oder in dieser oder einer andern Dienstleistung abgefertigt, oder quieszirt wurden, in so fern nicht die Voraussetzung des §. 9 der Verfassung der Gefällenwache eintrifft, und in so ferne sie nicht die Erfordernisse des §. 10 nachweisen, in die Gefällenwache nicht aufgenommen werden, was jedoch nicht ausschließt, in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen hierorts einzuschreiten.

Durch diese Lösung der ersten Frage behebt sich die oben erwähnte zweite Frage, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn einem solchen Einschreiten Folge gegeben würde, jedenfalls einem Quieszenten sein bereits erworbener Ruhegenuß, einem quieszirten oder abgefertigten Individuum aber, das sodann auf die vorschriftmäßige Art die dauernde Aufnahme bei der Gefällenwache erlangt, auch die Anrechnung der schon bei seiner normalmäßigen Behandlung hiezu geeignet erkannten Dienstzeit vorbehalten bleibe.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 10. März 1838 Z. 3570.

57.

Bestimmungen über die Beweiskraft der Legalisirung der im Auslande errichteten Notariats- und anderer öffentlichen Urkunden.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner l. J. allgemein anzuordnen geruhet, daß in Rücksicht der im Auslande errichteten Notariats- und anderer öffentlichen Urkunden, der Legalisirung

der Gesandtschaft oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten Konsuls der fremden Macht, in deren Gebiethe die Urkunde ausgefertigt worden ist, volle Beweiskraft beigelegt werden solle.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die k. k. in Folge Hofkanzleidekrets vom 3. Februar l. J. H. Z. 2496 zur Wissenschaft und zur öffentlichen Kundmachung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 11. März 1838 G. Z. 7968, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, das Fiskalamt, Landes-Unterkammeramt, Oberſthoflehnrichteramt und die Stadthauptmannschaft.

58.

Bestimmung des Preises und Verfahrens bei dem wegen Gefälls-Uebertretungen an die k. k. Gefälls-Niederlagen abzuliefernden Pulver- und Salniter-Materiale.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe den Preis, um welchen die Vergütung für die aus Anlaß des Verfahrens wegen Gefällsübertretungen an die Gefälls-Niederlagen abzuliefernden Mengen Pulver oder Salniter zu leisten ist, mit siebenzehn Kreuzern Konv. Münze für jedes Wiener Pfund Pulver oder Salniter bestimmt.

Diese Durchschnittsbestimmung hat jedoch nur für Mengen, die auf einmal fünf und zwanzig Pfund nicht überschreiten, und rücksichtlich derer sich der Beschuldigte mit diesem Preisausmaße zufrieden stellt, zu gelten. Ueberschreitet hingegen die Menge fünf und zwanzig Pfund, oder verlangt der Beschuldigte, daß der, wenn gleich in minderer Menge, vorhandene Gegenstand auf seine Kosten an eine k. k. Pulver- oder Salniter-Inspekzion gesendet werde, so muß der Gegenstand an die eben genannte Be-

hörde, oder eine zu dieser Amtshandlung geeignet erklärte Verschleißniederlage einbefördert werden, welche den Reingehalt untersuchen und den zu vergütenden Werth ausmitteln wird. Ist der Ort, in welchem sich der angehaltene Gegenstand befindet, vom Standorte der Pulver- und Salniter-Inspekzion, oder des zu dieser Amtshandlung geeignet erklärten Verschleißpostens weit entfernt, so braucht zum Behufe der Untersuchung des Reingehalts und der Schätzung nicht die ganze angehaltene Menge an diese Behörde oder Niederlage eingesendet zu werden, sondern es genügt, in solchen Fällen Proben von 1 bis 2 Pfund an dieselbe einzuschicken, wobei es sich versteht, daß in der Zwischenzeit für die gehörige Aufbewahrung des angehaltenen Gegenstandes auf vorschriftmäßige Weise Sorge zu tragen ist.

Der k. k. Hofkriegsrath hat zur Untersuchung und Werthbestimmung des angehaltenen Pulvers und Salniters in dem Prager Artillerie-Distrikte die Verschleißposten Prag und Budweis geeignet erklärt.

Dieses wird in Folge Hofkammerdekrets vom 23. Februar l. J. H. Z. 52207 zur Darnachachtung bekannt gemacht.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 12. März 1838 Z. 5815.

59.

Bestimmung über das Verfahren bei der Devinkulirung der Agenten-Kauzionen.

Seine Majestät haben in Betreff der Verfahrungsweise bei der Devinkulirung der Agenten-Kauzionen mit allerhöchster Entschließung vom 6. Februar l. J. nachfolgende Bestimmung herabgelangen zu lassen geruht:

Die Devinkulirung der Kauzion eines öffentlichen Geschäftsführers, der mit Tode abgegangen, oder von der Agenzie entfernt worden ist, oder darauf Verzicht geleistet hat, kann nur von dem ordentlichen Gerichte des Agenten und nach vorausgegangener öffentlicher Vorladung aller derjenigen, welche auf die Kauzion Anspruch zu machen gesonnen sind, bewilligt werden.

Die Gerichtsbehörde hat auf Ansuchen desjenigen, dem daran gelegen ist, diesen Gläubigern durch öffentliches Edikt eine von der Kundmachung desselben an laufende Fallfrist von einem Jahre zur Anmeldung ihrer Forderungen festzusetzen, und wenn binnen der bestimmten Frist keine Anmeldung erfolgt, oder die angemeldeten Forderungen bezahlt, oder durch rechtskräftiges Urtheil für ungegründet erklärt werden; so ist die Kauzion für erloschen zu erklären, und wegen Eintragung dieser Verfügung in die Kreditsbücher der Staatskassen, oder in die Landtafel oder Grundbücher das Nöthige einzuleiten.

Diese mit Hofkanzleidekrete vom 10. Februar l. J. H. Z. 3271 herabgelangte allerhöchste Bestimmung wird nachträglich zu dem mit Gub. Verordnung vom 16. März 1836 G. Z. 12104 kundgemachten Hofkanzleidekrete vom 24. Februar 1836 H. Z. 4438 *) dem k. Kreisamte zur Verlautbarung bekannt gemacht.

Gub. Dekret vom 13. März 1838 G. Z. 9408, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, das Landes-Unterkammeramt, die k. Stadthauptmannschaft, das Fiskalamt, die Staatsbuchhaltung, das Kameralzahlamt, den Landesausschuß, das Obersthoflehnrichteramt und Note an die Kameralgefällenverwaltung.

*) Im 18. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 448. Nr. 84.

60.

Einholung der Zustimmung des k. Landes-Unterkammeramtes zu den kreisämtlichen Wahlbestätigungen der ungeprüften Bürgermeister, Räthe und bürgerlichen Repräsentanten in Absicht des dem erstern zustehenden Ausschließungsrechtes.

Die k. k. Landesstelle ist im ämtlichen Wege in die Kenntniß gelangt, daß einige k. Kreisämter die durch den bürgerlichen Wahlausschuß vorgenommene Wahl der ungeprüften Bürgermeister, der ungeprüften Magistratsräthe und der bürgerlichen Repräsentanten in den k. Städten und k. Leibgedingstädten bestätiget haben, daher daß ein solcher Wahlakt vorher dem k. Landes-Unterkammeramte zur Wohlmeinung und beziehungsweise zur allenfälligen Ertheilung der Exclusiva, welche den Schutzobrigkeiten und somit auch dem die Rechte einer solchen Obrigkeit verwaltenden k. Landes-Unterkammeramte bei einem oder dem andern Kandidaten zusteht, mitgetheilt worden wäre.

Sollten daher die k. Kreisämter in solchen Fällen die Wohlmeinung des vereinigten k. Landes-Unterkammeramtes nicht eingeholt haben, so werden dieselben angewiesen, künftig einen solchen Wahlakt bei den k. Städten und den k. Leibgedingstädten immer vor der kreisämtlichen Bestätigung des gewählten Individuums dem k. vereinigten Landes-Unterkammeramte, sammt den dazu gehörigen Akten zu dem obenbezeichneten Behufe zu übersenden, und sodann in den kreisämtlichen Bestätigungsdekreten sich auf die eingeholte Zustimmung des k. Landes-Unterkammeramtes hinsichtlich des demselben zustehenden Ausschließungsrechtes ausdrücklich zu berufen.

Gub. Verordnung vom 13. März 1838 G. Z. 12435, an die k. Kreisämter und das Landes-Unterkammeramt.

61.

Bestimmungen über die Abrechnung der Kosten für die Schulsäuberung von dem Ertrage des Schuldienstes bei der freiwilligen Verrichtung derselben durch die Gemeindinsassen.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob in dem Falle, wenn die Gemeindeinsassen sich freiwillig zur Verrichtung der Schulsäuberung herbeilassen, dem Lehrer dennoch gestattet sei, das hiefür bemessene Pauschale von 10 oder 12 fl. C. M. ganz oder zum Theile aufrechnen zu können, hat die k. k. Studienhofkommission mit Dekrete vom 3. März 1838 H. Z. 1216 hierfalls die Weisung ertheilt, daß dort, wo die Schulsäuberung von den Gemeinden übernommen wird, oder eine andere Gepflogenheit besteht, es dabei sein Verbleiben hat, und sonach die Schulsäuberungskosten nicht von dem fassionsmäßigen Ertrage des Schuldienstes abzurechnen sind.

Hievon werden die k. Kreisämter rc. mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, diese hohe Weisung den unterstehenden Dominien und Magistraten zur Nachachtung kundzumachen.

Gub. Verordnung vom 13. März 1838 G. Z. 13272, an die k. Kreisämter, die Konsistorien, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

62.

Erneuerung der Vorschrift hinsichtlich der Abfuhr der in Folge der Amtshandlung des k. Fiskalamtes zu erlegenden Geldbeträge.

Aus Anlaß einiger vorgekommenen Fälle, daß die in Folge der Amtshandlung des k. Fiskalamtes zu erlegenden Geldbeträge entweder von den betreffenden Parteien selbst bei dem k. Fiskalamte abgeführt, oder von den Behörden dahin gesendet wurden, wurde mit Gub. Zirkularverordnung

vom 12. Juni 1830 G. Z. 20421 *) in Bezug auf den §. 42 der Fiskalamtsinstrukzion vom 10. März 1783 und die später erflossenen Hofdekrete vom 1. August 1794 und 23. Juni 1803 angeordnet, daß die Parteien zur unmittelbaren Abfuhr derlei Gelder an die betreffenden Kassen anzuweisen, sofern aber das Geld zu Handen einer Kassa bei der Behörde erlegt werden sollte, von letzterer die unmittelbare Abfuhr an diese Kasse einzuleiten, und im Falle diese Gelder an keine bestimmte Kasse gewiesen sind, solche unmittelbar an die Kameralkasse abzuführen, von dem Veranlaßten aber das k. Fiskalamt ungesäumt in Kenntniß zu setzen sei. Da nun nach einer Anzeige des k. Fiskalamtes dieser Anordnung nicht entsprochen wird, und häufig derlei Gelder bei dem k. Fiskalamte von Parteien und Behörden eingehen, hiedurch aber Unzukömmlichkeiten mancher Art entstehen, überdieß auch dem k. Fiskalamte eine ihm gar nicht zustehende Verantwortlichkeit aufgebürdet und dasselbe zu Geschäften geführt wird, die demselben instrukzionsmäßig gar nicht zustehen, so werden die k. Kreisämter ꝛc. zur genauesten Befolgung obiger Anordnung mit dem Auftrage angewiesen, auch den unterstehenden Aemtern und Magistraten einzuschärfen, diese Anordnung sowohl selbst zu befolgen, als in vorkommenden Fällen die Parteien zu deren Befolgung anzuweisen.

Gub. Verordnung vom 14. März 1838 G. Z. 2424 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und das Fiskalamt.

63.

Bestimmung der Brüche für die Anbote bei den Lokal-Subarrendirungs-Behandlungen.

Bei Gelegenheit der von den k. k. Hofstellen über einige Subarrendirungs-Verhandlungen geschöpften mit dem

*) Im 12. Band der Prov. Gesetzs. Seite 413.

Reskripte des k. k. Hofkriegsrathes A. 786 vom 17. Februar l. J. dem k. k. Generalkommando zugekommenen Entscheidung wurde angeordnet, daß in Hinkunft zur Beseitigung jeder Beirrung und zur Erleichterung der Uebersicht bei den Preisen in den Lokal-Behandlungs- und so auch in den Berathungsprotokollen keine anderen Brüche von Kreuzern, als Hunderttheile angenommen werden sollen.

Hievon werden die k. Kreisämter aus Anlaß einer Zuschrift des k. k. Generalkommando vom 26. Februar l. J. S. 763 zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bei der Vornahme der Lokal-Subarrendirungs-Verhandlungen in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Verordnung vom 14. März 1838 G. Z. 11856, an die k. Kreisämter.

64.



Bestimmungen über die zwischen der k. k. Gefällenwache und dem k. k. Militär zu beobachtenden Begrüßungen und Ehrenbezeugungen.

In Folge Hofdekrets vom 27. Februar l. J. H. Z. 7776 hat die k. k. Hofkammer im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe zu bestimmen befunden, daß zwischen der Gefällenwache und dem k. k. Militär gegenseitig jene Begrüßungen und Ehrenbezeugungen beobachtet werden, welche mit dem Hofdekrete vom 29. August 1832 H. Z. 31348 *) zwischen der Gränzwache und dem k. k. Militär angeordnet worden sind.

Diese für die Gränzwache aufgestellten Grundsätze sind nach dem Eingangs angeführten Hofkammerdekrete von der Gefällenwache dem k. k. Militär gegenüber zu beob-

*) Im 14. Band der Prov. Gesetzs. Seite 517.

achten, und werden demnach zur genauen Darnachachtung mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß auch der k. k. Hofkriegsrath seinerseits dagegen gleichfalls die Einleitung getroffen hat, daß von Seite des Militärs sich gegen die Gefällenwache auf gleiche Weise, wie gegen die Gränzwache, benommen werde *).

K. G. B. Umlaufschreiben vom 15. März 1838 Z. 6504.

65.

Vorlegung von Jahresausweisen über den Zustand der Bergbau-Unternehmungen.

Um eine Uebersicht der bestehenden Bergbau-Unternehmungen, d. i. über den Stand des Zuwachses oder Abfalles derselben zu erhalten, wird den k. k. Berggerichten aufgetragen, nach Verlauf von 4 Wochen jedes Verwaltungsjahres einen Ausweis hieher vorzulegen, in welchem zu ersehen ist:

a) Der Bestand des mit Schluß des verflossenen Jahres in Betrieb gehaltenen Bergbaues nach Zechen, und der Belehnten, Maßen und der montanistischen Feuerkonzessionen;

b) der Zuwachs dieser Unternehmungen im laufenden Jahre; dann

c) welche Auflassungen in diesem Jahre Statt gefunden, und wie somit

d) der Stand des Bergbaues mit jedem Jahresschluß sich darstellt, wobei es sich von selbst versteht, daß

*) Diese Anordnung wurde der Landesstelle mit Zuschrift des k. k. Generalkommando vom 16. Februar 1838 Litt. P. 384 Gub. Zahl 9378 eröffnet, und der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung mitgetheilt.

auch die Gattung des Bergbaues, auf was nämlich derselbe betrieben wird, anzugeben ist.

Für die Bergbau-Unternehmung in Mähren und dem österreichischen Antheil Schlesiens ist dieser Ausweis abgesondert vorzulegen.

Gub. Verordnung vom 16. März 1838 G. Z. 13000, an die k. k. Berggerichte zu Joachimsthal, Mieß, Přzibram und Kuttenberg.

66.

Ausfertigung der in den Wanderbüchern vorkommenden Daten statt mit Ziffern künftig mit Buchstaben.

Die Erfahrungen bei den strafgerichtlichen Verhandlungen haben gezeigt, daß das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Urkunden von Handwerksgesellen häufig mittelst Verfälschung der in ihren Händen befindlichen Wanderbücher begangen wird, wozu nach eben diesen Erfahrungen vorzüglich der Umstand beiträgt, daß die Leichtigkeit, die in den Wanderbüchern mittelst Ziffern ausgedrückten Daten zu verfälschen, zur Begehung des Verbrechens einladet.

In der Erwägung, daß die öffentliche Verwaltung berufen ist, bei solchen Wahrnehmungen die Veranlassungen zu Verbrechen, in so weit es thunlich erscheint, zu beseitigen, findet sich die vereinigte k. k. Hofkanzlei bestimmt, die Verfügung zu erlassen, daß die in den Wanderbüchern vorkommenden Daten der Zeit (folglich die Daten der Ausfertigung, der Vidirungen, des Lebensalters, der Arbeitsdauer u. s. w.) statt mit Ziffern, künftig mit Buchstaben ausgedrückt zu werden haben.

Welches den k. xc. in Folge Hofkanzleidekrets

vom 15. Februar l. J. H. Z. 2963 zur weitern Veranlassung und eigenen Nachachtung bedeutet wird.

Gub. Dekret vom 16. März 1838 G. Z. 13276, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und die Stadthauptmannschaft.

67.

Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten für die im Kriminal-Inquisizions-Arreste befindlichen Beamten von der ihnen bewilligten Alimentazion.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches I. Theils und die hinsichtlich der Bemessung der Alimentazionsgebühren überhaupt bestehenden Vorschriften hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer festzusetzen beschlossen, daß den vom Amte und Gehalte suspendirten, mit einer Alimentazion betheilten Beamten, wenn sie sich im Kriminal-Inquisizionsarreste befinden, kein Anspruch auf die unentgeldliche Verpflegung auf öffentliche Kosten zustehe, sondern daß von der einem solchen Beamten bewilligten Alimentazion vor Allem dessen eigener Unterhalt im Inquisizions-Gefängnisse zu bestreiten ist.

Hievon werden die k. ꝛc. in Folge Hofkanzleidekrets vom 15. Februar l. J. H. Z. 1940 zur Darnachachtung in künftigen Fällen in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 17. März 1838 G. Z. 13268, an alle Unter-Behörden.

68.

Erneuerung der Paßvorschriften zur Hintanhaltung des Einwanderns ausweisloser ausländischer Handwerksburschen und Dienstboten.

Vermög Hofkanzleidekrets vom 12. Februar l. J. H. Z. 3434 haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 8. Februar l. J. die mit allerunterthänigstem Vortrage vom 23. November 1834

erstatteten Auskünfte über die Frage, ob und welche Maßregeln zur Hintanhaltung des übermäßigen Zuströmens ausländischer Handwerksgesellen nnd Dienstboten zu treffen wären, mit dem Beisatze zur Wissenschaft zu nehmen geruht, daß es bei den bestehenden Vorschriften, deren genaue und strenge Vollziehung den Behörden, die es betrifft, zur wiederholten Pflicht zu machen ist, zu verbleiben habe.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. in Folge des obenerwähnten Hofdekrets mit dem Auftrage verständigt, in Gemäßheit dieser allerhöchsten Anordnung den Dominien und Magistraten die genaue Handhabung der bestehenden dießfälligen Paßvorschriften und sonstigen polizeilichen Anordnungen nicht nur wiederholt einzuschärfen, sondern dieselben nach dem weitern Inhalte des Eingangs erwähnten Hofdekrets aus diesem Anlasse insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß die ausländischen Handwerksgesellen hinsichtlich ihrer Wanderbücher allen jenen Vidirungen und Kontrollen zu unterziehen sind, welchen Ausländer überhaupt in Ansehung ihrer Päße unterliegen, weil die Wanderbücher die Stelle der Päße vertreten, und daß in dem Falle, wo das Befugniß, nach den österreichischen Staaten zu wandern, in dem Wanderbuche des ausländischen Gesellen von Seite seiner Behörde nicht enthalten wäre, das Wanderbuch nach der Bestimmung der mit Hofkanzleidekrete vom 22. Mai 1833 H. Z. 12322 und Gub. Zirkularverordnung vom 20. Juni 1833 G. Z. 25404*) bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai des besagten Jahres sub a*) als mangelhaft und nicht für so geartet anzusehen wäre, um den Wandernden den Ein-

*) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 327.

tritt in die österreichischen Staaten zu gestatten. Uebrigens ist es ohnehin in den bestehenden Vorschriften gegründet, daß fremde Gesellen, welche müssig gehen, oder dem Betteln obliegen, gleich andern derlei Ausländern in ihre Heimath verwiesen werden.

Gub. Dekret vom 18. März 1838 G. Z. 10511, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft und Note an die Kameralgefällen-Verwaltung.

69.

Vorschrift des Erkenntnisses, wenn mit einem Verbrechen auch eine schwere Polizeiübertretung konkurrirt.

Vermög einer von dem k. k. Appellationsgerichte erlassenen Note vom 2. März l. J. Z. 4454 ist dieser Gerichtsbehörde mit Justizhofdekrete vom 20. Februar l. J. H. Z. 913 zur eigenen Kenntniß und Belehrung der unterstehenden Kriminalgerichte bekannt gemacht worden, daß über Zweifel, welche hinsichtlich der Anwendung des §. 29 des St. G. B. I. Theils in dem Falle, wenn mit einem Verbrechen auch eine schwere Polizeiübertretung konkurrirt, auf welche letztere eine andere Strafart als Arrest oder körperliche Züchtigung selbstständig oder kumulativ verhängt ist, sich ergaben, im Konzertazionswege der sämmtlichen Senate der obersten Justizstelle mit der vereinigten Hofkanzlei und der Hofkommission in Justizgesetzsachen dieser Gesetzparagraph dahin verstanden worden sei, daß in allen solchen Fällen der Kriminalrichter auf das Erkenntniß über die schwere Polizeiübertretung keinen Einfluß zu nehmen, und der Richter über schwere Polizeiübertretungen über eine solche begangene schwere Polizeiübertretung selbst und allein zu erkennen habe.

Indem das k. k. Appellazionsgericht sämmtliche Kriminalgerichte von diesem hohen Deklaratorium zur pflichtmäßigen Nachachtung unter Einem verständigt, werden hievon die k. Kreisämter zur eigenen Wissenschaft und Belehrung der Dominien und Magistrate in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 18. März 1838 G. Z. 13689, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und die Stadthauptmannschaft.

70.

Verfahren bei den Gesuchen um Erfolgung der Dupplikate von Erwerbsteuerscheinen.

Es ergeben sich häufig Fälle, daß Gewerbsleute unter der Angabe, daß ihnen die zur Versteuerung ihrer Erwerbsbeschäftigung ausgefolgten Erwerbsteuerscheine durch häufigen Gebrauch gänzlich zerrissen und unbrauchbar wurden um die Ausfolgung von Dupplikat-Erwerbsteuerscheinen bittlich werden.

Da man bei der Ausfolgung der Dupplikate auf diese bloße Angabe keine Rücksicht nehmen kann, und für den neuen Erwerbsteuerschein nach §. 15 des Erwerbsteuerpatents vom 31. Dezember 1812 *) die entfallende Ausfertigungsgebühr mit dem vierten Theil der auf ein Jahr bemessenen Steuer vorzuschreiben bemüssiget ist, so werden die k. Kreisämter ꝛc. zur möglichsten Hintanhaltung eines jeden Mißbrauches angewiesen, die Dominien zu beauftragen, einen jeden Gewerbsmann, welcher unter dieser Angabe ein Dupplikat seines Erwerbsteuerscheines ansuchen sollte, zur Beibringung des, wie sehr auch schadhaften alten Blanquets zu verhalten, widrigen-

*) Im 39. Band der politischen Gesetzs. Weiland Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 145.

falls demselben die obenbemerkte Ausfertigungsgebühr unnachsichtlich zur Einzahlung vorgeschrieben werden müßte.

Gub. Verordnung vom 18. März 1838 G. Z. 13749, an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

71.

Regulirung der Sperrordnung an den prager Stadtthören.

Um den häufig vorkommenden Anständen in Beziehung auf die Sperrordnung an den prager Stadtthören für immer zu begegnen, hat man zur Regulirung derselben eine gemeinschaftliche Kommission niedergesetzt, und in Folge derselben als bleibende Norm beschlossen: daß das Wissehrader-, das Korn-, Neu- und Strahöfer Thor in den Monaten: Jänner, Februar, März, April, Oktober, November und Dezember um 9 Uhr Abends, dann in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September um 10 Uhr Abends, die übrigen Thöre aber, als das Spittel-, Roß-, Karls- und Augezder-Thor in den Monaten: Jänner, Februar, März, April, Oktober, November und Dezember um 10 Uhr, in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September um 11 Uhr geschlossen, das Roß-, Karls- und Augezder-Thor bis Mitternacht, das Spittelthor dagegen die ganze Nacht hindurch jedem Einlaß Begehrenden, jedoch nur, wenn er ohne Gepäcke, und ohne steuerbaren Artikeln erscheint, geöffnet; Kourieren, Estafetten, Posten, Berufspflichtigen wie immer ohne Anstand zu jeder Stunde der Ein- und Austritt gewährt werde.

Bei der Oeffnung der genannten acht Stadtthöre tritt keine Aenderung ein, und es bleibt sonach bei der eingeführten Ordnung unverrückt, daß nämlich alle Thöre in den Monaten Jänner, Februar, November

und Dezember um 6 Uhr früh, in den Monaten März und Oktober um halb 6 Uhr, im April und September um 5 Uhr, in den Monaten Mai, Juni, Juli und August um halb 5 Uhr früh, die Seitenthüren der Stadtthöre aber für die Fußgeher jederzeit um eine halbe Stunde früher als die eigentlichen Stadtthöre geöffnet werden.

Diese für die Zukunft festgesetzte Sperrordnung nimmt ihren Anfang mit 1. Mai 1838.

Hievon werden die Herren Kreishauptleute mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, diese getroffene Verfügung allgemein zu verlautbaren, damit Jedermann sich hiernach richten könne.

Gub. Verordnung vom 20. März 1838 G. Z. 13940, an die k. k. Herren Kreishauptleute, den Herrn Hofrath und Stadthauptmann, und Kameralgefällen-Administrator.

72.

Verfahren bei der Ueberladung schmalfelgiger Frachtwägen, wenn sie bereits gestraft worden sind, hinsichtlich der Weiterbeförderung u. s. w. des Mehrgewichts.

Ueber eine Anfrage, ob Frächtern, welche wegen der Uibertretung des mit dem Hofkanzleidekrete vom 27. Mai 1837 H. Z. 10110 und der Gub. Verordnung vom 30. Juni 1837 G. Z. 28507 *) erneuerten Verbots der Ueberladung schmalfelgiger Frachtwägen gestraft worden sind, zu gestatten sei, nach Erlegung des vorgeschriebenen Strafbetrags und ohne Ablegung des zu viel geladenen Frachttheiles weiter zu fahren, oder ob die Abladung des Mehrgewichtes vor der Gestattung der Fortsetzung der Reise zu veranlassen sei, hat die k. k.

*) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 292.

Hofkanzlei laut Dekrets vom 24. Februar l. J. H. Z. 3618 Nachstehendes bestimmt:

Da die auf eine vorschriftswidrige Belastung des Fuhrwerks mit schmalen sechs Zoll nicht erreichenden Radfelgen gesetzte Strafe nicht als eine Taxe anzusehen ist, gegen deren Entrichtung es dem Fuhrmann frei steht, die Straßen mit schmalfelgigen Wägen und ungebührlichem Gewichte zu befahren, und so das Verbot unwirksam zu machen, so ist die Fortsetzung der Fahrt mit der normalwidrigen Wagenlast vielmehr als eine Wiederholung der Uebertretung zu behandeln, wofür der Fuhrmann so lange, bis er das Mehrgewicht abgeladen hat, jedesmal neuerdings zur Strafe gezogen werden müßte, wie dieß der §. 2 des Eingangs erwähnten Hofdekrets außer Zweifel setzt. Die angeordnete Abladung eines Theils der Fracht in einem solchen Falle ist, in Rücksicht auf die Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung für den Transport von Anweisgütern in Absicht auf den Frächter als ein zufälliges Ereigniß auf dem Transporte anzusehen, und daher nach den Bestimmungen des §. 160 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung zu behandeln.

Zur Hintanhaltung möglicher Kollisionen wurde von der k. k. Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer folgendes Verfahren angeordnet: Die Abladung, und so fern die Frachtgüter ganz oder ein Theil derselben auf ein anderes Fuhrwerk übergeladen werden, hat die Ueberladung in Gegenwart einer, von der Obrigkeit zu bestimmenden Person, oder sofern sich in dem Orte ein zur Zoll-Einhebung oder Waarenkontrolle bestelltes Amt, oder eine Abtheilung der Gefällenwache befindet, eines Beamten des gedachten

Amtes oder der Gefällenwachabtheilung zu geschehen. Haben die geladenen Amtsgüter ganz, oder ein Theil derselben einstweilen in dem Orte der Anhaltung zu verbleiben, so müssen dieselben, wenn sich eine Zollniederlage im Orte befindet, bei diesem, außerdem aber unter obrigkeitlicher Aufsicht bis zu dem Weitertransporte in ämtliche Verwahrung genommen werden.

Hievon werden die k. Kreisämter rc. zur Wissenschaft, Darnachachtung und weitern Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 23. März 1838 G. Z. 12853, an die k. Kreisämter, die Baudirekzion, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft, das Fiskalamt und Note an die Kameralgefällenverwaltung.

73.

Bewilligung einer Privatwegmaut auf der Herrschaft Petschkauer Verbindungsstraße.

Die Errichtung einer Privatwegmaut nach der I. Tarifsklasse wird in dem Marktflecken Petschkau, czaslauer Kreises, auf der, das herrschaftliche Gebiet gleichen Namens von dem Dorfe Sukdoll, über die Ortschaften Opatowitz, Bojedt, Petschkau, Polep nach der Stadt Kollin durchziehenden Straße, bewilligt, und der Zeitpunkt, von welchem an die Abnahme dieser Maut zu beginnen hat, auf den 1. Mai l. J. festgesetzt.

Wovon die allgemeine Verlautbarung geschieht.

Gub. Kundmachung vom 23. März 1838 G. Z. 14584.

74.

Verbot der Uebertragung der auf Pensionen gelegten Verbote auf die Besoldungen wieder angestellter Pensionisten.

Mit Hofkammerdekrete vom 5. März l. J. H. Z. 9008 ist dem Gubernium aus Anlaß einer gemach-

ten Anfrage, ob ein gerichtlich bewilligter auf eine Pension vorgemerkter Verbot im Falle der Wiederanstellung eines Pensionisten auf die Besoldung zu übertragen sei, oder ob ein derlei Verbot, durch die Aenderung der Natur der Bezüge durch die Verwandlung einer Pension in eine Besoldung ihre Wirkung verliere? bedeutet worden, daß bei dem klaren Inhalte der Vorschriften, welche das Verkümmern der Besoldungen durch Verbote ausdrücklich verbieten, eine Uibertragung der auf Pensionen bewilligten Verbote auf Besoldungen nicht Statt findet, und in den Fällen, in denen Pensionisten, deren Pension mit Verboten belegt ist, wieder angestellt werden, diese Verbote von dem Augenblick an, wo die Auszahlung der Pension aufhört, und der Bezug der Aktivbesoldung beginnt, als wirkungslos erscheinen.

Wovon die k. rc. zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 23. März 1838 G. Z. 15199, an alle untergeordneten Behörden.

75.

Verbot der Ausstellung von Wiederaufnahmsscheinen von Seite der Obrigkeiten und Magistrate für zeitweilige Auswanderer.

Gemäß einer Eröffnung der k. sächsischen Kreisdirekzion zu Budissin vom 6. Februar l. J. Z. 4671 ist bei derselben der Fall vorgekommen, daß von Personen, die sich aus Böhmen zeitweilig weggewendet haben, von Magistraten einzelner Städte oder anderen Patrimonial-Obrigkeiten ausgestellte, jedoch von einer Landes- oder Provinzialbehörde nicht legalisirte Reverse produzirt worden sind, in welchen denselben die Wiederaufnahme in

den von ihnen verlassenen inländischen Gemeindebezirken zugesagt worden ist.

Da nun die Ausstellung solcher Reverse (Heimathscheine) in der österreichischen Gesetzgebung gar nicht gegründet, und mit den österreichischen Gesetzen und Paßvorschriften, nach welchen nur gänzliche Auswanderungsbewilligungen gegen Beibringung der Zusicherung der Aufnahme in fremden Staaten, oder Reisepässe auf eine bestimmte Zeit Statt finden, nicht vereinbarlich ist, so haben die k. Kreisämter die unterstehenden Magistrate und Aemter anzuweisen, sich die Ausstellung so gearteter, nach dem Gesetze unzuläßiger Reverse (Heimatscheine) nicht zu erlauben.

Gub. Verordnung vom 26. März 1838 G. Z. 7764, an die k. Kreisämter.

76.

Bestimmungen über die Abnahme der Mortuar-Taxen für ständische Realitäten.

In Gemäßheit des Justizhofdekrets vom 13. l. M. H. Z. 732, wird das k. k. Landrecht wegen gleichmäßiger Behandlung der Mortuar-Ausweise bei der Lage, wo schon das Patent vom 13. September 1787 Nr. 717 J. G. S. im §. 8 die Bestimmung enthält, daß die Abhandlungstaxen, unter welchen auch das Mortuarium begriffen ist, bei ständischen Realitäten, in dem Falle, wenn nicht bereits eine gerichtliche Schätzung derselben vorliegt, nach ihrer Einlage in dem ständischen Kataster bemessen werden sollen, und an dieser gesetzlichen Bestimmung durch das Hofkanzleidekret vom 19. Oktober 1828 H. Z. 2368 der J. G. S. *) nichts geändert wurde, indem

*) Dasselbe ist blos an die niederösterreichische Regierung erlassen worden.

dasselbe nur anordnet: daß, wenn der in dem berufenen Patente angedeutete Fall der Bemessung der Mortuartaxe nach dem Kataſtraleinlagswerthe eintritt, dieser Werth in allen jenen Fällen in K. M. anzunehmen sei, wo die Verlassenschaftsabhandlung mit oder nach dem 1. August 1816 anhängig geworden ist, — zur genauen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit den in dem Justiz-Hofdekrete vom 16. Oktober 1837 H. Z. 6016 *) enthaltenen Bestimmungen gewiesen.

Appell. Erlaß vom 26. März 1838 App. Z. 5860, an das k. k. Landrecht.

77.

Behandlung der Gastwirthe rücksichtlich des Kaffees und Zuckers, den sie an ihre Gäste absetzen.

Aus Anlaß einer gemachten Anfrage, ob die Gastwirthe, welche an ihre Gäste Kaffee und Zucker absetzen, in Betreff des von denselben bezogenen, oder bei ihnen vorgefundenen Kaffees oder Zuckers gleich den Kaffeesiedern als Gewerbtreibende in dem Sinne des §. 270 und 363 Z. und St. M. O. anzusehen sind oder nicht, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Hofdekrete vom 21. Februar 1838 H. Z. 3669 Folgendes anher bedeutet:

Gastwirthe, welche an ihre Gäste Kaffee und Zucker absetzen, beschäftigen sich mit der Bereitung von Kaffee und dem Umsatze oder Kleinverkaufe von Zucker. Sie sind in Absicht auf den von ihnen für ihre Gäste bereiteten Kaffee als Kaffeesieder zu betrachten.

*) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 463 ist das dießfalls erlassene Hofkanzlei-Dekret aufgenommen.

Da die §§. 270 und 363 Z. u. St. M. O. zwischen den Gewerbtreibenden, welche sich mit der Erzeugung, Bereitung, Umstaltung, dem Umsatze oder Kleinverkaufe kontrollpflichtiger Waaren ausschließend beschäftigen, und jenen, die nebst dieser Beschäftigung noch andere Gewerbsunternehmungen treiben, keinen Unterschied aufstellen, so kann ein Zweifel darüber nicht entstehen, daß die Gastwirthe unter den erwähnten Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung begriffen sind.

Eben so wenig ist ein Grund vorhanden, die im §. 160 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836*) enthaltene Bewilligung blos auf diejenigen Gewerbtreibenden zu beschränken, welche sich ausschließend mit Kaffeesieden beschäftigen, und diejenigen davon auszuschließen, die nebst der Kaffeebereitung, Speisen und Getränke an die Verbraucher absetzen.

Selbst wenn die weder den Worten noch dem klaren Sinne des §. 160 der gedachten Vorschrift entsprechende Auslegung, daß hierunter blos die ersterwähnten Gewerbtreibenden begriffen seyen, gegründet wäre, so könnte doch daraus nie gefolgert werden, daß die §§. 270 und 363 Z. u. St. M. O. in einem engern Sinne zu nehmen seien, als ihrem deutlichen Wortlaute entspricht.

Dieses wird zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 26. März 1838 Z. 6505.

78.

Erläuterung der Frage, in welchen Fällen ein bis zur Einberufung beurlaubter Soldat als Deserteur angesehen werden soll.

Die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmann-

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 165.

schaft war in Bezug auf Deserzion bisher nach den Paragraphen 38 und 39 der Direktivregeln in Deserzionssachen vom 1. Oktober 1798, so wie die unbestimmt beurlaubte Militärmannschaft zu behandeln.

Seitdem die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft zu Folge der unterm 16. August 1835 (H. Z. 39730 *) und 31. Mai 1837 (H. Z. 22987 und 25685 **) bekannt gemachten allerhöchsten Entschließungen vom 27. Juni 1835 und vom 3. Mai 1837 im Allgemeinen der Zivilgerichtsbarkeit, in Bezug auf Deserzion und Selbstverstümmlung aber der Militärgerichtsbarkeit untersteht, ist die Frage entstanden, in welchen Fällen ein bis zur Einberufung beurlaubter Soldat als Deserteur angesehen werden soll.

Der k. k. Hofkriegsrath hat hierüber Folgendes festzusetzen befunden:

1. Die Paragraphe 38 u. 39 der Direktivregeln in Deserzionssachen, werden, da es unbestimmt Beurlaubte in dem Sinne dieser Paragraphe nicht mehr giebt, für die Zukunft außer Wirksamkeit gesetzt.
2. Da die bis zur Einberufung beurlaubten Soldaten, weil deren Einrückung von dem Zeitpunkte der Einberufung abhängig ist, eigentlich als bestimmt Beurlaubte anzusehen sind; so müssen dieselben in Bezug auf Deserzion, wie alle übrigen Beurlaubten nach dem 37. §. der Direktivregeln in Deserzionssachen behandelt werden.
3. Hiernach ist ein bis zur Einberufung oder sonst bestimmt beurlaubter Soldat als ein wirklicher De-

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 517 Nr. 285.
**) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 250.

serteur anzusehen, und zu behandeln, wenn er über geschehene Einberufung bis zur zweiten Musterung oder Revision bei dem Regimente nicht eintrifft, oder die Obrigkeit des Ortes, wohin er beurlaubt worden, verläßlich erhoben hat, daß er wirklich vom Urlaubsorte entwichen ist.

4. Die sub 3 festgesetzte Bestimmung ist künftig zur Wissenschaft und Belehrung des bis zur Einberufung beurlaubten Mannes, den Urlaubspässen und Urlaubszetteln beizurücken.

Wovon die k. Kreisämter aus Anlaß einer Zuschrift des k. k. Generalkommando vom 10. März d. J. Z. 1104 zur Wissenschaft und weiteren Verlautbarung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt werden, daß diese Bestimmungen auf Ungarn und Siebenbürgen keine Anwendung haben.

Gub. Verordnung vom 27. März 1838 G. Z. 15906, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft und das Fiskalamt.

79.

Grundsätze zur Errichtung von Industrial-Vereinen.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 6. Februar l. J. die aus Anlaß der Erörterungen einiger allgemeiner Fragen über die Errichtung von Industrialvereinen überhaupt von der k. k. vereinigten Hofkanzlei aufgestellten nachstehenden Grundsätze allergnädigst zu genehmigen geruhet:

Ein Gewerbs-Industrie-Verein ist im Allgemeinen betrachtet, ein Privatverein, dessen eigenthümlicher besonderer Zweck auf die Beförderung der Gewerbsindustrie gerichtet ist.

Schon aus der allgemeinen Natur eines jeden Privatvereins überhaupt, und abgesehen von seinem besonderen Zwecke folgt, daß auch bei einem Industrialvereine das gemeinschaftliche Zusammenwirken der einzelnen Glieder theils in persönlichen Leistungen ihrer vereinigten Intelligenz und Arbeit, theils in sächlichen Leistungen aus ihrem Privatvermögen und einer Vereinigung von Privatbeiträgen zu einem Bedeckungsfonde für gemeinschaftliche Ausgaben bestehen kann.

Wenn man aber noch den besonderen Zweck eines solchen Vereins in nähere Betrachtung zieht; so geht der Zweck aller Gewerbsindustrie in Allgemeinen dahin, die mancherlei Gewerbsbedürfnisse des Publikums durch entsprechende Arbeiten und Produkte der Gewerbsklassen zu befriedigen.

Dieser Zweck wird vor Allem und zunächst von den einzelnen Gewerbsunternehmern selbst, jedoch aus dem vorherrschenden Gesichtspunkte ihres Privatinteresse, also nur als Privatzweck verfolgt.

Die Beförderung dieses Zweckes jedoch aus dem weiteren gleichmäßig auf die Interessen des Publikums und der Gewerbsunternehmer gerichteten Gesichtspunkte bildet zugleich einen öffentlichen Zweck der Staatsverwaltung und einen eigenen Geschäftszweig der verwaltenden Behörden.

Bei einem noch hinzukommenden Industrialvereine handelt es sich um eine noch weitere unterstützende Mitwirkung, welche zu diesem öffentlichen Zwecke auch von mehreren hierzu besonders vereinigten Privaten theils aus der Gewerbsklasse, theils aus anderen Volksklassen durch persönliche und sächliche Leistungen gewährt wird.

In Beziehung auf persönliche Leistungen stellt sich der Gegenstand und die Aufgabe eines solchen Vereins so dar, daß dieser vorzüglich bemüht seyn sollte, über den gegenwärtigen Stand und Gang der Gewerbsindustrie in allen Zweigen, sowohl im In- als im Auslande, sich genaue Kenntnisse zu sammeln, sich hierüber in einer fortwährenden, so viel möglich vollständigen Uibersicht zu erhalten, und im Wege einer Zeitschrift sowohl einerseits das gewerbsbedürftige Publikum von noch nicht zureichend bekannten und benützten höheren Leistungen der inländischen Gewerbsindustrie, als andererseits auch die inländischen Gewerbsunternehmer von den, durch selbe noch nicht gehörig befriedigten Wünschen und Anforderungen des Publikums, so wie auch von nachahmungswürdigen, auchgezeichneten Leistungen des Auslandes näher zu unterrichten, so wie auch durch periodische Ausstellungen der vorzüglichsten Produkte des inländischen Kunstfleißes, was auch den Hauptzweck des böhmischen Gewerbsvereines bildet, eine anschaulichere, und dadurch noch wirksamere Kenntniß der gewonnenen Fortschritte zu verbreiten.

In Beziehung auf sächliche Leistungen der Glieder eines solchen Vereines werden Privatbeiträge schon zur Bestreitung der Kosten nothwendig, welche die fortwährende Sammlung jener Kenntnisse, die Verfassung und Herausgabe jener Zeitschrift und überhaupt die Regie des Vereins verursacht.

Diese Beiträge können aber auch auf einen noch weiteren Umfang ihrer Bestimmung, nämlich zu Belohnungen für ausgezeichnete Leistungen in der Gestalt von Denkmünzen, zur Anschaffung und Ausstellung von nachahmungswürdigen Mustern aus dem Auslande, zu einzelnen Preisaufgaben, zu Unterstützungen und Vorschußleistungen

an einzelne, besonders talentvolle, aber unbemittelte Individuen und andere mehrere ausgedehnt werden.

Ein solcher sich bildender Verein kann in Beziehung auf beide Arten von Leistungen sehr nützlich werden.

Doch so wie er in eine öffentliche Wirksamkeit treten und einen öffentlichen Charakter annehmen will, so bedarf er, wie jeder in diesem Falle befindliche Privatverein, einer besonderen Bewilligung der Staatsverwaltung, welche über die Art seines Wirkens nach näherer Einsicht und Prüfung der von ihm gemachten Vorschläge und Anträge mit Genehmigung oder Abänderung derselben die genaueren Bestimmungen zu treffen hat.

Solche Bestimmungen werden bei einem Industrial-Vereine, wie bei jedem auf einen andern Zweck gerichteten und wegen seiner Oeffentlichkeit einer höheren Genehmigung bedürfenden Privatvereine, in einer zweifachen Hinsicht nothwendig, nämlich: in objektiver Hinsicht auf die Wirkungen die der Verein zu seinem Zweck hervorbringen will, worüber von den Unternehmern desselben ein näher ausgearbeiteter Plan über die Zwecke und Gegenstände seines Wirkens vorgelegt werden muß, und in subjektiver Hinsicht auf die Art, wie die einzelnen Mitglieder zu dem objektiven Zwecke mit ihren persönlichen und sächlichen Mitteln und Leistungen zusammenzuwirken haben, oder über die Organisation der Gesellschaft zu ihrem Zwecke, worüber ein Entwurf von Gesellschaftsstatuten noch vorzulegen ist.

Bei der näheren Prüfung und Genehmigung des Planes und der Statuten müssen bei Privatvereinen überhaupt alle Verstoße gegen öffentliche Rücksichten sorgfältig hintangehalten werden.

Bei einem Gewerbs-Industrial-Vereine scheint es aber insbesondere nothwendig, sich gegen zweierlei Aus-

artungen, in welche er durch eigene Anmaßung oder durch Mißbrauch der Behörden gerathen könnte, wohl zu verwahren.

Einerseits kann diesem Vereine, wie jedem Privaten, zwar nicht verwehrt werden, gemeinnützige Vorschläge zur Beförderung der Industrie überhaupt, oder einzelner Zweige insbesondere auch bei den Behörden zu überreichen.

Allein um der Freiheit des Ganges der Privatindustrie auf keine Weise nahe zu treten, darf er nie die Gestalt einer die Rechte und Interessen einzelner Gewerbsklassen gegenüber den Behörden förmlich vertretenden Korporazion in der Art von Zünften und Innungen annehmen, und noch weniger könnten den zu dem Vereine gehörenden einzelnen Gewerbsunternehmern im Geringsten Vorrechte oder Begünstigungen vor ihren außerhalb des Vereins befindlichen Gewerbsgenossen zugestanden werden.

Andererseits bleibt es den Behörden zwar unbenommen, auch von diesem Vereine in einzelnen Fällen eben so, wie von anderen Privaten, deren Kenntnisse und Meinungen ein besonderes Vertrauen einflößen, ein Gutachten einzuholen.

Allein um auch den geregelten Wirkungskreis der Behörden auf keine Weise zu beirren, und davon nicht im Geringsten abzuweichen, darf einem solchen Vereine nie ein ordentlicher Antheil und Einfluß auf die ämtlichen Verhandlungen in Gewerbs- und Industrialangelegenheiten in der Gestalt eines neuen Organs der Staatsverwaltung zugewiesen werden.

Wenn aber von Privaten Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung eines solchen Vereins angebracht werden; so ist bei der Würdigung derselben vor Allem in Erörte-

rung zu ziehen, ob gegen den Zweck, soweit sich die Bittsteller schon näher ausgesprochen haben, und gegen die Persönlichkeit derselben keine Bedenken obwalten, und wenn auch ein solcher Verein hiernach in beiden Beziehungen im Allgemeinen für zulässig erkannt wird, so kann doch erst dann, wenn auch über die Art, wie ein solcher Verein in Ausführung kommen soll, von den Bittstellern nebst der Nachweisung, daß eine zu einem solchen Vereine einverstandene zureichende Zahl der Personen bereits vorhanden ist, auch ein von diesen näher ausgearbeiteter und gehörig bearbeiteter Plan und Statutenentwurf vorgelegt und durch die Behörden genau geprüft worden ist, die förmliche definitive Bewilligung ertheilt, und um diese von den Länderstellen bei der k. k. vereinigten Hofkanzlei, und von letzterer bei Sr. Majestät das Einschreiten gemacht werden.

Diese allerhöchst genehmigten allgemeinen Grundsätze werden den k. Kreisämtern in Folge Hofkanzleidekrets vom 14. Februar l. J. H. Z. 3256 zur Wissenschaft bekannt gemacht.

Gub. Dekret vom 28. März 1838 G. Z. 13269, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft und das Fiskalamt.

80.

Erläuterung der Vorschrift über die Behandlung ausländischer Handwerksburschen bei ihrem Eintritte in das Innland.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein k. k. Gränzzollamt zwei preußischen Handwerksburschen den Eintritt in die österreichischen Staaten aus dem Grunde verweigerte, weil in den Wanderbüchern derselben der unbestimmte Reisezweck: »um Arbeit zu suchen« angeführt

wurde und nach dem den k. Kreisämtern mit dem Gub. Dekrete vom 22. August 1836 G. Z. 38935 mitgetheilten Hofkanzleidekrete vom 22. Juli 1836 H. Z. 18405 *) den mit einem derlei Reisepaß versehenen preußischen Unterthanen der Eintritt nach Oesterreich zu verweigern ist.

Uiber eine hierüber im Gesandtschaftswege von der königl. preußischen Regierung geführte Beschwerde hat die k. k. Hofkanzlei mit Dekrete vom 9. März l. J. H. Z. 4608 entschieden, daß das oben erwähnte Hofkanzleidekret auf Handwerksgesellen, deren Reisezweck »Vervollkommnung in ihrem Professionszweige oder um in selbem Arbeit zu suchen« ist, keine Anwendung finde, weil sich auch nicht die königl. preußische Verordnung, welche den mit derlei Pässen versehenen Individuen den Eintritt in die preußischen Staaten verweigert, auf Handwerksgesellen bezieht, und wenn ja dießfalls noch ein Zweifel obwalten sollte, solcher mit der den k. Kreisämtern unterm 18. März l. J. G. Z. 10511 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 8. Februar 1838 **) gelöset sei, nach welcher es hinsichtlich des Wanderns ausländischer Handwerksgesellen im Inlande, bei dem bisherigen Verfahren bleibt.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. zur Darnachachtung und Verständigung der unterstehenden Behörden in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Verordnung vom 30. März 1838 G. Z. 16355, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und Note an die Kameralgefällenverwaltung.

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 837.
**) In diesem Bande Seite 143.

81.

Pensionsfähigkeit der Amtsdiener der Bezirksverwaltungen und ihrer Angehörigen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat über die Frage: ob die Amtsdiener der Bezirksverwaltungen pensionsfähig, oder bloß provisionsfähig seien, mit Dekrete vom 28. Februar l. J. H. Z. 4328 zu bestimmen befunden, daß dieselben, so wie ihre Angehörigen, als pensionsfähig zu behandeln sind.

Dieses wird zur Darnachachtung bekannt gemacht.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 30. März 1838 Z. 7609.

82.

Anwendung des §. 324 G. St. G. auf das Beginnen des steuerbaren Verfahrens ohne der ämtlichen Bestätigung über die entrichtete Gebühr.

Aus Anlaß einer an die k. k. allgemeine Hofkammer über die Anwendung des §. 324 G. St. G. auf das Beginnen des steuerbaren Verfahrens, ohne daß die ämtliche Bestätigung über die entrichtete Gebühr sich bei dem Steuerpflichtigen befindet, gestellten Anfrage, ist mit dem Hofkammerdekrete vom 18. Februar l. J. H. Z. 9884 nachstehende Weisung herabgelangt.

Was unter der gesetzmäßigen Amtshandlung, deren der §. 324 G. St. G. erwähnt, zu verstehen sei, bestimmen die besonderen Vorschriften über die Entrichtung der einzelnen Verbrauchsabgaben. Da nun die Verzehrungssteuer-Vorschriften anordnen, daß das steuerbare Verfahren nicht früher begonnen werden dürfe, als bis die vorschriftmäßige Anmeldung geschehen ist, und die ämtliche Bestätigung über die entrichtete Gebühr sich bei dem

Steuerpflichtigen befindet, so stellt sich die Ansicht, daß durch das Beginnen des steuerbaren Verfahrens, früher als beide Bedingungen erfüllt wurden, eine schwere Gefällsübertretung verübt werde, als richtig dar.

Diese Ansicht findet eine weitere Begründung in dem Umstande, daß, wenn die vorläufige Anmeldung für sich allein zureichen würde, das Beginnen des steuerbaren Verfahrens von der Schuld einer schweren Gefällsübertretung zu befreien und unter die Unregelmäßigkeiten des steuerbaren Verfahrens zu reihen, die in dem §. 324 G. St. G. enthaltene Bedingung der noch nicht gepflogenen Amtshandlung ganz überflüssig und zwecklos wäre, indem der Fall der Vornahme der Amtshandlung ohne vorläufige Anmeldung unmöglich ist.

Damit steht im Einklange die gesetzliche Bestimmung des §. 338 Z. 3 G. St. G. und des 15. §. 3 a. c. der Vorschrift über die Anwendung des G. St. G. auf die Uebertretungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften,*) welche es als schwere Gefällsübertretung erkläret, wenn bei einem Gewerbetreibenden Gegenstände, welche mit der ämtlichen Bestätigung über die Erfüllung der vorschriftmäßigen Bedingungen der Erzeugung versehen seyn sollten, ohne diese ämtliche Bestätigung gefunden werden.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 31. März 1838 Z. 8013.

83.

Strafbehandlung der Verabreichung, des Anbietens oder Aufdringens eines Geschenks an die Angestellten der Gefällenwachanstalten.

Aus Anlaß einer Anfrage: ob derjenige, der einem in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 512.

Gränzwache ein Geschenk anbietet, verabreicht oder aufzudringen sucht, und sich dadurch nach dem §. 56 der in Folge Hofkammerdekrets vom 10. April 1830 H. Z. 5882 bekannt gemachten Dienstvorschrift*) der Gränzwache einer thätlichen Beleidigung der Wache schuldig macht, die schwere Polizeiübertretung im Sinne des §. 72 des allgemeinen Strafgesetzbuches II. Theils begehe? ist mit dem Hofkanzleidekrete vom 1. März l. J. H. Z. 3811 der Landesstelle, zur Vermeidung allenfälliger Mißverständnisse über Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer bedeutet worden, daß das Verabreichen, Anbieten oder Aufdringen eines Geschenkes an die Angestellten der Gefällenwachanstalten, insofern sich eine solche That nicht ohnehin zur Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze I. Theils eignet, im Sinne des §. 72 des allgemeinen Strafgesetzes II. Theils nicht als schwere Polizeiübertretung der thätlichen Beleidigung zu betrachten ist.

Ob übrigens ein derlei Bestechungsversuch dem Strafgesetze I. Theils zu Folge als ein Verbrechen, oder nach dem §. 462 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu bestrafen sei? bleibe nach der Eignung der einzelnen Fälle dem Erkenntnisse der Behörden überlassen.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und weitern Verständigung der Dominien und Magistrate in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 2. April 1838 G. Z. 14870, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft und Note an die Kameralgefällen-Verwaltung.

---

*) Im 13. Band der Prov. Gesetzs. Seite 414.



84.

Vorschrift über den Verbot der Ausfolgung von Erbschaften zu Gunsten belgischer Erben.

In Gemäßheit des Justizhofdekrets vom 27. März l. J. H. Z. 1636 sind zu Folge der an den k. k. obersten Gerichtshof gelangten Note der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 17. Februar 1838 alle Verlassenschaftsabhandlungsbehörden anzuweisen, mit der Ausfolgung jener Erbschaften, deren Anfall vor dem 20. Mai 1837 zu Gunsten belgischer Erben Statt gefunden hat, insofern sie nicht bereits vollzogen ist, bis auf weitere Verfügung zeitweilig inne zu halten, und den reklamirenden Parteien als Grund der Sistirung die Schwierigkeiten, welche österreichische Unterthanen in Belgien erfahren, anzugeben.

Die k. Kreisämter rc. werden ersucht, diese allerhöchste Verordnung sämmtlichen Ortsgerichten, Wirthschaftsämtern, dann Stadtgerichten und Marktgerichten zur genauesten Darnachachtung bekannt zu machen.

App. Erlaß vom 3. April 1838 App. Z. 6396, an die k. Kreisämter, das k. Landrecht, den prager Magistrat und das Fiskalamt.

85.

Erneuertes Verbot wegen des Gebrauchs, so wie des Verschleißes anderweitiger Hilfs- als der vorgeschriebenen Schulbücher.

Aus einer von der k. Normalschulbücher-Verschleiß-Verwaltung vorgelegten Darstellung des Schulbücherverschleißes hat das Gubernium ersehen, daß das dem k. Normalschulfonde gehörige Erträgniß in diesem Jahre gegen das nächstverflossene Jahr 1836 bedeutend abgenommen hat, und daß die Ursache dieser Abnahme vorzüglich in

dem Umstande liege, daß durch die Benützung von anderweitigen Hilfsbüchern beim Vortrage in den Schulen die gesetzlich vorgeschriebenen Lehrbücher verdrängt, und daß von den Schulbüchertraffikanten mehrere Verlagsartikel statt aus dem prager, aus dem wiener und linzer Schulbücherverschleiß bezogen werden.

Da die Benützung von anderweitigen Hilfsbüchern, unter was immer für einem Titel, in den Schulen als ordentliche Schulbücher, wenn sie nicht gesetzlich eingeführt worden sind, mit Studienhofkommissionsdekrete vom 12. Oktober 1822 H. Z. 6592 und Gub. Verordnung vom 31. Oktober 1822 G. Z. 54959 *) streng verboten und dieses Verbot mit den Gub. Verordnungen vom 4. Oktober 1824 G. Z. 28228 **) und 2. Oktober 1833 G. Z. 39850 ***) wiederholt erneuert worden ist, so werden die k. Kreisämter angewiesen, diesem sowohl dem Unterrichte, als auch dem Landesschulfonde nachtheiligen Unfuge mit allem Nachdruck zu steuern, und da, wo er besteht, solchen sogleich abzuschaffen.

Ferner werden die k. Kreisämter rc. angewiesen, die Büchertrafikanten und die ohne Provision mit Normalschulbüchern handelnden Buchbinder bei Strafe der Konfiskazion zu verhalten, die Schulbücher, sie mögen in Wien oder in Prag gedruckt seyn, nach Vorschrift der Gub. Verordnung vom 14. September 1820 G. Z. 28979 †) nur von der prager Normalschulbücher-Verschleißverwaltung abzunehmen, und zu diesem Ende sämmtliche Unterbehörden,

*) Im 4. Band der Prov. Gesetzs. Seite 799. Nr. 344.
**) Im 6. Band der Prov. Gesetzs. Seite 494.
***) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 524.
†) Im 2. Band der Prov. Gesetzs. Seite 492.

insbesondere aber die Schuldistriktsaufseher und Lehrer zu beauftragen, bei Gelegenheit der Schulvisitazionen, Semestralprüfungen und sonstigen Veranlassungen sich zu überzeugen, was für Bücher zum Schulunterrichte gebraucht werden, und welche Schulbücher und aus welchem Verschleiße diese Bücher bezogen worden sind, bei vorgefundenen Büchern von einem andern als dem prager Normalschulbücherverschleiße den Verkäufer derselben zu erheben, und dem k. Kreisamte zur Einleitung der gehörigen Amtshandlung ungesäumt die Anzeige zu erstatten.

Gub. Verordnung vom 6. April 1838 G. Z. 9567, an die k. Kreisämter und die Konsistorien.

86.

Maut-Begünstigung der Fuhren mit Holz-Kohlen.

Zu Folge Hofkammerdekretes vom 21. Februar l. J. H. Z. 6024 sind bei Eingehung von neuen Pachtverträgen über das Wegmautgefäll für die zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Holzkohlen ausdrücklich jene im Wegmautgesetze vom 17. Mai 1821 (Gub. Zirk. vom 4. Juni 1821) §. IV. lit. o*) und in dem Hofdekrete vom 13. August 1828 H. Z. 33360**) für Holzfuhren bestimmten Begünstigungen, und zwar, in derselben Ausdehnung und in demselben Maße, als sie für das Holz bestehen, zu bedingen.

Hievon werden die k. k. Bezirksverwaltungen mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, diese Bestimmung bei den künftig vorzunehmenden Mautverpachtungen den Lizitazionsbedingungen und den Pachtvertragsurkunden einzuschalten.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 6. April 1838 Z. 6573.

---

*) Im 3. Band der Prov. Gesetzs. Seite 338 und 339.
**) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 431.

87.

Ausfertigung ungarischer Reisepässe in ungarischer und lateinischer Sprache.

Seine Majestät der Kaiser haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. Februar l. J. anzuordnen geruht, daß die von den Behörden in Ungarn zu Reisen in die k. k. deutschen und italienischen Staaten, oder zu Reisen durch diese Provinzen in das Ausland ertheilten Pässe entweder in lateinischer Sprache oder in ungarischer und lateinischer Sprache zugleich ausgefertigt werden.

Hievon werden die rc. in Folge eines Polizeipräsidialschreibens vom 28. v. M. zur Wissenschaft und Darnachachtung mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, die unterstehenden Aufsichtsorgane hiernach zu beauftragen, und die Einleitung zu treffen, damit in Zukunft jene Reisepässe, welche in ungarischer Sprache allein ausgefertigt sind, nicht als giltige Reiseurkunden anerkannt, und deren Inhaber hiernach behandelt werden.

Von den vorkommenden Fällen solcher Amtshandlungen wollen mich der Herr Kreishauptmann ungesäumt in Kenntniß setzen.

Gub. Präs. Dekret vom 7. April 1838 G. P. Z. 2129, an die Herren Kreishauptleute, den Herrn Stadthauptmann und den prager Magistrat.

88.

Bestimmungen über die Berechtigung der Gefälls-Beamten, Militärassistenz zu requiriren.

Seine Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkammerdekrets vom 20. März l. J. H. Z. 11358 zu bestimmen geruht, daß:

1. Das Recht, eine förmliche Militär-Assistenz zu requiriren, und namentlich für besondere Unternehmungen der Gränz- und Gefällenwache in Anspruch zu nehmen,

nur den Gefälls-**Beamten**, und zwar nicht bloß den definitiv angestellten, sondern auch denjenigen, welche provisorisch oder substituorisch eine Gefälls-Beamten-Stelle bekleiden, zusteht; daher auch der im §. 14 der Staats- und Monopols-Ordnung vom Jahre 1836 vorkommende Ausdruck: „Angestellte der Gränz- und Gefällen-Wache" nur auf die Oberkommissäre und Kommissäre der Gränzwache, die Inspektoren und Unterinspektoren der Gefällenwache, sie mögen definitiv oder provisorisch in dieser Eigenschaft ernannt seyn dann auf diejenigen, welche eine solche Stelle provisorisch oder substitutorisch versehen, ausgedehnt werden darf.

2. In flagranten Fällen, wenn nämlich eine Widersetzlichkeit oder sonstige Gewaltthätigkeit gegen Gefälls-Organe verübt oder auszuüben versucht werden sollte, wo ein unverzüglicher Beistand des Militärs nothwendig wird, liegt es in den Pflichten und Befugnissen jedes Militärkommandanten, diesen Beistand zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und zwar nicht bloß im Standorte des Militärkommandanten, sondern überhaupt dort, wo es nöthig erscheint, zu leisten.

3. Das Ansuchen um eine förmliche Militär-Assistenz muß jedesmal schriftlich und von dem dazu berechtigten Gefällsbeamten oder demjenigen, der provisorisch oder substitutorisch eine Gefälls-Beamten-Stelle bekleidet, gefertigt, an den Militärkommandanten gelangen. Hievon sind jedoch die oben bezeichneten flagranten Fälle ausgenommen, in denen ein mündliches Ansuchen genügt, welchem der Militärkommandant unverzüglich zu entsprechen hat, wogegen aber auch die Anwendung der Militärmacht von denjenigen zu verantworten ist, die darum angesucht haben.

K. G. V. **Umlaufschreiben** vom 7. April 1838 Z. 8649.

89.

Vorschrift über die Einleitung der Geldsammlungen für evangelisch-augsburgische Gemeinden.

Die k. k. Hofkanzlei fand sich laut Dekrets vom 1. März l. J. H. Z. 4305 über Ansuchen der k. ungarischen Hofkanzlei bestimmt, die Ausschreibung einer milden Sammlung für die evangelisch-augsburgische Gemeinde des im pesther Komitate gelegenen Marktfleckens Czegléd zur Erbauung eines neuen anstatt des durch die am 29. Mai 1834 ausgebrochene Feuersbrunst eingeäscherten Pfarrhofes in den betreffenden Provinzen zu bewilligen.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat demnach angeordnet, diese Sammlung dort, wo evangelisch-augsburgische Gemeinden sind, einzuleiten.

Diese Sammlung darf nach der ausdrücklichen hochortigen Anordnung nicht etwa durch die katholischen Ortsrichter und Gemeindevorstände oder gar Seelsorger in der Art geschehen, daß auch die Katholiken zu Beiträgen aufgefordert, und daß dadurch alle Dominien der Provinz in Anspruch genommen werden; sondern, nachdem die Akatholiken nach Pastoraten eigene Bezirke bilden, und selbst die zerstreut domizilirten Akatholiken zu irgend einem Bethause im Verbande stehen; so ist es die Sache des betreffenden Pastors, wegen dieser Sammlung gehörig vorzusehen, damit alle seine beitragsfähigen Glaubensgenossen zur Beitragsleistung aufgefordert werden.

Diese Anordnung hat auch für alle künftige Fälle zur genauesten Richtschnur zu gelten.

Die k. Kreisämter rc. haben die dießfällige Sammlung auf die angeführte vorschriftsmäßige Weise einzuleiten.

Gub. Dekret vom 8. April 1838 G. Z. 15467, an die k. Kreisämter und den Superintendenten Kreytschy.

90.

Bestimmungen über die Erhaltung und Abästung der schon bestehenden Straßen-Alleen und über die neue Pflanzung derselben.

Aus Anlaß eines Falles, daß über die Verfügung eines Straßenkommissariats eine schöne Allee beinahe vernichtet worden ist, erhält die Prov. Baudirekzion unter Einem den Auftrag, allen Straßenkommissariaten zu bedeuten, daß sich nach der Gub. Verordnung vom 17. Juli 1828 G. Z. 17167 §. 18*) bei bestehenden Alleen auf jene mäßige Abästung beschränkt werden müsse, welche nach der Verschiedenheit der Bäume, des Bodens und der obwaltenden Umstände unerläßlich nothwendig ist, und worauf nach §. 15 sowohl die k. Baudirekzion, als auch die k. Kreisämter zu sehen haben.

Insofern es sich aber um eine ungewöhnliche Abästung der Alleebäume, z. B. bei manchen Gattungen des wilden Laubholzes bis auf die Krone, oder um die Niederhauung einer bestehenden Allee, an deren Stelle dann Obstbäume gepflanzt werden wollen, von nun an handeln sollte, muß vorher und zwar wenigstens drei Monate voraus, ehe die Zeit zum Abästen oder Pflanzen der Bäume eintritt, die Bewilligung des k. k. Landesguberniums durch die k. k. Baudirekzion eingeholt, und dieser Antrag durch die Darstellung der Beschaffenheit und des Alters der Bäume und aller einzelnen Umstände genau motivirt, dann aber im letzteren Falle auch die Wahl der neuen Alleebäume u. s. w. angegeben werden.

Uebrigens erhält die k. Baudirekzion die Weisung, auf die Erhaltung der bestehenden Alleen das strengste Augenmerk zu richten und gemeinschaftlich mit den Kreisäm-

*) Im 10 Band der Prov. Gesetzs. Seite 276.

tern zu wirken, daß jene Straßenstrecken, wo Alleen noch mangeln, nach der erwähnten Gub. Verordnung und den Präs. Verordnungen vom 30. Oktober 1830 P. Z. 4833, 21. Mai 1831 P. Z. 2907 *), Gub. Zirkularverordnung vom 7. Oktober 1833 G. Z. 40493 **) und Präs. Verordnung vom 15. August 1835 P. Z. 5621 ***) damit schleunigst versehen und letztere gehörig gepflegt werden.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. zur gleichmäßigen Sorgfalt und Ueberwachung dieser Anordnung in die Kenntniß gesetzt, und dieselben zugleich verpflichtet, im Falle ordnungswidrige Abästungen vorgenommen werden sollten, diese unverzüglich einzustellen, und den Sachverhalt zur hierortigen Kenntniß zu bringen.

Gub. Verordnung vom 9. April 1838 G. Z. 18777, an die k. Kreisämter und die Baudirekzion.

91.

Bestimmungen hinsichtlich der zum Militär gestellten, das gesetzliche Alter noch nicht erreichten Individuen.

Um den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, welche daraus hervorgehen, wenn sich nach der Hand entdeckt, daß ein Soldat zur Zeit seiner imperativen Stellung zum Militär das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hatte, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 22. August 1837 für die Zukunft zu genehmigen geruht, was hier mit folgenden festgesetzt wird:

§. 1. Die erste und jüngste gesetzlich zur Militärstellung verpflichtete Altersklasse wird in den militärisch konskribirten Provinzen von allen jenen Individuen gebildet,

*) Im 13. Band der Prov. Gesetzs. Seite 228.
**) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 535.
***) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 514.



welche das 19te Lebensjahr, im lombardisch-venezianischen Königreiche und unter gewöhnlichen Verhältnissen auch in Tirol und Vorarlberg von allen jenen, welche das 20te Lebensjahr in dem der Rekrutirung vorausgegangenen Solarjahre das ist vom 1. Jänner bis einschlüßig letzten Dezember des vorhergegangenen Jahres vollstreckt haben.

§. 2. Die Verbindlichkeit der Militärbehörden, einen vor diesem gesetzlichen Alter Gestellten mit Nichtigerklärung der Assentirung zu entlassen, ist auf den Fall beschränkt, wenn der Gestellte, oder derjenige, welcher zur Wahrung und zum Schutze der Rechte eines Minderjährigen gesetzlich berufen ist, sich über die ungesetzliche Stellung beschwert und die Entlassung verlangt.

§. 3. Wenn es in dem im §. 2. vorausgesetzten Falle sich um eine simple Entlassung handelt, muß der Beweis über die gesetzwidrige Stellung und über das daraus abgeleitete Recht zur Entlassung von dem Gestellten, oder von dem §. 2 zur Beschwerde Berufenen selbst hergestellt werden, in dem Falle jedoch, wenn eine gesetzwidrige Stellung erst nach einem im Militär begangenen Verbrechen noch während der Untersuchung und vor vollzogener Bestrafung angemeldet wird, liegt die Erhebung der gesetzwidrigen Stellung dem Untersuchungsrichter ob.

§. 4. Ein solches §. 2 angedeutetes Verlangen um die Militärentlassung, so wie die §. 3 geforderte Beweisführung oder ämtliche Erhebung der gesetzwidrigen Stellung hat aber nicht mehr statt, wenn das Ansuchen um die Entlassung erst damals vorgebracht wird, oder das Verbrechen begangen worden ist, nachdem der Gestellte ruhig fortgedient und so jenes Lebensalter im Dienste oder Militärverbande vollendet hat, welches mit Rücksicht auf

die Provinz, aus welcher derselbe gebürtig, oder woselbst er nazionalisirt ist, die erste und jüngste gesetzliche Altersklasse in dem Sinne des §. 1 bildet, wornach also in beiden Fällen die Verbindlichkeit zur Entlassung eines Gestellten, welcher in dem der Rekrutirung vorangegangenen Solarjahre das betreffende gesetzliche Alter noch nicht vollstreckt hatte, wenn er dasselbe auch schon bei der Rekrutirung selbst erreicht hätte, nur bis einschließig letzten Dezember des Solarjahres beschränkt ist, in welchem der Gestellte nach den Bestimmungen des §. 1 das gesetzliche Lebensalter wirklich vollendet haben wird.

Die nach diesem Zeitpunkte aus was immer für einem Anlasse vorgebrachte Beschwerde über die ursprüngliche gesetzwidrige Stellung, hat nur die Wirkung einer Verantwortlichkeit der betreffenden Obrigkeit und Rekrutirungskommissäre.

§. 5. Muß nach genauer Beobachtung der in den vorausgeschickten 4 Paragraphen vorgezeichneten Direktiven ein Mann vom Militär entlassen werden, so sind von den an der gesetzwidrigen Stellung Schuldtragenden sämmtliche in Folge dieser Stellung dem Militärärar verursachten Unkosten zu ersetzen, und von dem betreffenden Dominium ist ein anderer Mann zum Militär zu stellen. Der Entlassene tritt in die früheren Verhältnisse zurück, und unterliegt in seiner Altersklasse der imperativen Stellung in den militärisch-konskribirten Provinzen, der Losung im lombardisch-venezianischen Königreiche und in Tirol und Vorarlberg, und es wird ihm, wenn ihn die Militärwidmung wieder trifft, die frühere Militärdienstzeit eingerechnet.

§. 6. Die gegenwärtige Norm hat vom Tage der Publikazion für die Zukunft zu gelten.

Was die vergangenen Fälle anbelangt, so hat es in Ansehung derselben bei den bisher bestandenen Vorschriften zu verbleiben, und es sind solche vergangene Fälle nicht mehr, wie es in neuester Zeit angeordnet war, zuvörderst dem k. k. Hofkriegsrathe anzuzeigen, sondern es ist von der betreffenden Behörde gleich selbst zu entscheiden.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. in Gemäßheit des vom k. k. Generalkommando am 10. März l. J. Z. 1125 anher eröffneten hofkriegsräthlichen Reskripts vom 8. Februar 1838 Z. 245 zur Wissenschaft und weiteren Verfügung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß diese Anordnung auf jene Truppenkörper, die aus Ungarn oder Siebenbürgen ihre Ergänzung erhalten, so wie auf die Gränzregimenter keine Anwendung findet *).

Gub. Dekret vom 10. April 1838 G. Z. 15905, an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

92.

Bestimmungen über die Gestattung des zeitweiligen Aufenthaltes der Zöglinge außer den öffentlichen Erziehungs-Instituten.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. März l. J. hinsichtlich der zeitlichen Entlassung der Zöglinge öffentlicher Erziehungs-Institute folgendes anzuordnen geruht:

»In den öffentlichen Erziehungs-Instituten darf die Erlaubniß des Aufenthaltes der Zöglinge außer dem Institute während des Schuljahres auf einen vollen oder über einen Tag nur in den allerdringendsten Fällen, nämlich, wenn die Krankheit des Zöglings störend auf die

---

*) Diese Weisung wurde der Landesstelle mit Hofkanzleidekrete vom 27. Juli 1238 H. Z. 12537, G. Z. 44941 mitgetheilt.

Hausordnung wirkt, oder wenn zur Wiederherstellung der Gesundheit eines Zöglings der Genuß der Landluft oder der Gebrauch der Badekur ärztlich verordnet wird, und die zeitliche Entlassung desselben sonach sich als unerläßlich nothwendig darstellt oder endlich, wenn die Eltern des Zöglings schwer erkranken, und selbst in diesen Fällen wenn der Aufenthalt auf mehr als einen Tag Statt finden soll im Orte, wo die Landesstelle ihren Sitz hat mit deren, außerdem mit Bewilligung des Kreis- oder Provinz-Vorstehers Statt finden, welcher jedoch die Anzeige hievon sogleich an die Landesstelle zu machen hat.«

»Die Landesstelle soll eine solche Bewilligung nur für die Zeit von drei Monaten zu geben berechtigt, für eine längere Zeit aber, sie bei der Studienhofkommission anzusuchen verpflichtet seyn.«

Die k. k. Konvikts-Direkzion wird hievon in Gemäßheit des Studienhofkommissionsdekrets vom 24. März l. J. H. Z. 1875 zur genauesten Darnachachtung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß es den Instituts-Vorstehern, wie bisher eingeräumt bleibt, die Erlaubniß des Aufenthaltes der Zöglinge außer dem Institute während des Schuljahrs auf einen vollen Tag zu ertheilen, und daß es rücksichtlich des sogenannten Ausspeisens und der Benützung der Herbstferien bei den in den einzelnen Instrukzionen und Statuten der öffentlichen Konvikte enthaltenen Normen zu bleiben hat.

Gub. Dekret vom 11. April 1838 G. Z. 18620, an die Konvikts-Direkzion.

93.

Titel der vereinigten Straßen-, Land- und Wasserbaudirekzionen: „k. k. Provinzial-Baudirekzion."

Wie es bekannt ist, sind die als abgesonderte Be-

hörden bestandenen Straßen-, Land- und Wasserbaudirekzionen in eine einzige Provinzialbehörde vereinigt worden, für welche nunmehr mit Hofkanzlei-Dekrete vom 23. März l. J. H. Z. 6136 der Titel »k. k. Provinzial-Baudirekzion« bestimmt worden ist.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und Darnachachtung verständiget.

Gub. Dekret vom 14. April 1838 G. Z. 17290, an alle untergeordneten Behörden.

94.

Bestimmungen über die Ertheilung der Heiraths-Bewilligungen an die Strafhaus-Wachmannschaft.

Aus Anlaß der von der Strafhausverwaltung an die Landesstelle einbegleiteten Heirathsgesuche einiger Strafhauswach-Gemeinen hat die k. k. Landesstelle, bei der bereits bestehenden bedeutenden Zahl von verehligten Wachgemeinen, sich nicht ermächtigt gefühlt, diesen Individuen die Heirathsbewilligung zu ertheilen, sondern hat diesen Gegenstand der höheren Entscheidung unterlegt, und sich zugleich die bestimmte Weisung, wie sich künftig in derlei Angelegenheiten zu benehmen sei, erbeten.

Mit dem hierüber erfolgten Hofkanzleidekrete vom 22. März l. J. H. Z. 5468 wurde die Landesstelle zur genauen Beachtung der Allerhöchsten Entschließung vom 14. August 1831*) verwiesen, der gemäß nur Ledige, oder kinderlose Witwer als Wachmannschaft aufgenommen, auch keine Ehebewilligungen an bereits angestellte derlei Individuen ertheilt werden sollen.

*) Diese a. h. Entschließung enthielt die mit Hofkanzleidekrete vom 23. August 1831 H. Z. 19304 G. Z. 36821 herabgelangten Bestimmungen über die Organisirung der Provinzial-Strafhaus-Wach-Mannschaft.

Nur wenn es selbst im Interesse des Dienstes läge, könne bei besonders würdigen Individuen eine sparsame Ausnahme gemacht werden.

Uibrigens habe eine jede bei der Dienstesaufnahme verschwiegene Ehe, oder eine ohne Gubernial-Bewilligung von einem Individuum der Wachmannschaft geschlossene Ehe den Verlust des Dienstes unmittelbar zur Folge, wie solches bereits bei dem Wiener Provinzial-Strafhause als Norm besteht.

Diese Vorschrift hat die k. k. Provinzial-Strafhausverwaltung der gesammten Wachmannschaft bekannt zu geben, und sich selbst hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Uiber die weiter gestellte Frage, wegen Provisionirung der Wachmannschaft, ist mit dem obenerwähnten Hofdekrete mit Beziehung auf die allerhöchste Entschließung vom 14. August 1831 der Bescheid dahin erfolgt, daß sich dießfalls nach den allgemeinen Normen zu benehmen sei, wornach auch die Witwen und Kinder der Wachmannschaft der Behandlung nach diesen Vorschriften unterliegen.

Gub. Dekret vom 14. April 1838 G. Z. 17603, an die k. k. Prov. Strafhausverwaltung.

95.

Ermächtigung mehrerer Verzehrungssteuerämter an den Prager Thoren in Beziehung auf die Ablassung vom rechtlichen Verfahren.

Die k. k. Hofkammer hat mit Dekrete vom 14. v. M. H. Z. 1128 den prager Verzehrungssteuer-Aemtern am Spittelthore, Augezderthore, Kornthore und Roßthore, dann dem Moldauzoll- und Verzehrungssteueramte Wegton in Beziehung auf die Ablassung von dem

rechtlichen Verfahren die nach §. 543 des Gefällsstrafgesetzes den Zoll-Legstätten zustehende Ermächtigung eingeräumt.

Welches hiemit allgemein bekannt gemacht wird.

Gub. Kundmachung vom 16. April 1838 G. Z. 19347.

96.

Anwendung der den Armen- und Krankenhäusern und derlei Wohlthätigkeits-Anstalten zugestandenen Stempel-Begünstigung auch auf die Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde.

Da bei der in Prag bestehenden Privat-Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde, (deren statutenmäßiger Zweck dahin geht, allen armen Blinden des Königreichs Böhmen unentgeldliches Unterkommen und bleibende Versorgung zu bieten), jene Bedingungen vorhanden sind, unter welchen gemäß dem Hofkammerdekrete vom 17. Jänner 1834 H. Z. 80 *) die bedingte Stempelbefreiung in Absicht auf die Vermögens-Erwerbung durch Erbschaften, und auf den Zinsengenuß in so lange Statt zu finden hat, als dessen Erhaltung, wenn auch nur theilweise, auf milden Beiträgen beruht: so kömmt dieses Institut in den der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung, dem ständischen Landes-Ausschusse, dem k. k. Kameralzahlamte, und der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung unterm 9. Dezember 1834 Gub. Z. 53997 **) mitgetheilten Ausweis über diejenigen Wohlthätigkeits-Anstalten, welche auf die bedingte Stempelbefreiung einen Anspruch haben, nachträglich einzubeziehen.

*) **) Im 16. Band der Prov. Gesetzs. Seite 686.



Da jedoch nach dem Wortlaute des erwähnten Hofkammerdekrets diese Begünstigung der Stempelbefreiung dann aufzuhören hat, wenn der Aufwand durch das eigene fundirte Vermögen gänzlich gedeckt ist, die Rechnungen der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde aber der staatsbuchhalterischen Revision nicht unterzogen werden, und auch kein summarischer Rechnungs-Extrakt von diesem Institute bei der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung eingebracht wird; so wird die Institutsdirekzion angewiesen, wegen Evidenzhaltung des Zeitpunktes, — wann dieses Institut sein Bedürfniß aus eigenem fundirten Vermögen, ohne milde Gaben theilweise ansprechen zu müssen, zu bestreiten vermag, somit die Begünstigung der bedingten Stempelbefreiung aufzuhören hat, — jährlich einen summarischen Rechnungs-Extrakt unmittelbar an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung mit Beziehung auf die gegenwärtige Weisung zu übergeben.

Gub. Verordnung vom 17. April 1838 G. Z. 16600, an die Direkzion der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde, die Staatsbuchhaltung, das Kameralzahlamt, den ständ. Landesausschuß und Note an die Kameralgefällen-Verwaltung.

97.

Bestimmungen hinsichtlich der Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren bei Uebertretungen gegen das k. k. Postgefälle.

Aus Anlaß der Frage, ob und in welchem Maße die Ober-Postverwaltungen zur Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren wegen Gefälls-Uebertretungen ermächtigt seien, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Dekrete vom 28. Februar l. J. H. Z. 5118, Nachstehendes zu erlassen befunden:

1. Die Oberpostverwaltungen sind in der Eigenschaft eines für ihren Standort bestellten Postamtes als einhebende, für das Postgefäll bestellte Aemter zu betrachten, daher ihnen für die Post-Uebertretungen, deren Gegenstand bei ihnen angehalten oder rücksichtlich deren die Thatbeschreibung bei ihnen aufgenommen oder an sie eingesendet wird, die mit dem §. 543 Z. 1. G. St. G. bestimmte Ermächtigung zusteht.

2. Diese Ermächtigung erstreckt sich auf diejenigen Fälle, in denen der nach dem §. 541 G. St. G. entfallende Strafbetrag zehn Gulden nicht überschreitet.

3. Findet die Ober-Postverwaltung als einhebendes Postamt dem Ansuchen um die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren nicht zu willfahren, so hat dieselbe eine schriftliche Erledigung nicht zu erlassen, sondern die Thatbeschreibung unmittelbar an die im Standorte derselben befindliche Kameral-Bezirks-Verwaltung zu leiten und den Beschuldigten, dann die Ergreifer mündlich an diese Behörde zu weisen.

4. Den Zoll- und Verzehrungssteuer-Aemtern ist auch künftig eingeräumt, nach Maß der mit dem §. 543 Z. 1. b. festgesetzten Berechtigung die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren bei denjenigen Uibertretungen der Postvorschriften Statt finden zu lassen, deren Gegenstand bei ihnen angehalten, oder rücksichtlich deren die Thatbeschreibung bei ihnen aufgenommen oder an sie eingesendet wird.

Die Straffälle, rücksichtlich derer die eben bemerkten Umstände vorhanden sind, sollen daher nicht an die Oberpostverwaltungen geleitet werden, sondern es sind solche gleich unmittelbar von den erwähnten ausübenden Aemtern

zu erledigen. Auch die Thatbeschreibungen über Poststraffälle, rücksichtlich welcher ein Zoll- oder Verzehrungssteuer-Amt die Verhältnisse zur Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren nicht geeignet findet, sind nicht an die Ober-Postverwaltung, sondern unmittelbar an die Bezirks-Verwaltung zu leiten.

Dieses wird zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 17. April 1838 Z. 9469.

98.

Erläuterung der Bestimmungen für Durchfuhrsgüter auf kurzen Straßenstrecken und über den Austritt von Durchfuhrs- und Ausfuhrsgütern aus dem Zollgebiete.

Zu Beseitigung von Unfügen mit Durchfuhrsgütern auf kurzen Straßenstrecken hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Dekret vom 28. März l. J. H. Z. 8356 anzuordnen befunden, daß denjenigen Waaren-Transporten, welche in der Durchfuhr durch das österreichische Gebiet eine so kurze Strecke zurücklegen, daß der Austritt derselben noch an dem Tage, an dem solche über die Zolllinie eingebracht wurden, zu erfolgen hat, die Abfertigung für den Durchzug nicht gestattet werde, wenn dieselben bei dem Eintrittsamte zu einer so späten Stunde vorkommen, daß mit Rücksicht auf die Jahrszeit und den Zustand, dann die Länge des zurückzulegenden Weges der Austritt nicht mehr vor Sonnenuntergang erfolgen kann. Bei den Aemtern, bei denen diese Bestimmung in Anwendung gebracht wird, ist dieselbe durch den Anschlag an dem Thore des Amtes und an die Amtsunterkunft des allenfalls vor demselben unmittelbar an der Zolllinie vorhandenen Ansagepostens zur öffentlichen Kenntniß zu brin-

gen. Die Waarentransporte, welche das Eintrittsamt wegen des bemerkten Hindernisses nicht abzufertigen ermächtigt ist, sollen, wenn der Waarenführer nicht vorzieht, dieselben noch bei Tage über die Zolllinie zurück zu bringen, bei dem Amte in die ämtliche Verwahrung genommen, oder auf dem Amtsplatze unter Bewachung gestellt werden.

Es versteht sich von selbst, daß diese Anordnung sich nicht auf Reisende, welche keine zum Handel bestimmten Kaufmannsgüter mit sich führen, erstreckt.

Die Aemter und Straßenzüge, für welche diese Bestimmungen in Anwendung gebracht werden sollen, werden nachträglich bekannt gegeben werden.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat ferner zu bemerken befunden, daß die in der Belehrung vom 9. März 1836 §. 12*) enthaltene Bestimmung über die Tagesstunden nicht auch auf den Zeitpunkt, in welchem Durchzugs-Gütern der Austritt über die Zolllinie gestattet werden kann, anzuwenden ist, indem eine solche Ausdehnung der gedachten Vorschrift weder den Worten, noch der deutlichen Absicht derselben entsprechen würde. Die oben erwähnte Bestimmung bezweckt nur, Parteien, welche kurz vor dem Sonnenaufgange oder nach dem Sonnenuntergange in dem Uebertritte der Zolllinie oder dem Waarentransporte gefunden werden, gegen ungegründete Anhaltungen zu schützen, und Streitigkeiten über den Umstand, ob die Sonne auf- oder untergegangen sei, zu begegnen. Das Verfahren der Zollämter blieb aber durch diese Vorschrift gänzlich unberührt, und es wäre irrig, wenn aus derselben gefolgert werden sollte, daß die Aemter berechtigt oder ver-

*) Im 18. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 405. §. 12.

pflichtet seien, die Amtshandlungen zum Behufe des Waarenaustrittes gegen die ausdrückliche Bestimmung des §. 118 Z. u. St. M. O. nach Sonnenuntergang zu pflegen. Um einem allenfälligen Mißverständnisse dieser Art zu begegnen, wird in Folge Auftrags der k. k. allgemeinen Hofkammer bedeutet, daß Durchfuhrwaaren und die Ausfahrsgüter, deren Ausfuhr die Partei zu erweisen verpflichtet ist, zum Behufe des Austrittes über die Zolllinie nicht abgefertigt werden dürfen, wenn nicht der Austritt über die Zolllinie noch vor der Abenddämmerung erfolgen kann, und daß, wo das Amt nicht unmittelbar an der Zolllinie aufgestellt ist, diesen Waaren ein Aufenthalt zwischen dem Amte und der Zolllinie nicht gestattet werden darf (§. 31 der Z. u. St. M. O.), endlich daß, wenn der Austritt durch ein zufälliges, auf der Strecke zwischen dem Amte und der Zolllinie eingetretenes Hinderniß dergestalt verzögert worden wäre, daß solcher nicht mehr vor Sonnenuntergang Platz greifen könnte, die Waarensendung zu dem Amte zurückgebracht und daselbst bis zu dem nächsten Tage ämtlich verwahrt oder bewacht werden muß.

Hiernach ist sich in künftigen Fällen zu benehmen.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 18. April 1838 Z. 9884.

99.

Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der schwangern Weibspersonen und Wöchnerinen in und aus der Gebäranstalt.

Hinsichtlich der zu beobachtenden Modalitäten bei Aufnahme und Entlassung der schwangern Weibspersonen und Wöchnerinen in und aus der Gebäranstalt findet die k. k. Hofkanzlei mit Dekrete vom 7. Jänner

1836 H. Z. 27816 nach Erwägung aller Umstände und Verhältnisse folgende Grundsätze aufzustellen:

1. Alle jene ledige Schwangern, welche in den Provinzen der österreichischen Monarchie geboren sind, oder daselbst das Dezennium erstreckt haben, wirklich arm sind, und sich in der Regel über die Armuth mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen auszuweisen vermögen, werden unentgeldlich in die Gebäranstalt aufgenommen, wogegen sie sich der Benützung beim praktischen Unterrichte aus der Geburtshilfe, und dem vorgeschriebenen Säugammendienste zu unterziehen haben. Wenn jedoch eine ledige Schwangere, nach den Bestimmungen der Gebäranstalten, die Geheimhaltung ansprechen sollte, so kann derselben die unentgeldliche Aufnahme ausnahmsweise, auch ohne Beibringung eines vorschriftsmäßigen Armuthszeugnisses, für den Fall zu Statten kommen, wenn sie sich zur Benützung beim praktischen Unterrichte aus der Geburtshilfe und zum vorgeschriebenen Säugammendienste bereit erklärt.

Die Armuthszeugnisse müssen in den Prov. Hauptstädten und in der Haupt- und Residenzstadt Wien von den Hauseigenthümern, dem Pfarrer und der Polizei-Direkzion oder der Polizei-Bezirks-Direkzion, wo eine solche vorhanden ist, auf dem Lande aber von der Ortsobrigkeit und der Herrschaft ausgestellt und bestätigt seyn.

2. Verheirathete Weiber und Witwen, wenn sie von ihren Gatten im Zustande der Schwangerschaft zurückgelassen werden, sind in der Regel zur Aufnahme in die Gebäranstalten nicht geeignet. Bei besondern Verhältnissen können aber auch verheirathete Weiber und Witwen ausnahmsweise in die Gebäranstalten aufgenommen werden; jedoch darf dieses niemals unentgeldlich geschehen, sondern es sind die entfallenden Verpflegskosten, nach Umständen,

entweder von der Aufgenommenen und den gesetzlich verpflichteten Anverwandten derselben, oder bei deren Zahlungsunvermögenheit, von der betreffenden Gemeinde, nach der den Gemeinden überhaupt obliegenden Verpflichtung, — für ihre hilfsbedürftigen Armen zu sorgen — hereinzubringen.

Witwen aber, welche nach dem Tode ihrer Männer schwanger werden, sind in diesen Fällen den ledigen Weibspersonen gleich zu achten, und wie diese zu behandeln.

3. Personen, welche auf dem Wege nach dem Gebärhause von der Geburt überrascht, und entweder während, oder nach geendigtem Geburtsakte in die Gebäranstalt überbracht werden, müssen ohne Unterschied und ohne Zögerung aufgenommen werden, und wenn sie sich zur Entrichtung der Verpflegskosten nicht erklären, und mit den erforderlichen Zeugnissen nicht versehen sind, so müssen nachträglich wegen Einbringung der Verpflegskosten von denselben oder von ihren gesetzlich verpflichteten Anverwandten, oder wegen ihrer unentgeldlichen Aufnahme die vorschriftsmäßigen Verhandlungen eingeleitet werden.

4. Ledige Schwangere, welche bei Hebammen entbunden wurden, können nur dann unentgeldlich in das Gebärhaus aufgenommen werden, wenn sie noch eines geburtshilflichen Beistandes und der Pflege des Wochenbettes bedürfen, und wenn sie ihre Armuth durch legale Zeugnisse, so wie den Umstand der unvermutheten Niederkunft durch die Bestätigung der Polizeibehörde zu erhärten im Stande sind; wogegen eine derlei Entbundene sich den mit der unentgeldlichen Aufnahme verbundenen Obliegenheiten und Verpflichtungen, in so weit sie solche zu erfüllen im Stande ist, zu unterziehen hat. Bedürfen aber derlei Individuen zwar keines geburtshilflichen Beistandes, wohl aber einer

ärztlichen Hilfe und Pflege, so sind sie in das allgemeine Krankenhaus anzuweisen.

5. Schwangere, welche aus öffentlichen Anstalten von Behörden zur Entbindung geschickt werden, sind in die Gebäranstalt, jedoch ohne Haftung und Verantwortung der Administrazion, rücksichtlich einer allenfälligen Entweichung, aufzunehmen. Ist in der dießfälligen Anweisung die Armuth und der Zuständigkeitsort, dann der Umstand, daß die aufzunehmende Schwangere unverehlicht ist, bestätiget; so hat die Aufnahme unentgeldlich zu geschehen; im entgegengesetzten Falle ist aber wegen Berichtigung der Verpflegskosten oder der unentgeldlichen Aufnahme die weitere Verhandlung einzuleiten.

Bei verheiratheten Schwangern ist sich wegen Berichtigung der Verpflegskosten nach den Bestimmungen ad 2, bei jenen aber, die aus Inquisitionshäusern übersendet werden, nach den Bestimmungen des 18. Hauptstücks St. G. B. I. und 8. Hauptstücks II. Theils zu benehmen.

6 Die nach der ersten Art verheiratheten Soldatenweiber sind, da sie dem Militär angehören, in die Zivilgebäranstalten gar nicht aufnahmsfähig; rücksichtlich der nach zweiter Art verheiratheten Soldatenweiber ist sich nach den Bestimmungen ad 2 zu benehmen.

In Hinsicht der von Soldaten geschwängerten ledigen Weibspersonen hat, rücksichtlich der Aufnahme in die Gebäranstalt, kein Unterschied Statt zu finden, sondern es ist sich dießfalls, so wie bei andern ledigen Schwangern um so mehr zu benehmen, als die Frage nach dem Kindesvater in der Gebäranstalt, den bestehenden Direktiven zu Folge nicht Statt finden darf, somit die Angabe, von einem Soldaten geschwängert zu seyn, gar nicht zu berücksichtigen kömmt.

Was die weitern besondern Modalitäten im obigen Betreffe anbelangt, so hat in dieser Beziehung Folgendes zu gelten:

I. Schwangere sollen nicht vor Ende des siebenten Monats der Schwangerschaft aufgenommen werden, jene Fälle ausgenommen, wo nach den Erscheinungen eine Frühgeburt zu vermuthen steht. Wenn derlei Schwangere, welche vor dieser Zeit Unterkunft im Gebärhause suchen, wegen ihrer Subsistenz in Verlegenheit sind, so sind dieselben der Polizeidirekzion oder Ortsobrigkeit zur weitern angemessenen Verfügung in dieser Beziehung zu übergeben.

II. Die an der Gebäranstalt um Aufnahme sich meldenden und zur Zahlung bereiten Schwangern dürfen dort, wo für die Zahlenden eigene Abtheilungen schon bestehen, oder hinlänglicher Raum zu diesen Abtheilungen vorhanden ist, für keinen Fall in der Gratisgebäranstalt aufgenommen werden, sondern sie sind ungesäumt auf die Abtheilung der Zahlenden zu überbringen, und es darf daher nie eine Vermischung der zahlenden und nicht zahlenden Schwangern Statt finden. Wo aber der Raum eine eigene Abtheilung für die zahlenden Schwangern letzter Klasse nicht gestattet, ist die Vorsorge dahin zu treffen, daß die Zahlenden möglichst zusammengelegt, und von den Unentgeldlichen nach Thunlichkeit geschieden und abgesondert werden; so wie die Zahlenden in keinem Falle zu dem klinischen Unterrichte benützt werden dürfen.

III. Jede aufzunehmende Schwangere ist bei ihrer Ankunft sogleich von der Hebamme, und in zweifelhaften Fällen von dem Gebärhausarzte oder von dem Assistenten der Anstalt, je nachdem dem einen oder dem andern dieses instrukzionsmäßig bisher zugewiesen war, zu untersuchen.

Jene, welche bereits mit Geburtsschmerzen behaftet sind, oder auf dem Wege nach dem Gebärhause von der Geburt überrascht wurden, sind sogleich aufzunehmen, und es ist auf den mitgebrachten Dokumenten, oder wenn ein solches fehlt, auf dem Nazionale, welches nach Umständen entweder von dem instrukzionsmäßig hiezu verpflichteten Oberkrankenpfleger oder der Versorgungsanstalten-Verwaltung zu erheben ist, der Grund der Unabweisbarkeit von der Hebamme, oder dem Gebärhausarzte oder dem Assistenten anzuführen und zu unterfertigen.

IV. Bei Schwangern, deren augenblickliche Aufnahme nicht nothwendig ist, kann diese jederzeit erst dann Statt finden, wenn von dem Oberkrankenpfleger oder der Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, je nachdem der eine oder die andere die dießfällige Erhebung zu pflegen hat, die Dokumente untersucht, und in Ordnung befunden worden sind. Bei mangelhaften oder fehlenden Dokumenten hat die Hebamme oder der Gebärhausarzt oder der Assistent zu bestimmen, ob die betreffende Schwangere zur Beibringung der gehörigen Behelfe angewiesen werden könne. Abzuweisende müssen über das Nöthige gehörig belehrt werden.

V. Bei Hebammen Entbundene dürfen nur, insofern sie noch eines geburtshilflichen Beistandes und einer Pflege im Wochenbette bedürfen, und nur gegen Beibringung der erforderlichen Dokumente in die Gratisgebäranstalt aufgenommen werden. Bei jenen, welche auf der Gasse vom Geburtsakte überrascht, und dann bei der nächsten Hebamme entbunden worden sind, ist die Nachweisung von der betreffenden Polizei-Direkzion, oder nach Umständen von der Ortsobrigkeit, und in Wien von der Polizei-Bezirks-

Direkzion, zur Erwirkung der Aufnahme in die Gebär-Anstalt hinreichend; es ist jedoch wegen Einbringung der Verpflegskösten oder der unentgeldlichen Aufnahme, in so fern sie mit den erforderlichen Zeugnissen nicht versehen sind, die nachträgliche Verhandlung einzuleiten.

In allen andern Fällen sind aber die Hebammen gehalten, wenn sie die bei ihnen Entbundenen und noch eines geburtshilflichen Beistandes Bedürfenden, unentgeldlich in die Gratis-Gebäranstalt übersetzen wollen, ein legales Armuthszeugniß derselben beizubringen.

VI. Schwangere, welche gegen Beibringung eines Armuthszeugnisses in das Gebärhaus aufgenommen worden sind, können auch vor ihrer Entbindung wieder aus demselben entlassen werden; dasselbe gilt auch von jenen, welche wegen irgend eines andern dringenden Vorfalls ohne Zeugniß, somit bedingungsweise aufgenommen worden sind; jedoch ist bei den Letztern, im Falle ihrer Zahlungsfähigkeit, für die Berichtigung der entfallenden Verpflegsgebühren die gehörige Sorge zu tragen.

VII. Unentgeldlich verpflegte Wöchnerinen, jene ausgenommen, welche krank und deren Kinder vor der Zeit ihres Austrittes aus dem Gebärhause gestorben sind, oder welche ihre Kinder in die eigene unentgeldliche Pflege mitnehmen, müssen in das Findelhaus abgesendet und dort zum Ammendienste verwendet werden; doch dürfen jene Wöchnerinen, welche zum Ammendienste nicht geeignet sind, deren Kinder aber in die unentgeldliche Aerarial-Verpflegung übernommen werden, nicht sogleich aus der Gebäranstalt unmittelbar entlassen werden, sondern selbe sind vor der Entlassung an das Findelhaus anzuweisen, wo von der Findelhaus-Direkzion die weitere Verhandlung, ob eine

solche Wöchnerin nicht zu andern Zwecken zu verwenden sei, oder anstandslos entlassen werden könne, zu pflegen ist.

Eine unentgeldlich verpflegte Wöchnerin, die ihr Kind in die eigene unentgeldliche Pflege mitnehmen will, hat sich vorläufig durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit auszuweisen, daß sie das Kind zu erhalten im Stande ist, oder daß sonst für dasselbe gehörig gesorgt werde.

Rücksichtlich der Frage, wie sich in Ansehung der Aufnahme und der Verpflegung der vom Auslande herrührenden ledigen Schwangern zu benehmen sei, findet man zu bestimmen, daß eine solche mittellose Person aus dem Auslande, unter Nachweisung ihres Vaterlandes und Geburtsortes, auf gleiche Weise, wie die aus österreichischen Provinzen herrührenden Schwangern unentgeldlich zu verpflegen, hiernach aber der Kostenaufwand der k. k. Hofkanzlei vorzulegen ist, damit man sich im Wege der geheimen Hof- und Staatskanzlei die Ueberzeugung verschaffen könne, ob zahlungspflichtige Personen für sie im Auslande vorhanden seien, von denen sodann im diplomatischen Wege die Verpflegskosten einzubringen wären. Sind keine solche Personen vorhanden, oder besitzen sie selbst die Mittel zur Berichtigung der Kosten nicht, so wird in diesem Falle nichts anderes erübrigen, als die entfallenden Verpflegskösten abzuschreiben.

Was übrigens die aus Baiern, Sachsen und Preußen gebürtigen Personen betrifft, so ist sich dießfalls nach den Eröffnungen vom 11. Oktober 1833 H. Z. 24458 *) und 23. September 1835 H. Z. 24790 **) zu benehmen.

---

*) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 566.
**) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 697.

Solche ausländische Mütter sind aber dann überhaupt, sobald es thunlich ist, sammt ihren Kindern in ihre Heimath zu weisen.

Diese Bestimmungen hat nun die Landesstelle in Ausübung zu bringen.

Gub. Dekret vom 20. Februar 1836 G. Z. 5731, an die k. Staatsbuchhaltung, die Krankenhaus-Direkzion, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

In die Prov. Gesetzs. aufgenommen in Folge Gub. Dekrets vom 19. April 1838 G. Z. 20049.

100.

Vorschrift über die Oeffnung der prager Wasser-Wehrdurchläße.

Um einerseits die freie Schifffahrt und Holzflößung auch zur Zeit eines minderen Wasserstandes auf der Moldau aufrecht zu erhalten, andererseits die Wasserleitungswerke und Mahlmühlen der Hauptstadt Prag bei einer oft für einzelne Schiffe und Holzprahmen geforderten Oeffnung der Wehrdurchläße nicht einem fühlbaren Wassermangel auszusetzen, und die bisher dabei vorgekommenen Unzukömmlichkeiten und Beschwerden möglichst zu beheben, wird nach vorläufiger Erörterung der eintretenden Verhältnisse, so wie nach genauer Würdigung des beiderseitigen Interesse, mit Benützung des eingeholten Gutachtens der betreffenden Behörden folgende Ordnung für die Oeffnung der prager Wehrdurchläße zur unabweichlichen Richtschnur festgesetzt.

§. 1.

So lange der Wasserstand der Moldau bei allen offenen Wehrdurchläßen seine Höhe mit dem an den Brückenmühlen bestehenden Normal-Zeichen (welches ausschließend zur Richtschnur zu dienen hat) horizontal behauptet, in so

lange ist derselbe als der eigentliche Normal-Wasserstand, bei welchem die Schifffahrt und Holzflößung, so wie die städtischen Wasserleitungswerke und Mühlen ohne Anstand betrieben werden können, anzusehen, und es müssen in diesem Falle sämmtliche Wehrdurchlässe für die Schifffahrt und Holzflößung stets offen gehalten werden.

§. 2.

Wenn aber der Wasserstand sich vermindert, folglich unter das Normalmaß herabsinkt, dann ist der niedrige oder kleine Wasserstand eingetreten, bei welchem die Wehrdurchlässe aus öffentlichen Rücksichten hinsichtlich des Betriebs der städtischen Wasserleitungswerke zeitweilig gesperrt werden müssen.

Da jedoch dieser niedrige Wasserstand veränderlich ist, und in anhaltend trockener Witterung bei geschlossenen Wehrdurchlässen bis auf sechs und mehrere Zoll unter den bezeichneten Normalstand herabzusinken pflegt, so wird in Beziehung auf die zu beobachtende Ordnung bei Oeffnung der prager Wehrdurchlässe, der niedrige Wasserstand in drei Perioden eingetheilt, und zwar:

Die erste Periode für den Wasserstand, bei welchem die Absperrung der Durchlässe, nach der obigen Andeutung nothwendig wird, bis zu dem Herabsinken desselben auf drei n. ö. Zoll unter dem Normalzeichen.

Die zweite Periode für den bei gesperrten Wehrdurchlässen über drei bis sechs und mehrere Zoll unter das Normalmaß herabgesunkenen Wasserstand; und

die dritte Periode für den Eintritt eines so kleinen Wasserstandes, daß wegen ungehindertem Betriebe der städtischen Wasserleitungswerke alle Mühlen, nach der für selbe bestehenden Einschützordnung eingestellt, und die Durch-

lässe wegen Zusammenhaltung des nöthigen Wassers mit Dünger verlegt werden müssen.

§. 3.

In der ersten Periode des kleinen Wasserstandes werden die Durchlässe für die Schifffahrt und Holzflößung abwärts, und für den Gegenzug der Schiffe, jeden Tag mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zwei Stunden lang, und zwar bei der sogenannten Jesuiten und der Peterzilkischen Mühlwehre am Smichow von 9 bis 11 Uhr Vormittag, bei der altstädter Brückenmühlwehre von 10 bis 12 Uhr, bei der Neumühlwehre von 12 bis 2 Uhr, und bei der Helmerwehre von 1 bis 3 Uhr Nachmittag geöffnet.

§. 4.

In der oben bezeichneten zweiten Periode wird die Oeffnung der Wehrdurchlässe aus Rücksicht für den unerläßlich nothwendigen Betrieb der städtischen Wasserleitungswerke, nur dreimal in der Woche, nämlich: am Montage, Mittwoche und Freitage in der im vorigen Paragraph festgesetzten Stundenordnung bei allen dort benannten Mühlwehren Statt finden.

Sollte auf einem dieser festgesetzten Tage ein Feiertag treffen, so hat diese Oeffnung der Durchlässe an dem nächst folgenden Werktage zu geschehen.

§. 5.

In der oben bemerkten dritten Periode, wenn nämlich der Wasserstand so gering ist, daß schon die Mahlmühlen zur Vermeidung einer Hemmung der städtischen Wasserleitungswerke nicht mehr betrieben werden dürfen,

und doch die Verschiffung und Flößung von Gütern und Gehölze vorgenommen werden müßte, sind die Durchlässe nur einmal in der Woche, und zwar am Montage, oder bei einem an diesem eingetretenen Feiertage an dem nächstfolgenden Werktage, bei der Jesuiten- und Peterzilkischen Mühlwehre am Smichow von 9 bis 10 Uhr, bei der Brückenmühlwehre von 11 bis 12 Uhr Vormittags, an der Neumühlwehre von 2 bis 3 Uhr, und bei der Helmerwehre von 3 bis 4 Uhr Nachmittag offen zu halten.

§. 6.

Die Schiffer und Flößer sind gehalten, den vorhabenden Durchzug von Schiffen und Flößen sowohl abwärts, als aufwärts, bei der Jesuitenmühle dem Mühleigenthümer, bei den übrigen prager Mühlwehren aber dem von der Stadtgemeinde eigends aufgestellten Wasserleiter (Paustecky) anzumelden, und für die Oeffnung und Wiedersperrung des Durchlasses bei jeder der genannten Wehren dem betreffenden Individuum, nach Zulaß des allerhöchsten Patents vom 1. Mai 1772 eine Gebühr von sechs Kreuzer in Konv. Münze abzugeben.

Diese Belohnung ist jedoch nicht für jedes einzelne Schiff oder Holzprahm, sondern nur einmal für das Oeffnen des Durchlasses an dem festgesetzten Tage durch die oben bestimmte ganze Zeit zu entrichten.

Alle übrigen, unter welchem Namen und Vorwande immer an die Schiffer und Flößer gestellten Geldforderungen bleiben gemäß dem 4ten Absatze des erwähnten allerhöchsten Patents unter den darin festgesetzten Strafen streng untersagt.

Wobei übrigens bemerkt wird, daß in dem Falle, wenn Niemand sich wegen Oeffnung der Wehrdurchlässe

meldet, solche auch an den oben bestimmten Tagen geschlossen bleiben.

§. 7.

Die Besitzer der prager Mühlen sind nach der für dieselben bestehenden, und sofort in voller Kraft verbleibenden Einschützordnung verpflichtet, bei eintretendem kleinen Wasserstande, insbesondere in der oben bezeichneten 2ten und 3ten Periode zum Vortheile der Schifffahrt und der städtischen Wasserleitungswerke in der festgesetzten Stundenordnung durch die vorgeschriebene Zuschützung ihrer Mühlfluthen das Wasser vor den Wehren zu schwellen, und hiedurch der Schifffahrt und Holzflößung das erforderliche Fahrwasser zu sichern, zugleich aber jeden Schaden, der bei vernachläßigter Zuschützung der Mühlfluther etwa durch die heftige Reibung in der Bettung oder an den Flügeln des Durchlasses entstehen, so wie jedem Unglücksfalle, welcher hiedurch für die Fracht für Fahrzeuge und selbst für Menschen herbeigeführt werden könnte, entsprechend vorzubeugen, widrigens jede Uibertretung dieser Vorschrift mit der darin festgesetzten Strafe und nach Umständen auch nach dem II. Theile des Strafgesetzbuches unnachsichtlich geahndet werden würde.

§. 8.

Die Schiffer und Flößer haben die zur Abfahrt bestimmten Schiffe und Flöße zu gehöriger Zeit vor den Wehren in Bereitschaft zu halten, und solche so zu ordnen, daß vorerst die Schiffe und sodann die Holzprahmen ohne Zeitverlust durch die Durchlässe gelangen, und eben so noch während der festgesetzten Stundenordnung die aufwärts gehenden Fahrzeuge ohne Stockung, in der Reihen-

folge ihres Eintreffens an der Wehre, befördert werden können.

Uiber diese festgesetzte Ordnung wird die k. k. Provinzialbaudirekzion und der prager Magistrat wachen, und es haben sich hiernach sowohl die Besitzer der prager Mühlen, als auch die Schiffer und Flößer genau zu benehmen.

Dieses neue Regulativ, über dessen Befolgung der Magistrat seiner Seits streng zu wachen hat, ist den prager Mühlbesitzern und den an der Schifffahrt und Holzflößung Theil nehmenden Interessenten sogleich bekannt zu machen.

Gleichzeitig wird dieses Regulativ auch der k. k. Provinzialbaudirekzion, der k. k. Kammerprokuratur zur Wissenschaft, dann dem budweiser, prachiner, berauner, rakonitzer, kaurzimer, bunzlauer und leitmeritzer k. Kreisamte zur Verständigung der Schiffer und Flößer mitgetheilt.

Gub. Verordnung vom 21. April 1838 G. Z. 5463, an die Baudirekzion, das Fiskalamt, und das budweiser, prachiner, berauner, rakonitzer, kaurzimer, bunzlauer und leitmeritzer Kreisamt.

101.

Formular zur Verfassung der Quittungen bei Erhebung der Interessen von den zu Handen öffentlicher Fonds erkauften Staatsschuldverschreibungen und Stempel-Bestimmungen für dieselben.

Um den mancherlei Anständen und Beirrungen zu begegnen, welche sich bei Erhebung der Interessen von den zu Handen öffentlicher Fonds erkauften Staatsschuldverschreibungen deshalb ergeben haben, weil die von den betreffenden Rechnungsführern beigebrachten Interessenquittungen nicht vorschriftsgemäß verfaßt werden, und daher von der mit dem k. Kameralzahlamte vereinigten Kredits-

abtheilung beanständet und zurückgestellt werden müssen, erhalten die k. Kreisämter in der Nebenlage ein Formular *) einer solchen Quittung mit dem Auftrage, dasselbe mittelst der erforderlichen Anzahl Abdrücke an sämmtliche Dominien und Magistrate zur genauesten Darnachachtung für die betreffenden Rechnungsführer mit nachstehenden Bemerkungen zu vertheilen:

1. Ist für eine jede Obligazion eine besondere Interessenquittung auszustellen, und daher nicht gestattet, mehrere Interessenbeträge, wenn auch gleichartiger und auf denselben Fond vinkulirter Obligazionen in einer einzigen Quittung zusammen einzubeziehen.

2. Genießen die Stempelfreiheit alle Interessenquittungen von den auf den Uiberbringer lautenden, in Konvenzionsmünze verzinslichen, mit einem Vinkulum versehenen Staatsschuldverschreibungen zu 5, 4, 3, 2½ und 1 Perzent, so wie auch derlei Quittungen von wiener Stadt-Banko-Obligazionen.

3. Dagegen unterliegen dem klassenmäßigen Stempel, die Interessen-Quittungen von den aus der Verlosung entstandenen, vorher in Wiener Währung verzinslichen, nun aber nach dem ursprünglichen Zinsfuße mit 5, 4½, 4 und 3½ Perzent in Konvenzionsmünze verzinsten Staatsschuldverschreibungen; dann jene — von den für abgeliefertes Kirchensilber erhaltenen 3 perzentigen, und allen anderen, in Wiener Währung verzinslichen Hofkammer-Obligazionen.

Gub. Verordnung vom 21. April 1838 G. Z. 13709, an die k. Kreisämter.

*) Seite 200.

·/. Beilage zu Nr. 101. Seite 198.

Formular.

Kreis N. Herrschaft N.

Quittung

über Fünf und Sechzig Gulden K. Münze, welche die Gefertigten an Interessen von nachstehendem, bei der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkassa anliegenden Kapitale, als:

der Obligazion		Kapital		Zinsfuß	die Obligazion lautet auf — oder ist vinkulirt	Termin		Interessen-Betrag	
Nro.	Ausstellungstag					von	bis		
		fl.	kr.					fl.	kr.
31304	1. Dezemb. 1832	2600	—	5	die kostelezer Kirche	1. Juni 1837	1. Dez. 1837	65	—

mittelst der, mit dem prager k. k. Kameralzahlamte vereinigten Kreditsabtheilung hiemit bestätigen.

Id est 65 fl. K. Mze. (L. S.) Kostelletz den 1. Dez. 1837.

Die Unterschriften nebst den Siegeln des Rechnungsführers und des betreffenden Vorstehers.

102.

Bestimmungen über die Ertheilung obrigkeitlicher Heiratslizenzen an Unterthanen, die sich in Wien verehelichen wollen, bezüglich des Unterthansverbandes.

Aus Anlaß eines Falles wurde mit dem Hofkanzleidekrete vom 22. März l. J. H. Z. 6080 bedeutet, daß die zunächst nur für Mähren erlassene Hofverordnung vom 25. August 1831 H. Z. 19143*), wornach der Ertheilung obrigkeitlicher Heirathslizenzen an Unterthanen, die sich in Wien verehligen wollen, die Wirkung der Entlassung aus dem Unterthänigkeitsverbande beigelegt wird, auf vorausgegangene Fälle nicht zurückwirke, und überdieß der Ausdehnung jener Vorschrift auf andere Provinzen, und insbesondere auf Böhmen keine Folge gegeben worden sei.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. im Nachhange zu der Gub. Verordnung vom 5. November 1831 G. Z. 44068 **) zur weiteren Veranlassung verständigt werden.

Gub. Dekret vom 21. April 1838 G. Z. 17141, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und die Stadthauptmannschaft.

103.

Erläuterung der §§. 352 und 353 der Z. und St. M. O. bezüglich der Fortsetzung von Gewerbsunternehmungen durch die Erben.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bei Anwendung der §§. 352 und 353 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und insbesondere zur Begegnung der allfälligen Ansicht, daß nach dem Tode eines Gewerbetreibenden zu dem Betriebe des von ihm ausgeübten Unternehmens im Gränzbezirke für dessen Erben oder die Erwerber des Fabriksgebäudes und der Werksvorrichtungen die mit dem

---

*) **) Im 13. Band der Prov. Gesetzs. Seite 685.

§. 352 der Z. u. St. M. O. vorgeschriebene besondere Bewilligung nicht erforderlich sei, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Dekrete vom 4. d. M. H. Z. 12733 Folgendes eröffnet:

Eine Gewerbsunternehmung ist durch den Bau eines Fabriksgebäudes und die Beischaffung der erforderlichen Werksvorrichtungen noch nicht errichtet. Es sind vielmehr hierzu stets noch andere Vorkehrungen erforderlich, welche sich auf die persönliche Thätigkeit des Gewerbetreibenden selbst und derjenigen, deren er sich zur Gewerbsausübung bedient, beziehen. Da zu diesen Vorkehrungen bei persönlichen Gewerben die Bewilligung nur für die Person des Gewerbetreibenden ertheilt wird, so erlischt die Gewerbsbefugniß mit dem Tode desselben, und derjenige, der die Gewerbsunternehmung auf seinen Namen zu treiben wünscht, errichtet dadurch ein neues Gewerbsunternehmen, zu dessen Betrieb er die Bewilligung den Gesetzen gemäß anzusuchen hat. Auf diese Bemerkungen wird mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß die zu Folge der §§. 352 und 353 der Zoll- und St. M. O. im Gränzbezirke erforderlichen Bewilligungen stets nur ausdrücklich für eine bestimmte Person zu ertheilen sind.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 21. April 1838 Z. 9885.

104.

Errichtung provisorischer Waarenkontroll- und Kommerzialstempelämter zu Gossengrün, Falkenau und Haslau.

Da die mit dem Hofkammerdekrete vom 23. August 1837 H. Z. 34771 provisorisch errichteten Waarenkontroll- und Kommerzialstempelämter zu Gossengrün, Falkenau und Haslau, elbogner Kreises, bereits in Wirksamkeit getreten sind, so werden die zu Gos-

fengrün und Königsberg bestandenen Kommerzialstempelämter aufgehoben.

Uebrigens hat sich der Umkreis des im Gränzbezirke liegenden Kontrollamtes zu Haslau zu Folge des §. 175 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung über die Ortschaften Haslau, Steingrün, Romersreit, Hirschfeld und Rosenreuth zu erstrecken.

Welches mit Bezug auf das Gub. Zirkular vom 3. September 1836 G. Z. 44757 *) mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß die Ortschaften Haslau, Steingrün und Rosenreuth aus dem Umkreise des k. k. Kommerzialzollamtes in Voitersreit und der Ort Hirschfeld aus jenem des Hilfzollamtes zu Liebenstein ausgeschieden werden.

Gub. Kundmachung vom 22. April 1838 G. Z. 20502.

105.

Bestimmungen über die gefällsämtliche Anhaltung der Postwägen.

Aus Anlaß eines besondern Falles kam die Frage zur Sprache, ob die k. k. Postwägen gefällsämtlich angehalten werden können, und wenn dieß der Fall sei, unter welchen gesetzlichen Bedingungen es zu geschehen habe.

Hierüber haben sich folgende Bemerkungen ergeben, welche der k. k. Kameralbezirksverwaltung zur Beachtung bei vorkommenden Fällen mitgetheilt werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch der Postwagen wegen gegründeter Anzeigungen von Gefällsübertretungen im Lande, also nicht allein bei dem Einbruchszollamte und beim Eingange in einen mit Steuerlinien geschlossenen Ort angehalten und gefällsämtlich untersucht werden kann; denn der §. 275 der Z. u. St. M. O. gibt

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 838.

die Fälle im Allgemeinen an, in welchen Durchsuchungen bei nicht Gewerbtreibenden, ohne die Postanstalt davon auszunehmen, vorgenommen werden sollen; ferner spricht der §. 289 und 310 der Z. u. St. M. O. von der Verpflichtung zur Ausweisung des Bezuges beim Waaren-Transporte, ohne die Postanstalt davon auszunehmen; endlich ist nirgends in der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung die Postanstalt ausdrücklich von jeder gefällsämtlichen Kontrolle freigesprochen.

Die Begünstigungen der Postanstalt, daß sie von einigen Kontrollmaßregeln befreit ist, beschränken sich lediglich auf

a) die Ermächtigung zum Transport bei der Nacht über die Zolllinie und daher auch durch den Gränzbezirk (§§. 33 u. 336 d. Z. u. St. M. O.).

b) auf die Befreiung von der Deklaration und der Sicherstellung für die mit der Postanstalt beförderten Anweisgüter, wenn sie gehörig in der Postwagenskarte eingetragen erscheinen (§. 57 u. 136 d. Z. u. St. M. O.); auf die

c) Befreiung von der Stellung zu den Zwischenämtern unter denselben Bedingungen (§. 154 d. Z. u. St. M. O.); endlich

d) auf die Befreiung von der Stellung zu den Zwischenämtern mit Gegenständen der einfachen Kontrolle (§. 371 d. Z. u. St. M. O.).

Diese §§. d. Z. u. St. M. O. passen aber auf den vorliegenden Fall nicht, denn sie handeln nur von den Kontrollmaßregeln zur Verhütung der Gefällsübertretungen, keineswegs aber von den durch die betreffenden Gefällsbehörden zu ergreifenden Maßregeln zur Untersuchung be-

reits begangener Gefällsübertretungen; überdieß sprechen diese Gesetzstellen nur von vorschriftmäßig kartirten Paketen, während bei Anhaltungen der Postwägen im Inlande es sich nur um unkartirte Pakete und das Gepäcke der Reisenden handeln kann.

Dieses fragliche Recht, die Postwägen nöthigenfalls anzuhalten und gefällsämtlich zu untersuchen, ist um so wichtiger, als es sonst eine sehr leichte Sache wäre, ungeachtet aller Kontrollmaßregeln im Einverständnisse mit einem Postkondukteur geschwärzte Waaren oder Staatsmonopols-Gegenstände mit dem Postwagen im Inlande überallhin unentgeldlich zu schicken, und auf diese Art nicht nur das betreffende Gefälle oder Staatsmonopol durch den Gegenstand, welcher ohne Entrichtung der betreffenden Gebühr ins Land hereingebracht würde, sondern auch das Postgefäll durch Transportirung dieser Waaren ohne Entrichtung der Postgebühr zu verkürzen.

Bei der Untersuchung an der Gränze kann es sehr leicht geschehen, daß, ohngeachtet die Beamten ihre Schuldigkeit vollends erfüllt haben, dennoch nicht verzollte Gegenstände unentdeckt blieben. Dieser Fall kann besonders bei leicht verhehlbaren Gegenständen, z. B. Tabak, ausländischen Losen, womit gegenwärtig mehrere Uebertretungen begangen wurden, eintreten. Diese Gefällsübertretungen, und wenn Waaren erst im Inlande übernommen werden, können nur durch eine mit gesetzlichen Erfordernissen versehene Anzeige und Vornahme einer Revision des Postwagens entdeckt werden, und zwar nicht erst im Orte der Bestimmung, weil es meistens unmöglich wird, die Anzeige vor dem Eintreffen der Post bis dahin gelangen zu lassen, und ein dergleicher Gefällsübertreter immer Mittel

findet, den Gegenstand der Uebertretung vor dem Anlangen in dem Bestimmungsorte wieder zu beseitigen.

Die Bedingungen zur rechtlichen Anhaltung des Postwagens sind folgende:

Der §. 275 d. Z. u. St. M. O. sagt ausdrücklich, daß Durchsuchungen bei nicht gewerbtreibenden Personen nur dann Statt finden dürfen, wenn dringender, auf wichtige Gründe gestützter Verdacht vorhanden ist,

1) daß so eben eine Gefällsverkürzung verübt werde, oder

2) daß sich bei ihnen der Gegenstand, Thäter, oder die Hilfsmittel einer verübten Gefällsübertretung vorfinden.

Diese Untersuchung kann nur der Bezirksvorsteher oder sein Vertreter in der Amtsleitung oder ein besonders mit dieser Befugniß von der Kameral-Landesbehörde bekleideter Staatsbeamte verfügen (§. 276 d. Z. u. St. M. O.).

Was nun ein rechtlicher Verdacht ist, und wann eine Anzeige denselben begründet, lehrt zwar im Allgemeinen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen in den §§. 598 u. 602. Doch noch überdieß sagt die Z. u. St. M. O. im §. 298, daß Anzeigen nur dann der Einleitung einer Untersuchung zufolge des § 275 d. Z. u. St. M. O., also auch der im fraglichen Falle zum Anlaß dienen dürfen, wenn die Uebertretung und die Umstände, unter denen dieselbe Statt fand, oder verübt werden soll, oder die Umstände, die sich auf den Ort der Aufbehaltnng des Gegenstandes der Uebertretung oder den Aufenthalt des Thäters beziehen, deutlich in der Anzeige angegeben werden, und wenn dieselbe von einer Person herrührt, von der es wahrscheinlich ist, daß sie Kenntniß von den ange-

gebenen Umständen besitze. Ferner bleibt der Anzeiger nach dem 304. §. d. Z. u. St. M. O. für seine Anzeige in der Art verantwortlich, daß, wenn seine Anzeige erdichtet, oder die Wahrheit darin arglistig entstellt befunden wird, er nach den allg. Strafgesetzen zu behandeln ist.

Die Untersuchung eines Postwagens muß mit Beiziehung einer Gerichtsperson (§. 278 d. Z. u. St. M. O.) mit möglichster Schonung und dem kürzesten Aufenthalt (§. 279 d. Z. u. St. M. O.) mit Beiziehung der die Aufsicht darüber führenden Person, nämlich des Kondukteurs und des Postmeisters im Orte der Anhaltung (§. 280 d. Z. u. St. M. O.), endlich zur Vermeidung jeder Unordnung stets bei einem Postamte vorgenommen werden. Uebrigens wäre im Falle einer solchen Anhaltung die Untersuchung auf die Habseligkeit der Passagiers und hauptsächlich auf die unkartirten Pakets zu richten, da in Betreff der in der Postwagenskarte gehörig eingetragenen Päcke zufolge des §. 310 d. Z. u. St. M. O. die Postanstalt zur Ausweisung des Bezuges nicht verpflichtet ist.

Unter diesen gesetzlichen Beschränkungen dürfte wohl selten der Fall der Anhaltung eines Postwagens eintreten, am allerwenigsten wäre eine unbegründete oder eine mit vielem Zeitverluste verbundene Anhaltung zu besorgen.

Für die Richtigkeit dieser Behauptung spricht auch die Erfahrung, indem die Anhaltung eines Postwagens unter die Seltenheiten gehört, und bei den gegenwärtigen Vorschriften des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen und der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung dürfte solche noch seltener Statt finden.

K. G. V. Verordnung vom 22. April 1838 G. Z. 22728, an die Kameral-Bezirks-Verwaltungen,

106.

Belehrung: ob die Einwendungen gegen Wechselklagen auf 24 stündige Zahlung als Einrede oder aber als Klage zu behandeln seien?

In Gemäßheit des Justizhofdekrets vom 17. April 1838 H. Z. 1384 wird dem böhmischen Merkantil- und Wechselgerichte die angesuchte Belehrung über die Anfrage: ob die Einwendungen gegen Wechselklagen auf 24stündige Zahlung als Einrede, oder aber als Klage zu behandeln seien, dahin ertheilt: daß die Klage, worüber die Auflage zur Zahlung binnen 24 Stunden erfolgte, und nicht die Einwendungen als erste Schrift anzusehen, und daher außer den im Gesetze bezeichneten Fällen einer gestattlichen Triplik und Quadruplik über eine derlei Einwendung gegen einen Auftrag zur Zahlung binnen 24 Stunden nur noch zwei Reden oder Schriften, nämlich die Replik und Duplik, Statt finden können.

Appell. Erlaß vom 23. April 1838 App. Z. 7374, an das böhm. Merkantil- und Wechsel-Gericht.

107.

Unterricht zur Führung der Judenmatriken.

In der Nebenlage *) wird den k. k. Kreisämtern der mit Hofkanzleidekrete vom 22. Dezember 1837 H. Z. 29444 herabgelangte Unterricht zur Führung der Judenmatriken sammt den Formularien für die Geburtsscheine der Söhne, Töchter **) und uneheliche Geburten **), für die Trauungs- und Todtenscheine ***) mit nachstehenden Weisungen mitgetheilt und zwar:

---

*) Seite 212.
**) Seite 224 und 225.
***) Seite 226.

1. Haben die in diesem Unterrichte enthaltenen Vorschriften mit 1. November 1839 in Wirksamkeit zu treten; zu diesem Behufe sind

2. von dem k. k. Kreisamte auf jedem Dominio nach vorläufiger Rücksprache mit den Aemtern und Magistraten Bezirke zu bestimmen, für welche die jüdischen Matrikenführer zu ernennen und zu beeiden sind.

Bei dieser Bezirkseintheilung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bezirke weder zu groß, noch zu klein seien, und die Juden stets nur ihrem Aufenthaltsdominio zugetheilt werden, welches ihrem Schutzdominio die nöthigen Mittheilungen zu machen hat. Auf kleinern Dominien ist eine Bezirkseintheilung nicht nothwendig, stets ist aber möglichst darauf Bedacht zu nehmen, damit die Matrikenführer an jenen Orten wohnen, wo die meisten Juden sind und sich in der Mitte ihres Bezirkes befinden.

3. Das Geschäft der Matrikenführung darf nur einem solchen Manne anvertraut werden, der nicht nur mit den Verhältnissen seiner Glaubensgenossen, die in dem Bezirke, für welchen die Matriken zu gelten haben, wohnen, vollkommen vertraut, im Orte, wo die Matriken zu führen sind, wohnhaft, und seiner Beschäftigung nach nicht genöthigt ist, sich aus diesem Orte öfter und besonders auf längere Zeit zu entfernen, sondern der auch allgemein als ein rechtschaffener, wahrheitsliebender, aufgeklärter und hiemit des in ihn gesetzten Zutrauens vollkommen würdiger Mann bekannt, endlich auch der deutschen Sprache und Schrift zur Gänze mächtig ist.

Nach den allerhöchsten Vorschriften ist dieses Geschäft

a) den Ortsrabbinern,

b) Schullehrern,

c) Religionsweisern,

d) Schulsingern,

e) und wenn keine dieser Personen vorhanden ist, einem hiezu tauglichen Hausvater anzuvertrauen.

4. Die Ernennung des Matrikenführers steht dem k. Kreisamte unbeschränkt in der Art zu, daß dasselbe keineswegs gebunden ist, den im vorstehenden §. von a bis d genannten Personen zu übertragen, wenn sie hiezu nicht für fähig erachtet werden, in welchem Falle daher das k. Kreisamt ohne Anstand einen mit den hier geforderten Eigenschaften versehenen Hausvater zur Führung der Geburts-, Trauungs- und Todtenmatriken bestimmen kann.

Wer dieses Amt zu erhalten wünscht, muß dießfalls ein eigenhändig geschriebenes Gesuch bei seinem vorgesetzten Magistrate oder Amte einbringen, welche Behörde einverständlich mit dem Seelsorger jenes Orts, wo der Matrikenführer wohnt, sich hierüber gutächtlich zu äußern und den Antrag an das k. Kreisamt zu stellen hat. Das k. Kreisamt wird sodann diesen oder die mehreren Bittsteller über die nöthigen Kenntnisse zur Matrikenführung auf Grundlage der gegenwärtigen Belehrung prüfen, den geeignet Befundenen mittelst eines eigenen Dekretes anstellen und hierauf beeiden. Im Falle des Absterbens des Matrikenführers, so wie auch, wenn er die Führung der Matriken freiwillig aufgeben, oder diese ihm von Amtswegen abgenommen werden sollte, ist die Wiederbesetzung dieser Stelle auf das schleunigste einzuleiten.

5. Der ernannte Matrikenführer hat bei dem k. Kreisamte auf die für die Israeliten vorgeschriebene Art zu schwören *), daß er alle ihm bekannt werdenden Geburts-,

*) Die Eides-Formel für diesen Schwur ist mit Gub. Dekret vom 21. Februar 1839 G. Z. 7193 vorgeschrieben worden, und wird im 21. Band der Prov. Gesetzs. aufgenommen.

Trauungs- und Todesfälle in die ihm anvertrauten Matriken genau nach der ihm mitgetheilten Belehrung eintragen, die vorgeschriebenen Auszüge auf das getreueste verfassen, in der bestimmten Zeit überreichen, und die Matriken nebst allen dazu kommenden Dokumenten wohl verwahren wolle.

Die erfolgte Ablegung dieses Eides ist sowohl in dem kreisämtlichen Beeidungsbuche, als auch auf dem Anstellungsdekrete des Matrikenführers selbst vorzumerken.

6. Die Matrikenführung der Juden wird vor Allem durch die von dem Seelsorger des Wohnortes über denselben Bezirk geführte zweite Matrik kontrollirt, da eine doppelte Matrikenführung, der Kontrolle wegen, schon mit der Verordnung vom 12. Juni 1794 für zweckmäßig erkannt wurde. Im Uebrigen steht die Aufsicht über die richtige Führung der Judenmatriken dem Amte, dem Ortsseelsorger, dem Bezirksvikär und dem k. Kreisamte zu. Wenn das Amt oder der Seelsorger mindere Gebrechen entdecken, so können sie dieselben einverständlich nach der gegenwärtigen Belehrung abstellen; wenn sie jedoch über die Art der Abstellung der Gebrechen nicht einverstanden, oder die letztern so bedeutend wären, daß das Amt und der Ortsseelsorger sich zu deren Abstellung nicht berufen fühlen, so wird von einem oder dem andern sogleich die Anzeige an das k. Kreisamt gemacht, welches unverzüglich das Nöthige zu veranlassen hat. Bei den kanonischen Visitazionen oder auch sonstigen Anlässen hat der Bezirksvikär auch die Führung der jüdischen Matriken zu überwachen, weßhalb die letzteren demselben von dem Matrikenführer auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen sind; wobei derselbe die Matriken, wenn sie vorschriftsmäßig und in Uebereinstimmung mit der Kontrollmatrik des Seelsorgers geführt

befunden werden, zu vidiren hat; dem Matrikenführer wird es übrigens gestattet, sich über die Art und Weise der Matrikenführung bei dem Ortsseelsorger Raths zu erholen, so wie auch sich in zweifelhaften Fällen an das k. Kreisamt zu wenden.

Gub. Dekret vom 24. April 1838 G. Z. 1818, an die k. Kreisämter, die Konsistorien und das Fiskalamt.

./. Beilage zu Nr. 107. Seite 208.

Unterricht

über die Führung der Juden-Matriken.

§. 1.

Matriken sind solche Urkunden, in welchen die Geburt, Verehelichung und das Absterben der Menschen in der, von den Gesetzen vorgeschriebenen Weise verzeichnet werden. Sie dienen zum Beweise für solche Rechte, welche Jemanden durch seine oder eines Dritten Geburt, durch seine oder eines Dritten Verehelichung, oder endlich durch den Tod eines Dritten erwachsen.

§. 2.

Die Führung dieser so wichtigen Urkunden, welche zur Eintragung der, unter den Juden vorkommenden Geburts-, Trauungs- und Todesfälle bestimmt sind, kann daher nur einem rechtschaffenen und erfahrenen Manne anvertraut werden, welcher von dem Kreisamte ernannt und beeidigt wird.

§. 3.

Der Matrikenführer hat nur jene Geburts-Trauungs-, und Todesfälle in seine Matrik einzutragen, welche sich in dem Bezirke ergeben, der dem Matrikenführer von dem Kreisamte insbesondere zugewiesen wird.

Um jeder Unzukömmlichkeit bei Erledigung einer Matrikenführersstelle zuvorzukommen, hat das k. Kreisamt schon in Voraus den nächst gelegenen Matrikenführer, als zeitweiligen Substituten zur Führung der Matriken des erledigten Bezirks, wechselweise zu bezeichnen.

§. 4.

Jede Matrike wird dem Matrikenführer bereits mit der Seitenzahl bezeichnet, mit einem durchgehenden Faden geheftet, und mit dem kreisämtlichen Siegel versehen, von dem Kreisamte eingehändigt; der Matrikenführer darf hieran durchaus nichts ändern, also z. B. kein Blatt herausnehmen, oder ein anderes einsetzen; er muß für die unbeschädigte Erhaltung des durchgezogenen Fadens und des kreisämtlichen Siegels besonders Sorge tragen. Jede zufällige Verletzung der Blätter, des Fadens oder Siegels muß der Matrikenführer zur geeigneten Abhilfe unverweilt dem Kreisamte anzeigen.

§. 5.

Zur Erleichterung des Aufsuchens der einzelnen Geburts-, Traungs- und Todesfälle ist jede Matrike mit einem alphabetischen Index (Nachschlag-Register) zu versehen, in welchem die Zunamen der Geborenen, Getrauten und Verstorbenen, unter Beifügung ihres Vornamens und Hinweisung auf die Blattseite der Matrike einzutragen sind.

Die Beischaffungskosten der Matriken hat jede jüdische Gemeinde zu tragen.

§. 6.

Jede Matrike hat eine gewisse Anzahl von Rubriken, deren Uiberschrift deutlich zeigt, was in jede derselben einzutragen ist. Alle Rubriken sind von dem Matrikenführer mit deutlicher Schrift eigenhändig auszufüllen.

§. 7.

In jenen Fällen, wo dritte Personen die Richtigkeit der einen oder anderen, von dem Matrikenführer ausgefüllten

Rubriken bestätigen müssen, (wie dieß in den §§. 28, 32, 33 und 34 vorgeschrieben ist) muß die Unterfertigung dieser Personen mit einer deutlichen Schrift geschehen.

Ist die Handschrift derselben undeutlich, so muß der Matrikenführer hinzusetzen: das heißt und sodann den Namen jener Personen mit deutlicher Schrift beifügen. Können solche Personen gar nicht schreiben, so muß von ihnen ihr Handzeichen beigefügt und ein Schreibkundiger als Zeuge beigezogen werden, welcher den Namen des Schreibunkundigen hinzuschreiben, und sich selbst als Namensfertiger und Zeuge zu unterzeichnen hat.

§. 8.

Korrekturen sollen so viel möglich vermieden werden. Ist aber eine Korrektur des einen oder anderen Wortes nothwendig, so ist dieses Wort niemals zu radiren, sondern nur auf eine solche Art durchzustreichen, daß dasselbe noch immer gelesen werden könne.

§. 9.

Ist die eine oder andere Rubrike aus dem Grunde unrichtig ausgefüllt worden, weil der Matrikenführer durch falsche Angaben der Partheien irregeführt wurde, — oder haben sich die Verhältnisse in der Folge so geändert, daß hiedurch die, in der Rubrike enthaltene Angabe unrichtig wird, z. B. ein unehelich gebornes Kind ist durch die spätere Verehelichung seiner Eltern ehelich, oder eine Ehe von der Behörde ungültig erklärt worden u. s. w., muß demnach die Rubrike unverändert bleiben, die Berichtigung derselben aber in die letzte Rubrik: »Anmerkung« und zwar erst dann eingetragen werden, wenn der Matrikenführer hierzu von der vorgesetzten Behörde angewiesen wurde. In dieselbe Rubrik ist auch die dießfällige Verordnung mit ihrem Datum und ihrer Geschäftszahl anzusetzen.

§. 10.

Die Matriken müssen sorgfältig nebst den darauf Bezug

nehmenden Urkunden (von welchen in den §§. 18, 28 und 35 die Rede ist) in dem Archivskasten verschlossen gehalten, dieser aber an einem feuerfesten und sicheren Orte verwahrt werden. Die Bezug nehmenden Urkunden sind immer mit derjenigen Postenzahl zu bezeichnen, unter welcher der Geburts-, Trauungs- oder Sterbefall eingetragen ist, zu dem sie gehören.

§. 11.

Matrikenscheine sind Auszüge aus den Matrikenbüchern, deren Ausstellung dem Matrikenführer zusteht. Sie haben, als öffentliche Urkunden, gesetzliche Beweiskraft, wenn sie von dem katholischen Ortsseelsorger vidirt, d. h. mit dessen Unterschrift und mit dem Pfarrsiegel versehen sind. Ihre Ausfertigung hat nach den später folgenden Formularien *) zu geschehen.

§. 12.

Bei der Ausfertigung und Erfolgung der Matrikenscheine hat der Matrikenführer folgende Vorsichten zu beobachten:

1. Wenn ein Matrikenschein von Amtswegen, d. h. über Auftrag oder Ansuchen einer öffentlichen Behörde oder einer Obrigkeit auszustellen ist, geschieht die Ausfertigung auf einem ungestempelten Papier; jedoch ist auf demselben ausdrücklich und zwar unmittelbar unter der Aufschrift zu setzen: »Von Amtswegen über Auftrag (oder Ansuchen) des k. k. Kreisamtes — des Magistrats — der Herrschaft — dd. . . . Zahl . . . .«

2. Matrikenscheine, welche bloß auf Ansuchen der Partheien ausgestellt werden, müssen mit dem klassenmäßigen Stempel, noch vor der Unterfertigung des Matrikenführers versehen seyn.

3. Der klassenmäßige Stempel richtet sich bei Geburts-Matrikenscheinen nach der persönlichen Eigenschaft desjenigen, dessen Geburt bestättiget wird, und zwar nach jener Eigenschaft, welche ihm zur Zeit seiner Geburt zustand; — bei Trauungsmatrikenscheinen nach der persönlichen Eigenschaft des Bräutigams; — bei Todten-Matrikenscheinen aber nach der persönlichen Eigenschaft des Verstorbenen.

*) Seite 224 bis 227.

4. Kein Matrikenschein, es mag dessen Ausstellung von Amtswegen, oder über Ansuchen einer Parthei erfolgen, darf hinausgegeben werden, ehevor ihn nicht der katholische Ortsseelsorger vidirt hat.

5. Soll von dem Matrikenscheine in einer anderen Provinz Gebrauch gemacht werden, so muß die Echtheit der Unterschrift des Matrikenführers von der Ortsobrigkeit bestättiget werden.

§. 13.

Für die Eintragung eines Geburts- oder Trauungsfalles darf der Matrikenführer eine Gebühr von 10 kr. Konv. Münz. abfordern. Eine gleiche Gebühr ist auch nebst dem Stempelbetrage — für die Ausfertigung eines Matrikenscheines abzuverlangen gestattet. Ganz arme Partheien aber haben keine Gebühr zu entrichten, und eben so ist jeder Sterbefall unentgeldlich einzutragen, und jeder von Amtswegen auszustellende Matrikenschein unentgeldlich zu erfolgen.

§. 14.

Die Kontrolle über die Führung der Matriken stehet dem katholischen Seelsorger jenes Ortes zu, in welchem der Matrikenführer wohnt, oder welcher diesem Orte der nächste ist, es wäre denn, daß von der Behörde ein anderer Seelsorger dazu berufen wäre. Dem kontrollirenden Seelsorger muß der Matrikenführer mit Ende eines jeden Vierteljahres die Matriken zur Einsicht vorlegen, damit deren richtige Führung von dem Seelsorger durch Beisetzung des Vidit und durch seine Namensfertigung bestättigt werde; oder allfällige mindere Gebrechen beseitiget werden können. Außerdem ist der kontrollirende Seelsorger, die Ortsbehörde, der Bezirksvikär und jede höhere Behörde berechtigt, so oft es nöthig erscheint, die Einsicht der Matriken zu verlangen.

§. 15.

Wer die in diesem Unterrichte enthaltenen Vorschriften übertritt, wird nach Verhältniß der geringeren oder größeren

12.	13.
...o sammt seinen Eltern ...s sammt der Mutter ist ...nd und gehört nach	Anmerkung.

Fahrlässigkeit mit einer im Wiederholungsfalle zu verschärfenden arbiträren Geld- oder Arreststrafe belegt.

§. 16.

Die Matriken sind entweder Geburts-, Trauungs- oder Sterbematriken. Jede dieser Matriken hat ihre eigenen Rubriken, bei deren Ausfüllung der Matrikenführer folgende Vorschriften zu beobachten hat.

I. Bei den Geburts-Matriken.

§. 17.

Rubrik 1. Die in diese Rubrike einzutragenden Zahlen haben den Zweck, die Reihenfolge anzugeben, nach welcher die Geburtsfälle in der Matrike verzeichnet werden. Der Matrikenführer muß hierbei jene Ordnung beobachten, in welcher ihm die Geburtsfälle zur Eintragung angezeigt wurden. Ein später angezeigter Geburtsfall ist daher auch in der später folgenden Postenreihe einzutragen.

./. Beilage a)

§. 18.

Rubrike 2. Ohne Beibringung des obrigkeitlichen, von dem kontrollirenden katholischen Geistlichen vidirten und mit der Postenzahl bezeichneten Meldzettel ist keine Geburt in die Matrike einzutragen. Der Meldzettel aber muß sorgfältig aufbewahrt werden, wie es in §. 10 verordnet ist.

§. 19.

Rubrik 3. Sollte der Tag der Geburt bei der Eintragung in die Matrike von der Parthei anders angegeben werden, als er in dem obrigkeitlichen Meldzettel angegeben ist, so hat der Matrikenführer bei der Obrigkeit die Anzeige zu erstatten, damit diese Verschiedenheit gehörig aufgeklärt werde. Bis dahin sind die ersten drei Kolonnen dieser Rubrike leer zu lassen.

§. 20.

Rubrike 5. Wäre das Kind vor der Beschneidung oder

Namensbeilegung gestorben; so sind die Kolonnen dieser Rubrike leer zu lassen und es ist in der Rubrike 13 anzumerken, daß das Kind vor der Beschneidung (oder vor der Namensbeilegung) verstarb; so wie auch in eben dieser Rubrike die Seitenzahl angegeben werden muß, unter welcher dieser Sterbfall in der Sterbematrike eingetragen ist.

§. 21.

Rubrike 6. Der Matrikenführer darf keinen anderen als den gestatteten deutschen Vornamen und den bestimmt angenommenen Geschlechtsnamen eintragen. Diese Vorschrift gilt auch überhaupt bei allen Rubriken der Geburts- Trauungs- und Todtenmatriken, insoferne darin die Namen von dritten Personen einzutragen sind. — Bei ehelichen Knaben ist auch die Geburtsfolge (d. h. ob der Knabe der erst-, zweit-, dritt-geborne Sohn sei) beizusetzen, wenn sie dem Matrikenführer aus der Matrike bekannt ist.

§. 22.

Die Kolonnen, worinn die eheliche oder die uneheliche Geburt eingetragen wird, ist mit dem Worte »ehelich« (oder nach Umständen) »angeblich ehelich« oder endlich mit dem Worte »unehelich« auszufüllen, jenachdem das Kind in die eine oder andere Kolonne gehört.

§. 23.

Damit ein Kind als ehelich eingetragen werden könne, muß

1. durch den Trauungsschein bewiesen oder dem Matrikenführer aus der Trauungsmatrike bekannt seyn, daß die Mutter des Kindes wirklich getraut wurde. Könnte dieser Umstand auf die eine oder andere Art nicht bewiesen werden, und wird derselbe bloß durch Zeugen bestättiget, so ist das Kind als »angeblich ehelich« einzutragen.

§. 23.

Nebstdem muß

2. das Kind binnen einer gewissen Zeit nach er-

folgter Trauung geboren worden seyn. Hierüber werden dem Matrikenführer folgende, genau zu beobachtende Vorschriften gegeben.

§. 25.

Leben beide Eheleute noch in ehelicher Gemeinschaft, so ist das Kind immer als »ehelich«, oder (wenn die Trauung nur durch Zeugen bewiesen wird) als »angeblich ehelich« einzutragen, das Kind mag zu was immer für einer Zeit nach erfolgter Trauung geboren worden seyn.

§. 26.

Sind aber die Eheleute geschieden, oder ist ihre Ehe gerichtlich getrennt, oder der Ehemann bereits verstorben; — so ist das Kind nur dann als ehelich (oder nach Umständen als »angeblich ehelich«) einzutragen, wenn seit der Zeit, als die Eheleute geschieden oder getrennt wurden, oder der Ehemann verstorben ist, noch nicht 10 Monate, d. i. 300 Tage verflossen sind. Es wird aber, sobald die Trauung auf eine in dem §. 23 vorgesehene Art dargethan ist, nicht vermuthet, daß die Eheleute geschieden oder getrennt sind, oder daß der Ehemann verstorben ist, sondern der Matrikenführer muß solange, als nicht das Gegentheil durch gerichtliche Urkunden oder den Todtenschein, oder aus seinen Matriken bewiesen wird, von der Voraussetzung ausgehen, daß die Eheleute noch fortan in ehelicher Gemeinschaft leben.

§. 27.

Wenn aber die Eheleute bloß geschieden sind, und wenn der Ehemann vor dem Matrikenführer und einem Zeugen erklärt, daß er der Vater des Kindes ist, so wird das Kind als »ehelich« (oder nach Umständen als »angeblich ehelich«) eingetragen, wenn es auch später als im 10 Monate nach der Scheidung geboren seyn sollte. Doch muß der Ehemann und der Zeuge dem Matrikenführer, und zwar der Zeuge als ein rechtlicher Mensch persönlich bekannt seyn. Würde

der Matrikenführer den angeblichen Ehemann nicht persönlich und als Ehemann der Mutter kennen, so müssen zwei dem Matrikenführer persönlich bekannte rechtliche Zeugen bestättigen, daß der Vater des Kindes wirklich der Ehemann der Mutter sei. Könnte dieser Umstand auf solche Art nicht erwiesen werden, so hat der angebliche Ehemann eine, von seinem Gerichte bestättigte Erklärung beizubringen, in welcher er sich als Vater des Kindes bekennt. Bis dahin ist die Kolonne, worinn die eheliche oder uneheliche Geburt eingetragen wird, leer zu lassen.

§. 28.

Die Erklärung des Ehemannes, deren im vorigen §. erwähnt wurde, ist — wenn sie mündlich gemacht wird, und nach der, in eben diesem §. gegebenen Vorschrift, Glauben verdient — in die Rubrike 13 einzutragen, und von dem Ehemanne und dem Zeugen, oder — wenn zwei Zeugen nothwendig werden — von beiden Zeugen in der Art zu unterfertigen, wie es im §. 7 vorgeschrieben ist. — Wird aber eine schriftliche, von dem Gerichte beglaubigte Erklärung des Ehemannes beigebracht, so ist sie in der Rubrike 13 mit ihrem Datum aufzuführen, und von dem Matrikenführer aufzubewahren.

§. 29.

Ist eine Ehe gerichtlich als ungültig erklärt worden, so darf das Kind niemals weder als ehelich noch als angeblich ehelich, noch endlich als unehelich eingetragen, sondern es muß die Anzeige an das Kreisamt erstattet, von dort die Weisung erwartet, und bis dahin die eine und die andere Kolonne leer gelassen werden.

§. 30.

Aus den, in den §§. 23—29 gegebenen Vorschriften ergibt sich von selbst, wenn ein Kind als unehelich eingetragen werden muß. Dieß ist namentlich der Fall:

1. wenn die Mutter gar nie verehelicht war; — oder

2. wenn sie zwar noch verehelicht, aber gerichtlich geschieden ist, und das Kind später als im 10. Monate nach erfolgter Scheidung geboren, und von dem Ehemanne nicht als das seinige erkannt wird; oder

3. wenn die Mutter zwar verehelicht war, die Ehe aber gerichtlich getrennt, oder durch den Tod des Mannes aufgelöst, und das Kind später als im 10. Monate nach der Ehetrennung oder nach dem Tode des Mannes geboren wurde.

§. 31.

Rubrike 7. Als Vater eines ehelichen Kindes ist der Ehemann der Mutter einzutragen. Ist derselbe dem Matrikenführer aus der Trauungsmatrike bekannt, so muß die Seite dieser Matrike, wo die Trauung eingetragen ist, in dieser Rubrike eingetragen werden. Sonst aber muß der Trauungsschein ohnehin vorgewiesen und hieraus der Ort und Tag der Trauung, das Datum des Trauungsscheines, dann der Name des Ausstellers des Trauungsscheines in dieser Rubrike bemerkt werden.

§. 32.

Wird das Kind nur als angeblich ehelich eingetragen, so ist der Name, der Wohnort ꝛc. des angeblichen ehelichen Vaters in die Rubrike 7 einzuschreiben, und überdieß die Erklärung des angeblichen Ehemannes oder die Aussage der Zeugen in die Rubrike 13 einzuschalten, und auf die, im §. 7 angedeutete Art zu unterfertigen.

§. 33.

Ist das Kind unehelich, so kann der Name des Vaters nur dann eingetragen werden, wenn er sich selbst als Vater des Kindes bekennt. Damit aber von dem angeblichen Vater nicht etwa der Name eines Anderen fälschlich angegeben, und

seine Vaterschaft in der Folge nicht bestritten werden könne, hat der Matrikenführer alle in den §§. 27 und 28 vorgezeichneten Vorsichten zu beobachten.

§. 34.

Rubrike 8. Von vorzüglicher Wichtigkeit ist es, daß über den wahren Namen der Mutter die möglichste Gewißheit erlangt werde.

Der Matrikenführer darf daher den Namen der Mutter erst dann eintragen, wenn zwei dem Matrikenführer persönlich als rechtliche Menschen bekannte Zeugen bestättigen, daß sie die Mutter des Kindes kennen, und daß der angegebene Name ihr wahrer Name sei. Diese Zeugen, — wenn sie nicht zugleich Pathen sind — haben sich in dieser Rubrik (8) zu unterfertigen.

§. 35.

Kann die Gewißheit über den wahren Namen der Mutter nicht auf die im vorigen §. angegebene Art hergestellt werden, so ist der Name der Mutter mit dem Beisatze: »angeblich« einzuschalten, und sogleich die Anzeige an die politische Obrigkeit zu erstatten, damit der wahre Name der Mutter erhoben werde. Ist diese Erhebung geschehen, und dem Matrikenführer mitgetheilt worden, so ist solche in der Rubrike 13 anzumerken, und die bezügliche schriftliche Mittheilung der Obrigkeit aufzubewahren.

II. Bei den Trauungs-Matriken.

§. 36.

/. Beilage b) Rubrike 2. Die obrigkeitliche Trauungsbewilligung muß vorläufig von dem kontrollirenden Seelsorger vidirt, und mit der Postenzahl bezeichnet werden, ehevor der Matrikenführer die geschehene Trauung in die Matrike einträgt.

§. 37.

Rubrike 13. In diese Rubrike müssen alle Urkunden, durch welche ein der Ehe entgegengestandenes Hinderniß be-

u Nr. 107 Seite 222.

12.	13.
Die hier eingetragenen Brautleute sind rücksichtlich dieses Dominiums, wo diese Matrik geführt wird, Freunde und gehören nach	Anmerkung
De...	

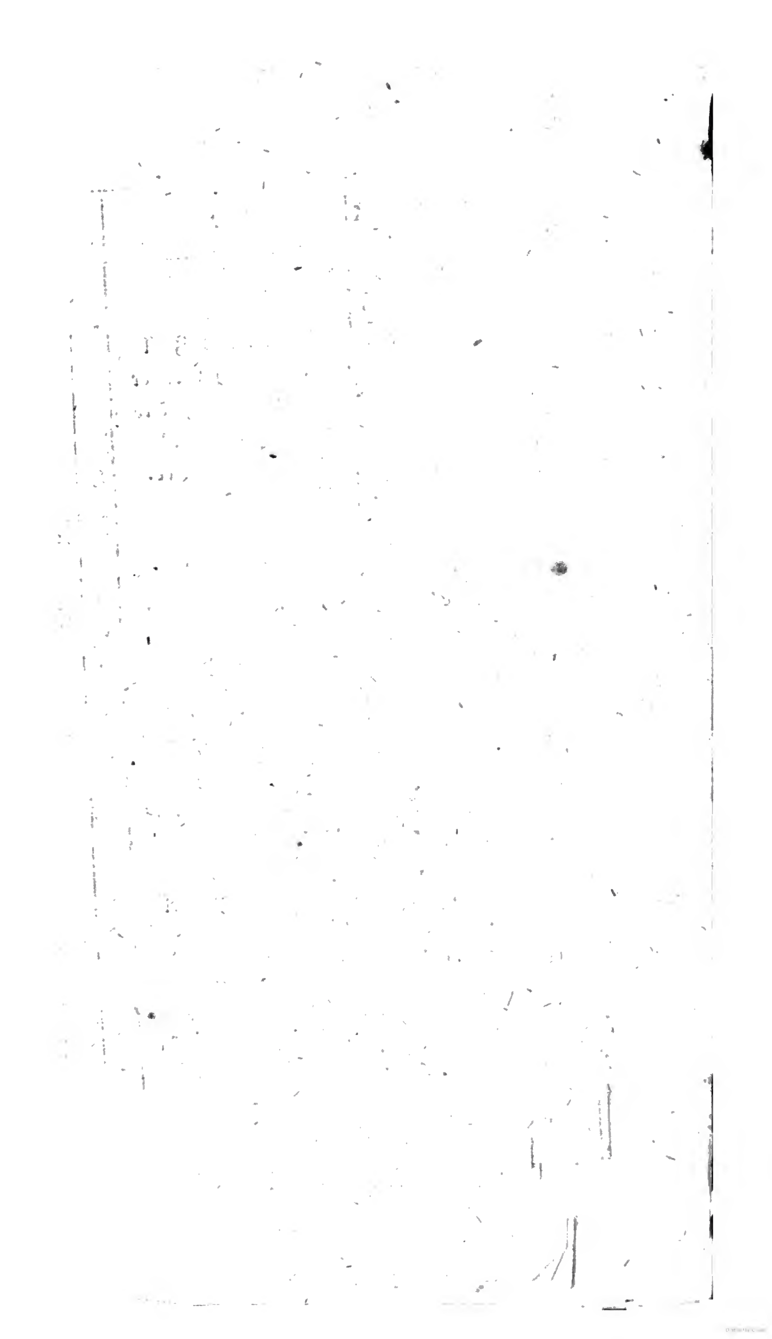


ular

ro. 107. Seite 223.

		12
her		
Wohnort	Stadt. Herrschaft	merkung.

rung v
zunehm
Verstorbenen



hoben wurde, mit Datum und Geschäftszahl, und mit Angabe der betreffenden Behörde aufgeführt werden.

Außerdem ist diese Rubrike zu nachträglichen Anmerkungen bestimmt, wie bereits im §. 9 gesagt wurde. Um jedoch den Bezirksmatrikenführer in die Lage zu setzen, eine Evidenz der Trauungsfälle seines Bezirkes zu erhalten, so hat die Verfügung Platz zu greifen, daß jeder eine Trauung vollziehende Rabiner oder Religionslehrer, dem betreffenden Bezirksmatrikenführer, wo die Eheleute domiziliren, von Fall zu Fall, einen Matrikenauszug hierüber mittheile, und Letzterer diese erhaltene Mittheilung in besonderer Vormerkung führe.

III. Bei den Todten-Matriken.

§. 38.

Rubrike 2. Der Todtenbeschauzettel muß, bevor der Todesfall in die Matrike eingetragen werden kann, von der Ortsobrigkeit vidirt, und sodann von dem kontrollirenden Ortsseelsorger vidirt und mit der Postenzahl bezeichnet seyn.

./. Beilage o)

§. 39.

Rubrike 3. Kann die Zeit des Absterbens nicht angegeben werden, so ist in der Rubrik 11 anzumerken, wann der Tod des Verstorbenen entdeckt wurde. Wird aber die Zeit des Absterbens auf verschiedene Weise angegeben, so hat der Matrikenführer der Obrigkeit die Anzeige zu erstatten, damit diese Verschiedenheit aufgeklärt werde. Bis diese Aufklärung erfolgt, sind die betreffenden Kolonnen leer zu lassen.

§. 40.

Rubrike 5. 7. 8. Eine gleiche Anzeige ist an die Obrigkeit zu erstatten, wenn der Verstorbene gar nicht oder nicht mit Bestimmtheit bekannt wäre, und es bleiben bis zur erfolgenden Aufklärung die entsprechenden Kolonnen unausgefüllt. Kann auch von Seite der Obrigkeit keine genügende Aufklärung verschafft werden, so ist in die Rubrik 11 alles das aufzunehmen, was dem Matrikenführer über die Person des Verstorbenen bekannt geworden ist.

Formular zur Seite 208.

für Geburtscheine der Söhne.

Der Gefertigte von dem löbl. leitmeritzer k. k. Kreisamte mittelst Dekrets dd. 30. März 1837 Z. 2104 ernannte Matrikenführer bestättiget unter obhabender Eidespflicht, mit diesem eigenhändig geschriebenen und gefertigten Zeugnisse, daß nach Inhalt der von ihm geführten Geburtsmatrike Band I. S. 17 Postenzahl 5, dem Herschmann Teweles, Familianten der Herrschaft Plaschkowitz, und Wegmautpächter im Dorfe Steiner N. K. 17, auf der Herrschaft Doxan, von seiner rechtmäßigen Gattin Fanni Pilgram, Tochter des Herrschaft libocher Schutzjuden und Pächters obrigkeitlicher Gründe im Dorfe Auwall auf der Herrschaft Raudnitz und der Julie Pink von Melnik unter Beistand der Hebame Rebeka Gänzburg N. K. V. in Doxan am 16. August 1837, ein ehelicher erstgeborener Sohn geboren wurde, der nach den Gesetzen Moses am 8. Tage nach der Geburt das ist, am 24. August 1837 vom Gabriel Winternitz N. K. XI in Lobositz beschnitten und ihm der Name Seligmann beigelegt wurde, wobei der Herrschaft Libochowitzer Schutzjude Isak Kohn Sandek, und Löbl Weißkopf, Herrschaft Tschischkowitzer Familiant und Simon Zucker, obrigkeitlicher Bestandmann in Doxan Pathen waren.

Doxan den 30. September 1837.

Elias Brandeis.

Formular zur Seite 208.

für Geburtscheine der Töchter.

Der Gefertigte von dem löbl. leitmeritzer k. k. Kreisamte mittelst Dekrets dd. 30. März 1837 Z. 2104 ernannte Matrikenführer, bestättiget unter obhabender Eidespflicht mit diesem eigenhändig geschriebenen und gefertigten Zeugnisse, daß nach Inhalt der von ihm geführten Geburtsmatrike Band I. S. 17 Postenzahl 5, dem Herschmann Teweles, Familianten der Herrschaft Ptaschkowitz, und Wegmautpächter

im Dorfe Steiner N. K. 17 auf der Herrschaft Doxan, von seiner rechtmäßigen Gattin Fanni Pilgram, Tochter des Herrschaft libocher Schutzjuden und Pächters obrigkeitlicher Gründe im Dorfe Auwall auf der Herrschaft Raudnitz, und der Julie Pink von Melnik, unter Beistand der Hebame Rebeka Gänzburg N. K. V in Doxan, eine eheliche Tochter geboren wurde, welcher am 24. August 1837 der Name Sara beigelegt wurde, wobei Joseph Pick, Herrschaft Kamnitzer Familiant Schames, Jakob Mauthner und Isak Springel, beide Herrschaft libocher Schutzjuden, Zeugen waren.

Doxan den 30. September 1837.

Elias Brandeis.

Formular zur Seite 208
für Geburtsscheine bei unehelichen Geburten.

Der Gefertigte, von dem löbl. bunzlauer k. k. Kreisamte mittelst Dekrets vom 17. Juni 1836 Z. 5032 ernannte Matrikenführer bestättiget unter obhabender Eidespflicht mit diesem, eigenhändig geschriebenen und gefertigten Zeugniße, daß nach Inhalt der von ihm geführten Geburtsmatrike Band I S. 15 Postenzahl 52, die Rosa Kauders, Tochter des Stadt bunzlauer Familianten Isidor Kauders N. K. IX in Jungbunzlau und der Judith Kauders, gebornen Ellbogen von Münchengrätz, am 2. Jänner 1837 N. K. XIX in Prossik auf dem Gute Lieben, kaurzimer Kreises, einen unehelichen Sohn, unter dem Beistande der Hebame Rebeka Schidlow N. K. 19 in Lieben geboren habe, der nach den Gesetzen Moses am 8 Tage nach der Geburt, das ist am 10. Jänner 1837 in Lieben N. K. XIV von Seligmann Teplitz N. K. 237 — 5 und Gabriel Bauer N. K. 137 — 5 in Prag beschnitten und ihm der Name Hermann beigelegt wurde; wobei Joseph Pick, Gut Zdiber Schutzjude Sandek, und Koppelmann Tachau, Familiant des Gutes Kolletsch, rakonitzer Kreises und Löbl Fautl, Schutzjuden der Herrschaft Swoleniowes Pathen waren.

Als Vater dieses Kindes hat sich Löbl Spitz, Hausirer und Schutzjude der Herrschaft Krzinetz, bunzlauer Kreises, N. K. 17 in Malkow in Gegenwart zweier Zeugen, denen derselbe von Person wohl bekannt war, und des Matrikenführers bekannt, und die Eintragung seines Namens, als Vater ausdrücklich verlangt.

Lieben am 16. Juli 1837.

Nathan Wetzlar.

Formulár zur Seite 208
für Trauungsscheine.

Der Gefertigte, von dem löbl. taborer k. k. Kreisamte, mit Dekret vom 17. August 1832 Z. 5842 ernannte Matrikenführer bestättiget unter obhabender Eidespflicht, mit diesem eigenhändig geschriebenen und gefertigten Zeugniße, daß nach Inhalt der von ihm geführten Traumatrike Band I S. 142 Postenzahl 1, laut Trauungsbewilligung des Herrschaft chottowiner Direktorialamtes dd. 17. Jänner 1837 Z. 72, gemäß hochlandesstelligen Konsenses vom 10. Mai 1836 Z. 19406, Löbl Mendl von Sobieslau, Wegmautpächter in der Stadt Wessely, budweiser Kreises N. K. VII, zweitgeborner Sohn des Stadt Sobieslauer Schutzjuden und Hausirers Isak Mendel und der Chaile, gebornen Lieben von Prag 27 Jahre alt ledig nach vorhergegangenem, dreimaligen, am 23., 27. und 30. Dezember 1836 in den Sinagogen zu Frauenberg und Chottowin statt gefundenen Aufgebote, mit seiner Braut, Esther Freund aus Chottowin, taborer Kreises, Tochter des dortigen Familianten und Bestandmanns, Nathan Freund, N. K. XIII und der Sara Pick von Tabor 31 Jahre 4 Monate alt, Witwe, am 27. Jänner 1837 zu Chottowin, taborer Kreises, von ihm, in Gegenwart der Zeugen Abraham Pollauer, Familianten und Pächters obrigkeitlicher Gründe auf der Herrschaft Jungwoschitz N. K. 14 in Jungwoschitz, und Markus

Petschau, Schutzjuden des Gutes Nemischel N. K. V in Sudomierzitz getraut worden sei.

Diese Ehe wurde zu Folge des obangeführten hochlandesstelligen Konsenses in die dem Löbl Mendl verliehene, auf der Herrschaft Frauenberg, nach dem Jakob Sittig erledigte Familienstelle N. 1702 eingegangen.

Chottowin am 30. Mai 1837.

Joseph Zuckermann.

Formular zur Seite 208 für Todtenscheine.

Der Gefertigte, von dem löbl. prachiner k. Kreisamte mit Dekrete vom 24. März 1830 Z. 1642 ernannte Matrikenführer, bestättiget unter obhabender Eidespflicht, mit diesem eigenhändig geschriebenen und gefertigten Zeugniße, daß nach Inhalt der von ihm geführten Todtenmatrik Band II S. 24 Postenzahl 1, Jakob Taußig, Hausirer, drittgeborner Sohn des Gut mieschitzer Familianten Abraham Taußig und der Rosalie Taußig gebornen Beer von Krziwan auf der Herrschaft Pürglitz, wohnhaft zu Mieschitz N. K. 42 auf dem Gute gleichen Namens, taborer Kreises, 31 Jahre 2 Monate alt, ledig, am Nervenfieber, um 2¼ Uhr Morgens den 23. Dezember 1836 in der Stadt Winterberg, prachiner Kreises, N. K. XVI gestorben, und am 25. Dezember 1836 zu Winterberg beerdigt worden sei.

Winterberg den 20. Februar 1837.

Salomon Spitz.

108.

Anlegung des sogenannten Raupenzwingers zur Vermehrung der der Kiefern-Raupe schädlichen Zehrwespen.

Im Verlaufe des vorigen Sommers ist auf einer Staatsherrschaft und in den Waldungen der benachbarten

Dominien die schädliche Kieferraupe Phalaena Bombyx pini oder Gasteropacha wahrgenommen worden.

Nach Aeußerung der k. k. patr. ökonom. Gesellschaft sind nebst den Vorbauungs- und Hilfsmitteln zur Verminderung schädlicher Waldinsekten, welche mit der Gub. Verordnung vom 10. Oktober 1821 G. Z. 49342 *) den k. Kreisämtern bekannt gemacht worden sind, seit dieser Zeit in Beziehung auf Raupen noch nachstehende, als zweckmäßig und ausführbar bekannt geworden.

1. Das Abschütteln der Raupen von jungen Waldbäumen und das Abschlagen derselben bei älteren, und deren nachherige Vertilgung. Dieses ist um so leichter ausführbar, da die Raupen sich nicht fest an den Zweigen anklammern. Am besten geschieht dieses im Frühjahre, welcher Zeitpunkt nicht versäumt werden darf, weil sonst menschliche Hilfe fast erfolglos ist.

2. Das Isoliren der angegriffenen Distrikte durch steil aufgeworfene Gräben, deren Anlegung in der oben angeführten Gub. Verordnung beschrieben ist, was gleichfalls zeitlich im Frühjahre geschehen muß.

3. Die Schonung der nützlichen Forstinsekten, vorzüglich des Ichneumons (Schlupfwespen) und einiger Laufkäfer, welche, besonders erstere, die gefährlichsten Feinde der Raupen sind, daher man die Entwicklung des Ichneumons in den Raupen selbst nicht verhindern darf.

Man legt zu diesem Behufe sogenannte Raupenzwinger an, wodurch die Ichneumons sehr vermehrt werden.

Obschon diese Raupenzwinger den gebildeten Forstwirthen aus Hartigs, Pfeils und anderen Forstschriften

*) Im 3. Band der Prov. Gesetzs. Seite 525.

bekannt seyn dürften, so folgt doch im Anschlusse eine von der k. k. patriotisch ökonom. Gesellschaft vorgelegte Beschreibung, wie solche zweckmäßig anzulegen sind, zur weiteren Bekanntmachung mit.

Wenn man diesen Raupenzwinger nicht anlegen wollte, so kann man auch zur Vermehrung der Ichneumons die Raupen lebend in den Fanggräben lassen; nur müßten in diesem Falle immer frische Kieferzweige eingelegt werden, weil die Raupen sich allein von diesen ernähren.

Wovon die k. Kreisämter sämmtliche Dominien zu ihrem Benehmen zu verständigen haben.

Gub. Verordnung vom 24. April 1838 G. Z. 17557, an die k. Kreisämter.

⁒. Beilage zu Nr. 108. Seite 227.

Beschreibung

über die Anlegung eines sogenannten Raupen-Zwingers, welcher zur Vermehrung der Zehrwespen oder Ichneumons dient, die Todfeinde der Raupen sind.

Wenn man bei der Nachsuchung im Herbst eine ungewöhnliche Menge von den großen Kien- oder auch andern Raupen nahe bei den Stämmen unter dem Moose findet, so lasse man sowohl die Raupen als auch die Puppen von Menschen aufsammeln.

Ist der ganze von Raupen befallene Waldtheil gereinigt, und die gesammelten Raupen und Puppen in kleinen Körben verwahrt, so werden die Puppen herausgenommen und zerquetscht; die eingesammelten Kiefern- und andern Raupen aber läßt man vorerst leben, um sie zur schnellen Vermehrung der Ichneumons zu benützen. Zu diesem Ende läßt man auf einer kleinen Blöße in oder ganz nahe bei

dem so viel wie nur möglich von Raupen und Puppen gereinigten Waldtheil einen 20 bis 25 Quadratklafter großen, nach Umständen auch einen noch größeren quadratischen, mit Moos bedeckten Platz durch einen Graben umgeben, der 1½ bis 2 Schuh breit und 2 Fuß tief seyn, und ganz senkrechte Wände oder Seiten haben muß, damit die Raupen aus diesem Graben nicht entweichen können, und etwa 4 bis 6 Schuh von diesem Graben entfernt, läßt man zur besseren Sicherheit noch einen solchen Graben machen, um die Raupen, welche den ersten Graben allenfalls übersteigen sollten, darin wieder aufzufangen. Nun läßt man auf diesen Raupenzwinger alle 1½ Schuh einen eben so breiten Streifen vom Moose bis auf die Erde entblößen, vertheilt die gesammelten Raupen auf die wunden Streifen, so daß sie nicht auf einander, sondern neben einander liegen (welches leicht mit einem passenden Stückel Holz bewerkstelligt werden kann), und deckt dann das abgehackte Moos über die Raupen. Sollte dieses aber nicht zureichen, so bringt man noch Moos, das anderswo gehackt worden ist, darauf, damit die Raupen einen halben Schuh dick mit Moos bedeckt sind.

Ist dieses geschehen, so läßt man 6 bis 8 Schuh hohe Kiefer-Aeste hauen, und steckt davon so viele auf den Zwinger zwischen die mit Raupen angefüllten Streifen vermittelst eines Verschlagspfahles ein, daß sie mit ihren Aesten ungefähr die halbe Fläche des Zwingers bedecken, und den unter dem Moose liegenden Raupen Schutz geben. Sobald nun im Frühjahre warme Tage eintreten, werden die Raupen auf die eingesteckten Aeste steigen und sie befressen.

Sind diese fast ganz entnadelt, so läßt man frische Kiefernäste einstecken, die abgefressenen abnehmen, und die

allenfalls in den Graben gefallenen Raupen täglich wieder auf den Zwinger werfen. Nun werden sich die Raupen an den Kiefernästen einspinnen, oder weil sie schon von Ichneumons gestochen sind, sterben. Hierauf läßt man die Kiefernäste, worauf sich Raupen eingesponnen haben, alsbald wegnehmen und verbrennen, ehe die Schmetterlinge ausfliegen, und steckt wieder frische Kiefernäste ein, so lange man bemerkt, daß sich noch Raupen einspinnen wollen. Die todten Raupen aber läßt man ruhig liegen, weil diese gewöhnlich von Ichneumons gestochen sind, deren Brut als die Hauptfeinde der Raupen sorgfältig erhalten werden muß.

Auf diese leichte und wenig kostbare Art kann man eine große Menge Ichneumons erziehen, die dann noch alle Raupen, welche man beim Durchsuchen nicht gefunden hat, anstechen, und durch ihre in den Raupen entstehende Brut tödten.

Da die mit einem doppelten Graben umgebenen Raupen, wenn man täglich nachsehen läßt, von dem Zwinger nicht entweichen können, so werden sie auf diese Art nicht allein unschädlich, sondern auch durch die in ihnen Statt findende große Vermehrung ihrer Todfeinde, der Ichneumons, noch sogar sehr nützlich gemacht. Dergleichen wenig kostbare Raupenzwinger müssen in jedem von Raupen stark befallenen und abgesuchten Waldantheile angelegt werden.

Prag den 3. Februar 1838.

Joh. Tomascheck m. p.
k. k. Forstrath.

109.

Erneuerung der Vorschriften wegen Zustimmung der Militär-Behörde bei anzulegenden neuen Straßenzügen.

Nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom

26. März l. J. H. Z. 4921 ist von Seite der k. k. Militärbehörden eine neuerliche Vorstellung eingebracht worden, daß sich hierlandes nicht nur noch immer der Fall häufig wiederhole, daß die militärische Zustimmung zum Straßenbaue erst dann angesprochen wird, wenn ein Theil oder das Ganze der beabsichtigten Strecke bereits ausgebaut ist, sondern daß auch selbst die von der Landesstelle zum landartigen Bau angetragenen und in dieser Qualifikazion militärischerseits zugestandenen Straßen nicht selten kunst- und chausséemäßig hergestellt werden.

Zur Begegnung solcher Unzukömmlichkeiten und zur Beseitigung ähnlicher Beschwerden von Seite der Militärbehörden werden die k. Kreisämter in Folge obenerwähnten Hofkanzleidekrets angewiesen, die mit den Gub. Verordnungen vom 4. März 1821 G. Z. 66801*), 29. August und 21. Oktober 1823 G. Z. 34725 und 32575**), dann vom 10. November 1823 G. Z. 52945 ***) und 18. September 1826 G. Z. 48982 †) bekannt gemachten höchsten und allerhöchsten Entschließungen, denen gemäß ohne vorläufig erwirkter militärischer Zustimmung kein Straßenbau eingeleitet und zur Ausführung gebracht werden soll, nicht nur selbst auf das genaueste zu beachten, sondern auch auf die pünktlichste Befolgung derselben von Seite der Unterbehörden strengstens anzudringen.

Gub. Dekret vom 25. April 1838 G. Z. 18032, an die k. Kreisämter.

---

*) **) Im 5. Band der Prov. Gesetzs. Seite 310, 309 und 413.

***) Diese Gub. Verordnung wurde als eine wiederholt erneuerte Anordnung nicht aufgenommen.

†) Im 8. Band der Prov. Gesetzs. Seite 184.

110.

Genauere Ausstellung der Sittenzeugniße an die Gränz- und Gefällenwachdienstwerber von Seite der Obrigkeiten und Magistrate.

Durch mehrjährige Erfahrung hat die k. k. Kameralgefällenverwaltung die Uiberzeugung erlangt, daß die von den Dominien und Magistraten an Gränz- und Gefällenwachdienstwerber ausgestellten Sittenzeugnisse nur oberflächliche, zur Beurtheilung über die Eignung der Betreffenden ungenügende Auskünfte enthalten. Gewöhnlich wird sich mit dem allgemeinen Ausdrucke, daß nichts Widriges gegen den Dienstwerber vorgekommen oder bekannt sei, begnügt, ohne darauf einzugehen, ob dessen Benehmen nicht nur zu keinen Klagen Anlaß gab, sondern auch tadelfrei war, daher sich von seiner Dienstleistung ein erwünschter Erfolg mit Grund erwarten läßt. Auch wird nicht selten die Angabe vermißt, ob der Betreffende sich nicht etwa längere Zeit außerhalb dem Amtsbereiche, welchem er seinem Geburtsorte rc. rc. nach untersteht, aufgehalten hat, und wohl gar politisch bestraft worden ist.

Auf diese Art geschieht es nicht selten, daß auf Grundlage günstiger Sittenzeugnisse kaum in die Gränz- oder Gefällenwache aufgenommene Individuen deßhalb in kurzer Zeit wieder entlassen werden müssen, weil deren frühere moralische Gebrechen nachträglich an den Tag kommen.

Damit diesem sowohl dem Dienste als auch dem Staatsschatze unberechenbaren Nachtheil bringenden Uibelstande für die Zukunft so viel möglich vorgebeugt und sonach unwürdigen Individuen der Eintritt in die benannten beiden Wachanstalten möglichst erschwert werde, haben die k. Kreisämter rc. die Dominien und Magistrate anzuweisen; sich bei Ausstellung der Sittenzeugnisse an Gränz-

und Gefällenwache-Dienstwerber genau im Geiste der dießfälligen Vorschriften zu benehmen, daher sich nicht im Allgemeinen, Zweifeln Raum gebenden Ausdrücken, sondern klar und bestimmt auszusprechen, übrigens in allen derlei Zeugnissen ausdrücklich zu bemerken ob der Dienstwerber sich ununterbrochen oder wie lange und in welchen Zeitperioden unter der Jurisdikzion der das Zeugniß ausstellenden Behörde aufgehalten habe, um hiedurch die betreffende Aufnahmskommission in die Lage zu setzen, erforderlichen Falls auf nähere Nachweisung dringen zu können.

Gub. Verordnung vom 25. April 1838 G. Z. 20876, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und Note an die Kameralgefällen-Verwaltung.

111.

Bestimmungen über die Legalisirung der von den Gerichtsbehörden ausgestellten Urkunden.

Da mehrmal von politischen Behörden legalisirte gerichtliche Urkunden zur weitern Legalisirung dem k. k. Landesgubernium vorgelegt worden sind, während es nicht allein in der Natur der Sache liegt, daß gerichtliche Urkunden und die Fertigung der Gerichtsbehörden nur von der judiziellen Oberbehörde legalisirt werden können, und da auch über Belangen der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 8. November 1825 mit Justizhofdekrete vom 11. desselben Monats H. Z. 7312 *) ausdrücklich angeordnet worden ist, daß von österreichischen Unterthanen zur Erhebung eines Erbtheiles im Auslande ausgestellte Vollmachten, nach der von der Unterbehörde geschehenen Legalisirung der Unterschrift der Parteien, auch mit der

*) Im 7. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 408.

ordnungsmäßigen Legalisirung des k. k. Appellations-Gerichtes versehen seyn sollen; so werden die k. k. Kreisämter um so mehr aufmerksam gemacht, sich in die Legalisirung gerichtlicher Urkunden nicht einzulassen, als die k. k. Appellazion laut Eröffnung vom 21. Jänner 1833 N. Z. 1650, dann derlei Urkunden nicht eher legalisiren kann, als bis die beigefügte Legalisirung der politischen Behörde gelöscht ist.

Gub. Verordnung vom 26. April 1838 G. Z. 63821 v. J. 1837, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

112.

Erneuerung der Vorschriften wegen Instruirung der Gesuche um Darlehen aus einem öffentlichen Fonde und Vornahme einer Hipothekar-Schätzung.

Da ungeachtet der wegen der Elozirung der öffentlichen Fondskapitalien erflossenen Gub.-Verordnung vom 14. November 1830 G. Z. 30880,*) noch sehr häufig theils von den Parteien unmittelbar dieser Landesstelle oder dem k. k. Fiskalamte, — theils von den Unterbehörden im Wege des k. k. Fiskalamtes Gesuche um ein Darlehn aus einem öffentlichen Fonde vorgelegt werden, welche nicht vorschriftmäßig instruirt sind: so erhalten die k. Kreisämter rc. den Auftrag, diese Verordnung mit Hinweisung auf das Justiz-Hofdekret vom 22. August 1797 zu republiziren, nach welchen, »wenn ein Besitzer einer unterthänigen oder dienstbaren Realität, aus einer Waisen- oder Kirchenkassa, auf sein Gut ein Darlehn ansucht, und selber nicht ohnehin auf irgend eine Art darthun kann, daß sein zu verpfändendes Gut, die normalmäßige Sicher-

*) Im 12. Band der Prov. Gesetzs. Seite 570.

heit darstelle, — von der Obrigkeit mit Zuziehung der Richter und Geschwornen, die ordentliche Schätzung und zwar unentgeldlich vorgenommen werden soll.

Uibrigens haben die k. Kreisämter ꝛc, bei der Einbegleitung solcher Gesuche an das k. k. Fiskalamt, darauf zu sehen, daß sich von den Unterbehörden genau nach den Vorschriften der bezohenen Gub.-Verordnung benommen werde, und daß für den erwähnten Fall der Abschätzung einer Realität, dieses Schätzungsprotokoll sammt dem neuesten Grundbuchsextrakte, welcher genau nach dem mit Appellazionserlasse vom 25. Jänner 1831 App. Z. 19025 v. J. 1830 *) kundgemachten Formular abgefaßt seyn muß, und insbesondere noch jene in der Gub.-Verordnung vom 14. November 1830 G. Z. 30880 sub. 2**) bezüglich des Werthes festgesetzten Bestimmungen zu enthalten hat, — von den betreffenden. Unterbehörden vorgelegt werde, und daß auch deren Einbegleitungsbericht nach der oben bezohenen Gub. Verordnung abgefaßt sei. —

Gub. Verordnung vom 26. April 1838 G. Z. 99, an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

113.

Künftige Behandlung provisionsfähiger Staatsdiener.

Aus Anlaß eines Falles hat die k. k. Hofkammer erinnert, daß zur Vermeidung der Unzukömmlichkeit bloß provisionsfähige Staatsdiener mit ihren Wittwen und Waisen günstiger behandelt zu sehen, als jene der nach dem 15. Oktober 1792 mit einem Gehalte unter jährlicher 200 fl. angestellten pensionsfähigen Beamten, das k. k.

*) Im 13. Band der Prov. Gesetzs. Seite 54. Nr. 31.
**) Im 12. Band der Prov. Gesetzs. Seite 570.

Landesgubernium sich künftig bei Provisionsbemessungen nach der den Kameralgefällenverwaltungen unter dem 17. April 1832 hinausgegebenen Norm *) ebenfalls zu benehmen habe.

Hievon wird die k. Staatsbuchhaltung in Folge Hofkammerdekretal-Auftrags vom 7. April l. J. H. Z. 14151 zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt **).

Gub. Dekret vom 26. April 1838 G. Z. 20607, an die k. Staatsbuchhaltung.

114.

Grundsätze hinsichtlich der Bewilligung zum Antritte von Gewerbs-Unternehmungen, welche nicht als Handwerk getrieben werden.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels, ob zum Antritt von Gewerbsunternehmungen, die nicht als Handwerk getrieben werden, und nach den Gewerbsvorschriften eine besondere Bewilligung nicht erheischen, die im §. 352 der Z. und St. M. O. vorgeschriebene Bewilligung der politischen und Gefällen-Landesbehörde erforderlich sei, wurde von Seite der k. k. Kameralgefällenverwaltung den unterstehenden Aemtern in Folge Hofkammerdekrets vom 21. Februar 1838 H. Z. 5340 die beiliegende Weisung ***) ertheilt.

Die k. Kreisämter erhalten den Auftrag, hiernach auch die im Gränzbezirke liegenden Aemter und Magistrate zur Wissenschaft und Darnachachtung zu belehren.

Gub. Dekret vom 28. April 1838 G. Z. 20133, an die k. Kreisämter.

---

*) Im 14. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 196.

**) Diese Weisung wurde unterm 28. April 1838 H. Z. 17032, G. Z. 26907 von der k. k. Hofkammer wiederholt erneuert.

***) Seite 238.

⁄. Beilage zu Nr. 114. Seite 237.

Umlaufschreiben

der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung an die unterstehenden Behörden, Aemter und Organe vom 22. März 1838 Z. 6919.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels, ob zum Antritt von Gewerbsunternehmungen, die nicht als Handwerk getrieben werden, und nach den Gewerbsvorschriften eine besondere Bewilligung nicht erheischen, die im §. 352 der Z. und St. M. O. vorgeschriebene Bewilligung der politischen und Gefällen-Landesbehörde erforderlich sei, hat die k.k. allgemeine Hoffammer mit Dekrete vom 21. Februar 1838 H. Z. 5340 Folgendes zu erlassen befunden.

Die in dem §. 352 der Z. und St. M. O. enthaltene Anordnung lautet ganz allgemein, daß Gewerbsunternehmungen, die mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung kontrollpflichtiger Gegenstände beschäftigt sind, in dem Gränzbezirke ohne vorläufig angesuchte und erlangte Bewilligung der politischen Landesstelle und der die Zollgeschäfte leitenden Landesbehörde nicht errichtet werden dürfen. Das Gesetz läßt von dieser Bestimmung nur eine Ausnahme, nämlich der Gewerbe, die von dem Unternehmer als Handwerk getrieben werden, zu; jede Gewerbsunternehmung, die nicht als Handwerk zu betrachten ist, muß nach der erwähnten Anordnung behandelt werden.

Dabei kommt in dem Gesetze auch nicht die entfernteste Hinweisung vor, daß die Gewerbsunternehmungen, welche nach den Gewerbsvorschriften eine besondere Bewilligung nicht erheischen, von jener Anordnung ausgenommen seien, oder daß sich die letztere bloß auf Landesfabriken oder auf Unternehmungen, die mit einer einfachen Fabriksbefugniß betheilt sind, beschränke.

Auch die Ueberschrift des §. 352 berechtigt keineswegs zu einer solchen Auslegung, theils weil das Gesetz nach seinem deutlichen Inhalte und nicht nach den Uiberschriften der einzelnen Absätze zu erklären ist, theils weil der allgemeine Ausdruck; »Fabrikunternehmungen« offenbar im Gegensatze zu »Handwerk« angenommen wurde, und weder mit »Landesfabrik« noch »einfache Fabrik« gleichbedeutend ist, sondern jede Unternehmung bezeichnet, die sich mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung von Waaren beschäftigt, und nicht als Handwerk betrieben wird. In jedem Falle muß der Sinn des Wortes: »Fabriksunternehmungen« aus dem Inhalte des Gesetzes selbst erklärt, und nicht umgekehrt der letztere einer willkürlichen Auslegung des erwähnten Wortes angepaßt werden.

In Uibereinstimmung mit diesen Grundsätzen wurde über einen Fall, wo eine Partei durch Beschäftigung von Lohnwirkern zur Strumpfwirkerei eine Gewerbsunternehmung zu betreiben beabsichtigte, die Weisung ertheilt, daß bei Entscheidung der Frage, ob der Antritt einer solchen Unternehmung, welche nach den Gewerbsvorschriften sich zwar zur Erlangung einer Fabriksbefugniß eignet, wobei aber in gewerblicher Hinsicht zum Gesuche um dieselbe kein Zwang eintritt, durch die Erlangung der nach §. 352 d. Z. und St. M. O. vorgeschriebenen Bewilligung der politischen nud Gefällen-Landesbehörde bedingt sei, es durchaus nicht darauf ankomme, ob das Strumpfwirkergewerbe nach den Gewerbsvorschriften an eine bei den politischen Behörden zu erwirkende besondere Bewilligung gebunden sei oder nicht, indem die Anordnung des §. 352 Z. und St. M. O. gänzlich unabhängig von den Gewerbsvorschriften besteht, und auf Zwecke gerichtet ist, die den all-



gemeinen Gewerbsvorschriften vollends fremd sind. Die Frage, um deren Lösung es sich im vorliegenden Falle handeln könne, beschränke sich darauf, ob die gedachte Unternehmung als ein Handwerk angesehen werden könne oder nicht. Wird diese Frage verneinend beantwortet, so darf in die Erörterung der weiteren Frage, ob diese Unternehmung nach den Gewerbsvorschriften eine politische Bewilligung erfordere, oder ob dieselbe als ein freies Gewerbe anzusehen sei, gar nicht eingegangen werden, und vollends unzulässig erscheint es, bei der Vollziehung des §. 352 der Z. und St. M. O., die freien Gewerbe den Handwerken beizuzählen. Diese Gleichstellung stände im Widerspruche mit dem Gesetze und würde jeder Begründung entbehren, da die Frage ob die mit dem §. 352 Z. und St. M. O. vorgeschriebene Bewilligung der politischen und Kameralbehörde erforderlich sei, nur aus dem §. 352 selbst entschieden werden kann, und die Folgerung, daß, wo in gewerblicher Hinsicht eine besondere Bewilligung der politischen Landesstelle nicht erforderlich sei, auch in Absicht auf die Handhabung der Zollgesetze eine solche Bewilligung der Zollbehörde nicht erfordert werde, und daß daher der §. 352 Z. und St. M. O. nicht Anwendung finde, unrichtig ist. Dadurch würde die wichtige gesetzliche Bestimmung des §. 352 der Z. und St. M. O. gänzlich unwirksam und von der Willkühr der Schleichhändler abhängig gemacht, welche die ausgedehntesten Unternehmungen mit kontrollpflichtigen Waaren erreichen könnten, ohne eine Bewilligung der Zollbehörde zu bedürfen, wenn sie nur unterlassen, bei der politischen Behörde eine förmliche Fabriksbefugniß anzusuchen.

Diesen Grundsätzen gemäß sind sowohl die Gewerbs-Unternehmungen oben bezeichneter Art, als auch die Weber-

faktoreien, d. i. Gewerbsunternehmungen, wo Jemand Weber mit Baumwollgarnen betheilt, die sie für seine Rechnung verarbeiten, an die Einholung der mit dem §. 352 d. Z. und St. M. O. angeordneten Bewilligung gebunden, da Niemand behaupten wird, daß diese Unternehmungen den Handwerken beizuzählen sind, und eine Ausnahme für dieselben durch das Gesetz in keiner Art gerechtfertigt wäre.

Dieß diene zur Kenntniß und Nachachtung.

115.

Nähere Bestimmungen über die Umsetzung der polizeilichen Geld-Strafen von Wiener Währung auf Konv. Münze.

Hinsichtlich der Umsetzung der polizeilichen Geldstrafen von W. W. auf K. Mze. wird den k. ꝛc. in Folge Hofkanzleidekrets vom 6. April l. J. H. Z. 7339, Nachstehendes bedeutet:

a) In den Fällen von einfachen Polizeivergehen und Uibertretungen politischer Vorschriften sind die zu verhängenden Straffälle künftig nur in der Valuta der Konvenzions-Münze zu bemessen.

b) Bei den sogenannten arbiträren Geldstrafen bedarf es hinsichtlich der Art der Bemessung in Konvenzions-Münze keiner nähern Bestimmung.

c) Bei denjenigen Vergehen, für welche der Ziffer der Strafe durch positive Vorschriften vorgezeichnet ist, hat die Umsetzung auf Konvenzions-Münze in der Regel im gleichen Nominalbetrage Statt zu finden; es ist jedoch von den Strafbehörden darauf zu sehen, daß bei der Ausmessung der Strafe zwischen dem vorgezeichneten Minimum und Maximum

auf den Werth der Konvenzions-Münze-Valuta die geeignete Rücksicht getragen werde.

d) Da es sich hier um keine neue Strafbestimmungen handelt und dasjenige, was durch die gegenwärtige Verfügung definitiv angeordnet wird, schon seit dem Jahre 1835, in Folge des mit der Gub. Zirkular-Verordnung vom 13 August 1835 G. Z. 38576 kundgemachten Polizei-Präsidialschreibens vom 29. Juli 1835 *) in der Ausübung steht, so hat hierwegen keine Kundmachung Statt zu finden, sondern der Inhalt dieses hohen Hofkanzleidekrets, ist den Unterbehörden lediglich zu ihrer Darnachachtung schleunigst zur Kenntniß zu bringen.

Gub. Dekret vom 28. April 1838 G. Z. 21776, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und die Stadthauptmannschaft.

116.

Behandlung der prager Baumeister oder Architekten hinsichtlich der Ausübung ihrer Kunst.

Mit dem Hofkanzleidekrete vom 12. April l. J. H. Z. 6804 wurden die Gub. Entscheidungen vom 3. März und 7. April 1837 G. Z. 7485 und 14303, mit welchen das Gubernium erkannt hat, daß die Baumeister dem Zunftszwange nicht unterliegen, und daher weder zur Ablegung einer Meisterprobe, noch zur Inkorporirung in das prager Bau- (eigentlich Maurermeister) Mittel verhalten werden können, bestätiget.

Da übrigens hervorkömmt, daß das prager sogenannte Baumeistermittel nichts anderes als eine Mau-

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 513. Nr. 280.

rer-Innung oder Zunft ist, mithin ordnungswidrig Baumeistermittel genannt wird, so hat der Magistrat zu verfügen, daß diese Benennung aufhöre und das besagte Mittel Maurerzunft genannt werde.

Endlich wird dem Magistrate nur noch anempfohlen, darauf zu sehen, daß, bevor ein Baumeister oder Architekt in die ganz selbstständige Ausübung seiner Kunst tritt, er sich zuvor über einige schon entsprechend praktisch durchgeführte Bauten ausweise.

Gub. Dekret vom 30. April 1838 G. Z. 22110, an den prager Magistrat und die Baudirekzion.

117.

Belehrung, daß die Hofdekrete vom 24. Dezember 1817 H. Z. 1398 und 6. Oktober 1821 H. Z. 1806 auf die Dominikalgerichte in Böhmen keine Anwendung finden.

Se. k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Justiz-Hofdekrets vom 24. April 1838 H. Z. 2324, mit allerhöchster Entschließung vom 14. April 1838, dem k. k. Appellazionsgerichte, die mit Bericht vom 4. April 1837 Nr. 4149 angesuchte Belehrung dahin ertheilt, daß die (hinsichtlich der bei einer Prätur, einem Landpflege- oder Patrimonial-Gerichte eingestandenen Verbrechen an das k. k. Appellazions-Gericht in Tirol und Vorarlberg, dann an das Küstenländische Appellazions-Gericht erlassenen) Justiz-Hofdekrete vom 24. Dezember 1817, dann 6. Oktober 1821 Nr. 1398 und 1806 der Justiz-Gesetz-Sammlung auf die Dominikal-Gerichte und Magistrate in Böhmen, keine Anwendung finde.

App. Erlaß vom 30. April 1838 App. Z. 7793, an die k. Kreisämter.

118.

Ueberwachung der Kreisingenieure hinsichtlich der von denselben zu prüfenden Preisverzeichniße.

Die Landesstelle hat in einigen Fällen wahrgenommen, daß die Vorschrift, vermög welcher die Kreisingenieure die den Bauelaboraten beiliegenden Preisverzeichnisse zu prüfen und zu berichtigen haben, unbeachtet belassen werde.

Damit nun durch eine derlei Außerachtlassung keine Verzögerung bei den Baugegenständen eintrete, ist der dortämtliche Kreisingenieur streng anzuweisen, in Hinkunft alle Preisverzeichnisse zu prüfen, und zu berichtigen; worauf auch das k. Kreisamt stets zu sehen haben wird.

Gub. Verordnung vom 3. Mai 1838 G. Z. 18986, an die k. Kreisämter.

119.

Ausstellung und Bestätigung der Meldzettel zur Aufnahme in die Prager Krankenhausanstalten.

Ueber die Modalitäten der Krankenaufnahme nach den dießfalls für Wien bestehenden Bestimmungen wurde der Krankenhausdirekzion Folgendes bedeutet:

Im Allgemeinen und im Wesentlichen stimmen die Vorschriften der hierauf Bezug nehmenden Gub. Zirkular-Verordnung vom 13. August 1829. G. Z. 34801 *) mit jenen, welche für Wien erlassen worden sind, überein.

Man findet daher nach dem Vorbilde der Letztern bloß anzuordnen:

1. Daß künftighin, d. i. vom 1. Juni 1838 angefangen die pfarrlichen Meldzettel, Behufs der Aufnahme

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 510.

in die Krankenanstalt zur Erzielung einer größern Kontrolle derselben, — jedoch mit Ausnahme jener für Armeninstituts-Porzionisten — in der Regel, d. i. wenn keine Gefahr am Verzuge haftet, auch noch von dem betreffenden k. k. Polizeibezirks-Kommissariate nicht nur bezüglich der Dürftigkeit, sondern auch, und zwar zur Vermeidung von unnöthigen Umtrieben, und da die von Seite des Konskripzionsamtes auf den Meldzetteln beigesetzten Bemerkungen ohnehin oft mangelhaft und ungenügend befunden worden sind, die Stadthauptmannschaft, so wie die Polizei-Bezirks-Kommissariate aber nach der eigenen Bemerkung der erstern in der Lage sind, über das Nazionale der sich zur Unterbringung in die Krankenanstalt meldenden Individuen die erforderliche Auskunft zu geben, endlich selbst in Wien ein gleiches Verfahren beobachtet wird, — auch bezüglich der Ortszuständigkeit zu bestätigen seien, und wenn der erwähnte Ausnahmsfall eintritt, diese Bestätigung wenigstens nachträglich beigebracht werde; dann

2. daß die Verpflegsgebühren für die durch Unglücksfälle beschädigten Personen zunächst den nach vorausgegangener Untersuchung als schuldtragend Erkannten, sonst aber nach den allgemeinen Direktiven zur Berichtigung zuzuliquidiren sind.

Uebrigens wird der prager Magistrat bei dem Umstande, daß nach der Versicherung der Krankenhausdirekzion einige der in Prag bestehenden Krankentrag-Apparate sich in einem für das Auge sehr widrigen Zustande befinden, und die Krankenträger sehr oft in zerrissenen Kleidungsstücken und keineswegs ganz nüchtern ihre Geschäfte verrichten, gleichzeitig angewiesen, dafür zu sorgen, daß zur Transportirung der Kranken in das Krankenhaus in

jedem Stadttheile eine angemessene Anzahl von entsprechenden und gefällig aussehenden Trag-Apparaten vorhanden sind, und zum Krankentragen nur taugliche, anständig gekleidete und nüchterne Individuen verwendet werden.

Da endlich künftighin an die Stelle der Klausel von Seite des Konskripzions-Amtes, die Bestätigung des betreffenden Polizeibezirks-Kommissariates auf den pfarrlichen Meldzetteln beizusetzen ist, so hat die Krankenhausdirekzion hiernach ein neues Formular der Letztern entwerfen und auflegen zu lassen.

Gub. Verordnung vom 3. Mai 1838 G. Z. 19956, an die k. k. Krankenhaus-Direkzion, die Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

120.

Erneuerung der Vorschrift wegen Einsendung der Monstrositäten an das anatomische Kabinet.

Aus Anlaß einer an das anatomische Kabinet eingesendeten Mißgeburt, und des zur Aufbewahrung und Transportirung derselben in Anwendung gebrachten Verfahrens, wird den k. Kreisämtern aufgetragen, die Kreissanitäts-Individuen auf die, wegen Einsendung der Monstrositäten gemäß Gub. Intimats vom 15. Dezember 1811 Gub. Zahl 46953 §. 5. 7. und 8. bestehenden Vorschriften *) zur Einlieferung alles dessen, was im Bereiche der Bildungsanomalien menschlicher und thierischer Organismen zu ihrer Kenntniß gelangt, mit dem Bemerken neuerdings aufmerksam zu machen, derlei Gegenstände nicht im Weingeist, sondern des Winters in einer Mischung von gleichen Theilen Wasser und Branntwein, im Sommer dagegen in einer

*) Im 37. Band der politischen Gesetzs. Wailand Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 162.

Mischung von einem Theile Wasser und zwei Theilen Branntwein zu transportiren, weil hiedurch die feinere Untersuchung solcher Objekte bedeutend erleichtert, und die Auslagen für den Weingeist in Ersparung gebracht werden.

Gub. Verordnung vom 5. Mai 1838 G. Z. 19505 an die k. Kreisämter.

121.

Anwendung des für die Staatsbeamten bestehenden Substituzions-Normals auch auf alle politischen, ständischen und städtischen Fondsbeamten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. März l. J. zu genehmigen geruht, daß die unterm 25. Mai 1835 G. Z. 19811 den k. rc. mitgetheilte a. h. Entschließung vom 25. März 1835 *) auch auf die bei den politischen, städtischen und ständischen Fondsbeamten vorkommenden Substituzionsfälle angewendet werde.

Hievon werden die k. rc. in Folge Hofkanzleidekrets vom 3. April l. J. H. Z. 6482 mit Bezug auf die Gub. Kundmachungen vom 4. Juli 1828 G. Z. 27103 **) und vom 17. April 1835 G. Z. 17168 ***) zur Wissenschaft und weitern Veranlassung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß für die Zukunft alle Vorschriften, welche in Betreff des Disziplinare der Pensions- und Provisionsansprüche und dergleichen für Staatsbeamte überhaupt erscheinen, wenn dießfalls für gewisse Fälle nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist oder wird, an und für sich auch schon für Beamte jener Anstalten als

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 252.
**) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 258.
***) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 193.

giltig anzusehen seien, welche auf Fonds hingewiesen sind, die unter der unmittelbaren Administrazion der Staatsverwaltung stehen, aus dem Staatsschatze unterstützt werden, und daher als eigentliche Staatsanstalten und die hiebei angestellten Individuen als Staatsbeamte zu betrachten sind.

Sub. Dekret vom 7. Mai 1838 S. Z. 18811, an alle untergeordneten Behörden.

122.

Grundsätze zur Verfassung der Zustandsberichte über die öffentlichen und Privat-Konvikte.

In den bisherigen jährlichen Nachweisungen über die bestehenden öffentlichen und Privatkonvikte erscheinen einerseits Anstalten, die keineswegs unter die Kathegorie der Konvikte gehören, andererseits wurde der Begriff über die Kathegorie der öffentlichen und Privatkonvikte nicht überall gleich aufgefaßt und öfters Konvikte als öffentliche ausgewiesen, die bloße Privat-Erziehungs-Anstalten sind, dagegen unter letzteren wieder solche eingereiht, welche vielmehr als öffentliche Anstalten zu betrachten kommen.

Solche Nachweisungen können keine verläßliche Uebersicht gewähren, und somit wird auch der eigentliche Zweck der dießfälligen Zustandsberichte nicht vollkommen erreicht.

Die k. k. Studienhofkommission fand es daher nothwendig, die Grundsätze genau vorzuzeichnen, nach welchen diese Nachweisungen künftig geliefert werden müssen. Dieses zu bewirken, wird es erforderlich,

a) den Begriff der Konvikte überhaupt zu regeln, und

b) auch jene Merkmale genau zu bezeichnen, welche ein Konvikt zu einer öffentlichen, und welche zu einer bloßen Privatanstalt qualifiziren.

In ersterer Beziehung ad a können unter dem Begriffe von Konvikten nach ihrer Bestimmung nur solche Anstalten verstanden werden, wo die Zöglinge nebst dem Unterrichte in den verschiedenen Lehrgegenständen auch eine gemeinschaftliche Unterkunft, Verpflegung und Erziehung genießen, denn reine Unterrichtsinstitute, die sich bloß mit dem Unterrichte beschäftigen, und die sonach keine Zöglinge in Kost und Verpflegung haben, können nicht in die Kathegorie der Konvikte eingereiht werden, wie z. B. die Musik-, Orgel- Gesangschulen rc.; aber auch die bischöflichen Seminarien, die in dieser Eigenschaft der obersten Leitung der k. k. Studienhofkommission nicht, sondern jener der vereinigten k. k. Hofkanzlei unterstehen, können nicht zu den Konvikten gerechnet werden, wie dieses von einigen Länderstellen bisher beobachtet wurde, denn es versteht sich wohl von selbst, daß hinsichtlich der fraglichen Nachweisungen nur von solchen Erziehungsanstalten die Rede seyn könne, welche der obersten Leitung der k. k. Studienhofkommission unterstehen.

Welche Konvikte aber als öffentliche, und welche als bloße Privatkonvikte zu betrachten seien, hierüber findet die k. k. Studienhofkommission als Basis der dießfälligen Bestimmungen Folgendes festzusetzen:

Als öffentliche Konvikte sind jene Erziehungsinstitute anzusehen und zu klassifiziren, welche

a) entweder ganz, oder die auch nur theilweise aus dem Staatsschatze oder aus einem öffentlichen Fonde unterhalten oder unterstützt werden, ferner

b) solche, welche zwar aus dem Staatsschatze oder aus einem öffentlichen Fonde keine Unterstützung erhalten, deren Leitung und Unterricht aber solchen geistlichen

Korporazionen anvertraut ist, die aus dem Staatsschatze oder aus einem öffentlichen Fonde unterstützt werden, endlich

c) auch solche Erziehungsinstitute, wo diese beiden aufgeführten Fälle ad a und b nicht eintreten, die Staatsverwaltung aber auf die Bestimmung des Leitungs- und Unterrichtspersonals oder auf die Verleihung von Stiftungsplätzen einen entscheidenden Einfluß nimmt.

Alle übrigen Erziehungsinstitute, bei welchen die Staatsverwaltung keinen andern Einfluß, als bloß jenen der öffentlichen Ueberwachung ausübt, sind als Privatkonvikte aufzuführen.

Bei solchen Erziehungsinstituten, bei welchen es auch ogenannte Externisten, d. i. solche gibt, welche bloß dem Unterrichte beiwohnen, ohne Verpflegung und Wohnung zu genießen, was jedoch nur bei den Privat-Mädcheninstituten der Fall seyn kann, da nach der allerhöchsten Entschließung vom 15. April 1834 die Zulassung von Knaben zu dem Unterrichte in einem Privatinstitute, in welchem sie nicht wohnen, unbedingt verboten ist, sind diese Externisten nicht unter die Zahl der Konviktszöglinge aufzunehmen, sondern besonders ersichtlich zu machen.

Hievon werden die k. Kreisämter zu Folge k. k. Studienhofkommissionsdekretes vom 14. April l. J. H. Z. 2349 mit Beziehung auf die Gub. Erläſſe vom 20. Februar 1830 G. Z. 4631*) und vom 26. Mai 1834 G. Z. 23256**) mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, nach diesen festgestellten Grundsätzen die Nachwei-

*) Im 12. Band der Prov. Gesetzs. Seite 153.
**) Im 16. Band der Prov. Gesetzs. Seite 435.

fungen hinsichtlich der jährlichen Zustandsberichte über die Konvikte für die Zukunft und zwar schon für das Jahr 1838 auf das genaueste einzurichten, zugleich aber auch dafür zu sorgen, daß die jährlichen Zustandsberichte der einzelnen Institute genau nach den vorgeschriebenen Rubriken verfaßt, die entdeckten Mängel sogleich berichtigt, und in Zukunft nur fehlerlose und in der vorgeschriebenen Form verfaßte Zustandsberichte anher vorgelegt werden.

Gub. Dekret vom 7. Mai 1838 G. Z. 21162, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Konsistorien und die Staatsbuchhaltung.

123.

Errichtung eines Hilfszollamtes in Schenkenhan.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekrete vom 4. August 1837 H. Z. 31438 die Errichtung eines Hilfszollamtes zu Schenkenhan, einer Abtheilung des Ortes Polaun, bunzlauer Kreises bewilligt, dessen Wirksamkeit bereits am 1. April l. J. begonnen hat.

Als Zollstraßen zu diesem Zollamte führen die beiden Wege von Preußisch-Flinsberg und Preußisch-Schreiberhau, wovon der erstere über Großiser in Preußisch-Schlesien, dann über Oberpolaun in Böhmen, und der letztere über Wurzelsdorf zum Zollamte zieht, von wo beide vereinigt über Prichowitz an die innere Linie, und zwar jener über Schumburg, dieser über Glasersdorf und Hochstadt führen.

Der Weg von Neuwald durch Preußen über Wurzelsdorf nach Schenkenhan wird als Streckenzug zu bewandeln gestattet.

Uebrigens hat sich der Umkreis dieses Hilfszollamtes zu Folge des §. 175 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung über die Ort-



schaften Prichowitz, Schumburg, Neudörfel, Unter- und Ober-Polaun, Dessendorf, Albrechtsdorf, Klein-Iser und Wurzelsdorf zu erstrecken.

Welches mit Bezug auf das Gubernial-Zirkular vom 3. September 1836 G. Z. 44757 *) mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß die genannten Ortschaften aus dem Umkreise des Kontrollamtes in Hochstadt ausgeschrieben werden.

Gub. Kundmachung vom 8. Mai 1838 G. Z. 23269.

124.

Erneuerung der Vorschrift hinsichtlich der Abwendung jedes tumultuarischen Exzesses bei Abführung der Rekruten.

Bereits mit der Gub. Verordnung vom 30. Juni 1835 Z. 24938 **) wurde den k. Kreisämtern ꝛc. aufgetragen, den Wirthschaftsämtern und Magistraten die gemessensten Weisungen zu ertheilen und selbe dafür verantwortlich zu machen, daß bei Abführung der Rekruten auf den Assentplatz die Ruhe nicht gestört und jedem Exzesse möglichst gesteuert werde.

Dessen ungeachtet werden noch häufig von diesen mit tumultuarischem Getöse auf den Assentplatz kommenden Rekrutentransporten, selbst in der Hauptstadt Prag, ärgerliche Zügellosigkeiten und ausschweifende Exzessen verübt.

Da die Fortdauer dieses Uebelstandes hinreichend beweiset, wie wenig die Eingangs erwähnte Gub. Verordnung befolgt werde, so haben die k. Kreisämter selbe den Wirthschaftsämtern und Magistraten neuerlich in Erinnerung zu bringen und die Amtsvorsteher persönlich für be-

*) Im 18. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 838.
**) Im 17. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 362.

ren genaue Befolgung mit dem Auftrage verantwortlich zu machen, die obrigkeitlichen Beamten und Konvoianten, welche den Rekrutentransporten zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe beizugeben sind, anzuweisen, insbesondere dem übermäßigen Trunke bei den Rekruten, in welchem die meisten Exzesse begangen werden, hintanzuhalten, überhaupt derlei Exzesse sogleich nach der Strenge der Gesetze zu ahnden.

Gub. Verordnung vom 8. Mai 1838 G. Z. 23532, an die k. Kreisämter.

125.

Auszahlung der Nachtrags-Interessen von der französischer Seits unliquidirt gelassenen Kärntner- und Krainerischen Landesschuld.

Im Anschlusse wird den k. Kreisämtern ꝛc. die Kundmachung des k. k. illirischen Guberniums zu Laibach, betreffend die Auszahlung der Nachtrags-Interessen von der französischer Seits unliquidirt gelassenen Landesschuld zur Verlautbarung mit dem Bemerken zugestellt, daß unter Einem die Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der prager Zeitung veranlaßt wird.

Gub. Verordnung vom 9. Mai 1838 G. Z. 19887, an alle untergeordneten Behörden.

./. Beilage zu Nr. 125.

Bekanntmachung

des k. k. illirischen Guberniums zu Laibach.

In Betreff der Auszahlung der Nachtrags-Interessen von der französischer Seits unliquidirt gelassenen hipothezirten, auf den Villacher Kreis überwiesenen kärntnerischen Aerarial- und Domestikal-, so wie der krainerischen Aerarial-Schuld für die Zeit vom 22. März 1819 bis 10. Jänner 1821.

Vermög des von der k. k. Liquidirungskommission aus-

gefertigten Verzeichnisses de dato 10. Jänner 1821 Nr. XL Post Nr. 1 ist auf die von Frankreich zu Gunsten der Gläubiger der auf den Villacher Kreis überwiesenen kärntnerischen Aerarial- und Domestikal-, so wie jener der krainerischen Aerarialschuld liquid erkannten Zinsenrückstände zu Folge des weitern Verzeichnisses der gedachten Liquidazionshofkommission Nr. XL Post Nr. 1 u. 2, ein fernerer Interessen-Nachtrag für die Zeit vom 22. März 1819 bis 10. Jänner 1821, und zwar für die Gläubiger der krainerischen Aerarialschuld mit . . . 7010 fl. 19 kr. und für jene der Provinz Kärnten mit . 1894 „ 56⅞ „ zusammen mit . . . . 8905 fl. 15⅞ kr. bewilligt worden.

Die Flüssigmachung dieser Nachtragsinteressen wird unter Einem mittelst der beiden hierländigen k. k. Kamerakzahlämter, bei welchen auch die liquide Ziffer eingesehen werden kann, gegen genaue Erfüllung folgender Vorsichten angeordnet:

1) Müssen bei Behebung dieser Interessen die Quittungen mit dem gehörig hiezu gewidmeten Stempel sammt den Originalobligazionen, oder so ferne sich dieselben im gerichtlichen Deposito befinden, die Originallegscheine beigebracht werden.

2) Insofern die Abquittirung nicht unmittelbar von den in den Schuldscheinen benannten Gläubigern, sondern durch Bevollmächtigte geschieht, müssen die dießfalls legal ausgefertigten Vollmachten der betreffenden Kasse übergeben werden.

3) In Fällen, wo die Vorweisung der Originalobligazionen oder Legscheine nicht möglich ist, haben die Parteien, welche ein Recht auf einen Interessenbezug

zu haben vermeinen, ihre sonstigen Behelfe, auf welche sie ihre Ansprüche gründen, beizubringen.

4) Diese Behelfe müssen aber der hierländigen k. k. Kammerprokuratur zur vorläufigen Prüfung unterzogen, und solche sammt den gehörig gestempelten Quittungen der betreffenden Kasse übergeben werden.

Wornach sich also alle jene Parteien, welche auf den Bezug dieser Interessen Anspruch machen zu können glauben, genau zu benehmen haben.

Laibach am 24. März 1838.

126.

Vorschrift über die Ausstellung von Dürftigkeits-Zeugnissen zur Erlangung einer Unterrichtsgeldbefreiung.

Die aus Anlaß mehrerer Vorschläge zu den Unterrichtsgeld-Befreiungen beigebrachten Dürftigkeits-Zeugnisse stellen großen Theils die Vermögensverhältnisse der Bittsteller und jene ihrer Eltern nicht umfassend dar.

Die k. Kreisämter rc. haben demnach die Aemter und Magistrate mit Beziehung auf die Gub. Verordnung vom 23. Juni 1827 G. Z. 28062*) anzuweisen, in derlei Zeugnissen die Armuth der Bittsteller und jene ihrer Eltern umständlich zu erweisen, und nicht allein die Zahl der Kinder und das Gewerbe des Vaters, sondern auch den detaillirten Vermögensstand und den bücherlichen Werth des Hauses, der Wirthschaft, die Zahl und Ausmaß der Grundstücke, die darauf haftenden Passiven und Lasten rc. genau anzugeben, indem sonst auf die dieser Vorschrift nicht

*) Ist als eine Erneuerung der in dem 9. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 24 und 26 enthaltenen Vorschrift nicht aufgenommen worden.

entsprechenden Dürftigkeitszeugnisse durchaus kein Bedacht genommen werden kann.

Uebrigens werden die k. Kreisämter ꝛc. bei Erstattung der Vorschläge zu den Unterrichtsgeldbefreiungen, die Vermögens- und Familienverhältnisse der Bittsteller genauer und strenger, als dieß bisher der Fall war, zu würdigen haben.

Gub. Verordnung vom 10. Mai 1838 G. Z. 20573, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft, die Studiendirektorate und Konsistorien.

127.

Einführung eines neuen Postgesetzes.

Im Anschlusse*) erhalten die k. ꝛc. in Folge Hofkanzleidekrets vom 12. April l. J. H. Z. 8593 das von Seiner k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 5. November 1837 sankzionirte neue Postgesetz, welches mit dem Monate Juli l. J. in Wirksamkeit zu treten hat.

Gub. Dekret vom 12. Mai 1838 G. Z. 24048, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, das Fiskalamt und den prager Magistrat; dann mittelst Noten dem k. k. Appellazions-Gericht, Landrecht und Generalkommando mitgetheilt.

---

*) Seite 257.

./. Beilage zu Nr. 127. Seite 256.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol rc. rc.

In Erwägung der wichtigen Vortheile, welche eine zweckmäßige Einrichtung der Staats-Post-Anstalt Unseren treuen Unterthanen gewähret, und in der Absicht, die in dieser Anstalt gelegenen Mittel zur Belebung des Verkehres zu vervollkommnen, haben wir Uns bestimmt gefunden, die auf das Post-Wesen sich beziehenden Gesetze und Vorschriften einer sorgfältigen Prüfung unterziehen zu lassen.

Wir haben hiernach befohlen, daß nicht nur die gesetzlichen Anordnungen in klare Bestimmungen zusammengefaßt, und die Gränzen der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte, Befugnisse und Vorzüge genau festgestellt werden, sondern daß auch hierbei dem Verkehre und der Erwerbsthätigkeit Unserer treuen Unterthanen jede Erleichterung, die sich mit dem Zwecke und Wesen der Post-Anstalt vereinigen läßt, zu Theil werde.

Insbesondere haben Wir den Fracht-Transport von dem ausschließenden Rechte der Post-Anstalt gänzlich auszuscheiden, und auch in Absicht auf den Umfang, dann die Art der Ausübung der übrigen ausschließenden Rechte der Postan-

stalt erhebliche Beschränkungen in den bisherigen Bestimmungen Statt finden zu lassen angeordnet.

Nach diesen Grundsätzen ist das beiliegende Gesetz *) abgefaßt worden, welches das Wesen und den Umfang des Post-Regales bestimmt, und mit dem 1. Julius 1838 in Unseren Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in Wirksamkeit zu treten hat. Von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an, treten die bisher bestandenen Anordnungen rücksichtlich desjenigen, worüber dieses Gesetz eine Bestimmung enthält, außer Kraft.

Ueber die Art und Weise der Verwaltung und Benützung des Post-Regales und über die Einrichtung und Tariffe der Post-Anstalten werden die Vorschriften, auf der Grundlage dieses Gesetzes, durch besondere Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Bis dahin ist sich in den bemerkten Beziehungen einstweilen nach den bisherigen Anordnungen zu benehmen.

Die den Postmeistern oder andern Personen auf vorschriftmäßige Art eingeräumten Rechte oder auferlegten Verbindlichkeiten, welche sich auf besondere vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorschriftmäßig zu Stande gekommene Verleihungen oder Verträge gründen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben; vielmehr haben diese Verleihungen und Verträge für die Beurtheilung der gedachten Rechte und Verbindlichkeiten auch künftig, bis ihre Erlöschung den Gesetzen gemäß erfolgt, zur Richtschnur zu dienen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenz-

*) Seite 259.

stadt Wien, am fünften Tage des Monates November, im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend acht Hundert sieben und dreißig, Unserer Reiche im dritten.

Ferdinand.

Post-Gesetz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Begriff des Postregales.

§. 1.

Die dem Staate in Hinsicht auf Transporte von Sachen und Personen vorbehaltenen ausschließenden Rechte, und die den Anstalten zur Ausübung dieser Rechte zugestandenen Vorzüge und Auszeichnungen begründen das Post-Regale.

2) Personen, die dem Gesetze unterworfen sind.

a) Regel.

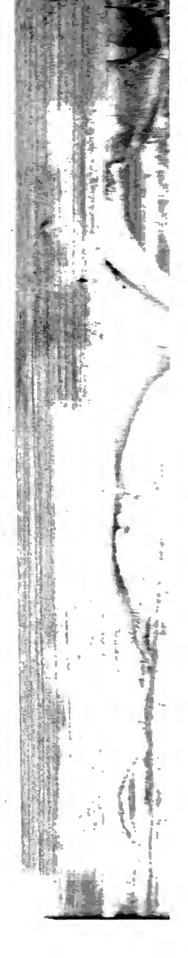
§. 2.

Dem Post-Gesetze ist Jedermann ohne Unterschied des Standes in den Ländern, für die dasselbe Wirksamkeit erhält, unterworfen.

b) Ausnahme.

§. 3.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes für Personen oder Sachen werden durch besondere Anordnungen festgesetzt.



3) Pflichten in Absicht auf die Vollziehung des Postgesetzes.

a) der Aemter und Post-Bediensteten.

§. 4.

Diejenigen Aemter und Personen, welche die dem Staate vorbehaltenen Rechte in seinem Namen ausüben, sind angewiesen, bei schwerer Ahndung sich in der Vollziehung ihrer Dienstverrichtungen genau nach den gesetzlichen Anordnungen zu benehmen, und den Personen, welche von der Post-Anstalt Gebrauch machen, mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

b) Zur Beistandsleistung.

§. 5.

Den Obrigkeiten, Gemeindevorstehern und Militär-Kommandanten liegt ob, so oft sie von Post-Beamten oder andern, den Postdienst versehenden Personen zum Behufe der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen oder Rechte vorschriftsmäßig um Beistand angegangen werden, denselben unverzüglich und thätig zu leisten.

4) Hilfsmittel zur Kenntniß der Post-Vorschriften.

§. 6.

Die Postämter, dann Gränz-, Zoll- und Kontumaz-Aemter sind mit Exemplaren dieses Gesetzes, der Post-Tariffe und der durch den Druck allgemein bekannt gemachten Post-Vorschriften versehen, und Jedermann ist berechtiget, in diese Gesetze und Vorschriften bei den erwähnten Aemtern Einsicht zu nehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von den dem Staate bei dem Sachen- und Personen-Transporte vorbehaltenen ausschließenden Rechten.

I. Wesen und Umfang dieser Rechte.

1. Sachen-Transport.

a) Sachen, auf deren Transport sich der Staatsvorbehalt bezieht.

§. 7.

Die Sachen, auf deren Transport sich die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte beziehen, sind:

1) Briefe, zu denen überhaupt alle schriftlichen an abwesende Personen gerichteten Mittheilungen oder Nachrichten gezählt werden, und

2) Periodische Schriften, und zwar: Journale, Zeitungen, in Blättern oder Heften, ohne Unterschied des Inhaltes, die Briefe und periodischen Schriften mögen durch Handschrift oder Abdruck dargestellt oder vervielfältiget worden seyn.

b) Arten des Transportes.

§. 8.

Bei dem Transporte der in dem §. 7 genannten Gegenstände ist zu unterscheiden:

1) ob sie von Ortschaft zu Ortschaft,

2) ob sie in dem Umfange des Ortes selbst, aus einem Theile desselben in den andern (Loko-Transport) gesendet werden.

c) Transport von Ort zu Ort.

aa) Grundsatz.

§. 9.

Bezüglich auf den Transport der ersten Art (§. 8 unter 1) ist es außer den Post-Anstalten Niemanden gestattet, die in dem §. 7 bezeichneten Sachen aus einem Orte in einen andern zu befördern (transportiren), wenn beide Orte mit einander in einer unmittelbaren oder mittelbaren Post-Verbindung stehen.

bb) Postverbindung, unmittelbare.

§. 10.

In einer unmittelbaren Post-Verbindung stehen diejenigen Orte, in welchen für den gegenseitigen Verkehr mit den im §. 7 bezeichneten Sachen Post-Anstalten (Postämter, Briefsammlungen, Postboten u. dgl. bestehen.

mittelbare.

§. 11.

Die einer Post-Anstalt zur Abholung und Aufgabe der in dem §. 7 bezeichneten Sachen durch besondere Kundmachungen zugewiesenen Orte bilden den Post-Bezirk dieser Anstalt oder ihres Standortes.

Die zu dem Post-Bezirke einer Post-Anstalt gehörenden Orte stehen mit allen denjenigen Orten in mittelbarer Post-Verbindung:

1) mit denen der Standort dieser Post-Anstalt in unmittelbarer Post-Verbindung steht, oder

2) die zu dem Post-Bezirke eines der unter 1) begriffenen Orte gehören.

cc) Ausnahmen.

§. 12.

Von dem in dem §. 9 ausgedrückten Verbote sind ausgenommen:

1) Frachtbriefe und Urkunden überhaupt, welche Waarenführern zur Ausweisung der Gegenstände, deren Transport sie besorgen, offen, oder von Gefällsämtern unter ämtlichem Siegel mitgegeben werden.

2) Die in dem §. 7 unter 2) bezeichneten Schriften, wenn seit ihrer Herausgabe mehr als ein halbes Jahr verflossen ist.

3) Briefe oder periodische Schriften,

a) wenn dieselben weder versiegelt noch auf irgend eine andere Art verschlossen sind, oder

b) wenn jemand Briefe oder periodische Schriften durch einen Diener, einen eigenen Boten, oder überhaupt durch eine zu seinem oder des Adressaten Hausstande gehörende, oder zu dieser Versendung gedungene Person versendet, und

wenn in allen diesen Fällen (a) (b) nebst den eben ausgedrückten Bedingungen, derjenige, der den Transport veranlaßte, oder vollzieht, sich dabei nicht mit der Sammlung von Briefen oder Schriften für die Rechnung zweier oder mehrerer Versender oder Adressaten beschäftiget.

dd) Vorschrift bezüglich auf den Eintritt in das Staatsgebiet.

§. 13.

Reisende, Fuhrleute, Schiffer oder Bothen jeder Art, die an der Gränze des Staatsgebietes, in welchem die-

ses Gesetz Wirksamkeit hat, anlangen, sind verpflichtet, die mitgebrachten Sachen, welche das in dem §. 9 ausgedrückte Verbot trifft, wenn sie deren Weiterbeförderung innerhalb des oben bezeichneten Staatsgebietes wünschen, und nicht deren Rücksendung in das Ausland oder eine andere erlaubte Verfügung vorziehen, den Gränz-Zoll- oder Kontumaz-Aemtern zur Versendung durch das nächste Postamt gegen Bezahlung der vorschriftmäßigen Gebühren zu übergeben.

d) Transport im Innern eines Ortes.
(Loco-Transport.)

§. 14.

Der Transport in dem Umfange eines Ortes selbst (Loco-Transport §. 8 unter 2) unterliegt nur bei Briefen der Beschränkung, daß für den Ort, für welchen zu dieser Art des Transportes eine Staats-Postanstalt besteht, Niemanden gestattet ist, eine Anstalt zu diesem Zwecke zu errichten.

2. Personen-Transport.

a) Arten desselben:

§. 15.

Die dem Staate im Personen-Transporte vorbehaltenen Rechte beziehen sich auf den Transport

1) zu Wasser und
2) zu Land.

b) zu Wasser.

§. 16.

Bezüglich auf den Personen-Transport zu Wasser (§. 15 unter 1) ist es Jedermann untersagt, auf

dem Meere, auf Seen, auf Flüssen oder Kanälen, Anstalten zu einer in bestimmten Zeiträumen Statt findenden regelmäßigen Beförderung von Reisenden zwischen zwei oder mehreren Orten zu errichten oder zu unterhalten, für deren gegenseitige Verbindung in derselben Richtung zur See oder auf derselben Wasserstrasse eine Staats-Postanstalt zum Personen-Transporte besteht.

c) zu Land.

aa) Grundsatz.

§. 17.

Bezüglich auf den Personen-Transport zu Land (§. 15 unter 2) ist es Jedermann untersagt:

1) auf Straßen, auf welchen Staats-Post-Anstalten zur Beförderung von Reisenden bestehen, Reisende mit Pferdewechsel zu befördern, wenn der Reisende nicht früher in ununterbrochener Fahrt zwölf Meilen mit denselben Pferden innerhalb des Oesterreichischen Staatsgebietes zurückgelegt, oder falls er noch keine solche Strecke zurückgelegt hätte, nicht wenigstens Acht und Vierzig Stunden an demselben Orte, wo der Pferdewechsel eintritt, verweilt hat.

2) Anstalten, mittelst welcher die Beförderung der Reisenden zu bestimmten Zeitpunkten periodisch wiederkehrend vollzogen wird, zu errichten, oder zu unterhalten, wenn dabei ein unter dem Absatze 1.) der gegenwärtigen Bestimmung begriffener Pferdewechsel Statt findet und schon für den Personen-Transport zwischen denselben Orten eine vom Staate errichtete Eilfahrts-Anstalt besteht.

bb) Ausnahme.

§. 18.

Das Verbot des Pferdewechsels, wie es in dem §. 17. Absatz 1. ausgedrückt ist, bezieht sich nicht auf den Fall, in welchem ein Reisender sich durch Pferde, die sein Eigenthum sind, befördern läßt.

cc) Eisenbahnen.

§. 19.

Die Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahn-Unternehmungen zum Post-Regale ist besondern gesetzlichen Anordnungen vorbehalten.

II. Ausübung der vorbehaltenen Rechte.

1) Arten der Ausübung.

§. 20.

Der Staat übt die ihm rücksichtlich des Sachen- und Personen-Transportes vorbehaltenen Rechte aus:

1) durch eigene Anstalten (Post-Anstalten) oder
2) durch die Einhebung einer Gebühr von Privat-Unternehmen.

2. Durch Post-Anstalten.

a) Errichtung solcher Anstalten.

§. 21.

Es ist den das Post-Regale verwaltenden Behörden vorbehalten, an allen Orten, an denen solches zweckmäßig erkannt wird, Postanstalten zu errichten, so lange es angemessen gefunden wird, aufrecht zu erhalten, und für Rechnung des Staatsschatzes verwalten zu lassen, oder

deren Betrieb und Verwaltung anderen Personen für ihre Rechnung zu gestatten. (§. 20. unter 1.)

b) Rechtsverhältniß zwischen der Staatsverwaltung und den Post-Bediensteten.

§. 22.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Staatsverwaltung und den Personen, denen die Verwaltung und der Betrieb von Post-Anstalten im Namen des Staates entweder für Rechnung des Staatsschatzes oder für eigene Rechnung überlassen ist, wird, so weit diese Personen als Staatsbeamte oder Diener bestellt sind, nach den für Staatsbeamte und Diener überhaupt bestehenden Vorschriften, in anderen Fällen aber durch besondere Verleihungen oder Uebereinkommen bestimmt. (§. 20 unter 1.)

c) Post-Gebühren.

§. 23.

Die Gebühren, welche für die Benützung der Staats-Postanstalt zum Transporte von Sachen und Personen zu entrichten sind, bestimmen die hierüber bestehenden Tariffe. (§. 20. unter 1.)

d) Einrichtung der Post-Anstalten.

§. 24.

Besondere Anordnungen (Reglements) setzen die Einrichtung der verschiedenen Post-Anstalten und das Verfahren fest, das bei ihrer Benützung zu beobachten ist, und bestimmen die Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen, welche die Post-Anstalten benützen. (Fahrpost-Ordnung *) Briefpostordnung **) u. dgl. §. 20 unter 1.)

*) Ist hier unter Nr. 254 aufgenommen.

**) Ist erst am 12. April 1839 bekannt gemacht worden.

e) Benützung der Post-Anstalten.

§. 25.

Es ist außer dem Falle einer ausnahmsweise gesetzlich zugestandenen Gebührenfreiheit Niemanden gestattet, ohne Bezahlung der tariffmäßigen Gebühren und überhaupt ohne Erfüllung der für die Benützung der Post-Anstalten vorgezeichneten Bedingungen diese Anstalten zu dem Transporte einer Sache oder einer Person zu verwenden. (§. 20 unter 1.)

3) Durch Einhebung einer Abgabe von Privat-Unternehmungen.

§. 26.

Personen-Transporte mittelst periodischer Fahrten zu Wasser und zu Land, wie sie zu Folge des §. 16 und des zweiten Absatzes §. 17 in dem Staatsvorbehalte begriffen sind, können auch von Privat-Unternehmern betrieben werden, wenn hierzu die Bewilligung der kompetenten politischen Behörde erwirkt worden ist, und eine Gebühr an die Post-Kasse bezahlt wird, welche für solche Unternehmungen von Fall zu Fall, nach dem Umfange der Unternehmung an sich und mit Berücksichtigung der Ausdehnung und Beschaffenheit der von der Unternehmung benützten Straßenstrecke bemessen werden wird. (§. 20 unter 2.)

4) Verfahren bei Streitigkeiten in Post-Sachen.

§. 27.

Ueber die Frage, ob die Post-Gebühr oder die bei dem Betriebe von Transports-Unternehmungen durch Private zu entrichtende Gebühr richtig bemessen sei, ob das

bei der Aufnahme zur Beförderung durch die Post-Anstalt Statt gefundene Verfahren den Vorschriften entspreche, oder ob die zur Benützung der Post-Anstalt oder zum Betriebe von Privat-Transports-Unternehmungen vorgezeichneten Bedingungen gehörig erfüllt worden seien, findet ein gerichtliches Verfahren nicht Statt. Denjenigen, die sich durch die Amtshandlung eines Postamtes oder einer zur Handhabung der Post-Vorschriften bestellten Behörde beschwert glauben, bleibt frei gestellt, bei den die Verwaltung des Post-Gefälles leitenden Behörden Klage zu führen. Diese Behörden sind verpflichtet, über die genaue Befolgung der Post-Vorschriften zu wachen, und keine Ueberhaltung oder ungebührliche Behandlung zu dulden.

Dagegen können die Ansprüche, welche aus der Haftung des Staatsschatzes für die auf Staats-Post-Anstalten zum Transporte aufgegebenen Gegenstände entspringen, im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden.

5) Post-Gesetzes-Uebertretungen.

§. 28.

Welche Handlungen und Unterlassungen als Uebertretungen der Postgesetze außer den in den §§. 33, 34, 35 und 36 bezeichneten Fällen angesehen werden, und mit welchen Strafen sie belegt werden, dann das bei der Anwendung der Strafen zu beobachtende Verfahren bestimmt das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen.

Dritter Abschnitt.

Von den besonderen Vorzügen und Auszeichnungen der Post-Anstalten.

1) Verbotlegung und Pfandrecht:

a) auf die Befugnisse, Einkünfte und Erfordernisse des Post-Dienstes.

§. 29.

Die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und die aus demselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann die von ihnen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder, so wie die für den Dienst bestimmten Transport-Mittel, Vorrichtungen und Geräthschaften können weder mit einem Verbote belegt werden, noch kann auf dieselben ein Pfandrecht erworben werden.

b) Auf Post-Sendungen.

§. 30.

Auf die den Post-Anstalten übergebenen Sendungen kann vor der Abgabe an den Adressaten weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden.

2) Befreiungen von öffentlichen Lasten.

§. 31.

Die Posthäuser sind frei von Militär-Einquartirung, und die Postmeister und ihre dem Post-Dienste gewidmeten Diener und Pferde dürfen von Gemeinden, Obrigkeiten oder anderen Personen zu solchen Frohn- und andern Dienstleistungen, durch die sie dem Post-Dienste entzogen werden, nicht verhalten werden.

3) Grundlasten.

§. 32.

Die Postmeister haben jedoch die auf ihrem Haus- oder Grundbesitze haftenden Steuern, Gaben und andern Leistungen zu tragen.

4) Abzeichen des Post-Dienstes.

§. 33.

Nur die Post-Bediensteten sind berechtigt, sich des Posthorns zu bedienen, und das für diesen Dienst eingeführte Dienstkleid zu tragen.

5) Ausweichen der Wagen.

§. 34.

Allen Wagen, welche durch die Post-Anstalt gefahren werden, soll jedes andere Fuhrwerk auf den Straßen, wenn es ohne offenbarer Gefahr geschehen kann, auf ein mit dem Posthorne gegebenes Zeichen ausweichen.

6) Beeinträchtigung dieser Vorzüge.

a) Strafen.

§. 35.

Jede Uebertretung der in dem §. 33. enthaltenen Anordnung wird mit fünf Gulden Konv.-Münze bestraft.

Der gegen die Bestimmung des §. 34 Handelnde hat einen Strafbetrag von zwei Gulden Konv.-Münze zu erlegen, welcher an den Armen-Fond des Ortes, wo die Uebertretung Statt fand, abzuführen ist.

b) Strafverfahren.

§. 36.

In den Fällen der §§. 33, 34 und 35 ist das Ver-



fahren der politischen Obrigkeit, welcher obliegt, in dem Bezirke, wo die Uebertretung verübt wurde, über Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu wachen, mit Freilassung des Rekurses zugewiesen.

128.

Bestimmungen über die Beitragsleistung der Steuerkassen zur Anschaffung der Gesetzsammlungen für Magistrate und Wirthschafts-Aemter.

Es ist die Frage hervorgekommen: ob die Steuerkassen auch bei der Anschaffung der Gesetzsammlungen im Justizfache Wailand S. Majestät Kaiser Joseph II., Leopold II. und Franz II. die Hälfte der Auslagen beizutragen haben.

Nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften haben die Steuerkassen zu der Anschaffung derjenigen Gesetzsammlungen zu konkurriren, welche vom Staate selbst oder unter öffentlicher Autorität aufgelegt werden. —

Da nun die Gesetzsammlung Wailand Sr. Majestät Kaiser Joseph II. und Franz II. unter öffentlicher Autorität aufgelegt wurde, so müssen die Steuerkassen zu dieser Anschaffung ihren Beitrag leisten; weshalb auch die Kreisämter hiermit ermächtiget werden, in vorkommenden Fällen die Hälfte dieser Anschaffungsauslagen, so wie es bei der Justiz- und Prov.-Gesetzsammlung mit der Gub. Zirk. Verordnung vom 7. November 1828 (G. Z. 46926 *) und 1. Mai 1829 (G. Z. 16513 **) angeordnet wurde, aus der Steuerkassa zur Verausgabung zu bewilligen. Dagegen kann aber von einer Beitragsleistung aus dem Steuergeldfonde

*) **) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 257. Beilagen ⁄. ⁄⁄.

für die Gesetze und Verfassungen Wailand Sr. Majestät Kaiser Leopold II. keine Rede seyn, weil diese Gesetzsammlung weder vom Staate selbst, noch unter öffentlicher Autorität aufgelegt wurde, daher als eine Privatgesetzsammlung zu betrachten ist, welche die Obrigkeiten allein beizuschaffen haben.

Gub. Verordnung vom 17. Mai 1838 G. Z. 20849, an die k. Kreisämter.

129.

Auf die Bekanntgabe des Wohnortes der Eltern eines freiwillig zum Militär Eintretenden kann nicht gedrungen werden.

Dasjenige, was den k. k. Werbbezirkskommanden hinsichtlich der in Böhmen gebornen, und durch freiwilligen Eintritt zum Militär assentirten Individuen aufgetragen worden ist, wird den k. Kreisämtern rc. im Anschlusse mit der vom k. k. Generalkommando am 1. Mai 1838 Z. 2133 mitgetheilten Verordnung mit dem Beifügen mitgetheilt, daß auf die Bekanntgabe des Wohnortes der Eltern eines freiwillig eintretenden Mannes ohne höhere Ermächtigung bei den einem, anderen Generalkommando untergeordneten Truppenkörpern nicht gedrungen werden kann, da die Assentliste nur das Nazionale des betreffenden Mannes allein enthalten soll. ⁒.

Wovon die k. Kreisämter rc. zur Wissenschaft und weiteren Verfügung verständiget werden.

Gub. Verordnung vom 17. Mai 1838 G. Z. 23759, an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

⁒. Beilage zu Nr. 129.

General-Kommando-Verordnung vom 1. Mai 1838 lit. Q. Nr. 2133, an sämmtliche hier befindliche Werbbezirkskommanden.

Es haben sich nach Eröffnung des k. k. Landesguber-

niums mehrere Fälle ereignet, daß die zum Militär freiwillig eingetretenen Individuen den betreffenden Dominien nur namentlich — ohne Angabe des Geburtsortes — bekannt gemacht worden sind, was bei den vielen gleichen Geschlechtsnamen nicht allein die Gutschreibung sehr schwierig, sondern auch die gehörige Vormerkung in den Konskripzionsbüchern oft unmöglich macht.

Da ohnehin jede durch freiwilligen Eintritt auswärts erfolgte Assentirung auf das zuständige Werbbezirks-Inf. Regiment bewirkt, und demselben also auch Behufs der Transferirung immer ein Pare der Assentliste übermacht wird, so hat das ꝛc. ꝛc. nicht nur den Namen des in der angegebenen Art zum Militär gelangten Mannes, sondern auch das ganze Nazionale desselben mit Einschluß des Geburtsjahres dem betreffenden Dominium unter Dafürhaftung jedesmal gehörig bekannt zu machen.

130.

Errichtung einer Privatwegmaut in der Stadt Neubidschow.

Das k. k. Gubernium hat im Einverständnisse mit der k. k. Kameralgefällen-Verwaltung die Errichtung einer Privatwegmaut in der Stadt Neubidschow, nach der zweiten Tariffsklasse auf der von Chlumetz über Neubidschow, Smidar an die mährisch-schlesische Straße leitenden, kunstmäßig hergestellten Verbindungsstraße, bewilliget, und es wird der zugestandene Mautbezug mit 1. Juli l. J. in Wirksamkeit treten.

Gub. Kundmachung vom 17. Mai 1838 G. Z. 23884.

131.

Bestimmungen über die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren bei Uebertretungen von Postvorschriften.

Mit Beziehung auf das Umlaufschreiben vom 22. De-

zember 1837 Zahl 34019 *) wird in Folge herabgelangten Hofkammer-Dekrets vom 2. Mai 1838 H. Z. 15318 erinnert, daß in den Fällen, von denen die §§. 427 und 428 G. St. G. handeln, derjenige, der im vorschriftwidrigen Transporte eines oder mehrerer Briefe oder anderer Gegenstände betreten worden ist, den entfallenden Strafbetrag nach dem im §. 428 vorgezeichneten Ausmaße sogleich baar erlegt, die zur Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren wegen Uebertretungen der Postvorschriften berufenen Aemter und Behörden in der Gestattung der Ablassung und in der Einhebung der Strafe nicht auf das mit dem §. 543 G. St. G. bestimmte Maß beschränkt sind, daher dieselben, wenn die mit dem §. 428 vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, den Straffall nach dieser gesetzlichen Bestimmung zu erledigen haben, wenn gleich der von den Beschuldigten erlegte Betrag das mit dem §. 543 festgesetzte Maß überschreitet, da in den bemerkten Fällen das für dieselben bestimmte besondere Straf-Ausmaß Anwendung findet, ohne daß dem Urheber der Uebertretung nachzuforschen ist, oder die Ablassung wegen obwaltender erschwerender Umstände verweigert werden kann.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 19. Mai 1838 Z. 12522.

---

*) Beilage zu Nr. 131. Seite 274.

Umlaufschreiben

der k. k. böhm. Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Dezember 1837 Z. 34019.

Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren bei Uebertretungen der Postvorschriften.

Uiber die rücksichtlich der Ablassung vom gesetzmäßigen

*) Ist hier Seite 275 als Beilage aufgenommen.

Verfahren bei Uibertretungen der Postvorschriften rege gewordenen Zweifel hat die k. k. allgemeine Hofkammer folgende Weisung zu erlassen befunden:

Zufolge des §. 541 G. St. G. findet die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren vor dem Beginnen des ordentlichen Verhöres, bei dem Abgange der Umstände, unter denen die Ablassung nicht zugestanden werden darf (§ 545 G. St. G.), Statt, wenn der Strafbetrag, welcher nach dem, für die Uibertretung, um die es sich handelt, ohne Rücksicht auf besondere mildernde Umstände festgesetzten mindesten Strafausmaße entfällt, erlegt wird. Welches das für die Uibertretung mindeste Strafausmaß sei, muß nach der für diejenige Uibertretung, um die es sich handelt, bestehenden Strafbestimmung beurtheilt werden. Für die in dem §. 423 Z. 1 aufgeführten Uibertretungen der Postvorschriften enthalten die §§. 427 nnd 428 zwei Strafbestimmungen, bei welchen unterschieden wird, ob derjenige, der in dem vorschriftswidrigen Transporte eines oder mehrerer Briefe, oder anderer Gegenstände betreten wird, sich bereit erklärt, den entfallenden Strafbetrag ohne Vollziehung des vorschriftmäßigen Verfahrens baar erlegen zu wollen, oder nicht; für den ersten dieser beiden Fälle bestimmt der §. 428 das mindeste Strafausmaß nicht in dem Verhältnisse zu der von dem Briefe, oder andern Gegenständen sich ergebenden Postgebühr, sondern mit bestimmten Beträgen nach dem Gewichte des Gegenstandes der Uibertretung. Da nun dieser Fall eben derjenige ist, welchen der §. 541 behandelt, so kann bei der Anwendung des letzteren das mindeste Strafausmaß, nach welchem sich der, bei der Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren zu erlegende Strafbetrag zu richten hat, nur nach dem §. 428, nicht aber nach dem §. 427, von welchem der be-

merkte Fall ausgeschlossen ist, bestimmt werden. Hieraus folgt, daß zwischen den beiden §§. 428 und 541 G. St. G. nicht nur kein Widerspruch Statt findet, sondern daß dieselben vielmehr in genauem Zusammenhange stehen.

Der angeregte Zweifel über die Anwendung dieser beiden gesetzlichen Bestimmungen beruhet auf der irrigen Voraussetzung, daß der §. 541 in Absicht auf das anzuwendende mindeste Strafausmaß bei der Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren, anordne, dasselbe sei nach dem §. 427 mit dem Vierfachen der Postgebühr, und nicht nach dem ausdrücklich gerade für den Fall der Ablassung mit dem §. 428 festgesetzten Ausmaße zu bestimmen.

In dem §. 541 ist kein Ausdruck enthalten, welcher diese irrige Voraussetzung zu begründen geeignet wäre.

Die Ansicht, daß, wenn die vierfache Postgebühr einen geringeren Betrag, als nach dem §. 428 entfällt, ausmacht, die Strafe bei der Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren nicht nach dem § 428, sondern mit dem bemerkten geringern Betrage einzuheben sei, widerspricht dem klaren Wortlaute des §. 428 und enthält eine wesentliche Abweichung von dem Gesetze.

Die Worte des Gesetzes sprechen so deutlich, daß die Verschiedenheit der über den Sinn desselben geäußerten Ansichten nicht aus einer Zweifelhaftigkeit des Ausdruckes, sondern aus der Meinung entsprang, bei der buchstäblichen Anwendung des Gesetzes werde sich ein Widerspruch mit dem Zwecke der gesetzlichen Bestimmungen ergeben, oder mit andern Worten, es sei eine Aenderung des Gesetzes nothwendig, um dasselbe mit dessen Zwecke in Einklang zu bringen. Zu dieser Meinung gab der Umstand Anlaß, daß es Fälle geben könne, in denen, so fern das im §. 428

vorgezeichnete Ausmaß angewendet wird, der Beschuldigte, der die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren ansucht, und sich dem Erlage der Strafe unterwirft, an derselben einen größern Betrag zu entrichten hat, als entfallen würde, wenn er auf die Vollführung des gesetzmäßigen Verfahrens dringt. Dieser Fall kann sich aber bei allen Arten von Uibertretungen und selbst bei den schwersten ergeben, da dem Uibertreter bei der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens die Aussicht offen bleibt, die Berücksichtigung der obwaltenden besondern Milderungs-Gründe, die bei der Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren unbeachtet bleiben müssen, und hiernach eine Strafmäßigung unter dasjenige Ausmaß, das für die Ablassung von dem Verfahren vorgeschrieben ist, ja vielleicht die gänzliche Befreiung von jeder Strafe zu erlangen.

Die Vortheile, welche die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren dem Beschuldigten gewährt, beschränken sich keineswegs bloß auf das Ausmaß der Strafe. Die wichtigsten bestehen vielmehr unabhängig von dem letztern, und wiegen einen etwas höhern Strafbetrag vollständig auf.

Insbesondere wird der Beschuldigte den Unannehmlichkeiten, und des Zeitverlustes überhoben, von welchen die Vollziehung des Verfahrens untrennbar ist; er entgeht der Vergütung der Kosten, die ihn bei der Verurtheilung trifft, und wird der nachtheiligen Folgen überhoben, welche eine stattgefundene Verurtheilung für ihn bei einem spätern Straffalle nach sich ziehen kann. Diese Vortheile sind verhältnißmäßig um so wichtiger, je weniger bedeutend der Strafbetrag, um den es sich handelt, an sich ist. Dieselben treten daher vorzugsweise bei den in der Rede stehenden Uibertretungen der Postvorschriften ein, und erhalten noch durch andere besondere Rücksichten ein ver-

mehrtes Gewicht. Die Postgebühr von dem Transport von Briefen oder andern Gegenständen richtet sich nicht bloß nach dem Gewichte derselben, sondern auch nach der Entfernung des Ortes der Absendung von jenem der Bestimmung der versendeten Gegenstände. Um diese Entfernung zu erheben, kann sich weder mit der Angabe des Beschuldigten, noch mit der Aufschrift unbedingt begnügt werden, häufig können bloß, um das Ausmaß der Strafe festzustellen, zeitraubende, und den Parteien lästige Erörterungen erforderlich seyn. Bei den Frachtstücken müßten sogar über ihre Beschaffenheit, so weit solche auf die Bestimmung der Gebühr Einfluß nimmt, Erhebungen gepflogen werden. Es kann den Parteien nicht weniger, als den zur Anwendung des Gefälls-Strafgesetzes bestellten Behörden nur sehr willkommen seyn, daß das Gesetz ihnen ein Mittel darbietet, diese Erhebungen zu vermeiden, und den mit denselben verbundenen Weitläufigkeiten zu begegnen.

In dieser Absicht hat das Gesetz mit dem §. 428 einen höchst einfachen Maßstab festgesetzt, dessen Anwendung blos die Ausmittlung des Gewichtes der betretenen Gegenstände, und auch des letztern nur in leicht erkennbaren Abstufungen erfordert. Um die beabsichtigte Vereinfachung zu erreichen, wurde dem Beschuldigten durch den §. 428 noch der besondere Vortheil zugewendet, daß, wenn er den festgesetzten Strafbetrag erlegt, ihm die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren nicht verweigert werden darf, daher für diesen besondern Fall sowohl die Erörterung der Frage, ob nicht eines der mit dem §. 545 G. St. G. bezeichneten Hindernisse der Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren vorhanden sei, als auch der Vorbehalt, die Entscheidung über die angesuchte Ablassung erst später bekannt

zu machen (§§. 546. 547.), hinwegfällt, und die Verhandlung im kürzesten Wege geschlossen, übrigens aber, was gleichfalls wichtig ist, der Urheber der Uibertretung von der Bestrafung und dem Verfahren freigelassen wird.

Auch ist der mit dem §. 428 bestimmte Maßstab so beschaffen, daß in den meisten Fällen die Anwendung desselben ein geringeres Strafausmaß in sich schließt, als nach der Postgebühr entfallen würde, indem als Strafe selbst von einem Briefe, der das Sechzehnfache eines einfachen Briefes wiegt, nicht mehr als ein Gulden zu erlegen ist.

Es ist also in keiner Beziehung ein Grund vorhanden, eine Aenderung des Gesetzes Statt finden zu lassen.

Vielmehr wird durch dessen genaue Anwendung allen Rücksichten, die dabei in Erwägung zu kommen haben, entsprochen werden.

Dieses wird in Folge herabgelangten k. k. Hofkammerdekrets vom 29. November 1837 H. Z. 49938 zur Darnachachtung bekannt gegeben.

132.

Adjustirung der Einschreiten der Magistrate um Bewilligung zur Verausgabung eines größern Betrags aus den Gemeind-Renten.

Zur genauen und richtigen Beurtheilung der Zulässigkeit, besonders einer größern Verausgabung aus den städtischen Gemeinderenten ist nicht bloß die Uebersicht des Gemeindevermögensstandes überhaupt, sondern insbesondere die Nachweisung des vorhandenen disponiblen Vermögens und der Kassabarschaft erforderlich.

Die k. Kreisämter rc. werden demnach angewiesen, den Magistraten aufzutragen, jedem ihrer Einschreiten um Bewilligung zur Verausgabung eines besonders grö-

ßern Betrages aus den Gemeindrenten auf Baulichkeiten, oder sonstige gemeinnützige Zwecke, auf Remunerazionen, Gehaltsperzente u. dgl. immer nebst dem bisher gewöhnlichen Vermögensausweis auch einen dreijährigen Rentrechnungs-Extrakt über die kurrenten Empfänge und Ausgaben und mit genauer Angabe der vorhandenen disponiblen Kassabarschaft und des jährlichen Überschusses mitvorzulegen.

Gub. Verordnung vom 22. Mai 1838 G. Z. 24651, an die k. Kreisämter, das Landes-Unterkammeramt, die Staatsbuchhaltung und die Buchhaltung der priv. Städte.

133.

Bestimmungen über die Geltendmachung der Ansprüche auf aufgelassene Berg-Gebäude.

Auf die Anfrage: ob wegen Hereinbringung rückständiger Gebühren von aufgelassenen Berggebäuden auch die in denselben vorfindigen Gezähe, Erzvorräthe 2c. gerichtlich in Beschlag genommen werden können? hat die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen mit Dekret vom 6. Mai l. J. H. Z. 12959 v. J. 1837 bedeutet: daß, da nach der Joachimsthaler Berg-Ordnung II. Theil Art. 72, so wie nach der joachimsthaler Reformazion vom Jahre 1564 und 1588, aufgelassene Zechen von allen darauf haftenden Schulden und Lasten befreit sind, und als solche wieder in das landesfürstliche Freie zurückfallen, es von selbst folge, daß weder der Fiskus, noch sonst Jemand Anderer, was immer für eine Forderung auf aufgelassene Zechen geltend machen könne.

In so ferne nun nach den Berggesetzen von diesem Grundsatze keine Ausnahme enthalten ist, folgt alles, was nach den §§. 294 et 297 A. B. G. B. als ein Zugehör

einer Zeche betrachtet werden muß, demselben Schicksale, dem die Zeche selbst unterworfen wird.

Da nun in Beziehung der Gezähe weder in der Joachimsthaler, noch in der Hengster und Schlaggenwalder Bergordnung irgend eine Ausnahme enthalten ist, so kann in den Bergrevieren, wo diese Bergordnungen Giltigkeit haben, dasselbe bei aufgelassenen Zechen nie in gerichtlichen Beschlag genommen werden, sondern gebührt nach dem vorausgelassenen Grundsatze, in so lange die Zeche im Freien liegt, dem Landesfürsten nach seinem Regalitätsrechte, und bei der Wiederaufnahme derselben, dem neuen Muther.

Die Ausnahmen, welche in dieser Beziehung über das Zugehör einer Zeche, nach dem II. Theil Art. 6. 10. 21. und 86., so wie in dem Appendix zum 6. Art. der Joachimsthaler Bergordnung, dann Art. 5. der Hengster Zinn-Bergordnung bestehen, haben auch nur für die ihnen bestimmte Frist und Bedingungen zu gelten, nach deren Verjährung oder Nichtvorhandenseyn, auch dieses Zugehör den allgemeinen Rechtsprinzipien nach, als solches beurtheilt werden muß.

Diese Verordnung haben die k. k. Berggerichte bei vorkommenden Fällen zu beobachten, und den untergeordneten Berggerichts-Substituzionen und Gewerkschaften zur Darnachachtung vorzuschreiben.

Gub. Dekret vom 23. Mai 1838 G. Z. 26131, an die k. Berggerichte zu Joachimsthal, Przibram, Kuttenberg und Mieß.

134.

Gassensäuberungs-Ordnung für die Hauptstadt Prag.

In der Uiberzeugung, daß die Bewohner der Hauptstadt Prag nach allen bisher gemachten Erfahrungen jede

Gelegenheit bereitwillig ergreifen, um zur Vervollkommnung der öffentlichen Anstalten mitzuwirken, hat sich das Landesgubernium veranlaßt gefunden, die bisher bestehenden Vorschriften zur Reinhaltung der Gässen und Plätze, so wie der inneren Räume sämmtlicher Wohngebäude in der gegenwärtigen Kundmachung zu vereinigen und allen Hausbesitzern und Inwohnern zur künftigen Richtschnur und genauen Befolgung vorzuzeichnen*). Das k. k. Gubernium hat mit Vergnügen wahrgenommen, daß die Bewohner Prags die Bemühungen der mit der Sorge für die öffentliche Reinlichkeit betheilten Behörden größtentheils thätig unterstützen und auf diese Art zur immer fortschreitenden Verschönerung der Stadt, zur Vermehrung der Bequemlichkeit des Publikums und zur Aufrechthaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes mitwirken, doch mußte dasselbe auch die Bemerkung machen, daß dieses gemeinschaftliche lobenswürdige Streben den beabsichteten vollkommen beruhigenden Erfolg aus der Ursache nicht herbeiführte, weil es bisher an einer Uibereinstimmung dieser allgemeinen und gemeinnützigen Anstrengungen mit den Privatverhältnissen mangelte.

Um diesem anerkannten Eifer eine zweckdienliche Richtung zu geben und den Anforderungen der öffentlichen Anstalten überhaupt, vereint mit jenen der einzelnen Bewohner Genüge zu leisten, findet sich diese k. k. Landesstelle vor allem veranlaßt, die Bewohner dieser Hauptstadt zur ferneren eifrigen Mitwirkung in Unterstützung der Gassensäuberungs- und Reinigungs-Anstalten mit dem Beisatze aufzufordern, daß die Hauptstraßen und Plätze in der Regel täglich, die Nebenstraßen aber nach

*) Seite 284.

Erforderniß mehrmal in der Woche werden gereinigt und die Vornahme der Reinigung durch Glockenzeichen werde angekündigt werden.

Jedem Hauseigenthümer oder Hausverwalter wird ein Abdruck dieser Verordnung zu dem Ende mitgetheilt, damit derselbe sich und die Bewohner des eigenen oder des verwalteten Hauses mit den darin enthaltenen Anordnungen genau bekannt mache und auf diese Art die Entschuldigung der Nichtkenntniß gesetzlicher Vorschriften von selbst entfalle.

Gub. Kundmachung vom 25. Mai 1838 G. Z. 22871.

Beilage zu Nr. 134. Seite 282.

Gassensäuberungsordnung für die k. Hauptstadt Prag.

§. 1.

Das Ausgießen des unreinen Wassers, des Blutes und anderer flüssigen Unreinigkeiten wird nur in die Kanalöffnungen oder wo diese nicht bestehen, in die Gassenrinnen gestattet.

Die Auslegung des Unrathes, des Kehrichts oder des Mistes vor den Häusern auf den öffentlichen Gässen und Plätzen wird gänzlich untersagt und den Dienstboten nur gestattet, daß sie den in den Wohngebäuden gesammelten Kehricht oder ähnliche Abfälle nur zu jener Zeit auf die Gasse bringen, wenn die Gassenkehrer und Fuhren, die sich durch ein Glockenzeichen ankünden, sich in der Nähe des Hauses befinden, in welchem Zeitpunkte sie daher die Abfälle und den Kehricht unmittelbar in die Fuhren zu schütten haben.

§. 2.

Die Verunreinigung der öffentlichen Straßen durch Befriedigung natürlicher Bedürfnisse ist eben so verboten. Es bestehen zu diesem Ende mehrere in allen Stadtbezirken vorgerichtete sogenannte Anstandswinkel, welche auf Kosten der Stadtgemeinde täglich rein gehalten werden, und es erfordert die öffentliche Achtung, so wie die Rücksicht auf Anstand und Bildung, daß Jedermann diese Verletzungen der öffentlichen Sittlichkeit vermeide und diese natürlichen Bedürfnisse in den Wohngebäuden verrichte. Insbesondere wird die Verunreinigung der Fußwege und der Trottoirs untersagt, die Eigenthümer von Gast-, Schank- und Kaffeehäusern aber vorzüglich verpflichtet, unter strenger Verantwortung darauf zu sehen, daß alle solche Unanständigkeiten unterbleiben; die letzteren haben strenge dafür zu sorgen, daß in dem Inneren solcher Häuser Anstandswinkel vorgerichtet, Ablaufsrinnen angebracht und durch diese der Ablauf in die Kanäle zugeführt werde.

Aus dieser Ursache wird von nun an Niemanden die Bewilligung zur Führung einer Gast- und Schanknahrung in solchen Häusern, wo ähnliche Anstandswinkel nicht bestehen oder in solange sie nicht hergestellt sind, ertheilt werden, auch ist jeder Gast- und Schankwirth bei der Uibersiedlung in ein anderes Lokale verpflichtet, solche Anstandswinkel herstellen zu lassen, widrigens ihm die Ausübung der Schanknahrung eingestellt werden wird. —

Sollten demohngeachtet solche Verunreinigungen vor den Häusern Statt finden, so sind die Hausbesitzer, vorzüglich aber Gastwirthe und Schänker verpflichtet, diese Gegenstände der Verunreinigung jeden Morgen längstens

bis 7 Uhr in den Sommermonaten und bis 8 Uhr in den Wintermonaten beseitigen zu lassen.

§. 3.

Das Ausführen des Düngers aus den Düngergruben, so wie das Ausführen anderer Unreinigkeiten aus den Häusern muß zur Vermeidung des dadurch hervorgehenden Uebelstandes in den Sommermonaten bis 8 Uhr, in den Wintermonaten aber längstens bis 10 Uhr Vormittags beendigt seyn. Damit jedoch durch das Ausführen des Düngers und des Strohmistes die Gassen und Plätze nicht verunreinigt werden, so darf der flüssige Dünger nur in solchen Wägen weggeführt werden, deren Seitenbretter vollkommen eingepaßt sind und schließen, zur größeren Sicherheit aber sowohl an den Seiten als auch an der Oberfläche mit etwas Stroh bedeckt werden müssen. Der Strohmist darf nur auf Leiter- oder Wirthschafts-Wägen, welche entweder mit leichten Brettern, oder mit Korbflechten versehen sind, aus den Häusern geführt werden und es bleibt die Pflicht der Vekturanten, daß der Dünger oder Mist nicht höher geladen werde, als die Bretter reichen, damit der Strohmist von den Wägen nicht herabfallen könne.

§. 4.

Bei Bauführungen oder Baureparaturen muß der Bauschutt oder die ausgehobene Erde in jenen Häusern, welche geräumige Höfe und Einfahrtsthore haben, deponirt, somit gleich aus den Haushöfen mit Wägen abgeholt und auf die öffentlichen Abladungsplätze verführt werden.

Aus jenen Häusern, welche mit einem Haushofe,

aber mit keinem Einfahrtsthore versehen sind, darf der Schutt oder die Erde nur dann auf die Straße gebracht werden, wenn die zur Abführung bestimmten Wägen bereits vor dem Hause stehen, somit die Aufladung unmittelbar auf die Wägen Statt finden kann.

In Bezug auf jene Häuser aber, welchen im Inneren der Raum zur Unterbringung fehlt, haben sich die Hauseigenthümer an das betreffende k. k. Polizei-Bezirks-Komissariat zu verwenden, damit ihnen durch dieses im Einverständnisse mit dem Magistrate der Platz zur Deponirung dieser Gegenstände, jedoch immer nur unter der Bedingung angewiesen werde, daß der herausgeführte Schutt und Erde täglich von den Gässen wieder weggeführt und am Samstage einer jeden Woche weder Bauschutt noch ausgehobene Erde vor den Häusern gefunden werde.

In jenen Fällen, wo trockener Schotter zur Ausfüllung der Rohr- und Dachböden vorbehalten werden muß, dieser aber in dem Innern der Gebäude nicht verwahrt werden kann, haben sich die Bauführer gleichfalls an das k. k. Polizei-Bezirks-Kommissariat zu verwenden, damit ihnen eben so ein angemessener Platz auf eine beschränkte Zeit angewiesen werde, binnen welcher die Wiederabräumung Statt finden muß, welche letztere so viel möglich zu beschleunigen ist.

Die Ausmittlung eines solchen Platzes zu dieser Deponirung kann auch bei der gesetzlich bestimmten Baukommission angesucht und der Platz dazu ämtlich angewiesen werden, bei welcher ohnehin auch gesetzlich bestimmt ist, daß jeder Bauführer den erforderlichen Platz zur Deponirung der Baumaterialien sich ämtlich ausweisen lasse, daher auch jeder Bauführer und Baumeister der gesetzli-

chen Strafe unterliegt, wenn die Gränzen dieses ausgewiesenen Platzes überschritten werden.

§. 5.

Bei kleineren Reparaturen, bei Dachausbesserungen, beim Schneiden des Holzes auf der Gasse, welches überdieß dort nur dann, wenn kein dazu geeigneter Hofraum vorhanden ist, geschehen darf und ohne unnütze Ausbreitung und Verstellung der Gasse möglichst beschleunigt werden muß, sind die Hausbesitzer oder die betreffenden Wohnparteien so wie in allen Fällen, wo aus ähnlichen Anlässen eine außergewöhnliche Gassenverunreinigung Statt findet, gehalten, die Reinigung der Gassenstrecke sogleich bewerkstelligen zu lassen.

Ferner werden die Hauseigenthümer und insbesondere die Lädenbesitzer aufgefordert, während den heißen Sommertagen die Trottoirs und Gehewege mit Wasser bespritzen zu lassen, indem durch diese Vorkehrung die Bewohner nicht nur von dem lästigen und der Gesundheit nachtheiligen Staube befreit, sondern auch der durch den Staub verursachten Verunreinigung der Meubel, der Waaren und Wohnungen begegnet wird.

§. 6.

Das Abfüttern der Pferde und des Zugviehes auf den öffentlichen Straßen und Plätzen ist ohnehin durch die bestehende Polizeiordnung verboten, dieses Verbot wird daher zur Vermeidung der Gassenverunreinigung nicht nur erneuert, sondern es dürfen auch nach derselben Vorschrift bespannte Wägen ohne Aufsicht und unbespannte Wägen auf der Gasse nicht belassen werden; eben so ist Jedermann, welcher Waaren oder andere

genstände auf Frachtwägen aufladen oder abpacken läßt, verpflichtet, die dadurch entstandene Verunreinigung sogleich nach vollbrachter Arbeit beheben und diesen Unrath wegbringen zu lassen.

Die Fiaker sind verpflichtet, in den Morgen-, Mittags- und Abendstunden ihre gewöhnlichen Standplätze rein abzukehren, mit reinem Wasser abzuspühlen und den zusammengekehrten Dünger in den nächsten abseitigen Winkel zu deponiren, aus welchem derselbe durch die einspännigen Gassensäuberungsfuhren täglich abgeholt werden wird.

Dieselbe Anordnung gilt für die öffentlichen Marktplätze, welche unter der Kontrolle der Polizeiaufsicht durch die Kehrweiber sogleich nach vorübergegangener Marktstunde rein abgekehrt werden müssen.

Eben so haben für die Reinigung der Lauben-Durchgänge, wo noch Kramstellen bestehen, deren Besitzer nach Wegräumung der Standplätze insbesondere an Samstagen zu sorgen. Uibrigens unterliegen aber die Laubengänge, wie alle öffentlichen Gässen, der allgemeinen Säuberung.

§. 7.

Die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und Plätze kann nur dann einen günstigen Erfolg haben, wenn auch die Reinhaltung der inneren Räume aller Wohngebäude mit dieser in Einklang gebracht wird; die allgemeine Verpflichtung zur Reinhaltung aller Wohnungsbestandtheile und der Hofräume beruht in dem Beweggrunde, dadurch die Bequemlichkeit, Ordnung und Sicherheit zu erhöhen; sie ist durch die Rücksichten für die öffentliche Gesundheitspflege bedingt, und die fortschreitende Bildung und Kultur macht es nothwendig, daß auch in dieser Beziehung jene

Vorkehrungen gehandhabt werden, welche zur Verschönerung des Lebens und des äußeren Anstandes der Wohnungen dienen.

In dieser Beziehung werden alle Hauseigenthümer und Bewohner dieser Hauptstadt aufgefordert, mit aller Strenge darauf zu sehen, daß die Wohnungen, Gewölbe, Abtritte, Gänge und Treppen jederzeit rein gehalten werden; sie werden verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Hofräume eben so gesäubert und aller Unrath aus denselben wenigstens an den Kehrungstagen aus den Häusern gebracht und auf die Gassensäuberungsfuhren geschüttet werde, jedoch können diese nur den sogenannten Kehricht aufnehmen. Abfälle gröberer Art, Reste von Reparaturen, Oefen und ähnliche Gegenstände sind auf Kosten der Hausbesitzer selbst zu beseitigen.

Aus Sanitätsrücksichten wird die unterlassene Reinigung der Haueshöfe eben so wie die Verunreinigung der öffentlichen Gässen und Plätze bestraft werden.

§. 8.

Alle Düngergruben in dem Innern der Wohngebäude müssen gehörig ausgemauert und mit Fallthüren von starken Pfosten versehen und diese in den Thürstock so eingepaßt werden, daß sie mit der Erdfläche gleich, dem Fußgeher keine Unbequemlichkeit verursachen.

Diese Düngergruben dürfen nie überfüllt werden, und es ist daher deren zeitweise Räumung nicht nur zu gehöriger Zeit zu veranlassen, sondern es muß auch nach ihrer Räumung der Platz eben so, wie die Hofräume überhaupt ordentlich abgekehrt werden.

§. 9.

Nach den schon bestehenden Anordnungen muß jedes

Haus, von welchem der Unrath nicht schon durch die bestehenden Kanäle abgeleitet wird, mit einer ordentlichen ausgemauerten Senkgrube versehen seyn. Diese Senkgruben müssen dem Bedürfnisse der in dem Hause befindlichen Parteien angemessen errichtet werden, es darf aus denselben keine Ableitung auf die Gässen oder öffentlichen Plätze Statt finden, auch müssen sie vor einer Uiberfüllung durch die hiezu bestimmten Abdecker vollständig geräumt werden.

So oft es daher die Nothwendigkeit erheischt, haben sich die Hausbesitzer um diese Räumung zu verwenden, wobei zur unnachsichtlichen Befolgung festgesetzt ist, daß das Ausführen des Unraths aus den Senkgruben in den Sommermonaten nie vor der eilften, in den Wintermonaten aber nur nach der zehnten Abendstunde bewirkt werden dürfe, wobei den Abdeckern zur strengen Nachachtung vorgezeichnet ist, daß die hiezu verwendeten Fässer rein gehalten und gehörig geschlossen werden, und daß sie diesen Unrath nur auf den hiezu bestimmten Plätzen auslassen dürfen.

§. 10.

Die Pflicht der Hauseigenthümer und der Bewohner überhaupt ist es ferner, für die schleunige und gehörige Entfernung aller Gattungen des in den Häusern abgestandenen Viehes und aller jener Gegenstände Sorge zu tragen, welche durch das Aufbewahren in den Häusern und deren Räumen in Verwesung oder in eine Fermentazion übergehen können, deren Ausdünstung der menschlichen Gesundheit nachtheilig ist. Bei den ersteren Gegenständen ist sich gleichfalls an die Wasenmeister wegen der Fortschaffung zu verwenden, die Letzteren aber sind

auf Kosten der Hausbesitzer unverweilt auf die gewöhnlichen Abladungsplätze zu bringen.

§. 11.

Bei jenen Häusern, welche noch nicht mit Ablaufskanälen versehen sind, so wie bei jenen, aus welchen das Spüllich und das Waschwasser durch die gewöhnlichen Ablaufsrinnen auf die Gasse oder in die Straßengräben geleitet wird, müssen diese Ablaufsrinnen stets rein gehalten, daher durch die Dienstboten öfter mit reinem Wasser abgespült werden, und unter keinerlei Vorwande darf durch diese Ablaufsrinnen irgend ein Unrath auf die Gasse oder in die Straßenrinnen geleitet werden, weßhalb auch die Hauseigenthümer verpflichtet sind, unterirdische Ablaufskanäle in jenen Gässen, wo deren Herstellung bei den bestehenden Hauptkanälen thunlich ist, so wie die Dachrinnen und Wasserabfallsröhren und deren Einmündung in die Kanäle unverweilt herstellen und die schadhaften immer sogleich ausbessern zu lassen.

§. 12.

Das Abwerfen des Schnees von den Dächern auf die freien Gässen und Plätze wird nur unter der Vorsicht des auszuhängenden Schneewurfzeichens gestattet.

Dieses Abwerfen muß jedoch nur zu einer Zeit geschehen, in welcher die öffentlichen Plätze und Gässen weniger begangen sind, und es ist die Pflicht der Hauseigenthümer, diesen herabgeworfenen Schnee auf die gewöhnlichen Abladungsplätze sogleich führen zu lassen.

Der im Innern der Häuser befindliche Schnee und das angehäufte Eis darf jedoch auf keinen Fall auf die Gasse ausgeworfen werden, sondern muß in gehörig verwahrten Wägen gleichfalls auf Kosten der Hauseigen-

thümer unmittelbar aus den Wohnhäusern auf die Abladungsplätze geschafft werden.

§. 13.

Bei eintretendem Glatteise ist es die Pflicht der Hauseigenthümer und Hausverwalter, die Fußwege in der ganzen Ausdehnung seiner Realität, worunter auch die Gartenmauern ꝛc. zu rechnen sind, in der Trotoirbreite oder wo kein solches besteht, in einer Breite von 4 Schuh mit Asche, Sand oder Sägspänen zu bestreuen.

§. 14.

Alle diese Vorschriften haben keinen anderen Beweggrund, als: die Bequemlichkeit und Sicherheit sämmtlicher Bewohner dieser Hauptstadt zu befördern; sie sind in dem Geiste der nothwendigen Ordnung, Sicherheit und in der Rücksicht festgestellt, daß das Wohlseyn der einheimischen Bewohner und der Fremden, so wie die Gesundheitsverhältnisse in einer ansehnlichen Hauptstadt aufrecht erhalten und vervollkommt werden soll; sie sind ferner durch die Rücksicht bedingt, daß die Gemeindanstalten vorzüglich durch die ausäßigen Hauseigenthümer aus der Ursache unterstützt werden müssen, weil in einer geordneten Stadtgemeinde die einzelnen Glieder zur Aufrechthaltung öffentlicher Vorschriften wesentlich verpflichtet sind, und weil endlich ohne dieser Mitwirkung der Bewohner und Hauseigenthümer auch bei der thätigsten Einwirkung der Gemeindesäuberungsanstalten die nothwendige Verbesserung in diesen Vorkehrungen selbst bei Erhöhung der Gassensäuberungsbeiträge nicht erzielt werden kann.

In der Uiberzeugung daher, daß die für alles Gute und Nützliche so sehr empfänglichen Bewohner dieser Hauptstadt in diesen Anordnungen nur ihren und den allgemeinen

Vortheil unbezweifelt erkennen werden, erwartet man auch eine genaue Befolgung dieser vom Tage der Kundmachung verbindlichen Anordnungen, zu deren Uiberwachung die k. k. Polizeibezirkskommissariate und der prager Magistrat mit der Weisung verpflichtet sind, daß sie über alle Uibertretungen dieser Gassensäuberungs-Vorschrift die Untersuchung zu veranlassen, und gegen die Uibertreter und Schuldtragenden dieser Uibertretung angemessene Strafen zu verhängen haben.

§. 15.

Diese Strafen werden nach dem Verhältnisse der schon in der Polizei-Ordnung bestehenden Vorschrift und nach dem Maßstabe des größeren oder minderen Nachtheils auf den Betrag von 1 bis 10 fl. K. M. zu Handen des Lokalpolizeifondes festgesetzt und bei wiederholten Uibertretungsfällen verdoppelt, in jenen Fällen aber, wo solche den Grad der schweren Polizeiübertretung erreichen, nach dem Strafgesetzbuche II. Theils zuerkannt werden, weßhalb diese Gassensäuberungsordnung nicht nur für alle Hauseigenthümer verbindlich ist, sondern auch durch diese allen Einwohnern zur Nachachtung mitzutheilen ist.

135.

Abänderung in dem Verzeichniße der Zollstraßen.

Aus Rücksicht auf die in den Gränzverhältnissen eingetretenen Veränderungen wird der mit der hierortigen Kundmachung vom 15. März 1836 G. Z. 12821 *) als Zollstraße bezeichnete, von sächsich Neusalze nach Georgswalde im leitmeritzer Kreise führende Weg aus der Reihe der

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 415.

Zollstraßen ausgeschlossen, welche Maßregel vom 1. Juli 1838 angefangen in Wirksamkeit zu treten hat.

Gub. Kundmachung vom 25. Mai 1838 G. Z. 25791.

136.

Behandlung der Pensionen, Substituzionen und Provisionen der städtischen, ständischen und jener Beamten und Diener, die ihre Bezüge aus Fonden erhalten, die vom Staatsschatze nicht unterstützt werden.

Mit Hofkanzleidekret vom 10. Mai l. J. H. Z. 11576 wurde aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage wegen Anwendung der zu Folge a. h. Kabinetschreibens vom 21. Februar 1837 mit Hofkanzleidekrete vom 24. desselben Monats und Jahres H. Z. 4728 *) hinausgegebenen Norm in Betreff der Pensionen für Staatsbeamte und deren Wittwen dieser Landesstelle bedeutet: daß bei Pensionirungen, Substituzionen, und Provisionirungen der städtischen, ständischen und jener Beamten und Diener, die ihre Bezüge aus Fonden erhalten, welche vom Staatsschatze nicht unterstützt werden, auch noch fernerhin ohne eine besondere Aufforderung, somit von Amtswegen auf eine bessere, als die normalmäßige Behandlung und auf Gnadengaben angetragen werden könne, wenn besonders rücksichtswürdige Verhältnisse vorwalten.

Hievon werden die k. Kreisämter rc. mit Beziehung auf den Gub. Erlaß vom 4. März 1837 G. Z. 10854 **) hiemit in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 25. Mai 1838 G. Z. 26399, an alle k. k. untergeordnete Behörden.

137.

Vorschrift, auf welche Art die Gläubiger von der Löschung der auf aufgelassenen oder feierklärten Berggebäuden haftenden Satzposten zu verständigen sind.

Uiber eine vorgekommene Anfrage, auf welche Art

*) **) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 82.

die Satzgläubiger von der von Amtswegen vorzunehmenden Löschung der auf aufgelassenen Berggebäuden haftenden Satzposten zu verständigen sind? hat die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen mit Dekret vom 1. Mai l. J. H. Z. 2039 zu verordnen befunden: Daß diejenigen Satzgläubiger, deren Aufenthalt den k. k. Berggerichten bekannt ist, durch dieselben von der Freierklärung des Berggebäudes, und der hiernach von Amtswegen vorgenommenen Löschung der darauf haftenden Satzposten zu verständigen sind. Für diejenigen Satzgläubiger hingegen, deren Aufenthalt den k. k. Berggerichtsbehörden unbekannt ist, sind die dießfalls ausgefertigten Edikte vor dem k. k. Amtslokale und bei dem aufgelassenen Berggebäude öffentlich zu affigiren.

In diesen Edikten ist sowohl das Berggebäude, der Schuldner, als auch der Gläubiger namentlich, und die gelöschten Satzposten spezifisch aufzuführen.

Die dergestalt vollzogene Kundmachung ist sodann im Bergbuche nach den gelöschten Satzposten vorzumerken.

Hievon haben die k. k. Berggerichte sämmtliche denselben unterstehenden Berggerichts-Substituzionen zu verständigen.

Gub. Dekret vom 27. Mai 1838 G. Z. 26905, an die k. k. Berggerichte zu Joachimsthal, Přibram, Mieß und Kuttenberg.

138.

Erhaltung der Ab- und Ueberfahrtsbrückeln an den Aerarial-Straßen und Reinigung der Seiten-Gräben.

Es ist zur Kenntniß der k. k. Landesstelle gelangt, daß an den Aerarial-Straßen die vorschriftsmäßigen Ab- und Uiberfahrtbrückeln häufig fehlen, oder nicht gehörig

vorgerichtet sind, dann daß die Seitengräben an den Gebäuden nicht rein gehalten werden.

Da die Herstellung und entsprechende Instandhaltung der Ab- und Ueberfahrtsbrückeln, dann die Reinigung der Seitengräben in den Ortschaften, und auch bei den einzeln stehenden Wohngebäuden, den betreffenden Grundeigenthümern und Hausbesitzern obliegt, so haben die k. Kreisämter alle Dominien des Kreises, deren Terrain eine Aerarial-Straße durchzieht, anzuweisen, auf die Beseitigung des gerügten Uibelstandes kräftigst einzuwirken, und es nicht bei bloßen Aufträgen bewenden zu lassen, sondern auch auf die genaue Vollziehung derselben selbst bei Kommissionsreisen der k. Kreisämter anzudringen, zugleich aber auch jede absichtliche Verunreinigung der Straßengräben streng zu verbieten, und die dawider Handelnden zur verdienten angemessenen Strafe zu ziehen.

Gub. Verordnung vom 28. Mai 1838 G. Z. 22595, an die k. Kreisämter.

139.

Bestimmung hinsichtlich der Erlaubniß zum Besitze von eigenthümlichen Bergvermögen für Montan-Beamte und mindere Diener.

Die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, hat mit Hofdekrete vom 16. Mai 1838 H. Z. 5440 die beiliegende, an sämmtliche montanistische Oberämter erlassene Zirkular-Weisung H. Z. 3345 *) die bedingt den k. k. Montan-Beamten und mindern Dienern ertheilte Erlaubniß zum Besitz vom eigenthümlichen Berg-Vermögen betreffend, zur Wissenschaft mitgetheilt. ./.

Gub. Dekret vom 28. Mai 1838 G. Z. 27003.

*) Seite 298.

./. Beilage zu Nr. 139. Seite 297.

Verordnung der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 16. März 1838 H. Z. 3345, an sämmtliche Montan-Oberämter.

Im Nachhange zu der Zirkular-Verordnung vom 7. April 1837 H. Z. 4400*) wird denselben bedeutet: daß eine einem k. montanistischen Beamten oder mindern Dienern ertheilte Erlaubniß zum Besitze eigenthümlichen Bergvermögens, nicht auf immerwährende Zeiten verstanden werden kann; sondern daß, bei in der Folge veränderter Dienstes-Stellung des mit einer solchen Erlaubniß betheilten Individuums, allerdings der Fall eintreten könne, wo die fernere Beibehaltung eines solchen Vermögens nicht länger gestattet werden dürfte.

Es werden daher dieselben beauftragt, bei Vorlage der periodischen Ausweise, der für eigene Rechnung Bergwerksunternehmungen betreibenden Beamten oder minderer Diener, stets mit Rücksichtsnahme auf die, seit der höhern Gestattung hiezu, mit selben allfällig vorgegangenen Dienstveränderungen dieser Hofstelle die etwaigen Bedenken gewissenhaft berichtlich anzuzeigen, welche sich in spezifischen Fällen gegen die Fortdauer einer solchen Erlaubniß ergeben dürften, um hiernach die Betreffenden gehörig anweisen zu können.

140.

Bestimmungen über die ärztliche Untersuchung der Rekruten.

./. Im Anschlusse erhalten die k. Kreisämter ꝛc. die mit Hofkanzleidekrete vom 4. Mai 1838 H. Z. 3642 herabgelangte, von dem k. k. Hofkriegsrathe im Einver-

*) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 290.

ständnisse mit der k. k. Hofkanzlei bezüglich des ärztlichen Verfahrens bei der Untersuchung von Rekruten an die Generalkommanden erlassene Verordnung sammt einem Exemplar der darin bezogenen gedruckten Instrukzion*) ·//· zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung**).

Gub. Dekret vom 29. Mai 1838 G. Z. 25902, an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

·/. Beilage zu Nr. 140. Seite 298.

Zirkular-Verordnung

des k. k. Hofkriegsraths an sämmtliche Generalkommanden, an das Marine-Oberkommando, das Festungskommando in Mainz, das Oberkommando der mobilen Truppen in Italien vom 12. März 1838 K. 151.

Die Erfahrung hat zu der Ueberzeugung geführt, daß das bisherige Verfahren bei der Untersuchung und Assentirung von Rekruten, von Freiwilligen und Stellvertretern nicht immer von dem Erfolge begleitet gewesen ist, der in Bezug auf die vollkommene und ausdauernde Tauglichkeit der Assentirten für den Milirärdienst zu wünschen ist.

Häufig mußten Leute vom Militär wieder entlassen werden, die kaum assentirt und zur Dienstleistung eingerückt, ihre gänzliche Untauglichkeit für den Waffendienst durch Gebrechen veroffenbarten, die schon vor der Assentirung bestanden haben. Bei der drückenden Verantwortlichkeit, die hieraus für die Assentirungskommissionen hervorging, konnte

---

*) Seite 304.

**) Die Vertheilung dieser Instrukzion wurde in Folge Hofkanzleidekrets vom 10. Juli 1838 H. Z. 16487 mit Gub. Dekret vom 19. August 1838 G. Z. 38821 angeordnet.

es an häufigen Reklamazionen und Rekursen nicht fehlen, die zu weitwendigen Schreibereien Anlaß gaben. Ohne Zweifel waren diese Uibelstände ungeachtet der bei jeder Gelegenheit in Erinnerung gebrachten Vorschriften, zum Theile in der geringeren Aufmerksamkeit und Genauigkeit gegründet, mit welcher die Assentirungskommissionen bei dem so wichtigen Assentirungsgeschäfte zu Werke gingen. Um so fühlbarer und dringender wurde daher das Bedürfniß, eine umfassende Instrukzion über die Art und Weise ins Leben treten zu lassen, auf welche von dem Arzte die Untersuchung der Rekruten vorgenommen werden soll, und zugleich mit scharfer Begränzung die Gebrechen zu bezeichnen, welche a) von dem Militärdienste ganz und für immer ausschließen, b) welche die Tauglichkeit für mindere Militärdienste zulassen, c) welche mit Rücksicht auf die volle oder geringere Anwendbarkeit für den Militärdienst geheilt werden können, und d) welche auch dem bei der Assentirung intervenirenden Nichtarzte erkennbar sind, und die er daher, wenn er vor Verantwortlichkeit sich schützen will, seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen lassen darf.

Diese Instrukzion nebst den damit in Verbindung stehenden vier Verzeichnissen *) über Gebrechen der erwähnten Art ist nach reifer Erwägung im Einverständnisse mit der k. k. Josephsakademie entworfen und nunmehr auch von der vereinigten k. k. Hofkanzlei und von der Wiener medizinischen Fakultät in jeder Beziehung dem Zwecke vollkommen entsprechend anerkannt und in Anhoffung der a. h. Genehmigung beschlossen worden, dieselbe schon dermal provisorisch in Wirksamkeit treten zu lassen. Man findet daher, indem man die erforderliche Anzahl gedruckter

*) Seite 314 bis 330.

Exemplare beischließt, diese Instrukzion nebst den vier Verzeichnissen über Gebrechen zur künftigen unabweichlichen Richtschnur des Verfahrens bei Assentirung von Rekruten Freiwilligen und Stellvertretern (Einstandsmännern, Ersatzmännern) allgemein zu bestimmen, und hiebei noch folgendes zu bemerken.

a) Die Verantwortlichkeit des Militärarztes hat in allen Fällen und bei allen Gebrechen einzutreten, welche nach dem Verzeichnisse A*) und nach dem für Nichtärzte bestimmten vierten Verzeichnisse D**) vom Militärdienste gänzlich ausschließen, es wäre denn, daß der Militärarzt bei der Untersuchung das Bestehen eines die Untauglichkeit bedingenden Gebrechens behauptet, und die nicht ärztlichen Mitglieder der Assentirungs-Kommission darauf aufmerksam gemacht hätte, und das Individuum dennoch ohne seine Zustimmung assentirt worden wäre, in welchem Falle jedoch der Militärarzt, um keine Verantwortlichkeit auf sich zu laden, die dann auf die Schuldtragenden nichtärztlichen Glieder der Assentirungskommission übergehen würde, seine Weigerung mit Anführung des bemerkten Gebrechens in der Assentliste eigenhändig beizusetzen und zu unterfertigen haben wird.

b) Die nichtärztlichen militärischen Mitglieder der Assentirungskommission sind außer dem Maße eines Rekruten, und außer den Fällen, in welchen die Verantwortlichkeit derselben für die Annahme ungeeigneter Supplenten durch besondere Vorschriften näher bestimmt ist, noch für die in dem vierten Verzeichnisse angeführten Gebrechen, und in dem sub a angeführten Falle verantwort-

*) Seite 314.
**) Seite 327.

lich, wenn sie auf der Assentirung des Rekruten, ungeachtet sie von dem Arzte auf ein die Untauglichkeit bedingendes Gebrechen aufmerksam gemacht worden sind, bestanden haben.

c) In Bezug auf die Untersuchung der vom Urlaube Einberufenen, vor der Absendung zu ihren Regimentern und Korps, und vor der Eintheilung zum Locodienste, wobei übrigens die vorliegenden Verzeichnisse über Gebrechen ebenfalls zur Richtschnur dienen müssen, haben die Grundsätze der Verantwortlichkeit, so lange diesfalls nichts Anderes angeordnet wird, fortan in jener Art in Wirksamkeit zu bleiben, wie selbe in dem Zirkular-Reskripte vom 10. Dezember 1808 D. 3076 ausgesprochen sind.

d) Bei den gewöhnlichen Rekrutenhebungen dürfen nur Rekruten assentirt werden, welche für den Liniendienst vollkommen tauglich sind.

Das der Instrukzion zuliegende Verzeichniß B *) über mindere Gebrechen, welche weder die geistigen noch die körperlichen Funkzionen des Rekruten ganz stören, und denselben zwar zum Waffendienste, keineswegs aber zu mindern Militärdiensten untauglich machen, hat daher nur den Zweck in den Fällen, in welchen die Assentirung von Leuten zum Fuhrwesen, dann Militärhandwerkern oder von Krankenwärtern für die Armee und Feldspitäler ausdrücklich angeordnet wird, den Gliedern der Assentirungskommission zum Leitfaden zu dienen, aber in diesen Fällen muß dann die Gattung der minderen Gebrechen mit Rücksicht auf das Erforderniß des Dienstes in dem einem oder dem andern der vorerwähnten Militärkörper wohl unterschieden werden.

e) In welchen Fällen, und wie weit die Abgabe der mitheilbaren Gebrechen behafteten Rekruten vor

*) Seite 321.

der Assentirung in ein Militärspital Statt finden dürfe, hierüber bestehen besondere Vorschriften, auf welche man zu verweisen findet. Auch hier kann, so lange die Annahme minder tauglicher Individuen zu gewissen Militärkörpern nicht ausdrücklich anbefohlen worden ist, nur von der Abgabe solcher Leute zur Heilung in ein Militärspital, in so weit solches nach den bestehenden Verordnungen überhaupt gestattet ist, die Rede seyn, welche mit Gebrechen behaftet sind, die ihrer Natur nach von der vollen Tauglichkeit zum Liniendienst nicht ausschließen.

f) Da die Verzeichnisse über Gebrechen, welche vom Militärdienste ganz ausschließen, und welche noch zu mindern Diensten eignen, so wie über jene, welche geheilt werden können, mit möglicher Umsicht bearbeitet sind, so haben diese Verzeichnisse, um eine Uibereinstimmung in den Grundsätzen über die Tauglichkeit eines zu assentirenden Rekruten und eines schon dienenden Soldaten zu erzielen, auch den Arbitrirungs- und Superarbitrirungs-Kommissionen zum Gebrauche zu dienen.

Das Generalkommando wird hievon zur Wissenschaft, Darnachachtung und Verständigung der unterstehenden Truppenkörper und Werbbezirks-Kommanden oder Konskripzions-Depots-Kommanden, Werb-Kommanden der Gränzregimenter, dann der staabsfeldärztlichen Direkzion, der kriegskommissariatischen und Verpflegsbeamten mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß man mit Zuversicht erwarte, das Generalkommando werde den genauen Vollzug der gegenwärtigen Anordnung allseitig mit Ernst und Nachdruck überwachen, und gegen diejenigen, welche sich eine Außerachtlassung erwiesen zu Schulden kommen lassen, nach den bestehenden Grundsätzen der Verantwortlichkeit und Ersatzleistung mit aller Strenge vorgehen.

⁒. Beilage zu Nr. 140. Seite 298.

Instrukzion

über die Art und Weise, wie der Arzt die Untersuchung eines Rekruten vorzunehmen hat.

§. 1.

Damit die Armee ihrer wichtigen Bestimmung entsprechen könne, sollen für den Waffendienst nur gesunde, kräftige und für ihre Bestimmung vollkommen geeignete Individuen als Rekruten übernommen werden. Ob diese Eigenschaften vorhanden seien, muß durch die ärztliche Untersuchung der betreffenden Individuen erhoben werden.

§. 2.

Bei der ärztlichen Untersuchung hat der Arzt den Umstand, ob der zu Untersuchende freiwillig beim Militär einzutreten verlange, oder zwangsweise gestellt werde, sich wohl gegenwärtig zu halten. Die Rekruten der einen und andern Gattung sind oft darauf bedacht, den visitirenden Arzt auf eine entgegengesetzte Weise zu täuschen.

Die zwangsweise gestellten Rekruten trachten durch Erdichtung oder Vergrößerung von Gebrechen sich der Widmung zum Militär zu entziehen. Dagegen wünschen die Freiwilligen durch Verheimlichung oder Verkleinerung ihrer Gebrechen die Aufnahme in den Militär-Dienst zu erschleichen; dieses ist besonders bei jenen Freiwilligen der Fall, welche als Stellvertreter für andere einzutreten wünschen, und aus pekuniären Interesse jedes etwaige Gebrechen möglichst zu verheimlichen und jede Schwächlichkeit zu überwinden bemühet sind. Bei derlei Individuen hat der visitirende Arzt mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen.

Bei der Visitirung der Rekruten selbst ist auf folgende Art zu verfahren:

§. 3.

Von dem Augenblicke an, in welchem der zu untersuchende Mann unter die Augen des Arztes tritt, muß er der Gegenstand seiner besonderen Beobachtung und Forschung bleiben, und seine Aufmerksamkeit von nun an bis zur Zeit der Entfernung desselben unabläßig beschäftigen.

§. 4.

Der Arzt hat vorläufig den Rekruten zu befragen, ob er etwa mit heimlichen Gebrechen behaftet sei, und mit welchen, sodann befiehlt er dem Rekruten, sich in dem Untersuchungszimmer ganz zu entkleiden, und beobachtet hierbei dessen Bewegungen; er läßt ihn auf ebenem Boden einige Schritte entfernt gegen das Licht gekehrt vor sich treten.

§. 5.

Nun beginnt der Arzt die Untersuchung mit allgemeiner Beurtheilung des Körpers in Hinsicht auf den jedem Menschen eigenen Grad von Gesundheit, und da er, so viel möglich, nur Leute von förniger, dauerhafter, den Beschwerden des Soldatenstandes trotzenden Gesundheit zu wählen hat, so muß er sich dabei das Bild des energischen kraftvollen Mannes vorhalten.

§. 6.

Merkmale eines gesunden dauerhaften Baues und einer höchst wahrscheinlich festen Gesundheit sind:

a) Ein aufrecht getragener verhältnißmäßig großer Kopf, und, vom Hinterhaupte anzusehen, ein starker Nacken, reine Gesichtsfarbe, muntere Augen, gesunde Zähne, festes rothes Zahnfleisch.

b) Ein breiter vorwärts wohl gewölbter Brustkorb, starke fleischige Schulterblätter, ein langsames, tiefes und dabei leichtes, andauerndes Athmen.

c) Ein starker, gleichförmiger, durch Affekte nicht leicht veränderlicher Pulsschlag.

d) Eine starke elastische, mit Haaren wohlbewachsene Haut, feste Muskeln, ein geschmeidiger Bauch, starke Knochen, überhaupt ein rüstiger Körperbau und richtiger Gebrauch seiner inneren und äußeren Sinne.

§. 7.

Merkmale einer schwächlichen und leicht hinfälligen Gesundheit sind:

a) Ein kleiner vom Hinterhaupte her schmaler Kopf und eine vorgetriebene Stirn, blasse Erdfarbe des Gesichts, matte Augen, morsche Zähne, ein lockeres schwammiges blasses Zahnfleisch, übel riechender Athem.

b) Ein dünner langer Hals, ein flachgedrückter Brustkorb, gleich Flügeln abstehende Schulterblätter, ein geschwindes kurzes, etwas mühsames Athmen.

c) Ein schwacher, durch Affekte leicht veränderlicher Puls.

d) Eine zarte, kaum mit Haaren besetzte Haut, die beim Anziehen in eine Falte sich langsam wieder ausgleicht, welke Muskeln, dünne Knochen, ein matter schleichender Gang.

§. 8.

Nach der allgemeinen Beurtheilung des Körpers und dem Befunde der Gesundheit schreitet der Arzt zur speziellen Untersuchung aller Theile des Körpers, um gründliche Auskunft über die individuelle Beschaffenheit des Mannes zu erhalten, und verfährt dabei auf folgende Weise:

§. 9.

Er läßt den Rekruten die Füße an einander schließen, so daß die Fersen, die großen Zehen und die Knie sich berühren, die Arme gerade herab hängen, und der Körper in aufrechter Stellung sei; sonach befühlt er mit forschendem Blicke den ganzen Körper von vorn und rückwärts, um zu entdecken, ob die einzelnen Glieder zu dem Ganzen und unter einander in einem gleichen Verhältnisse stehen.

§. 10.

Am Haupte durchforscht er den behaarten Theil des Kopfes, ob derselbe nicht ungewöhnlich groß und mißgestaltet sei, ob sich keine besondern Auswüchse oder Vertiefungen zeigen, ob keine bösartigen Ausschläge, keine harten oder weichen Geschwülste vorhanden, und ob die Fontanellen und Näthe geschlossen sind, dann bei den Polen, ob nicht der Weichselzopf sich vorfinde.

Er besichtigt ferner die Stirne und das ganze Gesicht, wobei er insbesondere Rücksicht nimmt auf die Augenbraunen, deren Stellung und Grad der Entwicklung, auf die Bildung der Augenlieder und die Freiheit ihrer Verrichtung, ob sich solche gehörig schließen und öffnen, auf die Augenwimpern, ihre normale Stellung und Ausmündung, auf die Verrichtung des Thränenorgans, und dieses sowohl in Bezug auf Aussonderung, Leitung als Ableitung der Thränen, dann auf das Auge, und zwar in Bezug auf seine Stellung, seine Größe und Elastizität, so wie in Bezug auf ein gesundheitsgemäßes Verhalten seiner einzelnen Gebilde als Bindehaut, Hornhaut und Regenbogenhaut, vordere Kammer und Pupille; auf die vollkommene Reinheit und Durchsichtigkeit der lichtleitenden Medien und deren freie und ungetrübte Verrichtung; dann hat er sich von der Stärke und Schärfe der Sehkraft, von dem Grade der Ferne- und Kurzsichtigkeit durch Versuche (Experimente) und durch kluggestellte Fragen zu überzeugen, wenn anders nicht durch die vorhergegangene Untersuchung und durch die Gestalt des Auges das Resultat von selbst sich schon ergibt.

Jede Abweichung von der Regel in Form sowohl als Verrichtung hat er genau zu erheben, streng zu würdigen und richtig zu deuten.

Bei der Nase untersucht der Arzt, ob die Nasenlöcher gut geöffnet sind, er läßt den Rekruten daher wiederholt durch die Nase stark ein- und ausathmen, endlich untersucht er, ob sich keine Geschwüre oder Polypen in derselben vorfinden.

§. 11.

Dann läßt der Arzt den Rekruten den Mund öffnen und sieht, ob die Lippen gesund, die Kinnlade beweglich, die Zähne, das Zahnfleisch, die Zunge, der Gaumen, das Zäpfchen, die Mandeln, der Rachen gut beschaffen seien, ob keine falschen Zähne oder ein künstlicher Gaumen eingesetzt, ob der Gaumen geschlossen, die Mandeln oder Gaumensegel nicht zerstört seien, ob der Athem nicht übel rieche, und ob der Mann keinen Fehler in den Schling- und Sprach-Organen habe, wodurch deren Verrichtung gestört wird.

§. 12.

Bei der Untersuchung der Gehör-Organe berücksichtiget er das äußere Ohr, und überzeugt sich, ob der Gehörgang nicht verschlossen sei, ob kein Eiterausfluß aus demselben, und keine polipösen Auswüchse darin bemerkt werden, und ob der Rekrut gut höre. Zu diesem Zwecke stellt der Arzt mit leiser Stimme einige Fragen an denselben.

§. 13.

Von hier geht der Arzt zur Untersuchung der Rückensäule und betrachtet jedes einzelne Wirbelbein vom ersten Hals- bis zum letzten Lendenwirbel. Er untersucht, ob die Rückensäule ihre normale Richtung habe, oder ob sie krankhaft abweiche, und bei welchem Wirbelbeine dieses am meisten bemerkbar ist, ob einzelne derselben merklich hervorragen und krankhaft angelaufen, oder verkleinert, oder ob sich an ihren Fortsätzen in Hinsicht auf Lage, Richtung oder Anzahl bemerkenswerthe Abweichungen finden, bei dieser Untersuchung soll der Rekrut die Wirbelsäule und den Kopf nach vorwärts beugen. Am Halse untersucht er dessen Beweglichkeit, Gleichheit, ob harte oder weiche Geschwülste, Fisteln oder Narben, und von welcher Art zugegen seien, ferner die Länge und Dicke, so wie auch die Stellung des Kopfes auf demselben.

§. 14.

An der Brust sind der ganze Umfang der Weite und die Erhabenheit, die Beschaffenheit der Rückenwirbel-Beine, die Rippen und das Brustbein zu untersuchen, ob Ungestaltheit als Folge übel geheilter Beinbrüche, oder etwas anderes Krankhaftes zugegen sei, ob das Athmen leicht und frei vor sich gehe, er läßt den Rekruten wiederholt tiefer als gewöhnlich einathmen, um die Freiheit oder Hinderung des Athmens zu beobachten, mit besonderer Rücksicht auf einen gleich darauf eintretenden Husten, und den Ton desselben; endlich untersucht er wie der schwertförmige Knorpel beschaffen, ob er zu lang oder zu sehr nach ein- oder rückwärts gebogen sei, ferner, welche Beschaffenheit das Schlüsselbein und Schulterblatt darbietet, und wie die Achseldrüsen beschaffen sind.

§. 15.

Am Unterleibe ist auf die Ausdehnung oder Erhabenheit zu sehen, ob Verhärtungen, Geschwülste an den Bedeckungen, oder in der Bauchhöhle selbst fühlbar werden, wie der Bauchring beschaffen, ob Ausdehnung oder Brüche zugegen seien, ob endlich das Becken, das Kreuz und Steißbein sammt der Aftermündung gut beschaffen seien, und ob sich an letzterer keine Goldaderknoten, Feigwarzen, Fisteln oder ein Aftervorfall befinde.

§. 16.

Bei den Zeugungstheilen müssen das männliche Glied, der Saamenstrang und die Hoden sammt dem Hodensack und dem Mittelfleische wohl untersucht, und die Beschaffenheit derselben in Hinsicht ihrer Struktur wohl bemerkt werden, ob nämlich die Harnröhre gehörig geöffnet, ob beide Hoden vorhanden, wo sie liegen und wie sie beschaffen seien, ob sich keine Verhärtungen, Brüche oder andere Geschwülste vorfinden.

§. 17.

Endlich geht der Arzt zur Untersuchung der obern und untern Gliedmassen über, er betrachtet ihre Gestalt, Biegsamkeit, Bewegung und Gleichheit nach Länge und Dicke, ferner die Beschaffenheit der Blutgefäße. Hierbei verfährt er auf folgende Art. Er läßt den Rekruten beide Arme so vorwärts ausstrecken, daß die Hände nach ihren Flächen zusammen kommen, woraus er die gleiche Länge der Arme beurtheilt, nun läßt er den Rekruten die Arme über die Brust kreuzen, beugt sie nach dem Genicke und dann nach der Seite, sodann werden sie ausgestreckt über den Kopf zusammengehalten, und die Gleichheit oder Ungleichheit der Schultern hierbei beobachtet. Nun untersucht er, ob die Knie in gerader Stellung nicht etwas vor- oder einwärts gebogen, ob sie nicht krankhaft vergrößert, (ob das Kniegelenk nicht nach auswärts gekehrt sei), dann ob kein Fuß kürzer als der andere, ob keiner krumm, ob nicht eine oder die andere Extremität vom Schwunde befallen, ob die Achilles-Sehne nicht verkürzt, kein Klump- (Pferd) oder Plattfuß vorhanden sei.

Um sich von der Beweglichkeit zu versichern, untersucht der Arzt sowohl an den obern als an den untern Gliedmassen jedes Gelenk für sich allein, und überzeugt sich von der gehörigen Anzahl, Beweglichkeit und Lage der Finger und Zehen; endlich läßt er zur Beurtheilung des Ganzen den Rekruten auf und abgehen und befiehlt ihm, sich auf das rechte, dann auf das linke, endlich auf beide Knie niederzulassen.

§. 18.

Da es aber unmöglich ist, alle einzelnen Fälle, so wie sie in der Natur vorkommen, aufzuzählen, und die individuellen Abweichungen und Verwicklungen nur durch einen geübten Kennerblick erkannt und gewürdigt werden können (worin die eigentliche Kunst des untersuchenden Arztes besteht), so muß die Beurtheilung bei Uibertragung der aufgestellten direkti-

ven Regeln auf einzeln vorkommende Fälle dem Urtheile und Scharfsinn des Arztes überlassen bleiben.

Durch Stellung geeigneter Fragen an den Rekruten soll, ohne daß derselbe die Absicht errathen kann, ausgemittelt werden:

a) Die Beschaffenheit seiner Verstandeskräfte.

b) Die Beschaffenheit der Verrichtungen seiner übrigen Organe.

c) Die Beschaffenheit seiner zeitweiligen etwa vorhandenen Krankheitsfälle.

d) Die Beschaffenheit seiner Empfindungen.

In dieser Beziehung soll der Rekrut möglichst genau die Geschichte seiner verschiedenen Krankheiten erzählen, um die Uibereinstimmung oder Widersprüche des Erzählten mit der Wirklichkeit zu entdecken. Etwa vorgewiesene ärztliche Zeugnisse können nur als Fingerzeig benützt werden. Die ämtlichen Zivil-Individuen des Konskripzions-Bezirkes, welche den Militärpflichtigen auf den Assent-Platz bringen, und bei der Untersuchung immer gegenwärtig sind, können durch ihre Aussagen manches bestätigen, widerlegen oder entdecken, sind also darum zu befragen.

§. 19.

Nach dem Resultate der ärztlichen Untersuchung hat der visitirende Arzt die Untersuchten in eine der folgenden 6 Klassen zu klassifiziren, als:

1) Vollkommen gesund und zu allen Feldkriegsdiensten tauglich, oder

2) mit Gebrechen von der Art behaftet, die ihn vollkommen und für immer, oder

3) nur zum Waffendienste, nicht aber auch zu anderen Armee-Dienstleistungen untauglich machen;

4) mit Gebrechen behaftet, welche in kurzer Zeit und sicher geheilt, oder doch so vermindert werden können, daß der Mann nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant, oder für eine andere Dienstleistung die Tauglichkeit erlangt;

5) von Seite des Arztes tauglich Befundene, aber nach der Angabe des Untersuchten mit Gebrechen behaftet, deren wirkliche Existenz von dem visitirenden Arzte nicht wahrgenommen werden kann, die aber, im Falle selbe wirklich bestehen sollten, den Mann zum Waffendienste untauglich machen, oder als mit solchen wahrgenommenen Gebrechen behaftet, welche von dem Untersuchten wahrscheinlich erzeugt oder nachgeahmt worden sind;

6) als dermal noch zu schwach.

§. 20.

Als vollkommen gesund und zu allen Feldkriegsdiensten tauglich kann derjenige erklärt werden, an dem sich keine Gebrechen entdecken lassen, und der auch selbst ganz gesund zu seyn angibt, und überhaupt die in dem §. 6 angegebenen Merkmale an sich trägt. Diesem Befunde gemäß stellt der visitirende Arzt das Zeugniß aus, daß der Untersuchte nach seiner Aussage mit keiner inneren Krankheit behaftet, und nach der vorgenommenen Untersuchung zu allen Feldkriegsdiensten tauglich befunden worden sei.

Diejenigen, welche als Stellvertreter einstehen wollen, dürfen von dem visitirenden Arzte nur dann als tauglich zur Stellvertretung erklärt werden, wenn sie bei der strengsten ärztlichen Untersuchung zum Waffendienste als vollkommen tauglich erkannt werden, und diese Diensttauglichkeit auch während einer Kapitulazions-Zeit nach ihrem Körperbaue hoffen lassen.

§. 21.

Als vollkommen und für immer dienstuntauglich sind jene

zu erklären, welche mit den in der Beilage A. *) verzeich- neten Gebrechen behaftet sind. A.

§. 22.

Wenn auch der Mann nicht immer die in dem §. 6 angegebenen Merkmale einer guten und dauerhaften Gesundheit an sich trägt; so ist er doch nicht gänzlich zum Militär-Dienste untauglich, weil es viele Abweichungen vom reinen Bilde der Gesundheit und mannigfaltige kleine Gebrechen gibt, die, ob man sie gleich als phisische Mängel erkennen muß, dennoch nicht unter Krankheiten gerechnet werden können, weil sie weder die geistigen noch körperlichen Funkzionen beirren, keinen, organische Verrichtung störenden freien Gebrauch der Sinne und Gliedmaßen gestatten, und daher, wenn auch mitunter nicht die unbedingte Tauglichkeit zu allen Feldkriegsdiensten gestatten, dennoch zu besonderen militärischen Bestimmungen, z. B. zum Fuhrwesen, zu Militär-Handwerkern, zu Krankenwärtern ꝛc. nicht untauglich machen; derlei Mängel bezeichnet die Beilage B. **) B.

§. 23.

Gebrechen, welche in kurzer Zeit und sicher geheilt, oder doch so vermindert werden können, daß der Mann nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant oder für eine andere Dienstleistung die Tauglichkeit erlangt, sind in der Beilage C. ***) ausgewiesen. C.

§. 24.

Wenn ein Individuum zu schwächlich befunden wird, und die Schwächlichkeit von der Art ist, welche gar keine Erholung hoffen läßt; so ist dasselbe von dem visitirenden Arzte, je nachdem das Individuum noch zu einer Militär-Dienstleistung außer der Linie geeignet ist, oder nicht, entweder als

*) Seite 314.
**) Seite 321.
***) Seite 324.

noch zu minderer Militär-Dienstleistung geeignet, oder als gänzlich untauglich zu klassifiziren. Ist die Schwächlichkeit aber von der Art, welche nach mehr entwickelter Körperkraft zur Erholung Hoffnung gibt; so ist der Mann von dem Arzte als dermal noch zu schwach zu klassificiren.

§. 25.

Der visitirende Arzt muß nach beendigter Untersuchung eines jeden Mannes immer sogleich seinen Befund schriftlich abgeben, und sich darin bestimmt ausdrücken, in welche von der in dem §. 19 angeführten 6 Kathegorien der Untersuchte gehöre. Bei jenen, welche mit Gebrechen behaftet sind, müssen die Gebrechen und die Grade derselben genau angegeben werden.

Eben so müssen bei jenen, welche Gebrechen vorgeben, die jedoch der visitirende Arzt nicht wahrnehmen konnte, diese vorgegebenen Gebrechen in dem ärztlichen Befunde genau ausgedrückt seyn, mit dem Beisatze, daß diese Gebrechen von dem Untersuchten zwar angegeben, aber von dem visitirenden Arzte nicht wahrgenommen worden sind.

Beilage A. *) zur Seite 313.

Verzeichniß derjenigen Gebrechen, welche den Rekruten für jede Militär-Dienstleistung ganz und für immer untauglich machen.

§. 1.

Leiden, welche den Rekruten zum Militär-Dienste ganz untauglich machen, sind solche innere oder äußere Gebrechen, die den freien Gebrauch größerer Gliedmaßen hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören, oder den nöthigen Aufwand von Kräften versagen, überhaupt alle unheilbaren, oder wenigstens sehr zweifelhaft heilbaren wichtigen Kankheiten.

§. 2.

Die Anlage zum Schlagfluß, wenn nemlich das Blutsistem vorherrscht, oder Vollblütigkeit im höchsten Grade bei einem kräftigen Individuum Statt findet, wobei der Wuchs klein gedrungen, der Hals kurz und stark, das Gesicht und die Adern aufgetrieben sind, und wenn ein solches Individuum sich nicht bücken, keine Halsbinde tragen, den Rock nicht zuknöpfen, und keine Czako auf dem Kopfe ertragen kann, ohne daß das Gesicht violet würde, und ihm ein Schlagfluß drohete.

§. 3.

Alle Abweichungen vom natürlichen Zustande der Form, der Lage, Zahl, Länge und Dicke, welche auf die Gesundheit, Bildung und den Dienst des Soldaten einen nachtheiligen Einfluß haben, und nicht gehoben werden können, Balg, Knochen-, Fleisch- und Lymphgeschwülste größerer Art, die ohne Lebensgefahr nicht operirt werden können, und bei ihrer Fortdauer dem Rekruten seinen Dienst als Soldat unmöglich machen, Pulsader-Geschwülste größerer Gefäßstämme.

§. 4.

Allgemeine und hochgradig entwickelte Skrophelkrankheit, skirrhöse Anschwellungen mehrerer Drüsen in der Achselhöhle, an der Brust und in den Leisten. Große Auftreibungen der Knochen rhachitischen oder skrophulösen Ursprungs, welche die Bewegung hindern.

§. 5.

Veraltete, mit krankhafter Körperbeschaffenheit zusammenhängende Geschwüre von üblem Charakter, weit um sich greifender Beinfraß, der ohne Verlust wichtiger Theile nicht gehoben werden kann.

Schon lange bestehende unheilbare Geschwüre, vorzüglich böser oder krebsartiger Natur, Fisteln, welche in die Luftröhre, Brust oder Bauchhöle laufen.

§. 6.

Unbeweglichkeit des Kopfes, nicht geschlossene Fontanellen an dem Hirnschädel, überhaupt fehlende Knochensubstanz daran, widernatürliche Eindrücke an demselben mit anhaltenden Kopfschmerzen, oder mit Beeinträchtigung irgend einer Sinnesverrichtung.

Ein durch verjährtes Bestehen und nach zweckmäßig angewendeten Mitteln als unheilbar anerkannter Kopfgrind, eingewurzelter Weichselzopf. Der seltene Fall, daß ein Mann eine solche widrige, eckelhafte, und in seiner ganzen Körperbeschaffenheit begründete Ausdünstung habe, daß er den ganzen Luftkreis um sich her verpeste, und daher jeder Umgebung zum Abscheu werde.

§. 7.

Unheilbare Krankheiten des Sehorgans, insbesondere am rechten Auge, wodurch das Gesicht im hohen Grade beschränkt, oder gänzlich aufgehoben ist, z. B. vollkommene Lähmung am obern Augenliede, Hasenauge, Verwachsungen der Augenlieder unter einander und mit dem Augapfel, Verbildungen der lichtleitenden Organe, der Hornhaut des Glaskörpers, staphylomatöse Entartungen der Sklerotika, der ganzen Hornhaut, Wassersucht des Auges, Auflösung des Glaskörpers, hoher Grad von vitaler oder organischer Schwäche des Sehorgans, besonders wenn sie habituell geworden, und wo jeder ungewöhnliche Reiz die Augen schon in einen krankhaften Zustand versetzte, z. B. Entzündungen erregt, ferner schwarzer Staar, Hypertropsie oder Schwund des Augapfels, Kurzsichtigkeit in einem so hohen Grade, daß bei einem Zoll Entfernung gedruckte oder geschriebene Schrift nicht ohne Anstand gelesen oder kleine Gegenstände in dieser Entfernung unterschieden werden können, Thränensackfisteln mit unheilbaren Verbildungen der das Thränenorgan bildenden oder angränzenden Gebilde.

§. 8.

a) Fehlende Nasenbeine, wodurch die Bildung des Mannes sehr entstellt wird, gehindertes Athemholen durch

die Nase, wenn der Fehler nicht gehoben werden kann, so wie stinkender Geruch durch die Nase, mit Ueberzeugung eines daselbst Statt habenden Geschwürs oder Beinfraßes, große oder komplizirte Hasenscharten, veraltete Speichelfistel.

Lallende, ganz unvernehmliche Sprache und erwiesene immerwährende Heiserkeit.

b) Wichtige jahrelang bestehende Mängel der Gehörorgane, wie Schwerhörigkeit, Taubheit, welche durch zweckmäßige Behandlung nicht gehoben werden können.

c) Gespaltener, oder ganz fehlender Gaumen, Lähmung der Speiseröhre.

§. 9.

Hochgradige schon lange bestehende krankhafte Zerstörung der Zunge, der hintern Mundhöhle, der Mandeln, des Zäpfchens als Folge skrophulöser brandiger venerischer oder krebsartiger Krankheiten, Lähmung der Zunge und Verwachsung derselben mit dem Zahnfleische, steifer und ganz krummer Hals, wenn das Uebel schon veraltet ist.

Der Kropf, wenn er sehr groß an mehreren Stellen des Halses haftet, das Athmen hindert und als unheilbar anzuerkennen ist, ferner Luftröhrenfisteln und Luftröhrenbruch, die sich durch Anstrengung zum Blasen entdecken.

§. 10.

Stark nach vor- oder rückwärts, oder auf eine Seite gekrümmter Rückgrath; fehlerhafte ganz verbogene Bildung der Rippen und des ganzen Brustkastens, welche die freie Bewegung hindert, und das Tragen schwerer Lasten unmöglich macht.

Bemerkbares sehr starkes und schon lange bestehendes Pulsiren des Herzens, verwachsenes ganz mißgestaltetes Becken. Große schon lange bestehende Eingeweide-Verhärtungen, wenn sich ihr schädlicher Einfluß im ganzen Ansehen ausspricht.

§. 11.

Leisten-, Nabel-, Schenkel- und Mittelfleischbrüche, welche die freie Bewegung hindern, keine Anstrengungen des Körpers zulassen, schon veraltet sind, und durch kein Bruchband zurückgehalten werden können.

Skirrhöse Entartung des Hodens und Samenstranges, das Circocele, wenn es sehr groß ist und von innern Ursachen bedingt ist, dabei in aufrechter Stellung sehr anläuft und schmerzhaft wird, so wie Urinfisteln am Mittelfleische, welche die Heilung unsicher, die Operazion bedenklich machen. Durch längere Beobachtung erprobter unwillkürlicher Abgang des Urins und des Kothes, oder veralteter Aftervorfall.

§. 12.

Sehr übel geheilte Beinbrüche mit vorstehend großer Verunstaltung und gehinderter Bewegung, starke Verlängerung oder Verkürzung der Gliedmaßen in Folge der Rachitis, Skrophelsucht oder anderer voraus gegangener allgemeiner Leiden; große Krampfaderknoten, welche den ganzen Fuß einnehmen und bei Anstrengung des Körpers zu bersten drohen; der vollkommene Schwund ganzer Gliedmaßen mit Unbrauchbarkeit des Gliedes.

Vollkommen unheilbare Steifheit größerer Gelenke, eine solche erwiesene Erschlaffung der Kapselbänder, daß schon auf gewöhnliche Bewegungen Auslenkung erfolgt.

Der Gliedschwamm, die Gelenkwassersucht, **starke Krümmung der Finger oder Zehen, welche das Halten der Gegenstände, oder das Gehen stark hindert.**

§. 13.

Starke Klump-, Pferd- oder Plattfüße, die das anhaltende Gehen hindern besonders, wenn die Füße so stark schwitzen, daß dieselben stets wund sind. Die richtige Beurtheilung und Unterscheidung des Breitfußes von dem Plattfuße ist deßwegen sehr wichtig, weil der Plattfuß zu Feldkriegsdiensten un-

tauglich macht, der breite Fuß aber keineswegs Untauglichkeit bedingt.

Unter Plattfuß versteht man denjenigen Zustand der Füße, in welchem der Rücken desselben nicht gehörig gewölbt, und die Fußsohle nach ihrem innern Rande hin nicht ausgehöhlt ist, folglich alle Theile der Fußsohle beim Auftreten den Boden berühren, so daß man nicht im Stande ist, einen Finger von dem innern Rande her zwischen der Fußsohle und dem Boden zu bringen.

Diese Verunstaltung läßt sich nicht allein hierin, sondern auch noch dadurch erkennen, daß der innere Knöchel sehr hervorragend und stets tiefer wie gewöhnlich gelagert ist.

Daß sich unter dem äußeren Knöchel eine dem Grade des Uebels entsprechende, folglich hernach mehr oder weniger bedeutende Aushöhlung vorfindet, daß der Gang eines wahren plattfüssigen gewöhnlich mit gebogenen Knien geschieht, und viel Aehnlichkeit mit dem Gange eines Menschen hat, der einen Schubkarren vor sich schiebt, und daß das Fußgelenk zwar nicht ganz steif ist, jedoch nach dem Grade des Uebels mehr oder weniger an der freien Beweglichkeit leidet, und dieses vorzüglich bei Ausstreckung des Fußes. Der breite Fuß gibt sich durch folgende Zeichen zu erkennen:

Bei dem breiten Fuße findet sich an der Sohle die gewöhnliche Aushöhlung. Der Rücken des Fußes ist gehörig gewölbt, und an der Fußwurzel nicht breiter wie gewöhnlich. Erst in den Knochen des Mittelfußes fängt die Ausdehnung des Fußes in die Breite an, nimmt an den Zehen immer mehr zu, so daß bei einigen die Zehen fast in einer geraden Linie sich endigen, und die große Zehe vor der kleinen nur sehr wenig hervorragt; der breite Fuß ist in der Regel auch sehr fleischig.

Die Bewegung im Gelenke ist nicht gestört, der Gang geschieht nicht mit gebogenen Knien.

§. 14.

Allgemeine oder partielle Wassersucht.

Tabes, Auszehrung.

Marasmus, Auszehrung der Alten.
Atrophia, Darrsucht.
Weichheit der Knochen.
Lepra, Aussatz.
Psoriasis, Schuppenflechte.
Ichthyosis, Fischschuppen-Ausschlag.
Herpes rodens, fressende Flechte.
Impetigo sparsa, einzelnstehender Feichtgrind.

§. 15.

Endlich gehören zur Abtheilung der unheilbaren Gebrechen jene Leiden, von deren Wirklichkeit sich der Arzt für den Augenblick nicht überzeugen kann, deren Daseyn also bloß in der Aussage, oder in möglicher Nachahmung des Rekruten, oder auf ausgestellten fremden Zeugnissen beruht. Dergleichen Leiden sind:

Die Störungen des psichischen Lebens oder Seelenkrankheiten überhaupt, (**Vesania**), Gedächtnißlosigkeit (**Amnesia**), Dummheit (**Stupiditas**), Blödsinn (**amentia fatuitas, cretinismus**), Schwermuth, Trübsinn (**Melancholia athymia**), Verrücktheit (**mentis alienatio**), Wahnsinn (**dementia**), Narrheit (**Stultitia, moria**), fixer Wahn (**Idea fixa, monomania**), Tollheit (**mania**), Räserei, Tobsucht (**furor**), Besessenheit (**Daemonomania**).

§. 16.

Nebst diesen noch der unheilbare nervöse Gesichtsschmerz, Starrsucht, Taubheit, Stummheit, Fallsucht, Hipochondrie, Veitstanz, Konvulsionen, Zittern des ganzen Körpers oder eines andern Theiles, eingewurzelter Schwindel, allgemeine oder parzielle Lähmung, Gicht, Bluthusten und Blutspeien, Lungensucht, Brustwassersucht, Asthma, chronisches Herzklopfen, chronische Gelbsucht, Blutharnen, chronische Verhaltung des Harns, Vereiterung der Nieren, Eiterung in der Harnblase, Nieren- und Blasensteine, so lange der Mann durch die Operazion nicht vollkommen davon befreit ist, chronisches freiwilliges Hinken, Enthaltung von Speise und Trank, Bleichsucht und Nachtwandeln.

Beilage B. zur Seite 313.

Verzeichniß derjenigen mindern Gebrechen, welche weder die geistigen noch die körperlichen Funkzionen des Rekruten ganz stören, und denselben zwar zum Waffendienste, keineswegs aber zu mindern Militär-Diensten untauglich machen.

§. 1.

Dergleichen Mängel sind solche, welche auf die allgemeine Gesundheit keinen wahrnehmbar widrigen Einfluß haben, und weder die Kraftäußerungen, noch die freie Bewegung hindern, und so den Rekruten, wenn auch zu einem Kombattant, doch nicht zu minderer Dienstleistung untauglich machen.

§. 2.

Die hieher gehörigen Gebrechen sind:

Jene in der Instrukzion §. 7 bezeichnete Schwächlichkeit des Körpers bei sonst gesunder Leibesbeschaffenheit, die auf dem Körperbau beruhende erkennbare Anlage zum Bluthusten, oder andere Brustbeschwerden.

§ 3.

Muttermähler, wenn sie die Bildung des Rekruten nicht ganz entstellen, Narben aller Art, die den Gebrauch und die Beweglichkeit der Theile, auf welchen sie sich befinden, nicht ganz stören; hieher gehören auch die Narben von alten Fußgeschwüren mit großen Stellen von mißfärbiger Haut und Substanzverlust, nicht zu große Krampfaderknoten, Hirnschädel-Eindrücke oder Hirnschädel-Erhabenheiten ohne üble Folgen.

§. 4.

Fehler in Form und Verrichtung des Auges und seinen Theilen, wodurch nur zum Theile der freie Gebrauch dieses Sinnes beschränkt ist, und das eine, und insbesondere nur

das linke Auge leidet, oder das Uebel heilbar wäre, z. B. Halblähmung des einen oder des andern Augenliedes, Einwärtsstülpung (wenn dadurch nicht oftmaliger Eintritt der Bindehaut-Entzündung verursacht wird) oder Ein- oder Auswärtsstülpung des einen oder andern Augenliedrandes, fehlerhafte Ausmündung und Richtung der Augenwimpern gegen den Augapfel, Balggeschwülste der Augenlieder, Augenfelle (Pterigium,) Verdunklungen und Vernarbungen auf der Hornhaut, selbst staphylomatöse Entartungen geringen Grades, wenn sich nicht zugleich auf eine auffallende Weise entstellen, das Sehvermögen des leidenden Auges nicht ganz aufheben, und insbesondere das andere zur Zeit vollkommen gesunde Auge dadurch nicht beeinträchtigen, oder es für die Folge beeinträchtigen könnten; ferner Zittern, Schiefstehen des Auges, Schielen, ja Blindheit des einen Auges, sei es aus Mangel einer Pupille, oder durch kataraktöse Verdunklung im Linsensisteme, grauen oder schwarzen Staar, ja selbst gänzlicher Verlust des linken Auges, so ferne nur das rechte vollkommen gesund, und damit keine besondere Entstellung der Gesichtsbildung verbunden ist.

§. 5.

Unförmlich geheilte Hasenscharte, fehlende Vorderzähne, schwere, etwas stammelnde, jedoch noch vernehmliche Sprache, Mangel der Schneid- und Hundszähne.

Schadhafter, durchlöcherter Gaumen, wenn er verheilt ist, und die Sprache nicht ganz stört, geheilter Beinfraß der Nasenknochen ohne besondere Entstellung des Mannes.

§. 6.

Verlust des äußern Ohres, verunstalteter auch eiternder Gehörgang, dicker Hals ohne Verhärtung, verhärtete Drüsen am Halse, kleiner Kropf, nicht zu starke Schiefstehung des Halses, wenn sie nicht durch Entzündung der Wirbel oder deren Bänder bewirkt wird, und

wenn sie nicht mit Störung des Athmens zugegen sind, und bei dem Hin- und Hergehen den Pulsschlag nicht sehr vermehren; Unbeweglichkeit eines oder zweier Finger, der rechten oder linken Hand, selbst ein fehlender Daumen oder Zeigefinger der rechten Hand oder Ueberzahl eines Fingers oder Zehe, Krümmung oder Verkürzung der Finger unter sich, wenn das Halten der Gegenstände mit der Hand oder das Auftreten mit der Fußsohle hiedurch nicht gehindert wird, Verkürzung oder Verkrümmung des Arms, welche jedoch die Bewegung nach allen Seiten zuläßt. Jene, welche mit einem etwas höhern Rücken oder höherer oder engerer Brust gebildet, doch dabei mit keinem offenbaren Brustleiden behaftet sind, und nie Blut gehustet haben.

§. 7.

Verhärtungen in der Bauchhöhle, wenn ihr stärkeres Fortschreiten noch nicht auf den ganzen Körper krankhaft einwirkt. Brüche des Unterleibs, die sich durch ein Bruchband zurück halten lassen, fehlender Hodensack im Ganzen oder unvollkommene Bildung desselben. Abgang eines oder beider Hoden.

Oft befinden sich die Hoden noch im oder am Bauchringe im Herabsinken. Diese Leute sind jedoch nur zeitlich dienstuntauglich, bis nämlich der Hode im Hodensacke ist; sie können demnach wegen Gefahr der Quetschung eher nicht zu militärischen Dienstleistungen verwendet werden.

Krankheiten des Samenstranges, wenn sie den Mann in seinen Verrichtungen nicht hindern. Ungleichheit der Hüfte, wenn sie nicht mit auffallendem Hinken oder Beschwerden im Gehen verbunden sind.

Jene, welche mäßige Kniebohrer sind, wo die Knie beim Gehen nicht ganz an einander stoßen, und die Füße nicht ganz krumm aus einander gehen, so wie auch jene mit eingebogenen Schienbeinen, wenn das längere Gehen nicht gehindert wird, oder die Bildung nicht zu stark leidet.

§. 8.

Der Verlust der großen Zehe, so wie die zu große Krümmung dieser oder einer jeden Zehe, das Uebereinanderliegen einer oder mehrerer Zehen. Jene mit ziemlich gut geheilten Beinbrüchen, besonders aber an den obern oder untern Gliedmaßen, ohne daß eine Verkürzung des Gliedes wahrzunehmen ist; der Schwund an einem Gliede, wenn er nicht beträchtlich und nicht mit Unbrauchbarkeit desselben verbunden ist.

Eine Verkürzung des Fußes, welcher durch einen erhöhten Absatz abgeholfen werden kann.

Beilage C. zur Seite 313.

Verzeichniß derjenigen heilbaren Gebrechen, welche in kurzer Zeit und ganz sicher geheilt oder doch so vermindert werden können, daß der Rekrut nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant, oder für eine mindere Dienstleistung die Tauglichkeit erhält.

---

§. 1.

Dergleichen heilbare Gebrechen sind: Rekonvaleszenten-Schwäche und leichtere krankhafte Zufälle. Insbesondere Hautausschläge aller Art, welche Ansteckung und Ekel bei den Kameraden befürchten lassen, und nicht durch ihr verjährtes Bestehen dem Heilversuche zu trotzen scheinen.

§. 2.

Der Grind, der Weichsel- oder Wichtelzopf, Geschwüre und Ausschläge aller Art auf dem behaarten Theile des Kopfes, wenn sie nicht veraltet sind; Hautauswüchse, Warzen, besonders an den Fußsohlen, Balg-, Fleisch- und kleine Lymph-Geschwülste, welche ohne Nachtheil operirt werden können.

§. 3.

Neu entstandene Geschwüre und Wunden, die ohne Nachtheil für den Rekruten heilbar sind; kleine Pulsadergeschwülste und Blutaderknöpfe an den untern Extremitäten, die theils operirt, theils geheilt werden können.

§. 4.

Augenentzündungen reiner sowohl als spezifischer Natur, so fern sie nicht so hochgradig sind, daß keine günstige Entscheidung mehr zu erwarten steht, oder solche nicht schon unheilbare Fehler der Form und Funkzion gesetzt haben, wie z. B. Entmischungen des Glaskörpers, Verschließung der Pupillen mit Form- und Farbänderung der Regenbogenhaut.

Ferner Krankheiten der Augenlieder, Ec- und Entropium, Trichiasis, Distichiasis, Balggeschwülste, Chalazien, Krankheiten des Thränen-Organs, wie einfache Thränensack-Fisteln, Verdunklung der Hornhaut (Maculae), grauer Staar, aber nur an einem Auge, besonders am linken. Nervöse Krankheitsformen leichten Grades, Paresis, z. B. des einen oder des andern Augenliedes, Zittern derselben und des Auges. Schieffehen, Schwachsichtigkeit, besonders kurz entstandene, und nicht durch formelle Veränderungen am Auge, sondern durch tilgbare Ursachen erzeugt, wie durch vermehrten Blutandrang. Polypöse Auswüchse der Nase und des äußern Gehörganges, verschlossene und verengte Nasenlöcher.

§. 5.

Hasenscharte mit und ohne gespaltenen Gaumen, wenn die Knochenspalte schmal ist, Lippengeschwüre und nicht zugroßer Lippen- und Nasenkrebs, wenn nach geschehener Heilung keine bedeutende Entstellung Statt findet.

§. 6.

Kleine nicht bösartige Zungen-, Rachen- oder Mandelgeschwüre und Fröschleingeschwulst, Speichelfistel und Rachen-Polypen.

§. 7.

Seit Kurzem eingetretene Heiserkeit, und noch nicht lange bestehendes schweres Athmen. Kürzlich aus rheumatischer Ursache entstandener schiefer Hals, geschwollene, eiternde Ohrendrüsen, verhärtete Drüsen in der Achselhöhle, welche die freie Bewegung des Armes nicht hindern, und ähnliche in der Leistengegend, welche das Gehen nicht erschweren.

§. 8.

Die nicht eingewurzelte Lustseuche unter allen Formen, nicht veraltete, auf keiner allgemeinen Dyscrasie beruhende leicht zu operirende Fisteln der Harnröhre, des Hodensackes, des Mittelfleisches, des Afters und der Hämorrhoidal-Knoten, so wie unlängst entstandener Vorfall des Afters, gehindertes Ausfließen des Harnes von anerkannt leicht heilbarer Ursache, der Wasserbruch und verhärtete oder aufgedunsene Hoden als Folge von Quetschung.

§. 9.

Schwäche eines Gliedes nach einem Beinbruche, Beinfraß, wenn er operirt oder geheilt werden kann, ohne daß die Beweglichkeit oder ein größeres Glied verloren geht, frische Verrenkungen und Beinbrüche, Aufgedunsenheit der Gelenkknorpel, endlich der Scorbut.

§. 10.

Für obige Gebrechen ist jedoch der Arzt nicht verantwortlich, wenn auch ihre Heilung nicht gelingen sollte.

Der Arzt muß aber nach beendigter Kur bei der Entlassung eines solchen Recruten aus dem Spitale den Grund seiner Untauglichkeit, oder die Dienstleistung, wozu der Mann allenfalls noch verwendet werden könnte, in dem Zeugniße genau angeben, und für diesen Ausspruch bleibt der Arzt verantwortlich und ersatzpflichtig, indem er dabei die, in dem §. 23 der Instrukzion enthaltene Vorschrift vor Augen haben muß.

Beilage D. zur Seite 313.

Verzeichniß derjenigen Gebrechen, welche auch von dem Nichtarzte auf den ersten Anblick, ohne nähere Untersuchung und ohne von dem Arzte darauf aufmerksam gemacht zu seyn, als Gebrechen erkannt werden, und vom Militär-Dienste ausschließen.

§. 1.

Damit der Nichtarzt nicht so leicht in den Fall gerathe, mit äußeren in die Augen fallenden körperlichen Gebrechen oder Unvollkommenheiten behaftete Individuen für diensttauglich zu erklären, oder solche vom Militär-Dienste unbedingt auszuschließen, wird ihm nachstehendes Verzeichniß zur Richtschnur dienen:

§. 2.

Körperliche Gebrechen, Unvollkommenheiten und Krankheiten, welche von dem Nichtarzte auf den ersten Anblick ohne nähere Untersuchung erkannt werden können, machen sich theils durch örtliche Uebel bemerkbar, theils können sie an der Beschaffenheit des ganzen Körpers wahrgenommen werden.

I. Oertlich wahrnehmbare Gebrechen:

A. Am Kopfe.

a) Am behaarten Theile desselben.

§. 3.

Verunstaltung und Verschobenheit des Schädels in einem so hohen Grade, daß eine Militär-Kopfbedeckung entweder gar nicht, oder nur mit großen Beschwerden, oder auch nur in einer schrägen oder geneigten Richtung getragen werden könnte.

§. 4.

Vollkommene Kahlköpfigkeit.



b) Am Gesichte.

aa) An den Augen und ihren Umgebungen.

§. 5.

Mangel eines oder beider Augenlieder, oder eines beträchtlichen Theiles derselben, mit dem gänzlichen Unvermögen, das Auge zu schließen (Hasenauge).

§. 6.

Der aus der Augenhöhle und zwischen den Augenliedern ganz hervorgetriebene Augapfel (Vorlagerung des Augapfels).

Zapfen am vorderen Theile des Augapfels (das Traubenauge).

§. 7.

Auffallende große weiße Flecken vor dem Augensterne (Pupille).

bb) An den Ohren.

§. 8.

Mangel einer oder beider Ohrmuschel.

cc) An der Nase.

§. 9.

Auffallend mißgebildete, das Gesicht ekelhaft entstellende Nase; Mangel der vorderen Nasenlöcher.

§. 10.

dd) An und in der Mundhöhle.

Einfache oder doppelte Spaltung der Lippen mit beträchtlichem Mangel derselben (Hasenscharte); Spaltung des harten Gaumens mit gleichzeitiger Spaltung der Oberlippe (Wolfsrachen).

Horizontal vorwärts stehende Zähne, welche die Schließung des Mundes hindern.

Mangel mehrerer Schneid- und Eckzähne.

B. Am Halse.

§. 11.

Großer veralteter, an mehreren Stellen haftender, das Athmen hindernder Kropf.

Schiefe Stellung des Kopfes, veranlaßt durch große Hautnarben.

C. Am Rumpfe.

a) An der Brust.

§. 12.

Deutlich wahrnehmbare Verkrümmungen der Rückensäule nach vor-, rück- oder seitwärts.

Starke Einwärtsbeugung mehrerer Rippen.

Stark einwärts gebogenes Brustbein.

b) An dem Bauche.

§. 13.

Ein auffallender und unverhältnißmäßig großer Bauch.

Große Narben am Bauche mit beträchtlichem Substanz-Verluste.

Große Bauch-, Nabel- und Leistenbrüche.

Eine widernatürliche Oeffnung in der Bauchwand mit dem beständigen Austritte des Kothes aus derselben (künstlicher After).

c) An dem Becken.

§. 14.

aa) Auffallende Verschobenheit und schiefe Stellung des Beckens.

§. 15.

bb) An den Geschlechtstheilen.

Mangel des männlichen Gliedes.

D. An den Gliedmaßen.

§. 16.

Auffallende Länge oder Kürze der einen oder der anderen Gliedmaße.

Der auffallende Schwund einer Gliedmaße.
Mangel eines Theiles einer Gliedmaße.

§. 17.

Auffallende Verkrümmung und Verstümmlung der Gliedmaßen.

Starke Ein- und Auswärtsbeugung der Kniegelenke, Schenkel- oder Schienbeine (Kniebohrer und Säbelfüße).

Große Aderknoten, welche den ganzen Unterschenkel und Fuß einnehmen (Krampfaderknoten).

§. 18.

Auffallend verbildeter und zum Gehen nicht geeigneter Fuß (Klumpfuß, Pferdefuß).

Stark verkrümmte und übereinander liegende Fußzehen.

Ueberzahl oder Mangel der Finger und Zehen, ihre gänzliche Verwachsung untereinander.

Zu große klauenartig gekrümmte Nägel.

E. An der Haut.

§. 19.

Im hohen Grade entstellende Muttermäler im Gesichte.

§. 20.

Bedeutende Geschwülste an den verschiedenen Theilen des Körpers mit oder ohne einen Ausfluß.

II. Am ganzen Körper sich offenbarende Gebrechen.

§. 21.

Fettleibigkeit in einem so hohen Grade, daß sie der freien körperlichen Bewegung hinderlich ist.

Hoher Grad von Abmagerung mit deutlich erkennbarer Körperschwäche.

Auffallend große und tiefe Narben, durch welche der Gebrauch und die Beweglichkeit der Theile gehindert wird.

141.

Bestimmungen über die Bezeichnung der Waarenkontrolls-Aemter.

Die k. k. Hofkammer hat mit dem Dekrete vom 2. Mai l. J. H. Z. 17203 über die Anfrage, ob die Amtsplätze der Kontrollämter nach Maßgabe des §. 4 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter der Bezeichnung zu unterziehen seien, folgende Bestimmung zu erlassen befunden: Die Bezeichnung des Amtsplatzes der Zollämter ist vorzüglich aus dem Grunde angeordnet, weil das Gefälls-Strafgesetz §. 185 Z. 2 die vor der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens verübte Hinwegbringung einer aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse in das Zollgebiet eingebrachten Waare für Schleichhandel erklärte, und weil, so lange die Waare sich auf dem Amtsplatze eines Zollamtes befindet, dieselbe für die Zollgebühr haftet. (Zoll- und St. M. Ordnung §. 200.)

Da diese Bestimmungen auf den Amtsplatz eines Kontrollamtes keine Anwendung finden, so ist auch die Nothwendigkeit der Bezeichnung des Amtsplatzes bei Kontrollämtern nicht vorhanden. Dieß wird mit dem Beisatze eröffnet, daß für Kontrollsämter die Bezeichnung mit dem Schilde vollkommen genügt.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 30. Mai 1838 Z. 12190.

142.

Bestimmungen über die Verpflegung zahlungsunfähiger Kranken und Irren aus Ungarn in den deutschen Krankenanstalten, und hinsichtlich der Beobachtung der Reziprozität in Ungarn.

Seine k. k. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 28. April l. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die gänzlich zahlungsunfähigen Kranken aus Ungarn in den Krankenan-

stalten der deutsch-erbländischen Provinzen unentgeldlich behandelt werden, und daß dießfalls vollkommene Reziprozität Statt zu finden habe. Was jedoch die Irrsinnigen betrifft, so hat es, bei dem Umstande, daß in Ungarn nirgends eine förmliche Irrenanstalt besteht, bei den mit dem Gub. Dekrete vom 25. Februar 1834 G. Z. 8382 in Folge des Hofkanzleidekretes vom 6. Februar 1834 H. Z. 2316 mitgetheilten, durch allerhöchste Entschließung vom 19. Jänner 1834*) festgesetzten Bestimmungen auch in Zukunft zu verbleiben, und es ist in dieser Beziehung die k. k. ungarische Hofkanzlei von Sr. Majestät beauftragt worden, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Verpflegskosten für die zahlungsunfähigen Irren, welche aus Polizei- oder Sanitäts-Rücksichten in die Irrenanstalten aufgenommen werden, insofern diese Individuen zur Klasse der Kontribuenten gehören, und kein anderer Fond zur Deckung der genannten Kosten vorhanden ist, aus den Domestikalkassen der betreffenden Jurisdikzionen bestritten werden.

Hievon werden die k. Kreisämter 2c. vermöge Hofkanzleidekrets vom 12. Mai l. J. H. Z. 10743 zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 6. Juni 1838 G. Z. 28250, an die k. Kreisämter, die Krankenhausdirekzion und die Stadthauptmannschaft.

143.

Erneuerung der Vorschrift wegen verläßlicher Verfassung der Bau-Kosten-Ueberschläge.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. Mai l. J. aus Anlaß eines einzelnen Falles der k. k. vereinigten Hofkanzlei im All-

*) Im 16. Band der Prov. Gesetzs. Seite 214.

gemeinen zur Pflicht zu machen geruht, streng darauf zu halten, daß die Kostenüberschläge bei Bauten ꝛc. so verläßlich, als es nur immer im Bereiche der Möglichkeit liegt, verfaßt werden, da Ueberschreitungen derselben der Finanzverwaltung keineswegs gleichgültig seyn können.

Es wird daher zu Folge Hofkanzleidekrets vom 21. Mai d. J. H. Z. 12270 den k. Kreisämtern ꝛc. die in dieser Beziehung von der k. k. vereinigten Hofkanzlei bereits unter dem 11. November 1836 H. Z. 29042 erlassene und mit der Gub. Verordnung vom 2. Dezember 1836 G. Z. 60632 *) bekannt gegebene strenge Vorschrift neuerlich in Erinnerung gebracht, und ihre genaue Beobachtung auf das Nachdrücklichste eingeschärft.

Gub. Dekret vom 6. Juni 1838 G. Z. 28254, an die k. Kreisämter, die Baudirekzion, das Hofbauamt und die Staatsbuchhaltung.

144.

Bestimmungen zur Erleichterung des Marktbesuches mit Baumwollerzeugnissen im Gränzbezirke.

Mit Hofkammerdekrete vom 9. Mai l. J. H. Z. 17666 wurde der Landesstelle die beiliegende, an die ./. Kameral-Gefällen-Verwaltung erlassene Weisung wegen Erleichterung des Marktbesuches mit Baumwoll-Erzeugnissen im Gränzbezirke mitgetheilt.

Zur Wissenschaft genommen am 6. Juni 1838 G. Z. 28528.

./. Beilage zu Nr. 144.

Hofkammerdekret an die k. k. vereinte Kameral-Gefällen-Verwaltung für Böhmen vom 9. Mai 1838 H. Z. 17666.

Der Verkehr auf Märkten im Gränzbezirke bietet ein bedenkliches Mittel zur Verbreitung eingeschwärzter kon-

*) Im 18. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 1038.

trollpflichtiger Waaren dar. Bei der Gestattung von Erleichterungen für den Umsatz der Baumwoll-Erzeugnisse auf Märkten muß daher mit Vorsicht verfahren werden, um nicht Unfügen, deren Beschränkung man beabsichtigte, neuerdings freie Bahn zu eröffnen.

Um jedoch den Besuch derjenigen Märkte im Gränzbezirke, an denen ein wichtiger Verkehr mit Baumwollwaaren Statt findet, die aber nicht in dem Sitze eines zu den Amtshandlungen der Waarenkontrolle ermächtigten Amtes gehalten werden, nach Möglichkeit zu erleichtern, ermächtigt man die k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung, für die Märkte, bei denen die erwähnten Umstände obwalten, die Vorkehrung zu treffen, daß die in dem Marktorte bestehende, oder sofern daselbst eine Gefällenwache-Abtheilung, der diese Amtshandlungen übertragen werden könnten, nicht aufgestellt wäre, eine für die Marktdauer dahin zu sendende Abtheilung der Gefällenwache von den unter ämtlichem Verschlusse zu Markte gelangenden Baumwoll-Erzeugnissen den Verschluß abnehme, und die Bestätigung hierüber auf der Versendungskarte ansetze, nach dem Schlusse des Marktes hingegen rücksichtlich der Waaren, welche die Verkäufer als unveräußert an einen andern Ort, oder zurück an den Ort der Versendung zu bringen wünschen, die Menge und Art dieser Waaren auf der Versendungskarte anmerke, und die letztern an das Kontrollsamt, dem der Marktort in Absicht auf die Waarenkontrolle zugewiesen ist, oder wenn sich ein anderes Kontrollsamt näher befände, an dasselbe zur Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens der Transportskontrolle anweise. Der Verkehr mit Baumwoll-Erzeugnissen an solchen Märkten hat bloß auf den Absatz an die Verbraucher beschränkt zu bleiben. Die Baumwoll-Erzeugnisse, welche an einen

solchen Markt gesendet werden, sind bei der Versendung dem für den Gränzbezirk vorgeschriebenen Kontrollverfahren zu unterziehen.

Durch diese Bewilligung wird die k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung in die Lage gesetzt, denjenigen Märkten im Gränzbezirke, rücksichtlich derer wichtige Gründe zur Gestattung einer Erleichterung in Absicht auf die Vollziehung des Kontroll-Verfahrens vorhanden sind, die angemessene Berücksichtigung zu gewähren, wobei es sich versteht, daß von dieser Gestattung mit Vorsicht, und nur bei dem unbezweifelt vorhandenen Bedarfe Gebrauch zu machen ist. Sollten bei einzelnen, tiefer im Lande, jedoch im Gränzbezirke gelegenen Marktorten die Verhältnisse so beschaffen seyn, daß eine noch ausgedehntere Erleichterung in Absicht auf die Anmeldung der Kontroll-Vorschriften nothwendig wäre, und unbedenklich zugestanden werden könnte, so bleibt der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung überlassen, die entsprechenden Verfügungen von Fall zu Fall in Vorschlag zu bringen. Rücksichtlich des Nacht-Transportes zum Behufe des Marktbesuches ist nach der eingeräumten Amtswirksamkeit das Amt zu handeln.

145.

Anlegung der Fondskapitalien mittelst 5perz. Staats-Obligazionen.

Die k. k. Hofkanzlei ist mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. Studienhofkommission dahin übereingekommen, daß diejenigen 5perzentigen Staatsschuldverschreibungen, welche über die ausgemittelten Entschädigungskapitalien für die durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer eingezogenen Konsumzionsgefälle ausgestellt wurden, vorzugsweise vor allen andern Obligazionen von den politischen Fonden und Anstalten erworben werden

sollen, wenn diese letztern in den Fall kommen, ihr Vermögen in Staatspapieren anzulegen.

Hievon werden die k. Kreisämter in Folge Hofkanzleidekrets vom 19. Mai d. J. H. Z. 12247 zur Wissenschaft und Darnachachtung verständigt.

Gub. Präs. Dekret vom 7. Juni 1838 G. P. Z. 3303, an alle Unterbehörden.

146.

Bare Auszahlung der am 1. Juni 1838 in der Serie 19 verlosten fünfperzentigen Banko-Obligazionen.

In Folge Hofkammerdekrets vom 2. Juni l. J. H. Z. 3073 wird mit Beziehung auf die Zirkularverordnung vom 4. November 1829 G. P. Z. 4766 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht*).

§ 1.

Die am 1. Juni dieses Jahres in der Serie 19 verlosten fünfperzentigen Banko-Obligazionen Nro. 14872 bis einschlüßig Nummer 15400, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals bar in Konvenzions-Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung beginnt am 1. Juli 1838, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kassa geleistet, bei welcher die verlosten Obligazionen einzureichen sind.

§. 3.

Bei der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Mai

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 657.

dieses Jahres zu Zwei und Einhalb Perzent in Wiener Währung, für den Monat Juni 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Konvenzions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligazionen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligazionen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligazionen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligazionen, deren Verzinsung auf eine Filial-Kredits-Kassa übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkassa, oder bei jener Kreditskassa zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letztern Falle haben sie die verlosten Obligazionen bei der Filial-Kredits-Kasse einzureichen.

Gub. Präs. Kundmachung vom 7. Juni 1838 G. P. Z. 3512.

147.

Bestimmungen über die Art der Erwerbung des philosophischen Doktorats und wegen Inkorporirung der philosophischen Doktoren bei der philosophischen Fakultät.

Aus Anlaß des unterm 17. Mai 1836 gestellten Ansuchens um die Bestätigung des am 9. März desselben

Jahres von der philosophischen Fakultät gefaßten Beschlusses, daß die Promozionen der Doktoren der Philosophie von ihrer Inkorporazion in die Fakultät in Zukunft getrennt werden sollen — wurde die Lösung folgender zwei Fragpunkte in Verhandlung genommen und das Resultat der k. k. Studienhofkommission zur Schlußfassung vorgelegt:

1) Ob ein Individuum, das die philosophischen Lehrkurse mit gutem Erfolge zurückgelegt hat, und sich darüber mit den gesetzlichen Zeugnissen auszuweisen vermag, zu den strengen Prüfungen (examina rigorosa) für den philosophischen Doktorsgrad zugelassen und zur Doktorswürde promovirt werden kann?

2) Ob das Individuum, welches die allerhöchst vorgeschriebenen drei strengen Prüfungen für den zu erlangenden Doktorsgrad mit Approbazion bestanden, und die Doktorswürde erhalten hat, sogleich der Fakultät einverleibt werden kann oder soll, um in derselben Sitz und Stimme zu haben, und aller Rechte derselben theilhaftig zu werden?

Hierauf wurde mit Studienhofkommissionsdekrete vom 12. Mai l. J. H. Z. 2732 Folgendes bedeutet:

ad 1. Daß es in Beziehung auf die vorgeschriebenen strengen Prüfungen zur Erlangung des philosophischen Doktorgrades bei dem, was besteht, zu verbleiben hat, wornach jene Individuen, welche mit gutem Fortgange die Obligatlehrkurse und die sonst erforderlichen Lehrgegenstände der philosophischen Studien zurückgelegt haben, sich den vorgeschriebenen strengen Prüfungen zur Erlangung des philosophischen Doktorgrades unterziehen können, was

sowohl an den Universitäten der deutschen, als auch der italienischen Provinzen Statt findet.

Belangend dagegen die Promozion nach abgelegten strengen Prüfungen zur Doktorswürde, so kann das im Jahre 1776 von der Studienkommission in Prag ausgegangene Statut nach vorgenommener Regulirung des Fakultätswesens an der Universität in dieser Hinsicht fernerhin als Norm nicht Platz greifen, und es sind daher die Kandidaten, welche mit Approbazion die vorgeschriebenen strengen Prüfungen für die philosophische Doktorswürde bestanden haben, ohne Hinderniß um so mehr auch an der Prager Universität zur Promozion zur Doktorswürde zuzulassen, als dieß einerseits an der Wiener und an den übrigen Universitäten der Monarchie wirklich geschieht, und andererseits dem Kandidaten die Doktorswürde zu Folge der Promozionsformel in praemium scientiae philosophiae ertheilt wird.

Was endlich

ad 2. die Inkorporazion der neukreirten Doktoren zur Fakultät betrifft, so ist

a) nach dem hierortigen Antrage und jenem der Unterbehörden die Promozion zur philosophischen Doktorswürde von der Aufnahme in die Fakultät zu trennen.

b) Den promovirten Doktoren der philosophischen Fakultät jedoch nicht zur Pflicht zu machen, sich sogleich nach erlangter Doktorswürde in die Fakultät inkorporiren zu lassen.

c) Sollen die Doktoren der besagten Fakultät die Aufnahme in die Fakultät besonders ansuchen, und die Aufnahme ist ihnen nicht zu versagen, wenn nicht



wichtige Gründe dagegen angeführt werden, und diese als entscheidend gelten sollten.

Hof. Dekret vom 8. Juni 1838 H. Z. 28923, an das philosophische Studiendirektorat und den akademischen Senat.

148.

Erstattung der Anzeigen über die Verlosung der den mit Gnadengaben betheilten Militär-Witwen gehörigen, zu Heirathskauzionen gewidmeten Obligazionen.

In jenen Fällen, wo den Militär-Witwen (deren in öffentlichen Fonds anliegende Heiraths-Kapitalien durch das Finanz-Patent vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte des Interessenbezuges in Einlösungsscheinen herabgesetzt worden sind) entweder von Seiner Majestät Gnadengaben zur Ergänzung der sistemmäßigen Pension, oder von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer, einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe auch nur Interessen-Ergänzungen unter der Bedingung bewilliget werden, daß solche in dem Maße wieder einzuziehen sind, als die zur Heirathskauzion gewidmeten Obligazionen, durch Verlosung der ältern Staatsschuld, wieder zu einer höhern Verzinsung in Konvenzions-Münze gelangen, werden von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer jedesmal die betreffenden Landesstellen oder ihre Präsidien, sobald die zur Heirathskauzion gewidmeten Kapitalien der Verlosung unterliegende ständische Aerarial-Obligazionen sind, von der erwähnten Gnadenverleihung verständigt und angegangen, im gehörigen Wege zu verfügen, daß derlei Obligazionen, welche immer mit allen Merkmalen genau verzeichnet angegeben werden, in den betreffenden ständischen Kreditsbüchern gehörig in Evidenz gehalten, und die geschehene Verlosung zum Behufe der ganzen oder theilweisen Einstellung jenes

Gnadenbezuges unverweilt an die k. k. allgemeine Hofkammer angezeigt werde.

Nach Inhalt einer von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. vereinigte Hofkanzlei gelangten Mittheilung aber hat sich demungeachtet erst kürzlich der Fall ergeben, daß ein Landespräsidium die Anzeige der geschehenen Verlosung einer solchen Obligazion ganz unterließ, und jene der Verlosung einer andern zu gleichem Zwecke gewidmeten Obligazion so unvollständig machte, daß nur durch weitläufige Erhebungen die Gnadengabe in Erfahrung gebracht werden konnte, welche aus Anlaß dieser Verlosung eingestellt werden mußte. Um nun solchen Geschäftsverzögerungen, so wie auch möglichen ungebührlichen Zahlungen vorzubeugen, wurde das k. k. Präsidium, auf Ansuchen der k. k. allgemeinen Hofkammer angewiesen, darauf hinzuwirken, daß künftig jedesmal, wenn die Verleihung einer Pension oder Interessen-Ergänzung, deren Dauer ganz, oder zum Theile an die Verlosung einer ständischen Aerarial-Obligazion geknüpft ist, von Seite der allgemeinen Hofkammer dem Präsidium, der Landesstelle oder dem ständisch verordneten Kollegium bekannt gegeben wird, auf dem Konto der Obligazion in dem betreffenden ständischen Kreditsbuche nicht nur die bewilligte Ergänzung selbst, sondern auch noch weiter genau vorgemerkt werde, für wessen Heirathskauzion die Obligazion gewidmet, dann welcher Bezug aus einer Staatskasse durch Verlosung derselben bedingt sei, und wenn die Verlosung eintritt, dießfalls gleich die Anzeige darüber entweder von dem Landespräsidium, Gubernium oder ständischen Kollegium an die k. k. allgemeine Hofkammer gemacht werde.

Welches dem Landesgubernium in Folge **Hofkanzleidekrets vom 7. Mai** l. J. H. Z. 9976 mit Präsidial-

Erinnerung vom 3. Juni 1838. G. P. Z. 3133 zur Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gegeben wurde, daß unter Einem an den ständischen Landesausschuß hinsichtlich der einzuleitenden Evidenzhaltung und Erstattung der Anzeige das Nöthige erlassen worden ist.

Zur Wissenschaft genommen am 10. Juni 1838 G. Z. 29424.

149.

Bestimmung über die Vergütung der Reise-Kosten bei gemeinschaftlichen Reisen zweier Beamten der Bezirksbehörden.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Erlasse vom 16. Mai l. J. H. Z. 19881 für die Zukunft als Richtschnur festzusetzen befunden, daß nicht nur in den, durch das Hofkammerdekret vom 25. Februar 1835 H. Z. 6679 (kundgemacht durch den hierortigen Erlaß vom 17. März 1835 G. Z. 7872 *) erwähnten Fällen, sondern daß im Allgemeinen bei Dienstreisen, welche ein Bezirksverwaltungs-Beamte in dem Bezirke in Gemeinschaft mit einem zweiten Beamten derselben Behörde oder einer andern Stelle unternimmt, und wobei ihm die Bestreitung und Aufrechnung der gemeinschaftlichen Fahrgelegenheit für sich und seinen Begleiter obliegt, derselbe die Vergütung der vollen Postgebühren dafür anzusprechen hat.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 10. Juni 1838 Z. 14097.

Beilage zu Nr. 149.

Dekret der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 17. März 1835 Z. 7872.

Aus Anlaß einer in Stempelrevisionsangelegenheiten von einem Kameralbezirkskommissär mit Intervenirung eines

*) Ist hier als Beilage aufgenommen.

k. k. Kreiskommissärs außer seinem Dienstorte vorgenommenen Untersuchung, wurde bei der k. k. allgemeinen Hofkammer die Anfrage gemacht, ob bei dem Umstande, daß sich hiebei nach den bestehenden Vorschriften von beiden Individuen einer gemeinschaftlichen Fahrgelegenheit bedient werden mußte, die für diese Dienstreise entfallenden vollen Postgebühren aufgerechnet werden dürfen. Hierüber hat die k. k. allgemeine Hofkammer unterm 25. Februar 1835 H. Z. 6679 zu bestimmen befunden, daß in diesem sowohl, als in künftigen ähnlichen Fällen die Aufrechnung der vollen Postgebühren keinem Anstande unterliege.

Von welchem hohen Beschluße die k. k. Kameralbezirks-Verwaltung zur Wissenschaft, Darnachachtung und Verständigung der dortigen Beamten in die Kenntniß gesetzt wird.

150.

Gründung einer Versorgungsanstalt für mittellose und gebrechliche Prager Advokaten und juridischen Fakultätsmitglieder, und Befreiung der Versorgungsbeiträge von gerichtlichen Verboten, Pfändungen u. s. w.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Justizhofdekrets vom 29. Mai l. J. H. Z. 3131 gemäß der Mittheilung der k. k. vereinigten Hofkanzlei über von Seite derselben nach gepflogener Rücksprache mit dieser obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 19. Mai 1838 die vorgelegten Statuten zur Gründung einer Versorgungsanstalt für mittellose und gebrechliche Prager Advokaten und Mitglieder der dortigen juridischen Fakultät zu genehmigen, und die Befreiung der in Frage stehenden Versorgungsbeiträge von gerichtlichen Verboten, Zessions-

Vormerkungen, Pfändungen, und andern Exekuzionen zu bewilligen geruhet.

App. Erlaß vom 11. Juni 1838 App. Z. 10149, an das k. k. Landrecht, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

151.

Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Baden hinsichtlich der Vollziehung gerichtlicher Urtheile.

Ueber einige hinsichtlich der Anwendung des Hofdekrets vom 19. Mai 1819 H. Z. 1561 der J. G. S. vorgekommene Zweifel hat nach der mittelst der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei gepflogener Korrespondenz das großherzoglich badnische Justizministerium zu Folge Note der erstern vom 26. Februar 1838 am 13. Dezember 1837 an die dortigen Gerichtshöfe folgende Weisung erlassen.

»In Beziehung auf die Verordnung vom 5. Jänner 1819 über die Vollziehbarkeit der Urtheile k. k. österreichischer Gerichte, wurde mit der k. k. Regierung folgende Vereinbarung getroffen:«

1. »Die Frage, ob das Gericht, dessen Urtheil zum Vollzug gebracht werden soll, zur Entscheidung kompetent war, ist nach der Gesetzgebung des Staates zu beurtheilen, dem jenes Gericht angehört.«

2. »Das Gericht, welches um Urtheilsvollzug requirirt wird, hat daher in der Regel diese Frage keiner nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, sondern die Entscheidung, welche das requirirende Gericht ausdrücklich oder stillschweigend darüber gegeben hat, als maßgebend anzuerkennen.«

3. »Sollten sich jedoch gegen diese Entscheidung erhebliche Zweifel aufdringen, oder von der Parthei, gegen welche das Urtheil zum Vollzug kommen soll, vorgebracht

werden, so hat das requirirte Gericht, ohne eine Partheiverhandlung dießfalls anzuordnen, diese Zweifel dem requirirenden Gerichte bekannt zu machen, und dasselbe um Aufklärung anzugehen.«

4. »Wenn die Aufklärung, welche das requirirende Gericht ertheilt, dem requirirten Gerichte als genügend erscheint, so verfügt es nunmehr den Vollzug; im anderen Falle hat es seine Bedenken dem diesseitigen Ministerium vorzutragen, und dessen Verfügung zu gewärtigen.«

Diese Weisung wird in Gemäßheit des Justiz-Hofdekrets vom 28. Mai l. J. H. Z. 3032, zur Beobachtung der genauen Reziprozität von Seite der österreichischen Gerichte mit dem bekannt gemacht, daß in dem, im 4 §. angeführten Falle, wenn das requirirte Gericht die Aufklärung des requirirenden nicht genügend findet, es seine Bedenken mittelst des Obergerichtes dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, und dessen Verfügung zu gewärtigen habe.

Die k. Kreisämter werden ersucht, diese Verordnung sämmtlichen Ortsgerichten, Magistraten, dann Markt- und Stadtgerichten zur genauesten Darnachachtung kund zu machen.

Appell. Erlaß vom 11. Juni 1838 App. Z. 10216, an die k. Kreisämter, das k. Landrecht, Fiskalamt und den prager Magistrat.

152.

Stempelbefreiung der Konkurs-Eröffnungs-Edikte.

Nach dem Inhalte des Justizhofdekrets vom 5. Juni l. J. H. Z. 3189 hat die k. k. allgemeine Hofkammer über Einvernehmen mit der obersten Justizstelle unterm 15. Mai 1838 die Weisung an die untergeordneten

Kameralbehörden erlassen, daß die Konkurseröffnungs-Edikte keinem Stempel unterliegen.

Die k. k. Kreisämter ꝛc. werden ersucht, diese Verordnung sämmtlichen Ortsgerichten und Magistraten, dann Markt- und Stadtgerichten zur genauesten Darnachachtung kund zu machen.

App. Erlaß vom 11. Juni 1838 App. Z. 10252, an die k. Kreisämter, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

153.

Bestimmungen wegen Vorschreibung der kohlensauren Magnesia.

Da sehr oft die kohlensaure Bittererde unter der Benennung Magnesia alba - carbonica - muriae verordnet wird, wodurch die, die Arznei abgebenden Sanitätsindividuen berechtiget sind, das Loth der kohlensauren Bittererde um 28¾ kr. zu berechnen, und wodurch das Aerar und die betreffenden Fonde unnöthig belastet werden, ist zu Folge des Hofkanzleidekrets vom 29. Mai l. J. H. Z. 11714 den auf öffentliche Kosten verschreibenden Aerzten aufzutragen, in allen Fällen, wo sie kohlensaure Magnesia bedürfen, zu dem Ausdrucke Magnesia rucriae das Wort venalis beizusetzen, weil diese, wie sie heut zu Tage vorkommt, sich ganz zum medizinischen Gebrauche eignet, und weil ohne den Beisatz »venalis« der Apotheker die von ihm selbst bereitete Magnesia alba carbonica gibt, welche er auch mit 28¾ kr. tariren könnte, die aber eigentlich nur zur Bereitung der Magnesia pura oder usta, und für Fälle, in welchen dem Arzte an ihrer vollkommenen Reinheit besonders gelegen ist, bestimmt ist.

Nach dieser Anordnung wird sich auch bei der Revision in linea medica zu benehmen seyn.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und weiteren Veranlassung verständiget.

Gub. Dekret vom 12. Juni 1838 G. Z. 30083, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, medizinische Fakultät, Krankenhaus-Direkzion, Strafhaus-Verwaltung, den prager Magistrat und das prager Kriminal-Gericht.

154.

Verfahren bei Mautübertretungen, und bei der Einhebung und Verrechnung deren Strafbeträge.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekrete vom 23. Mai 1838 H. Z. 6555 anzuordnen befunden, daß das Verfahren über die Verkürzungen der Mautgebühr zwar von den nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen, jedoch dem Mautpächter das Recht eingeräumt werde, von denjenigen, die derselbe in einer Uibertretung des Mautgefälls betritt, das sieben und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe im Baaren gegen Empfangsbestätigung einzuheben, welche für den Fall, wenn die Partei die Restituirung des Depositums nicht begehrt, und sich der Deponirung anstandlos fügt, zur Aufnahme des Thatbestandes, oder zu einer weitern Verhandlung nicht Anlaß geben kann, wenn nicht der Pächter auf eine förmliche Untersuchung dringt, oder dieselbe wegen besonders eintretender Verhältnisse nothwendig wird, oder die Partei sie begehrt.

Verlangt jedoch der Mautpächter, oder der Beschuldigte, daß hierüber eine förmliche Untersuchung gepflogen werden soll, so muß bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Kontrollsamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei



derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen werden.

Die in diesem Falle wegen der gedachten Gefällsverkürzungen einfließenden Strafgelder fallen nach Abzug der Kosten des Verfahrens, soweit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten, oder Verurtheilten vergütet werden, dem Mautpächter zu.

Diejenigen Geldstrafen hingegen, welche gegen den Mautpächter wegen Verletzung der Vertragspflichten verhängt werden, sind in dem Pachtvertrage bestimmt, und es ist der betreffenden k. k. Kameralbezirks-Verwaltung überlassen, dieselben mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände innerhalb des geringsten und höchsten Ausmaßes zu bestimmen. Diese Strafbeträge sind nicht pro aerario zu verrechnen, sondern dem Local-Armenfonde zuführen zu machen, wie dieß bei den aus Anlaß von Polizeiübertretungen verwirkten Geldstrafen vorgeschrieben ist.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 12. Juni 1838 Z. 14942.

155.

Maut-Befreiung der Gefällenwach-Inspektoren und Unterinspektoren, so wie auch der berittenen Individuen der Gränz- und Gefällenwache bei ihren Dienstreisen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekret vom 23. Mai 1838 H. Z. 6555 zu beschließen befunden, daß die Gefällenwach-Inspektoren und Unterinspektoren, so wie auch die berittenen Individuen der Gränz- und Gefällenwache bei ihren Dienstreisen, wenn sie in Uniform erscheinen, vom 1. November 1838 angefangen, von der Entrichtung der Weg- und Brückenmaut befreit sind.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 12. Juni 1838 Z. 14943.

156.

Behandlung der unbefugt abwesenden Gränz- oder Gefällenwach-Individuen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Dekrete vom 10. Mai 1838 H. Z. 18170 aus Anlaß des von einer Kameralgefällen-Verwaltung gestellten Antrages zu gestatten befunden, daß solche Individuen der Gränz- oder Gefällenwache, welche unbefugt abwesend sind, und deren Aufenthalt nicht erforscht werden konnte, sogleich nach Verlauf von zwei Monaten unmittelbar von den Gränzwach-Kompagnie-Kommanden und rücksichtlich von den Gefällen-Wach-Sekzionsleitern außer Stande gebracht werden, welche hievon unverzüglich die Anzeige an die Bezirks-Verwaltung zum Behufe der weitern Verfügungen zu erstatten haben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die übrigen Bestimmungen des Hofdekrets vom 4. Juni 1832 H. Z. 15714 *) aufrecht erhalten werden, auf das Genaueste zu beobachten, und in sofern auf die Individuen der Gefällenwache anzuwenden sind, als die für die letztere bestehenden Vorschriften die Anwendung derselben zuläßlich machen. Das zuletzt genannte Hofdekret enthält wörtlich nachstehende Bestimmungen *):

K. G. V. Umlaufschreiben vom 15. Juni 1838 Z. 13623.

157.

Bestimmung des Antheils, welcher den Verzehrungssteuer-Abfindungs-Solidarvereinen von den im Abfindungsbezirke einkommenden Verzehrungssteuer-Strafgeldern gebührt.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Frage, wie die in,

*) Dieselben sind in dem 14. Band der Prov. Gesetzs. Seite 277 bis 282 wörtlich enthalten, und aus diesem Grunde hier nicht aufgenommen.

rücksichtlich der Verzehrungssteuer solidarisch abgefundenen Bezirken eingehenden, und den Solidarvereinen im 5. Absatz des Abfindungsprotokolls zugestandenen Verzehrungssteuer-Strafbeträge, mit Rücksicht auf den §. 35 der Vorschrift über die Anwendung des Gefälls-Straf-Gesetzes zu behandeln seien, wird erinnert, daß nach dem fünften Absatze (e) der Abfindungs-Protokolle den Solidar-Abfindungs-Vereinen das Recht des Bezuges der eingebrachten Verzehrungssteuer-Strafgelder in dem rücksichtlich der Verzehrungssteuer solidarisch abgefundenen Bezirke zukomme, ohne jedoch den Anzeigern und Ergreifern an den ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüchen etwas zu benehmen. Den Solidar-Abfindungs-Vereinen kann daher nur auf jenen Betrag der Anspruch zustehen, der den Strafgelder-Ueberschüßen zugeflossen wäre, somit derjenige Betrag, welcher nach Abzug des den Anzeigern und Ergreifern gebührenden Antheiles erübriget.

K. G. V. Umlauf-Verordnung vom 15. Juni 1838 Z. 14463.

158.

Bestimmung hinsichtlich der politischen Bewilligung zu Grundzertheilungen und Abverkäufen freisäßlicher Stammnahrungen.

Da es itzt öfters der Fall zu seyn pflegt, daß von freisäßlichen Stammnahrungen einzelne Grundstücke oder Chaluppen abverkauft werden, wobei die nachträgliche Erwirkung der politischen Genehmigung und der Zustimmung der Tabulargläubiger vorbehalten wird, während der Naturalbesitz gleich eintritt: so werden die k. Kreisämter ɪc. aus Anlaß eines Ersuchschreibens des k. k. Landrechts vom 31. März d. J. Z. 873 angewiesen, bei der Ertheilung der politischen Bewilligung zu derlei Grundzertheilungen sich genau an die dießfalls bestehenden Vorschriften zu

halten, weil die Verarmung der Freisassen vorzüglich der Zertheilung der größeren Freisassenhöfe zuzuschreiben ist, daher die Aufrechthaltung der dießfalls bestehenden politischen Grundzertheilungsvorschriften unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich um so nothwendiger darstellt, als der einzige Erwerb der freisäßlichen Grundbesitzer größtentheils nur in dem Gewinne von Grund und Boden besteht, und die Erhaltung der Freisassen im steuerfähigen Zustande hauptsächlich von der Erhaltung ihrer Nahrungen im ungetheilten Zustande abhängt.

Die Freisassenältesten sind übrigens von dieser Anordnung mit dem Auftrage in die Kenntniß zu setzen, die Freisassen davon zu verständigen, und wenn ihre Einflußnahme bei Abschließung von Verträgen über theilweise Abverkäufe in Anspruch genommen wird, oder sie sonst zur Kenntniß solcher vorläufiger Verabredungen gelangen, den Parteien die nöthige Vorsicht zu empfehlen, und anzurathen, sich lieber im Voraus um die erforderliche Bewilligung zu verwenden, und alle Anstände zu beseitigen, als sich der Gefahr der Verweigerung der nachträglichen politischen Bewilligung, oder der Verwicklung in einen Rechtsstritt und anderen möglichen nachtheiligen Folgen in privatrechtlicher Hinsicht auszusetzen.

Gub. Dekret vom 16. Juni 1838 G. Z. 23906, an die k. Kreisämter, und Note an das k. k. Landrecht.

159.

Vorbauungs-, Heil- und polizeiliche Maßregeln bei Geflügel-Vieh-Seuchen.

Im Anschluße *) erhält das k. Kreisamt eine angemessene Zahl von Exemplarien der von der medizinischen

*) Seite 352.

Fakultät entworfenen Belehrung über die zu beobachtenden Vorbauungs-, Heil- und polizeilichen Maßregeln bei der Geflügelviehseuche zur gehörigen Verlautbarung.

Gub. Verordnung vom 16. Juni 1838 G. Z. 28906, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

·/. Beilage zu Nr. 159. Seite 351.

Belehrung über die zu beobachtenden Vorbauungs-, Heil- und polizeilichen Maßregeln bei der seit mehreren Jahren unter dem Geflügelviehe herrschenden Seuche.

Unter dem Hausgeflügel, namentlich unter den Gänsen, Enten, Hühnern, Truthühnern, Tauben herrscht seit mehreren Jahren eine Krankheit, welche die meisten der befallenen Stücke schnell dahin rafft. In der Regel fallen sie nach einigem Taumeln um, und gehen bald unter Zuckungen ein. Die Mehrzahl der eingegangenen Stücke, welche früh todt gefunden werden, haben Tags vorher keine Zeichen einer Krankheit wahrnehmen lassen. Sich selbst überlassen, genesen nur sehr wenige nach einigen Tagen der Krankheit, welche sich durch verminderte Freßlust, Traurigkeit, Durchfall und Erbrechen einer zähen, schleimigen, oder einer wässerigen Flüssigkeit, Sträuben der Federn, starkes Zittern, zuweilen durch ein Hinken an einem oder dem andern Fuße, und öfters durch eine Geschwulst des einen oder des andern Auges oder des ganzen Kopfes zu erkennen gibt.

So selten auch bei dieser Seuche vor dem Tode am Geflügel deutliche Zeichen irgend einer Krankheit wahrzunehmen sind, so allgemein ist die Erscheinung nach dem Tode, daß nämlich alle von Federn nicht bedeckten Theile

der Extremitäten blau werden, was den gemeinen Mann veranlaßt, zu glauben, daß das Geflügel am Brande eingegangen sei.

Außer dieser Erscheinung findet man bei dem gefallenen Geflügel die äußere Haut von rothblauer oder selbst dunkelblauer Farbe, die in der Fetthaut liegenden Gefäße mit dunkelm, schmierigem Blute gefüllt, das Fleisch rothbraun, die Lungen meist zinnoberroth, nicht besonders blutreich, das Herz derb, die rechte Herzhälfte mit vielem dunkeln halbgeronnenen Blute gefüllt, etwas von demselben auch in der linken Herzhälfte angesammelt; die größeren venösen Gefäße ebenfalls blutreich, die Gallenblase von schmutzig grüner Galle strotzend, meist sehr ausgedehnt, den Magen entweder normal beschaffen oder vielen Schleim enthaltend, die Milz öfters klein, zuweilen groß vom Umfange, immer mürbe, die Gedärme hie und da, selbst in größern, mehrere Zolle langen Stellen von dunkelrothem Blute stark strotzend, die venösen Gefäße ebenfalls mit Blut überfüllt.

Aus den bisher über diese Krankheit gemachten Beobachtungen, und aus dem Ergebnisse der Eröffnung und Untersuchung eingegangener Thiere geht hervor, daß dieselbe eine Abart jener seuchenartigen Krankheit sei, welche unter dem Namen der Milzseuche oder Anthraxseuche bekannt ist, und seit mehreren Jahren auch das übrige Nutzvieh, als: Rinder, Schafe, Schweine und Pferde häufig in seuchenartiger Verbreitung befallen hat.

Um ferneren Ausbrüchen und den weitern Fortschritten dieser Seuche thunlichst Schranken zu setzen, und die hieraus für das übrige Nutzvieh und den Menschen selbst leicht entspringenden Nachtheile hintanzuhalten, ist es nothwendig, daß im Allgemeinen die hinsichtlich der Milzseuche

unter dem Horn- und Borsten-Viehe im Seuchenunterrichte angeordneten Vorsichtsmaßregeln gehörig beobachtet werden.

Insbesondere ist es nöthig, daß die Behältnisse, worin das Geflügelvieh sich befindet, rein gehalten werden, das Geflügel ein gutes Futter und reines Wasser zum Getränke erhalte und demselben die Gelegenheit benommen werde, aus Dungerpfützen u. dgl. ein verdorbenes Wasser aufzunehmen.

Wenn sich in einer Gegend Spuren dieser Seuche zeigen, so ist dem Geflügelvieh öfters ein mit Wein-, Bier- oder Obstessig angesäuertes Wasser, und statt dem gewöhnlichen Körnerfutter zu Schrot vermahlene Körner mit gekochten gelben Rüben oder Erdäpfeln zu reichen.

Für jene kranken Stücke, bei welchen ein langsamerer Verlauf der Krankheit den Gebrauch von Heilmitteln gestattet, eignen sich schleimichte Abkochungen von der Gerste oder vom Hafer mit einem Zusatze von Schwefel-, Salpeter- oder Salzsäure zum Getränke. Der Zusatz der Säuren ist in der Art einzurichten, daß dieselbe in dem Gemische von der menschlichen Zunge gut vertragen werde.

Wegen dem großen Gehalt an reiner Aepfelsäure sind auch die Vogelbeeren als Vorbauungs- und Heilmittel bei dieser Krankheit zu empfehlen.

In polizeilicher Hinsicht ist darüber strenge zu wachen, daß das Fleisch des kranken Geflügels nicht zum Genusse verwendet, die eingegangenen oder während der Krankheit geschlachteten Stücke nicht verkauft werden.

Auch ist darauf zu sehen, daß die eingegangenen Stücke nicht blos weggeworfen, sondern einige Schuh tief verscharrt, und diese Stellen zur Verhütung des Ausgra-

bens durch Hunde, Schweine u. s. w. mit Steinen oder Dornsträuchen bedeckt werden.

Das Besudeln der Hände oder anderer Körpertheile mit Auswurfsstoffen der Kranken kann eben so leicht nachtheilige Folgen für die menschliche Gesundheit herbeiführen, als das unvorsichtige Eröffnen der Aeser, insbesondere, wenn diese noch nicht ganz erkaltet, oder die Hände mit Aufschärfungen, kleinen Wunden, Geschwürchen bedeckt sind.

Will man die Federn des kranken Geflügels benützen, so müssen dieselben erst nach dem Erkalten der Thiere abgerupft, und vor der weiteren Verwendung an einem abseitigen Orte durch mehrere Tage gelüftet werden.

Medizinische Fakultät.

Prag am 19. Mai 1838.

160.

Vidirung der bairischen Reisepässe.

In Folge eines Schreibens des Herrn Präsidenten der k. k. Polizei-Zensurhofstelle vom 11. d. M. werden der Herr &c. aufgefordert, sämmtliche Polizei- und andere Aufsichtsbehörden mit Beziehung auf die bestehenden Paßvorschriften, welche ausdrücklich untersagen, die zur Vidirung vorkommenden Pässe in einer andern als der darin vorgezeichneten Richtung und Ausdehnung zu instradiren, — anzuweisen, auf die reisenden k. bairischen Unterthanen, besonders aber auf jene der niederen Volksklasse ein genaues Augenmerk zu richten, sohin jedem Individuum, dessen k. bairischer Reisepaß lediglich zur Reise innerhalb der deutschen Bundesstaaten lautet, nicht nur die Paßvisa zur Reise außer dem Bundesgebiete unbedingt zu verweigern, sondern dasselbe auch, insofern

es demungeachtet eine dieser Beschränkung nicht entsprechende Route und insbesondere jene in der Richtung nach Rom einzuschlagen versuchen sollte, mittelst gebundener Marschroute zur Rückkehr in seine Heimath zu verhalten.

Von den etwa sich ergebenden Amtshandlungsfällen wollen mich der k. k. Herr Kreishauptmann in Kenntniß setzen, und allen unterstehenden Organen die strengste Beobachtung und Handhabung der bestehenden allerhöchsten Paßvorschriften nachdrücklichst einschärfen.

Gub. Präs. Dekret vom 17. Juni 1838 G. P. Z. 3716, an die k. k. Herren Kreishauptleute und die Stadthauptmannschaft.

161.

Bestimmungen über das Verfahren bei Entdeckung von Mengen-Unterschieden der Anweisgüter.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 23. Mai 1838 H. Z. 17952 mit Beziehung auf ihren Erlaß vom 30. August 1837 H. Z. 34839 welcher mit Umlaufschreiben vom 20. September 1837 G. Z 26098 *) bekannt gemacht wurde, in Absicht auf das Verfahren bei Entdeckung von Mengen-Unterschieden der Anweisgüter Nachstehendes erinnert:

1. Das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen §. 360 schreibt nicht vor, daß derjenige, der für die Erklärung oder Ansage haftet, zur Aufklärung des zwischen der Anweis-Bollete und der Waaren-Erklärung oder Ansage, dann dem wirklichen Zustande der Waare wahrgenommenen Unterschiedes auch in dem Falle verhalten werden soll, wenn die Ursache des Gewichts-Unterschiedes aus dem Zustande der Waare oder der Behältnisse, der Witterung,

*) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 422.

der Beschaffenheit, der Transportsart und überhaupt den obwaltenden Umständen klar und unzweifelhaft hervorgeht. Die Forderung einer Aufklärung in einem solchen Falle wäre dem Zwecke eben so sehr, als den Worten des Gesetzes gerade zu entgegen, da zufolge desselben nur dann von der Forderung einer Aufklärung die Rede seyn kann, wenn nicht erhoben werden kann, auf welche Art sich der Unterschied ergab. Läßt sich die Ursache des wahrgenommenen Unterschiedes durch die Untersuchung der Waare in Verbindung mit andern ohnehin vollständig bekannten Umständen deutlich erheben, so ist eben hierin die vollständige Aufklärung selbst gelegen, und es würde die Forderung einer bereits vorliegenden und erhobenen Aufklärung eine gesetzwidrige Belästigung der Partei, und unnöthige Verwicklung des Verfahrens, enthalten.

2. Zu Folge des §. 360 Z. 2. G. St. G. soll wenn eine größere Menge, als die Waaren-Erklärung angab, gefunden wird, der Unterschied als eine Unrichtigkeit der Waaren-Erklärung betrachtet, und die Vorschrift der §§. 279 u. 290 angewendet werden, so fern die Ursache des Unterschiedes nicht erhoben werden kann, und derjenige, der für die Erklärung haftet, eine genügende Aufklärung nicht leistet. — Hieraus folgt von selbst, daß eine Bestrafung in dem bemerkten Falle nur in dem Maße statt findet, als dieselbe verhängt werden müßte, wenn gleich ursprünglich die Unrichtigkeit der Erklärung entdeckt worden wäre, und daß, da bei der Anwendung der §§. 279 und 290 die mit dem §. 12 Z. 2 §. 13, 14, der Vorschrift vom 3. März 1836 festgesetzten Mengen einer Strafbemessung nicht unterliegen, in Gemäßheit des §. 360 Z. 2 derjenige Mehrbefund einer Strafanwendung nicht unterworfen ist, welcher das mit den §§. 11 und 12



Z. 2 und §§. 13 und 14 der erwähnten Vorschrift festgesetzte Maß nicht erreicht. Hiermit steht der zweite Absatz der Verordnung vom 30. August 1837 H. Z. 34839 nicht im Widerspruche.

Die mit dem §. 360 G. St. G. gestattete Aufklärung des Unterschiedes zwischen der Anweis-Bollette und der Erklärung, dann dem Zustande der Waare, und die in Folge der ämtlichen Erhebung und genügenden Aufklärung statt findende straffreie Behandlung ist nicht auf bestimmte Mengen beschränkt, und tritt selbst bei Mengen-Unterschieden, welche das bei Unrichtigkeiten in den Erklärungen straffrei zu lassende Maß überschreiten, ein, wenn die Ursache des Unterschiedes genügend aufgeklärt wurde. Ist aber diese Aufklärung nicht geleistet worden, so kömmt demjenigen, der für die Erklärung haftet, das mit der Vorschrift vom 3. März 1836 festgesetzte Ausmaß der straffrei zu lassenden Mengen-Unterschiede mittelbar bloß deßwegen zu Statten, weil das Gesetz §. 360 Z. 2 anordnet, daß sich nach den für die Bestrafung der Unrichtigkeiten der Erklärung geltenden Bestimmungen zu achten sei. Bei diesen Verhältnissen werden die Oberbeamten der Haupt-Zoll-Aemter und Zollegstätten ermächtigt, überhaupt von der Einleitung der Straf-Verhandlung in denjenigen Fällen abzugehen, wo bei der zollämtlichen Untersuchung angewiesener Waaren eine größere Waaren-Menge, als die Anweis-Bollette und die Erklärung angibt, gefunden wird, dieser Unterschied vollständig aufgeklärt ist, und derselbe das mit den §§. 11 bis 14 der Vorschrift vom 3. März 1836 festgesetzte Ausmaß der bei Unrichtigkeit in der Waaren-Erklärung straffrei bleibenden Mengen-Unterschiede nicht erreicht.

3. In den Fällen, in denen ein Zollamt wegen eines

zwischen dem Zustande einer angewiesenen Waare und der Anweis-Bollette und Erklärung entdeckten Unterschiedes von der Einleitung der Straf-Verhandlung kraft der eingeräumten Ermächtigung selbst abgeht, oder die Angelegenheit in kurzem Wege auf die mit dem §. 197 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter gestattete Art der Entscheidung der leitenden Gefällsbehörde unterzieht, braucht über den entdeckten Unterschied eine Thatbeschreibung nicht aufgenommen werden. Der Befund, das Ergebniß der allenfalls gepflogenen Erörterungen, und die hierauf gegründete Verfügung ist auf dem Rücken der Erklärung selbst anzusetzen, und von den Beamten, denen die Verfügung zusteht, zu unterschreiben, wenn nicht Zeugenvernehmungen oder Verhöre, welche die Aufnahme eines Protokolls voraussetzen, erforderlich sind.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 17. Juni 1838 Z. 14821.

162.

Aufhebung der Vidirung der Krankheitszeugnisse der Studierenden durch den Protomedikus.

In Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 26. Mai l. J. H. Z. 3041 hat es von der mit dem Dekrete vom 28. Juli 1832 H. Z. 3232 angeordneten und mit der Gub. Verordnung vom 29. November 1837 G. Z. 58876*) wiederholt kundgemachten Bestimmung hinsichtlich der Vidirung der Krankheitszeugnisse der Studirenden durch den Protomedikus abzukommen. — Wovon die Studiendirektorate zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 18. Juni 1838 G. Z. 31367, an das juridisch-politische, theologische, medizinisch-chirurgische, Gimnasial- und ständisch-technische Studiendirektorat.

*) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 524.

163.

Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen.

Zu Folge der a. h. Entschließung vom 28. April 1838 wird zur Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen erklärt: Verträge, wodurch Jemand bei einer, von was immer für einer Behörde veranstalteten öffentlichen Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen, oder nur bis zu einem bestimmten Preise, oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstabe, oder gar nicht mitzubieten verspricht, sind ungültig, und auf die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke, oder andere Vortheile findet kein Klage-Recht statt.

Hinsichtlich desjenigen, was dafür wirklich bezahlt oder übergeben worden ist, hat die Anordnung des §. 1174 des a. b. G. B. ihre Anwendung zu finden.

Auch kann die Gültigkeit der Versteigerung aus dem Grunde einer solchen unerlaubten Verabredung nicht angefochten werden.

Welches in Folge Hofkanzleidekrets vom 6. Juni d. J. H. Z. 12593 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gub. Kundmachung vom 19. Juni 1838 G. Z. 31033.

164.

Absonderung unmittelbarer Verbindungen zwischen Gewerbs- und den Privaträumen aus Verzehrungssteuerrücksichten.

In vielen Bräustätten sollen die Vorrathskeller und sonstigen Gewerbsräume mit Kellerabtheilungen, Gewölben und andern Lokalitäten, welche Privatpersonen, gewöhnlich aber den obrigkeitlichen oder bei Gemeinden angestellten

Beamten und Dienern zur Benützung überlassen sind, dergestalt in unmittelbarer Verbindung stehen, daß die letztbezeichneten Räume außer ihren eigenthümlichen Zugängen, noch insbesondere mit Verbindungsthüren versehen sind, welche den unmittelbaren Eintritt in dieselben aus den Gewerbs-Lokalitäten gestatten.

Die Vornahme der Durchsuchungen bei Privaten ist an das Vorhandenseyn bestimmter gesetzlich ausgesprochener Bedingungen geknüpft, welcher Umstand den Gewerbetreibenden bei erzieltem Einverständnisse mit der Privatpartei, die Gelegenheit bietet, bei dem Bestehen der angedeuteten Kommunikazionen, verübte Unterschleife der Wahrnehmung der Ueberwachungsorgane zu entziehen, und in dieser Art die Ausübung der gefällsämtlichen Kontrolle wesentlich zu beirren.

Das Fortbestehen solcher unmittelbarer Verbindungen zwischen den Gewerbs- und den Privaträumen stellt sich in dieser Betrachtung als unzuläßig dar, und es tritt dießfalls die Nothwendigkeit der Anwendung der Vorschrift des Anhanges zum §. 11 und 18 des Verzehr. Steuergesetzes vom 25. Juni 1829 G. Z. 29631 *) ein, gemäß welcher derlei unzuläßige Kommunikazionen auf Kosten der Partei zu schließen und aufzuheben sind.

Die Eigenthümer derjenigen Bräustätten, wo solche bedenkliche Kommunikazionen wirklich bestehen, sind demnach durch die Gefällenwache-Bezirksleiter aufzufordern, die Aufhebung dieser Verbindungen durch Vermauerung der den Privat- und Gewerbsräumen gemeinsamen Thüren sogleich zu bewerkstelligen, im Falle bestimmter Wei-

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 369 Nr. 116 und Seite 391 u. s. w.

gerung aber ist die Vermauerung auf Kosten der Partei zu veranlassen.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 21. Juni 1838 Z. 15993.

165.

Verfahren bei der Aufnahme der von andern Lehranstalten zur Fortsetzung der Studien sich meldenden Studierenden.

Es hat sich wiederholt der Fall ergeben, daß Studierende mit schlechten Sitten oder bedenklichen politischen Gesinnungen, ja selbst solche, welche aus einer dieser beiden Ursachen eine Lehranstalt verlassen mußten, an einer andern aufgenommen, und ohne besondere Aufsicht belassen wurden, weil deren förmliche Ausschließung noch nicht ausgesprochen, und verlautbart, oder die Bedenklichkeit des Schülers nicht bekannt war.

Zur Vermeidung der hieraus möglicher Weise entstehenden Nachtheile, und in Vollziehung der wiederholten allerhöchsten Weisungen zur sorgfältigsten Aufrechthaltung der Sittenreinheit an den Lehranstalten, wird den Studiendirektoraten in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 26. Mai l. J. H. Z. 2861 die größte Vorsicht bei Aufnahme aller von andern Lehranstalten zur Fortsetzung der Studien sich meldenden Studierenden, sie mögen nun im Laufe des Schuljahrs, oder mit dessen Beginn sich melden, anempfohlen, und denselben zur Pflicht gemacht, sich stets, so weit es nur immer möglich ist, allenfalls selbst im Korrespondenzwege mit dem betreffenden Studiendirektorate über die Ursache der Entfernung des Schülers von der verlassenen Lehranstalt, und über sein Benehmen an derselben, in allen Beziehungen sich vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, bei sich ergebenden Bedenken aber, wenn die Aufnahme nicht gesetzlich ver-

weigert werden kann, den aufgenommenen Schüler der strengsten Aufsicht zu unterziehen.

Gub. Dekret vom 22. Juni 1838 G. Z. 30819, an die Studiendirektorate.

166.

Bestimmungen über die provisorische Zulassung von Ausländern zu den öffentlichen Studien.

Uiber die angeregte und Seiner Majestät zur a. h. Entscheidung unterlegte Frage, ob die a. h. Entschließung vom 17. November 1837 (Studienhofkommissionsdekret vom 27. November 1837 Gub. Z. 64550*) in Betreff des Verbotes der provisorischen Aufnahme von Schülern vor der Beseitigung des derselben entgegenstehenden Hindernisses auch für die Ausländer zu gelten habe, haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 15. Mai l. J. zu erklären geruhet, daß dieselbe auf die mit der a. h. Entschließung vom 30. März 1832 (Studienhofkommissionsdekret vom 8. April 1832 H. Z. 1409 **) gestattete provisorische Zulassung von Ausländern zu den öffentlichen Studien offenbar keinen Bezug habe.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 18. Mai l. J. H. Z. 3115 zur genauen Darnachachtung und weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 22. Juni 1838 G. Z. 31554, an die k. Kreisämter, die Studiendirektorate und Konsistorien.

167.

Bestimmung der Frist zur Einbringung der Polizeiberichte.

Da die Polizeiberichte mehrerer Kreisämter zu spät

*) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 562.
**) Im 14. Band der Prov. Gesetzs. Seite 231. Nr. 122.

einlangen, wodurch die Erledigung derselben verzögert wird, so sehe ich mich veranlaßt, das rc. rc. anzuweisen, diese Berichte in der vorgeschriebenen Frist, d. i. bis zum 16. jeden folgenden Monats vorzulegen.

Gub. Präs. Verordnung vom 23. Juni 1838 G. P. Z. 3892, an die k. Kreisämter.

168.

Vorschrift über die Ertheilung und Bewilligung zur Errichtung von Berg-Gebäuden und Hammer-Werken.

Es ist von einem k. Berggerichte das Ansuchen gemacht worden, dasselbe auch mittelst des k. Kreisamtes in die Kenntniß zu setzen, wenn eine neue Feuerkonzession ertheilt wird, um das neue Hammerwerk in die berggerichtliche Eisenerzeugungstabelle einzubeziehen, und in Ansehung eines solchen, in die berggerichtliche Jurisdikzion gehörigen Werkes die vorgeschriebene Amtshandlung pflegen zu können.

Um die k. Kreisämter rc. in die Lage zu setzen, die Gränzen ihrer Amtshandlung gehörig zu würdigen, wird denselben ein, mit der Gub. Verordnung vom 4. Februar 1836 G. Z. 5205 an die hierländigen k. k. Berggerichte bekannt gemachtes Hofkammerdekret vom 21. Jänner 1836 H. Z. 579 *) mitgetheilt, welches über den Wirkungskreis der politischen und berggerichtlichen Amtshandlungen bei der Errichtung eines Montangebäudes die nachstehende Weisung ertheilt. *)

»Bei mehreren Berggerichten herrscht der gesetzwidrige Vorgang, daß Gesuche der Gewerke um die Bewilli-

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 55.

gung zur Errichtung eines Montangebäudes aus der Ursache zurückgewiesen werden, damit dieselben hiezu sich früher mit der Baubewilligung der politischen Behörden ausweisen.

Da nun nach dem §. 2 der Berggerichtsordnung vom 1. November 1781 sämmtliche Berggebäude der Montanjurisdikzion zugewiesen worden sind, mithin nur die Montanbehörden die Bewilligung zur Errichtung der Berggebäude ertheilen können, so hat das k. k. Gubernium die Berggerichte anzuweisen, um die Nachtheile welche, für die Gewerkschaften durch die Hin- und Rückweisungen entstehen, zu beseitigen, die Gesuche um derlei Bewilligungen den politischen Behörden von Amtswegen lediglich zu der Aeußerung zuzustellen, ob dieselben hinsichtlich ihres gesetzlichen Wirkungskreises, gegen die Errichtung des fraglichen Gebäudes etwas einzuwenden haben. Nach dieser darüber erhaltenen Aeußerung hat aber das Berggericht mit gehöriger Berücksichtigung derselben über das Gesuch selbst in der Art Amt zu handeln, wie es durch die bestehenden Gesetze vorgeschrieben ist.«

Hiernach ist sich in künftigen Fällen zu benehmen.

Gub. Verordnung vom 23. Juni 1838 G. Z. 30175, an die k. Kreisämter.

169.

Ueberwachung des Gesundheitszustandes der aus Ungarn und Galizien nach Böhmen gelangenden Triebe des Woll- und Borstenviehes.

Die k. Kreisämter rc. erhalten hiemit den Auftrag, die Wirthschaftsämter und Magistrate anzuweisen, auf den Gesundheitszustand der aus Ungarn und Galizien nach Böhmen gelangenden Triebe des Woll- und Borstenviehes eine genaue Aufmerksamkeit zu richten, und im Falle

sich unter demselben Spuren der Maul- und Klauenseuche oder sonst einer seuchenartigen Krankheit zeigen sollten, ungesäumt sowohl zur Heilung der erkrankten Stücke, als auch zur Verhinderung der weitern Verbreitung der Seuche die erforderlichen Maßregeln zu treffen, und die getroffenen Verfügungen zur Kenntniß der Landesstelle zu bringen.

Gub. Verordnung vom 25. Juni 1838 G. Z. 32471, an die k. Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

170.

Vorschrift hinsichtlich der Berichtserstattung der Postämter über den Zustand der von denselben befahrenen Chausséestrecken.

Häufige Beschwerden von Seite der k. k. Poststazionen und Kondukteure über den minder befriedigenden Straßenzustand haben die oberste Hofpostverwaltung veranlaßt, im Sinne der ohnedieß bestehenden Anordnungen die nachfolgende Verordnung an die k. k. Oberpostverwaltung zu erlassen:

Damit die Beschaffenheit der Poststraßen einer mehrfachen Aufmerksamkeit unterzogen, und dießfalls eine Kontrolle hergestellt ist, die den Erfolg mehr sichert, sind die k. k. Poststazionen im Wege der politischen k. k. Behörden bereits mehrere Male und zwar in den Jahren 1786 und 1788, dann 1807 und 1814 zur Erstattung periodischer Rapporte an die k. k. Kreisämter und Oberpostverwaltungen über den jeweiligen Zustand der Chausséen aufgefordert worden.

Da nun diese Anordnungen gegenwärtig in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen, wird die Oberpostverwaltung beauftragt, die untergeordneten k. k. Postämter und Poststazionen anzuweisen, binnen acht Tagen nach Verlauf eines jeden Solarquartals über den Zustand der von

denselben befahren werdenden Chausséestrecken sowohl an die betreffenden k. Kreisämter, als auch an die vorgesetzte Oberpostverwaltung einen genauen und verläßlichen Bericht zu erstatten, und darin die wahrgenommenen Gebrechen anzuzeigen.

Sollte in der Zwischenzeit durch besondere Ereignisse oder plötzlich eingetretene Umstände die eine oder die andere Straßenstrecke schlecht geworden seyn und schleunige Ausbesserungen bedürfen, so hat die Poststazion auch außer der Quartalfrist sogleich die Anzeige besonders davon zu erstatten.

Die k. k. Oberpostverwaltung wird diese Eingaben zu sammeln und dieselben sodann mit Ersichtlichmachung der vorgekommenen Gebrechen und mit dem Ersuchen der k. k. Landesstelle vorzulegen haben, damit im geeigneten Wege die Abhilfe geleistet und die Chausséen stets in jenem guten Zustande erhalten werden, den die vorgeschriebene möglichst schnelle Beförderung der Posten erheischt. Von dieser Verfügung wird gleichzeitig auch der k. k. Landesstelle die Mittheilung gemacht.

Hievon werden die k. Kreisämter mit der Weisung verständigt, über die erhaltenen Anzeigen nach dem, den k. Kreisämtern zustehenden Wirkungskreise sogleich die jedesmalige Amtshandlung einzuleiten, insofern aber die k. Kreisämter in letzterer Beziehung nicht eintreten könnten, oder jene der k. Kreisämter nicht auslangt, ohne Verzug unter Darstellung des Sachverhaltes und der, den k. Kreisämtern bekannten Lokalitätsverhältnisse die Anzeige an das k. k. Landesgubernium zu erstatten.

Gub. Verordnung vom 28. Juni 1838 G. Z. 32942, an die k. Kreisämter.

171.

Bestimmungen über die Verpflichtung der Erzeuger von Brantwein und geistigen Flüssigkeiten zur Vorweisung der Revisionsbögen.

Es ist hervorgekommen, daß Parteien, welche sich mit der Erzeugung von Branntwein beschäftigen, den zur Vornahme von unvermutheten Kontrollirungen in fremde Uiberwachungsbezirke ausgesendeten Organen die Vorweisung der im §. 17 der Zirkular-Verordnung vom 30. August 1835 *) angeordneten Revisionsbögen verweigerten, was die Frage hervorgerufen hat, ob die Branntweinerzeuger zur Vorweisung der Revisionsbögen gesetzlich verpflichtet sind, und welche Strafe bei der unterlassenen oder verweigerten Vorzeigung derselben einzutreten habe?

Um in dieser Beziehung jeden Zweifel zu entfernen, und allenfälligen Anständen zu begegnen, wird Folgendes erinnert:

Nach §. 17. des Gub. Zirkulars vom 30. August 1835 vertreten die Revisionsbögen die Stelle der Gewerbregister. Sie bilden sonach ein wesentliches Kontrollmittel, ohne dessen Einsicht das revidirende Gefälls-Organ seine Amtshandlung auf den früheren Revisionsbefund nicht begründen kann.

Zufolge §. 18 des bezogenen Zirkulars finden alle in der Kundmachung über die allgemeine Verzehrungssteuer vom 25. Juni 1829 **) enthaltenen und später nachgefolgten Verordnungen auch auf die gebrannten geistigen Flüssigkeiten volle Anwendung.

Der §. 18 der Zirkular-Verordnung vom 30. August 1835 enthält aber deutlich, daß unter den im §. 34 lit. F

---

*) Im 17. } Bande der Prov. Gesetzs. Seite { 533 §. 17.
**) Im 11. } Bande der Prov. Gesetzs. Seite { 369 §. 34 lit. F.

des Gub. Zirkul. vom 25. Juni 1829 G. Z. 26627 *) enthaltenen Uebertretungen, wodurch die gefällsämtliche Kontrolle und Revision erschwert oder vereitelt wird; bei den verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbsunternehmungen auch die verweigerte Vorzeigung der Register, Bolleten und anderer zur Kontrollirung dienender Erfordernisse begriffen sei.

Aus dem Zusammenhange dieser gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich sonach von selbst, daß die Erzeuger von Branntwein und geistigen Flüssigkeiten zur Vorzeigung der Revisionsbögen verpflichtet sind, und daß auf die verweigerte Vorzeigung derselben die Bestimmungen des §. 455 des G. St. G. Z. 6 gesetzliche Anwendung finden.

Dieses wird mit der weitern Weisung zur Darnachachtung bekannt gemacht, daß zur Vermeidung aller Umtriebe von Seite der Parteien sich die revidirenden Gefälls-Organe den Empfang des an die Partei zugestellten Revisionsbogens von ihr auf das in eigenen Händen zurückbehaltene Pare bestätigen zu lassen haben.

K. G. V. Umlaufverordnung vom 28. Juni 1838 Z. 11040.

172.

Erneuerung der Vorschrift bezüglich des Platzes, welchen die Behörden bei öffentlichen, besonders kirchlichen Feierlichkeiten einzunehmen haben.

Nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 2. Juni l. J. H. Z. 13009 haben Se. k. k. Majestät hinsichtlich des Erscheinens der Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten mit allerhöchster Entschließung vom 23. Mai l. J. Folgendes festzusetzen befunden:

Bezüglich des Platzes, welchen die Behörden bei öffentlichen, insonderheit kirchlichen Feierlichkeiten einzuneh-

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 369 §. 34 lit. F.

men haben, ist die unterm 24. Oktober 1821 erfolgte allerhöchste Entschließung, welche zu Folge Hofkanzleidekrets vom 2. November 1821 H. Z. 31412 unterm 13. Dezember 1821 G. Z. 57371 *) bekannt gegeben wurde, fortan genau zu beobachten, nur haben künftig alle Behörden in corpore zu erscheinen.

Durch die bei solchen Gelegenheiten über den Platz, den jede Behörde einzunehmen hat, getroffenen Bestimmungen wird übrigens dem Range der Behörden und der einzelnen Individuen durchaus nicht präjudizirt.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die k. Kreisämter 2c. zur Wissenschaft und weitern Verfügung verständigt.

Gub. Dekret vom 29. Juni 1838 G. Z. 32522, an die k. Kreisämter, Konsistorien, den prager Magistrat, das Fiskalamt und den ständ. Landesausschuß.

173.

Bestimmungen über die Verrechnung der berggerichtlichen Taxen.

In Folge Dekrets der k. k. Münz- und Bergwesens-Hofkammer vom 14. April l. J. H. Z. 2550 wird, um in der Verrechnung der berggerichtlichen Taxen in Zukunft eine bessere Uebersicht zu erhalten, den Berggerichten zur eigenen und zur Richtschnur für die untergeordneten, die eingehobenen Taxen verrechnenden Berggerichts-Substituzionen die Weisung ertheilt, vom 1. Quartal 1839 an, die der Berggerichts-Rechnung als Empfangsbeilage anzuschließende quartalige Taxrechnung, welche die Vorschreibung und Verrechnung der Taxen enthält, und aus welcher die quartalig eingegangenen Taxbeträge sum-

*) Im 3. Band der Prov. Gesetzs. Seite 630.

marisch in die Berggerichts-Hauptrechnung übertragen werden, nach dem beiliegenden Formular*) zu verfassen, deren ·/. Richtigkeit entweder der Bergrichter oder der betreffende Referent nach genommener Prüfung zu bestätigen haben wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in diese Rechnung nur die einer Taxe unterliegenden Verhandlungen aufzunehmen sind.

Gub. Dekret vom 29. Juni 1838 G. Z. 33223, an die k. Berggerichte.

*) Seite 272 u. 373.

./. Beilage zu Nr. 173. Seite 370.

T a x=

für

——te Militär=

1 8

Post= und Bei=lage	Exhibit	Tax=	Name der Partei	Gegenstand	S ch u l d i g=									
					Rest vom vori=gen Quar=tal		An Ta=xen		An Ausferti=gungs=Gebüh=ren		An Vorstre=			
											Stempel		Post=porto	
Nro.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	k.	fl.	k.

Formular.

Rechnung

das

Quartal.

— —

keit						hievon eingebracht		nachgesehen		zusammen		Verbleibt ein Rest mit Schluß des Quartals		Anmerkung
ckungen für				Zusammen in R. Mze.										
Botenlohn		sonstige Auslagen												
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	(Hier sind jedesmal die Ursachen, weswegen die schuldige Gebühr nicht gleich eingebracht werden konnte, anzugeben.)

174.

Maut-Umwandlung und Aufhebung zu Außig.

Die k. k. Hofkammer hat vermög Dekretes vom 22. November 1837 H. Z. 49215 beschlossen, die zu Außig am Dresdner Thore bestehende Landmaut von dem Beginne der nächsten Wegmaut-Pachtperiode angefangen in eine Wegmaut 2. Klasse umzuwandeln, und die beiden andern in Außig bestehenden Landmäute nach Ablauf gegenwärtigen Pachtes aufzuheben.

Dieß wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Maut-Umwandlung und Aufhebung der gedachten außiger Landmäute mit 1. November l. J. in Wirksamkeit tritt.

Gub. Kundmachung vom 30. Juni 1838 G. Z. 26200.

175.

Nähere Bestimmungen über die Vertheilung der Gebühren für Gerichtsbeistände.

Aus Anlaß einer Anfrage über die Vertheilung der Gebühren für den Beistand bei Erhebungen oder Untersuchungen über Gefällsübertretungen hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Dekrete vom 6. Juni l. J. H. Z. 15230 Nachstehendes anher bedeutet:

Die mit dem §. 17 der Vorschrift vom 3. März 1836*) für den Beistand bei Erhebungen und Untersuchungen über Gefälls-Uebertretungen bewilligten Gebühren sind ausdrücklich für jede Sitzung, welche nicht über drei Stunden dauert, und für jede Stunde, um welche die Anwesenheit der als Beistand beigezogenen Person den Zeitraum von drei Stunden überschreitet, ohne Unterschied, ob dabei das

*) Im 18. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 245.

Verhör oder die Vernehmung eines oder mehrerer Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen geschieht, bestimmt. Es kann daher keine Rede davon seyn, wenn bei bei einer Sitzung zwei oder mehrere Straffälle verhandelt werden, die volle Gebühr einer ganzen Sitzung für jeden derselben zu verrechnen. Die nach dem vorschriftmäßigen Ausmaße entfallende Gebühr muß vielmehr in einem solchen Falle auf alle Strafverhandlungen, welche die in Gegenwart des Beistandes vollzogenen Verhöre und Vernehmungen betreffen, vertheilt werden.

Den Maßstab der Vertheilung unter die einzelnen Straffälle kann nur die für jeden derselben in Gegenwart des Beistandes statt gefundene Zeitverwendung abgeben, wobei es aber nicht auf eine bis zur Viertelstunde herabsteigende Genauigkeit, sondern nur auf eine dem Verhältnisse des Zeitaufwandes möglichst nahe kommende Vertheilung ankömmt, daher auch die für jeden einzelnen Straffall anzurechnenden Beträge nie mit Bruchtheilen eines Kreuzers zu bestimmen sind. Dem Beamten, der die Untersuchung oder Erhebung leitet, liegt ob, wenn nicht in der Quittung der als Beistand beigezogenen Person der für jeden Straffall empfangene Theilbetrag abgesondert ersichtlich gemacht wurde, auf der Quittung deutlich zu bestätigen, welcher Theilbetrag für jeden der einzelnen verhandelten Straffälle zu verrechnen sei.

In dem Ausgabs-Journale und für die geringen Straffälle in dem dießfälligen Register müssen die einzelnen Theilbeträge für jeden Straffall abgesondert aufgeführt werden.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 30. Juni 1838 Z. 16084.

176.

Vorschrift über die Annahme der Anmeldungen jener Branntweinerzeuger, deren Werksvorrichtungen zu einander nicht im gehörigen Verhältnisse stehen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß eines besondern Falles mit dem Dekrete vom 3. Mai l. J. H. Z. 19214 zu bemerken befunden, daß, um in Branntweinbrennereien eine vollständige Uibereinstimmung der Gährungsgefäße und der Brennvorrichtung zu erreichen, die Verfügung des Abschneidens der Gährungsgefäße weder nothwendig noch zweckmäßig erscheine, und sich künftig darauf zu beschränken sei, die Anmeldungen derjenigen Branntweinerzeuger, deren Werksvorrichtungen nicht im gehörigen Verhältnisse stehen, als unbrauchbar zurückzustellen.

Auch darf die Uibereinstimmung der Werksvorrichtungen nicht soweit ausgedehnt werden, daß die Gährungsgefäße gerade nur so viel Maische fassen, als zur einmaligen Aufgabe auf den Brennkessel erforderlich ist, vielmehr können auch Gefäße in Anwendnng gebracht werden, die von solchem Umfange sind, daß die zur einmaligen Aufgabe erforderliche Menge Maische 2, 3, überhaupt mehrmal darin enthalten ist.

K. G. V. Umlaufverordnung vom 2. Juli 1838 Z. 15109.

177.

Bestimmung der Diätenklasse der Einnehmer und Kontrollore bei den provisorischen Waaren-Kontrollämtern.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Dekrete vom 30. Mai l. J. H. Z 16451 einstweilen bestimmt, daß die Einnehmer und Kontrollore der provisorischen Waarenkontrollsämter in Absicht auf das Diätenausmaß, so fern denselben die Führung einer

Bezirks- oder Filialkassa nicht zugewiesen ist, den Oberbeamten der Hilfszollämter, wenn sie aber zugleich eine Bezirks- oder Filialkassa führen, den Einnehmern und Kontrolloren der Kommerzialzollämter gleich zu stellen sind; daher die Einnehmer der ersten Art Kontrollsämter in die XI., die Kontrollore in die XII. Klasse, die Einnehmer der Aemter, der andern Art in die X., die Kontrolle derselben aber in die XI. Diätenklasse gerechnet werden.

Wovon sämmtliche unterstehende Behörden und Aemter zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt werden.

K. G. B. Umlaufschreiben vom 2. Juli 1838 Z. 16240.

178.

Vorschrift über die Konkurs-Ausschreibungen von Poststazionen.

Obschon in den Fällen, wo Poststazionen mittelst Konkursausschreibungen verliehen, und für die Benützung des Poststalles die Einzahlung eines jährlichen Kanons an das Postgefäll ausbedungen wird, die Größe dieses von den Bewerbern anzubiethenden Kanons nicht den alleinigen Anhalspunkt zur Verleihung der Stazion geben kann, weil hierbei auch die übrigen persönlichen und sonstigen Verhältnisse der Bewerber zu berücksichtigen sind; so ist es doch angemessen befunden worden, daß bei der Konkurrenz in Beziehung auf den gedachten Kanon, gleichwie bei andern schriftlichen Offerten dieser Art vorgegangen werde.

In Folge Hofkammerdekrets vom 29. Mai 1838 H. Z. 21961 ist daher die Einleitung zu treffen, daß in Zukunft für die Einreichung der in Frage stehenden Anbote bei der Konkursausschreibung ein Präklusivtermin mit Ausschließung nachträglicher Anbote festgesetzt,

nach Ablauf der Frist die gleichzeitige Eröffnung der Anbote im kommissionellen Wege veranlaßt, und sodann von der Oberpostverwaltung der Besetzungs-Vorschlag erstattet werde.

In dieser Gemäßheit wurde zugleich die k. k. oberste Hofpostverwaltung zu ihrem Benehmen und zur weitern Verfügung an die Oberpostverwaltungen, die es betrifft, von der k. k. Hofkammer angewiesen.

Zur Wissenschaft genommen am 3. Juli 1838 G. Z. 33452.

179.

Zuweisung der Skontrirungen der Straßen-Kommissariats-Verlags-Kassen den k. Kreisämtern, nebst einigen auf diese Verlags-Kassen Bezug nehmenden Andeutungen.

Bisher wurden die Skontrirungen der Straßenbauverlagskassen bei den k. k. Straßenkommissariaten stets von Abgeordneten der Baudirekzion und zwar regelmäßig im Herbste vorgenommen.

Diese Skontrirungen entsprechen ihrer eigentlichen Bestimmung nicht, weil die mit der Zeit der Kassaskontrirung vertrauten Straßenkommissäre sich hierauf bereits vorbereiten, und wenn sie sich allenfälliger Unrichtigkeiten bewußt sind, dieselben vorläufig decken können, sofort die mit Kassa-Skontrirungen beabsichtigten Wirkungen ganz zu vereiteln im Stande sind. Um diesem Uibelstande abzuhelfen, hat die Landesstelle in der Rücksicht, daß die Kassa-Skontrirungen den Charakteur einer ganz unvermutheten Amtshandlung und Kontrolle an sich tragen müssen, und in dem weitern Anbetrachte, daß die Abgeordneten der k. Baudirekzion, welche in ihren gewöhnlichen gleichfalls vorzunehmenden Kassa-Skontrirungen gelegenheitlich des Material-Skontro durch die vorliegende

Verordnung gar nicht beirrt werden sollen, selbst bei einer allenfälligen weitern Modifikazion in der bisher üblichen Skontrirungs-Art, durch die Vornahme der im Laufe eines Jahres erforderlichen mehrmaligen für diese Beamten mit kostspieligen und zeitraubenden Dienstreisen verbundenen Kassa-Skontrirungen ihren wesentlichen Dienstgeschäften im Amtsorte der Baudirekzion selbst entzogen würden, und nebstbei jede noch so treffende Abänderung, doch immer in vielseitigen Beziehungen mangelhaft und der guten Sache abträglich seyn müßte — beschlossen, die Vornahme der Kassa-Skontrirungen bei den auswärtigen Straßenkommissariaten auch den k. k. Kreisämtern zuzuweisen, zumal es denselben ein Leichtes ist, die Geschäfte sowohl bei den meistens in der Kreisstadt, als auch außerhalb derselben befindlichen Straßenkommissariaten gelegenheitlich der Dienstreisen der k. k. Kreiskommissäre zu besorgen.

Indem man daher das k. Kreisamt anweiset, die Kassa-Skontrirungen bei allen im Kreise stazionirten Straßenkommissariaten, in welchem nämlich der oft in mehreren Kreisen mit seinem Bezirke reichende Kommissär den Amtsort hat, wenigstens zwei bis dreimal und nach Umständen mehrmals vorzunehmen, sodann aber den Skontrirungsbefund unverzüglich der k. k. Landesstelle unmittelbar vorzulegen, werden dem k. Kreisamte zu diesem Behufe nur noch einige auf die Straßenverlagskassen Bezug nehmende Andeutungen zur Darnachachtung gegeben und zwar:

1. Ist bei der Vornahme der Skontrirungen der Straßenkommissariatskassen nebst den, bei den Kassa-Skontrirungen überhaupt zu beobachtenden Vorschriften insbe-

sonders darauf zu sehen, ob die monatlichen Verläge, welche gewöhnlich zwischen dem 10. und 20. eines jeden Monats von der Prov. Baudirekzion nach vorausgegangener Verständigung den Straßenkommissariaten erfolgt werden, im Journale gehörig in Empfang gestellt sind. Dasselbe gilt

2. von den Kauzionen und Depositen der Pächter für die verschiedenen Baureparaturen und Herstellungen.

3. Ist auf die monatlichen Auslagen, welche den Straßenkommissariaten obliegen, eine besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Diese bestehen

a) in der Berichtigung der Besoldungen des angestellten Straßenpersonals, Taggelder, Reise- und Kanzleipauschalien gegen die gehörigen Perzipientenquittungen und bezüglich der Reisekosten nebstbei gegen Zulegung des bestättigten Reisejournals.

b) In der Berichtigung der Schotterlieferungen und sonstigen Brücken- und andern Herstellungen gegen einzelne Quittungen der Lieferanten und Bauunternehmer, wobei diese Quittungen, da die Zahlung in Gegenwart einer Gerichtsperson zu geschehen hat, von dieser mitbestätiget seyn müssen.

c) In der Berichtigung der Bauzeugsbeischaffungen und Reparaturen. Uiber die Ersteren muß die Anweisung der Prov. Baudirekzion nebst der Quittung des Lieferanten, über die Letztern die Spezificazion der geleisteten Arbeiten oder die Konti und Quittungen der betreffenden Handwerksleute vorliegen.

d) In der Berichtigung der Tag- und Einräumerlöhnungen gegen individuelle Verzeichnisse, die eben-

falls auch noch von der Gerichtsperson bezüglich der in ihrem Beiseyn geleisteten Zahlung bestättiget seyn müssen.

e) In der Berichtigung der verschiedenen kleinen Auslagen gegen besondere Quittungen und endlich

f) in der nach Verlauf der gesetzlichen Haftungszeit erfolgenden Rückstellung der Kauzionen und Depositen an die Pächter der verschiedenen Herstellungen, welche Verausgabsposten ebenfalls durch Perzipientenquittungen zu bewähren sind.

Hiernach hat das k. Kreisamt die entsprechenden Verfügungen zu treffen, und das in dasselbe gesetzte Vertrauen mit steter Rücksicht auf die sichere Erreichung des durch die vorliegende Verordnung beabsichtigten Dienstzweckes vollkommen zu rechtfertigen.

Gub. Verordnung vom 5. Juli 1838 G. Z. 29355, an die k. Kreisämter.

180.

Instrukzion für die Spitäler und Spitalspfründner am Lande.

Im Anschluße erhalten die k. Kreisämter die für Landspitäler *) und Spitalpfründner **) verfaßte Instrukzion mit dem Auftrage, von dieser Instrukzion jenen Dominien und Magistraten, in deren Bezirke sich Spitäler befinden, zwei bis drei Parien mit der Weisung zuzustellen, sich nach diesen Instrukzionen genau zu benehmen, und jenen Individuen, die hiedurch verpflichtet werden, diese zur genauesten Nachachtung mitzutheilen.

Gub. Verordnung vom 5. Juli 1838 G. Z. 31776, an die k. Kreisämter.

---

*) Seite 382.

**) Seite 415.

·/. Beilage zu Nr. 180. Seite 381.

Instrukzion für die Landspitäler.

Obwohl seit dem Jahre 1796, in welchem mit der Verordnung vom 14. Jänner 1796 die Obrigkeiten und Stadtgemeinden für die gehörige Gebahrung mit dem Vermögen der Landspitäler verantwortlich gemacht, und mit Verordnung vom 9. Jänner 1800 angewiesen worden sind, die Gränzen der ihnen aus dem Patronats- und Verwaltungsrechte zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten auf das Genaueste sich gegenwärtig zu halten; so haben doch die aus Anlaß der Spitalregulirung eingetretenen Verhandlungen das traurige Resultat geliefert, daß die Verwaltung des den Spitälern angehörigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens dem Wohle der Pfründler, und den allerhöchsten Gesetzen nicht ganz entspreche, und daß oft die Nothwendigkeit weitläufiger und zeitraubender Untersuchungen eintrete, deren Ergebniß bisher einen Zustand der Ordnungslosigkeit, Nachlässigkeit und gänzlicher Verwahrlosung bewährt haben, bezüglich welchen mehrere Landspitäler in Bezug auf die pekuniären Verhältnisse außer Stand gesetzt worden sind, die gestifteten Pfründler in der ursprünglich festgesetzten Anzahl verpflegen, und die ihnen stiftsbriefsmäßig zugewiesenen Gebühren verabfolgen zu können.

Es ist daher von Wichtigkeit, nicht allein das vorhandene Spitalfonds-Vermögen der sorgfältigsten und strengsten Gebahrung zu unterziehen, sondern auch vorzüglich darauf zu sehen, daß von dem vorhandenen Vermögensstande, derselbe mag aus beweglichen oder unbeweglichen Sachen und Rechten, oder sonstigen Nutzungsquellen bestehen, Nichts vergeben werde. Da die Verwaltung des

Spitalfonds-Vermögens den Obrigkeiten und Stadtgemeinden überlassen ist, die solche wieder ihren Beamten anvertrauen müssen, auf alle Fälle aber für eine gute und zweckmäßige Gebahrung mit demselben verantwortlich bleiben, die bisher bestehende Rechnungsmanipulazion jedoch dem Patrone weder die unumgänglich nöthige Uibersicht gewährt, ob mit dem gedachten Vermögen zweckmäßig gebahrt wird, noch weniger aber denselben in den Stand setzen, aus solchen den Ertrag der einzelnen Gefälle ermitteln zu können; so wird es nothwendig, den aufgestellten Spitalbeamten die Hauptzüge ihrer Pflichten in folgenden Absätzen zur genauesten Befolgung ausdrücklich vorzuschreiben.

§. 1. Vor Allem hat der Patron, in so fern der Stiftsbrief nicht eine anderweite Bestimmung enthält, einen Beamten zum Spitalinspizienten zu wählen, welcher nach den gesetzlichen Vorschriften die Leitung und Uiberwachung zu besorgen, und wenn außerordentliche Fälle eintreten sollten, die nöthige Weisung einzuholen, nie aber eine Amtshandlung eigenmächtig vorzunehmen hat, die mit dem Stiftsbriefe und den bestehenden Gesetzen nicht übereinstimmend wäre.

§. 2. Dem Spitalinspizienten liegt nebst der genauen Handhabung der stifterischen Bestimmung die Aufsicht und Kontrolle des dem Spitalrechnungsführer anvertrauten Spitalfonds-Vermögens ob. Seine vorzüglichste Pflicht ist daher die Aufsicht über die genaue Befolgung der in diesem Amtsunterrichte enthaltenen Vorschriften, die Uiberwachung der Gebahrung mit dem beweglichen und unbeweglichen Spitalfonds-Vermögen, endlich die sogleiche Verfolgung und nähere Untersuchung jeder auch noch so

unbedeutend scheinenden Wahrnehmung, der ihm gemachten Anzeige von Unrichtigkeiten in der Manipulazion, oder von auf Veruntreuung deutenden Handlungen unter eigener Haftung und Ersatzleistung, deren Resultat überdieß dem Patrone anzuzeigen ist.

§. 3. Der Spitalinspizient hat im Einverständnisse mit dem Spitalrechnungsführer das Beste des Spitalsfonds nach Möglichkeit zu befördern, jeden Schaden und Nachtheil abzuwenden, und die diesfälligen Verwaltungsgegenstände mit jenem regen Diensteifer, Fleiße und Uneigennützigkeit zu besorgen, den der Staat von jedem rechtschaffenen, seine Pflichten kennenden und im vollen Umfang des Worts erfüllenden Beamten zu fordern berechtigt ist.

§. 4. In Befolgung der bestehenden Vorschriften ist der Patron verpflichtet, die Spitalskasse wenigstens jährlich einmal, jedoch unverhofft und zu unbestimmten Zeiten ordentlich liquidiren, und die geprüften und verhörten Liquidazionen nach Weisung der Verordnung vom 17. Dezember 1822 G. Z. 62761 *) der k. Staatsbuchhaltung vorlegen zu lassen, um sich selbst die Beruhigung über die richtige Gebahrung mit den Spitalfondsgeldern zu verschaffen, so wie auch den Spitalinspizienten in die Lage zu versetzen, daß er in steter Evidenz der Gebahrung von Seite des Rechnungsführers verbleibe.

§. 5. Der Spitalinspizient hat, falls der Stiftsbrief nicht diesfalls eine andere Bestimmung enthält, die Gegensperre der Spitalkasse zu führen, alle Berichte und Auskünfte an die vorgesetzten Behörden, so wie auch die

*) Im 4. Band der Prov. Gesetzs. Seite 882.

dem Spitalrechnungsführer zukommenden Aufträge und Gegenstände zu vidiren und mitzufertigen, den Gang der Geschäfte gleichsam zu kontrolliren, und die Aufsicht hierüber zu führen, sofort von allen Amtshandlungen vollständige Kenntniß zu nehmen.

§. 6. In Ansehung der Spitalempfangs- und Ausgabsrubriken hat sich der Inspizient zu überzeugen, ob alle Stiftungskapitalien gehörig verrechnet, alle von der Obrigkeit oder Stadtgemeinde, oder sonst stiftungsmäßig dem Spitale gebührenden Geld-, Material- und Naturalzuflüsse beempfangt und verrechnet sind, dann ob überhaupt der Absicht des Stifters entsprochen und den Pfründlern nicht weniger verabreicht werde, als ihnen nach der Widmung gebührt.

§. 7. Bei einem eintretenden Sterbfalle oder sonstigen Austritte eines Pfründlers hat der aufgestellte Inspizient Sorge zu tragen, daß jeder Interkalarfall gehörig nachgewiesen, sonach in dem Spitalstiftungsbuche sogleich von dem Spitalrechnungsführer eingetragen, und die diesfällige Ersparniß dem Spitalsfonde zu Guten verrechnet, sofort der Austritt des Pfründlers aus der Porzion überwacht werde, um jede ungebührliche Aufrechnung als Ersatz für den Spitalsfond ansprechen zu können.

§. 8. Wenn ein Pfründler nach seinem Tode einiges Vermögen hinterläßt, so hat der Spitalinspizient zu erheben, ob er dasselbe

1. schon bei seinem Eintritte in das Spital besessen, oder
2. erst während seiner Aufnahme in das Spital von anderwärts erworben, oder
3. dasselbe nur von den, ihm aus dem Spitale zugeflossenen Genüßen in Ersparung gebracht habe, weil nach

Weisung des mit dem Hofdekrete vom 3. Juni 1784 H. Z. 298 republizirten Normals vom 8. Mai 1754 in dem ersten Falle dem Spitale aus diesem Vermögen der ganze Betrag der genossenen Spitalporzion von der Zeit der Aufnahme des Verstorbenen ersetzt, im zweiten Falle nur der Betrag der vom Tage des erworbenen Vermögens genossenen Porzion vergütet, und im dritten Fall dem Spitalfonde das Recht einen Ersatz zu fordern, nicht eingeräumt werden soll.

§. 9. Eben so hat der Inspizient jede nöthig findende Neuerung und Verbesserung, wenn sie den ihm gesetzlich vorgezeichneten Wirkungskreis überschreiten sollte, dem Patrone zur weitern Veranlassung gutächtlich vorzulegen.

§. 10. Die Geschäfte bei den Landspitälern beziehen sich auf die Führung der Korrespondenz, des Spitalstiftungsbuches und die protokollmäßige Nachweisung des jeweiligen Personalstandes der Pfründler, dann auf die Verwaltung und Verrechnung des beweglichen und unbeweglichen Spitalfonds-Vermögens, so wie auf die Uiberwachung der Spitalordnung.

§. 11. Zur Leitung und Besorgung dieser Geschäfte, falls der betreffende Stiftsbrief keine andere ausdrückliche Weisung oder Bedingung enthalten sollte, hat der Patron nebst dem Spital-Inspizienten einen Rechnungsführer und Hausvater, welcher letztere selbst aus der Reihe der Pfründler gewählt werden kann, aufzustellen.

§. 12. Die Instrukzion selbst enthält demnach folgende vier Hauptstücke; und zwar:

Erstes Hauptstück.

In Betreff der Eintheilung der Geschäfte.

Zweites Hauptstück.
In Betreff der Kenntniß und Erhebung des Spitalsfonds-Vermögens.

Drittes Hauptstück.
In Betreff der Verwaltung und Verwendung des Vermögens.

Viertes Hauptstück.
In Betreff der Verrechnung dieses Vermögens.

Erstes Hauptstück.
Von der Eintheilung der Geschäfte.

§. 13. Der Spitalrechnungsführer hat allen Anordnungen, welche von der Landesstelle oder dem königl. Kreisamte durch die Obrigkeit oder den Magistrat an ihn gelangen, pünktliche Folge zu leisten, auf Alles, was das Wohl des ihm anvertrauten Spitals betrifft, seine Aufmerksamkeit zu richten, den bestellten Hausvater zur pünktlichen Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, auch diesfalls mit eigenem guten Beispiele voranzugehen; und so wie von ihm selbst vollkommene Sittlichkeit, Ehrerbietung für die Religion, Fleiß und ein bescheidenes, menschenfreundliches Betragen gegen Jedermann gefordert wird, ebenso darf er ein entgegengesetztes, unanständiges Betragen von den Versorgten niemals dulden.

§. 14. Uiber die Pfründler hat der Rechnungsführer ein Standesprotokoll zu führen, und hierin die Namen, Geburts- und letzten Wohnorte, das Alter, die Religion, die persönliche Eigenschaft, den Tag des Ein- und Austrittes oder Absterbens der Pfründler einzutragen.

§. 15. Jeder durch Sterbfall oder Austritt erledigte Pfründlerplatz ist vom Rechnungsführer sogleich dem Spitalinspizienten anzuzeigen, und nöthigen Falls die Bemerkung beizufügen, ob dieser Platz mit einem herrschaftlichen oder städtischen Pfründler besetzt war, um bei der Wiederbesetzung genau nach der Bestimmung des Stiftsbriefes vorgehen zu können.

§. 16. Hat der Rechnungsführer die ordentliche Verrechnung des ihm anvertrauten Spitalfonds-Vermögens zu besorgen, zu seiner eigenen Sicherheit und Beruhigung, dann um dem für seine Handlungen mithaftenden Patrone von der ordentlichen und redlichen Gebahrung mit dem Spitalvermögen zu jeder Zeit die vollkommene Uiberzeugung zu verschaffen, ein Journal über die täglichen Empfänge und Ausgaben in Geld und Naturalien, dann ein Inventar über die vorhandenen Einrichtungsstücke im Spitalsgebäude zu führen.

§. 17. Der Hausvater hat dem Spitalrechnungsführer die gebührende Achtung zu bezeugen, die Befehle desselben auf das Pünktlichste in Vollzug zu setzen, so wie den Anordnungen des Spitalarztes und Benefiziaten in ärztlichen und seelsorgerlichen Angelegenheiten auf das Genaueste nachzukommen.

§. 18. Hat der Hausvater die seiner Pflege und Obsorge anvertrauten Pfründler liebreich zu behandeln, durch einen ganz tadellosen Lebenswandel sich das nothwendige Zutrauen der Pfründler zu erwerben, und gemeinschaftlich mit allen Pfründlern, welche Krankheits halber nicht verhindert sind, das Morgen- und Abendgebet zu den bestimmten Stunden laut zu verrichten.

§. 19. Sobald ein Pfründler erkrankt, hat der Hausvater sogleich die Meldung an den Spitalrechnungsführer

zu machen, damit von diesem die ärztliche Hilfe geschafft, und das weiters Nothwendige und Zweckdienliche verfügt werde.

§. 20. Da die Pfründler mit den denselben verabreichten Kleidungsstücken die bestimmte Zeit auslangen müssen, so hat der Hausvater darauf zu sehen, daß mit den Kleidungsstücken gehörig und ordentlich gebahrt, solche rein gehalten und von den Pfründlern weder verschenkt noch verkauft werden. Des Hausvaters Pflicht ist es auch, bei jenen Spitälern, wo den Pfründlern Getreide in natura gebührt, das Vermahlen desselben mit Beiziehung eines Pfründners oder einer Pfründnerin wegen der nöthigen Kontrolle zu besorgen oder zu überwachen.

§. 21. Die aus dem Spitalfonde beigeschafften Bettfornituren und überhaupt die ganze Zimmereinrichtung sind dem Hausvater inventarisch zu übergeben. Es ist daher seine Pflicht, Sorge zu tragen, daß hievon Nichts verschleppt oder muthwillig verdorben werde.

§. 22. Der Hausvater darf für seine Dienstleistung von den Pfründlern nicht die mindeste Vergütung ansprechen noch annehmen. Wenn ein Pfründler stirbt, hat er dem Spitalsrechnungsführer sogleich die Anzeige zu machen, und sowohl die allenfalls hinterlassene Baarschaft, als auch die sonstigen Habseligkeiten des Verstorbenen demselben zu übergeben.

§. 23. Da den Pfründlern gestattet ist, Arbeiten gegen Bezahlung zu verrichten, und in dieser Beziehung auch fremde Leute in das Spital ein- und auszugehen pflegen; so hat der Hausvater sorgfältig darüber zu wachen, damit durch diesen Ein- und Ausgang kein wie immer geartetes Vermögen entwendet werde; auch hat derselbe das Ueber-

nachten fremder Leute im Spitalgebäude ohne vorher eingeholter Bewilligung des Spitalrechnungsführers unter keinem Vorwande zu gestatten und zu dulden. Uebrigens ist die Instrukzion für die Spitalspfründler zu ihrer beliebigen Einsicht und Benehmungsweise an einem passenden Orte des Spitals anzuheften.

Zweites Hauptstück.

Von der Kenntniß und Erhebung des Vermögens.

§. 24. Ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen kann nur durch eine richtige Beschreibung und Schätzung aller Bestandtheile erkannt werden, daher der Spitalinspizient in Beiseyn des Rechnungsführers zu erheben hat, was der Spitalsfond für ein Vermögen, nämlich

a) an öffentlichen und Privat-Kapitalien, dann sonstigen Forderungen;

b) an Gerechtsamen, Zinsungen und Gefällen;

c) an Gebäuden; dann

d) an liegenden Gründen, Waldungen, benützten und unbenützten Plätzen im vollen, oder nur im Obereigenthume mit Angabe der topographischen Nummern, des Flächenmaßes und des Steuerregulirungsertrags, unbestritten oder beanständet, und aus welchen Rechtstiteln besitzt.

§. 25. In Ansehung der unbeweglichen Realitäten, Gefälle, Rechte und Regalien hat der Spitalpatron die örtliche Ueberzeugung nehmen zu lassen, auf welche Art und mit welcher Bewilligung

1. jeder Vermögenszweig benützt wird, und was jeder derselben im Jahre 1798 und 1838 rentirt hat;

2. ob kein dem Spitalfonde gehöriges Ens oder Einkommen verschwiegen, und in wie fern die Angabe des Spitalrechnungsführers mit den zur Grundlage genommenen Steuerregulirungsbögen, dann Kauf- und Pachtkontrakten rc. übereinstimmend befunden worden ist; dann

3. wie diese verschiedenartigen Vermögenszweige überhaupt, und im Detail zum Besten des Spitalfonds vortheilhafter benützt werden können, oder ob die in eigener Regie stehenden Grundstücke durch zeitweilige Verpachtung entsprechender benützt werden könnten, dann welches Erträgniß sich aus jeder Art von Regie und pachtweisen Benützung beiläufig erwarten läßt. Was jedoch

4. die Spitalwaldungen betrifft, so ist der Stand derselben unter weiterer Beiziehung eines Forstbeamten mit Rücksichtnahme auf die Grundfläche und Qualität derselben, dann auf den Steuerregulirungsertrag zu untersuchen, das bestehende Sistem der Forstwirthschaft strenge zu prüfen, und zu erheben, ob genau nach der Waldordnung vom 5. April 1754 und den nachgefolgten Verordnungen sich benommen, welche Manipulazion hiebei beobachtet werde, welche Mißbräuche etwa noch obwalten, und auf welche Art die Ordnung, ein besseres System, und eine entsprechendere Verwaltung bei dieser Rubrik zu erzielen wäre.

Drittes Hauptstück.

Von der Verwaltung und Verwendung des Vermögens.

§. 26. In der Hauptsache betrachtet, erstreckt sich die Art und Weise der Verwaltung auf folgende Zweige:

a) Auf die Handhabung der dießfalls erlassenen Anordnungen,



b) auf die zum Ertrage gehörigen Einnahmen, dann
c) auf die Benützung des Grund und Bodens, endlich
d) auf die Gebahrung mit dem Stammvermögen.

§. 27. Unter den Anordnungen, welche den ersten Zweig der Vermögens-Verwaltung zum Gegenstand haben, werden alle Entschließungen und Aufträge verstanden, welche dem Spitalrechnungsführer zukommen und die pünktlich vollzogen werden müssen.

§. 28. Der Spitalinspizient hat vierteljährig, wenn sonst keine dringenden Geschäfte eine öftere Zusammentretung nöthig machen, eine Konferenz zu halten, bei welcher der Spitalkassastand nach dem Journalabschlusse angezeigt, die Auszügel, Konti und sonstigen Berechnungen für geleistete Arbeiten oder Verrichtungen zur Prüfung und Approbirung vorgelegt, und mit einem Worte jeder wichtige Gegenstand, der das Spitalfonds-Vermögen betrifft, wie auch alle an den Patron über Bittschriften, Beschwerden oder sonstige Anlässe zu erstattenden Berichte, Vorschläge, Rechtfertigungen oder Gutachten in Vortrag gebracht werden müssen, damit hierüber die Berathung gemeinschaftlich gepflogen und der Spitalpatron in den Stand gesetzt wird, die weiters nöthige Verfügung veranlassen zu können.

§. 29. Bei diesen das Spitalwesen betreffenden Konferenzen haben auch die sonst durch den Stiftsbrief hiezu berufenen Individuen, so wie für den Fall, als es der Patron für räthlich und nöthig erachten sollte, die von demselben aufgestellten Repräsentanten mit Sitz und Stimme beizuwohnen. Einem Jeden muß jedoch hiebei Zeit und Freiheit gelassen werden, den fraglichen Gegenstand auch durch mehrere Fragen sich gänzlich aufklären zu lassen, um seine Anstände und Zweifel pro und contra vorbrin-

gen, und sodann erst seine Meinung bestimmt äußern zu können.

§. 30. Diese Berathungen sind hauptsächlich dahin zu benützen, daß der Spitalsfond hievon einen wirklichen Vortheil ziehe, daher der Spitalinspizient verbunden ist, die Meinungen der Anwesenden mit Anständigkeit abzufordern, anzuhören, ihre Gründe zu prüfen, mit Grund zu widerlegen und zu gestatten, daß die besonderen Meinungen und Gründe der einzelnen Stimmführer auf ihr Verlangen kurz dem Protokolle einverleibt werden.

§. 31. Wenn über genommenen Augenschein eines ökonomischen Gegenstandes, oder sonst über vorhabende wirthschaftlichere Gebahrung, oder über erhaltenen Auftrag dieses oder jenes Ens durch Verkauf, Verpachtung oder sonst auf anderem Wege in eine bessere Benützung zu setzen angetragen wird; so hat der Spitalinspizient die Meinung der Anwesenden wohl in Erwägung zu ziehen, und jenes, so das Interesse des Spitalfonds befördern dürfte, in Antrag zu bringen, und falls solches allgemein anerkannt würde und die Gubernial-Genehmigung hiezu nicht erforderlich seyn sollte, auf die Ausführung zu dringen.

§. 32. Sollten jedoch bei diesen Konferenzen solche Gegenstände in Vortrag gebracht werden, wegen welchen der Inspizient mit dem Rechnungsführer oder mit den übrigen Stimmführern im Widerspruche wäre; so haben letztere zuerst die Meinungen, dann aber der Spitalrechnungsführer seinen Befund zu äußern, welcher, wenn der Stiftsbrief nicht etwa etwas Anderes anordnet, dem Patrone zur Entscheidung vorzulegen seyn wird.

§. 33. Ohne Gubernial-Bewilligung dürfen keine Gelder aufgenommen und Schulden kontrahirt werden,

und sollte die Aufnahme fremder Gelder für unumgänglich und für den Spitalfond räthlich erachtet werden, so muß solches, so wie die Art der Rückzahlung sammt den Zinsen gehörig nachgewiesen und dem Patrone zur Erwirkung des Gubernialkonsenses durch die vorgesetzte Kreisbehörde angezeigt werden.

§. 34. Unter die zum Ertrage gehörigen Einnahmen gehören:

1. die standhaften und veränderlichen Forderungen, dann die Interessen von Aktivkapitalien, und

2. die Laudemien und Grundbuchstaxen.

Zu 1. Die standhaften Zinsungen enthalten diejenigen festgesetzten, dem Grunde und Boden anklebenden Abgaben, welche der Grund- und Hausbesitzer vermög der grundbücherlichen Verträge und Urkunden zu leisten schuldig ist, daher der Rechnungsführer solche aus dem Patronats- oder Spitalsarchive, den Grundbüchern und Steuerregulirungsakten auszuheben, selbe in ein ordentliches Verzeichniß zu bringen, und nach geschehenem Abschluße dem Patrone zu dem Ende zu übergeben haben wird, damit dieses Verzeichniß mit diesen Büchern und Akten lustrirt und richtig gestellt, sodann dem Rechnungsführer in beglaubter Abschrift zum Belege der Spitalrechnung übergeben, das Original aber in dem Amtsarchive aufbewahrt werde.

§. 35. Hat der Spitalinspizient die stete Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob die Vorschreibungen der standhaften und veränderlichen Schuldigkeiten überhaupt, insbesondere aber derjenigen neuen Empfänge, welche mittelst besonderen Aufträgen zugewiesen werden, gehörig veranlaßt wurden, und sollte in einem oder dem andern Gefällszweige eine Unordnung oder Ungebühr wahrgenommen werden; so hat

der Inspizient eine genaue Untersuchung vorzunehmen, und solche mit einem gewissenhaften Antrage dem Patrone zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

§. 36. In Ansehung der durch zeitliche lizitatorische Verpachtung benützten Spitalsfonds-Enzien, Gefälle und Rechte, hat der Spitalrechnungsführer den Ausgang jeder Pachtung wenigstens sechs Monate zuvor mit Beilegung des Entwurfs der Pachtbedingnisse, bei deren Verfassung sich die Gub. Verordnung vom 22. März 1827 G. Z. 14336 *) genau gegenwärtig zu halten ist, dem Patrone anzuzeigen, damit wegen Einholung der Gubernial-Bewilligung und Kundmachung der neuen Pachtlizitazion durch die öffentlichen Zeitungsblätter das Nöthige veranlaßt werden könne.

§. 37. Die Verlautbarung der Verpachtung kleinerer Gefälle, deren Ertrag nicht für die Einschaltung in die Zeitungsblätter steht, hat durch anzuschlagende Edikte, Zuschriften an die nahe gelegenen Dominien und Magistrate, endlich durch die sonst übliche Publikazionsart zu geschehen, bei Vorlegung des Lizitazionsprotokolls aber hat der Rechnungsführer die veranlaßte Kundmachung dokumentirt auszuweisen. Bei der Versteigerung hat der Spitalinspizient selbst zu interveniren.

§. 38. Für den Schaden, welcher dem Spitalfonde durch Unterlassung der unter §. 35 erwähnten Anzeige erwächst, ist der Rechnungsführer verantwortlich, indem eine stillschweigende Erneuerung des erloschenen Pachtes nicht Statt finden darf, weil dadurch der Spitalfond leicht um einen größeren Pachtschilling und somit um die bessere Benützung seiner Gefälle, Renten und Realitäten gebracht würde.

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 157.

§. 39. Um die aus der Kürze der gesetzmäßigen Verjährungsfrist für die Spitalrenten zu besorgenden Nachtheile, insbesondere bei jährlichen Abgaben, Renten oder Zinsen möglichst zu beseitigen, hat der Rechnungsführer selbe gleich bei ihrer Verfallzeit einzuheben, diejenigen Parteien, welche mit ihren Zahlungen im Rückstande verbleiben, unter genauer und verläßlicher Angabe der Rückstände an Geld und Naturalien dem Patrone zur Betreibung unverzüglich anzuzeigen, und Aktivrückstände weder zu dulden, vielweniger anwachsen zu lassen, im Falle eines weitern Saumsals in der Entrichtung der Kapitals-Interessen aber die Aufkündigung und neuerliche Anlegung des Kapitals auf eine andere Hipothek oder den Ankauf von Staatspapieren in Antrag zu bringen.

§. 40. Der Zweck bei Verwaltung der Spitalfonds-Realitäten ist, aus denselben den möglich größten Gewinn auf die Dauer und durch die angemessensten Mittel zu ziehen; daher ist es eines der ersten Geschäfte des Spitalinspizienten und Rechnungsführers, das Ganze so wie das Detail des Spitalfonds-Vermögens möglichst schnell kennen zu lernen, wozu die in dem vorstehenden §. 24 erwähnte Beschreibung zu dienen hat.

§. 41. Dem Spitalinspizienten, so wie dem Rechnungsführer liegt demnach die möglichst beste Kultur, Industrie und Verwaltung der in eigener Regie stehenden Spitalfonds-Gründe ob, sie haben sonach auf die Verbesserung derselben allen Fleiß zu verwenden, alles Schädliche und Ungewöhnliche abzustellen.

§. 42. Die Verkäufe jener Gattung von Produkten, die einen Marktpreis haben, sind in dem besten Zeitpunkte einzuleiten und durch die Marktpreiszetteln auszuweisen;

dieses ist besonders bei dem Verkaufe der Getreidkörner genau zu beobachten, und was keinen Marktpreis hat, ist, wo nur immer eine Konkurrenz erwartet werden kann, lizitando, alles Uibrige hingegen unter der gehörigen Kontrolle in den bestehenden Preisen zu verkaufen.

§. 43. Die unmittelbare Aufsicht über die Spitalwaldungen ist den obrigkeitlichen Förstern zugewiesen, welche sich in allen damit verbundenen Geschäften nach der Waldordnung und den nachgefolgten gesetzlichen Anordnungen genau und pünktlich zu benehmen haben.

§. 44. Alle entdeckten Waldschäden müssen dem Spitalrechnungsführer unter Angabe der betretenen Exzedenten, dann des eigentlichen Werthes des entfremdeten Holzes zur Amtshandlung angezeigt, und hiebei ohne Rücksicht gegen jeden Waldfrevler pflichtmäßig gehandelt werden, weil sonst die geringste Nachsicht an Seite der Förster in diesem Falle zu üblen Folgen und zum Nachtheile des Waldstandes führen würde.

§. 45. Der obrigkeitliche Forstbeamte hat mit Beiziehung des Spitalinspizienten und Rechnungsführers mit Ende Juli jeden Jahrs über das schlagbare Holz den Ausweis zu verfassen, jede übermäßige Holzfällung zurückzuweisen, und unter seiner Haftung vorzüglich darauf zu sehen, damit die Fällung forstmäßig angewiesen, und das Brennholz nur allein von solchen Bäumen erzeugt werden möge, die überständig und zum Bau- und Geräthholz untauglich sind.

§. 46. Die von den Forstbeamten entworfene Auszeichnungs-Konsignazion muß, zur Bewährung des Empfangs der Materialrechnung zugelegt, das Holzverkaufsregister, so wie auch die Protokolle über das im Lizita-



zionswege verkaufte Holz aber der Spitalgeldrechnun beigelegt werden.

§. 47 Uiber die jährlich vorzunehmende Waldkult hat der Forstbeamte einen Waldkulturs-Kostenüberschla zu verfassen, die zur Kultur bestimmten Holzschläge m dem Flächeninhalte aufzuführen, und hierin darzustelle auf welche Art und mit welcher Holzgattung der Hol schlag zu bebauen kömmt.

§. 48. Zu 2. Wenn Spital-Realitäten in der A emphiteutisch veräußert sind, daß mittelst der verbücherte Verträge oder dem verjährten rechtmäßigen Besitze di sogenannte Laudemialgebühr auf jeden Besitzveränderungs fall für den Spitalfond ausbedungen wurde; so hat de Spitalrechnungsführer jeden, dem Laudemium unterliege den Besitzveränderungs-Fall dem Patrone zur Kenntni zu bringen und die Bemessung der diesfälligen Gebüh zur Vorschreibung und Einkassirung anzusuchen.

§. 49. Bei Bemessung der Grundbuchstaxen hat si der Rechnungsführer, in so fern nicht eine neue Taxord nung diesfalls bestimmt seyn wird, nach der Eleonorischen Tax ordnung, oder nach Umständen nach dem Akzidenzienpatent vom 11. Juni 1779 und der G. V. vom 27. Mai 182 G. Z. 21051 *) ohne Ausnahme und Anwendung besondere das Patentalausmaß überschreitender Gewohnheiten, unver brüchlich zu benehmen.

§. 50. In Ansehung der von den Fristenzahlunge zu entrichten kommenden Grundbuchstaxen wird der Spi talrechnungsführer auf die genaue Befolgung der Guber nial-Verordnung vom 5. Mai 1836 G. Z. 18436 ** angewiesen.

*) Im 4. Band der Prov. Gesetzs. Seite 424 N. 170
**) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 614.

§. 51. Dasjenige Vermögen, welches die Geber oder Stifter dem Spitalfonde mit der ausdrücklichen Bestimmung legirt haben, oder noch bestimmen und vermachen sollten, daß der hievon abfallende Ertrag bloß an die Pfründler entweder gegen Verrichtung gewisser Gebete und Andachten, oder auch ohne denselben verabreicht werden soll, hat der Rechnungsführer als ein unangreifbares Stammvermögen, dagegen die hievon abfallenden alljährlichen Nutzungen als Renten, Zinse und Interessen u. s. w. als disponibles Kurrentvermögen zu behandeln und zu verrechnen.

§. 52. Da durch die theilweisen Verwendungen des Stammvermögens zu kurrenten Auslagen die Spitalstiftung offenbar sukzessive ihrer Auflösung zugeführt wird; so hat der Rechnungsführer in Berücksichtigung des fortwährenden Bestandes dieser wohlthätigen, unter der öffentlichen Aufsicht stehenden Stiftung eines jeden Eingriffes in das Stammvermögen derselben sich ernstlich zu enthalten, und er bleibt für jede ungebührliche Verwendung dieses Vermögens ersatzpflichtig.

§. 53. Damit nun das Stammvermögen der Spitalstiftung nicht verzehrt werde, oder auf anderen Wegen verloren gehe, hat der Rechnungsführer die dießfalls bestehenden Gesetze sich stets gegenwärtig zu halten, und in deren Folge ohne vorher eingeholter Gubernial-Bewilligung weder ein aufgekündigtes Aktivkapital zurück zu erheben, noch ein derlei in der Kasse baar erliegendes Kapital fruchtbringend anzulegen, die allenfälligen Realitäten und Rechte des Spitals niemals eigenmächtig zu veräußern, im Gegentheile Erstere, wohin auch das Spitalgebäude mit seinen Einrichtungsstücken gehört, stets



im guten Zustande zu erhalten und alljährlich von den Spitaleinkünften den gesammten Spitalaufwand vollständig zu bestreiten.

§. 54. Um aber auch das Spital und die Pfründler an ihren Einkünften nicht zu schmälern, hat der Rechnungsführer gleich bei jedesmaliger Aufkündigung eines Aktivkapitals wieder für dessen fruchtbringende Anlegung dergestalt zu sorgen, daß bei wirklich erfolgter Rückzahlung solches wo möglich sogleich wieder Zinsen trage, und auf dieselbe Weise auch mit den in der Spitalkasse neu eingeflossenen Vermächtnissen und Geschenken, welche nach den Willensmeinungen der Geber als neu zugewachsene Stiftungen zu behandeln sind, zu gebahren.

§. 55. Für alle Vorleihungen, Vorauszahlungen, so wie für alle Nachwartungen oder wie immer geartete Vorausgaben, sie mögen im Gelde oder in Naturalien geschehen, wird der Rechnungsführer unter Haftung des Patrons als Selbstzahler angesehen werden, nnd hat daher dem Spitalfonde dergleichen zurückbleibende Zahlungen oder den wie immer dadurch zugehenden Verlust zu ersetzen.

§. 56. Hat der Rechnungsführer jede der Spitalstiftung zuwiderlaufende Auslage bei Vermeidung des Ersatzes zu beseitigen.

§. 57. Obzwar nach den bestehenden Vorschriften alle Baulichkeiten durch lizitatorische Pächter hergestellt werden müssen, so hat doch der Spitalinspizient dafür zu sorgen und die Einleitung zu treffen, damit bei jedem vorfallenden Baue fleißig nachgesehen, und mit Verwendung der in dem genehmigten Kostenüberschlage aufgeführten Materialien gebaut werde.

§. 58. Sollten aber wegen Gefahr am Verzuge die unverzüglich vorzunehmenden Reparaturen in eigener Regie oder im Akkordwege hergestellt werden müssen; so hat der Inspizient die Anzeige an das k. Kreisamt zu erstatten, und dem Rechnungsführer die strenge Aufsicht auf fleißige Arbeit und gehörige Gebahrung mit den Baumaterialien unter der Weisung zur Pflicht zu machen, daß derselbe im ersteren Falle die Handwerker und Handlanger in ein eigenes Register alltäglich einzutragen, und solches unter seiner Fertigung und Dafürhaftung mit Ausgang jeder Woche zur Erwirkung der Approbazion und Zahlungsanweisung dem Inspizienten vorzulegen habe.

§. 59. Alle unvorhergesehenen Fälle, welche dem Baue oder Reparatur während der Ausführung begegnen, müssen, wenn sie erheblich sind, und eine Abänderung oder Vermehrung des Bau- oder Reparaturantrags, sonach eine größere Auslage nach sich ziehen sollten, dem k. Kreisamte sogleich angezeigt, und die Verfügung hierüber abgewartet werden.

§. 60. Nur wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, hat der Inspizient zur Abwendung eines größern Schadens das Nöthige sogleich zu veranlassen, jedoch hierin auch nicht weiter zu gehen, als zur Beseitigung der bevorstehenden Gefahr unumgänglich nothwendig ist. Alles Verschiebbare muß bis zur Ankunft des k. Kreisingenieurs sistirt, und bei dessen Ankunft der ganze Vorfall sammt den getroffenen Voranstalten umständlich aufgeklärt, und alles Nöthige ordentlich ausgewiesen werden.

§. 61. Ueber den jedesmaligen Personalstand der Pfründler, nämlich über derselben Aufnahme von Seite des Patrons in den Stiftungsgenuß, Austritt oder Entlassung

aus selbem, und derselben Absterben hat der Spitalrechnungsführer nach Weisung der Verordnung vom 18. Juli 1798 ein ordentliches Protokoll zu führen, von welchem bei der Rechnungszensur, dann bei Untersuchungen des Spitals und derselben Liquidazionen Gebrauch zu machen, sofort auf die richtige Verwendung der Stiftungsinterkalareinkünfte und genaue Kontrollirung des Rechnungsführers vorzüglicher Bedacht zu nehmen ist, weil, wenn bei Lokaluntersuchungen sich zwischen der Verrechnung und den Daten dieses Protokolls, dann dem wirklichen Bestand der Pfründler ein Widerspruch oder eine Ungleichförmigkeit ergeben würde, der Rechnungsführer dafür verantwortlich gemacht werden würde.

§. 62. Da mit keinem Stiftungsvermögen willkührlich gebahrt, folglich auch keine Naturalabgabe in Geld verwandelt, ein Spitalgebäude zu was anderem verwendet, oder über die Porzion der Pfründler und derselben Zahl disponirt werden darf, ohne hierüber die Genehmigung der Landesstelle eingeholt zu haben; so wird der Patron sich die Gränzen der aus dem Verwaltungsrechte des Spitalfonds-Vermögens zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten auf das genaueste gegenwärtig zu halten, und darauf zu sehen haben, damit von Seite des Rechnungsführers auch das mit Verordnung vom 28. September 1802 vorgeschriebene Spitalstiftungsbuch ordnungsmäßig geführt werde.

§. 63. Da die Pflichten des Spitalvaters bereits vorausbemerkt worden, und jene der Pfründler in einer eigenen Instrukzion ausführlich beschrieben sind; so wird hier der Kürze wegen bloß angeführt, daß der Rechnungsführer streng darüber zu wachen habe, daß der Hausva-

ter und alle Pfründler ihre vorgezeichneten Obliegenheiten und Pflichten stets genau und pünktlich erfüllen, und ihnen nicht die mindeste Abweichung hieran gestattet werde.

Viertes Hauptstück.

Von der Verrechnung des Spital-Vermögens.

§. 64. Jeder, dem die Verwaltung eines Vermögens anvertraut wird, ist verpflichtet, die Treue und Richtigkeit, mit welcher er seine Verwaltung führte, so zu beweisen und darzustellen, daß außer dem Gange, welchen sie genommen, auch der Nutzen, welchen sie verschafft hat, genau und verläßlich entnommen werden kann. Dem zu Folge hat der Spitalrechnungsführer zu seiner eigenen Sicherheit, und um dem für seine Handlungen mithaftenden Patrone von der ordentlichen und redlichen Gebahrung mit dem Spitalvermögen zu jeder Zeit die vollkommene Ueberzeugung zu verschaffen, ein Journal über die täglichen Empfänge und Ausgaben im Gelde, dann für die, zur Verpflegung der Pfründler eingegangenen und verabfolgten Naturalien nach dem Muster litt. A und B *), ferner ein Inventar über die vorhandenen Einrichtungsstücke in dem Spitalgebäude nach dem Muster litt. C *) zu führen. A B C

§. 65. In dieses Geld- und Natural-Journal ist mit Anfang des Jahrs vor Allem der Rechnungsrest im Geld und Naturalien, dann von Tag zu Tag jeder baare Geld- und Naturalienempfang, und derlei Ausgabe, so wie sie in der Zeitfolge nach einander vorkommen, Post für Post, also gleich einzuschreiben, nachdem jede Verzögerung eine Vergessenheit, und diese einen Verstoß verursachen kann.

§. 66. Jeder einzutragende Gegenstand, mithin auch

*) Seite 410 bis 412.

der im §. 65 besprochene Rechnungsrest macht eine Post oder einen Journal-Artikel aus, und hat daher in der Nummerirungskolonne eine ihm in der natürlichen Zahlenreihe zukommende Nummer zu erhalten, unter welcher als Nenner eines Bruches die Nr. der Beilage gesetzt werden muß.

§. 67. In der Hauptkolonne, das ist: für den Inhalt des Gegenstandes müssen die Empfangs- und Ausgabsposten, so wie sie nacheinander in verschiedene Gattungen und von verschiedenen Parteien vorkommen, eingetragen, und jederzeit der Tag, an welchem die Handlung vorfällt, vorausgesetzt werden; auch muß sich der Rechnungsführer der Kürze beflieſsen, ohne jedoch etwas wegzulassen, was zur Darstellung des ganzen Gegenstandes unentbehrlich ist.

§. 68. In das Inventar hat der Rechnungsführer lediglich die von Zeit zu Zeit beigeschafften Einrichtungsstücke, wofür ohnehin im Geld-Journale der Betrag in Ausgabe erscheint, mit Anführung der Anzahl der Stücke in Zuwachs zu nehmen; dagegen die unbrauchbar gewordenen Gegenstände mit Angabe der Zahl in Ausgabe zu stellen.

§. 69. Damit durch die zu führenden Journale und Inventarien die im §. 64 angeführte Beruhigung und Sicherheit für den Rechnungsleger noch mehr erzielt, und dem Patrone zu seiner Deckung die vollkommene Uiberzeugung von der ordentlichen und redlichen Gebahrung des Rechnungsführers verschafft werde, muß die Journalisirung und Manipulazion dergestalt verläßlich und pünktlich geführt und beobachtet werden, damit bei jedesmaliger Skontrirung oder auf den jedesmal beliebigen Abschluß des Geldjournals, wenn nämlich von der Gesammt-

summe der hierin ausgewiesenen Empfänge jene der Ausgaben abgezogen wird, der verbleibende Rest stets mit der in der Spitalkasse wirklich vorhandenen Summe der Baarschaft in beiden Valuten, nämlich in Konvenzionsmünze und in Wiener Währung, dann in Schuldpapieren vollkommen übereinstimme und gleich sei, eben so auch bei jedesmaligem Abschlusse des Natural-Journals auf eine ganz gleiche Art, wie beim Gelde die verbleibenden Vorräthe mit jenen in der Vorrathskammer wirklich abgemessenen und abgezählten Quantitäten genau übereinstimme, weil nach den bestehenden Gesetzen jeder, bei einer Skontrirung vorgefundene Mehrbetrag in Rechnungsempfang zu nehmen, dagegen jeder hieran vorgefundene Abgang vom Rechnungsführer zu ersetzen ist.

§. 70. Um sich demnach die stete Uiberzeugung von der Rechnungsrichtigkeit zu verschaffen, hat der Rechnungsführer nicht erst eine Skontrirungskommission abzuwarten, sondern die Kasse, die Naturalien, dann die Einrichtungsstücke des Spitals von Zeit zu Zeit selbst zu skontriren, und sich von der Einstimmigkeit der Journalreste mit den wirklich vorhandenen Geld-, Natural- und Material-Vorräthen zu überzeugen, um jede hiebei entdeckte allenfällige Unrichtigkeit noch bei Zeiten, in so lange die seit seiner letzten Skontrirung vorgefallenen Empfänge und Ausgaben noch im frischen Andenken sind, dann die etwa eingeschlichenen Rechnungsfehler durch die Vergleichung der Beweisdokumente mit den in die Journale eingestellten Beträgen leicht entdeckt werden können, gehörig zu beheben, und die Rechnungsrichtigkeit herzustellen.

§. 71. Die dem Spitale zufallenden Vermächtnisse und Geschenke werden bei eintretenden Fällen dem Rechnungsführer mit schriftlichen Weisungen entweder sogleich

baar übergeben, oder derselbe blos angewiesen, solche einstweilen vorzuschreiben, und seiner Zeit bei der Abfuhr in Empfang zu nehmen. Tritt der erstere Fall ein; so hat der Rechnungsführer den überkommenen Betrag mit Berufung und Beischluß der erhaltenen obrigkeitlichen oder Magistratual-Weisungen sogleich gehörig in Rechnungsempfang zu nehmen, im entgegengesetzten Falle aber den Betrag im Rechnungsbuche blos vorzuschreiben, und bei längerer Nichtrealisirung hievon die nöthige Anzeige an den Patron zu machen.

§. 72. Die Gebäude-Unterhaltungskösten, dann die Auslagen für anzuschaffende neue Einrichtungsstücke sind, so oft sie den Betrag von Zehn Gulden in Konv. Münze übersteigen, vor ihrer Realisirung dem Patrone unter Vorlage der Kostenüberschläge zur Kenntniß zu bringen, und die Verausgabungsbewilligung hiezu einzuholen.

§. 73. Auch hat der Rechnungsführer über alle bedeutenden Spitalauslagen, besonders über die Kosten zur Anschaffung der größern Kleidung für die Pfründler ꝛc. öffentliche Versteigerungen im Abminderungswege einzuleiten, um durch größere Konkurrenz billigere Preise zu Handen des Spitals zu erzielen.

§. 74. Die sistemisirten Ausgaben des Spitals bilden lediglich die Pfründler-Porzionen, welche nicht mittelst Quittungen, sondern nur gegen Handbücheln erfolgt werden, wovon ein jeder Pfründler eines in Händen haben soll. In jedem dieser Handbücheln ist die ganzjährige Gebühr des Pfründlers im Gelde und Naturalien, wie auch die diesfälligen Erfolgungsarten zu seiner genauen Kenntniß vorzuschreiben. Da diese Handbücheln in den Händen der Pfründler zu verbleiben haben; so hat der Rech-

nungsführer auf den Rechnungsschluß jeden Jahrs einen, vom Spitalinspizienten bestätigten Auszug hieraus zu verfassen, hierin jeden einzelnen Pfründler namentlich aufzuführen, und bei der alljährlichen letzten Erhebung der Pfründler-Porzionen die von dem Pfründler im Verlaufe des ganzen Jahrs erhobenen Geld- und Naturalbeträge summarisch zu ermitteln, und die Summe in diesem Auszuge auszuweisen, solchen von jedem einzelnen Pfründler eigenhändig unterschreiben zu lassen, und hiemit die in der ganzjährigen Rechnung vorkommenden diesfälligen Ausgabsposten zu bewähren. Uiber die den Pfründlern stiftungsmäßig oder in Folge höherer Bewilligung gebührenden Genüsse in Naturalien und Gelde ist übrigens auch eine eigene von dem Patrone und Spitalsrechnungsführer gefertigte Genußtafel an einem geeigneten Orte des Spitals zur Einsicht der Pfründler anzuhängen.

§. 75. Die im Laufe des Jahres vorgefallenen Veränderungen mit den Pfründlern sind bezüglich der Todesfälle mittelst Todtenschein des Bezirksseelsorgers, und die neuen Aufnahmen mit den Dekreten des Patrons zu beweisen, und solche dem k. Kreisamte nach Maßgabe der Gubernial-Verordnung vom 17. Jänner 1827 G. Z. 3453*) mit den mit Ende jeden Jahrs der k. k. Staatsbuchhaltung zu übermittelnden Spitalrechnungsabschriften zur Kenntniß zu bringen.

§. 76. Wenn nun alle während eines ganzen Jahres vorgefallenen Empfänge und Ausgaben in Geld und Naturalien gehörig liquidirt, journalisirt und verbucht worden sind, hat der Rechnungsleger hierauf mit Ende jeden Jahrs zur Formirung und Abfassung der ganzjährigen

*) Im 9. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 35.

Rechnung zu schreiten, die neuen Einnahmen und Ausgaben hierin in gehörige Rubriken abzutheilen, unter einer jeden Rubrik nur gleichnamige Beträge einzustellen, sofort die reellen Empfänge und Ausgaben von den blos durchlaufenden Posten genau auszuscheiden und ersichtlich zu machen.

§. 77. Die Rubriken, welche in den ganzjährigen Rechnungen zu eröffnen sind, enthält das anverwahrte D Schema litt. D *), worauf sich der Kürze wegen blos berufen, und der Rechnungsführer zugleich angewiesen wird, die ganzjährige Rechnung selbst in jener Form anzufertigen und der Zensur vorzulegen, in welcher die diesfälligen Rechnungsabschriften nach dem, von der k. k. Staatsbuchhaltung entworfenen und den Dominien und Magistraten bereits zugekommenen Muster der gedachten Rechnungsbehörde alljährlich vorgelegt werden müssen.

§. 78. Nachdem nun auf diese Art alle Empfangs- und Ausgabsposten in die ganzjährige Rechnung eingestellt worden sind, hat hierauf der Rechnungsführer die Summe der gesammten Empfänge, worunter auch der anfängliche Rest gehört, und jene der Ausgaben zu ziehen, erstere der letztern entgegen zu halten, und den verbleibenden Rest spezifisch auszuweisen, die sämmtlichen Beweisdokumente wohl geordnet und bezeichnet sammt den Journälen der Rechnung beizulegen, und diese sodann längstens binnen sechs Wochen nach Verlauf jeden Jahresschlusses dem Patrone zur weitern Veranlassung zu überreichen.

§. 79. Es steht dem Rechnungsführer zwar frei, nach Verlauf der gegebenen vierteljährigen Aufkündigung das

*) Seite 413.

Amt des Spitalrechnungs- und Verwaltungsdienstes niederzulegen; jedoch ist er in der Rücksicht, daß er die Verwaltung und Verrechnung des Spitalsvermögens von seinem Vorgänger im Wege einer förmlichen Liquidazion überkommen hat, auch verbunden, über das bei seinem Austritte verbliebene Spitalvermögen eine Liquidazion, worin das verbliebene gesammte Pekunial-, Natural- und Mobiliar-Vermögen spezifisch unter namentlicher Anführung der Parteien und Kassen, hinter welchen solches haftet oder die hieran noch Forderungen zu stellen haben, ausgewiesen werden muß, zu verfassen, und zum öffentlichen Verhör vorzulegen. Uibrigens bleibt derselbe dem Patrone für das Spitalvermögen bis nach gänzlicher Erledigung aller seiner geführten und erlegten Spitalrechnungen, dann Abtretungsliquidazionen und nach gänzlicher Berichtigung aller hieraus ermittelten Ersätze verantwortlich, so wie mit seinem eigenen Vermögen ersatzpflichtig. Schlüßlich muß

§. 80. noch erinnert werden, daß, in sofern Stiftsbriefe und anderweitige Stiftungsurkunden besondere, von denen in dieser Instrukzion abweichende Bestimmungen, bezüglich der Aufsicht, Vermögensverwaltung und Gebahrung, dann der Kontrolle hiebei, so wie hinsichtlich der Ausübung der Spital-Patronatsrechte enthalten sollten, sich genau an diese Bestimmungen zu halten, im Uibrigen aber strenge nach den in diese Instrukzion aufgenommenen Vorschriften sich zu benehmen ist.

Beilage zu Nr. 180. Seite 403.

Lit. A. Formular zum Geldjournal.

Journal

über die Empfänge und Ausgaben des Spitals
für die Zeit von bis

Journal-Art. Beilags-Nro.	Gegenstand	Einnahme in						Ausgabe in					
		Konv. Mze.		Wien. Währ.		Schuld-papieren.		Konv. Mze.		Wien. Währ.		Schuld-papieren.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Beilage zu Nr. 180. Seite 403.

Lit. B — Formular zum Material-Journale.

Journal

über nachstehende, zu Handen des Spitals beempfangte und beausgabte Naturalien.

Journal-Artikel.	Einnahmen in Körnern.	Waizen.		Korn.		Gerste		Einnahme in Mehl.	Waizenmehl.		Kornmehl.		Graupen.		Kleien.		
Beil. Nr.	Ausgabe.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	Ausgabe.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	

Beilage zu Nr. 180, Seite 403.

Lit. C — Formular zum Inventar.

Inventarium

über die beim Spitale vorhandenen Einrichtungsstücke.

Posten-Zahl.	Benennung der Einrichtungsstücke.	Vorrath mit Ende Dezember 1837.	Im Jahre 1838 sind neu beigeschafft worden.	Zusammen.	Im Jahre 1838 sind unbrauchbar geworden.	Vorrath mit Ende Dezember 1838.	

Beilage zu Nr. 180. Seite 408.

Lit. D

Schema

über die in den ganzjährigen Geld- und Materialrechnungen des Spitals zu eröffnenden Rubriken.

In der Geldrechnung.

Beim Empfange.

Reelle.

An gestifteten Beiträgen.
„ standhaften Zinsungen.
„ Aktiv-Interessen.
„ Getreid-Reluizion.
Für verkaufte Kleien.
An verschiedenen Einkünften.
„ Vermächtnissen und Geschenken.

Durchlaufende.

Baares Geld für hinausgegebene Schuldpapiere.
Schuldpapiere gegen baares Geld.
Geld-Verwechslung K. M. gegen Wiener Währung.
Wiener Währung gegen Konv. Münze.

Bei der Ausgabe.

Reelle.

1. Auf Verpflegung der Pfründler, als:
   a) An Fleisch, Salz und Fischgeld.
   b) Auf Butter, Milch und Bratengeld.
   c) Für Brod.
   d) Auf Bier und Frischbier.
   e) „ gestiftete Gebete und Andachten.



2. Auf Bekleidung.
3. „ Beheitzung.
4. „ Beleuchtung.
5. Für erkauftes Getreide.
6. An Mahlgebühr.
7. „ Gebäude-Unterhaltungskosten.
8. Auf Anschaffung neuer Einrichtungsstücke.
9. Verschiedene Ausgaben.

Durchlaufende.

Schuldpapiere gegen baares Geld.
Baares Geld gegen Schuldpapiere.
Geldverwechslung Wiener Währung gegen Konv. Mze.
Konv. Münze gegen Wiener Währung.

Materialrechnung.

Beim Empfange.

An gestiftetem Getreide.
„ erkauftem Getreide.

Bei der Ausgabe.

An reluirtem Getreide.
„ vermahlenem Getreide.

Mehl.

An aus der Mühle vom vermahlenen Getreide.
„ erhaltenem Mehl und Graupen.

Ausgabe.

Den Pfründlern zur Verpflegung an Mehl befolgt.
An verkauften Kleien.

Beilage zu Nr. 180. Seite 381.

Instrukzion für die Spitalspfründler.

§. 1. Da das Spital zur Unterbringung armer und gebrechlicher Individuen bestimmt ist, in welchem dieselben eine entsprechende Versorgung erhalten; so ist es auch der Natur dieser Anstalt angemessen, daß die in derselben untergebrachten Pfründler sich der ihnen vorgezeichneten Hausordnung fügen, und die ihnen vorgezeichneten Pflichten pünktlich erfüllen.

§. 2. Die Pfründler haben daher den ihnen vorgesetzten Behörden und dem Rechnungsführer mit der gebührenden Achtung zu begegnen, und den Befehlen derselben, selbst wenn ihnen solche durch den Hausvater oder dessen Stellvertreter bekannt gemacht werden, auf das Genaueste nachzukommen; dem Hausvater oder dessen Stellvertreter sind sie gleichfalls Folgeleistung schuldig.

§. 3. Die Pfründler sollen unter sich nicht zanken, sich noch weniger beschimpfen oder wohl gar schlagen, sondern einen friedlichen, nüchternen und ehrbaren Lebenswandel führen.

§. 4. Nach vollbrachtem Aufbetten, Waschen, Ankleiden und Aufräumen in der Umgebung des Belegraumes haben die Pfründler, wo es nur immer thunlich ist, das Morgen- und Abendgebet unter Vorbetung des Hausvaters oder dessen Stellvertreters gemeinschaftlich und laut zu verrichten.

§. 5. Alle Pfründler haben mit Ausnahme derjenigen, die wegen Krankheit verhindert sind, täglich die heilige Messe zu hören, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste beizuwohnen, auch an Sonn- und Feiertagen bei dem nachmittägigen Segen zu erscheinen, und die ihnen

stiftungsmäßig obliegenden Gebete und Andachten zu verrichten.

§. 6. Jeder Pfründler hat die ihm von der Anstalt gereichte Kleidung, Wäsche und Bettgeräthstücke stets rein und so viel möglich in gutem Zustande zu erhalten, und es wird demselben bei sonst zu gewärtigender Ahndung streng untersagt, diese, nur zu seiner eigenen Benützung übergebenen Gegenstände unter was immer für einem Vorwande zu versetzen, zu verschenken, zu vertauschen oder gar zu verkaufen, daher sich die Pfründler auch der zeitweisen Untersuchung ihrer Kleidung, Wäsche und Bettgeräthstücke durch den Spitalrechnungsführer und den Hausvater mit Bereitwilligkeit zu unterziehen haben.

§. 7. Mit den Kleiduugs- Wäsch- und Bettgeräthstücken hat jeder Pfründler dergestalt zu gebahren, daß er hiemit durch die festgesetzte Zeit auslange, weil erst nach Ablauf der bestimmten Dauer ihm für die abgenützten Effekten andere verabreicht werden können.

§. 8. Diejenigen Pfründler, deren körperliche Kräfte und Arbeitsfähigkeit es gestattet, haben sich allen Arbeiten und Diensteswerrichtungen, welche von ihnen zu Handen des Spitales gefordert werden, ohne Widerrede zu unterziehen, insofern der Stiftsbrief hierüber nicht eine andere Bestimmung in sich faßt.

§. 9. Den Pfründlern wird zwar gestattet, in freien Stunden auch fremde Arbeiten, als: Spinnen, Federschleißen u. s. w. gegen Bezahlung zu unternehmen, doch müssen diese Arbeiten im Spitalgebäude verrichtet, und es darf durch den diesfälligen Ein- und Ausgang fremder Leute die Spitalsordnung nicht im Geringsten gestört werden.

§. 10. Da von Seite des Patrons manchmal im Jahre Kommissionen im Spitalgebäude abgehalten werden, so

steht es jedem Pfründler, der etwas vorzubringen hat, frei, sich zu dieser Kommission bei dem Hausvater und Spitalrechnungsführer melden zu lassen, und seine Beschwerde oder Bitte bei derselben mit Anstand vorzutragen.

§ 11. Jede Uebertretung oder Nichtbefolgung dieser Vorschriften, so wie Ungehorsam, Trunkenheit, Zanksucht, Uneinigkeit werden entweder mit Verbot des Ausgangs und Zimmerarreste, oder nach Umständen auch strenger bestraft.

181.

Bestimmungen hinsichtlich der Ausmittlung und Errichtung von Baumschulen und ihrer Erhaltung, dann hinsichtlich der Einführung eines theoretischen und praktischen Unterrichtes in der Baumzucht an den Volksschulen.

Die von dem Landesgubernium unterm 1. Mai 1829 G. Z. 18253 *) und 26. Oktober 1837 G. Z. 31626 **) an die k. Kreisämter xc. erlassenen Verfügungen betreffen

a) die Ausmittlung und Errichtung von Baumschulen auf Gemeind-, Kirchen- oder obrigkeitlichen Gründen und ihre Erhaltung, dann

b) die Einführung eines theoretischen und praktischen Unterrichtes in der Baumzucht in den Volksschulen.

Zu a. Da in diesen, beiden wegen Errichtung und Erhaltung von Baumschulen erlassenen Verfügungen keine positive Verpflichtung ausgesprochen ist, und bei der Ausführung derselben kein Zwang Statt findet, so hat die k. k. Studienhofkommission in Folge Hofdekrets vom 24. Mai l. J. H. Z. 2894 im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzlei hierüber nichts zu bemerken gefunden.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 157.
**) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 478.

Zu b. Was jedoch die von dieser Landesstelle ebenfalls angetragene Einführung eines Unterrichtes in der Baumzucht an den Volksschulen anbelangt, so wurde dem Landesgubernium bedeutet, daß ohne eine hierüber zu erlassende gesetzliche Bestimmung das, was rücksichtlich der Beförderung der Baumzucht geschehen kann, der freiwilligen Wirksamkeit empfohlen werden müsse.

Von dieser Entscheidung werden die k. Kreisämter zur eigenen Wissenschaft und weitern Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 5. Juli 1838 G. Z. 32283, an die k. Kreisämter und Konsistorien.

182.

Bestimmungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Radfelgen in Oberbaiern.

Im Anschlusse*) wird den k. Kreisämtern rc. die von der k. Regierung von Oberbaiern unterm 12. Juni l. J. Z. 15944 mitgetheilte k. baierische Verordnung über die Maße der Radfelgen mit dem Auftrage zugestellt, den Inhalt derselben gehörig kundzumachen, insbesondere aber hievon jene Fuhrleute, welche Frachtfuhrwerk nach Baiern betreiben, mit dem Bemerken verständigen zu lassen, daß sich dieselben innerhalb der Gränzen des Königreiches Baiern vom 1. April künftigen Jahres an zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten darnach zu benehmen haben werden.

Gub. Verordnung vom 5. Juli 1838 G. Z. 33996, an die k. Kreisämter, die Baudirekzion, Ober-Postverwaltung, Staatsbuchhaltung und den prager Magistrat.

---

*) Seite 419.

⁒/. Beilage zu Nr. 182. Seite 418.

Bekanntmachung

einer k. bairischen Verordnung, die Einführung der breiten Radfelgen im Königreiche Baiern betreffend.

Art. I.

Es ist auf allen Kunst- (Staats-, Kreis- und Bezirks-) Straßen verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) deren Rad-Beschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so konstruirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifränder wird als dieser Bestimmung nicht zuwider laufend betrachtet werden.

Art. II.

Frachtfuhrwerk, welches gewerbsmäßig betrieben wird, soll auf die obenerwähnten Straßen nur zugelassen werden, wenn dessen Radfelgen mindestens nachfolgende Breite haben, als:

1) Zweirädriges bei einer Bespannung von ein oder zwei Pferden vier Zoll rheinisch, bei einer Bespannung von drei oder mehreren Pferden sechs Zoll rheinisch;
2) vierrädriges bei einer Bespannung von drei oder vier Pferden vier Zoll rheinisch, bei einer Bespannung von fünf oder mehr Pferden sechs Zoll rheinisch.

Art. III.

Die Breite der Radfelgen für alle Postwägen (zum

27*



Personen- und Waaren-Transport) soll mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch betragen.

Art. IV.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgen-Breite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere als die oben vorgeschriebene Breite haben.

Art. V.

Es ist verboten, zweirädrige Karren mit mehr, als vier, und vierrädrige Fuhrwerke mit mehr als acht Pferden zu bespannen, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordern, besteht.

In obiger Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

Art. VI.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleich, bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Maulthiere und Büffel zählen gleich Pferden.

Art. VII.

Zuwiderhandelnde unterliegen polizeilicher Bestrafung, und werden überdieß bis zu hergestellter Felgenbreite an dem Weiterfahren verhindert, bleiben aber befugt, auf dem nemlichen Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, wieder zurückzufahren.

Art. VIII.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1839 in Kraft.

München, den 21. April 1838.

183.

Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das ausgestoßene Bier in das Ausstoßregister einzutragen sei.

In Folge Dekrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 21. Februar l. J. H. Z. 5625 wird in Beziehung auf den Zeitpunkt, in welchem die Bierbräuer verpflichtet sind, ausgestoßenes Bier in das Ausstoßregister einzutragen, festgesetzt, daß das zur Verführung in Gebünden bestimmte Bier zu jener Zeit, in welcher die Bierladung aus dem Bräuhause weggebracht wird, in das Ausstoßregister eingetragen werden müsse.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Gub. Kundmachung vom 5. Juli 1838 G. Z. 34146.

184.

Bestimmung über die Stempelpflicht der Quittungen obrigkeitlicher Aemter über die erhaltene Vergütung der für arme Lustseuchekranke aufgelaufenen Verpflegskosten.

Nach der Ansicht der k. k. Kameralgefällenverwaltung unterliegen die Quittungen der Aemter über die erhaltene Vergütung der für arme Lustseuchkranke aufgelaufenen Verpflegskosten dem Stempel nicht, weil in diesem Falle das Kameralärar der zahlungspflichtige Theil, und der abzuquittirende Betrag kein Lohn, sondern ein Ersatz für die gemachte Vorauslage ist, folglich auch die Stempelge-

bühr dem Amte vergüten müßte, wobei also die Stempluug keinen Entzweck hätte.

Was aber die Quittungen der Apotheker und sonstigen Parteien über gelieferte Artikel in gleichen Fällen betrifft, so würde die stempelfreie Behandlung derselben sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn die Artikel über Abzug der gesetzlichen Abschläge in Anschaffungspreisen abgegeben werden müssen, weil solche dann den Karakter über gebotene Lieferungen annehmen würden.

Gub. Verordnung vom 6. Juli 1838 G. Z. 35535, an das Kameralzahlamt, chrudimer k. Kreisamt und Note an die Kameralgefällenverwaltung.

185.

Bestimmungen über das Verfahren bei den Haus-Käufen in Prag und über die Verpflichtung der Hausbesitzer zur Erwerbung des Bürgerrechtes.

Die Landesstelle hat aus Anlaß einzelner Fälle folgende Gegenstände bei der k. k. Hofkanzlei zur Sprache gebracht:

1. Ob politischer Seits ein mit der Entscheidung der obersten Justizstelle vom 25. August 1835 H. Z. 5527 im Einklange stehendes politisches Verfahren zur Handhabung der Habilitirungsvorschriften und Hintanhaltung der Ansäßigmachung übel berüchtigter Individuen in Prag herzustellen sei.

2. Ob die von dem k. k. Gubernium in Antrag gebrachte Frist von 1 Jahr und 6 Wochen als der längste Termin zur Eigenmachung der bürgerlichen Besitzfähigkeit in Prag durch Erwirkung des Bürgerrechts bei sonstiger Depossessionirung festzusetzen sei; endlich

3. ob die von der obersten Justizstelle mit dem oben erwähnten Dekrete vom 25. August 1835 H. Z. 5527 bei

Besitzveränderungen städtischer Realitäten in Prag vorgeschriebene Depossessionirungs-Klausel ebenfalls bei den prager Neben-Jurisdikzionen in Anwendung zu bringen sei, und daher die Besitzer solcher Häuser bei sonstiger Depossessionirung gezwungen werden können, das prager Bürgerrecht zu erwerben.

Hierüber hat die k. k. Hofkanzlei nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. obersten Justizhofe und im Einverständnisse mit demselben mit dem Dekrete vom 15. Juni l. J. H. Z. 11651 erwiedert, zwar:

Zu 1. wird erklärt, daß die darin gestellte Frage bereits durch das Justizhofdekret vom 25. August 1835 H. Z. 5524*) ohnehin ihre vollkommene Erledigung erhalten habe.

Zu 2. Schon durch das Hofdekret vom 21. März 1813 H. Z. 4682**) ist der Fiskus berufen, bei dem Landrechte um die Bewilligung der Feilbietung eines landtäflichen Gutes einzuschreiten, wenn der Besitzer desselben sich während der Frist von 1 Jahr und 6 Wochen nicht zum Lande habilitirt.

Nach dieser Analogie, und da gemäß des schon angezogenen Justizhofdekrets vom 25. August 1835 Seine k. k. Majestät zu genehmigen geruhten, daß der Erwerber einer bürgerlichen Realität in Prag zur Eigenmachung der bürgerlichen Besitzfähigkeit unter den gesetzlichen Folgen der Depossessionirung verbunden sei; so unterliegt es keinem Anstande, dem politischen Senat des prager Magistrats mitzugeben, die Löschung der Besitzanschreibung und

---

*) Dasselbe ist hier Seite 424 als Beilage aufgenommen.

**) Im 40. Band der politischen Gesetzs. Wailand Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 61.

Feilbietung durch den städtischen Anwalt bei dem Zivil-Senate dann anzusuchen, wenn sich der Besitzer einer städtischen bürgerlichen Realität nicht binnen 1 Jahre und 6 Wochen mit dem erworbenen Bürgerrechte als besitzfähig zu einer solchen Realität ausweiset.

Zu 3. wird erklärt, daß das erwähnte Justizhofdekret vom 25. August 1835 H. Z. 5527 auf die den Neben-Jurisdikzionen gehörigen Realitäten, außer dem Falle, wenn sie die Landtafelfähigkeit erlangen wollen, zu der Erwerbung des prager Bürgerrechtes nicht verbunden sind, indem das Hofdekret vom 6. November 1806 Justizzahl 791 die Nothwendigkeit der Erwerbung dieses Rechts nur bei dem städtisch-bürgerlichen Grundbesitz vorschreibt, und man auf eine Ausdehnung dieser Verpflichtung auf die Realitäten der prager Nebenjurisdikzionen bei den begründeten Einwendungen der Letztern einzugehen, keine zureichende Ursache findet.

Es hat demnach in der Rücksicht bei der bisherigen Gepflogenheit zu bleiben. Wovon der prager Magistrat zur eigenen Wissenschaft und genauesten Darnachachtung, dann zur Verständigung der Neben-Jurisdikzionen von dem 3. Absatze dieses Hofdekrets in die Kenntniß gesetzt wird.

Gub. Dekret vom 7. Juli 1838 G. Z. 33926, an den prager Magistrat, die k. Stadthauptmannschaft und das k. Fiskalamt.

Beilage zu Nr. 185. Seite 422.

Dekret der k. k. obersten Justizstelle vom 25. August 1835 H. Z. 5527.

In Erledigung des unterm 22. Februar 1835 Z. 29 praes. erstatteten Berichtes, betreffend das Benehmen bei

Bewilligung der Einverleibung von Kaufkontrakten über bürgerliche Realitäten, wird dem Herrn Präsidenten unter Rückschluß der Beilagen dieses zur geeigneten weitern Verfügung eröffnet, daß der Oberste Gerichtshof gegen dem, daß die dermal bestehende Uebung, wornach der Judizial-Zivilsenat des prager Magistrats von jeder Bewilligung der Eigenthumsübertragung einer stadtbücherlichen Realität, sie möge sich auf was immer für einen Rechtstitel gründen, wenn der Erwerber in den Bürgerrechtsbüchern nicht bereits als Bürger eingetragen erscheint, den politischen Senat in die Kenntniß setzt, auch in Zukunft genau befolgt werde, die Erlassung eines neuen Gesetzes über die bei der Bewilligung der Eigenthumsübertragung einer bürgerlichen Realität zu beobachtenden Modalitäten nicht für nöthig erachte, und von den Anträgen des Bürgermeisters, so weit dieselben erst einzuführende Verfügungen betreffen und auf die Amtshandlung des Judizial-Zivilsenats Bezug haben, nur jene, daß dem Bescheiden über die bewilligte Eigenthumsübertragung einer stadtbücherlichen Realität, wenn der Erwerber nicht bereits in den Bürgerrechtsbüchern als Bürger eingetragen erscheint, der Beisatz: gegen Eigenmachung der bürgerlichen Besitzfähigkeit unter den gesetzlichen Folgen der Depossessionirung eingeschaltet und dieser Beisatz sodann über die Anzeige des politischen Senats von der Ertheilung des Bürgerrechts und Angelobung der Bürgerpflichten in den Büchern gelöscht werde, genehmige.



186.

Zuweisung einiger in dem königgrätzer und chrudimer Kreise gelegenen Orte in den Geschäftsumkreis des k. k. Kontrollamtes zu Rothwasser in Mähren.

Zur Erleichterung des Verkehres der Bewohner einiger an der Gränze von Mähren gelegenen Ortschaften ist bestimmt worden, die in dem königgrätzer Kameralbezirke gelegenen Ortschaften Ober- und Niedererlitz, Rothschloß, Oberullersdorf und Lubnik, so wie die Orte Worliczka und Czenkowetz im chrudimer Kreise aus dem Umkreise der hierländigen Gefällsämter auszuscheiden, und die benannten Ortschaften mit Rücksicht auf die §§. 175 und 176 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung dem Geschäftsumkreise des k. k. Kontrollamtes zu Rothwasser in Mähren zuzuweisen.

Welches mit Bezug auf das Gub. Zirkular vom 3. September 1836 G. Z. 44757 *) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gub. Kundmachung vom 7. Juli 1838 G. Z. 34505.

187.

Vertrag zwischen der moldauischen Regierung und den Königreichen Galizien und Lodomerien, dann dem Großfürstenthume Siebenbürgen, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und Vagabunden.

Mit dem Hofkanzleidekrete vom 8. Juni l. J. H. Z. 11023 ist mit allerhöchster Genehmigung Seiner k. k. Majestät die zwischen der moldauischen Regierung und den Königreichen Galizien und Lodomerien, dann dem Großfürstenthume Siebenbürgen wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und Vagabunden geschlossene

---

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 838.

hier anverwahrte Konvenzion zur Wissenschaft mit dem ⁒/. Bedeuten herabgelangt, daß das k. k. Generalkommando mit dieser zu Lemberg in Druck gelegten Konvenzion vom gallizischen Generalkommando betheilt wurde.

Zur Wissenschaft genommen am 8. Juli 1838 G. Z. 33933.

⁒/. Beilage zu Nr. 187. Seite 426.

Konvenzion

in Betreff der zu beobachtenden Reziprozität in der Auslieferung der Deserteure und Vagabunden.

I.

Vom Tage der Publikazion gegenwärtiger Uebereinkunft an gerechnet, soll zwischen den, zu Seiner k. k. apostolischen Majestät Staaten gehörigen Königreichen Galizien und Lodomerien und dem Großfürstenthume Siebenbürgen, dann dem Fürstenthume Moldau eine gegenseitige Auslieferung der Militär-Deserteure und der in dem Artikel VI. dieser Konvenzion als Vagabunden bezeichneten Unterthanen Statt finden.

II.

Alle Zivil- und Militär-Behörden im Innern und an den Gränzen der gedachten Provinzen sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Militär-Deserteur, oder in diesem Uebereinkommen als Vagabund bezeichneter Unterthan die Gränze überschreiten, und in den Königreichen Galizien und Lodomerien und im Großfürstenthume Siebenbürgen,

so wie in dem Fürstenthume Moldau Schutz und Zuflucht finden könne.

III.

Diesem zu Folge soll jede Militärperson ohne Ausnahme, sie sei von der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie, vom Fuhrwesen oder von irgend einer andern Militärbranche der k. k. Truppen, so wie jedes Individuum aus der moldauischen Landmiliz, nicht minder auch die Bedienten der Offiziere, welche in dem gegenseitigen Gebiete betreten werden, oder sich nach Publikazion der gegenwärtigen Uebereinkunft dahin begeben sollten, ohne mit einem Paße in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle arretirt werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bei ihnen finden würde, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reklamirt werden sollte. Wäre ein solches Individuum früher von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates entwichen, so ist dasselbe nichts desto weniger dahin zurückzustellen, wo es zuletzt gedient hat, und entwichen ist.

IV.

Außer den Deserteuren der k. k. Truppen und der moldauischen Landmiliz, sollen alle nicht zum Militär gehörigen männlichen Unterthanen der beiden kontrahirenden Theile, welche ohne Paß oder gehörige Beglaubigung an der Gränze betreten werden, als Vagabunden angesehen, und als solche von der Gränze zurückgewiesen wer-

den. Auf die Gränzbewohner, deren Grundstücke durch den Gränzzug durchschnitten werden, kann jedoch die vorstehende Bestimmung keine Anwendung finden.

V.

Sollte es sich ungeachtet dieser Vorsichtsmaßregel ereignen, daß es einem Deserteur gelänge, sich heimlich in das fremde Gebiet einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen, so soll derselbe, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder in einem Dorfe des fremden Gebiethes ansäßig gemacht hätte, nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er als Deserteur anerkannt, oder durch die Behörden des betreffenden kontrahirenden Theiles reklamirt wird.

VI.

Gleicher Gestalt sollen alle jene Individuen, welche nicht zu den k. k. Truppen, oder zur moldauischen Landmiliz gehören, als Vagabunden angesehen und auch ohne vorausgegangener Reklamazion ausgeliefert werden, welche ohne Paß oder gehörige Beglaubigung in das jenseitige Gebieth sich eingeschlichen haben, oder welche, wenn sie auch mit einem regelmäßigen Passe dahin eingetreten wären, nach Erlöschung des Termines, auf welchen derselbe lautet, unstät im Lande herumstreichen.

In der Regel werden von Seite der österreichischen Behörden derlei Individuen nur insofern reklamirt werden, als dieselben in ihrem Vaterlande noch der Waffenpflicht unterliegen.

Hievon sind jedoch ausgenommen, paßlose Individuen, welche im fremden Gebiete sich verheiratet, oder eine Wirthschaft oder ein Gewerbe angetreten haben, und auch jene Individuen, deren Pässe bereits erloschen sind, die aber noch während des Termines, auf welchen die Pässe lauteten, im fremden Gebiete dem Ackerbau oder einem Industriezweige, wenn auch nur im Dienste eines Herrn oder Meisters sich gewidmet haben.

Die Auslieferung solcher Individuen hat auch auf eine ergangene Reklamazion nicht Statt zu finden, sie werden jedoch dadurch von den Wirkungen der in ihrem Vaterlande bestehenden Auswanderungsgesetze nicht freigesprochen.

VII.

Ferner sind von dieser Zurückstellung ausgenommen diejenigen Deserteure und Vagabunden, welche durch ihren Gränzübertritt in das Gebiet derjenigen Regierung zurückgelangen, wo sie geboren sind, indem die kontrahirenden Theile sich nicht für verbunden halten, ihre eigenen Unterthanen, auch wenn diese sich der Deserzion schuldig gemacht hätten, auszuliefern.

VIII.

Die Unterthanen des einen kontrahirenden Theiles, welche an dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Uebereinkunft schon wirklich in den Militärdienst des anderen aufgenommen worden sind, sollen die freie Wahl haben, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder ferner in dem Militärdienste, worin sie sich befinden, zu verbleiben. Jeder Soldat, welcher in dem Falle seyn wird, auf solche Art zu wählen, soll sich darüber innerhalb

sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Uebereinkunft angefangen, zu erklären haben.

Fällt seine Wahl auf die Rückkehr ins Vaterland, so soll seine Dienstentlassung ohne allen Aufschub oder Einwendung von was immer für einer Art erfolgen, und er soll in sein Vaterland frei zurückkehren dürfen, ohne daß er wegen seiner Entfernung und selbst wegen Deserzion, wofern er sich derselben schuldig gemacht hätte, auf irgend eine Weise beunruhigt werden kann, worunter jedoch die Straflosigkeit für andere, außer der Deserzion etwa begangene Verbrechen nicht verstanden ist.

Wenn er aber im Gegentheile von freien Stücken erklärt, in dem Militärdienste des andern Theils verbleiben zu wollen, so soll deßhalb in seinem Vaterlande wider ihn weder die Einziehung des Vermögens noch irgend eine Untersuchung verhängt werden. Von dieser letzteren Wohlthat bleiben jedoch diejenigen ausgeschlossen, welche, nachdem sie sich der Deserzion schuldig gemacht haben, von der Strafnachsicht keinen Gebrauch machen würden, welche ihnen hiemit angebothen wird, um frei in ihr Vaterland zurückkehren zu können. Da übrigens dieses Zugeständniß der freien Wahl nur jene Unterthanen der kontrahirenden Theile betrifft, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Uebereinkunft schon wirklich in fremdem Militärdienste stehen, so sollen diejenigen Deserteure der k. k. Truppen und der moldauischen Landmiliz, welche in diesem Falle sich nicht befinden, und noch vor Kundmachung dieser Uebereinkunft in das gegenseitige Gebieth entwichen sind, und daselbst unter was immer für anderen Verhältnissen sich aufhalten, auf ergangene Reklamazion ausgeliefert werden. Auf andere Unterthanen, welche den k. k. Truppen und der moldauischen Land-

miliz nicht angehören, und die noch vor der Publikazion dieser Uebereinkunft in das gegenseitige Gebiet sich begeben haben, hat jedoch die letztere Bestimmung, insoferne deren Auslieferung nicht etwa freiwillig in einzelnen Fällen angebothen und angenommen wird, keine Anwendung.

IX.

In Ansehung der Verpflegung der Deserteure, wozu auch die Dienerschaft der Offiziere zu rechnen ist, wird festgesetzt:

a) von dem Tage, an welchem ein Deserteur anerkannt und verhaftet wird, bis zum Tage seiner wirklichen Auslieferung werden für einen jeden Deserteur als tägliche Löhnung vier Kreuzer Konvenz. Münze oder zwanzig **Para**, und an Brotgeld zwei Kreuzer Konvenz. Münze oder zehn **Para**, zusammen sechs Kreuzer Konvenz. Münze oder dreißig **Para** auf den Tag bemessen und vergütet;

b) für ein Pferd wird die tägliche Razion, bestehend in sechs Pfund Hafer und zehn Pfund Heu niederösterreichischen Gewichtes, oder zwei **Occa** zwei hundert acht und sechzig Drachmen Hafer, dann vier **Occa** und einhundert achtzig Drachmen Heu moldauischen Gewichtes, mit sechs Kreuzer Konvenz. Münze oder dreißig **Para** bemessen und vergütet. Die zu vergütenden Unterhaltskosten für einen Deserteur vom Tage seiner Ergreifung bis zum Tage seiner Auslieferung dürfen sich, Krankheitsfälle ausgenommen, so wie auch die Verpflegskosten für ein Pferd,

nie über den Zeitraum von einem Monate erstrecken.

X.

Für den Fall der Erkrankung eines Deserteurs nach dem Zeitpunkte seiner Ergreifung, ist die Vergütung für einen Tag der Spitalspflege durch gemeinschaftliches Verständniß auf neun Kreuzer Konv. Münze oder fünf und vierzig **Para**, die im vorigen Artikel bemessene Verpflegung an Löhnung und Brotgeld mit sechs Kreuzer Konv. Münze oder dreißig **Para** einbegriffen, festgesetzt worden.

XI.

Es wird weiters demjenigen Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich acht Gulden Konv. Münze oder sechzig Piaster für einen Mann zu Fuß, und zwölf Gulden Konv. Münze oder neunzig Piaster für einen Kavalleristen mit dem Pferde, wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transportes, welche der Apprehendent vom Orte der Ergreifung bis zur Ablieferung an die nächste zur Uebernahme solcher Deserteurs bestimmte Militär- und Zivil-Behörde etwa zu tragen hat, in diese Summe mit eingerechnet werden müssen, daher dafür keine besondere Vergütung Statt findet.

Außer den Verpflegskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bei den Truppen jenes Theiles, welcher ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, soll er nichts desto weniger mit der nothwendigsten Kleidung versehen, ohne daß dafür etwas aufgerechnet oder vergütet werden darf, zurückgestellt werden.

Sollten sich über den genauen Verhalt einer bei der Requisizion des Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese zu keinem Vorwande dienen, um die Zurückstellung des Deserteurs zu verweigern, sondern um allem Irrthume vorzubeugen, ist von der Militär- oder Zivil-Behörde ein Protokoll aufzunehmen, welches mit dem Deserteure zugleich einzuschicken, und wovon eine Abschrift der betreffenden Oberbehörde, woher der Deserteur auszuliefern kömmt, zuzusenden seyn wird.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben kein Recht, dessen Auslieferung zu verweigern. Wegen Bezahlung solcher Schulden kann übrigens an die Regierung, an welche der Deserteur ausgeliefert wird, keine Anforderung gemacht werden. Dagegen aber hat den etwaigen Gläubigern eines Deserteurs die Geltendmachung ihrer Forderungen gegen denselben, insofern er ein Privat-Vermögen besitzt, vorbehalten zu bleiben.

XII.

Hätte seit seiner Entweichung ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich flüchtete, ein Verbrechen begangen, oder daran Theil genommen, so soll er demungeachtet jener Macht zurückgestellt werden, welcher er angehört. Diese wird nach geschehener Mittheilung aller auf sein Verbrechen Bezug nehmenden Akten, ihn nach den eigenen Gesetzen aburtheilen, zugleich aber den Urtheilsspruch dahin, wo das Verbrechen begangen worden ist, zur Kenntniß mittheilen.

XIII.

Die Vergütung der unter den Artikeln IX. und X. bezeichneten Verpflegsgebühren, dann der in dem Artikel

XI. bewilligten Taglia, soll in dem Augenblicke der Uebernahme des Deserteurs und der Pferde nach gehöriger, gleich am Orte der Auslieferung geschöpfter Ueberzeugung von der wirklichen Eigenschaft des Auszuliefernden als Deserteur, ohne den geringsten Anstand geschehen, und soll von der ausliefernden Behörde über den empfangenen Vergütungsbetrag quittirt werden.

Sollte der ganze Vergütungsbetrag nicht sogleich ausgemittelt werden können, so ist dennoch der Deserteur ohne Verzug auszuliefern, und einstweilen der bereits liquide Theil des Vergütungsbetrages sogleich zu bezahlen.

XIV.

Für einen ergriffenen Unterthan der kontrahirenden Theile, welcher nicht Soldat ist, und der, ohne mit einem regelmäßigen Passe versehen zu seyn, betreten, und in Gemäßheit des VI. Artikels ausgeliefert wird, ist weder eine Vergütung der Verpflegung noch eine Taglia zu leisten.

XV.

Um die pünktliche und regelmäßige Beobachtung der für die gegenseitige Auslieferung der Deserteure und Vagabunden getroffenen Verabredungen zu sichern, hat man für zweckdienlich erachtet, beiderseits gewisse Punkte an der Gränze zu bestimmen, wo die Auslieferung ausschließlich zu geschehen hat, und woselbst eigene Zivil- oder Militär-Kommissäre aufgestellt seyn sollen, um die Deserteure und Vagabunden in Empfang zu nehmen, und im Augenblicke der Uebernahme die Verpflegskosten und die Taglia, welche für die Deserteure zu vergüten kommen, zu liquidiren und zu bezahlen.

Diese Orte, in welchen die Ablieferung der österrei-

chischen Deserteure und Vagabunden geschehen soll, sind für die Königreiche Galizien und Lodomerien: Bojan, Sinoutz und Suczawa, und für das Großfürstenthum Siebenbürgen der Ojtózer und Csik-Gyimeser Paß, ferner von moldauischer Seite die Orte Mamornica, Mihaileni und Burduzeni an der Gränze gegen die Bukowina, und zwar Ersterer gegenüber und zunächst dem österreichischen Orte Bojan, der Zweite gegenüber von Sinoutz, und der Dritte gegenüber von Suczawa, endlich die Orte Ojtóz und Komanestie an der Gränze gegen das Großfürstenthum Siebenbürgen und den österreichischen Ojtózer und Csik-Gyimeser Päßen zunächst gelegen.

Im Falle, daß der eine oder der andere der kontrahirenden Theile die Absicht hätte, in Betreff dieser Auslieferungsorte eine Aenderung vorzunehmen, soll dieselbe nur nach beiderseits erfolgtem Einverständnisse Statt finden können.

XVI.

Ein jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs etwa abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten.

XVII.

Vor Auslieferung eines Deserteurs oder Vagabunden hat der Truppen-Kommandant oder die Zivil-Behörde, von wo die Auslieferung geschehen soll, den Truppen-Kommandanten oder die Zivil-Behörde des andern Theiles davon zu benachrichtigen. Ist man über den Tag und die Stunde der Auslieferung übereingekommen, so werden die Deserteure oder Vagabunden nach vorausgegangener thunlichster Ueberzeugung, daß die Apprehendirten und

insbesondere die sich zur Auslieferung selbst Meldenden, auch wirklich zur Uebernahme geeignet, und nicht etwa jenseitige Verbrecher seien, welche, um der verdienten Strafe in ihrem Vaterlande zu entgehen, sich für Unterthanen des andern kontrahirenden Theiles ausgeben, durch eine Truppenabtheilung auf den an der Gränze bestimmten Punkt, wo sich zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte Kommando eingefunden haben wird, gebracht, und Letzterem gegen gehörige Bescheinigung übergeben.

Der Kommandant des Postens oder die Zivil-Behörde, welche einen Deserteur übergibt, hat über die erfolgte Bezahlung der für den Deserteur berechneten Unkosten nach dem Artikel XIII. eine ordentliche Quittung auszustellen.

XVIII.

Ein jeder Offizier der beiden kontrahirenden Theile, welcher sich beigehen lassen würde, entweder durch List oder durch Gewalt ein zum jenseitigen Militärdienste gehöriges Individuum zur Deserzion zu verleiten, oder anzuwerben, soll strenge bestraft werden.

XIX.

Eben so soll auch ein jeder Offizier, der zur Verhehlung eines jenseitigen Deserteurs beitragen, seine Entweichung befördern, oder ihn in weiter rückwärts liegende Provinzen schaffen sollte, sehr strenge bestraft werden. Gleichmäßig unterliegt ein jedes andere Individuum derselben strengen Bestrafung, welches sich der, im vorhergehenden und im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Vergehen schuldig macht, wovor die Bewohner der betreffenden Pro-

vinzen sich dadurch zu verwahren haben, daß sie ausweislose Menschen bei sich nicht aufnehmen. Die moldauische Regierung verspricht dießfalls noch insbesondere die Isprawnik's und alle sonstigen Zivil- und Militär-Behörden anzuweisen, und mit aller Strenge darüber zu wachen, daß kein österreichischer Deserteur oder Vagabund in die moldauische Landmiliz, und die Deserteure auch sonst nicht in Landes- oder Privatdienste zu was immer für einer Beschäftigung und eben so wenig zur Landwirthschaft aufgenommen, oder unter irgend einem Vorwande verheimlichet und zurückbehalten, sondern daß ein jeder österreichische Deserteur oder jeder in dem Artikel VI. als Vagabund bezeichnete Unterthan, wenn er als solcher anerkannt, oder von einer k. k. Behörde, so wie von einem in der Moldau aufgestellten k. k. Agenzie-Starosten reklamirt worden ist, nach vorausgegangener, von dem Departement des Innern zu pflegender Untersuchung, ob das betreffende Individuum nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft zur Auslieferung auch geeignet sei, auf der Stelle zur Auslieferung gebracht werde, welches Individuum jedenfalls und zwar alsogleich nach geschehener Reklamirung bis zur Beendigung dieser Untersuchung in sicherer Haft behalten werden muß, um durch diese Maßregel jeder willkührlichen Verheimlichung seiner Person vorzubeugen.

XX.

Allen Unterthanen der beiden kontrahirenden Theile ist es untersagt, von Deserteuren irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen u. d. g. zu kaufen. Diese Effekten sind überall, wo sie gefunden werden, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und jenem Theile zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist.

Die von einem Deserteure mitgebrachten Aerarial-Effekten sind auch dann zurückzustellen, wenn der Deserteur in dem Staate, in welchem er entweicht, geboren ist, und daher in Gemäßheit des VII. Artikels für seine Person nicht ausgeliefert wird.

Derjenige, welcher solche Aerarial-Effekten eines Deserteurs gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu ersetzen, in jedem Falle aber auch noch wegen Uebertretung des gegenwärtigen Verbotes einer Strafe zu unterliegen.

XXI.

Gegenwärtige Uebereinkunft wird von den kontrahirenden Theilen zu gleicher Zeit und zwar am 1. April 1838 neuen Stils, (20. März 1838 alten Stils) zur genauesten Befolgung und möglichsten Publizität in den betreffenden Provinzen verlautbaret werden, und ist vom Tage dieser Publikazion auf eine unbestimmte Zeit, in der kürzesten Dauer jedoch auf Drei nach einander folgende Jahre gültig und geschlossen, mit stillschweigender Verlängerung aber bis zur erfolgenden Aufkündigung, welche sodann jederzeit den beiden kontrahirenden Theilen ein Jahr voraus frei steht.

188.

Intervenirung des jeweiligen Vorstandes des montanistischen Departements des k. k. Landesguberniums bei den Jahresprüfungen aus dem Bergrechte.

Ueber eine gestellte Anfrage, welcher montanistische Beamte den Jahresprüfungen aus dem Bergrechte an

der Universität zu Prag nach Anordnung der k. k. Studienhofkommission beizuwohnen habe, wird dem juridischen k. k. Studiendirektorat in Folge Verordnung der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 27. Juni l. J. H. Z. 7452 bedeutet, daß zu diesen Prüfungen der jeweilige Vorstand des montanistischen Departements bei dem k. k. Gubernium, in dessen Verhinderung aber sein Stellvertreter zugezogen werde, zu welchem Ende das juridische k. k. Studiendirektorat jedesmal die Bestimmung der Prüfungstage mit der Einladung zur Beiwohnung derselben an den Vorstand des genannten Gub. Departements zu übergeben haben wird.

Gub. Dekret vom 8. Juli 1838 G. Z. 34833, an das juridische Studiendirektorat.

189.

Brückenmaut-Errichtung in Slatina.

Zufolge Hofdekretes vom 22. Juni l. J. H. Z. 12210 hat die k. k. Hofkanzlei der Herrschaft nassaberger Obrigkeit die Bewilligung zur Abnahme einer Brückenmaut nach der ersten Tarifsklasse bei der auf dem Straßenzuge von Chrudim nach Deutschbrod in Slatina errichteten steinernen Brücke bis zu jenem Zeitpunkte ertheilt, in welchem die Privat-Brücken- und Wegmaut-Regulirung auf diesem Straßenzuge nach voller Beendigung desselben im Allgemeinen erfolgen wird.

Diese Bewilligung wird mit der Bemerkung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der dießfälligen Brückenmaut mit 15. August l. J. in Wirksamkeit zu treten hat.

Gub. Kundmachung vom 9. Juli 1838 G. Z. 34619.

190.

Vorlegung des Jahres-Ausweises über den Stand des in einem Berggerichtsbezirke bestehenden Bergbaues auch an die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen.

Nachdem die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen laut eines unterm 12. Juni l. J. H. Z. 5179 herabgelangten Dekrets vom Zu- oder Abnehmen der Bergbau-Unternehmungen in Böhmen eine nähere Wissenschaft zu erlangen wünscht; so wird den k. k. Berggerichten aufgetragen, den mit Gub. Verordnung vom 16. März l. J. G. Z. 13000 *) abverlangten jährlichen Ausweis über den Stand des in dem Berggerichtsbezirke bestehenden Bergbaues jederzeit in duplo hieher einzusenden.

Gub. Dekret vom 9. Juli 1838 G. Z. 35377, an die k. k. Berggerichte.

191.

Mittheilung der wegen eines Verbots, einer Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche Obligazionen erlassenen gerichtlichen Bescheide an die Staatskassen und Kameralbehörden.

Mit Justizhofdekrete vom 26. Juni l. J. H. Z. 3337 wurde in Rücksicht der Mittheilung der, wegen eines Verbots, einer Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche Obligazionen erlassenen gerichtlichen Bescheide an die Staatskassen und Kameralbehörden, dem k. k. Appellazionsgerichte mit Beziehung auf die §§. 455, 1395 und 1396 des b. G. B. auf die Vorschriften der Gerichtsordnung und auf die Hofdekrete vom 22. November 1782 H. Z. 102, vom 28. April 1785 H. Z. 415, vom 25. Mai 1804 H. Z. 669 und vom 9. September 1831 H. Z. 2528

*) In diesem Bande Seite 141.

eröffnet: Jede gerichtliche Verfügung, wodurch ein Verbot, eine Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinkulirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligazionen, in Rücksicht des Kapitals oder der Interessen bewilligt oder aufgehoben wird, ist von dem Gerichte, der Kasse, bei welcher das Kapital angelegt ist, zuzustellen und zugleich der Behörde, welcher diese Kasse unmittelbar untergeordnet ist, bekannt zu machen.

Diese Vorschrift ist auch bei deponirten öffentlichen Obligazionen und in dem Falle, wenn der Bittsteller auf Mittheilung des Bescheides an die Staatskasse und Kameralbehörde nicht ausdrücklich angetragen hätte, zu beobachten; sie findet jedoch keine Anwendung bei Staatspapieren, die auf Ueberbringer lauten, und zu einem bestimmten Zwecke nicht vinkulirt sind.

Man ersucht aus diesem Anlasse, die k. k. Kreisämter wollen von dieser höchsten Verordnung die im Kreise befindlichen Magistrate, Berg- und Ortsgerichte im Namen des k. k. Appellazionsgerichtes zur Nachachtung in die Kenntniß setzen.

Appell. Erlaß vom 9. Juli 1838 App. Z. 11916, an die k. Kreisämter, das k. k. Landrecht, Fiskalamt und den prager Magistrat.

192.

Verbot des Tragens der Zivilkleider von der Gefällen-Wache.

Noch immer wird die Wahrnehmung gemacht, daß Individuen der Gefällenwache der Zivilkleider sich bedienen, und oft auch im Dienstwege bei ihren vorgesetzten Behörden ohne der vorgeschriebenen Amtskleidung sich melden.

Gegen diese Unzukömmlichkeit sprechen so mannigfache Gründe, daß man sich veranlaßt sieht, den §. 71 der Gefällenwache-Verfassung*), womit das Tragen der Amtskleidung im Dienste für die Mannschaft vom Respizienten abwärts angeordnet wird, mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß künftig jeder Ausschritt von dieser Vorschrift auf das Strengste geahndet werden wird. Auch außer dem Dienste wird das Tragen der Zivilkleider in der Regel nicht gestattet.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 10. Juli 1838 Z. 17736.

193.

Maßstab zur Berechnung des Gewichtes, Maßes und Preises der Holzkohlen bei der Subarrendirung.

Im Anschlusse erhalten die k. Kreisämter die mit ⁄. Hofkanzleidekrete vom 20. Juni 1838 H. Z. 14908 herabgelangte, vom k. k. Hofkriegsrathe am 26. Mai 1838 der k. k. Hofkanzlei mitgetheilte, an sämmtliche Generalkommanden wegen gleichförmiger Bearbeitung des Maßstabs für die Holzkohlen-Sicherstellungen erlassene Normalverordnung zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Gub. Dekret vom 11. Juli 1838 G. Z. 35001, an die k. Kreisämter.

⁄. Beilage zu Nr. 193.

Hofkriegsräthliches Zirkular-Reskript an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Kommanden, Marine-Oberkommando und an das Festungs-Kommando in Mainz vom 26. Mai 1838 A. 2257.

Der Hofkriegsrath hat bei mehreren Anlässen wahrgenommen, daß der Preismaßstab, welcher bei den Sicher-

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 312.

stellungen der Holzkohlen-Bedürfnisse zur Grundlage und von den Berathungskommissionen zur Beurtheilung des Behandlungserfolges zu dienen hat, von den Verpflegs-Magazinen nach ganz differenten, meist unrichtigen Sätzen bearbeitet werde.

Um diesem Mangel abzuhelfen und in dieser Beziehung ein gleichförmiges geregeltes Verfahren herzustellen, findet man den ꝛc. ꝛc. ein Formulare *) für diese Maßstabsberechnung mitzutheilen, nach welchem sich künftig zu achten ist.

Wie hieraus zu entnehmen ist, darf nicht der Holzkohle-Marktswerth, sondern der Preis einer Klafter Holz harter oder weicher Gattung, um welchen solches im Walde ohne Fuhrlohn verkauft wird, angenommen werden; welcher Fuhrlohn dann für eine Klafter hartes und eine Klafter weiches Holz pflichtmäßig bestätigt zu erheben ist.

Der ganze für die Klafter Holz im Walde bestehende Werth und der vierte Theil des Fuhrlohns derselben, als des verhältnißmäßigen Gewichts der Kohlen, welches von dem Gewichte des Holzes erübrigt, bilden den Grundpreis.

Da nun das Durchschnittsgewicht einer mit Kreuzstoß geschlichteten niederösterreichischen Klafter 30zölligen Scheiterholz harter Gattung 19 Ctr. 50 Pfd. und von der weichen 13 Ctr. beträgt, so beträgt das gewonnen werdende Kohlengewicht der ersten Gattung 4 Ctr. 85½ Pfd., der zweiten 3 Ctr. 25 Pfd., wofür der Fuhrlohn zu berechnen ist; nach der Summe des Holzwerthes und Kohlen-Fuhrlohns ist die Provision für halbjährige Kontrakte zu 8, für ganzjährige zu 10 % zu berechnen und zuzuschlagen,

*) Seite 446.

und aus der Summe dieser Beköstigung, welche für 485½ Pfd. harter, oder 325 Pfd. weicher Kohlen entfällt, der Maßstabswerth für das pr. Metzen der ein oder andern Gattung von den Konkurrenten angebotenen Gewichts zu berechnen.

./. Formular zur Seite 444.

Preismaßstabs-Berechnung.

Wie hoch nach der Waldtare des Holzes ein nieder-öst. Metzen Holzkohlen der harten und weichen Gattung zu stehen kommt.

als:	Kohlenpreise von harten Holz in W. W.		Kohlenpreise von weichen Holz in W. W.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach zuliegender obrigkeitlicher Bestätigung entfällt der Preis einer niederöst. Klafter Holzes im Walde inclusive der Säge- und Fällungskosten mit				
Hiezu für die Verführung. Der 4te Theil des für eine derlei Klafter bezahlt werdenden Fuhrlohns pr. fl. — k.				
Summe der Beköstigung				
Hiezu 8 % an bürgerlichem Gewinn .				
Sonach kosten die aus einer n. ö. Klafter zu erzeugenden Kohlen, und zwar 485½ Pf. vom harten und 325 Pf. von weichem Holze				
Oder ein niederöst. Metzen harter Gattung im Gewichte von Pf. und jener der weichen Gattung à Pf.				
Bei der abgeführten Sicherstellungsbehandlung sind die Preise errichtet worden mit				
Demnach zeigt sich bei den Leztern { ein Gewinn von / „ Verlust „				

194.

Bestimmung, in wiefern der von Privaten und dem Militär-Fuhrwesen mit sich geführte Futterhafer von der allgemeinen Verzehrungs-Steuer frei sei.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens bei Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer hat die k. k. allgemeine Hofkammer zu bestimmen befunden, daß den Privaten der mit sich geführte Futterhafer, wenn derselbe mit Häckerling vermischt ist, in einer der Bespannung und den sonstigen Umständen zur Verpflegung der Pferde auf einen Tag angemessenen Menge steuerfrei zu lassen sei.

Was dagegen das Militär-Fuhrwesen betrifft, so ist von der, zur Verpflegung auf einen Tag der Bespannung angemessenen Menge ungemischten Hafers, und vom Heu, zehn Pfund auf ein Pferd gerechnet, gegen Nachweisung der Fassung aus Aerarial-Magazinen keine Verzehrungssteuer einzuheben, in so ferne die gesammte Menge Heu, welche die Aerarial-Bespannung mit sich führt, nicht ohnehin schon nach den allgemeinen Bestimmungen die Steuerfreiheit genießt.

Diese mit dem Hofkamerdekrete vom 6. Juni l. J. H. Z. 14752 herabgelangte Bestimmung wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Gub. Kundmachung vom 12. Juli 1838 G. Z. 34506.

195.

Nähere Bestimmungen in Absicht auf das Verfahren bei Entdeckung von Mengen-Unterschieden der Anweisgüter.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Beziehung auf ihre Erlässe vom 30. August 1837 H. Z. 34839 und 23. Mai 1838 H. Z. 17952, welche mit den Umlauf-

schreiben vom 20. September 1837 G. Z. 26098 *) und vom 17. Juni 1838 G. Z. 14821 **) bekannt gemacht wurden, unterm 6. Juni l. J. H. Z. 16668 in Absicht auf das Verfahren bei Entdeckung von Mengen-Unterschieden der Anweisgüter Nachstehendes erinnert:

Die Bestimmungen der §§. 359 und 360 G. St. G. handeln ausdrücklich nur von den Fällen, in denen ausländische unverzollte Waaren, oder die zur Durchfuhr oder Stellung zu einem Amte in einem geschlossenen Orte erklärten steuerbaren Gegenstände zu dem Amte, an das dieselben angewiesen worden sind, nicht gestellt werden, oder wenn zwischen der Anweis-Bollete über diese Güter und dem Zustande der Waare ein Unterschied entdeckt wird. Auf diese Fälle beziehen sich auch die Verordnungen vom 30. August 1837 und 23. Mai d. J. Z. 34839 und 17952; für die Uebertretungen, welche im Transporte kontrollpflichtiger Waaren verübt werden, enthalten dagegen die §§. 368 bis 373 G. St. G. die erforderlichen Anordnungen.

Um Uebereinstimmung in dem Verfahren bei Entdeckung von Unterschieden zwischen dem Inhalte der zum Behufe der Transportskontrolle ausgestellten ämtlichen Ausfertigungen und dem Befunde der kontrollpflichtigen Waaren, denen diese Ausfertigungen zur Bedeckung zu dienen haben, zu erzielen und Mißverständnissen zu begegnen, wird Folgendes bedeutet:

1. Das mit der Vorschrift vom 3. März 1836 §. 12 Z. 1 ***) festgesetzte Ausmaß von zwei Perzent, welche bei Unrichtigkeiten in der Angabe der Menge zum Behufe der Versendung oder Abtretung kontrollpflichtiger Waaren straf-

*) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 421.

**) In diesem Band Seite 356.

***) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 243.

frei bleiben, findet nicht bloß auf den Fall, wo die Unrichtigkeit bei der Absendung entdeckt wird, sondern auch dann Anwendung, wenn sich ein, dieses Ausmaß nicht überschreitender Mengen-Unterschied bei der Amtshandlung eines Amtes, zu dem die Waare im Transporte oder nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung gestellt wird, zeigt, und aus den obwaltenden Umständen nicht der Verdacht entspringt, daß auf dem Transporte eine Beipackung, daher die vorschriftwidrige Versendung kontrollpflichtiger Waaren, oder die Verletzung des ämtlichen Verschlusses Statt gefunden habe, daher in Absicht auf den beigepackten und vorschriftswidrig ohne Bedeckung versendeten Gegenstand nach den §§. 368 Z. 2, 370, 371, 372, rücksichtlich der Verletzung des ämtlichen Verschlusses hingegen nach den §§. 452, 453 G. St. G. zu verfahren sei.

2. Wird zwischen dem Inhalte der Versendungskarte oder Bollete, mit welcher eine im Transporte begriffene, oder an den Ort der Bestimmung gebrachte kontrollpflichtige Waare zum Behufe der Transports-Kontrolle versehen ist, und dem Befunde der Waare auf dem Transporte oder bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung ein Unterschied entdeckt, so hat wegen dieses Unterschiedes die Verhängung einer Strafe nur in so fern Platz zu greifen, als der Versender, Empfänger oder Waarenführer über die Entstehung des Unterschiedes keine genügende Aufklärung leistet.

3. Die Beurtheilung, ob die Aufklärung des Unterschiedes zwischen dem Inhalte der ämtlichen Ausfertigung und der vorhandenen Waarenmenge in den oben bemerkten Fällen als genügend zu betrachten und im Grunde derselben von der Strafverhandlung abzugehen sei, wird den

Hauptzollämtern und Zolllegstätten im innern Zollgebiete eingeräumt, wenn

a) die kontrollpflichtige Waare, um die es sich handelt, nicht aus dem Gränzbezirke kömmt, und zugleich

b) der entdeckte Unterschied nicht fünf vom Hundert der Menge, die in der, die Waare begleitenden ämtlichen Ausfertigung angegeben erscheint, überschreitet, wie auch

c) keine Anzeigungen einer willkürlichen Verletzung des ämtlichen Verschlusses vorhanden sind.

4. In andern als den eben bemerkten Fällen, insbesondere wenn eine der angeführten Bedingungen nicht vorhanden ist, muß die Frage, ob die Aufklärung des zwischen dem Inhalte der ämtlichen Ausfertigung und dem Befunde der kontrollpflichtigen Waare entdeckten Unterschiedes als genügend zu betrachten sei, der Entscheidung der leitenden Gefällsbehörde unterzogen werden, so fern nicht die Bestimmung 1. der gegenwärtigen Verordnung Anwendung findet, oder derjenige, der wegen des Unterschiedes zur Rede gestellt wurde, zu Folge des §. 541 G. St. G. um die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren ansucht, und das Amt oder der Beamte, bei dem dieses Ansuchen gestellt wird, nach den §§. 543 und 545 G. St. G. zu dessen Gewährung ermächtigt ist. Die Entscheidung über die geleistete Aufklärung kann im kurzen Wege eingeholt werden, wenn das Amt, bei dem der Unterschied entdeckt wird, in dem Standorte der leitenden Gefällsbehörde aufgestellt ist, und es sich im innern Zollgebiete um eine der einfachen Kontrolle unterliegende Waare handelt.

5. Die Bestimmungen der §§. 1 und 3 der Verordnung vom 23. Mai d. J. Z. 17952*) gelten auch für

*) Seite 356.

die Behandlung der Unterschiede zwischen den ämtlichen Ausfertigungen über kontrollpflichtige Waaren und den letzteren.

6. Die Anordnungen über das Verfahren bei der Entdeckung von Unterschieden zwischen dem Inhalte der Anweisbolleten und dem Zustande angewiesener Güter bleiben unberührt.

Diese Bestimmungen werden zur Wissenschaft und Darnachbenehmung bekannt gemacht.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 12. Juli 1838 Z. 17312.

196.

Wirkungskreis der Landesstelle hinsichtlich der Ertheilung der Bewilligung zur Taufe jüdischer Kinder, welche das 7te, nicht aber das 14te Lebensjahr überschritten haben.

Seine k. k. Majestät haben gemäß Hofkanzleidekrets vom 13. Mai l. J. H. Z. 11580 die Länderstellen der deutschen Provinzen zu ermächtigen geruht, die Taufe jüdischer Kinder, welche das 7., nicht aber das 14. Lebensjahr überschritten haben, dann zu bewilligen, wenn nachgewiesen ist, daß sie die Taufe aus freiem Willen begehren, in der katholischen Religion gehörig unterrichtet sind, und deren Väter, oder in dessen Ermanglung derjenige, welcher bei dem Kinde Vatersstelle vertritt, seine Beistimmung hiezu gibt. Fehlt diese Beistimmung; so ist der Fall wie bisher an die k. k. vereinigte Hofkanzlei zur Einholung der allerhöchsten Schlußfassung Seiner k. k. Majestät vorzulegen.

Zur Wissenschaft genommen am 13. Juli 1838 G. Z. 25897.

197.

Bestimmungen über die Bewilligung der Gemeind-Verzehrungs-Steuer-Zuschläge.

Die vereinigte k. k. Hofkanzlei hat sich in Folge

Hofdekrets vom 22. Juni l. J. H. Z. 11606 bestimmt gefunden, dem Gubernium im Falle nachgewiesener Nothwendigkeit und nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. Kameralgefällenverwaltung zu gestatten, Gemeindverzehrungssteuerzuschläge auch auf die Dauer von drei Jahren zu bewilligen.

Gub. Dekret vom 13. Juli 1838 G. Z. 34618, an die k. Kreisämter, das Landes-Unterkammeramt, die Staatsbuchhaltung, die Buchhaltung der privilegirten Städte, und Note an die Kameral-Gefällen-Verwaltung.

198.

Erneuerung der Vorschriften rücksichtlich der den Paßertheilungs-Behörden anvertrauten Paßblanquetten.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Amtsverwalter bei seinem Dienstesaustritte mehrere im Vorrathe gehabte Paßblanquette einem Privatschreiber auf Abschlag einer Schuld mit der Freistellung übergab, sich durch deren Veräußerung die Bezahlung zu verschaffen.

Da die Tendenz der Gub. Verordnungen vom 12. April 1833 G. Z. 10387*) und vom 2. Dezember 1833 G. Z. 50556**) und der Einführung der Paßblanquette überhaupt dahin geht, Paßverfälschungen jeder Art vorzubeugen; — durch das obenerwähnte Benehmen des Amtsverwalters dem ausgesprochenen, der öffentlichen und Privatsicherheit zusagenden Zwecke aber offenbar auf eine sträfliche Weise zuwider gehandelt wurde; — so werden

*) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 179.

**) Die Gub. Verordnung vom 2. Dezember 1833 G. Z. 50556 enthielt blos die erneuerte Anweisung der Behörden zur pünktlichen Befolgung der erst am 12. April 1833 bekannt gemachten Verordnung, und wurde aus diesem Grunde in die Prov. Gesetzs. nicht aufgenommen.

die k. k. Kreisämter angewiesen, den Unterbehörden die bezogenen Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und jeden Mißbrauch der, den Paßertheilungsbehörden anvertrauten Paßblanquette unnachsichtlich nach Vorschrift der ersterwähnten Verordnung ad e zu ahnden

Gub. Verordnung vom 14. Juli 1838 G. Z. 34025, an die k. Kreisämter.

199.

Erläuterung der Strafbestimmungen wegen Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen oder Gebühren.

Seine k. k. Majestät haben über den erhobenen Zweifel, ob die absichtliche Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen und Gebühren der Gegenstand einer Kriminaluntersuchung seyn könne, mit allerhöchster Entschließung vom 3. April l. J. für künftig sich ergebende Fälle zu bestimmen befunden, daß durch jene Verfügungen, welche auf die Abnahme ungesetzlicher oder zu hoher Taxen und Gebühren Geldstrafen verhängen, die Beurtheilung und Bestrafung des Faktums als Verbrechen, in so fern sich dasselbe nach dem Strafgesetze als solches darstellt, nicht ausgeschlossen werde, daß aber die Geldstrafe in den Fällen nicht einzutreten habe, in welchen gegen denselben Beschuldigten auf eine Kriminalstrafe erkannt wird.

Welche a. h. Entschließung in Folge Hofkanzleidekrets vom 21. Juni l. J. H. Z. 15017 zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Gub. Kundmachung vom 14. Juli 1838 G. Z. 35685.

200.

Bestimmungen über die Nothwendigkeit des Schlußvorhaltes und der Schlußvertheidigung bei einem förmlichen Geständnisse des Beschuldigten.

Aus Anlaß eines Falles hat die k. k. allgemeine

Hofkammer mit dem Dekrete vom 20. Juni 1838 H. Z. 21361 in Absicht auf die Nothwendigkeit des Schlußvorhaltes und der Schlußvertheidigung in denjenigen Strafverhandlungen, wo ein förmliches Geständniß des Beschuldigten vorliegt, nachstehende Weisung herabgegeben:

Die Schlußvorhaltung wird mit dem §. 647 G. St. G. in dem fünften Hauptstücke, das von der ordentlichen Untersuchung handelt, ausdrücklich mit folgenden Worten angeordnet: Am Schluße des ordentlichen Verhörs — hat die untersuchende Behörde die erhobenen wesentlichen Thatumstände ꝛc. ꝛc. in Kürze, jedoch klar zusammenzufassen, und dem Beschuldigten nochmals mit der Frage vorzuhalten, ob und was er nebst demjenigen, was bereits in dem Verhöre enthalten ist, zu seiner Vertheidigung anführen könne.

Die Schlußvertheidigung gestattet das Gesetz §. 648 dem Verhörten, »nachdem ihm zufolge §. 647 das Schlußergebniß der Untersuchung vorgehalten wurde.«

Nach diesen klaren Worten des Gesetzes macht die Schlußvorhaltung und Schlußvertheidigung nur einen Bestandtheil des ordentlichen Verhöres aus, und bildet den Schluß desselben, was auch der Amtsunterricht für die Anwendung des Strafgesetzes §. 80 mit den Worten deutlich erklärte: »Ein wichtiger Schritt des ordentlichen Verhörs ist die mit dem §. 647 G. St. G. angeordnete Schlußvorhaltung.« Aus diesen Worten kann ein Zweifel nicht abgeleitet werden, daß sowohl die Schlußvorhaltung als auch die Schlußvertheidigung nach den §§. 647 und 648 G. St. G. in den Fällen, in

denen das ordentliche Verhör nicht Statt findet, gleichfalls nicht Platz greifen kann.

Da nun zufolge §. 594 Z. 3 die ordentliche Untersuchung über einen anhängig gemachten Straffall nur dann vorzunehmen oder fortzusetzen ist, wenn nicht durch ein, auf gesetzmäßige Art abgelegtes förmliches Geständniß die Angelegenheit so vollständig erschöpft wurde, daß weiter zur Aufklärung des Thatbestandes noch zur Schöpfung eines rechtlichen Erkenntnisses die weitere Untersuchung erforderlich ist, so fließt hieraus von selbst, daß, wenn ein bei dem summarischen Verhöre abgelegtes Geständniß vorliegt, welches die Angelegenheit mit der im §. 594 Z. 3 vorausgesetzten Vollständigkeit erschöpft, mit der Unterlassung des ordentlichen Verhörs auch die Schlußvorhaltung und die Schlußvertheidigung als Bestandtheile desselben hinwegfallen. Ob aber das abgelegte förmliche Geständniß in dem Maße erschöpfend sei, daß die mit dem §. 594 Z. 3 festgesetzte Bedingung der Unterlassung des ordentlichen Verhörs als vorhanden betrachtet werden könne oder nicht, muß in jeder einzelnen Verhandlung nach der Beschaffenheit der, den Straffall bestimmenden Umstände beurtheilet werden. Es läßt sich daher nicht unbedingt behaupten, daß jedes im summarischen Verhöre abgelegte förmliche Geständniß die Schlußvorhaltung und Schlußvertheidigung entbehrlich mache. Wird aber das Geständniß von der mit dem §. 594 Z. 3 vorausgesetzten Beschaffenheit gefunden, so würde es den gleichfalls deutlichen Bestimmungen der §§. 593 und 595 Z. 2, 635 und 790 widersprechen, wenn nicht zur Entscheidung geschritten, sondern ein Theil des ordentlichen Verhöres, nämlich die Schlußvorhaltung und Schlußvertheidigung, vorläufig veranlaßt würde.

Die entgegengesetzte Meinung, daß auch bei einem vollkommen erschöpfenden förmlichen Geständnisse, das im summarischen Verhöre abgelegt worden ist, stets der Schlußvorhalt auf die im §. 647 G. St. G. angeordnete Art zu geschehen habe, und der Beschuldigte zur Schlußvertheidigung aufzufordern sei, wird nicht auf die Worte des Gesetzes gestützt. Derselben liegt vielmehr bloß die Ansicht zum Grunde, daß das im §. 646 ausgedrückte Recht der Vertheidigung ein allgemeines, jedem Beschuldigten zustehendes Recht sei, daß also dieses Recht auch dem Beschuldigten, der ein förmliches Geständniß abgelegt hat, nicht benommen werden könne, was darauf hinausläuft, daß durch die Worte des Gesetzes für die Vertheidigung des Beschuldigten nicht hinreichend gesorgt sei, daß dieselben daher aus dem Geiste des Gesetzes ergänzt werden müssen.

Diese Ansicht bezweckt also eine wesentliche Aenderung des Wortlautes der gesetzlichen Anordnung, und die Bestimmung, daß die Vorschrift der §§. 647 und 648, die ausdrücklich bloß für das ordentliche Verhör erlassen wurde, auch auf Fälle ausgedehnt werde, in denen das ordentliche Verhör nicht Platz greift, stellt sich als eine neue, den Wortlaut des Gesetzes und die Gränzen der Anwendung desselben, die allein den Behörden zugewiesen ist, überschreitende Verfügung dar. Ihr stehen aber auch noch andere, aus dem Wesen des Vertheidigungsrechtes, den Bestimmungen über die Art der Abschließung eines jeden Verhörs und dem Zwecke des summarischen Verhöres hervorgehende Betrachtungen entgegen. Das Recht der Vertheidigung kann, eben weil dasselbe ein Recht, und nicht eine Pflicht des Beschuldigten ist, von ihm ausgeübt oder dessen Ausübung unterlassen wer-

den. Nachdem nun das Gesetz mit bestimmten Worten ausgesprochen hat, daß, wenn der Beschuldigte bereits bei dem summarischen Verhöre ein förmliches Geständniß abgelegt hat, und wenn dasselbe die Angelegenheit vollständig erschöpft, ein weiteres Verhör nicht vorzunehmen ist, und nachdem Niemand gezwungen wird, ein Geständniß abzulegen, so verzichtet derjenige, der gleich bei dem summarischen Verhöre freiwillig ein förmliches, vollkommen erschöpfendes Geständniß abgelegt hat, auf diejenigen Vertheidigungsmittel, die ihm das ordentliche Verhör darbieten kann.

Das Gesetz hat ihm, selbst in diesem Falle auch nach dem abgelegten Geständnisse, das Mittel, Alles, was er zu seiner Vertheidigung geltend machen zu können glaubt, anzugeben dadurch offen gelassen, daß zufolge des §. 670 das Protokoll über das summarische Verhör ihm nochmals vorgelesen, und er ausdrücklich befragt werden muß, ob er nicht etwas zu ändern oder beizufügen habe. Hat er nun die Absicht, eine Schlußvertheidigung einzubringen, oder überhaupt noch weitere Erörterungen zu fordern, so kann er dieses in der Beantwortung der erwähnten Frage zu erkennen geben, und verlangen, daß über dasjenige, was er noch zu seiner Vertheidigung geltend machen wird, das ordentliche Verhör gepflogen werde.

In derselben Lage befindet sich derjenige, der zufolge §. 616 zum Verhöre bedingt vorgeladen wird. Unterläßt er bei dem Verhöre zu erscheinen, so leistet er eben dadurch auf das Recht einer weiteren Vernehmung Verzicht. Die Voraussetzung ist also nicht gegründet, daß, wenn der Schlußvorhalt unterbleibt, und die Schlußvertheidigung von dem Beschuldigten nicht besonders gefordert wird, für

dessen Vertheidigung nicht hinreichend gesorgt sei. Das allgemeine Strafgesetzbuch ordnet weder für Verbrechen, noch für schwere Polizeiübertretungen den Schlußvorhalt in der Art, wie der §. 647 G. St. G. denselben vorschreibt, an, (A. St. G. B. §. 372 I. Th., und 347 II. Th.). Der Schluß des Verhörs über schwere Polizei-Uibertretungen erfolgt stets auf die mit dem §. 670 G. St. G. übereinstimmende Art. Gleichwohl wird Niemand behaupten, daß es dem Beschuldigten in dem Verfahren nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche an hinlänglichen Mitteln der Vertheidigung fehle; um so weniger kann dieses für einen Beschuldigten geltend gemacht werden, dem wegen einer Gefällsübertretung freigelassen wurde, sich des Mittels der Schlußvertheidigung zu bedienen, und der sich dessen selbst begibt. Der Zweck des summarischen Verhörs ist, nach der ausdrücklichen Erklärung des §. 588 G. St. G., dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, durch das Geständniß das Verfahren abzukürzen. Denselben Zweck bezielt offenbar die bedingte Vorladung uud das auf dieselbe gegründete stillschweigende Geständniß §§. 616, 682. Mit diesem Zwecke würde es im Widerspruche stehen, wenn man einen Beschuldigten, der durch das Geständniß deutlich die Absicht an den Tag gelegt hat, das Verfahren abkürzen zu wollen, doch zur Schlußvertheidigung wieder vorladen, den Unannehmlichkeiten eines Verhörs, die er zu vermeiden wünschte, unterwerfen und überhaupt mit neuen Weitläufigkeiten belästigen wollte. Bei den Bestimmungen über den Abschluß des summarischen Verhöres mit dem Geständnisse, und über das bei bedingten Vorladungen zuläßige stillschweigende Geständniß scheint der Gesetzgeber nicht so sehr die Beschleunigung des Verfahrens, als ganz vorzüglich die

möglichste Schonung des Beschuldigten berücksichtiget zu haben, dem, besonders wenn es sich um Personen höherer Stände oder um Uibertretungen von geringem Belange handelt, es nur sehr willkommen seyn kann, sich eines Mittels bedienen zu dürfen, um allen Weitläufigkeiten zu begegnen und lästigen Verhören zu entgehen.

Eben diese Absicht würde aber durch wiederholte Vorladungen, Schlußvorhalte und Aufforderungen zur Schlußvertheidigung vereitelt. In manchen Fällen wäre ein solcher Vorgang gar nicht ausführbar, z. B. wenn ein Reisender oder Fuhrmann bei seinem Austritte in das Ausland eine unrichtige Waaren-Erklärung überreicht, jedoch um die Reise fortsetzen zu können, im summarischen Verhöre sogleich ein förmliches Geständniß ablegt und die vollständige Sicherheit für die entfallende Strafe leistet oder wenn jemand, der im Eingange aus dem Auslande eine unrichtige Erklärung einbrachte, sich auf dieselbe Art benimmt, und an einen der Behörde unbekannten Ort begibt.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 14. Juli 1838 Z. 17546.

201.

Bestimmungen über die Zufuhr des Holzes durch unterthänige Gemeinden für kreisämtliche Beamte.

Bei Gelegenheit einer Verhandlung wegen Straßenbaukonkurrenz ist hervorgekommen, daß eine Unterthansgemeinde durch einige Jahre mehrere Klafter Holz für kreisämtliche Beamte in die Kreisstadt zu verführen hatte. Diese Holzführung ist zwar bei der nähern Untersuchung dahin aufgeklärt worden, daß die Unterthanen nach ihrem Urbarialvertrage der Obrigkeit die erforderlichen Wirthschaftsfuhren gegen die stipulirten Zahlungen zu leisten

haben, somit diese Prästazion in dem Kontrakte basirt liege, und daß die Unterthanen diese Zahlung auch erhalten haben. Da aber eine solche Leistung immerhin für die Unterthanen beschwerend, und es offenbar unzukömmlich ist, dabei auch das Kreisamt betheiligt zu sehen; so werden die k. k. Herrn Kreishauptleute in Folge Hofkanzleidekrets vom 7. Juni 1838 H. Z. 11059 aufgefordert, in dem Falle, als ein solcher Uebelstand dortkreises bestehen sollte, denselben sogleich abzustellen, und hiemit jeden Anlaß auf derlei Hinweisungen zu beseitigen.

Gub. Präs. Dekret vom 15. Juli 1838 G. P. Z. 4459, an die k. k. Herren Kreishauptleute.

202.

Erläuterung der §§. 284 und 285 des II. Theils des Strafgesetzbuches in Ansehung der Kompetenz des Verfahrens bei, in Pensions- oder in Quieszentenstand versetzten, in einem landesfürstlichen oder sonst in einem öffentlichen Amte befindlich gewesenen Personen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. Juni l. J. zu befehlen geruhet, daß die in den §§. 284 und 285 des Strafgesetzbuches II. Theils, hinsichtlich des, zu dem Verfahren in schweren Polizeiübertretungen berufenen Gerichtes für in einem landesfürstlichen, oder sonst in einem öffentlichen Amte stehende Personen festgesetzte Ausnahme auch dann einzutreten habe, wenn eine solche Person in den Pensions- oder Quieszentenstand versetzt wird.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiemit in Folge Hofkanzleidekrets vom 4. Juli l. J. H. Z. 16441 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den, die Gerichtsbarkeit in schweren Polizeiübertretungen ausübenden öffent-

lichen Behörden und politischen Obrigkeiten zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Gub. Kundmachung vom 16. Juli 1838 G. Z. 36190.

203.

Auszahlung der Findelverpflegsgebühren an den bestimmten Tagen, auch wenn sie an einen Sonn- oder Feiertag fallen.

Mit Bezug auf die Gub. Verordnung vom 14. Oktober 1833 G. Z. 46595, mit welcher den k. Kreisämtern rc. die Tage bekannt gegeben wurden, an welchen die Findelverpflegsgebühren bei der weltlichen Stiftungsfondshauptkasse ausgezahlt werden, hat das k. Kreisamt sogleich kundzumachen, daß die Auszahlung dieser Gebühren an den bestimmten Tagen auch dann erfolgen werde, wenn dieselben auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, und daß jene Parteien, welche hiebei nicht erscheinen, erst am künftigen, sie treffenden Monatstage die entfallenden Gebühren erhalten werden.

Gub. Verordnung vom 19. Juli 1838 G. Z. 36326, an die k. Kreisämter und die Konsistorien.

204.

Bestimmungen über das Verfahren bei Abweichung der überreichten Anmeldung.

Vorgekommene einzelne Fälle haben zu der Wahrnehmung geführt, daß hie und da die Uebung bestehe, den Gewerbsunternehmern in Fällen, wo das angemeldete steuerbare Verfahren in Folge eines zufälligen und unvorhergesehenen Ereignisses nicht vor sich gehen kann, und das eingetretene Hinderniß in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen erscheint, zu gestatten, daß das unterbliebene oder gehemmte Gewerbsverfahren, auf die gelöste Steuer-

Bollete, an einem andern als dem in der Anmeldung und auf der Bollete bezeichneten Tage, vorgenommen werde.

Die Ermächtigung zur Gestattung einer solchen Abweichung von der überreichten Anmeldung läßt sich aus keiner der hierüber bestehenden Vorschriften ableiten, vielmehr deutet der Anhang zu dem §. 14 des Verzehrungssteuer-Gesetzes vom 25. Juni 1829 *) ziemlich klar darauf hin, daß die gesetzliche Nachweisung eines unvorhergesehenen Ereignisses, dessen Dazwischentreten eine Hemmung des angemeldeten steuerbaren Verfahrens herbeigeführt hat, lediglich den Anspruch auf die Rückzahlung der entrichteten Steuer begründe; und es kann die Uebertragung der Vornahme dieses Verfahrens von dem angemeldeten auf einen andern Zeitpunkt um so minder zugestanden werden, als jede solche Abweichung von der geschehenen Anmeldung, abgesehen von andern damit verbundenen Geschäftsirrungen, die Verläßlichkeit der Kontrollsausübung wesentlich gefährden würde.

Diese vorschriftwidrige Uebung ist daher, wo sie besteht, sogleich abzustellen, überhaupt aber keiner Abweichung von den ergangenen Vorschriften und keiner willkürlichen Deutung derselben Statt zu geben.

Man hat ferner Grund zu der Vermuthung, daß die in dem §. 21 des Unterrichtes über die wesentlichsten Grundsätze des technischen Verfahrens der Branntweinbereitung aufgenommene, den erforderlichen Steigraum der Brennkessel näher bezeichnende Bestimmung, wenn nicht ganz außer Acht gelassen, doch größten Theils mißverstanden werde, indem der ein und zwanzigste Theil, um welchen ein Kessel größer als der Rauminhalt seyn darf, welchen die zum einmaligen Ab-

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 394 und 395.

brennen auf diesem Kessel bestimmte Maische oder Menge sonst dazu angewendeter Stoffe einnimmt, gegen den Wortlaut dieser Textirung, auf den Rauminhalt der Maischtonnen, und nicht auf die Menge der in denselben eingeteigt befindlichen Stoffe bezogen, folglich unberücksichtigt gelassen wird, daß auch in den Maischbottichen ein Steigraum ungefüllt bleibt, welcher bei Ausmittlung des erforderlichen Sudraumes des Brennkessels nicht außer Anschlag bleiben darf.

Wird dieser Steigraum der Maischtonnen beachtet, und bloß die Menge der nach dem Verlaufe der Gährung wirklich vorhandenen Maische bei der Ermittlung des Sudraumes des Kessels zum Grunde gelegt, so wird kaum jemals die Nothwendigkeit nachgewiesen werden können, daß der Kessel verhältnißmäßig größer, als die Maischtonnen seyn müsse.

Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht auch der Inhalt des mit dem Umlaufschreiben vom 2. Juli d. J. Z. 15109 bekannt gegebenen Hofkammerdekretes vom 23. Mai l. J. H. Z. 19214 *), in welchem die verhältnißmäßige Uebereinstimmung der Werksvorrichtungen gefordert wird. K. G. V. Umlaufschreiben vom 19. Juli 1838 Z. 15340.

205.

Verfahren hinsichtlich der Besetzung erledigter Postdienste.

Eine Anzeige über das Ableben eines Postmeisters und einer der k. k. Oberpostverwaltung ertheilten Ermächtigung zur Wiederbesetzung dieser erledigten Poststazion gegen den Abschluß des Dienstvertrags und mit Zusicherung der bisherigen Bezüge wurde laut Hofkammer-

*) In diesem Bande Seite 376.

dekrets vom 9. Juli l. J. H. Z. 27199 mit dem Bemerken zur Nachricht genommen, daß für die Zukunft in jedem Erledigungsfalle vor der Konkursausschreibung vorerst die Bestimmung der k. k. Hofkammer über die Bedingungen, unter welchen ein solcher erledigter Postdienst wieder zu verleihen kömmt, einzuholen seyn wird.

Gub. Dekret vom 21. Juli 1838 G. Z. 37232, an die k. k. Oberpostverwaltung.

206.

Widmung der in Folge der Bestimmungen der §§. 346, 347, 348 und 349 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter verhängten Geldstrafen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Bezug auf das mit Umlaufschreiben der vorbestandenen k. k. Zollgefällen-Administrazion vom 18. Oktober 1828 Z. 21172 kundgemachte Dekret vom 18. September 1828 H. Z. 35555 §. 14 und die §§. 346, 347, 348 und 349 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter bedeutet, daß die Strafbeträge, welche wegen Annahme vorschriftwidrig verfaßter Waaren-Erklärungen, wegen unvollständiger Aufnahme mündlicher Ansagen, oder wegen Unterlassung der Anzeige über die Annahme vorschriftwidriger Erklärungen, oder wegen nicht vorschriftmäßiger Annahme eines verminderten Werthausmaßes, oder einer nicht annehmbaren Deckungsurkunde verhängt werden, demjenigen oder denjenigen zuzufallen haben, durch dessen oder deren Aufmerksamkeit die vorschriftwidrige Handlung oder Unterlassung entdeckt worden ist. — Welches in Folge des Hofkammerdekrets vom 13. Juni 1838 H. Z. 19149 zur Darnachachtung bekannt gegeben wird.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 24. Juli 1838 Z. 18049.

207.

Versteuerung der geförderten Steinkohlen und Pauschalirung der Steinkohlengewerke.

Die großartige Ausdehnung, welche der Steinkohlenbergbau in dem Umfange der österreichischen Monarchie bereits erlangt hat, so wie jene Anforderungen, welche die Industrie gegenwärtig an ihn stellt, erheischt eine besondere Sorgfalt von Seite der Staatsverwaltung für ihn.

In dieser Beziehung erscheint es nun ersprießlich, vorerst eine, so weit es möglich ist, gleiche Besteuerungsart dieses Produktes in allen Provinzen der Monarchie einzuführen, um den Gewerkschaften dabei alle mögliche Erleichterung zu gestatten. Um diese Zwecke vereint zu erreichen, wird verordnet, daß von dem 1. Quartal 1839 d. i. von dem 1. November d. J. 1838 anzufangen, alle ergangenen einzelnen Frohnbestimmungen aufzuhören haben, dagegen wo sie noch nicht besteht, jene bergordnungsmäßige Steuer an die Stelle derselben zu treten habe, nach welcher jeder zehnte Kübel geförderte Kohle dem k. k. Berggerichte entweder in natura oder im reluirten Lokalpreise abzugeben ist.

Da, wo die Gewerke die Frohnabgabe im Gelde reluiren wollen, ist ihnen ein 20 % Nachlaß zu Guten zu rechnen.

Die Erleichterung, welche die Staatsverwaltung dem Steinkohlen-Gewerkenstande zum möglichst schwunghaften Betriebe ihrer Bauten noch weiters angedeihen lassen will, besteht in der Pauschalirung der Frohne. Bei derselben haben folgende Grundsätze zu gelten:

1) Sei es jedem Steinkohlengewerke bewilligt, bei seinem vorgesetzten Berggerichte einzukommen, statt der

Natural= oder reluirten Frohne einen gewissen jährlichen Pauschalbetrag im Gelde zu entrichten.

2) Haben die Gewerke selbst in dieser ihrer Eingabe an das Berggericht den Pauschalbetrag nach ihren Grubenfeldmaßen numerisch ausgedrückt anzusetzen.

3) Ist derjenige Gewerke, welcher die Frohne pauschalirt, von der Vorlage der Baurechnungen ganz enthoben, dagegen hat er den Pauschalbetrag ohne Unterschied, ob er im Verbaue ist oder nicht, halbjährig in Vorhinein zu entrichten.

4) Wird gegenwärtig die Pauschalirung auf eine Dauer von fünf Jahren gestattet.

5) Ist wohl von selbst zu verstehen, daß durch diese Pauschalirung die Gesetze über die Bauhafthaltung der Zechen in ihrer vollen Wirksamkeit bleiben.

Die in dieser Beziehung bei den Berggerichten einlangenden Gesuche sind von denselben zu sammeln, und wenn mehrere derselben vorhanden seyn werden, im geeigneten Wege der Hofstelle begutachtet vorzulegen.

In diesem berichtlichen Gutachten wird das Berggericht angewiesen, auf die Verschiedenheit des mehr oder minder günstigen Vorkommens der Steinkohlen, auf die größere oder kleinere Beschwerlichkeit des Grubenbaues, auf den so wichtigen Unterschied zwischen der Schwarz= und Brennkohle und vorzüglich auf den Lokalpreis die nöthige Rücksicht zu nehmen, ohne deßhalb in minder bedeutende Aengstlichkeiten zu übergehen.

Hievon werden die k. Berggerichte gemäß **Dekrets der k. k. Hofkammer im Münz= und Bergwesen vom 21. Juni l. J. H. Z.** 2754 zu seiner Darnachachtung und Bekanntmachung an jene Gewerkschaften, welche

dem Landesfürsten den Steinkohlenzehent nach den böhmischen königlichen und ständischen Verträgen zu entrichten haben, in Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 25. Juli 1838 G. Z. 37879, an die k. Berg-Gerichte.

208.

Ausstellung der Marktpreiszetteln für die k. k. Verpflegsmagazine nach dem lokalüblichen Landesmaße.

Die k. k. Hofkanzlei hat laut Dekrets vom 5. Juli l. J. H. Z. 14554 dem k. k. Hofkriegsrathe eröffnet, dieselbe habe dem gestellten alternativen Belangen des k. k. Hofkriegsraths beigestimmt, es nämlich von der, auf die hofkriegsräthliche Note vom 18. Oktober 1827 H. Z. 5267 unterm 8. Februar 1828 Z. 28130 getroffenen, dem k. Kreisamte am 28. Februar 1828 H. Z. 9122 *) bekannt gemachten Verfügung, vermög welcher die hierländigen Lokalbehörden die Marktpreistabellen auf österreichisches Maß reduzirt, für die k. k. Verpflegsmagazine auszustellen haben, wieder abkommen zu lassen, weßhalb daher nach Anordnung der k. k. Hofkanzlei das k. Kreisamt die Einleitung zu treffen hat, daß von nun an die Marktpreiszetteln nach dem lokalüblichen Landesmaße mit dem Beisatze, ob das Strich ganz gestrichen, oder ganz gehäuft, oder ¼ gehäuft und ¾ gestrichen, oder zur Hälfte gehäuft und zur Hälfte gestrichen, oder ¾ gehäuft und ¼ gestrichen sei, an die k. k. Verpflegsmagazine ausgestellt, letzteren aber die Reduktion dieser Maßerei auf österreichisches Maß nach den dießfalls von dem k. k. Hofkriegsrathe an Letztere hinauszugebenden Bestimmungen überlassen werde.

*) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 61.

Hievon wird das k. Kreisamt zur Wissenschaft und weitern Verfügung verständigt.

Gub. Dekret vom 26. Juli 1838 G. Z. 36853, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Staatsbuchhaltung, und Note an das k. k. Generalkommando.

209.

Verfahren hinsichtlich der Sicherstellung von Ueberbräuung.

Ueber eine Anfrage, ob diejenige Menge des Erzeugnisses bei dem Bräuverfahren, welche, nachdem der letzte Aufguß auf einen Kühlstock aus der Wallung der Sudhitze in den Zustand der Ruhe übergangen ist, die auf diesem Kühlstocke eingebrachten Hammzeichen übersteigt, schon an und für sich in Folge dieser Wahrnehmung, ohne Rücksicht auf das Ergebniß der Füllung, als eine Ueberbräuung zu beanständen sei, wird Folgendes erinnert.

Wie mit dem Umlaufschreiben vom 29. März l. J. Z. 7665 *), im Einklange mit den früher ergangenen Anordnungen ausgesprochen worden ist, beruht die Gefällskontrolle auf den Kühlstöcken und den Fässern, in welchen das vollendete Gebräue gefüllt wird.

Es begründet daher die Wahrnehmung, daß das Erzeugniß auf einem Kühlstocke im Zustande der Ruhe über die Hammen reiche, zwar den Verdacht einer stattgefundenen Mehrbräuung, und fordert die überwachenden Organe zur Anwendung einer geschärften Aufmerksamkeit auf, sie reicht aber an und für sich allein noch nicht hin, um im Grunde derselben die über den Hammen des betreffenden Kühlstockes stehende Menge des Erzeugnisses ohne weiters für eine Ueberbräuung zu erklären, und dießfalls den Ge-

*) Ist als Beilage Seite 469 hier aufgenommen.

werbsunternehmer dem Strafverfahren zu unterziehen, da eine Mehrerzeugung mit Verläßlichkeit nur nach vollendeter Füllung des Gebräues erhoben, und in beweiswirkender Art sichergestellt werden kann.

Um jedoch keine Vorsicht außer Acht zu lassen, und für den Fall der erwiesenen Vernichtung oder während der Füllung stattgefundenen muthwilligen Versplitterung eines Theiles des Erzeugnisses eine Grundlage für das Strafverfahren zu erlangen, werden die Gefällsorgane angewiesen, in jedem Falle der wahrgenommenen Nichtübereinstimmung des auf einem Kühlstocke im ruhigen Zustande befindlichen Erzeugnisses mit den Hammzeichen die über den Hammen stehende Menge der Flüssigkeit sorgfältig abzulassen und abzumessen, die Bräustätte bis zur vollendeten Füllung des Gebräues nicht zu verlassen, vielmehr derselben die ungetheilte Aufmerksamkeit zuzuwenden, dabei jede vermeidliche Versplitterung des Erzeugnisses hintanzuhalten, und dergestalt Sorge dafür zu tragen, daß mit Verläßlichkeit erhoben werde, ob ein, und welcher Theil der von dem Kühlstocke vor begonnener Füllung abgezogenen und gemessenen Biermenge durch Ueberbräuung entstanden und der Strafverhandlung zu unterziehen sei.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 26. Juli 1838 Z. 13297.

Beilage zu Nr. 209. Seite 468.

Umlaufschreiben der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 29. März 1838 Z. 7665.

Es besteht angeblich zum Theile die Uebung, die Menge des Gebräues auch nach den Zusammengußstöcken zu kontrolliren. Diese Uebung ist unrichtig und für den Gefällsertrag nachtheilig. Die Verzehrungssteuervorschriften



sprechen sich klar darüber aus, in welchem Zeitpunkte die erzeugte Menge mit der Anmeldung übereinstimmen muß, wenn nämlich der letzte Aufguß auf die Kühlstöcke aus der Wallung der Sudhitze in den Zustand der Ruhe übergangen ist.

Die Kontrolle beruht auf dem Kühlstocke und auf den Fässern, in welche das vollendete Gebräue eingefüllt wird, nicht aber auf den Zusammengußstöcken oder Füllbottichen, welche unter die in die Kontrolle einbezogenen Gefäße nicht gehören.

Wollte man auch die letzteren Gefäße zum Behufe der Kontrolle benützen, so müßten dieselben auf einen geringern Rauminhalt, als die Kühlstöcke, abgeaicht werden, weil schon bei der Ueberfüllung der Bierwürze in die Zusammengußstöcke Abfälle in dem Kühlstocke sich ergeben. Damit nun der fünfperzentige Einlaß nicht zu Gefällsverkürzungen mißbraucht werde, findet man sämmtliche Ueberwachungsorgane anzuweisen, bei ihren Amtshandlungen nicht die Zusammengußstöcke, sondern die Kühlstöcke zum Anhaltspunkte der ersten Kontrolle der angemeldeten Menge des Gebräues zu nehmen.

210.

Erneuerung der Vorschrift über die portofreie Korrespondenz in Privatangelegenheiten der obligaten Militärmannschaft.

Im Sinne der allerhöchsten Entschließung vom 4. Mai 1835 ist die Korrespondenz in Privatangelegenheiten der obligaten Militärmannschaft mit den Hofkammerdekreten vom 29. Dezember 1835 H. Z. 54608 und vom 10. Oktober 1837 H. Z. 34227, welche dem k. Kreisamte unterm 22. Jänner

1836 G. Z. 2619*) und 3. November 1837 G. Z. 53465**) bekannt gemacht wurden, als portofrei erklärt worden, wogegen in Militärangelegenheiten dieser Mannschaft, als z. B. in Rekrutirungs- und Militärpflichtigkeitsgegenständen, in Beurlaubungsangelegenheiten, bei Einberufung der Militärmannschaft u. s. w. die Dominien, Ortsobrigkeiten, Magistrate und nicht landesfürstlichen Behörden portopflichtig sind, wornach auch angeordnet worden ist, daß die Korrespondenz in Angelegenheiten der obligaten Militärmannschaft, in so weit sie portofrei ist, mit der vorgeschriebenen Aufschrift: In Privatangelegenheiten der obligaten Militärmannschaft versehen werden solle.

Mehrere vorgekommene Verhandlungen haben jedoch zu der Ueberzeugung geführt, daß den Anordnungen des erwähnten Hofkammerdekrets vom 10. Oktober 1837 H. Z. 34227 nicht entsprochen wird, daß die Behörden häufig auch die Korrespondenz in Militärangelegenheiten, auf welche sich die allerhöchste Bewilligung nicht erstreckt, als portofrei betrachten, und die oberwähnte genauere Bezeichnung unterlassen.

Es wird daher den k. Kreisämtern ꝛc. in Folge Hofkammerdekrets vom 6. l. M. H. Z. 25432 aufgetragen, den Dominien, Magistraten und Ortsobrigkeiten den Inhalt der gedachten Weisung der k. k. Hofkammer in Erinnerung zu bringen und deren Befolgung strenge zu überwachen.

---

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 38.
**) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 500, Nr. 291.



An die Militärbehörden ist dießfalls das Geeignete von dem k. k. Hofkriegsrathe erlassen worden.

Gub. Dekret vom 27. Juli 1838 G. Z. 37874, an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

211.

Zulassung der Aerzte zur Prax im Sanitätsdienste von den Länder-Chefs.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1838 die Zulassung der Aerzte zur Praxis im Sanitätsdienste, jedoch nur unter der ausdrücklichen, in der, dem k. k. Gubernium mit dem Hofkanzleidekrete vom 3. Dezember 1818, H. Z. 26680 bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1818*) ausgesprochenen Bedingung, künftig den Länder-Chefs allergnädigst zu überlassen geruht.

Wovon das Gubernium in Folge Hofkanzleidekrets vom 6. l. M. H. Z. 16694 mit Präsid. Erinnerung vom 24. Juli 1838 P. Z. 4626 in die Kenntniß gesetzt wurde.

Zur Wissenschaft genommen am 30. Juli 1838 G. Z. 39129.

212.

Verpflichtung der Lehrer an Hauptschulen, dem Religionsunterrichte der Katecheten beizuwohnen.

Aus Anlaß eines besonderen Falles hat sich die Wahrnehmung ergeben, daß sich die Lehrer an den Hauptschulen vielfach nicht verpflichtet halten, dem katechetischen Unterrichte der Schüler beizuwohnen.

---

*) Im 3. Band der polit. Gesetzs. Böhmens Seite 501. Nr. 289.

Nach dem §. 223 der p. S. V. ist jeder Schullehrer verpflichtet, dem Religionsunterrichte des Katecheten beizuwohnen. Obschon dieser §. sich mehr auf Triviallehrer bezieht, und von einer derlei Verpflichtung für Hauptschullehrer darin keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß diese Verpflichtung sich auch auf die Hauptschullehrer erstreckt, weil die Haupt-, nicht minder als die Trivialschullehrer nach den vorgeschriebenen Lehrstunden den Religionsunterricht zu wiederholen haben, und die Hauptabsicht, aus welcher die Beiwohnung der Lehrer bei dem katechetischen Unterrichte den Lehrern zur Pflicht gemacht wird, dahin gerichtet ist, damit sie hierdurch in die Lage gesetzt werden, die Wiederholung des Religionsunterrichtes gehörig vorzunehmen.

Die Konsistorien werden demnach unter Einem zu Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 23. Juni l. J. H. Z. 3653 angewiesen, hiernach das Erforderliche zu verfügen, auf daß diese Vorschrift von den betroffenen Lehrern auch an allen Hauptschulen gehörig beobachtet werde.

Wovon die k. rc. zur Wissenschaft verständiget werden.
Gub. Dekret vom 31. Juli 1838 G. Z. 38624, an die k. Kreisämter, die Konsistorien und den prager Magistrat.

213.

Bestimmungen über den Hausirhandel im Gränzbezirke und die Ausübung dieses Gewerbes mit kontrollpflichtigen Waaren.

Mit Beziehung auf die Hofkammerdekrete vom 31. Jänner und 28. September 1836 H. Z. 8177 und 38223 (G. Z. 7267 *) und 51575 **) hat die k. k. allgemeine

*) Im 18. Band der polit. Gesetzs. Seite 73.
**) Im 18. Band der polit. Gesetzs. Seite 941.

Hofkammer in Absicht auf die Vollziehung der §§. 357, 358 und 364 Z. und St. M. Ordnung über den Hausirhandel im Gränzbezirke und die Ausübung dieses Gewerbes mit kontrollpflichtigen Waaren im inneren Zollgebiete Folgendes festgesetzt:

1. Von dem Hausirhandel bleiben auch künftig gänzlich ausgeschlossen:

a) Baumwoll-Spitzengrund (Bobbinet).

b) Die der ämtlichen Bezeichnung (dem Kommerzial-Waaren-Stempel) unterliegenden Baumwollwaaren, wenn dieselben mit dieser Bezeichnung nicht versehen sind.

2. Hausirbefugnisse für den Gränzbezirk überhaupt, insbesondere aber mit Baumwoll-Erzeugnissen dürfen nur Leuten verliehen werden, welche den Hausirhandel in den nunmehr im Gränzbezirke begriffenen Gegenden bis zum 1. April 1836 ausgeübt, und auch seitdem die Bewilligung zum Hausiren im Gränzbezirke mit den Waaren, für welche sie die Bewilligung ansuchen, erwirkt haben und daselbst ausüben.

3. Im innern Zollgebiete dürfen Hausirbefugnisse mit der Bewilligung, das Hausirgewerbe mit kontrollpflichtigen Waaren, so weit solche durch das Hausirpatent nicht unbedingt von dem Hausirhandel ausgeschlossen sind, zu treiben, nur Leuten verliehen werden, welche den Hausirhandel mit den kontrollpflichtigen Waaren, für die das Hausirbefugniß angesucht wird, bis zum 1. April 1836 ausgeübt und auch seitdem die Bewilligung zum Hausiren mit denselben Waaren erhalten haben und ausüben.

4. Die Kreisämter brauchen in Absicht auf die Verleihung von Hausirbefugnissen, die mit Beobachtung der unter 1. und 3. aufgeführten Bestimmungen für den Umsatz von Baumwollwaaren im innern Zollgebiete ertheilt werden, nicht mit den Kameral-Bezirks-Verwaltungen Rücksprache zu pflegen. Sie haben jedoch stets zugleich mit der Ertheilung des Hausirpasses, von derselben diejenige Kameral-Bezirks-Verwaltung in die Kenntniß zu setzen, in deren Kameralbezirke der Sitz des Kreisamtes gelegen ist.

5. Dagegen hat auch künftig das gegenseitige Einverständniß zwischen dem Kreisamte und der Kameral-Bezirks-Verwaltung rücksichtlich der Ertheilung der Befugnisse zum Hausiren

a) im Gränzbezirke, oder

b) rücksichtlich anderer kontrollpflichtiger Waaren, als der Baumwoll-Erzeugnisse im innern Zollgebiete, Statt zu finden.

6. Die Behörden haben sich gegenwärtig zu halten, daß nicht die plötzliche Einstellung des Hausirhandels und die gewaltsame Störung des bisher auf vorschriftsmäßige Art durch denselben erlangten Erwerbes, wohl aber eine allmälige fortschreitende Einschränkung dieser Beschäftigung in der Absicht gelegen ist, für welchen Zweck die unter 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen gehörig gehandhabt werden müssen.

7. Bei den Bezirks-Verwaltungen ist eine geordnete Vormerkung über die zum Hausiren

a) im Gränzbezirke, und

b) mit kontrollpflichtigen Waaren im innern Zollgebiete ertheilten Bewilligungen, nach diesen zwei Theilen des Zollgebietes gesondert, zu führen.

8. Die Menge der Baumwollwaaren, mit denen im Grunde der hierzu erhaltenen Bewilligung hausiret werden darf, hat 15 Pfund nicht zu überschreiten.

Sollten sich gegen diese Bestimmung Bedenken ergeben, so sind dieselben mit dem Gutachten gründlich darzustellen, ob und welche andere Verfügung zu treffen sei.

9. Ueber die gegenwärtigen Anordnungen ist eine allgemeine Kundmachung nicht zu erlassen, jedoch sind auf jedem Hausirpasse, der für den Gränzbezirk oder zum Absatze kontrollpflichtiger Waaren im innern Zollgebiete ertheilt wird, deutlich ersichtlich zu machen:

a) die unter 1 und 8 bemerkten Beschränkungen, sofern die Gegenstände, für welche die Bewilligung zum Hausiren ertheilt wird, von der Art derjenigen sind, auf welche sich diese Beschränkungen beziehen.

b) Wenn die Bewilligung zum Hausiren mit kontrollpflichtigen Waaren ertheilt wird, auf die sich die Bewilligung bezieht, und die Verbindlichkeit des Hausirers rücksichtlich derselben, die für deren Transport und Umsatz bestehenden Vorschriften zu beobachten.

c) Sofern die Bewilligung zum Hausiren im Gränzbezirke ertheilt wird, die Namen der Ortschaften oder wenigstens der obrigkeitlichen Bezirke, für welche dieselbe gilt.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. in Folge Hofkammerdekrets vom 13. Juni 1838 H. Z. 15848 zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 31. Juli 1838 G. Z. 38812, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

214.

Anwendung der Vorschriften hinsichtlich der kontrollpflichtigen Gewerbe auf jene Unternehmungen, welchen zur Erzeugung von Natron- und Chlorpräparaten, Salz um einen ermäßigten Preis erfolgt wird.

Den unter Aufsicht (Kontrolle) gestellten Gewerben sind auch jene beizuzählen, denen zur Erzeugung von Natron- und Chlorpräparaten Salz um einen ermäßigten Preis erfolgt wird.

Es sind daher auf dieselben die Anordnungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 265, 268, 271, 272 und 288, und die dahin gehörigen Bestimmungen der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 59, 60, 61, 64, 65, 74, 75, 76, 77 und 78 anzuwenden.

Insbesondere werden in dieser Beziehung die Gewerbtreibenden nach §§. 64 und 65 der ebenerwähnten Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, zur Führung der ämtlich vorbereiteten Verkaufsbücher, und nach §. 308 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, dann §. 76 der Vorschrift zu deren Vollziehung verpflichtet, ihren Verkehr mit dem kontrollspflichtigen Gegenstande vollständig auszuweisen.

Uebrigens bleibet die in dem Zirkulare vom 13. März 1836 G. Z. 12403 §. 10 *) enthaltene Bestimmung über die Kontrollpflichtigkeit dieses Salzes in Wirksamkeit.

Gub. Kundmachung vom 31. Juli 1838 G. Z. 39451.

---

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 258 und 260.

215.

Ausdehnung der Portofreiheit der Korrespondenz in Gefällsgegenständen auch auf Fahrpostsendungen.

Aus Anlaß eines Falles hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer bewogen gefunden, mit Dekrete vom 10. Juli l. J. H. Z. 26475 anzuordnen, daß die mit dem Hofdekrete vom 26. Juni 1835 H. Z. 24667 *) der zwischen der Kameralgefällenverwaltung und den politischen Behörden geführten und mit der Aufschrift »offizioser Gefällsgegenstand« bezeichneten Korrespondenz zugestandene Portofreiheit sich auch auf die mit derselben Bezeichnung versehenen Fahrpostsendungen zu erstrecken haben soll.

Wovon die k. Kreisämter rc. zur Verständigung der Aemter und Magistrate in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 31. Juli 1838 G. Z. 39453, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Oberpostverwaltung, und Note an die Kameralgefällen-Verwaltung.

216.

Eskortirung der Pulver- und Munizionstransporte von der Artillerie-Mannschaft.

Im Anschluße erhalten die k. Kreisämter die von dem k. k. Hofkriegsrathe der k. k. Hofkanzlei mitgetheilte, von dem ersteren an sämmtliche Generalkommanden erlassenen Verordnung vom 13. Juni l. J. E. 2057, vermöge welcher den kontrahirten Pulver- und Munizionstransporten zur größeren Sicherheit künftig Eskorten aus dem Stande der Artillerie beizugeben sind, zur Wissenschaft und geeigneten Benehmung.

Gub. Verordnung vom 31. Juli 1838 G. Z. 39473, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und die Stadthauptmannschaft.

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 426.

⁄. Beilage zu Nr. 216. Seite 478.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-Generalkommanden ddo. Wien am 13. Juni 1838 E. 2057.

Mit Bezug auf das Reskript vom 3. September 1837 E. 4021 *), die Vorsichtsmaßregeln betreffend, welche bei kontrahirten Pulver- und Munizions-Transporten zu beobachten sind, bewilligt der Hofkriegsrath, damit sowohl auf den Straßen, als während des Durchzugs von Pulver- und Munizions-Transporten durch bewohnte Orte die Ordnung mit gehörigem Nachdrucke gehandhabt, dann solchen Transporten während des Tags die nöthige Achtung, und während der Nacht die nöthige Sicherheit verschafft werde, künftig den durch Zivil-Vekturanten zu verführenden Pulver- und Munizions-Transporten eine entsprechende Eskorte aus dem Stande der Artillerie beizugeben.

Der hiezu verwendeten Eskorte bewilliget man auf die Zeit der Begleitung dieser Transporte eine Zulage zu erfolgen, und zwar: mit der halben Gage für den Offizier,

mit 18 kr. täglich für den Oberfeuerwerker,
„ 14 kr. „ „ „ Feuerwerker u. Korporal und
„ 7 kr. „ „ „ Bombardier, Ober- und Unterkanonier, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß diese Eskorte, um das Aerar nicht mit einem zu großen Aufwande zu belästigen, von der betreffenden Artillerie-Behörde auf den wirklichen Bedarf beschränkt werden müsse.

Die solchen Transporten beigegebene Artillerie-Eskorte kann dem Transporte bis zum Eintreffen an dem

*) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 433.

Orte seiner Bestimmung beibelassen oder nöthigen Falls auch während des Marsches abgelöst werden.

Dem Ermessen des ꝛc. ꝛc. wird es bei jedem sich ergebenden Pulver- und Munizions-Transporte überlassen, das Nöthige in dieser Hinsicht und falls es sich um einen Transport in eine andere Provinz handelt, einvernehmlich mit dem betreffenden ꝛc. ꝛc. zu verfügen.

Da solche Transporte nicht jederzeit in den gewöhnlichen Militär-Stazionen übernachten, so tritt nur noch die Nothwendigkeit ein, den Kommandanten der beigegebenen Escorte mit einer offenen Ordre zu versehen, in welcher ausdrücklich anzuführen ist, daß die dazu gehörige Mannschaft in dem Orte, in dessen Nähe der Transport über Nacht aufgestellt wird, bequartirt werden müsse.

Das ꝛc. ꝛc. wird hievon zur nöthigen Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

217.

Einführung einer neuen Wegmaut zu Czinowes zwischen Podiebrad und Kopidlno nach der 2. Tarifsklasse.

Auf der im gitschinoweser Straßenzuge im Wege der freiwilligen Konkurrenz erbauten und in die Aerarialerhaltung übernommenen Chausséestrecke zwischen Podiebrad und Kopidlno wird, im Einvernehmen mit der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung die Errichtung einer neuen Wegmautstazion in dem Dorfe Czinowes nach der 2. Tarifsklasse bewilligt.

Welches hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Bezug dieser Wegmaut mit 1 September l. J. zu beginnen hat.

Gub. Kundmachung vom 2. August 1838 G. Z. 39099.

218.

Ausschreibung der Erb-, Erwerb- und Judensteuer für das Verwaltungsjahr 1839.

Dem k. Kreisamte wird im Anschlusse die erforderliche Anzahl der Zirkularverordnung*) in Betreff der Ausschreibung der direkten Nebensteuer für das Verwaltungsjahr 1839 zur Wissenschaft, Nachachtung und schleunigen Kundmachung mit dem Auftrage zugestellt, wegen Vorschreibung und Einhebung der Erwerbsteuer nach den Verordnungen vom 4. Juni und 12. Oktober 1830 G. Z. 23175**) und 42627***), dann vom 17. August 1831 G. Z. 32701†) das Nöthige zu verfügen, worüber dann dem k. Kreisamte die Vorschreibungsausweise zukommen werden. Weiters wird dem k. Kreisamte hinsichtlich der Erwerbsteuer bekannt gegeben, daß es bei der mit der Weisung vom 2. März 1832 G. Z. 7892 in Gemäßheit des Hofkanzleidekrets vom 15. Februar 1832 H. Z. 460††) kund gegebenen allerhöchsten Entschließung vom 4. Februar 1832 verbleibe, und demnach vor der Hand keine allgemeine Erneuerung der Erwerbsteuerbemessungen einzutreten habe.

Es sind blos die in Kraft bestehenden Bemessungen als Schuldigkeit für das Jahr 1839 zu übertragen oder in Vorschreibung zu nehmen, und es bedarf keineswegs einer besonderen Vorschreibung der fortdauernden Jahresschuldigkeit auf den Erwerbsteuerscheinen, oder einer allgemeinen Ausfertigung neuer Erwerbsteuerscheine, da jene

*) Seite 482.

**) Im 12. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 402.

***) Ist als Erneuerung des Gub. Dekrets vom 4. Juni 1830 nicht aufgenommen worden.

†) Im 13. Band der Prov. Gesetzs. Seite 539.

††) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 530 Beilage **.

in demselben schon ausgedrückt ist, die allgemeine Erklärung ihres Fortbestandes also genügen wird, um jeden Steuerpflichtigen in der Kenntniß seiner Schuldigkeit zu erhalten.

Insofern jedoch die Erwerbsteuerscheine einzelner Steuerpflichtigen durch die Länge der Zeit, für welche sie bereits gelten, unbrauchbar geworden sind, oder insofern die Zahlungsbestätigungen auf denselben keinen Raum mehr finden, sind dieselben nach den gegebenen Weisungen zur Ausfertigung neuer Steuerscheine vorzulegen.

Gub. Verordnung vom 2. August 1838 G. Z. 39457, an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

⁄. Beilage zu Nr. 218. Seite 481.

Zirkular-Verordnung des kais. königl. böhm. Landes-Guberniums.

Ausschreibung der Erb-, Erwerb- und Judensteuer für das Verwaltungsjahr 1839.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 26. April l. J. anzuordnen geruhet, daß die Erbsteuer, die Erwerbsteuer und die Judensteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1838 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1839 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden sollen.

Diese allerhöchste Anordnung wird in Folge Hofkanzlei-Dekrets vom 10. Juli l. J. H. Z. 1672 zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß den einzelnen Steuerpflichtigen in Bezug auf die Vorschreibung, Abstattung und Ausquit-

e zu Nr. 219. Seite 483.

g

wegen denselben

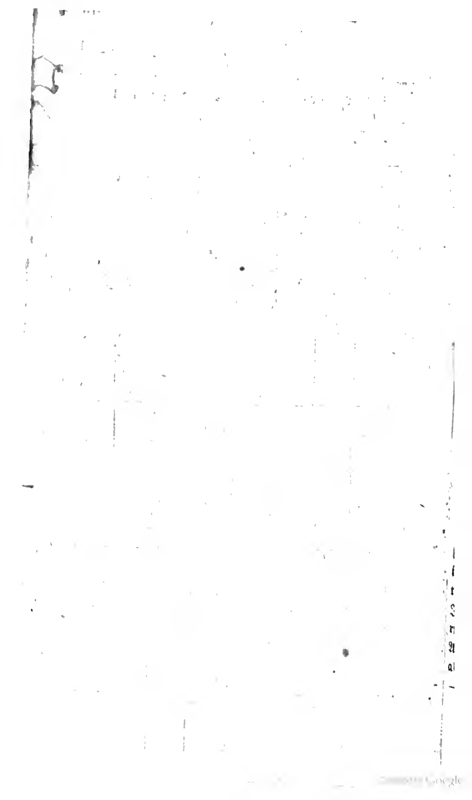
sämmtlicher schwerer Polizei-

bens						Gegen die	
						Beschädigungen.	
	Unvorsichtigkeit mit Gewehren	Tragen verbotener Waffen	Verschiedene Handlungen gegen und Unterlassung zur Sicherheit der Personen	Ueberhaupt	Summe	Selbstverstümmlung	Durch Raufhändel

olizei-Uebertretungen, wegen welchen gegen

Schwere Polizei-Uebertretungen, deren

Ueb	
körperli	Anmerkungen.
durch	
Mißha d	
Eltern oder Vormünder	
bes	
U	



tirung der genannten Steuern die erforderlichen Weisungen zukommen werden, daß aber die für das Jahr 1838 bestandenen Anordnungen auch für das Jahr 1839 zu gelten haben.

219.

Verfassung der Ausweise über die wegen schweren Polizeiübertretungen untersuchten Personen.

Nach dem Hofkanzleidekrete vom 28. Mai l. J. H. Z. 9974 hat die Vergleichung der, in Folge Hofdekrets vom 9. März 1837 H. Z. 4540 *) eingelangten Ausweise über die, wegen schweren Polizeiübertretungen untersuchten Personen mit dem, in dieser Beziehung früher eingelangten, zur Ueberzeugung geführt, daß dabei nicht in allen Provinzen nach gleichen Grundsätzen vorgegangen wird.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit hat die k. k. Hofkanzlei beiliegende zwei neue Formulare mitgetheilt, nach ·/. welchen für die Zukunft die genannten Ausweise zu verfassen sind, und angeordnet, daß vor der 16. Kolonne des subjektiven Ausweises, welche die Summe aller aus der Untersuchung getretenen Personen enthält, noch eine Kolonne mit der Aufschrift »Sonst aus der Untersuchung getreten« — einzuschalten sei, in welche alle in die Untersuchung wegen einer schweren Polizeiübertretung bereits gezogenen, jedoch wegen Mangel rechtlicher Inzichten, wegen Mangel eines Objektes, wegen Verjährung, wegen Ausgleichung mit dem Beschädigten vor der Aburtheilung, ferner jene, bei welchen die Untersuchung als gesetzmäßig im korrekzionellen Wege abgethan sich dar-

*) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 127. Nr. 82.

stellt, so wie die sonst auf andere Weise entlassenen Individuen einzubeziehen kommen.

Was den objektiven, nämlich jenen Ausweis betrifft, in welchen die schweren Polizeiübertretungen nach ihrer Gattung eingetragen werden, so haben die k. Kreisämter dafür zu sorgen, daß,

a) wie es in dem angeschlossenen Formulare angedeutet ist, die schweren Polizeiübertretungen nach ihrem verbliebenen Stande im abgewichenen, beziehungsweise im Anfange des Jahres, dann ihr Zuwachs im Laufe des Jahres, wie dieses in dem subjektiven Ausweise mit dem Inquisiten der Fall ist, ausgewiesen, und

b) die angezeigten schweren Polizeiübertretungen, rücksichtlich welcher die Thäter unbekannt oder flüchtig waren, mit den Fällen, wegen welchen gegen bestimmte Personen Untersuchungen eingeleitet wurden, nicht vermengt, sondern ganz abgesondert ersichtlich gemacht werden, wie es das Formular zu entnehmen gibt.

Hiebei wird es genügen, sowohl den sub a. erwähnten, vom vorigen Jahre verbliebenen Stand der unbeendeten schweren Polizeiübertretungsuntersuchungen, als auch die sub b. bemerkten Uebertretungen, deren Thäter unbekannt oder flüchtig waren, summarisch für die ganze Provinz ersichtlich zu machen.

Nach diesen Vorschriften wird sich erst bei Einsendung der Ausweise für das Jahr 1838 zu achten seyn.

Endlich wird in Folge dieses Hofdekrets noch erinnert, daß ein Uebertretungsfall, an welchem mehrere Individuen Theil genommen haben, ohne Rücksicht auf die Zahl der

Theilnehmer im objektiven Ausweise als ein Faktum, im subjektiven Ausweise aber die Zahl aller dabei betheiligten Personen aufgeführt werden muß, und daß von mehreren oder verschiedenen Uebertretungen, welche ein Individuum begangen hat, nur dann jeder Fall als eine abgesonderte schwere Polizeiübertretung aufzunehmen ist, wenn die von einem und demselben Individuum begangenen verschiedenen oder gleichartigen schweren Polizeiübertretungen abgesondert untersucht und durch abgesonderte Urtheile erledigt worden sind.

Hiernach haben die k. Kreisämter rc. die Unterbehörden zu belehren.

Sub. Dekret vom 4. August 1838 G. Z. 39834, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft und die Staatsbuchhaltung.

220.

Auszahlung der am 1. August 1838 in der Serie 59 verlosten fünfperzentigen Banko-Obligazionen.

In Folge Hofkammerdekretes vom 2. August l. J. wird mit Beziehung auf die Zirkularverordnung vom 4. November 1829 *) Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 1. August d. J. in der Serie 59 verlosten fünfperzentigen Banko-Obligazionen, Nummer 50091 bis einschließig Nummer 51257, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Konvenzions Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1. Septem-

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 657.

der 1838 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse geleistet, bei welcher die verlosten Obligazionen einzureichen sind.

§. 3.

Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Julius d. J. zu zwei und einhalb Perzent in Wiener Währung, für den Monat August 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Konv. Münze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligazionen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligazionen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligazionen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligazionen, deren Verzinsung auf eine Filial-Kredits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse, oder bei jener Kredits-Kasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letztern Falle haben sie die verlosten Obligazionen bei der Filial-Kredits-Kasse einzureichen.

Gub. Kundmachung vom 6. August 1838 G. Z. 5039.

221.

Formularien zur Abfassung der Demolirungs-Reverse bei Baulichkeiten innerhalb des fortifikatorischen Rayons.

Nach dem Inhalte einer anher gelangten Zuschrift des k. k. Generalkommando dd. 24. v. M. Nro. 1648 ist der k. k. Hofkriegsrath zur Uiberzeugung gelangt, daß sich bei Abfassung der Demolirungs-Reverse, rücksichtlich der Feststellung der Verbindlichkeit der Reversirenden zur Demolirung und beziehungsweise Räumung der betreffenden Aedifikate und Gründe sehr ungleich benommen werde, und namentlich der Umstand, von dessen Eintritt die Realisirung der eingegangenen Verbindlichkeit abhängt, sehr verschieden, und nicht immer bestimmt genug, ausgesprochen werde.

In Erwägung dieser Ungleichförmigkeit und Unbestimmtheit, dann der daraus entspringenden Konflikte beschloß der k. k. Hofkriegsrath, eine Norm zur allgemeinen Zinosur einvernehmlich mit dem Geniehauptamte und der k. k. Hofkammerprokuratur aufzustellen, wie die fraglichen Reverse in Zukunft abzufassen wären, damit die Rechte der Militär-Verwaltung, gegenüber den jeweiligen Besitzern, zur Demolirung resp. Räumung der betreffenden Gebäude oder Gründe keinen Differenzen oder Schwierigkeiten für den Fall, wo jene Rechte geltend gemacht werden müssen, unterworfen seyn können.

Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, sind mit Berücksichtigung der Eigenthumszuständigkeit auf die betreffenden Gründe, und der über letztere bestehenden öffentlichen Bücher, dann der betreffenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Rechtsverhältnisse, die Reverspunkte resp. die Bedingungen, unter welchen fortifikatorische

Gründe überlassen, oder Bauten und Anlagen auf fortifikatorischen oder fremdeigenthümlichen Gründen innerhalb des Terrains, über welchen die Grundsätze des Genie- und Fortifikazionswesens einen Einfluß ausüben, gestattet werden sollen, festgesetzt, und mittelst der, in Abschrift anliegenden Formularien A. B. C. *) in bestimmter Form ausgedrückt worden.

Hiernächst ist zu bemerken, und zwar in Bezug auf das Formular A., welches die Reverspunkte für den Fall eines an einen Dritten erst zu überlassenden, dem Fortifikatorium eigenthümlichen Grundes zum Gegenstand hat: daß diese Reverspunkte in dieser Form, allenfalls noch nach der speziellen Beschaffenheit des Grundes modifizirt, sogleich in den Vertrag selbst über die ohnedies stets widerrufliche Uiberlassung des fortifikatorischen Grundes mit aufgenommen, und da, wo ordentliche öffentliche Bücher über die dem Fortifikatorium eigenthümlichen Gründe bestehen, zugleich mit dem Grundüberlassungs-Vertrage in selbe einverleibt werden sollen.

Eine eigene Reversurkunde, und zwar nach dem Formular litt. B. ist jedoch auszufertigen in dem Falle, wo es sich um neue Bauführungen oder Anlagen, oder um die Wiedererbauung oder Wiederanlegung bereits bestandener, aber wie immer demolirter Bauobjekte und Anlagen auf fremdeigenthümlichen, den öffentlichen Büchern inliegenden Gründe, innerhalb des Terrains handelt, über welchen die Grundsätze des Genie- und Fortifikazionswesens einen Einfluß des Fortifikatoriums fordern. Die hier ausgedrückten Bedingungen sind der Partei stets noch vor der Erfolgung der Bewilligung zur Annahme und Unter-

*) Seite 490, 493 und 495.

fertigung mitzutheilen, dann aber unter Einem, als ihr die Bewilligung förmlich ertheilt wird, durch Einverleibung dieses Ihres Reverses in die öffentlichen Bücher sogleich dinglich sicherzustellen.

Wo aber über die fremdeigenthümlichen Gründe keine ordentlichen, zur Erwerbung dinglicher Rechte geeigneten Bücher bestehen, sind die Bedingungen der Bewilligung in der, mit dem Formular litt. C. vorgezeichneten Art und Weise als natürliche Anhänge der betreffenden Bewilligung selbst, zugleich in dieselbe einbezogen, an die ansuchende Partei hinauszugeben.

Für den möglichen Fall, wo es sich um neue Bauten oder Anlagen oder um Wiedererbauung oder Wiederanlegung bereits bestandener, wie immer kassirter Gebäude und Anlagen auf einem dem Fortifikatorium gehörigen, einem Dritten jedoch bereits überlassenen Grunde handelt, ist durch den betreffenden Grundüberlassungsvertrag das Recht der Militärverwaltung, die Bau- oder Anlagbewilligung zu ertheilen oder zu versagen, nicht aufgehoben. In diesem Falle haben, je nach dem Bestande oder Nichtbestande öffentlicher Bücher für die besagten Gründe die Formularien B. und C. sammt den oben bemerkten Direktiven Anwendung zu finden.

Indem nach diesen Bestimmungen die Rechte des Aerars und der Privaten mit Berücksichtigung der wohlerworbenen Rechte gehörig sichergestellt werden sollen, liegt es in der Natur der Sache, daß, wiewohl die Ausfertigung der Demolirungsreverse in der Regel nach den obigen Formularien, worin alle wesentlichen Bestimmungen eines solchen Reverses enthalten sind, zu geschehen hat, je nach den rechtlichen Ansprüchen der Parteien den-

noch allerdings Modifikazionen Statt finden können, und nach Umständen Statt finden müssen, deren Würdigung den betreffenden Lokal- und Oberbehörden überlassen werden muß.

Diese Formularien, so wie die oben erklärten Weisungen des k. k. Hofkriegsrathes werden den k. Kreisämtern ꝛc. zur eigenen Wissenschaft und Nachachtung, dann Mittheilung an die betreffenden Unterbehörden zur genauen Würdigung und Befolgung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben *).

Gub. Dekret vom 6. August 1838 G. Z. 39507, an die k. Kreisämter zu Kaurzim, Königgrätz, Leitmeritz, Rakonitz, den prager Magistrat, das Fiskalamt und die Baudirekzion.

⁄. Beilage zu Nr. 221. Seite 487.

Formular A zur Seite 488.

Der Endesgefertigte macht sich und seine Nachfolger im Besitze des von Seiten der hohen Militärverwaltung mit diesem Vertrage überlassenen, dem Fortifikatorium eigenthümlichen Grundes x (hier oder doch überhaupt im Vertrage ist die genaue Bezeichnung des Grundes, insbesondere auch nach seinem gegenwärtigen Zustande und Beschaffenheit zu geben) gegenüber dieser hohen Verwaltung noch weiters rechtlich verbindlich.

1. In der jeweiligen Benützung dieses Grundes an die gegenwärtig schon oder noch in der Folge von Seiten

*) Diese Weisung ist der Landesstelle mit Hofkanzleidekrete vom 29. Juli 1838 H. Z. 16371, G. Z. 44363 nachträglich auch mitgetheilt und zur Wissenschaft genommen worden.

derselben festgesetzten Art und Weise, und an die von derselben für den Fall was immer für einer Bauführung oder Anlage erst vorläufig zu genehmigenden Pläne und Bestimmungen streng sich zu halten.

2. Jede für die Zwecke der Militär=Verwaltung erforderlichen Durchgänge, Grabungen, Baulichkeiten, Anlagen innerhalb dieses Grundstückes ohne allen Vergütungsanspruch zu dulden.

3. Sollten wann immer die Zwecke der Militär=Verwaltung die Kassirung einer, auch mit Bewilligung gemachten, wie immer Namen habenden Anlage oder die Demolirung eines Baues auf diesem Grunde mit oder ohne die gleichzeitige Rückstellung des Baugrundes an dieselbe fordern, so ist der jeweilige Besitzer verbunden, die anverlangte Kassirung oder Demolirung, oder die begehrte Rückstellung des Grundes ungesäumt in der bestimmten Zeit zu bewirken, und zu diesem Ende die darauf befindlichen, von ihm oder seinen Vorgängern in diesem Besitze aufgeführten Gebäude oder Anlagen jeder Art sogleich auf seine Kosten abzubrechen oder zu kassiren, den Schutt wegzuräumen und den Grund doch nur auf dießfällig gestelltes ausdrückliches Verlangen in dem ursprünglichen Zustande auf eigene Kosten wieder herzustellen, wie ihn die eben gedachte Beschreibung ausweiset. Auch muß er das sämmtliche Materiale, was stets sein Eigenthum verbleibt, so wie die sein Eigenthum gleichfalls verbleibenden Bäume, Weinstöcke und die zum Vergnügen oder zur Verschönerung bestimmten Objekte binnen eben der bestimmten Zeit auf seine Kosten wegschaffen.

4. Die Militärverwaltung wird stets die Zeit bestimmen, binnen welcher nach der ad 3 gedachten Weise ihr der

Grund abgetreten, oder die ohne die Grundabtretung begehrte Demolirung der Aedifikate oder Kassirung der Anlage ꝛc. bewirkt werden muß. In so fern diese Demolirung oder Kassirung u. s. w. nicht von unmittelbarer Dringlichkeit ist, sondern in der gewöhnlichen, für solche Arbeiten geeigneten Art und erforderlichen Zeit bewirkt werden kann, ist der Besitzer verbunden, sie in der bestimmten Zeit selbst zu bewirken. Da jedoch nach Umständen für das Fortifikatorium die Rückstellung des Grundes, die Demolirung der Aedifikate und die Kassirung der Anlagen ꝛc. eine dringende unaufschiebliche Nothwendigkeit werden kann, so verpflichtet sich hiemit der jeweilige Besitzer für einen solchen Fall, die Demolirung der Aedifikate und die Kassirung der Anlagen ꝛc. der hohen Militärverwaltung auf jede ihrem Bedarfe entsprechende Weise zuzugestehen. Auch in diesem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der Militärverwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes, Kassirung der Anlagen, Wegschaffung des Schuttes und Materials und allfälligen Herstellung des fortifikatorischen Grundes in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung adjustirt werden wird. Diesen buchhalterischen Beköstigungsausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer in voraus als vollen Beweis wirkend an. In Ansehung des Materials des demolirten Gebäudes oder Werkes oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage, übernimmt das Aerar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit, so wie auch zur Zurückstellung in Natur (welche wohl nach Thunlichkeit geschehen soll) demnach keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

5. Jeder Besitzer dieses Grundes unterzieht sich dem Ausspruche der hohen Militärverwaltung sowohl in Be-

treff der Nothwendigkeit der Demolirung des Baues, der Kassirung der Anlagen, der Rückstellung des Grundes, Herstellung desselben in seinen früheren Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit, und der einen oder andern Art zur Bewirkung dieser Arbeiten ganz unbedingt, so, daß die Militärverwaltung durchaus keine Motive hiefür anzugeben verbunden, und dem jeweiligen Grundbesitzer der Rekurs, oder was immer für ein Einschreiten oder Klagrecht durchaus benommen seyn soll.

6. Als Organ der Militärverwaltung in den hier gedachten Beziehungen, erscheint stets jene Militärbehörde oder jeder Militärchef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieur-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtigt ist.

7. Der Uebernehmer des Grundes willigt in die grundbücherliche Einverleibung aller dieser Punkte auf seine eigene Kosten *).

Formular B zur Seite 488.

Im Grunde dessen der Endesgefertigte für sich und die künftigen Besitzer der Realität N. K. (oder des Grundstückes N. top.) zu a Grundbuch Tom. fol. die rechtliche Verbindlichkeit zur genauesten Beobachtung nachstehender Bedingungen, unter denen allein ihm (oder ihnen) die hohe Militärgenehmigung zur Ausführung des beabsichtigten Baues (Herstellung der Anlage) ertheilt werden kann, für jetzt und die Folgezeit übernimmt.

*) Anmerkung. Wo über das fortifikatorische Grundeigenthum keine öffentlichen Bücher bestehen, entfällt der siebente Punkt von selbst.

1. Die in Rede stehende Baulichkeit (Herstellung der Anlage) nur in jener Art und Weise auszuführen, wie sie von dem k. k. Genie-Hauptamte mit Verordnung ddto. Nr. wirklich genehmigt wurde, widrigens die Militärverwaltung berechtigt seyn soll, den nicht durchaus vorschriftsmäßig geführten Bau (Herstellung der Anlage) sogleich auf des Gefertigten oder seines Besitznachfolgers Kosten niederreißen zu lassen, ohne daß ihm oder ihnen irgend ein Ersatzanspruch oder das Recht eines Rekurses, gerichtlichen Klage oder sonstigen Einschreitens dagegen zustehen soll.

2. Für den Fall als die Zwecke der hohen Militärverwaltung die Demolirung dieses Baues (oder Kassirung der Anlage) fordern, den Bau (die Anlage) binnen der von der dazu kompetenten Militärbehörde gesetzten Zeit auf eigene Kosten und ohne allen Anspruch auf eine spätere Vergütung zu demoliren (die Anlage zu kassiren) und den Schutt und alles Bau- oder sonstiges Materiale, dessen Eigenthum dem jeweiligen Besitzer ganz verbleibt, wegzuschaffen, auch im Falle des ausdrücklichen Verlangens der besagten Behörde, den Grund selbst in den Zustand, wie er gegenwärtig beschaffen, und nachstehend beschrieben ist, (hier ist diese Beschreibung genau zu geben) wieder herzustellen.

3. Sollte die Militärverwaltung wegen Dranges der Umstände die zur gewöhnlichen Bewirkung dieser Arbeiten erforderliche Zeit nicht mehr zugestehen können, dann ist der gegenwärtige sowohl, als jeder künftige Besitzer verpflichtet, die Demolirung des Baues, Kassirung der Anlage der Militärbehörde selbst einzuräumen, und zwar auf jede, ihrem Bedarfe entsprechende Art. Auch in die-

sem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der k. k. Militär-Verwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes, Kassirung der Anlage, Wegschaffung des Schuttes und Materials und allenfälligen Herstellung des fortifikatorischen Grundes in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung adjustirt werden wird. Diesen buchhalterischen Beköstigungsausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer im voraus als vollen Beweis wirkend an.

In Ansehung des Materials des demolirten Gebäudes oder Werkes, oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage, übernimmt das hohe Aerar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit, so wie auch zur Zurückstellung in Natur, welche (wohl nach Thunlichkeit geschehen soll) demnach keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

4. Dem Ausspruche der Militärverwaltung sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolirung des Baues, oder Kassirung der Anlage als der allenfälligen Herstellung des Grundes in seinen frühern Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit zur Bewirkung dieser Arbeiten und der Art derselben, unterwirft der jedesmalige Besitzer sich der Art, daß die Militärverwaltung durchaus keine Motive hiefür anzugeben verbunden, und dem jeweiligen Besitzer der Rekurs oder was immer für ein Einschreiten oder Klagrecht dagegen durchaus benommen seyn soll.

5. Als Organ der Militärverwaltung in den hier gedachten Beziehungen erscheint stets jene Militärbehörde, oder jener Militär-Chef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieur-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtiget ist.

6. Der Bauführer berechtiget schlüßlich die hohe Militärverwaltung, diesen seinen Revers sogleich bei Ausfertigung der hohen Baubewilligung an ihn, auf seine Kosten in die öffentlichen Bücher auf die ihm eigenthümliche, zum Bau (zur Anlage) gewidmete Realität, Grundbuch tom. fol. einverleiben zu lassen.

Formular C zur Seite 488.

Die Baubewilligung wird aber nur unter den folgenden, durch das a. h. Staatsinteresse hierorts gebotenen Bedingungen ertheilt:

1. Daß der Bauführer und sein Besitznachfolger rechtlich verpflichtet sind, die in der Rede stehende Baulichkeit (Herstellung, Anlage) nur in der hiemit genehmigten Art und Weise auszuführen, widrigens die Militär-Verwaltung berechtigt ist, den nicht durchaus vorschriftsmäßig geführten Bau (Herstellung, Anlage) auf des Bauenden Kosten sogleich demoliren oder kassiren zu lassen, ohne daß diesem dagegen irgend ein Rekurs, eine Klage, oder ein etwaiger Ersatzanspruch zustehen soll.

2. Daß für den Fall, als die Zwecke der hohen Militärverwaltung die Demolirung dieses Baues (oder Kassirung der Anlage) fordern, der jeweilige Besitzer verbunden ist, binnen der ihm dazu von der kompetenten Militärbehörde gesetzten Zeit auf eigene Kosten und ohne allen Anspruch auf eine spätere Vergütung den Bau zu demoliren (die Anlage zu kassiren) und den Schutt und alles Bau- oder sonstige Materiale, dessen Eigenthum ihm ganz verbleibt, wegzuschaffen, auch im Falle des ausdrücklichen Verlangens der besagten Behörde den Grund selbst in

den Zustand, wie er gegenwärtig beschaffen, und nachstehend beschrieben ist (hier ist diese Beschreibung genau zu geben) wieder herzustellen.

3. Sollte die Militärverwaltung wegen Dranges der Umstände, die zur gewöhnlichen Bewirkung dieser Arbeiten erforderliche Zeit nicht mehr zugestehen können, dann ist der gegenwärtige sowohl, als jeder künftige Besitzer verpflichtet, die Demolirung des Baues (Kassirung der Anlagen) der Militärbehörde selbst einzuräumen, und zwar auf jede ihrem Bedarfe entsprechende Art. Auch in diesem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der k. k. Militärverwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes, Kassirung der Anlage, Wegschaffung des Schuttes und Materials und allenfälligen Herstellung des fortifikatorischen Grundes in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung adjustirt werden wird. Diesen buchhalterischen Beköstigungsausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer in Voraus als vollen Beweis wirkend an. In Ansehung des Materials des demolirten Gebäudes oder Werkes oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage übernimmt das hohe Aerar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit, so wie auch zur Zurückstellung in Natur (welche wohl nach Thunlichkeit geschehen soll) demnach keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

4. Dem Ausspruche der Militärverwaltung sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolirung oder Kassirung des Baues oder der Anlage, als der allenfälligen Herstellung des Grundes in seinen frühern Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit zur Bewirkung dieser Arbeiten und der Art derselben, unterwirft der jedesmalige Eigenthümer sich der Art, daß die Militärverwal-

tung durchaus keine Motive hiefür anzugeben verbunden, und dem jeweiligen Besitzer der Rekurs, oder was immer für ein Einschreiten oder Klagrecht dagegen durchaus benommen seyn soll.

5. Als Organ der Militärverwaltung in den hier gedachten Beziehungen erscheint stets jene Militärbehörde oder jener Militär-Chef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieur-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtiget ist.

* Das Wegfallen des 6ten Punktes im Formular 2 hierorts ergibt sich von selbst.

222.

Errichtung einer Privatwegmaut in Zdiakow nach der 1. Tariffs-Klasse.

Da die Landesstelle im Einverständnisse mit der k. k. Kameralgefällen-Verwaltung dem Dominium Worlik in der Verbindungsstraße zwischen der passauer Chaussée und der Stadt Tabor über Mühlhausen, und zwar für die Straßenstrecke von dem Moldauflusse bei Zdiakow bis an die Mühlhauser Gränze, eine Privatwegmaut nach der ersten Tariffsklasse mit dem in der hierortigen Zirkularverordnung vom 17. Juni 1821 G. Z. 30374*) bestimmten Tariffssatze in dem angegebenen Orte Zdiakow, vom 1. Oktober l. J. anzufangen, zu bewilligen findet; so wird die Errichtung dieser neuen Privatwegmaut hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gub. Kundmachung vom 9. August 1838 G. Z. 37872.

*) Im 3. Band der Prov. Gesetzs. Seite 356.

223.

Bestimmungen hinsichtlich der Vorrechte des inländischen und ausländischen Adels bei erlangter österreichischer Staatsbürgerschaft.

Uiber die Frage, ob österreichische Staatsbürger, wenn sie hiezu aus besonderer Gnade die allerhöchste Bewilligung erlangen, ausnahmsweise auch noch fernerhin einen ausländischen Adel annehmen dürfen, und ob solche wie auch jene Staatsbürger, die bei ihrer Einwanderung schon einen ausländischen Adel erwiesen haben, auch noch fernerhin an den, dem auswärtigen Adel zustehenden Vorrechten Theil nehmen sollen, haben Se. k. k. Majestät nach dem Inhalt des Hofkanzleidekrets vom 12. Juni l. J. H. Z. 3255 mit allerhöchster Entschließung vom 6. Februar l. J. zu bestimmen geruht, »daß es bei den bisherigen über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe.«

Da jedoch diese Vorschriften nicht so, wie es nothwendig und angemessen wäre, allenthalben in Evidenz stehen und gehandhabt werden, so ist mit dem erwähnten Hofdekrete Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht worden: Was nun die Vorrechte des Adels anbelangt, so sind es einige, welche sowohl dem inländischen als dem ausländischen Adel zustehen; mehrere sind bloß dem inländischen Adel eigen. Zum genauen Unterschiede werden sie also bezeichnet:

Die Vorrechte des inländischen (nämlich der Amtswirksamkeit der vereinigten Hofkanzlei als der Adelszentralbehörde zugewiesenen) Adels sind:

a) das Recht, sich des verliehenen Titels, Prädikates (dieses in Vereinigung mit dem Familiennamen) und des Wappens zu bedienen und zu fordern, daß die Ersteren dem Adelichen auch von andern beigelegt werden.

Hieher gehören auch die, den mediatisirten reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häusern zugestandenen Ehrenvorzüge der Ebenbürtigkeit und des Titels »Durchlaucht« für die Chefs der Ersteren und »Erlaucht« für die Chefs der Letzteren.

b) Der privilegirte Gerichtsstand in jenen Provinzen, wo ein solcher für den Adel besteht.

Dem gemäß gehören die Adelichen in zivilrechtlichen Streitigkeiten und in Geschäften des adelichen Richteramtes vor das Forum der Landrechte, in Kriminalfällen vor den Magistrat der Hauptstadt der Provinz, in schweren Polizeiübertretungen auf dem flachen Lande vor das Kreisamt, welches auch dann einzuschreiten hat, wenn einem Adelichen eine körperliche Verletzung, eine widerrechtliche Kränkung der Freiheit oder eine Ehrenbeleidigung zur Last fällt, und diese Vergehungen nicht in die Klasse der Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen gehören.

Dienstgeber vom Adel in Wien müssen bei Dienstbotenstreitigkeiten nach §. 147 der Wiener Dienstbotenordnung vom 10. Mai 1810 bei der Polizeioberdirekzion belangt werden.

c) Die gerichtlichen Ehrenvorzüge des Sitzes vor Gerichte und in sämmtlichen Erlässen, die Titulaturen »Herr« oder »Frau« für Individuen des Herrn- oder Ritterstandes.

d) Laut des mit allerhöchster Entschließung vom 23. Mai 1827 *) genehmigten Rekrutirungssistems genießt der Adel die Militärbefreiung in den altkonskribirten Provinzen, nicht aber im lombardisch-venezianischen Königreiche, in Tirol und Dalmazien;

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 402.

e) die Kompetenzfähigkeit um Präbenden und Plätze bei jenen Domkapiteln, Damenstiften, Erziehungsinstituten und verschiedenen männlichen und weiblichen Stiftungen, wo der Besitz des österr. Adels überhaupt, oder der Besitz bestimmter Adelsstufen als Erforderniß besteht.

f) Der Adel gibt die Fähigkeit, nach Verschiedenheit der Adelsstufen gewiße Würden und Auszeichnungen zu suchen, als die k. k. Kämmerer-, Truchseßenwürde, die Hoffähigkeit und den Sternkreuzorden. Der ungarische St. Stephansorden wird in der Regel nur Adeligen, und das goldene Vließ nur dem höchsten Adel von alter Abkunft verliehen.

g) In denjenigen Provinzen, wo landständische Verfassungen bestehen, besitzen die Adelichen aus dem Herrn- und Ritterstande die Befähigung zum Inkolat.

Aus dem Letzten fließen die weitern Vorrechte der Landtafelfähigkeit oder des Rechts, die in der Landtafel eingetragenen Realitäten zu besitzen, den landständischen Versammlungen beizuwohnen, die ständische Uniform zu tragen, und sich um die, in den einzelnen Provinzen bestehenden Landeswürden und Erbämter bewerben zu dürfen. Im lombardisch-venezianischen Königreiche hat nach dem Patente vom 24. April 1815 I Theil §§. 1, 2, 3, bei den Zentral und Provinzial-Kongregazionen der Adel eine eigene Repräsentanz durch Mitglieder seines Standes. Der einfache ungarische Adel ist zur Erwerbung des Inkolats in den österr. Provinzen, wo die ersterwähnten ständischen Verfassungen mit besondern Vorrechten bestehen, nicht geeignet.

h) Die sogenannten rittermäßigen Lehen können nur von Adelichen erworben werden und

i) die Errichtung von Familienfideikommissen pflegt nur dem Adel bewilliget zu werden; endlich

k) ist der ansässige inländische Adel nicht gehalten, sich als Kriminalbeisitzer verwenden zu lassen.

Die Vorrechte des ausländischen Adels beschränken sich dagegen auf folgende:

a) der ausländische Adel darf sich auch des ihm im Auslande zustehenden Titels, Prädikates in Vereinigung mit dem Geschlechtsnamen und des Wappens bedienen, die beiden ersteren Standesvorzüge müssen ihm auch in ämtlichen Erlässen beigelegt werden.

b) Er gehört vor das Forum der Landrechte, und der ausländische Herrn- und Ritterstand genießt auch

c) die oben dem inländischen Adel zustehenden gerichtlichen Ehrenvorzüge.

d) In den Provinzen, wo der Adel von der Militärstellung befreit ist, kommt diese Exemzion auch dem ausländischen Adel in jenen Fällen zu Statten, wenn das Individuum, welches sich des Adels prävalirt, hiezu die Bewilligung des Landesfürsten erlangt hat, weil nur jene ausländischen Adelichen als Adelich gehalten werden können, welche die angeblichen, aus einem andern Staate mitgebrachten oder von einer fremden Regierung erworbenen Standesvorzüge befriedigend dargethan, und so ferne es österreichische Staatsbürger sind, die allerhöchste Bewilligung erlangt haben, sich dieser Standesvorzüge zu prävaliren.

e) Ausländische Adeliche können am Allerhöchsten Hofe auch Hofwürden, als die Würde eines k. k. Kämmerers und inländische Orden erhalten, allein dadurch erlangen sie noch keinen Anspruch auf den österreichischen Adel oder auf die österreichische Staatsbürgerschaft. Was den ausländischen

Adel anbelangt, so ist es überhaupt nothwendig, genau zu beachten, unter welchen verschiedenen Verhältnissen derselbe mit dem Anspruche auf diese Vorrechte hervortritt.

Ausländische Adeliche, die nur auf Reisen Oesterreich berühren, die kein bleibendes Domizil in Österreich nehmen, welche die Staatsbürgerschaft nicht erwerben, sind hinsichtlich ihres Adels auch hier nicht in Frage.

Es handelt sich demnach um Landesinsassen, um Angehörige Oesterreichs. Man findet:

I. Oesterreichische Unterthanen im Besitze des ausländischen Adels, den sie oder ihre Vorfahren, als sie noch Ausländer waren, erworben haben.

Es sind nämlich auswärtige Adeliche nach Oesterreich gekommen, sie sind in hierländige Dienste getreten, oder haben Eigenthum erworben, oder andere bleibende Beschäftigungen unternommen, und sich nach den verschiedenen Vorschriften nazionalisirt, sie haben mithin, noch bevor sie österreichische Staatsbürger wurden, einen ausländischen Adel besessen.

In Absicht auf solche ausländische Adeliche ist die Landesstelle verpflichtet, bei Verleihung der Staatsbürgerschaft an dieselben immer zugleich den Ausweis des angeblichen Adels zu fordern, und falls der Adel für ausgewiesen gehalten wird, die Akten der vereinigten k. k. Hofkanzlei zur Entscheidung vorzulegen, damit nicht jemand auch von Seite der Behörden für adelich angesehen werde, der es nicht ist. Doch muß der Adel solcher Individuen von Regierern ordentlicher Staaten, von Churfürsten, oder solchen Reichsständen herrühren, denen ehemals vom Reichsoberhaupte das Recht zu adeln (die sogenannte comitiva major) verliehen war.

Es kommen zudem ausländische Adeliche nach Oesterreich, die, ungeachtet sie im Kaiserstaate ihr Domizil nehmen, dennoch, wenn sie es nicht ausdrücklich verlangen, nicht nazionalisirt werden. Dieses ist insbesondere in Betreff der Militäroffiziere der Fall, welche nach den bestehenden Vorschriften durch den österreichischen Militärdienst die Staatsbürgerschaft nicht erlangen. Ihrer Eigenschaft folgen in der Regel die Kinder derselben, so lange sich diese nicht eigends nazionalisiren.

Diese Kathegorien sind, wenn sie sich über den Adel ausweisen, auch nur der Vorrechte des ausländischen Adels theilhaftig.

II. Es erlangen Personen, welche österreichische Unterthanen sind, einen auswärtigen Adel und zwar einen solchen, welcher nach dem Obengesagten in Oesterreich beachtet wird. Diese Erwerbung kann nur dann von Wirksamkeit seyn, d. h. die Erwerber dieses Adels können sich nur dann erst der Vorrechte des ausländischen Adels prävaliren, wenn sie bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen die Allerhöchste Bewilligung hiezu wirklich erlangt haben.

Eine eigene Klasse von österreichischen Staatsbürgern mit dem österreichischen Adel ist jedoch für Tirol und Vorarlberg, durch die allerhöchste Entschließung vom 28. Juni 1819, Hofkanzleidekret vom 29. Dezember 1819 H.Z. 40411 und für Salzburg, den Innkreis und die zurückerworbenen Parzellen des Hausruckkreises, durch die allerhöchste Entschließung vom 5. Mai 1829 Hofkanzleidekret vom 9. Mai 1829 H. Z. 10823 entstanden, da allen denjenigen Familien, welche nicht in der vorgezeichneten Frist die Bestätigung des erlangten Reichsständischen, Reichsvikariats, des Mai-

länder oder Mantuaner Adels und die Bestätigung des fürsterzbischöflichen oder churfürstlichen Adels erwirkten, und dadurch der Aufnahme in den österreichischen Adel nicht theilhaftig wurden, noch immer nur die ausländische Adelseigenschaft zugestanden wird.

Durch die allerhöchste Bewilligung, sich des ausländischen Adels zu prävaliren, erlangen aber die betreffenden Personen keine andern Vorrechte als jene, welche mit dem ausländischen Adel verbunden sind. Häufig werden Amtshandlungen, bei denen der ausländische Adel als bestehend angenommen wurde, und die Allerhöchste Bewilligung, sich des ausländischen Adels prävaliren zu dürfen, dahin verstanden, als wenn dadurch der ausländische anerkannt und hiedurch in einen österreichischen umgestaltet worden wäre, während aus einer solchen Amtshandlung nur die Bewilligung resultirt, sich des ausländischen Adels in den k. k. Staaten zu bedienen, daher insbesondere bei Stiftungen, zu deren Erlangung bloß der erbländische Adel berufen ist, bei jedem einzelnen Kompetenten auf den Beweis des inländischen Adels gedrungen werden muß.

In Beziehung auf die, zu adelichen Stiftungen zu erstattenden Vorschläge aber ist sich künftig genau sowohl nach dem unterm 4. Juni 1833 P. Z. 2830 intimirten k. k. Hofkanzleipräs. Dekrete vom 21. Mai desselben Jahres H. Z. 878 *), als auch nach den unterm 4. Juli und 14. Oktober 1835 H. Z. 31624 und 48107 kundgemachten Dekreten der vereinigten k. Hofkanzlei vom 21. Juni **) und 19. September ***) desselben Jahres, H. Z. 15777 und

*) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 299.
**) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 418.
***) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 670 Nr. 330.

25006 zu benehmen. Was die Aufnahme der Adelichen in das Konsorzium der Stände und beziehungsweise die Bewerbungen um das Inkolat anbelangt, so bestehen über die Art und Weise, wie der Adel (mindestens der Ritterstand) ausgewiesen werden muß, eigene Vorschriften, auf welche festgehalten werden muß.

Von dieser Normalienvorschrift werden sonach die k. 2c. zu Folge des Eingangs erwähnten Hofkanzleidekrets zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 10. August 1838 G. Z. 38620, an die untergeordneten Behörden.

224.

Vertrag zwischen dem kaiserlich österreichischen und königlich sardinischen Hofe, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Im Anschlusse wird den k. Kreisämtern 2c., der mit dem Hofkanzleidekrete vom 30. Juli l. J. H. Z. 18879 herabgelangte Staatsvertrag, welcher zwischen dem kaiserlich österreichischen und dem königlich sardinischen Hofe, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher am 6. Juni l. J. abgeschlossen und am 21. desselben Monats von Seiner k. k. Majestät ratifizirt worden ist, zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung, dann allgemeinen Kundmachung zugestellt.

Gub. Dekret vom 10. August 1838 G. Z. 40929, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

./. Beilage zu Nr. 224. Seite 506.

Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich 2c. 2c. und Sr. Majestät dem Könige von Sardinien 2c. 2c. Abgeschlossen zu Turin den 6. Junius 1838 und in den Ratifikazionen eben daselbst ausgewechselt den 6. Julius 1838.

NOS FERDINANDUS PRIMUS,

DIVINA FAVENTE CLEMENTIA AUSTRIAE IMPERATOR; HUNGARIAE ET BOHEMIAE REX; HUJUS NOMINIS QUINTUS; REX LOMBARDIAE ET VENETIARUM, DALMATIAE, CROATIAE, SLAVONIAE, GALICIAE, LODOMERIAE ET ILLYRIAE; REX HIEROSOLIMAE ETC.; ARCHIDUX AUSTRIAE; MAGNUS DUX HETRURIAE; DUX LOTHARINGIAE, SALISBURGI, STYRIAE, CARINTHIAE, CARNIOLIAE; MAGNUS PRINCEPS TRANSILVANIAE; MARCHIO MORAVIAE; DUX SUPERIORIS ET INFERIORIS SILESIAE, MUTINAE, PARMAE, PLACENTIAE ET GUASTALLAE, OSVECINIAE ET ZATORIAE, TESCHINAE, FOROJULII, RAGUSAE ET GADERAE ETC.; COMES HABSBURGI, TIROLIS, KYBURGI, GORITIAE ET GRADISCAE; PRINCEPS TRIDENTI ET BRIXINAE ETC.; MARCHIO SUPERIORIS ET INFERIORIS LUSATIAE ET ISTRIAE; COMES ALTAE-AMISIAE, FELDKIRKIAE, BRIGANTIAE, SONNENBERGAE ETC.; DOMINUS TERGESTI, CATTARI, MARCHIAE SLAVONICAE ETC.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostro et a Plenipotentiario Suae Majestatis Sardiniae Regis, Conventio de mutua maleficorum extraditione Taurini die 6ta Junii anni 1838 inita et signata est tenoris sequentis:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Sardinien, gleichmäßig überzeugt, daß, indem Sie Verbrechern eine Freistätte in Ihren Staaten verweigern, den Verbrechen selbst eine heilsame Schranke gesetzt, und zugleich mit der Hoffnung der Straflosigkeit ein Antrieb zur Begehung derselben entfernt wird, und nicht minder von der Ueberzeugung durchdrungen, daß durch die Verhaftung der Verbrecher und ihre Auslieferung an die Gerichte, deren natürlichen Gerichtsbarkeit sie unterworfen sind, für die öffentliche Sicherheit heilsame Fürsorge getragen, eine unparteiische Rechtspflege befördert und zur Aufrechthaltung der gesellschaftlichen und bürgerlichen Ordnung beigetragen wird, haben sich einverständlich zu dem Beschlusse bewogen gefunden, die Beobachtung dieses wechselseitigen Verfahrens durch eine eigene Uebereinkunft zu regeln und haben zu diesem Ende mit Ihren Vollmachten versehen:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich rc. rc. den Herrn Grafen Lazzaro Ferdinando Brunetti, Ritter erster Klasse des kaiserl. Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone, Kommandeur des königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, Großkreuz des königl. Ordens Karl III. von Spanien und des königl. Dänischen Danebrog-Ordens, Allerhöchstihren Kämmerer, wirkl. geheimen Rath, dann außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner königl. Sardinischen Majestät; und

Seine Majestät der König von Sardinien rc. rc. den Herrn Grafen Klemens Solaro della Margarita, Ritter-Großkreuz mit dem großen Bande des königl. und Militär-Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, Großkreuz des königl. Amerikanischen Ordens Isabella der Ka-

tholischen, Ritter des Päpstlichen Christus-Ordens, Allerhöchstihren ersten Staats-Sekretär für die auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach Auswechslung ihrer in gebührender Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel überein gekommen sind:

I. Artikel.

Jeder, welcher in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich einer von dem Oesterreichischen Strafgesetzbuch als Verbrechen bezeichneten Handlung beinzichtigt oder schuldig befunden worden ist, und Jeder, welcher in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien einer verbrecherischen Handlung beinzichtigt erscheint oder schuldig befunden worden ist, die nach den daselbst in Kraft stehenden Gesetzen mit einer Eisenstrafe von mindestens zwei Jahren, oder mit einer anderen eben so lange dauernden härtern Leibesstrafe, als jene des Gefängnisses, belegt wird, soll verhaftet und an die Gerichte desjenigen der beiden Staaten, auf dessen Gebiethe das Verbrechen begangen worden ist, ausgeliefert werden.

II. Artikel.

Die Verhaftung der Schuldigen und Angeklagten soll nicht allein auf Ansuchen eines Gerichtes desjenigen der beiden Staaten, auf dessen Gebieth das Verbrechen begangen worden ist, sondern auch von Amtswegen Statt finden. Ihre Auslieferung aber soll stets der Gegenstand einer unmittelbaren ämtlichen Reklamazion der betheiligten Regierung selbst seyn und an den Gränzen beider Staaten vollzogen werden.

Eine solche Reklamazion hat, was die Verurtheilten

betrifft, mit der Uebersendung des Urtheils, jedoch nur zur Kenntnißnahme, rücksichtlich der bloß Beinzichtigten aber mit der einfachen Angabe des Verbrechens zu geschehen.

III. Artikel.

In keinem Falle, noch aus irgend einem Grunde, sollen die hohen abschließenden Theile verbunden seyn, die Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen zuzugestehen. Wenn daher ein Unterthan der einen Regierung, nachdem er in den Staaten der andern ein Verbrechen begangen, in sein Vaterland zurück gekehrt wäre, so darf er nicht ausgeliefert werden, sondern es soll gegen ihn von Amtswegen von den Gerichten des Staates, welchem er angehört, verfahren, und eintretenden Falles die in den daselbst geltenden Gesetzen bestimmte Strafe über ihn verhängt werden. Zu diesem Ende sind die Behörden des andern Staates gehalten, diesen Gerichten die Zeugenverhöre und die auf die Verbrechen bezüglichen Akten, entweder in Urschrift gegen Verbindlichkeit der Zurückstellung, oder in beglaubigter Abschrift, so wie auch dasjenige, was das Corpus delicti ausmacht, und überhaupt jedes zur Ueberweisung des Schuldigen geeignete Beweismittel, mitzutheilen.

Das Urtheil aber soll von einer Regierung der andern zur bloßen Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

IV. Artikel.

Sollte der Fall eintreten, daß ein nach den obenstehenden Bestimmungen auszuliefernder Verbrecher, in dem Staate, wohin er sich geflüchtet, Kriegsdienste genommen hätte, so wird hiermit festgesetzt, daß die anfordernde Regierung an diejenige, welcher die Auslieferung obliegt, hundert Piemontesische Lire, oder vierzig Gulden Oester-

reichischer Konvenzions-Münze, als Ersatz für die Anwerbungs-Kosten, für das Handgeld, für die Bekleidung und dergleichen, zu entrichten hat.

V. Artikel.

Wenn eine der beiden Regierungen die Auslieferung eines Individuums wegen eines, außerhalb der beiderseitigen Staatsgebiethe begangenen Verbrechens, welches den anfordernden Staat zu einem gerichtlichen Verfahren gegen dasselbe veranlaßt, nachsuchen sollte, so behalten sich die hohen abschließenden Theile vor, mit Rücksicht auf die, mit anderen Staaten bestehenden Verträge, so wie auf die Beschaffenheit und die Umstände des Verbrechens, die Auslieferung zu bewilligen oder zu verweigern.

VI. Artikel.

Im Fall derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, schon früher ein Verbrechen in dem Staate, an welchen die Anforderung ergeht, begangen hat, so soll es letzterem frei stehen, entweder vor der Gewährung der Auslieferung den Verbrecher die verdiente Strafe abbüßen zu lassen, oder aber denselben zugleich mit den Untersuchungs-Akten zu dem Ende auszuliefern, damit diese den Gerichten des anfordernden Staates zur Richtschnur dienen können, um eine verhältnißmäßige Verschärfung der Strafe eintreten zu lassen. Ein gleiches Verfahren soll in Bezug auf jenen Verbrecher beobachtet werden, der in dem Staate, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, ein späteres Verbrechen begangen hätte, wenn dieses gleich schwer oder schwerer als dasjenige wäre, dessen er sich in dem Gebiethe des reklamirenden Staates schuldig gemacht hat. Im Falle

eines minderen Verbrechens soll aber die Auslieferung zugestanden werden.

VII. Artikel.

Wenn vor der Auslieferung von den Beamten des Staates, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, Untersuchungs- oder andere Akten zur Erhebung des Thatbestandes aufgenommen worden wären, so sollen sie dem anfordernden Staate gegen alleinige Erstattung der Schreibgebühren ausgehändigt werden. Nebst den Untersuchungs- und anderen Akten sollen Waffen, Geld und alle anderen auf die Untersuchung Bezug habenden Gegenstände ausgeliefert werden.

VIII. Artikel.

Sowohl die entwendeten als nicht entwendeten Sachen, welche im Laufe der Untersuchung als Eigenthum dritter Personen erkannt werden, sollen, nach gehörig in der Untersuchung davon gemachtem Gebrauche, den Eigenthümern kostenfrei zurückgegeben werden, sobald sie nämlich ihre Ansprüche vor dem ordentlichen Richter ihres Wohnortes oder vor dem Untersuchungsrichter, vermittelst rechtsgiltiger Beweise begründet und darauf einen günstigen Bescheid erhalten haben. Ueber die den Verbrechern zugehörigen und bei ihnen gefundenen Sachen soll nach den Gesetzen des Staates, in welchem das Urtheil vollzogen wird, verfügt werden.

IX. Artikel.

Was die Verhaftung der Verbrecher betrifft, so können die ordentlichen Gerichtsbehörden, so wie auch die Polizei-Beamten beider Staaten darüber unter einander das Einvernehmen pflegen und dieselbe vollziehen lassen, doch sind

sie gehalten, sogleich die Regierung, welcher sie unterstehen, davon in Kenntniß zu setzen, damit das Ansuchen um die Auslieferung des Verhafteten gestellt, und wenn der Fall hiezu vorhanden ist, das Zugeständniß derselben gemacht werden könne.

X. Artikel.

Diejenige Regierung, welche in Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft in dem Falle ist, zur Auslieferung irgend eines Verurtheilten oder Angeklagten aufgefordert zu werden, darf denselben weder begnadigen, noch ihm freies Geleit oder Straflosigkeit zusichern, mit Ausnahme desjenigen freien Geleites, welches zum Behufe des Beweises wegen anderer Verbrechen nach den Vorschriften und Uebungen des Strafrechtes ertheilt wird. Dasselbe soll jedoch so wie jedes andere, was solchen Verbrechern zugestanden worden wäre, zurückgenommen oder als ungiltig angesehen werden, sobald die Verbrecher von der andern Regierung rechtmäßig zurückgefordert werden.

XI. Artikel.

Wenn zur Führung des Untersuchungs-Prozesses die Einvernehmung von Zeugen, welche in dem andern Staate wohnen, benöthigt wird, so soll dieselbe vermittelst der gewöhnlichen Ersuchschreiben verlangt werden.

XII. Artikel.

Bei grausamen oder solchen verbrecherischen Handlungen, welche die öffentliche Ruhe zu stören geeignet sind, und an welchen Unterthanen des einen und des anderen Staates Theil genommen haben, sollen sämmtliche Mitschuldige dem Richter des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, zu dem Ende ausgeliefert werden, damit,

nach vorläufig zwischen den beiderseitigen Untersuchungs-richtern gepflogenem Einvernehmen, die zur vollständigen Beweisführung nöthigen Gegenstellungen und Verhöre vorgenommen werden können; worauf sodann die dem Staate, welcher um die Auslieferung ersucht worden, angehörigen Schuldigen diesem zurückgestellt werden sollen, um von seinen Gerichtshöfen abgeurtheilt zu werden.

XIII. Artikel.

Die vorsätzlichen Verhehler der in der gegenwärtigen Uebereinkunft begriffenen Verbrecher sollen nach den Gesetzen des Ortes, wo sie denselben wissentlich eine Freistätte, Hilfe oder Beförderung gewährt haben, behandelt werden.

XIV. Artikel.

Da es den öffentlichen Lokal-Beamten, besonders gegen die Gränze hin, pflichtmäßig obliegt, ein wachsames Auge auf das Treiben der arbeitslosen, umherziehenden Fremden zu haben, so werden sie, wenn ein in der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhergesehener Fall eintritt, den Bestimmungen derselben eifrigst nachzukommen sich angelegen seyn lassen.

XV. Artikel.

Zur besseren Handhabung der Polizei in beiden Staaten, sollen, in dem Falle, wo von der einen oder der anderen Regierung die aus was immer für einem Grunde aus ihrem Gebiete Abgeschafften bis an die Gränze abgeführt werden, die Behörden des einen Staates es sich angelegen seyn lassen, jene des anderen Staates wenigstens zwei Tage vorher davon in Kenntniß zu setzen, damit diese in Beziehung auf solche Personen, die, einer klugen

Vorsicht und Wachsamkeit entsprechenden Maßregeln schnell und sicher einleiten können.

XVI. Artikel.

Gleicherweise sollen die beiderseitigen Richter und Gerichtsbehörden, in deren Gerichtsbezirk sich solche Personen befinden, die angeschuldigt sind, Verbrechen, auf welche sich die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt, begangen zu haben, alle mögliche Sorgfalt anwenden und in vollkommenem Einverständniß unter einander vorgehen, um deren Anhaltung zu bewirken, so wie auch um wechselseitig den Ersuchschreiben wegen der Zeugenverhöre und wegen anderer Erhebungen und Nachforschungen, welche die aufrechte Handhabung der Strafgerechtigkeit erheischen dürfte, unmittelbare Folge zu geben, endlich auch, um die ungesäumte Abfassung der dießfälligen Untersuchungs-Akten zu veranlassen.

XVII. Artikel.

Die Unterhaltskosten der Verbrecher von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an, bis zu jenem ihrer Auslieferung, so wie die Kosten des Unterhaltes der Pferde, sollen dem anfordernden Staate zur Last fallen und nach dem, was in dem Staate, an welchen die Auslieferungs-Forderung gestellt wird, für andere Verhaftete eingeführt ist, bemessen werden, mit Ausnahme jedoch der größeren Auslagen, welche die Eigenschaft und die Umstände der verhafteten Personen oder andere Beweggründe veranlassen dürften, und welche eben so wie jene für die Abschriften der Untersuchungs-Akten von sechs zu sechs Monaten nach Maßgabe der besonders darüber beizubringenden Ausweise zurückzuzahlen und zwischen den beiden Regierungen abzurechnen sind.

XVIII. Artikel.

Die zur Verfolgung der Verbrecher herbeigeeilte oder abgesendete bewaffnete Mannschaft soll an den Gränzen beider Staaten einhalten. Auf dem Gebiete des anderen Staates dürfen die Verbrecher nur von einem oder höchstens zwei Individuen, welche unbewaffnet und mit einem sie legitimirenden Amtsbefehl versehen seyn müssen, bis zu dem nächsten Orte verfolgt werden, um von den daselbst befindlichen Zivil- und Militär-Behörden deren Auslieferung zu verlangen. Letztere sollen sogleich alle möglichen Mittel anwenden, das oder die verfolgten Individuen aufzufinden und unverzüglich verhaften zu lassen. Das festgenommene Individuum soll in den Gefängnissen des Staates, wo die Verhaftung erfolgt ist, in Gewahrsam gehalten werden, damit die vor der Auslieferung zwischen den Regierungen zu pflegenden ministeriellen Verhandlungen Platz greifen können.

XIX. Artikel.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll während der Dauer von fünf Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikazionen an gerechnet, volle Kraft und Wirksamkeit haben. Sie soll von fünf zu fünf Jahren als erneuert angesehen werden, wenn nicht einer der beiden abschließenden Theile sechs Monate vor dem Ablauf des erwähnten Zeitraumes seine Absicht, davon zurückzutreten, kund gibt.

XX. Artikel.

Sie soll ratifizirt und die Ratifikazionen sollen zu Turin nach Verlauf eines Monats von dem Tage der Unterfertigung an gerechnet, und wo möglich noch früher ausgewechselt werden, worauf sie in beiden Staaten mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten bekannt zu machen ist.

Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Wappen-Siegel beigedrückt zu Turin den 6. Juni 1838.

(L. S.) L. F. Brunetti.

(L. S.) Solaro della Margarita.

Nos visis et perpensis Conventionis hujus Articulis, los omnes et singulos ratos hisce confirmatosque haere profitemur, ac declaramus, verbo Nostro Caesareoegio adpromittentes, Nos omnia, quae in illis contientur, fideliter executioni mandaturos esse. In quorum dem majusque robur praesentes Ratihabitionis Nostrae ıbulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caeıreo-Regio appresso firmari jussimus.

Dabantur in Urbe Imperiali Nostra Vienna Austriae ie 21. mensis Junii anno millesimo octingentesimo igesimo octavo Regnorum Nostrorum quarto.

FERDINANDUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

L. S.) Ad Mandatum Sacr. Caes. Reg. Apostolicae Majestatis proprium.

Franciscus L. B. de Lebzeltern-Collenbach.

225.

Bestimmungen hinsichtlich der Einfuhr und Durchfuhr von Staats-Monopols-Gegenständen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Nachhange zu der im §. 3 *) der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen, den Bezug von Gegenständen eines Staats-Monopols betreffenden Bestimmung, mit dem Dekrete vom 17. Juli l. J. H. Z. 21574 Folgendes zu verordnen befunden:

1. Die Bewilligung zum Bezuge des Salzes und Tabaks aus dem Auslande, oder aus einem Gebietstheile, in welchem das Staats-Monopol nicht besteht, oder zur Durchfuhr der genannten Monopols-Gegenstände durch das Zollgebiet, ist mittelst einer, von dem Bittsteller eigenhändig unterschriebenen, und mit seinem Siegel zu bekräftigenden Eingabe anzusuchen, welche die genaue Angabe, zu welchem Zwecke der Monopols-Gegenstand bezogen werden will, dann in so fern es sich um Tabak handelt, die Gattung desselben, und die Menge jeder einzelnen Gattung enthalten muß.

2. Die im vorigen Absatze bezeichneten Gesuche sind nach Maßgabe der, in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen, bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirks- und Landesbehörde, in deren Verwaltungs-Bezirke der Gesuchsteller wohnt, oder bei der k. k. allgemeinen Hofkammer zu überreichen.

3. Die Kameral-Bezirks-Verwaltungen sind ermächtigt, zu bewilligen: die Einfuhr oder Durchfuhr von Tabak, wenn die Menge, um die es sich handelt, fünfzehn Pfunde (acht Pfunde vier Loth metrisches Gewicht) nicht über-

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 73.

steigt, und wenn das Amt, über welches der Eintritt des Monopols-Gegenstandes statt finden soll, sich im Amtsdistrikte der Kameral-Bezirks-Verwaltung, bei der das Gesuch überreicht werden will, befindet.

4. Die Kameral-Gefällen-Verwaltung ist ermächtigt, die Bewilligung zur Einfuhr oder Durchfuhr des Tabaks zu ertheilen, wenn die Menge, um die es sich handelt, das im vorausgehenden Absatze angegebene Ausmaß überschreitet, oder wenn es dieses Ausmaß zwar nicht überschreitet, das Eintrittsamt aber nicht im Amtsdistrikte der Bezirks-Verwaltung, in welchem der Bittsteller wohnt, gelegen ist.

5. Gesuche um die Ein- und Durchfuhr von Salz sind der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen.

6. Die Behörde, bei welcher das Gesuch um die Einfuhr oder Durchfuhr eines Monopols-Gegenstandes überreicht wird, hat die Frage in genaue Erörterung zu ziehen, ob die Bewilligung desselben den persönlichen Verhältnissen des Bittstellers angemessen erscheine.

7. Befindet sich das Amt, über welches der Eintritt des Monopols-Gegenstandes in der Einfuhr oder Durchfuhr erfolgen soll, nicht im Amtsgebiete der Kameral-Gefällen-Verwaltung, bei welcher das Gesuch um die Bewilligung der Einfuhr oder Durchfuhr überreicht ward: so hat dieselbe im Falle der Gewährung, die mit der Leitung der Gefällsangelegenheiten beauftragte Landesbehörde der Provinz, in welcher das Eintrittsamt sich befindet, von der ertheilten Einfuhrs- oder Durchfuhrs-Bewilligung zu dem Ende in die Kenntniß zu setzen, damit dieselbe das gedachte Amt zur Vornahme der vorschriftmäßigen Amtshandlung anweise.

8. Die Verordnungen, mittelst welchen die Bewilligung zur Einfuhr oder Durchfuhr von Gegenständen der Staats-Monopole ertheilt wird, sind auf einem nach dem beigeschlossenen Muster*) vorgedruckten Papiere auszufertigen, und mit dem Amtssiegel der Behörde, von welcher dieselben erlassen worden, zu versehen, übrigens ist nach der, mit dem Hofkammer-Dekrete vom 4. September 1837 H.Z. 24212 erlassenen, mit dem Umlaufschreiben vom 19. September 1837 Z. 26199 **) bekannt gemachten Vorschrift zu verfahren.

9. Die Dauer der Giltigkeit der Bewilligungen zur Einfuhr und Durchfuhr von Monopols-Gegenständen wird, so fern dieselben von den Kameral-Bezirks-Verwaltungen ertheilt wurden, auf ein Monat, und in so fern sie von der Kameral-Gefällen-Verwaltung herrühren, auf drei Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, beschränkt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist, wenn die Einfuhr oder Durchfuhr des Monopols-Gegenstandes von dem Bewerber noch gewünscht werden sollte, eine neue Bewilligung anzusuchen.

10. Bei der Durchfuhr von Monopols-Gegenständen haben alle Vorsichten in Anwendung zu kommen, denen die Durchzugsgüter nach den Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopolsordnung überhaupt unterworfen sind. Insbesondere sind alle Päcke und Behältnisse genau abzuwägen, und nach der Vorschrift des §. 145 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vorzugehen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Sicherstellung der, aus der Erklärung nach §. 128 der Z. u. St.

*) Seite 521.
**) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 419.

M. O. entspringenden Verbindlichkeiten sich auf die, für den Bezug der Monopols-Gegenstände vorgeschriebenen Lizenzgebühren zu erstrecken habe.

Diese Bestimmungen werden zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die gedruckten Blanquets der Bewilligungen zur Ein- oder Durchfuhr von Monopols-Gegenständen bei dem hierortigen Oekonomate nach Bedarf abgefaßt werden können.
K. G. V. Umlaufschreiben vom 10. August 1838 Z. 20301.

./. Formular zur Seite 520.

Von (der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung)

(der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung)

in (Namen der Provinz)

zu (Namen des Amtsortes)

Dem wird die Bewilligung zur (Ein-) (Durch-) fuhr von über nach ertheilt, und das k. k. Zollamt zu zur Vollziehung des Verfahrens für die (Ein-) (Durch-) Fuhr ermächtiget.

(Datum)

(Unterschrift)

(Amts- siegel.)

226.

Behandlung der Gränzbewohner hinsichtlich der, den Reisenden zugestandenen Begünstigungen.

Uiber die vorgekommene Frage, ob den Gränzbewohnern bei Uiberschreitung der Zoll-Linie im wechselseitigen Verkehre die für Reisende gesetzlich geltenden Begünstigungen zukommen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Dekrete vom 25. Juli l. J. H. Z. 24397 Folgendes zu erlassen befunden:

Nach den bestehenden Vorschriften ist den Gränzbewohnern überhaupt gestattet, ihrem Verkehre über die wechselseitigen Gränzen nachzugehen. Sie bedürfen nicht zu jeder einzelnen Veränderung des Ortes, die zum Behufe dieses Verkehres Statt findet, eines eigenen Reisepasses, welcher den Ort, woher der Reisende kömmt, und jenen, wohin er sich verfügt, die Bezirke, durch die er reiset, den Zweck der Reise, und überhaupt die mit dem §. 1. der Instrukzion für das Passantenwesen vorgezeichneten Angaben zu enthalten hat, sondern es genügt zufolge derselben Instrukzion ein Paß ihrer Ortsobrigkeit, mit dem sie sich über ihre Eigenschaft als Gränzbewohner ausweisen, und ihre Bewegung über die Gränze ist, wie die gedachte Instrukzion sich ausdrückt, um so weniger zu beanständigen, jemehr sie den Gränzzollämtern durch den täglichen Verkehr schon bekannt geworden sind.

Da zufolge der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 28 für die Anwendung dieses Gesetzes unter dem Begriffe der Reisenden nur diejenigen Personen zu verstehen sind, welche zu der Veränderung des Ortes, in der sie vorkommen, mit einem Reisepasse oder einer andern Gestattung der vorgesetzten Behörde versehen seyn müssen, so ist es im Gesetze gegründet, daß die Gränzbewohner

in dem Gränzverkehre bei der Anwendung der Zollgesetze nicht als Reisende, sondern nach den besondern für sie bestehenden Bestimmungen zu behandeln sind, welche in dem Gesetze (Z. und St. M. O. §. 25 Z. 3, 33, 226) eben aus dem Grunde ausdrücklich vorbehalten wurden, weil die Gränzbewohner sich in Verhältnissen, die von jenen der Reisenden wesentlich verschieden sind, befinden.

Welches zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 11. August 1838 Z. 20489.

227.

Bestimmungen über die Giltigkeit des Privatstudiums der Grammatikalklassen zum Eintritte in das chirurgische und pharmazeutische Studium.

Seine k. k. Majestät haben gemäß einer mit Studienhofkommissionsdekret vom 29. Juni l. J. H. Z. 4033 bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung vom 23. Juni l. J. allergnädigst zu gestatten geruhet, daß zum Eintritte in das chirurgische und pharmazeutische Studium Zeugniße aus dem Privat-Studium der Grammatikalklassen, dann gültig seyn sollen, wenn dieses nach den für die deutschen Provinzen bestehenden Vorschriften Statt gefunden hat.

Wovon die k. Kreisämter 2c. zur weitern Verständigung der Vorstände der chirurgischen und pharmazeutischen Gremien in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 13. August 1838 G. Z. 37030, an die k. Kreisämter und das medizinische Studiendirektorat.

228.

Zuweisung der Ueberwachung und Liquidazion des Stempelverschleißes der Aerarial-Aemter den Kameralbezirksverwaltungen.

Die k. k. Hofkammer findet laut Dekrets

vom 18. Juni d. J. H. Z. 19161 mit Rücksicht auf die gegenwärtige Organisirung der Gefällsbezirks-Behörden und die in Wirksamkeit befindliche Vorschrift über die Verrechnung der Stempelgefällsgebahrung die k. k. Kreisämter und Magistrate der ihnen durch das Hofdekret vom 20. Februar 1812 Z. 4509 übertragenen Verpflichtung zur Vornahme der Liquidazionen der Gefällsämter, welchen der Verschleiß der höhern Stempelpapiergattungen auf Kredit anvertraut ist, zu entheben, und die Uiberwachung des Stempelpapierverschleißes der Aerarialämter den k. k. Kameralbezirks-Verwaltungen zuzuweisen.

Die Hofkammer hat daher die Verfügung getroffen, daß den k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltungen in dieser Beziehung die nöthige Weisung ertheilt werde.

Die k. rc. werden von dieser Verpflichtungs-Enthebung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, selbe auch den unterstehenden Magistraten bekannt zu machen.

Gub. Dekret vom 13. August 1838 G. Z. 39470, an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

229.

Zollbehandlung der Kämme von Elfenbein.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekrete vom 2. August l. J. H. Z. 27741 zu bestimmen befunden, daß unter der Post Nr. 28 der mit dem Gubernialzirkulare vom 15. Juli 1836 (G. Z. 34228*) bekannt gemachten neuen Zollbestimmungen, welche sich auf Kämme von Holz, Horn und Bein bezieht, und wornach deren Einfuhr gegen einen Zoll von 48 kr. für das Wiener Nettopfund gestattet ist, die Kämme von Elfen-

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 728.

bein nicht begriffen sind, sondern daß dieselben zu den, noch mit dem Einfuhrverbote belegten Galanterie- oder Krämerei-Waaren gehören.

Welches zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben wird.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 14. August 1838 Z. 20943.

230.

Handhabung der zur Hintanhaltung der Verbrechen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Das k. k. Appellazionsgericht hat mit der Note vom 23. Juli l. J. Z. 12513 eröffnet, daß die Ursachen der sich hier ergebenden Vermehrung der Verbrechen aus Gewinnsucht und insbesondere des Diebstahls vorzüglich in der mangelnden Aufsicht über die entlassenen Sträflinge, in der unterlassenen Verwahrung der ohne Erwerb befindlichen Individuen in der Arbeitsanstalt, in dem Mangel an Aufsicht über minderjährige eben abgestrafte Individuen, in dem Mangel an hinlänglichen Erwerbsquellen, in der sogleichen Ertheilung des Hausier-Konsenses zur Entfernung bei eben entlassenen Sträflingen, welche vorerst überwacht werden sollten, in dem Mangel einer geregelten Polizei auf dem Lande, und in den saumselig vorgenommenen Nachtwachen und Visitazionen zu suchen sei.

Den k. Kreisämtern ꝛc. wird daher aufgetragen, sämmtlichen Aemtern und Magistraten die genaue Handhabung der, zur Hintanhaltung der Verbrechen bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht nur wiederholt in Erinnerung zu bringen, sondern ihre Befolgung auch genau zu überwachen, nnd gegen diejenigen, welchen dießfalls eine

Außerachtlassung zur Last fällt, sogleich nach aller Strenge das Amt zu handeln.

Gub. Verordnung vom 16. August 1838 G. Z. 41789, an die k. Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

231.

Erneuerung der Vorschrift über die fruchtbringende Anlegung entbehrlicher Kassebarschaften.

Bereits mit der Gub. Verordnung vom 9. Jänner 1834 G. Z. 235*) sind die k. Kreisämter beauftragt worden, zur Beseitigung des Uibelstandes, daß aufgekündigte und rückgezahlte öffentliche Fondskapitalien zum Nachtheile des Fonds oft sehr spät, oder gar nicht wieder fruchtbringend angelegt werden, die Magistrate und Wirthschaftsämter anzuweisen, in jenen Fällen, wo nach vorschriftmäßiger Kundmachung in den öffentlichen Zeitungsblättern und fruchtlosem Bestreben der Behörden, für aufgekündigte und zurückgezahlte öffentliche Fondskapitalien in drei Monaten keine Privathipothek zu deren Anlegung aufgefunden werden kann, sogleich unter Verantwortung des Amtsvorstehers derlei Gelder an die Landesstelle zur Einleitung des Ankaufs von Metalliques einzusenden.

Wiewohl die ausgedrückte Tendenz dieser Vorschrift schon darauf leitet, daß selbe auch in jenen Fällen in Anwendung zu bringen sei, wo durch den Erlös für verkauftes Kontribuzionsgetreide, durch den Anwachs der Interessen oder sonst in irgend einem Wege zur Anlegung geeignete Baarschaften entstehen, so nimmt man doch öfter wahr, daß in den Kassen oft ganz unnöthig beträchtliche Baarschaften unfruchtbringend liegen bleiben, und

*) Im 16. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 6. Nr. 8.

aus einem Jahre in das andere übertragen werden, statt daß darauf fürgedacht würde, durch Nutzbarmachung derselben das Einkommen der betreffenden Fonds zu vermehren.

Es tritt daher die Nothwendigkeit ein, die Dominien und Magistrate zu einem gleichen Benehmen, bezüglich der in den Steuerkassen erliegenden entbehrlichen Baarschaft mit dem Beisatze ausdrücklich zu verpflichten, daß im Unterlassungsfalle die schuldtragenden Dominien und Magistrate zum Ersatze des Interessenentgangs, welchen die Fonds durch diese Verabsäumung erleiden, verhalten werden würden, wovon nur in sofern eine Ausnahme Statt findet, als die Baarschaften in einzelnen Fällen zu bestimmten Zwecken gewidmet sind, wie z. B. wenn der Erlös für verkauftes Kontribuzionsgetreide dazu bestimmt ist, neues Getreide dafür einzukaufen, oder als selbe mit höherer Genehmigung dazu vorbehalten werden dürfen.

Hiernach haben die k. Kreisämter das Erforderliche an die genannten Behörden zu erlassen, und um dieselben, ohne sie zu sehr zu beschränken, in der Befolgung desto leichter kontrolliren zu können, von jedem Steueramte die Angabe abzuverlangen, welcher beiläufige Geldverlag nach dem Umfange der Verrechnung mit Rücksicht auf die gewöhnlich vorkommenden Ausgaben bei der Kasse zur Aushilfe in dringenden Fällen in der Regel unumgänglich nothwendig ist, über welche Angaben sodann ein Ausweis zu verfassen und bis Ende Oktober l. J. anher vorzulegen seyn wird, um selben von der k. Staatsbuchhaltung prüfen lassen, und sofort zur Grundlage der Beurtheilung, welcher Theil der Kassabaarschaft als bei der Kassa entbehrlich anzusehen ist, annehmen zu können.

Gub. Verordnung vom 17. August 1838 G. Z. 41069, an die k. Kreisämter.

232.

Bestimmungen hinsichtlich der Interessen-Erhebung von den, bei der hofkriegsräthlichen Depositen-Administrazion aufbewahrten öffentlichen Fondsobligazionen.

Hinsichtlich der Bestimmungen bei der Interessen-Erhebung von den, bei der hofkriegsräthlichen Depositen-Administrazion aufbewahrten öffentlichen Fondsobligazionen ist nachstehendes Hofkanzleidekret vom 3. Juli l. J. H. Z. 16401 herabgelangt:

»Um das Allerhöchste Aerar gegen einen jeden, durch widerrechtliche Interessenerhebung von den, bei der hofkriegsräthlichen Depositen-Administrazion aufbewahrten öffentlichen Fondsobligazionen entstehenden Schaden zu verwahren, hat der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer die gedachte Depositen-Administrazion angewiesen, über alle, bei derselben bereits deponirten oder künftig deponirt werdenden, auf freie Namen lautenden Obligazionen, und zwar in Bezug auf die aus früherer Zeit anliegenden, ohne Rücksicht, ob hierüber bereits Interessenanweisungen ausgestellt worden sind oder nicht, für die betreffenden Kreditskassen, bei welchen derlei Obligazionen haften, abgesonderte, ämtlich gefertigte Verzeichnisse oder Konsignazionen zu verfassen, damit dieselben sodann bei den bezüglichen Kreditskassen im geeigneten Wege zur entsprechenden Vormerkung gebracht werden können.«

»Die allgemeine Hofkammer hat in Gemäßheit dessen, die Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse bezüglich solcher, bei derselben haftenden Kapitalien angewiesen, diese Konsignazionen nach ihrer Vollendung und Mittheilung in den Kreditsbüchern gehörig vorzumerken, den Parteien aber Auskünfte über den Interessenausstand von solchen,

bei der gedachten Administrazion depositirten Obligazionen weder auf einen Depositenschein, noch auf einen Depositenextrakt, sondern lediglich auf den, in Folge höherer Anordnung ausgestellten Interessen-Behebungs-Anweisungen der hofkriegsräthlichen Depositen-Administrazion oder auf den, von dieser Administrazion ausgefertigten, mit der dreifachen Unterschrift und dem Amtssiegel versehenen Insinuazionen zu ertheilen.«

»Sollte übrigens die mehrgedachte Depositen-Administrazion Auskünfte über den Interessenausstand von solchen freien Obligazionen verlangen, welche noch nicht mittelst der besagten Verzeichnisse als depositirt bezeichnet worden, so ist wie bei jeder andern Partei auf die Vorzeigung der Original-Obligazionen zu dringen, und sind der hofkriegsräthlichen Depositen-Administrazion die Auskünfte über Verbote und sonstige Vormerkungen nur in der Art zu ertheilen, wie sie einer, entweder durch die Präsentirung der Original-Obligazion oder sonst legal sich ausweisenden Partei ertheilt werden dürfen.«

Damit aber die betreffenden Militär-Parteien, welchen von ihren depositirten Obligazionen bereits Interessen angewiesen, und auch schon ersetzt worden sind, in ihrem Rechte zur Zinsenerhebung nicht beirrt werden, so sind in jenen Fällen, wo Parteien in Folge beigebrachter Interessenanweisungen der k. k. hofkriegsräthlichen Depositenadministrazion bereits auf den Kreditsbüchern zum Interessenbezuge von depositirten Obligazionen vorgemerkt erscheinen, und sofern die denselben ausgestellten Interessenerhebungsanweisungen nicht später ausdrücklich widerrufen worden sind, blos deßhalb, weil die betreffenden, der Zinsenerhebung zum Grunde liegenden Obligazionen erst nach der Hand mittelst der gedachten Konsignazionen wieder als

deponirt bezeichnet werden, keine neuen Interessenanweisungen zu verlangen, wohl ist aber in solchen Fällen auf die Beibringung neuer Anweisungen zu dringen, in welchen auf den Namen von Militär-Parteien (z. B. Hofkriegsagenten) Interessen verlangt werden würden, denen zwar früher von der mehrerwähnten Administrazion Interessenanweisungen ertheilt worden sind, die aber mittlerweile durch Tod abgingen, oder durch andere notorisch gewordene Umstände ihres Rechtes zur Interessenbehebung verlustig geworden sind.

»Da sich nun aber bei der k. k. hofkriegsräthlichen Depositen-Administrazion nicht nur Obligazionen über die, bei der Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse anliegenden Kapitalien, sondern auch noch sehr viele andere, bei der gedachten Kasse nicht haftende Obligazionen in Aufbewahrung befinden, und es zur sichern Erreichung des vorgesetzten Zieles sehr erwünschlich erscheint, daß ein gleichmäßiges Verfahren auch bei dem Stadt Wiener Oberkammeramte beobachtet werde, so wird das Gubernium angewiesen, der dortländigen ständischen Kasse die Vorschrift bezüglich der daselbst haftenden Kapitalien durch den Magistrat und mit dem Beisatze zur genauen Richtschnur bekannt zu machen, daß die berührten Konsignazionen, so wie die betreffenden Nachtragsverzeichnisse zur Vermeidung von weitläufigen Umzügen und Schreibereien, der ständischen Kasse von Seite der allgemeinen Hofkammer im Wege der Landesstelle und in periodischen Zeiträumen von Vierteljahr zu Vierteljahr zukommen werden.«

Gub. Dekret vom 18. August 1838 G. Z. 38340, an den k. böhm. ständ. Landesausschuß und das Kameralzahlamt.

233.

Instrukzion zur Vertheilung der Pferdprämien.

Ueber einen, von dem k. k. Hofkriegsrathe nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1836 die, seit dem Jahre 1828 provisorisch in Wirksamkeit befindliche Instrukzion in Absicht auf die Vertheilung der Pferdprämien nunmehr als bleibende Norm mit den von den Hofstellen angetragenen Modalitäten zu bestätigen geruht.

Den k. Kreisämtern ꝛc. wird demnach im Anschlusse die gedachte Instrukzion *) zur künftigen Darnachachtung und weiteren Verfügung mitgetheilt.

Uibrigens wird denselben bedeutet, daß die Abfassung und Verrechnung der Prämiengelder in Zukunft durch das k. Kreisamt zu geschehen hat, und daß die Beschäl-Departements-Kommandanten von der Verrechnung dieser Gelder künftig enthoben werden.

Hievon werden die k. Kreisämter zu Folge Hofkanzleidekrets vom 13. Juli d. J. H. Z. 15012 mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die allgemeine Kundmachung dieser Instrukzion im geeigneten Wege zu veranlassen.

Gub. Dekret vom 18. August 1838 G. Z. 42198, an die k. Kreisämter.

*) Seite 532.

%. Beilage zu Nr. 233. Seite 531.

Instrukzion

über die Vertheilung der Pferde-Prämien.

Für die Beschäl-Departements in Niederösterreich, Innerösterrei
Böhmen, Mähren, Galizien und in der Bukowina,

für alle.

§. 1.

%. Der allegirte Plan enthält die Orte, Zeit, Zahl, ur Preise der jährlich zu vertheilenden Pferde-Prämien, auch i in demselben das Verhältniß festgesetzt, wie viel in einer jeden den Konkursstazion Hengst- und wie viel Stutfollen mit Prämien zu betheilen sind. Von diesen Bestimmungen dar unter keinem Vorwande ohne höhere Bewilligung sich ein Abweichung erlaubt werden, auch darf auf den Fall, wenn i einen oder dem anderen Orte weniger preiswürdige Pferde zum Konkurs erscheinen sollten, als Prämien daselbst zur Verthei lung festgesetzt sind, keine Uibertragung der Prämien an einen anderen Ort, wo mehr preiswürdige Pferde erscheinen, Stat finden.

Wenn die Verwechslung einer der, im beiliegenden Plane benannten Konkursstazionen in der Folge durch Lokalverhältnisse nothwendig werden sollte, oder der Turnus dieser Stazionen abzuändern räthlich würde; so sind die dießfälligen Anträge nach gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem betreffenden Kreisamte und Beschäl-Departement durch die vorgesetzten Behörden an die Hofstellen zur höheren Entscheidung zu leiten; nur in dem Falle, wenn in einer solchen Stazion oder deren nächsten Umgebung zur herannahenden Vertheilungszeit eine Viehseuche oder Krankheit herrschte, und es nicht mehr an der Zeit wäre, die höhere Entscheidung einzuholen, kann die Wahl einer andern Konkursstazion den Unterbehörden ohne Anfrage, und zwar nur für das betreffende Jahr einberaumt werden, wovon aber nebst der veran-

efangen, das böhmische

Preise der kung, daß ten Preise n ohne Un- den werth-	Summe	
	Prämien	Geld- trags

len und Mutterpferdes nicht zu scheuen, statt wie es itzt gewöhnlich geschieht, solches zum Nachtheil der Pferdezucht sogleich zu verkaufen.

einzuholen, kann die Wahl einer andern Konkursstazion ...
Unterbehörden ohne Anfrage, und zwar nur für das betref-
fende Jahr einberaumt werden, wovon aber nebst der veran-

lassenden Ursache sogleich an die Hofstelle die Anzeige zu erstatten ist.

Die höchste Klasse, oder die Mittelklassen der Prämien sind nicht ausschließend für die Hengstfüllen bestimmt, sondern ohne Unterschied des Geschlechts den werthvollsten und preiswürdigsten Füllen unter den dabei zu beobachtenden Modalitäten zuzuerkennen.

Wallachen sind auf keinen Fall zu einer Betheilung mit Prämien zuzulassen.

§. 2.

Nur jene Landwirthe können um eine Prämie konkurriren, die ein dreijähriges Pferd, Hengst oder Stütel, von seiner ersten Lebensperiode an, bis zur Prämienvertheilung erzogen haben, und zwar ohne Unterschied, ob selbe die Mutter schon früher besessen, oder belegt ins Eigenthum übernommen haben.

Füllen, durch k. k. Beschäller erzeugt, und von Landleuten, welche in die Klasse der Bauern und der mehr vom Feldbau als von einem Gewerbe lebenden Bürger gehören, bis zum erreichten dritten Jahre erzogen, verdienen jedoch vor jenen durch approbirte Privathengste erzeugten bei gleicher Preiswürdigkeit den Vorzug, und dürfen letztere nur dann mit Prämien betheilt werden, wenn etwa keine preiswürdige, von k. k. Beschälern erzeugte Pferde erscheinen, oder sie dieselben an Preiswürdigkeit übertreffen sollten.

Besonderen Vorzug und Berücksichtigung aber verdienen bei gleicher Preiswürdigkeit jene Füllen, die von, schon mit Prämien betheilten Müttern erzeugt und vorgeführt werden, weil der Landmann hierin das Motiv, sein Prämienpferd zur weitern Zucht zu verwenden, und eine besondere neue Aufmunterung findet, das Aufziehen und die Schonung des Füllen und Mutterpferdes nicht zu scheuen, statt wie es itzt gewöhnlich geschieht, solches zum Nachtheil der Pferdezucht sogleich zu verkaufen.

Die Pferde der Edelleute und aller Honorazioren

nur für Galizien,

so wie der in Galizien befindlichen, sogenannten Zinsedelleute,

für alle,

sind von der Betheilung mit Prämien ganz ausgeschlossen.

Jeder mit, von ärarischen Beschälern abstammenden Füllen zum Konkurs Erscheinende hat einen gedruckten — von dem Unteroffizier der Beschälstazion bei erfolgter Belegung der Stutte ausgefertigten Belegzettel mitzubringen, und der Prämienvertheilungs-Kommission zu übergeben.

Eben so haben auch die Besitzer der von Privathengsten erzeugten, und zum Konkurs vorgeführten dreijährigen Füllen die auf ihren Namen ausdrücklich lautenden, von dem Eigenthümer des (versteht sich approbirten und daher genau zu beschreibenden) Privatbeschälers ausgestellten, von dem Gemeindevorstande bestätigten und zur Vermeidung eines jeden Unterschleifes von der Bezirks- oder Grundobrigkeit koramisirten Belegzettel mitzubringen, und der Vertheilungskommission zu überreichen.

§. 3.

Je nachdem in einem Lande oder Kreise die Pferdezucht mehr oder weniger Fortschritte gemacht hat, muß auch die Preiswürdigkeit der konkurrirenden Pferde hiernach beurtheilt werden.

Es darf dabei keineswegs von überspannten Ideen ausgegangen werden, sondern es sind vielmehr in solchen Gegenden, wo die Verbesserungen der Pferdezucht erst begonnen haben, und diese gleichsam noch in ihrer Kindheit steht, auch Pferde minderer Gattung für preiswürdig zu erkennen, wenn nämlich solche nicht offenbare Spuren der Verwahrlosung an sich tragen, und zur Dienstesleistung für tauglich befunden werden, indem die Absicht bei diesen Prämien-Vertheilungen hauptsächlich dahin gerichtet ist, die Landleute zur Schonung

ihrer jungen Pferde zu vermögen, ohne welcher die Zucht nicht gedeihen kann.

§. 4.

Die Vertheilung der Prämien hat unter obigen Bedingnissen alljährlich durch eine eigene Kommission zu geschehen, wobei von Seite des Politikums der Herr Kreishauptmann oder dessen Delegirter sammt dem Landes- oder Kreisthierarzt, wo sich welche befinden,

für Innerösterreich,

und zwei sachkundige und unpartheiische Mitglieder der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft (diese jedoch nur blos in dem Bereiche des k. k. steiermärkischen Landesguberniums)

für Galizien,

und in Ermanglung von Kreisthierärzten ein sachverständiger unpartheiischer Gutsbesitzer

für alle,

dann von Seiten des Militärs der, der Prämien-Vertheilungsstazion zunächst gelegene Herr Brigade-General, oder in dessen Verhinderung ein Stabsoffizier der Kavallerie und der Beschäl-Departements-Kommandant, oder bei dessen Verhinderung oder Unzulänglichkeit die Beschäl-Departements-Offiziere höheren Ranges gegenwärtig seyn werden.

Um einerseits bei den Prämien-Vertheilungen Unterschleife von solchen Leuten, welche auf Prämien kein Recht haben, um so sicherer zu verhindern und andererseits eines sachverständigen Urtheils über die Preiswürdigkeit der Füllen durch Stimmenmehrheit sich destomehr zu versichern, wird als Mitglied dieser Kommission auch derjenige Beschäl-Departements-Oberoffizier beizuwohnen haben, welcher den Bezirk, in welchem die Prämien vertheilt werden, inspizirt, und so fort auch die Landleute und ihre Pferde kennt.

Auch können dort, wo es zur Bildung einer vollständigen Kommission nothwendig werden sollte, nach Zuläßigkeit auch

die Thierärzte und Oberkurschmiede oder Oberschmiede der Beschäl-Departements beigezogen werden.

§. 5.

Diese Kommission wird sich an dem bestimmten Prämien-Vertheilungsorte zur gehörigen Zeit versammeln, alle zum Konkurs erschienenen Pferde untersuchen, die konkursfähigen davon absondern und unter diesen die preiswürdigen nach den verschiedenen Abstufungen der Prämien fürwählen.

§. 6.

Die Auswahl der preiswürdigen Pferde, so wie auch die zuerkannten Klassen der Prämien werden durch Stimmenmehrheit oder bei getheilten Meinungen durch das Loos zu entscheiden seyn. Eine Zerstückelung oder Halbirung der Prämie ist unzuläßig, weil die festgesetzte Zahl der Prämien nicht überschritten werden darf, und der Empfänger den ungetheilten Prämienbetrag quittirt.

§. 7.

Alle preiswürdigen Pferde ohne Unterschied der Pferdezüchter, ob solche wegen Unzulänglichkeit der Pferde-Prämie nicht betheilt werden konnten, so wie die von dem Bezug der Pferde-Prämien ausgeschlossenen Adelichen und Honorazioren, welche preiswürdige und von ihnen selbsterzogene dreijährige Füllen der Kommission vorführen, sind in die nach beigehendem Formulare zu verfassende Konsignazion *) aufzunehmen, dann durch die k. k. Kreisämter in den öffentlichen Blättern, so wie mittelst kreisämtlichen Kurrenden, und von Seite der Dominien an Amtstagen und auf jede sonst hiezu geeignete Art zur allgemeinen Kenntniß und Aufmunterung zu bringen.

§. 8.

Die zuerkannten Prämien in neuen vollwichtigen Dukaten haben die betreffenden Landleute durch den Herrn Kreis-

*) Seite 539.

hauptmann oder dessen Stellvertreter, im Beisein der übrigen im §. 4 bezeichneten Kommissionsglieder und in Gegenwart aller Konkurrirenden auf ihre Hand zu erhalten, und bei dieser Vertheilung werden nicht nur die Namen der mit Prämien betheilten Landleute, sondern auch alle diejenigen ohne alle Ausnahme, welche preiswürdige Pferde zum Konkurs gebracht haben, öffentlich zu verlesen und bekannt zu geben seyn.

Zu mehrerer Celebrität dieser Handlung hat auch jedes mit einer Prämie betheilte Individuum den Empfang seines Prämien-Betrags, welcher durchaus in Gold-Dukaten, und in keiner anderen Valuta bestehen muß, in Gegenwart der ganzen Kommission gleich zu bestättigen und die dießfällige Quittung zu unterfertigen, welches Dokument sodann zum Behufe der Verrechnung der verwendeten Prämiengelder ohnehin nothwendig wird.

Auch ist allen mit Prämien betheilten Pferdezüchtlern von der Kommission öffentlich zu bedeuten, daß von ihnen Niemand unter was immer für einem Vorwande oder Titel ein Geschenk, Douceur, oder sonstige Erkenntlichkeit zu fordern berechtiget sei.

§. 9.

Um die Landleute bei Zeiten zu benachrichtigen, und aufzumuntern, mit ihren Pferden auf den Konkursplätzen zu erscheinen, wird das Departement nach vorherigem Einvernehmen mit den k. k. Kreisämtern, so wie es bisher geschehen, alle Jahre immer wenigstens 2 bis 3 Monate vor der Vertheilung der Prämien den Vertheilungsplan dem k. k. Generalkommando einreichen und um die Verfügung bitten, daß die Kreise, Orte, die Zeit, die Zahl und die Klassen der zu vertheilenden Pferdeprämien, dann das Alter der konkursfähigen Pferde nicht nur dreimal hintereinander in die öffentlichen Zeitungsblätter eingeschaltet werden, sondern auch durch besondere Kurrenden der k. k. Kreisämter an die Dominien zur allgemeinen Kenntniß gelangen mögen. Auch werden die

in den Beschälstazionen kommandirten Unteroffiziere immer alle Jahre gleichzeitig anzuweisen seyn, daß sie die Landleute, welche Stutten in die Belegstazionen zuführen, bei dieser Gelegenheit hievon mündlich verständigen, und ersuchen, solches auch den übrigen Dorfbewohnern mitzutheilen.

⁄. Formular zur Seite 536, §. 7.

Konsignazion

über die in dem, zum Kreise N. gehörigen Prämienvertheilungsorte N. am . . ten Mai 18 . . zum Konkurs erschienenen preiswürdig anerkannten und mit Prämien betheilten Pferde.

als:	3jährige Pferde von			
	ärarischen		Privat-	
	Beschälern			
	Hengste	Stuten	Hengste	Stuten
Zum Konkurs sind erschienen . . .				
hievon waren nicht konkurs- u. preiswürdig				
Nach deren Abschlag verbleiben preiswürdig				
Von diesen erhielten das Prämium, und zwar:				
Der Landmann N. N. aus dem Dorfe N. Herrschaft N. mit 15 Duk. für eine 3jährige Stute, Rapp, der hintere linke Fuß weiß, 14 Faust 3 Zoll hoch				
Der Landmann N. N. aus dem Dorfe N. Herrschaft N. mit 10 Duk. für eine 3jährige Stute, lichtbraun, ohne Zeichen, 15 Faust hoch und so weiter				
Summe derer				
Nachbenannte Individuen konnten aber aus Mangel an Prämien mit solchen nicht betheilt werden, und kommen daher zu beloben:				
Der Landmann N. N. aus dem Dorfe N. Herrschaft N. und so weiter				
Summe derer				

Sig. N. den ten 18 . .

Unterschriften der politischen Kommissions-Mitglieder. Unterschriften der militärischen Kommissions-Mitglieder.

234.

Erläuterung der §§. 405 und 406 des Strafgesetzbuches II. Theils rücksichtlich der Beurtheilung des Straferkenntnisses erster Instanz und des der Landesstelle eingeräumten Milderungsrechtes.

Mit dem Hofkanzleidekrete vom 2. August 1838 H. Z. 17323 wurde dem Gubernium über einen vorgekommenen Fall zur künftigen Darnachachtung bedeutet: daß, nach einer, aus Anlaß einer allerunterthänigst gestellten Anfrage erflossenen Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni 1835, die im §. 403 Strafgesetzbuchs II. Theils vorgesehene Zurücksendung der Akten an die erste Instanz, keineswegs wegen einer unrichtigen Beurtheilung des Falles in dem Erkenntnisse der ersten Instanz, sondern nur dann Statt zu finden hat, wenn die Untersuchung als mangelhaft erkannt wird.

Auch kann sich nach eben dieser Allerhöchsten Entschließung das im §. 406 der Landesstelle eingeräumte Milderungsrecht, nicht blos auf eine Herabsetzung der ausgemessenen Strafe, sondern auch auf jede Abänderung des Urtheils zum Vortheile des Inquisiten erstrecken.

Zur Wissenschaft und Darnachachtung genommen am 18. August 1838 G. Z. 42777.

235.

Abstellung der Stückrechnungen bei dem im Verlaufe des Jahrs erfolgenden Austritte der Rechnungsführer der Städte und der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondskassen und Legung bloßer Abtretungs-Liquidazionen.

In der Berücksichtigung, daß die bisher üblich gewesenen Stückrechnungen der, im Verlaufe des Jahres ausgetretenen Rechnungsführer, nicht nur dem beabsichtigten

Zwecke nicht entsprechen, sondern nur zu unnützen Zeitaufwande dienten, und nicht selten auch zu Beirrungen in der Rechnungsmanipulazion Anlaß gaben; findet die Landesstelle es von dem Erlage der Stückrechnungen bei dem, im Verlaufe des Jahres erfolgenden Austritte der Rechnungsführer der Rentämter, der k. freien, k. Leibgedings-, k. Berg- und privilegirten Städte sowohl, als auch aller unter der öffentlichen Aufsicht stehenden Fondskassen in den genannten Städten um so mehr abkommen zu lassen, und zu verordnen, daß in Hinkunft von den abtretenden Rechnungsführern blos vollständige, vorschriftsmäßige Abtretungsliquidazionen, auf Grundlage der letztabgeschlossenen und gelegten Jahresrechnung mit Zu- und Abschlägen der, seit dem Rechnungs- bis zum Liquidazionsschluße von dem abtretenden Rechnungsführer besorgten Empfänge und Ausgaben erlegt, dagegen die antretenden Rechnungsführer zum Erlage der ganzjährigen Rechnungen verpflichtet werden, als dieses Verfahren bereits bei den meisten Privatobrigkeiten mit dem besten Erfolge Statt findet.

Bei diesem Anlasse wird jedoch den k. Kreisämtern ꝛc. neuerdings aufgetragen, dafür Sorge zu tragen, daß die Rechnuugen nach Ablauf eines jeden Jahres, in dem festgesetzten Termin eingebracht, schleunigst geprüft, bemängelt und finalisirt, die erlegten Liquidazionen aber ungesäumt der Prüfung und dem Verhöre unterzogen, und zur weiteren Amtshandlung vorgelegt werden.

Gub. Verordnung vom 23. August 1838 G. Z. 39665, an die k. Kreisämter, das Unterkammeramt, die Staatsbuchhaltung und die Buchhaltung der privilegirten Städte.

236.

Bestimmungen hinsichtlich der zollämtlichen Ueberwachung des Austritts von Durchfuhrwaaren.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekrete vom 28. März l. J. H. Z. 8356 in der Betrachtung, daß der Austritt von Durchfuhrwaaren auf Straßen, die nicht zu einem Zollamte auf dem fremden Gebiete führen, nur zur Verübung des Schleichhandels, entweder zurück in das österreichische Zollgebiet oder in den deutschen Zollverein dienen kann, bestimmt, daß die Gränzzollämter nicht ermächtigt sind, den Austritt von Durchfuhrwaaren auf andern als denjenigen Zollstraßen zu gestatten, welche auf dem fremden Gebiete unmittelbar zu einem Zollamte oder zu einem Ansageposten führen.

Wornach die k. Kreisämter die Kundmachung zu veranlassen haben.

Gub. Dekret vom 23. August 1838 G. Z. 43431, an die k. Kreisämter.

237.

Erneuerung der Vorschrift wegen Vorlegung der akatholischen Bethausrechnungen zur Prüfung und buchhalterischen Revision und Festsetzung des dießfalligen Termins.

Nach dem, unterm 7. Dezember 1822 G. Z. 57758 bekannt gemachten Hofkanzleidekrete vom 31. Oktober 1822 H. Z. 30210 *) wurde mit Rücksicht auf das Hofdekret vom 20. September 1784 den politischen Behörden zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß von den Vorstehern der protestantischen Bethäuser mit dem Kirchenvermögen nicht willkührlich gebahret, sondern solches rich-

---

*) Im 4. Band der Prov. Gesetzs. Seite 869.

tig verrechnet werde, und in dieser Beziehung angeordnet, daß diejenigen Dominien, in deren Bezirke akatholische Bethäuser sich befinden, angewiesen werden, die von dem Pastor und Kirchenältesten, oder Vorstehern geführten Bethausrechnungen sich jährlich zur Prüfung vorlegen zu lassen, und solche nebst einem Extrakte an die Kreisämter abzugeben, welche diese Rechnungen zur weitern buchhalterischen Revision dem k. k. Gubernium vorzulegen haben.

Den k. k. Kreisämtern wird die genaue Befolgung dieser Vorschrift mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, diese Rechnungseingaben künftighin binnen 8 Wochen nach Verlauf eines jeden Verwaltungsjahres, nämlich mit Ende Dezember jeden Jahres — für das verflossene Verwaltungsjahr hieher vorzulegen.

Gub. Verordnung vom 24. August 1838 G. Z. 34533, an die k. Kreisämter.

238.

Verfassung abgesonderter Protokolle über Fondskasse-Liquidazions-Verhöre und der Gegenausweise, rücksichtlich der Rechnungs-Ersätze.

Die k. Kreisämter sind mittelst der Gub. Verordnungen vom 25. September 1822 G. Z. 47477 *) 14. Jänner 1825 G. Z. 63290 **) und 2. August 1827 G. Z. 34447 **) angewiesen worden, über alle Liquidazionen der, der öffentlichen Aufsicht unterstehenden Kassen, wenn sie auch an einem Tage verhört werden, separirte Protokolle aufzunehmen, und die Liquidazionsoperate jeder Kassa abgesondert vorzulegen.

*) Im 4. Band der Prov. Gesetzs. Seite 728 Nr. 292.

**) Dieselbe ist als eine erneuerte Weisung in die Prov. Gesetzs. nicht aufgenommen worden.

***) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 377.



Demungeachtet kommen noch öfter Fälle vor, wo das Ergebniß des Verhörs aller Fondskassaliquidazionen in ein Protokoll zusammengefaßt ist, und sämmtliche Liquidazionen mit einer einzigen Eingabe eingesendet werden.

Da diese ordnungswidrige Manipulazion auf den Dienst nachtheilig einwirkt, insbesondere aber in der Erledigung dieser Gegenstände unnöthigerweise eine Verzögerung herbeiführt, so wird den k. Kreisämtern wiederholt und ernstlich aufgetragen, sich in vorkommenden Fällen genau nach den, im Eingange erwähnten Vorschriften bei sonstiger Gewärtigung einer strengen Zurechtweisuug des betreffenden kreisämtlichen Kommissärs und des Approbanten zu benehmen.

Bei dieser Gelegenheit werden die k. Kreisämter auch angewiesen, die Gegenausweise, welche über die jährlichen Ausweise der Staatsbuchhaltung rücksichtlich der Rechnungsersätze zu verfassen sind, auf dieselbe Art, wie diese Ersatzausweise ausgefertigt sind, zu Stand zu bringen, und solche nach den verschiedenartigen Rechnungsersätzen abgesondert einzubringen.

Gub. Verordnung vom 25. August 1838 G. Z. 40334, an die k. Kreisämter und die Staatsbuchhaltung.

239.

Bezeichnung des mit Bewilligung eingeführten, oder aus den Staatsniederlagen bezogenen ausländischen Tabaks.

In Ansehung der ämtlichen Bezeichnung, welche bei dem Verkaufe der Monopolsgegenstände in den Niederlagen des Staatsgefälles (nach §. 438 Z. u. St. M. O.) an diesen Gegenständen auf dem Umschlage oder auf eine andere Art angebracht werden soll, hat die k. k. Hofkammer mit Dekret vom 29. Mai d. J. H. Z.

21413 befunden, es bei dem in dieser Beziehung dermal bestehenden Verfahren bewenden zu lassen.

Was aber den aus dem Auslande vorschriftsmäßig bezogenen Tabak anbelangt, so werden die Aemter, bei welchen derselbe bei dem Eintritte über die Zoll-Linie vorkömmt, in der auszustellenden Bollete nicht nur das Gewicht, sondern auch die Gattung des eingehenden Tabaks anzugeben, und mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 339 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung auf dem Umschlage das Amtssiegel in schwarzer Farbe aufzudrücken haben.

Bei jenem ausländischen Tabak, welcher nach dem Tariffpreise aus den Niederlagen des Staatsgefälles bezogen wird, ist zum Beweise dieser Art des Bezuges, entweder auf dem Umschlage, mit welchem diese Tabake bereits versehen sind, oder auf jenem, welcher zu diesem Ende von der Gefällsniederlage hierzu beizugeben ist, das Amtssiegel mit rother Farbe aufzudrücken, und der Tag des Verkaufes, das Gewicht und die Gattung des Tabaks anzumerken.

In Bezug auf die Dauer der Giltigkeit der hier bezeichneten Deckungsurkunden haben die Bestimmungen des Hof-Dekrets vom 5. März 1836 H. Z. 1441, bekannt gemacht mit Umlaufschreiben vom 12. März 1836 N. 8147*) zu gelten.

Dieß zur allgemeinen Kenntnißnahme.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 26. August 1838 Z. 16262.

240.

Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Konzessions-Sistem.

Seine k. k. Majestät haben mit den Allerhöch-

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 260, §. 9.

sten Entschließungen vom 29. Dezember 1837 und 18. Juni 1838 die in der Anlage enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, *) über das, bei Eisenbahnen zu beobachtende Konzessionssistem zu genehmigen und zugleich zu befehlen geruhet, daß dieselben, ohne förmliche Kundmachung, in den vorkommenden Fällen den Behörden als Direktiven zu dienen haben, daß die hiernach im Interesse der Staatsverwaltung sich ergebenden Vorbehalte den künftigen Konzessionen ausdrücklich einzuschalten seien, und daß übrigens jeder einzelne Konzessionswerber, wenn demselben eine vorläufige Bewilligung ertheilt worden ist, von den Behörden streng zu verpflichten sei, daß er die, zur Abnahme von Akzien sich meldenden Subskribenten und Akzionäre bei der, an dieselben ergehenden Aufforderung zur Theilnahme an dem Unternehmen möglichst vollständig von den, aus ihrem Beitritte hervorgehenden Verbindlichkeiten, und von den einer solchen Unternehmung bevorstehenden Bedingungen in Kenntniß setze, zu welchem Ende die Behörden auch dem Konzessionswerber den Umfang der Verpflichtungen und Bedingungen mit möglichster Umständlichkeit zu bezeichnen, oder wenigstens im Allgemeinen anzudeuten haben werden.

Uebrigens haben Seine k. k. Majestät bereits mit einem allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 25. November 1837 zu erklären geruht, daß Allerhöchst dieselben zwar der Staatsverwaltung das Recht vorbehalten wissen wollen, Eisenbahnen auf eigene Rechnung zu erbauen oder zu betreiben, daß jedoch Allerhöchstdieselben in dem gegenwärtigen Zeitpunkte davon keinen Gebrauch zu machen beschlossen haben.

---

*) Seite 547.

Von diesen Allerhöchsten Bestimmungen, welche der k. k. Landesstelle mit dem Hofkanzleidekrete vom 30. Juni l. J. H. Z. 15410 zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht worden sind, werden die k. ꝛc. in die Kenntniß gesetzt. *)

Gub. Dekret vom 29. August 1838 G. Z. 38880, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft, das Fiskalamt, die Baudirekzion, Staatsbuchhaltung, Ober-Postverwaltung, und Note an die Kameralgefällenverwaltung.

./. Beilage zu Nr. 240. Seite 545.

Allgemeine Bestimmungen

über das in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließungen vom 29. Dezember 1837 und 18. Juni 1838 bei Eisenbahnen zu beobachtende Konzessions-Sistem.

§ 1.

Eisenbahnen, welche blos für den eigenen Gebrauch des Unternehmers, und nicht für jenen des Publikums bestimmt sind, und welche zugleich nur auf eigenem Grunde erbaut werden, bedürfen außer dem, durch die allgemein bestehenden Gesetze vorgeschriebenen Bau-Konsense keiner besonderen eigens hierauf gerichteten Bewilligung der Behörde.

Eisenbahnen dagegen, welche für den allgemeinen Gebrauch des Publikums bestimmt sind, können nur in Folge einer besonderen Bewilligung der Staats-Verwaltung angelegt werden, welche letztere sich zugleich die besondere Beaufsichtigung dieses Zweiges der Betriebsamkeit vorbehält.

*) Die Bekanntmachung dieser Vorschrift wurde in Folge Hofkanzleidekrets vom 7. September 1838 H. Z. 21915 mit Gub. Dekrete vom 7. Oktober 1838 G. Z. 49799 angeordnet.

§. 2.

Die Wahl der Richtung und Reihenfolge der zu erbauenden Eisenbahnen wird den Privaten und ihrer Berechnung des Vortheils und des Ertrages, welchen sie hiervon mit Wahrscheinlichkeit erwarten können, überlassen, und denselben hierbei keine andere Beschränkung auferlegt, als welche wichtigere öffentliche Interessen erheischen.

In dem Falle, wo mehrere, denselben Bahnzug erwählende Privatunternehmer zu gleicher Zeit mit ihren Gesuchen um Bewilligung hierzu zusammen treffen, ist sich in der Regel für jenen zu entscheiden, welcher dieselbe Bahnrichtung in einer längeren Ausdehnung verfolgen will. Wegen besonderer Rücksichten auf die Persönlichkeit der Bewerber oder auf die Art, wie sie die Unternehmung in Ausführung bringen wollen, kann jedoch einem Einzelnen die Bewilligung entweder ganz versagt, oder nur unter mehreren beigefügten beschränkenden Bedingungen ertheilt werden.

Den Behörden bleibt es übrigens vorbehalten, bei dem Zusammentreffen mehrerer gleich geeigneter Bewerber um dieselbe Eisenbahn-Unternehmung die Konkurrenz unter denselben zu eröffnen, und jenem Bewerber den Vorzug einzuräumen, welcher die geringste Dauer der Konzession oder sonstige mindere Vorrechte anspricht, oder sich zur Bestimmung geringerer Tariffspreise anheischig macht.

§. 3.

Zur Errichtung von Eisenbahnen ist eine zweifache, von der allerhöchsten Schlußfassung abhängige Bewilligung erforderlich:

a) Eine vorläufige provisorische zur Veranstaltung aller Vorbereitungen, die zur künftigen Ausführung der Unternehmung nöthig sind, wobei eine angemessene Zeitfrist festgesetzt wird, binnen welcher diese Vorbereitungen vollendet seyn müssen.

Diese vorläufige Bewilligung gewährt einstweilen ein

Vorrecht vor anderen Privaten, welche sich später für dieselbe Unternehmung melden könnten.

b) Eine definitive Bewilligung zur wirklichen Ausführung der Unternehmnng.

Die vorläufige Bewilligung wird auch einzelnen Personen, die definitive Konzession aber in der Regel nur einer bereits gebildeten Akzien-Gesellschaft oder einer fortdauernden moralischen Person ertheilt.

§. 4.

Um die vorläufige Bewilligung zu einer Eisenbahn-Unternehmung zu erlangen, müssen folgende Vorbedingungen vorhanden seyn:

a) Zur Anlegung der Eisenbahn in der angesuchten Richtung darf zuvor keinem anderen Privaten ein ausschließendes Recht verliehen worden seyn.

b) Die Herstellung der angesuchten Eisenbahn muß überhaupt nützlich und keinem Bedenken unterworfen seyn. Ein solches Bedenken tritt insbesondere auch dann ein, wenn durch die vorgeschlagene Bahnlinie die Errichtung einer anderen diese durchkreuzenden oder mit ihr parallel laufenden Bahn bedeutend erschwert oder verhindert würde, an deren künftigem Zustandekommen der Staats-Verwaltung aus kommerziellen und anderen öffentlichen Rücksichten viel gelegen ist.

c) Gegen die Modalitäten, unter welchen die Bittsteller die Ausführung bezielen, und welche so vollständig als zur Zeit möglich anzugeben sind, dürfen in öffentlicher Rücksicht keine Anstände obwalten.

d) Die Bittsteller müssen nach ihren persönlichen und äußeren Verhältnissen dazu geeignet erscheinen, damit ihnen die Veranstaltung der dießfälligen Vorbereitungen anvertraut werden könne.

§. 5.

Durch die vorläufige Bewilligung erhalten die Bittsteller

das Recht, auf ihre Kosten alle erforderlichen Vorbereitungen in Absicht auf die Aufbringung der nöthigen Geldmittel, die Bildung eines Akzien-Vereines, und die Vorerhebungen für die künftige Ausführung des Baues und des Transportes vorzunehmen, wobei sie über ihr Ansuchen von Seite der Behörden durch Mittheilung ämtlicher Notizen jede, den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen entsprechende Hülfe und Unterstützung erhalten werden.

Dagegen übernehmen die Bittsteller nachstehende Verpflichtungen:

a) Sie haben die nöthigen Fonde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Privat-Subskripzion aufzubringen, und das Vorhandenseyn derselben nachzuweisen, nebstbei aber den Akzien-Plan und die einstweilen im Wege eines Vereines der Theilnehmer entworfenen Statuten vorzulegen.

Die von den Bittstellern im Einverständnisse mit ihren Theilnehmern bearbeiteten Statuten sammt Akzien-Plane, sind von den Behörden einer allseitigen und gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Bei dieser Erörterung sind jene Bestimmungen, welche über die entsprechendste Art der Einrichtung solcher Privat-Vereine im Allgemeinen schon entweder erlassen worden sind, oder künftig werden gegeben werden, genau zu berücksichtigen, und zur Befolgung vorzuschreiben, nebstbei aber auch der Gesellschaft jene Modalitäten zur freiwilligen Annahme anzudeuten, welche von den Behörden für das Gedeihen der Unternehmung und insbesondere mit Hinsicht auf die besondere Natur der einzelnen Unternehmung als zuträglich erkannt werden. Rücksichtlich des Akzien-Planes ist die Zustimmung der Finanz-Verwaltung einzuholen, die Genehmigung der Statuten und des Akzien-Planes aber von der politischen Hofstelle mit dem Vorbehalte aller jener Aenderungen zu ertheilen, welche durch die später nachfolgende definitive Kon-

zession zur Eisenbahn-Unternehmung selbst verfügt, oder in deren Folge als zweckmäßig anerkannt werden sollten.

Erst nach dieser erhaltenen Genehmigung darf der Akzien-Verein in öffentliche Wirksamkeit treten, und im eigenen Namen handeln.

b) Die Bittsteller, und der an ihre Stelle folgende Akzien-Verein haben zu bewerkstelligen, daß alle erforderlichen Vorerhebungen innerhalb der vorgezeichneten Frist mit möglichster Genauigkeit vollendet seien, namentlich hat der Akzien-Verein das Gesuch um die definitive Bewilligung zur Ausführung der Unternehmung und um die Ausfertigung einer Konzessions-Urkunde, dann ein näher ausgearbeitetes Projekt über die ganze Unternehmung nebst den Voranschlägen über die Kosten und Erträgnisse zu überreichen.

Vorerwähnte Bestimmungen finden auch nach Thunlichkeit auf bereits gesetzlich gegründete moralische Personen, so weit sie eine Eisenbahn errichten wollen, ihre Anwendung.

§. 6.

Im öffentlichen und in dem eigenen Interesse der Privaten, haben die Behörden bei Prüfung des Akzien-Planes und Statuten-Entwurfes ihr Augenmerk dahin zu richten, daß die angetragene Unternehmung ernstlich gemeint, und nicht eine Vorspiegelung sei, um die Akzien zu einem Börsespiele zu mißbrauchen; deßhalb sind folgende Vorsichten zu beobachten:

a) Der im §. 5 sub a ausgesprochenen Verpflichtung zu Folge, hat die Behörde für jede einzelne Unternehmung eine Summe festzusetzen, welche durch die Theilnehmer schon bei Vorlegung des Entwurfes zu den Akzien-Vereins-Statuten zugesichert seyn muß.

b) Der Akzionär, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, bleibt, wenn er auch den erhaltenen Akzien-

Interimsschein an jemand Andern veräußert, noch immer für die ferneren Ratenzahlungen so lange in Haftung, als die Umschreibung des Interimsscheines an den neuen Besitzer von der Gesellschaft nicht gut geheißen worden ist.

Die vor der erfolgten gänzlichen Einzahlung des Akzien-Betrages ausgestellten Interimsscheine bleiben von jeder Notirung auf der Börse und von dem gesetzlichen Verkehre durch Sensale ausgeschlossen.

§. 7.

Das von dem Akzien-Vereine oder einer fortdauernden moralischen Person vorgelegte Projekt zur Erbauung der Eisenbahn selbst, ist, bevor dasselbe zur Erlangung der Konzession der allerhöchsten Schlußfassung überreicht werden kann, einer sorgfältigen Prüfung zu dem Ende zu unterziehen, damit das Bauwerk selbst, und dessen Einzelnheiten, so weit letztere bekannt sind, nichts enthalten, was in irgend einer öffentlichen Rücksicht beanständet werden könnte, und hiernach unzulässig oder einer Modifikazion bedürftig wäre.

Diese Prüfung ist in jedem einzelnen Falle einer eigenen, bei der politischen Landesstelle niederzusetzenden Kommission mit Zuziehung von Militär-, dann technischen und merkantilen Sachverständigen und Abgeordneten der einschlägigen Behörden zu übertragen.

Die Vorsichten, welche von den Behörden mit Hinsicht auf die bereits gemachten Erfahrungen und technischen Entdeckungen als nothwendig oder besonders entsprechend erkannt werden, um die allgemeine Sicherheit zu bewahren, und namentlich benachbarte Gebäude, öffentliche Straßen und Brücken, oder die von der Eisenbahn Gebrauch machenden Personen vor Beschädigungen zu schützen, sind mit näherer Angabe oder wenigstens mit allgemeiner Andeutung unter die Bedingungen der Konzession aufzunehmen, oder der Eisenbahn-Unternehmung nachträglich zur Pflicht zu machen.

Dahin gehören insbesondere die Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahren, die Bezeichnung der Spur- und Geleisweite, des zulässigen Maßes, der Krümmungen der Bahn ꝛc. ꝛc.

§. 8.

Der Umfang der Rechte, welche durch die Konzession mehr oder weniger ausgedehnt zugestanden werden, wird durch nachfolgende Bestimmungen bezeichnet:

a) Die Eisenbahn-Unternehmung erhält das Recht, eine Eisenbahn auf der, durch die Anfangs- und Endpunkte bezeichneten, und durch die Angabe der vorzüglichsten Zwischenpunkte näher bestimmten Bahnlinie zu erbauen, wie auch Seitenbahnen zur Herbeischaffung der Bau-Materialien für die Zeit, bis zum vollendeten Baue zu errichten, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Baupläne der vorläufigen Prüfung und Genehmigung der Behörden zu unterziehen.

Dem zu Folge ist keinem Andern gestattet, eine andere, dieselbe Bestimmung habende Eisenbahn für den Gebrauch des Publikums zu errichten, bei welcher es lediglich darauf abgesehen ist, dieselben Endpunkte mit einander in Verbindung zu bringen, ohne auf dem Bahnzuge neue, in kommerzieller Beziehung wichtige Zwischenpunkte zu berühren.

Der Staatsverwaltung bleibt es jedoch ausdrücklich vorbehalten, einer anderen nachfolgenden Unternehmung die Bewilligung zur Anlegung einer Zweig- oder in fortgesetzter Verlängerung laufenden Eisenbahn zu ertheilen, ohne daß dagegen von Seite der ersten Unternehmung ein Einspruch erhoben oder eine Ersatzforderung gestellt werden könnte.

Solche Unternehmungen haben die Verpflichtung auf sich, wegen der wechselseitigen Benützung ihrer Bahnen zu dem Transports-Betriebe ein billiges Einverständniß unter sich zu treffen. Sollte ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, so hat die politische Landesstelle, sobald von einem Theile darum nachgesucht wird, als Schiedsrichter einzuschreiten.

b) Einer gemeinnützig erkannten Eisenbahn-Unternehmung wird das Recht der Expropriazion in Gemäßheit des §. 365 des allg. bürg. Gesetzb. jedoch nur in Ansehung jener Räume verliehen, welche zur Ausführung der Unternehmung für unumgänglich nothwendig erkannt werden.

Das Erkenntniß hierüber steht der politischen Landesstelle zu.

Wegen der angemessenen Entschädigung, welche für das in Anspruch genommene Privat-Eigenthum zu leisten ist, soll vor Allem eine gütliche Ausgleichung versucht werden. Wenn dieses mißlingt, so hat die Eisenbahn-Unternehmung die gerichtliche Schätzung bei der Real-Instanz anzusuchen, und den durch die Schätzung festgesetzten Betrag an den Grundeigenthümer zu bezahlen, oder wenn die Zahlung wegen Verweigerung der Annahme oder wegen anderer Hindernisse nicht geschehen kann, zur Real-Instanz zu erlegen, wornach sie an dem Beginne des Baues in dieser Rücksicht nicht mehr gehindert werden darf. Sind jedoch bei der Schätzung nicht alle Vorschriften der Gerichtsordnung über den gerichtlichen Augenschein beobachtet worden; so bleibt den Grundeigenthümern, die auf eine höhere Entschädigung Anspruch zu haben glauben, der Weg Rechtens vorbehalten. Auf gleiche Art ist auch für die blos vorübergehende Benützung des fremden Eigenthumes dem, an dem Gebrauche seines Eigenthumes gehinderten Privaten die angemessene Vergütung zu leisten.

c) Wenn der bewilligte Bahnzug ein öffentliches Gut durch- oder überschreitet, so liegt es der Unternehmung ob, dieses nach jedesmaliger Anordnung der Behörden in solchen Bauvorkehrungen zu bewerkstelligen, durch welche der entzogene Theil dem allgemeinen Gebrauche durch eine andere Herstellung wieder vollkommen ersetzt, und sonst allen daraus zu besorgenden öffentlichen Nachtheilen vorgebeugt wird.

d) Wenn die Eisenbahn über eine öffentliche Brücke, oder einen öffentlichen Damm geführt wird, so hat sich die Unternehmung wegen des Gebrauches dieser Anstalten gehörig abzufinden.

e) Die Unternehmung erhält das ausschließende Recht, auf ihrer Bahn Personen und Sachen aller Art mit Zugvieh oder anderer Kraft zu transportiren, die Preise nach Umständen festzusetzen; doch ist der dießfällige Preis-Tariff öffentlich kund zu machen, und es bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten, dann, wenn die reinen Erträgnisse der Bahn 15% der Einlagen überschreiten, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken.

f) Die Eisenbahn-Unternehmung ist verpflichtet, auf Begehren der Postgefälls-Verwaltung alle Briefe, Schriften und Amtspakete ohne Vergütung zur Transportirung zu übernehmen.

Die Beförderung der übrigen, bey den Postämtern aufgegebenen Poststücke, liegt der Eisenbahn-Unternehmung nur gegen ein Entgelt ob, in Ansehung dessen mit der Postgefälls-Verwaltung das Uebereinkommen zu treffen, und dabei als Richtschnur anzunehmen ist, daß die Privaten für dergleichen, mittelst der Postanstalt aufgegebene Frachtstücke keine größere Zahlung zu leisten haben, als wenn diese Frachtstücke der Eisenbahn unmittelbar zur Beförderung übergeben worden wären, und daß die Eisenbahn-Unternehmung den 25ten Theil (4 pCt.) ihrer hierbei bezogenen Brutto-Einnahme der Postanstalt überlasse.

Eben so steht es der Finanz-Verwaltung zu, bei Personen-Transporten, wenn sie auf Eisenbahnen zwischen solchen Orten Statt finden, welche durch Staats-Postanstalten verbunden sind, dann eine mäßige Gebühr und zwar in Form einer Abfindungs-Summe einzuheben, wenn die Ertragsverhältnisse mit Rücksicht auf die landesüblichen Zinsen, und den bei anderen Industrie-Unternehmungen vorkommenden Ertrag günstig sind.

Die Bemessung der Gebühr selbst hat im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle zu geschehen.

g) Wenn die Militär-Verwaltung zur Beförderung von Truppen oder Militär-Effekten von der Eisenbahn Gebrauch zu machen wünscht, so sind die Unternehmer verpflichtet, derselben hierzu alle zum Transporte dienliche Mittel gegen Vergütung der sonst allgemein für Private bestehenden Tariffs-Preise sogleich zur Verfügung zu stellen.

§. 9.

Die Dauer einer Eisenbahn-Konzession ist in der Regel auf höchstens 50 Jahre mit der beigefügten Bedingung festzusetzen, daß verhältnißmäßige Theile der Bahn in gewissen, für jede Unternehmung besonders auszumessenden mehreren Jahres-Terminen bei sonstigem Erlöschen der Konzession vollendet seyn müssen.

Unternehmungen für Bahnen von sehr langer Ausdehnung kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch eine, 50 Jahre überschreitende Dauer der Konzession zugestanden werden.

Nach Ablauf der Dauer, oder bei sonstigem Erlöschen der Konzession, geht bei jenen Eisenbahn-Unternehmungen, welchen mittelst der Konzession das Befugniß zur Expropriazion verliehen worden ist, das Eigenthum an der Eisenbahn selbst, an dem Grunde und Boden und den Bauwerken, welche dazu gehören, sogleich durch das Gesetz ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat über.

In diesem, so wie in jedem anderen Falle, verbleibt aber den Unternehmern das Eigenthum an allen, ausschließlich zu dem Transports-Geschäfte bestimmten Gegenständen, Fahrnissen, Vorrichtungen und Realitäten.

Die Staatsverwaltung wird jedoch auf den Fall, wenn die Unternehmer in der, für die Dauer der Konzession bestimmten Zeit ohne ihre Schuld, keinen zureichenden Ersatz

für ihre Bauauslagen erlangt haben sollten, billige Rücksicht nehmen, und sich geneigt finden lassen, den Unternehmern zur Fortsetzung ihres Transports-Betriebes nach Maßgabe des erlittenen Verlustes eine angemessene Zeit hindurch zu gestatten.

§. 10.

Die nächste Folge der erhaltenen definitiven Konzession, mit welcher übrigens auch die Akzien-Vereins-Statuten in genauen Einklang zu bringen sind, ist das Recht der Unternehmer zur wirklichen Ausführung zu schreiten, wogegen sie verpflichtet sind, die in der Konzession aufgenommenen Bedingungen vollkommen zu beobachten, widrigens bei Nichtbefolgung oder Verletzung der dießfälligen Bestimmungen und nach vorausgegangener fruchtloser Warnung und Ahndung die Konzession erlischt.

Die Behörden haben über die Erfüllung dieser Bestimmungen sorgfältig zu wachen, um sich von dem Fortschreiten der Unternehmung fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

Die politische Landesstelle hat für jede, von einem Akzien-Vereine besorgte Eisenbahn-Unternehmung einen Kommissär zu bestellen, dessen Bestimmung es ist, jeden statuten- oder vorschriftswidrigen Vorgang der Unternehmung auf geeignete Art zu verhindern. Ohne auf die Leitung der Geschäfte, oder auf irgend einen Zweig der Gebahrung einen berathenden oder entscheidenden Einfluß zu nehmen, ist derselbe ermächtigt, allen Berathungen beizuwohnen, alle Akten und Rechnungs-Abschlüsse einzusehen, und alle ihm dienlich scheinenden Aufklärungen zu verlangen,

Der Aufwand, welcher für die öffentliche Verwaltung aus der Handhabung der besonderen Aufsicht über die ganze Bahn, und wegen der dießfalls erforderlichen eigenen ämtlichen Vorkehrungen entsteht, ist von der Eisenbahn-Unternehmung vollständig zu vergüten.

241.

Bestimmungen über die Bewilligung zum Bezuge von Kleinigkeiten an außer Handel gesetzten Waaren.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Erlasse vom 8. August l. J. H. Z. 30472 zu gestatten befunden, daß die Vorsteher der Kameral-Bezirks-Verwaltungen, in deren Sitze sich ein Hauptzollamt befindet, zum Bezuge von Kleinigkeiten an außer Handel gesetzten Waaren, welche Reisende mit sich führen, oder, die andern Personen durch die Postanstalt aus dem Auslande zugesendet werden, die Bewilligung ohne Uiberreichung eines schriftlichen Gesuches im kurzen Wege auf der Waaren-Erklärung selbst ansetzen dürfen, wenn die von den Gegenständen, um die es sich handelt, entfallende Zollgebühr den Betrag von fünf Gulden nicht überschreitet.

Die Kameral-Gefällen-Administratoren können unter denselben Verhältnissen die Bewilligung auf die bemerkte Art ertheilen, wenn die entfallende Zollgebühr den Betrag von zehn Gulden nicht übersteigt.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 29. August 1838 Z. 21943.

242.

Bestimmungen, in dessen Intervenirung die Abnahme des Eides von den zu Gränzwachführern ernannten Individuen Statt finden kann.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zufolge Dekrets vom 17. d. M. H. Z. 28967 zu gestatten befunden, daß die Abnahme des Eides von Individuen, welche zu Gränzwachführern ernannt werden, bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung, statt in Gegenwart

es Gränzwach-Oberkommissärs, in jener des Gefällenwach-
ıspektors oder seines Stellvertreters in so fern zu erfolgen
at, als der Standort des Oberkommissärs außer dem
5itze der Bezirks-Verwaltung ist, und der Oberkommissär
icht etwa aus einem andern Anlasse sich zu der für die
:idesablegung bestimmten Zeit ohnehin an dem letzteren
)rte befindet.

Diese Bestimmung wird hiermit zur Wissenschaft und
Darnachachtung bekannt gemacht.

:. G. B. Umlaufschreiben vom 29. August 1838 Z. 22190.

243.

3estimmungen über die Ausfolgung von Abschriften in Adels-Sachen,
nd über die Eintragung der Adels-Verleihungen in die Landtafel.

Nach dem §. 42 des Patents vom 22. April 1794 *) ist
3 im Königreiche Böhmen zulässig, den Parteien Abschrif-
'n von den, in das bei der k. Landtafel in Beziehung
uf den Adel abgesondert zu führende Archiv eingetrage-
:n Urkunden zu ertheilen; es kömmt demnach nur dar-
uf an, geeignete Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung
:r sich daraus etwa ergebenden Unzukömmlichkeiten zu
effen.

Die k. k. Hofkanzlei ist daher mit der k. k. obersten
ustizstelle übereingekommen, daß die Landesstelle künftig
e Hoferlässe in Adelsangelegenheiten dem löbl. k. Land-
chte zum Eintragen in das, bei der Landtafel befindliche
rchiv nicht nach ihrem vollen Inhalte mittheilt,
ndern unter Angabe des Datums und der Geschäfts-
hl des betreffenden Hofdekrets, aus demselben nur das-

*) Im 4. Band der politischen Gesetzs. Weiland Sr. k. k.
Majestät Franz I. Seite 92.

jenige bekannt macht, was sich zum gedachten Eintragen eignet, und dessen Wissenschaft für die betreffenden Behörden und Parteien nothwendig und zur Bekanntmachung geeignet ist.

Von solchen Intimazionen können in Folge Hofkanzleidekrets vom 10. August l. J. H. Z. 4964, dann den Parteien nach vorher erwirkter Bewilligung des Guberniums die Abschriften ohne Anstand ertheilt werden, doch ist sich bei Zugestehung dieser Bewilligungen, strenge an die dießfälligen Vorsichten zu halten.

Von diesem hohen Erlasse der k. k. Hofkanzlei hat man die Ehre, das löbl. k. k. Landrecht zur Wissenschaft und weiters gefälligen Veranlassung, in die Kenntniß zu setzen.

Gub. Zuschrift vom 30. August 1838 G. Z. 44589, an das k. k. Landrecht.

244.

Erneuerung des Verbots, wegen Ausstellung der Bettelbriefe und Bettel-Pässe von Seite der Geistlichkeit.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Pfarrer einem Unterthan einen Bettelbrief ausgestellt hat.

Da die Ausstellung von Bettelbriefen und Bettelpässen nach den bestehenden Vorschriften untersagt ist; so werden die Konsistorien aufgefordert, wegen Abstellung des Uibelstandes, welcher hiedurch herbeigeführt werden dürfte, das Geeignete an die Kuratgeistlichkeit der dortigen Diözese zu erlassen.

Gub. Verordnung vom 31. August 1838 G. Z. 41658, an die Konsistorien.

245.

Vorschrift über die Verrechnung, Aufbewahrung u. s. w. der Depositen ꝛc. ꝛc. **bei den Bergstädten.**

Nach einer dem Gubernium zugekommenen Anzeige der k. Staatsbuchhaltung, wird sich in Bezug auf das Depositenwesen in den k. Bergstädten nicht überall gleich benommen, indem einige Magistrate bloß den Stand der im Verlaufe eines Jahres eingegangenen Depositen ausweisen, während andere, statt der Protokolls-Abschriften, bloße, mehr oder weniger detaillirte, oder nur summarische Depositenausweise vorlegen, die meisten aber die Anzeige über die §. 82 der allgemeinen Gerichts-Instrukzion vorgeschriebene Prüfung, und über die §. 83 angeordnete Skontrirung, so wie auch die Nachweisungen über die unversehens vorzunehmenden Kassaskontrirungen außer Acht lassen.

Um nun einerseits diese, bei den k. Bergstädten obwaltenden Unzukömmlichkeiten abzustellen, andererseits die Staatsbuchhaltung, welche sich von der innern Richtigkeit der bei ihr einlangenden Protokollsabschriften nicht überzeugen kann, wenigstens in die Kenntniß von dem Stande und der Gebahrung mit den k. bergstädtischen Depositenkassen, in Hinsicht auf die, in der allgemeinen Gerichts-Instrukzion festgestellten Normen; über die Beschaffenheit der Kassen, und ihrer Aufbewahrungslokale; von dem Bestehen der Kontrollsperre; von der einzelnweisen oder kumulativen Aufbewahrung der Depositen ꝛc. zu setzen; erhalten im Einverständnisse mit dem k. k. Appellazions- und Kriminalobergerichte die Kreisämter den Auftrag, die Magistrate der k. Bergstädte zur genauen Befolgung der Gub. Verordnung vom 14. Dezember 1833 (G. Z. 51619*)

*) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 621.

der Vorschriften der allgemeinen Gerichtsinstrukzion des Patents vom 9. September 1785 Z. 464, dann zur Einhaltung des Termins, zur Einsendung der Depositen-Protokolls-Abschriften neuerdings nachdrücklichst anzuweisen, die Gebahrung mit dem Depositenvermögen, die Führung der Depositenbücher und Vormerkungen, die Beschaffenheit der Kassen und Aufbewahrungslokale, das Bestehen der Kontrollsperre, die einzelne oder kumulative Aufbewahrung der Depositen u. s. w. einer strengen Untersuchung zu unterziehen, die Skontrirung, Liquidirung, und das Liquidazionsverhör der k. bergstädtischen Depositenkassen zu veranlassen, und die dießfälligen Operate mittelst der k. Staatsbuchhaltung dem k. k. Landesgubernium vorzulegen.

Gub. Verordnung vom 31. August 1838 G. Z. 43692, an die k. Kreisämter.

246.

Bestimmungen über die Prüfung der Bewerber um verrechnende Dienstanstellungen bei den Städten.

Die k. k. Hofkanzlei hat laut Dekrets vom 11. August l. J. H. Z. 19022 im Einverständnisse mit dem k. k. Rechnungsdirektorium beschlossen, daß die Prüfung mit jenen Kandidaten, welche eine, mit der Kassagebahrung oder Verrechnung verbundene städtische Dienstanstellung ohne Unterschied der Städte zu erlangen wünschen, bei der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, aus dem vorgeschriebenen Rechnungsverfahren vorzunehmen sei.

Es haben demnach derlei Kandidaten, um die Bewilligung zur Zulassung dieser Prüfung bei dem k. k. Landesgubernium einzuschreiten, welches dann dem Bittsteller den nöthigen Bescheid ertheilen, und die k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, wenn sonst kein Anstand obwalten

sollte, unter Einem anweisen wird, die Prüfung selbst mit dem Bittsteller vorzunehmen, und das Resultat derselben mit dem Prüfungselaborate dem k. k. Landesgubernium mit Bericht vorzulegen.

Auf der Grundlage des Prüfungsresultats wird dann das k. k. Landesgubernium das Prüfungszeugniß mit dem verdienten Kalkul ausfertigen, und solches dem betreffenden Kandidaten im geeigneten Wege gegen Empfangsbestätigung zukommen lassen. Um jedoch der k. Provinzial-Staatsbuchhaltung den Zuwachs dieses zugewiesenen Prüfungsgeschäfts weniger fühlbar zu machen, wird die Einleitung getroffen, daß die Prüfungen statt mit jedem Individuum abgesondert, jährlich zu einer bestimmten Zeit etwa zweimal im Jahre vorgenommen werden, worüber die weitere Weisung nächstens nachfolgen wird.

Hiernach haben die k. Kreisämter rc. das Nöthige an die Magistrate und Dominien sogleich zu verfügen, so wie auch unter Einem das Erforderliche an das k. Landesunterkammeramt, den prager Magistrat, an die k. Staatsbuchhaltung und die Buchhaltung der privilegirten Städte erlassen wird.

Gub. Dekret vom 31. August 1838 G. Z. 43936, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, das Landes-Unterkammeramt, die Staatsbuchhaltung und Buchhaltung der privilegirten Städte.

247.

Bestimmungen hinsichtlich der Adjustirung der Anmerkungskolonne in den Rechnungs-Abschlüssen der k. Bergstädte.

Mit Hofkanzleidekrete vom 13. August l. J. H. Z. 19582 ist aus Anlaß der vorgelegten Rechnungs-Eingaben einer k. Bergstadt angeordnet worden, den Magistraten und Stadtgerichten aller übrigen k. Berg-

städte aufzutragen, dafür zu sorgen, daß in der Anmerkungskolonne der Rechnungsabschlüsse jederzeit die Berufung auf jene Abschlüsse beigefügt werde, in welcher die korrelativen Beträge der zur kurrenten Schuldigkeit erwachsenen Mängels-Ersätze, Mängels-Vergütungen, Gefälls-Nachlässe, Rückgaben, und anderer Durchführungsposten in Verrechnung gebracht wurden.

Die k. Kreisämter rc. haben daher hiernach das Nöthige an die Magistrate oder Stadtgerichte der dortkreisigen Bergstädte zu verfügen, wovon auch unter Einem die k. Staatsbuchhaltung mit dem Auftrage verständigt wird, die Befolgung dieser Anordnung auf das Genaueste zu überwachen.

Gub. Dekret vom 2. September 1838 G. Z. 43939, an die k. Kreisämter zu Saaz, Elbogen, Prachin, Beraun, Kaurzim und Czaslau, und die k. Staatsbuchhaltung.

248.

Aenderung in der Aufstellung der zur Erhebung des Thatbestandes und zur Untersuchung von Gefällsübertretungen berufenen Gefälls-Organe.

Nach einer Eröffnung der k. k. böhmischen Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 26. August 1838, ist der zu Luditz im elbogner Kreise aufgestellte Unterinspektor der Gefällenwache zur Vornahme von Erhebungen und Untersuchungen über Gefällsübertretungen im Sinne des §. 511 des G. St. G. ermächtigt worden.

Diese Verfügung wird im Nachhange des Gubernial-Zirkulars vom 4. April 1836 G. Z. 16418 *) mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 493.

gleiche Amtsbefugniß der zu Neudek und Haslau, elbogner Kreises, aufgestellt gewesenen Gefällenwachunterinspektoren außer Wirksamkeit tritt, indem die in dieser Beziehung ihnen obgelegenen Amtshandlungen in Zukunft von dem Unterinspektor in Karlsbad, und von der k. k. Bezirksverwaltung in Eger werden vorgenommen werden.

Gub. Kundmachung vom 3. September 1838 G. Z. 46125.

249.

Bezeichnung der Salzfässer zur Ueberführung des Fabriksalzes.

Die Staatsverwaltung hat sich bestimmt befunden, einigen Erzeugern chemischer Produkte das zum Fabriksbetriebe nöthige Salz zu ermäßigten Preisen zu verabfolgen.

Bei dem Bezuge des Salzes müssen jedoch die vorgeschriebenen Kontroll-Maßregeln beobachtet werden, und es ist die Einleitung getroffen worden, daß das Salz vor der Verabfolgung an den Konzessionirten verunreinigt und zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werde.

Stellt die Partei nicht selbst die zur Verpackung erforderlichen Behältnisse, welche jedoch zur Anlegung des ämtlichen Verschlußes geeignet seyn müssen, so erfolgt die Verpackung von Seite des k. k. Magazinsamtes in Gmunden in einzentigen Fäßchen, welche an beiden Böden, dann auf den Taufen mit dem großen Buchstaben F (Fabriksalz) bezeichnet werden.

Bei Vornahme der äußern Beschau ist demnach auf das Vorhandenseyn des ämtlichen Verschlußes und der eben bemerkten Bezeichnung, bei Vornahme der innern Beschau aber auf die stattgefundene Vermengung des Salzes mit verunreinigenden Stoffen zu sehen.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 3. September 1838 Z. 22559.

250.

Vorschrift über die Verabfolgung des Deputatholzes an städtische Beamte und Diener.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens bei Verabfolgung des Deputatholzes an städtische Beamte und Diener hat die k. k. Hofkanzlei mit Dekrete vom 23. August l. J. H. Z. 19191 zur Nachachtung für die Zukunft festgesetzt, daß dieses Deputatholz mit zwei Drittel für die Wintermonate und einem Drittel für die Sommermonate gebühre; es aber dabei jeder Kommune nach den obwaltenden Verhältnissen überlassen bleibe, zu bestimmen, ob das für die gedachten Jahreszeiten entfallende gesetzliche Quantum nach der bisherigen Observanz auf einmal oder in Partien abzufassen sey.

Sollte jedoch während einer solchen Periode ein Wechsel der Betheiligten eintreten, so hätte die Ausgleichungsberechnung auf die obige Sommer- und Wintergebühr gestützt, nach Monaten zu geschehen.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, diese Vorschrift den Aemtern und Magistraten bekannt zu geben.

Gub. Dekret vom 4. September 1838 G. Z. 45752, an die k. Kreisämter, das Fiskalamt, Unterkammeramt, die Staatsbuchhaltung, Buchhaltung der privilegirten Städte, und Note an die k. k. Kameralgefällenverwaltung.

251.

Straffankzionen für die Nichtzuhaltung der Termine bei den Rechnungslegungen politischer Fonde.

Zur Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung im Rechnungswesen und zur Verwahrung des allerhöchsten Aerars, so wie der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fonds, vor jedem aus einer unrichtigen oder ungetreuen Verwal-

ng entspringenden Schaden, ist es unumgänglich noth-
endig, daß für jede Gattung von Rechnungslegungen,
n bestimmter, ihrem Umfange angemessener Termin vor-
zeichnet und daß auf die Nichtzuhaltung dieses Termins
tsprechende Strafsankzionen festgesetzt werden. Es be-
hen zwar für viele Arten der Rechnungslegung solche
erminsbestimmungen, es fehlt denselben aber hin und
ieder an der nöthigen Bestimmtheit und in Absicht auf
ele Rechnungen mangelt eine solche Bestimmung noch ganz.

Um diesen Mängeln abzuhelfen und für die Termins-
erschreitungen bei jeder Gattung von Verrechnung eine
igemessene Strafe festzusetzen, wurde von dem k. k. Gene-
lrechnungsdirektorium im Einvernehmen mit der k. k.
reinigten Hofkanzlei und der k. k. Studienhofkommission
e beiliegende mit Hofkanzleidekrete vom 13. v. M.
. Z. 19961 herabgelangte Vorschrift *) über die Einbringung
ner periodischen Rechnungseingaben, welche sich auf politi-
je Fonds und Anstalten, dann die städtische Vermögensge-
hrung beziehen, und der Amtshandlung der Provinzial-
taatsbuchhaltung unterliegen, als allgemein verbindende
orm festgesetzt; welche dem k. Kreisamte mit dem Auf-
age zugestellt wird, hievon ungesäumt die betreffenden
echnungsleger, Amts- und Magistratsvorsteher zu verstän-
gen.

Als Termin, von welchem an diese Vorschrift in Aus-
ung zu treten hat, wurde der Anfang des Militärjahrs
39 festgesetzt, und zur Einhebung der Strafbeträge von
n in der Hauptstadt Prag befindlichen Rechnungslegern,
: kaurzimer k. Kreiskassa bestimmt.

ub. Dekret vom 6. September 1838 G. Z. 43639, an die k.
Kreisämter und alle übrigen rechnungslegenden Behörden.

*) Seite 568.

./. **Beilage zu Nr. 251. Seite 566.**

Vorschrift

über die Einbringung jener periodischen Rechnungseingaben, welche sich auf politische Fonds und Anstalten, dann die städtische Vermögensgebahrung beziehen, und der Amtshandlung der böhmischen Provinzial-Staatsbuchhaltung unterliegen.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 7. Mai 1832 werden für die Einbringung jener periodischen Rechnungseingaben — welche sich auf politische Fonds und Anstalten, dann auf die Gebahrung mit dem städtischen Gemeindevermögen in Böhmen beziehen, der Amtshandlung der böhmischen Provinzial-Staatsbuchhaltung ./. unterliegen, und in dem beiliegenden Verzeichnisse näher ausgewiesen sind — zur genauen Richtschnur für die Zukunft folgende Bestimmungen festgesetzt.

§. 1.

Es wird allen Rechnungslegern, so wie allen Vorstehern von Aemtern und Anstalten, dann Magistraten und Marktgerichten — welchen die Anfertigung und Uiberreichung von was immer für Rechnungseingaben obliegt, zur Pflicht gemacht, dieselben längstens bis zu dem in dem Ausweise angesetzten Tag, und zwar nach der bisherigen Uibung entweder unmittelbar bei der Provinzial-Staatsbuchhaltung, oder bei der zunächst vorgesetzten, in dem Ausweise bezeichneten Behörde einzubringen.

§. 2.

Kurze Fristerstreckungen zur Uiberreichung von Rech-



251. Seite 568.

	b) auf dem Lande . .
81	„ den Armeninstituten, Spitä[…] kenhäusern auf dem Lande
82	über die Gebahrung des Stif[…]
	a) der barmherzigen Brüder […]
	b) der Elisabethinerinnen in […]
	c) der Elisabethinerinnen in […]
83	„ die Gebahrung mit dem […] gen der unterthänigen Stät[…]
84	„ die Diözesans-Pensionsinst[…] lehrerswittwen und Waise[…]
85	„ das Pensionsinstitut für […] Schullehrerswittwen Augs[…] fession . . . . . .

...führer ...her der ...der ...n	bezeichnete Rechnungsakten sind zu überreichen Spätestens am	bei Strafe von	Anmerkung
...h=	30 Tag nach Verlauf jeden Jahrs	Zwei Gulden.	
	15. Novemb.		
...ng.	15. Dez. j. J.	»	
	a. 42 b. 60 c. 90 Tag nach Verlauf eines jeden Jahres.	Fünf Gulden K. M.	
...on.	15. Dezemb.		
...ndo.	60 Tag nach Verlauf jed. J.	Zwei Gulden.	
...Kon=	15. Dezember jeden Jahres.		
...ng.	30 Tag nach Verlauf j. J.		
	am 42 Tag nach Beendigung des Baues		

Post No.	Rechnungs...nugsakten sind ...es f...	bei Strafe von	Anmerkung.
	D. ...		
	a) J...er des ...hes.	Zehn Gulden K. M.	
86	Der k. ...		
87	Früchten... nach ...ese. ...der ...de.	ZwanzigGuld. K. M.	
	geistl...		
88	Interkal... nistr... nach ...esetz.		
	a) ...ünde.	Zehn	Bei Bistbümern und Capitular-Präbenden lassen
	b) ...Tag ...pfäng		

d bezeichnete Rechnungsakten sind zu überreichen.			Anmerkung.
-nungs- m Vor- ilt oder e an	Spätestens am	bei Strafe von	
	1. März, 1. Juni, 1. Sept. u. 1. Dezember jeden Jahrs.	Zwei Gulden	
iltung.	15. Novemb. jeden Jahres.	»	
	15. Mai und 15. Novemb. jeden Jahres.	Fünf Gulden	
	30. Juni jeden Jahrs.	Zehn Gulden	
ltung.	31. Juli jeden Jahrs.	»	
	»	»	
ıus- tung.	8 Tag nach Verlauf eines jeden Monats	Zwei Gulden	
ıus-	14 Tag nach Verlauf jeden Quartals.	»	

nungsstücken werden von der Landesstelle nur in Folge eines eigenen, vor Ablauf des ordentlichen Termins zu stellenden, gehörig begründeten Ansuchens, in außerordentlichen, besondern rücksichtswürdigen Fällen zugestanden, und der Provinzial-Staatsbuchhaltung im kurzen Wege zur entsprechenden Vormerkung bekannt gegeben werden.

§. 3.

Vorsteher von Anstalten, Aemtern und Behörden — an welche Rechnungseingaben gelangen, haben dieselben nach geschehener Vormerkung mit Bezeichnung des Tages ihrer Einlangung unaufgehalten, und zwar unmittelbar an die Provinzial-Staatsbuchhaltung weiter zu befördern, wenn die Rechnungsstücke nicht unter jene gehören, welche nach dem beiliegenden Ausweise an die Landesstelle zu gelangen haben; in keinem Falle darf diese Beförderung, wo ein Anlaß zu Bemerkungen eintritt, und ein Einbegleitungsbericht erforderlich ist, über vierzehn Tage hinausgeschoben werden.

Auch wird die Landesstelle Sorge tragen, daß alle ihr zukommenden Rechnungseingaben der Provinzial-Staatsbuchhaltung ohne Verzug zugestellt werden.

§. 4.

Bei der Uibernahme von Rechnungsstücken werden auf Verlangen von Seite jener Anstalt oder Behörde, welcher solche Eingaben zukommen, Empfangsbestätigungen ausgestellt.

§. 5.

Rechnungsleger und Vorsteher von Aemtern, Städten, Märkten und Anstalten — welche die nach §. 1

festgesetzten Fristen vernachlässigen, verwirken für ihre Person und ohne Gestattung irgend einer ämtlichen Aufrechnung die im Ausweise für jede periodische Rechnungseingabe festgesetzte Geldstrafe.

§. 6.

Es versteht sich von selbst, daß nach Abweisung eines in rechter Zeit eingereichten Gesuches um Verlängerung des Termins, die Wirkung des §. 5 eintritt, bei verlängertem Termin aber erst dann eine Strafe Platz greifen kann, wenn auch dieser überschritten wurde.

§. 7.

Längstens vier Wochen nach Ablauf des mit gegenwärtiger Anordnung festgesetzten oder erstreckten Termins, sind die noch rückständigen Rechnungseingaben mit einem eigenen Verzeichnisse von Seite der Provinzial-Staatsbuchhaltung, zur Kenntniß der Landesstelle zu bringen.

Ein ähnliches Verzeichniß ist gleichzeitig in Rücksicht jener zur Provinzial-Staatsbuchhaltung gelangten Rechnungseingaben vorzulegen, bei deren Uiberreichung der ursprünglich oder später bestimmte Termin überschritten, und in Rücksicht welcher daher die festgesetzte Geldstrafe verwirkt wurde, wobei jedoch die Provinzial-Staatsbuchhaltung auf jene Verhältnisse, welche die Straffälligkeit in einzelnen Fällen aufheben, oder vermindern können, als: die Verschiedenheit des Standortes der Rechnungsleger, die ihnen mehr oder minder zu Gebote stehenden Beförderungsgelegenheiten, und allgemein bekannte zufällige Ereignisse, welche auf die Beförderung hemmend einwirken können, gehörig Rücksicht zu nehmen hat.

§. 8.

Unter Benützung beider nach §. 7 vorzulegender Ver-

zeichnisse, wird die Landesstelle ohne Verzug die entsprechende Amtshandlung sowohl wegen Betreibung der Rechnungseingaben, als wegen Abforderung der Strafbeträge eintreten lassen.

Zur Einsendung der Rechnungsstücke ist der weitere Termin bei Journalen und Monatsrechnungen mit acht, bei Quartals- und Semestral-Rechnungen mit vierzehn, bei Jahresrechnungen und andern Eingaben höchstens mit dreißig Tagen unter genauer Bezeichnung des Tages, an welchem die nächste Uibergabe des Rechnungsstückes zu geschehen hat, zu gestatten.

Für den Erlag des Strafbetrages ist gleichfalls ein angemessener Termin, unter Bezeichnung eines bestimmten Tages, festzusetzen.

Von allen Amtshandlungen dieser Art wird die Provinzial-Staatsbuchhaltung, von der Abforderung der Strafbeträge aber auch das Generaltaxamt, so wie die Kreiskassen verständigt.

§. 9.

Sollten auch die nach §. 8 erstreckten Termine durch Versäumniß derjenigen, welchen die Besorgung von Rechnungseingaben gemäß §. 1 obliegt, abermals überschritten werden, dann trifft dieselben die doppelte, für die erste Termins-Uiberschreitung festgesetzte Geldstrafe.

Solche Fälle sind nach Verlauf des neuerlich bemessenen Termins durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung der Landesstelle anzuzeigen, welche die Erhebung des Strafbetrages, zugleich aber auch die an Ort und Stelle zu pflegende Untersuchung über die Ursachen der Verzögerung ohne Verzug einleiten, und wegen schleuniger Zu-

standebringung der Rechnungsarbeiten das Erforderliche vorkehren wird.

Alle Kosten, welche diese Maßregel erfordert, fallen den Schuldtragenden zur Last.

§. 10.

Die verwirkten Strafbeträge sind durch die der Landesstelle zu Gebote stehenden Zwangsmittel hereinzubringen, und zum Besten jener Fonde, Anstalten und Stadtgemeinden zu verwenden, für welche die Rechnung gelegt wird. Strafnachsichten sind nur in besondern Fällen bei dem Bestande vollgültiger Rechtfertigungsgründe zu gewähren.

§. 11.

Die verwirkten Strafbeträge haben die Kreiskassen von allen Behörden und Rechnungslegern, die es betrifft, in der Hauptstadt Prag und auf dem Lande einzukassiren, und an das Generaltaxamt gegen Empfangsbestättigung mit Ende jeden Monats in Abfuhr zu bringen*). Damit aber die Provinzial-Staatsbuchhaltung in den Stand gesetzt werden möge, das richtige Eingehen dieser Strafbeträge, so wie die monatliche Abfuhr derselben von Seite des Generaltaxamtes an jene Fonde und Kassen, die es betrifft, bei Prüfung der kameralzahlämtlichen Journale überwachen, und der Landesstelle nach Ausgang eines jeden Militärjahres die Ausweise über die in dessen Verlauf eingegangenen und rückständig

*) Der k. k. Kameral-Gefällen-Landes-Verwaltung wurde das Seite 574 beiliegende Hofkammerdekret vom 30. Oktober 1837 H. Z. 43218 Gub. Präs. Zahl 7743 zur Darnachachtung des k. k. General-Taxamtes mitgetheilt.

gebliebenen Strafbeträge zur weitern Verfügung vorlegen zu können, werden die Kreiskassen verbindlich gemacht, mit Ende jeden Monats die einkassirten und in Abfuhr gebrachten Strafbeträge individuell auszuweisen, und diese Ausweise der Provinzial-Staatsbuchhaltung zur weitern Amtshandlung zu übergeben.

§. 12.

Diese Vorschriften haben auch in Ansehung aller jener Rechnungseingaben in Anwendung zu kommen, welche in der Folge der Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Prüfung zugewiesen werden dürften. Die Landesstelle wird nach Vernehmung der Provinzial-Staatsbuchhaltung die Abgabstermine, so wie die Strafbeträge, welche bei ihrer Versäumung verwirkt werden, auf eine den gegenwärtigen Bestimmungen analoge Weise festsetzen, und die getroffenen speziellen Anordnungen gehörig in Vollziehung bringen.

§. 13.

Die Landesstelle hat dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Vorschrift allen Rechnungslegern und Vorstehern von Anstalten, Aemtern und Behörden, welche die Uiberreichung oder Beförderung von Rechnungseingaben zu besorgen haben, bekannt gegeben werde.

§. 14.

In Beziehung auf die Erstattung der Rechnungserläuterungen gibt die, der Provinzial-Staatsbuchhaltung unterm 27. Juni 1832 Hofzahl 3681 ertheilte Vorschrift Ziel und Maß, welche noch fortan in Kraft bleibt.

Beilage zur Seite 572. §. 11.

Hofkammerdekret vom 30. Oktober 1837 H. Z. 43218.

Aus Anlaß der von dem k. k. Generalrechnungsdirektorium im Einverständnisse mit der k. k. Studienhofkommission und der k. k. vereinten Hofkanzlei, wegen Festsetzung von Terminen zur geregelten Einbringung der auf politischen Fonds und Anstalten, dann auf die Gebahrung mit dem städtischen Gemeindevermögen Bezug nehmenden periodischen Rechnungseingaben an die böhmische Provinzial-Staatsbuchhaltung hinausgegebenen Vorschrift, worin die Bestimmung enthalten ist, daß die wegen Nichtzuhaltung der festgesetzten Termine verwirkten Geldstrafen mit dem Schluße eines jeden Monats von den Kreiskassen an das General-Taxamt, von diesem letztern dagegen gleichfalls mit dem Schluße eines jeden Monates an die dortige Provinzial-Einnahmskassa abzuführen seyen, wird gleichzeitig im Wege der böhmischen Kameralgefällenverwaltung die Einleitung getroffen, damit das derselben unterstehende Landestaxamt die einfließenden Strafbeträge ordnungsmäßig in Empfang nehme, und den Belauf derselben mit Ende eines jeden Monates der genannten Kameralgefällenverwaltung ausweise, welche letztere sonach die dießfälligen monatlichen Nachweisungen dem k. k. Präsidium zu dem Ende mittheilen wird, um hierüber der dortigen Provinzial-Einnahmskassa Behufs der Uebernahme der in Rede stehenden Strafgelder von Fall zu Fall die entsprechende Weisung ertheilen zu können.

252.

Bestimmung der Reisekostenvergütung für die Gefällenwachbeamten bei Reisen im Verfahren über Gefällsübertretungen, oder in Angelegenheiten, welche ein nicht in die Staatskasse einfließendes Gefälle betreffen.

Für die Reisen im Verfahren über Gefällsübertretungen oder in Angelegenheiten, welche ein nicht in die Staatskasse einfließendes Gefälle betreffen, ist den Gefällenwachbeamten eine besondere Reisekostenvergütung nicht zu bewilligen. Das für dieselben bestimmte Pauschale hat vielmehr die Vergütung der Reiseauslagen für alle Dienstreisen in dem, dem Gefällenwachbeamten zugewiesenen Bezirke zu umfassen, daher sie nebst dem Pauschale unter keinem Vorwande auf eine sonstige Reisekostenvergütung bei Dienstreisen im Bezirke einen Anspruch zu stellen berechtiget sind. Uibrigens sind die Reisepauschalien der Gefällenwachbeamten jederzeit ausschließend im Gefällenwach-Regieaufwande zu verrechnen, daher auch bei den oben erwähnten Reisen eine Ausscheidung oder Zuweisung einer Tangente des Pauschals auf einem andern Fond oder Verrechnungszweig nicht Statt zu finden hat.

Diese von der Allerhöchsten Hofkammer unterm 17. August l. J. H. Z. 29464 erlassene Bestimmung wird hiermit kund gemacht.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 6. September 1838 Z. 22995.

253.

Bestimmung hinsichtlich der Berechnung der Dienstjahre bei der Provisionirung des ausgezeichnet gut dienenden Wärterpersonals in den öffentlichen Krankenhäusern.

Seine k. k. Majestät haben bei Gelegenheit eines Falles unterm 11. d. M. zu beschließen ge-

ruht, daß dem ausgezeichnet gut dienenden Wärterpersonale in den öffentlichen Krankenhäusern eine zeitliche Dienstesunterbrechung, wegen Krankheit oder Sperrung der Krankenzimmer, bei Zusammenrechnung ihrer wirklichen Dienstesaktivität zum Behufe der Provisionirung nicht schaden soll.

Hievon wird die k. k. Landesstelle in Folge Hofkanzleidekrets vom 23. August 1838 H. Z. 20977 zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

Zur Wissenschaft genommen am 7. September 1838 G. Z. 46610.

254.

Einführung einer neuen Fahrpostordnung.

./. Im Anschluße erhalten die k. Kreisämter ɪc. die mit Hofkammerdekrete vom 18. August 1838 H. Z. 32408 herabgelangte, mit dem 1. November 1838 in Wirksamkeit tretende neue Fahrpostordnung zur Wissenschaft und schleunigsten Verlautbarung durch die untergeordneten Aemter und Magistrate.

Gub. Dekret vom 7. September 1838 G. Z. 46678, an alle untergeordnete Behörden.

./. Beilage zu Nr. 254.

Mit Beziehung auf die Paragraphe 7, 9, 17 unter 2, und 24 des Post-Gesetzes vom 5. November 1837*) werden zu Folge Hofkammer-Dekrets vom 12. Juni l. J. H. Z. 16842 mit der folgenden Fahrpost-Ordnung die Bestimmungen über die Benützung der, von

*) In diesem Bande Seite 256

der Staats-Post-Anstalt eingeleiteten periodischen Fahrten zum Transporte von Sachen und von Personen festgesetzt; wobei die Post-Anstalt für die ihr übergebenen Sachen die Haftung für alle Zufälle unter den, im 3. Abschnitte des 1. Theiles angezeigten näheren Bestimmungen, gegen alleinige Entrichtung der gesetzlichen Porto-Gebühren vom 1. November 1838, als dem Tage angefangen, übernimmt, an welchem die Wirksamkeit dieser Fahrpost-Ordnung beginnt.

Da sich die Personen (Parteien), welche die Fahrpost zu Sendungen, die nicht nach dem Gesetze ausschließend der Post-Anstalt vorbehalten sind, oder zur Reise benützen, diesen Bestimmungen unterziehen, so vertreten dieselben die Stelle des Vertrages zwischen jenen Personen und der Staats-Post-Anstalt, und es sind die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen beider darnach zu beurtheilen.

Fahrpost-Ordnung.

I. Theil.

Sachen-Transport.

I. Abschnitt.

Bestimmungen für die Aufgabe der Sendungen.

§. 1.

1. Versendungen, welche mit der Fahrpost Statt finden.

Mit der Fahrpost müssen jene Sachen versendet werden, deren Transport in Gemäßheit der §§. 7 und 9 des

Post-Gesetzes vom 5. November 1837 dem Staate ausschließend vorbehalten ist, in so weit deren Beförderung nach den Bestimmungen der Brief-Post-Ordnung nicht mit der Brief-Post Statt finden muß.

Die Fahrpost-Anstalt nimmt überdieß unter der im nachfolgenden §. 2 ausgedrückten Beschränkung, Waaren und sonstige Effekten, dann Geld und Werthpapiere zur Versendung an.

§. 2

2. Vom Transporte mit der Fahrpost ausgeschlossene Gegenstände:

a. mit Rücksicht auf die Gattung

Vom Transporte mit der Fahrpost sind gänzlich ausgeschlossen:

a) lebende Thiere,

b) alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zuthun entzündbare, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, insbesondere Schießpulver, Mineral-Säuren, Chlor-Präparate u. dgl.

Diejenigen, welche derlei Sachen unter falscher Deklarazion (§. 4 unter a.) oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Fahrpost aufgeben, unterliegen im Betretungsfalle einer Geldstrafe von 25 fl. Konv. Münze und haben für jeden daraus entstandenen Schaden zu haften.

---

b. mit Rücksicht auf Gewicht und Umfang der Sendung.

Waaren- und Effekten-Sendungen im Gewichte über 80 Pfund, wie auch Sendungen von geringerem Gewichte,

aber größerem Umfange werden nur unter der Bedingung zur Fahrpost aufgenommen, daß dieselben sowohl bei dem Postamte, wo die Aufgabe Statt findet, als auch bei den Theilungs-Aemtern unter Wegs nebst den übrigen Sendungen aufgeladen werden können. Erübriget für derlei Sendungen auf dem zuerst abfahrenden Wagen kein Raum, so werden dieselben erst mit der zunächst abgehenden Fahrpost ab- und bezüglich weiter gesendet, und es kann das Eintreffen derselben an dem Bestimmungsorte binnen der in den Fahrpost-Koursen vorgesehenen Frist nicht zugesichert werden.

Die Annahme solcher Sendungen kann übrigens von Seite der Post-Anstalt auch unbedingt verweigert werden.

§. 3.

3. Obliegenheiten des Versenders:

a. allgemeine.

Dem Versender eines Frachtstückes liegt ob:

a. Dasselbe mit einer vollständigen Adresse zu versehen, welche den Ort, wohin es bestimmt ist, den Vor- und Zunamen des Empfängers, wie auch dessen Wohnung deutlich entnehmen, und den Empfänger von andern Personen gleichen Namens unterscheiden läßt;

b. seine eigene (des Versenders) vollständige Adresse, d. i. Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort, auf der Rückseite der Sendung oder des Frachtbriefes (§. 4 unter b.) anzusetzen, und

c. die Sendungen mit Rücksicht auf Inhalt und Werth, dann auf die Entfernung des Bestimmungsortes so zu packen und zu verwahren, daß der Inhalt vor Reibung, Nässe und Druck gehörig gesichert ist.

§. 4.

b. besondere mit Rücksicht auf den Inhalt der Sendungen.

1. Bei Sendungen von Waaren, Präziosen und sonstigen Effekten.

Bei Sendungen von Waaren, Präziosen und sonstigen Effekten hat der Versender:

a. auf der Adresse (§. 3 unter a.) den Inhalt der Sendung mit Bestimmung des Werthes derselben, in Konv. Münze ausgedrückt, anzugeben; Schriften ohne Werth sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen, und die Werthangabe kann ausnahmsweise bei Gegenständen von geringerem Werthe unterbleiben (§. 32);

b. wenn das Frachtstück das Gewicht von 3 Loth übersteigt, ist demselben eine abgesonderte Adresse (Frachtbrief) beizugeben und derselben das Siegel, womit der versendete Gegenstand zu versiegeln ist, (§. 5) aufzudrücken.

Wird das Frachtstück selbst nicht mit einer förmlichen Adresse, sondern nur mit einem Zeichen versehen, so muß doch der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist, deutlich darauf geschrieben, und das Zeichen mit jenem auf der abgesonderten Adresse (dem Frachtbriefe) vollkommen übereinstimmend beigefügt werden.

c. Enthält die Sendung flüssige oder leicht zerbrechliche Gegenstände, so ist dieß (mit Ausnahme der Fässer) auf der Außenseite durch ein besonderes Zeichen (Glaszeichen) ersichtlich zu machen.

§. 5.

Siegelung der Emballage.

Der Inhalt von Frachtstücken der im §. 4 bezeichneten Gattung wird von Seite der Post-Anstalt nicht

untersucht, sondern es muß derselbe der Wahrheit gemäß deklarirt (§. 4 unter a) und jedes solche Frachtstück an den Schließen (Fugen und Nähten der Emballage) oder mittelst gekreuzter Schnur dort, wo der Knoten geschürzt ist, mit dem Siegel des Versenders nach Erforderniß mehrfach, wohl versiegelt, zur Aufgabe gebracht werden.

§. 6.

Sendungen nach dem Auslande.

Den Sendungen von Waaren und sonstigen Effekten, welche nach dem Auslande bestimmt sind, ist nebst dem Frachtbriefe eine offene Deklarazion beizugeben, welche enthalten muß:

a) den Namen des Empfängers,

b) den Ort der Bestimmung,

c) das Zeichen, womit das Frachtstück versehen ist,

d) die genaue Angabe des Inhaltes nach der Gattung und dem Nettogewichte jeder Gattung,

e) den Ort und den Tag der Ausstellung der Deklarazion, und

f) den Namen und Wohnort des Versenders.

§. 7.

Beobachtung der Zollvorschriften.

Es liegt dem Versender ferner ob, bei Frachtstücken, welche vor der Absendung einer zollämtlichen Behandlung unterworfen sind, diese letztere mit Rücksicht auf die im In- und Auslande hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, und derselbe hat seine dießfälligen Handlungen oder Unterlassungen allein zu verantworten.

§. 8.

2. Bei Sendungen von Gold und geldvorstellenden Effekten:

a. Silbergeld und Goldmünzen.

Silbergeld und Gold, soweit es nicht nach Vorschrift des unten folgenden §. 10 in offenen Briefen zur Post gebracht werden muß, ist bis zum Gewichte von fünf Pfunden in Rollen mehrfach mit Papier umwunden, bei höherem Gewichte aber überdieß in haltbarer Wachsleinwand eingehüllt, fest und zweckmäßig gepackt und mit dem Parteisiegel mehrfach gesiegelt aufzugeben.

Uebersteigen derlei Sendungen das Gewicht von vierzig Pfunden, so werden dieselben nur in Kisten oder Fäßchen, welche mit guten Reifen versehen, dann im Stroh und Rupfen emballirt und gehörig gesiegelt seyn müssen, und innerhalb in Säcken fest verpackt, von der Post-Anstalt aufgenommen.

Derlei Geldsendungen dürfen übrigens in einem Stücke (collo) das Gewicht von 125 Pfund nicht übersteigen.

Auf der Adresse (§. 3 unter a) und auf dem mit dem Parteisiegel zu versehenden Frachtbriefe ist der Inhalt der Sendung nach der Geldsorte und nach dem Gesammtbetrage zu bezeichnen.

§. 9.

b. Kupfergeld.

Kupfergeld mit Ausnahme von Theilbeträgen, welche Geldsendungen anderer Art zur Ausgleichung der Summe beigeschlossen worden, ist bei der Aufgabe zur Versendung mit der Fahrpost wie ein Frachtstück, dessen Inhalt in Waaren besteht (§. 4 und 5), zu behandeln.

Die Versendung hat in Säcken, welche in Kisten oder Fäßchen verpackt sind, zu geschehen.

§. 10.

c. Papiergeld und Banknoten, und kleinere Beträge.

Papiergeld und Banknoten, ohne Beschränkung des Betrages, Silbergeld bis 10 Gulden und Gold bis 100 Gulden muß mit einem Umschlage versehen, offen überbracht, dann von dem übernehmenden Postbeamten gezählt, und unter Kontrollsiegel d. i. unter jenem des Versenders und dem des Postamtes in Gegenwart des Aufgebers verschlossen werden.

Papiergeld und Banknoten müssen von dem Aufgeber auf der Adresse (§. 3 unter a) nicht nur der Gesammtsumme nach angegeben, sondern auch nach Gattung und Stückzahl spezifizirt werden.

§. 11.

d. Werthpapiere.

Werthpapiere, als: Staats- und Privat-Obligazionen, Wechsel, Koupons, Geldanweisungen, Lotterieloose, und d. gl. sind zwar unversiegelt zur Post zu bringen, die Post-Anstalt überzeugt sich jedoch nur von dem Vorhandenseyn der angegebenen Gattung, ohne in die Prüfung des Werthes einzugehen, und dem Versender ist gestattet, auf der Adresse (§. 3 unter a) den Werth nach eigenem Ermessen anzugeben.

Die Sendung wird in Gegenwart des Aufgebers mit dem Siegel des Versenders verschlossen. Der Versender ist verpflichtet, über derlei abgesendete Papiere und deren wesentliche Merkmale zum Behufe einer allenfällig erforderlichen Amortisazion richtige Vormerkung zu halten (38).

§. 12.

c. Vermischte Geldsendungen.

Silbergeld, Gold, Papiergeld, Banknoten, Geld vorstellende Effekten und andere Schriften dürfen vermischt und unter einem und demselben Umschlage (Kouvert) nur in dem Falle aufgegeben werden, wenn die ganze Sendung nicht über acht Loth im Gewichte hält. Die Adresse (§. 3 unter a) muß sodann die einzelnen Gattungen nach den in den §§. 8, 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen und die Hauptsumme angeben, und die Sendung wird im Postamte in Absicht auf den richtigen Inhalt eingesehen und sowohl mit dem Siegel des Postamtes, als mit jenem des Versenders gesiegelt.

Bei Geldsendungen von größerem Gewichte und bei Frachtstücken anderer Art, wird eine vermischte Aufgabe solcher Gegenstände, für welche einzeln genommen verschiedene Porto-Taxen bestehen, nicht gestattet, und dieselben müssen, wenn sie auch zur Versendung an einen und denselben Empfänger bestimmt sind, als abgesonderte Frachtstücke gepackt und zur Aufgabe gebracht werden.

§. 13.

4. Strafen der falschen Deklarazion.

Wird bei der Aufgabe einer Sendung durch falsche Deklarazion des Inhaltes (§. 4 unter a, dann 8) die Bemessung eines minderen, als des tariffmäßigen Porto veranlaßt, so wird im Entdeckungsfalle, wofern nicht eine Gefällsübertretung dabei eintritt, worüber die Amtshandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen einzutreten hat, der gesetzliche Porto im vierfachen Betrage als Strafgebühr von dem Empfänger, und Falls derselbe die Annahme des Frachtstückes ablehnt, von dem

Versender abgenommen; die Sendung aber vor Erlag dieser Gebühr nicht ausgefolgt.

Hat Jemand vorsätzlich werthlose, oder geringfügige Sachen als kostbare Gegenstände deklarirt, oder sonst durch eine absichtliche höhere Angabe des Werthes der Sendung die Post-Anstalt zu gefährden unternommen, so bleibt die Sendung von der Haftung der Post-Anstalt gänzlich ausgeschlossen, und der Versender hat jeden allenfälligen auf was immer für eine Art in Bezug auf den Inhalt der Sendung erlittenen Schaden selbst zu tragen.

§. 14.

5. Aufgabs-Rezepisse.

Ueber jede der Post-Anstalt anvertraute Sendung wird von dieser letzteren dem Versender zu Handen des Aufgebers, eine, den Inhalt, das Gewicht und den angegebenen Werth derselben bezeichnende Empfangsbestätigung (Aufgabs-Rezepisse) ausgestellt, womit sich der Versender in allen Fällen, wo derselbe eine auf die geschehene Aufgabe gegründete Verpflichtung der Post-Anstalt in Anspruch nimmt, ausweisen muß (§. 35 unter a).

Bei mündlichen Reklamazionen ist das Postamt, bei welchem sie angebracht werden, verpflichtet, die geschehene Anmeldung mit Angabe des Tages, an welchem dieselbe Statt findet, auf der Rückseite des Aufgabs-Rezepisses in gehöriger Form zu bestätigen.

§. 15.

6. Retour-Rezepisse.

Auf besonderes Begehren bei der Aufgabe wird der Sendung eine vom Empfänger zu unterfertigende Empfangsbestätigung (Retour-Rezepisse) beigegeben, welche nach

ihrem Einlangen vom Versender gegen Zurückstellung der über die Aufgabe ausgestellten Empfangsbestätigung des Postamtes (des Aufgabs-Rezepisse) bei diesem letzteren erhoben werden kann.

§. 16.

7. Verfügung über aufgegebene Frachtstücke.

Der Versender ist befugt, über die der Post-Anstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, bis solche an den von ihm bezeichneten Empfänger (§. 3 unter a. und §. 22) übergeben worden sind.

Bei jeder Verfügung dieser Art, wohin auch die Rücknahme einer Sendung vor deren Abfertigung gehört, hat sich der Versender bei dem Postamte über seine Persönlichkeit, dann mit dem Aufgabs-Rezepisse (§. 14) und mit dem Siegel, womit das Frachtstück von seiner Seite versiegelt worden ist, auszuweisen.

Wird eine derlei Verfügung durch eine andere Person als den Versender selbst angesprochen, so hat dieselbe nebst dem Aufgabs-Rezepisse und dem Siegel auch den schriftlichen gehörig legalisirten Auftrag des Versenders, welcher bei dem Postamte zu verbleiben hat, beizubringen.

§. 17.

8. Porto-Gebühren.

1. Ausmaß.

Die für den Sachen-Transport an die Post-Kasse nach Verschiedenheit der Gegenstände zu entrichtenden Gebühren bestimmt das dießfällige Tax-Regulativ (Fahrpost-Tariff) *).

§. 18.

2. Zeitpunkt der Zahlung.

Dem Versender steht, mit Ausnahme der im §. 19

*) Im 2. Band der Prov. Gesetzs. Seite 258.

bezeichneten Fälle, frei, die Porto-Gebühren für Sendungen im Inlande bis an den Bestimmungsort, und für Sendungen nach dem Auslande bis an die Gränze des Oesterreichischen Staatsgebietes bei der Aufgabe zu bezahlen, oder an den von ihm bezeichneten Empfänger zur Zahlung anweisen zu lassen.

§. 19.

3. Sendungen, wofür das Porto bei der Aufgabe bezahlt werden muß.

a. mit Rücksicht auf die Empfänger.

Für nachfolgende Sendungen muß die Porto-Gebühr bei der Aufgabe gezahlt werden:

a) mit Rücksicht auf die Empfänger:

1) für Sendungen an Behörden, Aemter und Personen, welche nach den bestehenden Vorschriften von der Bezahlung des Postporto befreit sind;

2) für Sendungen über Krakau an Empfänger in dem Königreiche Polen und in Rußland;

b) mit Rücksicht auf den Inhalt:

1) für Sendungen, deren angegebener Werth nicht zum Mindesten das Fünffache des dafür entfallenden Postporto, und wenn sie für das Ausland bestimmt sind, nicht wenigstens 10 fl. Konv.-Münze beträgt, daher für alle für das Ausland bestimmte Sendungen, deren Werth nicht angegeben wird (§. 4 unter a);

2) für Sendungen, welche flüssige, leicht zerbrechliche, dem schnellen Verderben oder der Fäulniß unterworfene Sachen enthalten, in welcher Beziehung, so wie in Absicht auf die Annahme solcher Gegen-

ſtände (§ 2 unter a) der Post-Anstalt die Beurtheilung und Entscheidung zukömmt;

3) für Sendungen von Wechseln, Privat-Obligazionen, Lotterieloosen und Geldanweisungen.

§. 20.

4. Vorgang bei unrichtiger Anwendung des Porto-Tariffs.

Die unrichtige Anwendung eines Porto-Gebührsatzes oder ein bei Bemessung der Porto-Gebühr unterlaufener Rechnungsverstoß hat weder der Post-Kasse noch der zahlungspflichtigen Partei zum Nachtheile zu gereichen.

Der Betrag, welcher ungebührlich zuviel geleistet wurde, wird nach geschöpfter Ueberzeugung, der Partei von der Post-Kasse zurückerstattet.

Hat diese letztere, ohne absichtlich die Verkürzung der Post-Kasse herbeigeführt zu haben (§. 13), weniger gezahlt, als nach dem gesetzlichen Ausmaße entfallen sollte; so ist sie verpflichtet, den, auf die tariffmäßige Gebühr mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten.

Die dießfällige Forderung der Post-Kasse kann jedoch nur binnen der Frist eines Jahres von dem Zeitpunkte der geleisteten ersten Zahlung an, gerechnet, von der Postbehörde geltend gemacht werden.

§. 21.

9. Befugniß des Aufgebers, der richtigen Abgabe einer Sendung nachzuforschen.

Im Falle des Zweifels über die richtige Abgabe einer Sendung an den Adressaten (§. 22) ist der Versender befugt, die ämtliche Nachforschung darüber, von dem Postamte, wo die Aufgabe Statt fand, zu begehren, welchem Begehren durch die Absendung einer Anfrage (Questions-

Schreibens) an das zur Abgabe der Sendung berufene Postamt entsprochen wird.

Beruht der Zweifel auf einer schriftlichen Nachricht des Adressaten, womit dieser den richtigen Empfang der Sendung in Abrede stellet, oder ist bei der Aufgabe ein Retour-Rezepisse ausgestellt worden, und dasselbe nicht zurückgelangt, so erfolgt die Absendung der Anfrage an das Abgabspostamt unentgeldlich; in allen übrigen Fällen aber gegen Vorausbezahlung des einfachen Brief-Porto's, welches zurück erstattet wird, wenn die Nachforschung auf einen von Seite der Postanstalt unterlaufenen Verstoß oder auf den stattgefundenen Verlust der Sendung führen sollte.

II. Abschnitt.

Bestimmungen für die Abgabe der Sendungen.

§. 22.

1. Wer als rechtmäßiger Empfänger betrachtet wird.

Die der Postanstalt zum Transporte anvertrauten Sendungen werden an die vom Versender auf der Adresse als Empfänger (Adressaten) bezeichneten Personen, oder an deren Bevollmächtigte, mit Uibergehung derselben aber ihrem gesetzlichen Vertreter, falls derselbe der Postanstalt von der Gerichtsbehörde namhaft gemacht worden ist, und sich mit der gerichtlichen Aufstellung als Vermögensverwalter jener Personen legitimirt, gegen Empfangsbestätigung (Abgabs-Rezepisse) ausgefolgt. In Absicht auf Sendungen an Individuen der Militär-Mannschaft vertritt der Auftrag des Militär-Kommando's zur Uibernahme derselben die Stelle der Vollmacht der Adressaten.

§. 23.

2. Vorgang bei der Abgabe.

a. Zustellung.

Die am Orte ihrer Bestimmung eingelangten Sendungen, welche keiner zollämtlichen Behandlung unterliegen, werden, wofern ihr Gewicht 3 Pfund nicht übersteigt, dem Adressaten (§. 22), wenn er sich die Abholung vom Postamte nicht vorbehalten hat, und im Orte, wo dasselbe sich befindet, wohnhaft ist, durch Briefträger oder sonstige verläßliche Bestellte des Postamtes in die Wohnung überbracht.

§. 24.

b. Aviso.

Sendungen, welche einer zollämtlichen Behandlung unterliegen, oder deren Gewicht 3 Pfund übersteigt, oder deren Empfänger nicht im Orte des Postamtes wohnen, werden diesen letzteren zu dem Ende avisirt, damit dieselben von dem Postamte, im ersteren Falle gegen Beobachtung der Gefällsvorschriften bezogen werden können.

§. 25.

3. Obliegenheiten des Empfängers:

a. allgemeine

1. Abgabs-Rezepisse.

Der Adressat, oder wenn derselbe zur Uebernahme eine andere Person ordnungsmäßig bevollmächtiget hat, diese letztere oder endlich der gerichtlich aufgestellte Vermögensverwalter, ist verpflichtet, die Empfangsbestätigung (Abgabs-Rezepisse) in Gegenwart des die Sendung überbringenden Briefträgers oder Postbestellten (§. 23), oder

wenn die Abgabe bei dem Postamte Statt findet (§. 24), in Gegenwart des Postbeamten eigenhändig zu unterfertigen.

§. 26.

2. Anzeige über Abgang oder Beschädigung.

In allen Fällen, wenn der Empfänger an dem Inhalte einer Sendung einen Abgang oder eine Beschädigung wahrnimmt, muß derselbe, wofern er auf dem Grunde des III. Abschnittes dieser Fahrpost-Ordnung eine Entschädigung von der Postanstalt anzusprechen beabsichtiget, dem Abgabspostamte vor Uebernahme der Sendung hiervon die Meldung machen, und bei dem Bezuge derselben, Falls er die Annahme der Sendung nicht ablehnt, auf dem Abgabsrezepisse den Vorbehalt des Anspruches auf Schadenersatz ausdrücken (§. 35). Das Postamt ist verpflichtet, das Nöthige zur vollständigen Erhebung des Schadens in Gegenwart des Empfängers zu veranlassen, über dessen Vergütung der III. Abschnitt dieser Fahrpost-Ordnung die Bestimmungen enthält.

Einem Vorbehalte des Empfängers bei anstandsloser Uibernahme von Sendungen mit unverletztem Siegel und vollem Gewichte wird nicht Raum gegeben (§. 35).

§. 27.

b. Besondere.

1. Bei Sendungen von Waaren und sonstigen Effekten.

Sendungen von Waaren, Präziosen und sonstigen Effekten werden dem Empfänger mit unverletzten Siegeln und mit dem vollen, auf der Adresse angegebenen Gewichte übergeben. Es ist demselben überlassen, den Zustand der Siegel zu untersuchen, und zu verlangen, daß die Sendung im Postamte nachgewogen werde.

Zeigt sich eine Verletzung der Siegel oder der Emballage, oder ein Abgang am Gewichte, so ist der Empfänger berechtiget, die Eröffnung der Sendung im Postamte zu begehren, um von der Richtigkeit des Inhaltes und von dessen Zustande die Uiberzeugung zu erlangen.

Dagegen ist der Empfänger verpflichtet, derlei Sendungen im Postamte in seiner Gegenwart öffnen zu lassen, wenn das Letztere von dem Inhalte Einsicht zu nehmen verlangt, um sich von der Richtigkeit der Deklarazion und der Porto-Gebührenbemessung zu überzeugen.

§. 28.

2. Bei Sendungen von Geld und Werthpapieren.

a. Sendungen unter Partei-Siegel.

Bei der Abgabe von Sendungen, welche Geld oder Werthpapiere enthalten, und nur unter dem Siegel des Versenders (§. 8, 9 und 11), oder unter jenem einer ausländischen Postanstalt einlangen, ist von Seite des Empfängers und der Postanstalt der im §. 27 für Frachtstücke anderer Art vorgeschriebene Vorgang zu beobachten, nur findet bei Werthpapieren (§. 11) bei der Abgabe keine postämtliche Erhebung des Inhaltes Statt.

§. 29.

b. Sendungen unter postämtlichen Kontroll-Siegel.

Der Empfänger von Geldsendungen, welche unter Kontroll-Siegel eines inländischen Postamtes einlangen (§. 10 und 12), ist verpflichtet, dieselben in Gegenwart des Briefträgers oder Postbestellten (§. 23) oder des Postbeamten (§. 24) ohne Verletzung der Siegel durch Aufschneiden des Umschlages (Kouverts) zu öffnen, und den Inhalt zu überzählen.

Zeigt sich ein Abgang an dem auf der Adresse angegebenen Gesammtbetrage, so liegt dem Empfänger ob, wenn die Zustellung in dessen Wohnung geschah, sich ohne Aufenthalt gemeinschaftlich mit dem Briefträger in das Postamt zu begeben, und den Abgang anzuzeigen, und es treten sodann gleichwie in den Fällen, wo die Eröffnung der Sendung von Seite des Empfängers auf dem Postamte Statt findet, die Bestimmungen des §. 26 ein.

§. 30.

4. In welchen Fällen Frachtstücke an den Versender zurückgeschickt werden.

Sendungen, welche an dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nach dem Ableben des Adressaten einlangen, und solche, deren Annahme von Seite des Adressaten verweigert wird, werden mit der nächsten Fahrpost; Sendungen hingegen, welche 2 Monate nach Avisirung des Adressaten unbehoben liegen bleiben, oder deren Zustellung an den vom Versender bezeichneten Empfänger nicht bewirkt werden konnte, nach Ablauf des gleichen Termines von 2 Monaten mit der Fahrpost an den Versender zurückgeschickt.

§. 31.

5. Vorgang bei Sendungen, in Bezug auf welche weder der Empfänger noch der Aufgeber ausfindig gemacht werden kann.

Sendungen, in Bezug auf welche weder die Empfänger noch die Versender (§. 30) ausfindig gemacht werden können, werden nach Jahresfrist mittelst Verlautbarung der Adresse und des darauf angegebenen Inhalts und Werthes zur Kenntniß des Publikums gebracht, und 3 Monate nach dieser Verlautbarung bei der Provinzial-

Postverwaltung, in deren Bereiche die Aufgabe Statt fand (§. 30), unter gehöriger Kontrolle eröffnet. Die darin vorgefundenen Waaren und sonstigen Effekten werden im Wege der öffentlichen Versteigerung (Präziosen und Kunstgegenstände jedoch erst nach Verlauf von drei Jahren) an den Bestbieter veräußert.

Staats-Obligazionen, welche auf den Ueberbringer lauten und mit keinem Haftbande belegt sind, werden, und zwar zunächst die etwa dabei befindlichen fälligen Interessen-Koupons nach den für derlei Veräußerungen bestehenden besonderen Vorschriften nur in dem Maße veräußert, als es die Berichtigung der auf der Sendung haftenden Porto-Gebühren und Unkosten der Post-Anstalt erforderlich macht.

Auf bestimmte Namen lautende oder mit einem Haftbande belegte Staats-, dann Privat-Obligazionen, Wechsel, Schuldurkunden und sonstige Werthpapiere und Urkunden, bleiben unveräußert.

Der baare Erlös aus der Versteigerung der vorgefundenen Gegenstände, so weit dieselbe Statt findet, und das vorgefundene baare Geld, Papiergeld und Banknoten, werden über Abzug der, für jede ganz oder theilweise veräußerte Post entfallenden Porto-, Zoll- und Niederlagsgebühren, dann des Beitrages zu den Unkosten der Post-Anstalt bei der Post-Kasse in Empfang genommen; die nicht veräußerten Gegenstände aber nebst den Original-Adressen und Frachtbriefen bei der Post-Anstalt aufbewahrt, damit auf allfällige nachträgliche Anmeldung und Beweisführung von Seite der Eigenthümer die Zurückstellung des Vorhandenen Statt finden könne.

III. Abschnitt.

Haftung der Post-Anstalt für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen.

§. 32.

1. Umfang der Haftung.

Die Post-Anstalt übernimmt die Haftung für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen, ohne eine besondere Gebühr (Assekuranz-Prämie) von den Parteien in Anspruch zu nehmen, in der Ausdehnung, daß sie sich verpflichtet, für Verluste, Abgänge oder Beschädigungen, welche die Sendungen in der zwischen der Aufgabe gelegenen Zeit treffen können, volle Entschädigung nach dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe zu leisten, der Verlust oder Abgang oder die Beschädigung möge durch Verschulden oder Versehen der Bediensteten der Post-Anstalt, oder durch verübte Gewalt oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeigeführt worden seyn.

Bei Sendungen, deren Werth bei der Aufgabe in einer bestimmten Summe nicht angegeben wurde (§. 4 unter a) wird ohne Unterschied der Betrag von 10 fl. Konvenzions-Münze von der Post-Anstalt in Haftung genommen, und dieser Betrag von 10 fl. Konvenzions-Münze nicht nur in Fällen des Verlustes (§. 38), sondern auch bei einem Abgange (§. 41 unter a und 42), dann bei Beschädigungen (§. 44) als der angegebene Werth betrachtet.

§. 33.

2. Allgemeine Bedingung.

Von dieser Haftung (Assekuranz) sind, abgesehen von den in den nachfolgenden §§. 38 bis einschließig 44 vor-

gesehenen Beschränkungen, im Allgemeinen jene Fälle ausgeschlossen, wo erwiesen vorliegt, daß der Versender oder der Empfänger durch Außerachtlassung einer der, in dem I. und II. Abschnitte dieser Fahrpost-Ordnung enthaltenen, die Aufgabe und die Abgabe betreffenden wesentlichen Bestimmungen, oder auf irgend eine andere Weise den Verlust der Sendung oder einen Abgang an derselben oder ihre Beschädigung selbst veranlaßt, oder in Bezug auf Staats- oder andere Werthpapiere die Unschädlichmachung des Verlustes mittelst Amortisazion derselben unausführlich gemacht hat. (§§. 11 und 38.)

§. 34.

3. Begriff von Verlust, Abgang und Beschädigung.

Die Post-Anstalt versteht

a) unter Verlust das Abhandenkommen des ganzen Inhaltes einer Sendung für den Eigenthümer;
b) unter Abgang die Verminderung des Inhaltes einer Sendung in der Quantität, und
c) unter Beschädigung die Werthverminderung des Inhalts einer Sendung durch Verletzung oder durch das gänzliche oder theilweise Verderben desselben.

§. 35.

4. Gegenüber wem die Haftung besteht?

Die Haftung (Assekuranz) der Post-Anstalt besteht

a) gegenüber dem Versender, welcher sich mit dem Aufgabs-Rezepisse und mit dem Siegel, womit die Sendung versiegelt war, auszuweisen hat (§§. 14 und 16), im Falle des Verlustes (§. 34, a) einer Sendung, oder wenn der Adressat bei Abgang oder

Beschädigung (§. 34, b und c) die Uebernahme ablehnt (§. 26.)

b) gegenüber dem Adressaten (Empfänger), wenn derselbe ungeachtet des Abganges oder der Beschädigung die Versendung annimmt, und das Abgabs-Rezepisse mit Vorbehalt des Entschädigungs-Anspruches unterfertigt (§. 26).

Hiernach ist im ersten Falle (unter a) der Versender, im zweiten Falle (unter b) der Adressat berufen, die Reklamazion wegen Entschädigung bei der Post-Anstalt anzubringen.

§. 36.

5. Die Haftung erlischt

a) bei anstandsloser Annahme der Sendungen;

Ist eine Sendung von dem Adressäten unbeanständet übernommen worden, (§. 26) so kann ein, auf die Haftung der Post-Anstalt gegründeter Anspruch, rücksichtlich auf die übernommene Sendung nicht mehr erhoben werden.

b) bei Versäumung der Frist zur Reklamazion.

Zur Anmeldung der auf die Haftung der Post-Anstalt gegründeten Reklamazionen, wird für Sendungen innerhalb des Oesterreichischen Staatsgebietes ein Termin von drei, und für Sendungen aus oder nach dem Auslande (§. 37) von sechs Monaten festgesetzt, nach dessen Ablauf die Haftung der Post-Anstalt gegenüber den saumseligen Reklamanten erloschen ist.

§. 37.

c) bei Auslieferung der Sendung an eine ausländische Post-Anstalt.

In Absicht auf Sendungen nach dem Auslande erlischt die Haftung der Post-Anstalt mit dem Zeitpunkte der

Auslieferung derselben an eine fremde Post-Anstalt zur weiteren Beförderung oder zur Abgabe.

In so weit ausländische Post-Anstalten nach den Landesgesetzen für die ihnen zum Transporte oder zur Abgabe ausgelieferten Gegenstände haften, ist die k. k. Post-Anstalt verpflichtet, dießfällige Reklamazionen in Betreff der ihr zur Beförderung in das Ausland anvertrauten Sendungen bei jenen ausländischen Post-Anstalten anhängig zu machen, mit welchen sie direkte Fahrpost-Verbindungen unterhält.

§. 38.

6. Vorgang beim Schadenersatze.

A. Bei Verlust.

Bei Verlust des ganzen Inhaltes einer Sendung ersetzt die Post-Anstalt nebst den allfällig berichtigten Porto-Gebühren den vollen bei der Aufgabe angegebenen (§§. 4, 8 und 11) Werth, oder ausgewiesenen Geldinhalt (§§. 10 und 12) derselben, die Fälle ausgenommen, wo es sich um den Verlust von Werthpapieren (Staats- oder Privat-Obligazionen, Geldanweisungen, Wechsel u. dgl.) handelt, welche auf bestimmte Namen lauten, und deren Amortisirung zur Unschädlichmachung des Verlustes von Seite des Eigenthümers veranlaßt werden kann (§§. 11 und 33), in welchen Fällen die Post-Anstalt nur die Porto-Gebühren zurück erfolgt, und die durch den Verlust dem Reklamanten erwachsenen Unkosten ersetzt. Bei Verlust von Staatspapieren, welche auf den Ueberbringer lauten, ersetzt die Post-Anstalt den ganzen, auf dem Aufgabs-Rezepisse angesetzten Werth (§. 11), in Bezug auf Oesterreichische derlei Staatspapiere aber nur gegen dem, daß sich der Reklamant über die veranlaßte Amortisirung der-

selben mit dem Amortisazions-Edikte vorläufig ausweiset. Der hiernach von der Post-Anstalt ersetzte angegebene Werth solcher Oesterreichischen Staatspapiere wird bei der Staats-Kredits-Kasse zur Vormerkung gebracht, und falls die Amortisazion wirksam werden sollte, die Ausfertigung der neuen Obligazionen zu Gunsten des aus Anlaß des Verlustes aufgetretenen Amortisazions-Werbers oder seiner Rechtsnachfolger erst dann Statt finden, wenn daselbst nachgewiesen seyn wird, daß die von der Post-Anstalt für den Verlust dieser Staatspapiere geleistete Ersatzsumme derselben zurück erstattet worden ist.

§. 39.

Wird der in Verlust gerathene Inhalt einer Sendung wieder aufgefunden, und gelangt derselbe in die Hände der Post-Anstalt, so wird er, so weit es sich um Geld und Werthpapiere handelt, dem Reklamanten (§. 35) über Abzug und rücksichtlich gegen Rückerstattung der von der Post-Anstalt, nach dem angegebenen Werthe bereits geleisteten Entschädigung zurück gestellt.

Bei allen übrigen Gegenständen steht es der Partei frei, dieselben gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigungssumme zu übernehmen, oder sie der Post-Anstalt zu überlassen.

Die Zurückstellung geschieht, mit Ausnahme des Porto, völlig kostenfrei für den Reklamanten, und hat ein Abgang oder eine Beschädigung Statt gefunden, so leistet die Post-Anstalt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 41, 42, 43 und 44 dafür Ersatz.

§. 40.

Zeigt sich beim Wiederauffinden einer in Verlust gerathenen Sendung, daß eine falsche Deklarazion des In-

haltes Statt gefunden hat; so tritt die im §. 13 enthaltene Bestimmung ein.

§. 41.

B. Bei Abgang.

Bei Abgang ersetzt die Post-Anstalt:

a) bei Waaren, Präziosen und sonstigen Gegenständen, wofern die Sendung durchaus gleichartigen Inhaltes ist, den von dem angegebenen Gesammtwerthe auf den Abgang nach dem Gewichte entfallenden Theilbetrag.

Enthält eine durch Abgang verminderte Sendung ungleichartige Gegenstände, so wird der Werth des noch vorhandenen Inhaltes der Sendung durch beeidete Schätzleute erhoben, und die Post-Anstalt vergütet den Unterschied zwischen dem solchergestalt erhobenen und dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe der Sendung.

b) Bei Geldsendungen wird, so weit sie unter Kontroll-Siegel (§§. 10 und 12) versendet wurden, der abgängige Betrag ersetzt.

Bei Barsendungen unter Partei-Siegel (§§. 8 und 9) wird die Sendung mit der versendeten Münzgattung bis zu dem bei der Aufgabe erhobenen Gewichte ergänzt.

c) Bei Werthpapieren (§. 11), so weit nach den Bestimmungen der §§. 33 und 38 die Haftung der Post-Anstalt nach der Gattung der in Verlust gerathenen Stücke überhaupt eintritt, wird der Werth des vorhandenen Inhaltes erhoben, und der Unterschied zwischen diesem und dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe ersetzt.

§. 42.

Beim Wiederauffinden des theilweise abgängigen Inhaltes einer Sendung ist nach der, für den Fall des Wiederauffindens der in Verlust gerathenen Sendungen im §. 39 enthaltenen Bestimmung vorzugehen.

§. 43.

C. Bei Beschädigung.

a) Bedingung.

Die Haftung der Post-Anstalt für Beschädigungen einer Sendung findet nur Statt, wenn dieselbe einer äußeren Einwirkung, und dabei keinem Mangel an der inneren Verpackung zuzuschreiben ist. Insbesondere sind von der dießfälligen Haftung ausgenommen:

a) flüssige, leicht zerbrechliche, so wie einem schnellen Verderben und der Fäulniß unterliegende Sachen;

b) Sachen, welche wegen zweckwidriger oder unzureichender Emballage gegen Nässe, Reibung und Druck nicht gehörig gesichert waren, oder welche erweislich schon in beschädigtem Zustande verpackt wurden.

§. 44.

b) Vorgang bei der Entschädigung.

Ist der Inhalt einer Sendung durch die Beschädigung werthlos geworden; so leistet die Post-Anstalt unter der im §. 43 enthaltenen Bedingung den vollen Ersatz für den bei der Aufgabe angegebenen Werth.

Bei minderen oder theilweisen Beschädigungen wird der Partei der Schadenersatz innerhalb der Gränze des bei der Aufgabe angegebenen Werthes, nach Verhältniß des beschädigten Quantums oder der eingetretenen Werthverminderung geleistet. Stellt sich die Partei mit der ihr

von der Post-Anstalt angebotenen Entschädigung nicht zufrieden; so hat die gerichtliche Erhebung des Schadens einzutreten, wobei von der Post-Anstalt geltend gemacht werden wird, daß sich ihre Haftung überhaupt nur auf den bei der Aufgabe angegebenen Gesammtwerth der Sendung erstrecken könne. In keinem Falle kann die Partei (§. 35) die Annahme der beschädigten Sendung zurückweisen, und den vollen angegebenen Werth dafür ansprechen.

§. 45.

7. Zeitpunkt der Leistung des Schadenersatzes.

Der Schadenersatz wird unmittelbar nach vollständiger Erhebung des Verlustes, des Abganges oder der Beschädigung über Einschreiten der Partei, mittelst der, die Verwaltung des Post-Gefälles leitenden Provinzial-Behörde geleistet, und zwar ohne Rücksicht auf allfällige Verhandlungen wegen Ausmittlung der Schuldtragenden, welche gegenüber der Post-Anstalt verantwortlich seyn könnten.

§. 46.

Stellt sich die Partei mit der von der Post-Anstalt ausgemittelten und angebotenen Entschädigungs-Summe nicht zufrieden, so steht derselben der Rekurs an die höhere Stelle binnen der gewöhnlichen Rekurs-Frist, und nach erfolgter Entscheidung der obersten administrativen Stelle der Rechtsweg offen.

II. Theil.

Personen-Transport.

(Fahrpost-Ordnung für Reisende.)

§. 47.

1. Allgemeine Bedingungen zur Benützung der Fahrpost zur Reise.

a) Beobachtung der Polizei-Vorschriften.

Jeder Reisende hat die bestehenden Polizei-Vorschriften zu beobachten, und, so weit es diese verlangen, sich mit einem Reisepasse zu versehen, wie auch in den Städten, wo bei der Ausfahrt ein Passier-Schein abgefordert wird, sich diesen zu verschaffen, und vor der Abreise dem Postamte zu übergeben.

§. 48.

b) Von der Reise mit der Fahrpost ausgeschlossene Personen.

Kranke Personen, deren Zustand den Mitreisenden offenbar beschwerlich seyn müßte, insbesondere epileptische, Ausschlags- und Gemüthskranke, so wie Kinder unter 4 Jahren werden zur Beförderung mit der Fahrpost nicht zugelassen, es sei denn, daß derlei Personen oder Kinder unter 4 Jahren zu einer Familie gehören, welche für sämmtliche Plätze eines Wagens und für die ganze Route, welche derselbe befährt, die tariffmäßigen Gebühren bezahlt.

Erblindeten ist die Reise nur in Begleitung eines Führers gestattet.

§. 49.

c) Erscheinen der Reisenden zur Abfahrt.

Dem Reisenden liegt ob, sich im Posthause eine Viertelstunde vor der zur Abfahrt festgesetzten Zeit einzu-

finden. Reisende, welche bei den auf dem Kurse gelegenen (Unterwegs-) Stazionen aufgenommen werden, haben sich von der erfolgten Ankunft der Fahrpost und von dem Zeitpunkte der Abfahrt Kenntniß zu verschaffen.

Bei versäumter Abfahrt wird Reklamazionen in Absicht auf die bezahlte Gebühr keine Folge gegeben (§. 53).

§. 50.

d) Mitnahme von Hunden, Tabakrauchen.

Die Mitnahme von Hunden im Wagen ist nicht gestattet, das Tabakrauchen in wohlgeschlossenen Pfeifen aber nur dann, wenn keiner der übrigen Reisenden eine Einwendung dagegen erhebt.

§. 51.

e) Ausschließung von der Weiterreise bei Krankheit oder unsittlichem Benehmen der Reisenden.

Verfällt ein Reisender in eine Krankheit, wodurch er den Mitreisenden offenbar beschwerlich wird, oder vergeht sich ein Reisender gegen die Sittlichkeit, so hat ihm das Postamt, bei welchem darüber von Seite der Mitreisenden durch den Kondukteur Beschwerde angebracht wird, die Weiterreise mit der Fahrpost zu untersagen.

§. 52.

2. Reisegebühren.

a) Ausmaß.

Die von jeder Person zu zahlende Reisegebühr wird nach dem jeweilig festgesetzten und durch die öffentlichen Blätter kund gemachten Tariffe nach der Meilenzahl, welche der Reisende mit der Fahrpost zurückzulegen beabsichtigt, bemessen. Bei Rechnungsverstößen findet die

Bestimmung des §. 20 dieser Fahrpost-Ordnung volle Anwendung.

§. 53.

b) Zeitpunkt der Zahlung.

Die Reisegebühr muß bei dem Post-Amte, wo die Bestellung des Platzes geschieht, ganz erlegt werden.

Eine Rückzahlung findet nicht Statt, wenn der Reisende die bestimmte Fahrpost-Fahrt, zu welcher der Sitz bestellt worden ist, aus was immer für einem Anlasse nicht bis zum Endpunkte der Reise oder gar nicht benützt, oder zu benützen verhindert worden ist, oder auch von der Post-Anstalt selbst nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 51 von der Ab- oder Weiterreise ausgeschlossen werden mußte.

§. 54.

c) Vormerkschein.

Bei der Bestellung des Sitzes wird dem Reisenden ein Vormerkschein ausgefertigt, welcher nebst der Empfangsbestätigung über die erlegte Gebühr die besonderen Bestimmungen enthält, welche in Ansehung derjenigen Fahrpost, die derselbe zur Reise gewählt hat, bestehen.

Der Vormerkschein ist nur für die Fahrt gültig, für welche er ausgestellt wird, und muß auf Verlangen der Post-Aemter, des Kondukteurs oder des Gefällen-Aufsichtspersonals vorgezeigt werden.

§. 55.

d) Trinkgelder.

Kondukteure und Diener der Post-Anstalt sind nicht befugt, von den Reisenden unter irgend einem Vorwande

ein Trinkgeld zu fordern, ohne den Reisenden Dienste geleistet zu haben, welche nicht zu ihren Dienstobliegenheiten gehören.

§. 56.

3. Bestimmungen in Absicht auf das Gepäcke der Reisenden.

a) Zeitpunkt der Aufgabe.

Das Reisegepäcke, dessen zulässiges Gewicht der Vormerkschein (§. 54) andeutet, muß bis zu der eben darin festgesetzten Zeit in das Post-Amt gebracht werden. Wer diese Zeit versäumt, hat sich gefallen zu lassen, wenn das Gepäcke zurückbleibt und erst mit der zunächst abgehenden Fahrpost nachgesendet, und bei dieser Nachsendung gleich anderen der Post-Anstalt zur Beförderung anvertrauten Frachtstücken behandelt wird.

§. 57.

b) Bezeichnung des Gepäckes.

Jedes einzelne Stück des Gepäckes muß mit einem Zeichen oder mit dem Namen des Reisenden, nebst dem Bestimmungsorte und dem Beisatz »Bagage« versehen, wie auch mit dem Siegel des Reisenden mehrfach wohl versiegelt seyn, und der Werth desselben angegeben werden.

Ueber das aufgegebene Gepäck wird dem Reisenden ein Empfangschein, welcher die Zahl und das Gewicht der Stücke und den angegebenen Werth ausdrückt, erfolgt.

Auf den Inhalt des Gepäckes findet übrigens der §. 2 dieser Fahrpost-Ordnung volle Anwendung.

§. 58.

c) Haftung der Post-Anstalt für das Gepäcke.

Die Post-Anstalt haftet für das dem Post-Amte ordnungsmäßig übergebene Reisegepäcke nach den im 3ten

Abschnitte des I. Theiles dieser Fahrpost-Ordnung für Sendungen überhaupt festgesetzten Bestimmungen.

Hiernach ist kein Reisender befugt, ohne Vorwissen des Post-Beamten und ohne Beiseyn des Kondukteurs nach erhaltenem Empfangsschein zu seinem Gepäcke zu gehen.

Von der Haftung der Post-Anstalt sind jene Kleinigkeiten ausgeschlossen, welche der Reisende zu sich in den Wagen nimmt, und welche seiner Obhut überlassen bleiben, ohne daß die Post-Anstalt derselben in dem Empfangsscheine über das eigentliche, mit der Werthangabe versehene Gepäcke zu erwähnen hat.

§. 59.

d) Beschränkung des Gepäckes im Innern des Wagens.

Den Reisenden ist nicht gestattet, große oder schwere Stücke des Gepäckes in den Wagen zu nehmen. Auch dürfen die Mitreisenden durch große Fuß- und Reisesäcke oder Schachteln nicht belästigt werden.

§. 60.

e) Ausfolgung des Reisegepäckes.

Die Ausfolgung des Gepäckes der Reisenden, worüber von der Post-Anstalt ein Empfangsschein (§. 57) ausgestellt wurde, findet nur gegen Aufweisung und Zurückstellung dieses letzteren, Statt. Fände der Reisende bei Verletzung des Siegels oder der Emballage (§. 57) Grund, einen Abgang an dem Inhalte seines Gepäckes oder eine Beschädigung daran zu vermuthen, so muß derselbe die Eröffnung desselben in Gegenwart des Post-Beamten vornehmen, weil nach unbeanständeter Uibernahme

des Gepäckes und erfolgter Zurückstellung des Empfangsscheines keine Reklamazion wegen Schadenersatz erhoben werden kann.

Mit der Beförderung des Gepäckes zur Wohnung des angekommenen Reisenden befaßt sich die Post-Anstalt nicht, sondern es bleibt dieselbe, gleich wie die Aufgabe, seiner eigenen Einleitung überlassen.

§. 61.

4. Zuhaltung der Ordnung während der Reise.

a) Aufsicht der Kondukteure.

Die Kondukteure sind verpflichtet, auf Zuhaltung der Ordnung während der Reise zu sehen, in welcher Beziehung die Reisenden auf die Verständigungen von Seite der ersteren zu achten haben.

§. 62.

b) Sitz der Kondukteure.

Dem Kondukteur ist unter keinem Vorwande erlaubt, seinen Sitz im Innern des Wagens zu nehmen, wenn sich an diesem ein Außensitz befindet.

§. 63.

c) Verbot des Anhaltens und der Aufnahme von Reisenden außer den Post-Stazionen.

Den Kondukteuren und Postillons ist bei strenger Ahndung verboten, auf der Straße zwischen den Post-Stazionen bei Gasthäusern oder sonst ohne Nothwendigkeit anzuhalten, und uneingeschriebene Personen oder Frachtstücke aufzunehmen.

Jeder Reisende ist berechtigt, derlei Personen das Einsteigen zu verweigern und von dem Vorgefallenen die Anzeige bei dem nächsten Post-Amte zu machen.

§. 64.

Den Kondukteuren, Postillons und sonstigen Dienern der Post-Anstalt ist strenge geboten, sich gegen die Reisenden gefällig, bescheiden und anständig zu benehmen, und es wird erwartet, daß auch ihnen von Seite der Reisenden mit angemessener Rücksicht und Höflichkeit begegnet werden wird.

Von der k. k. Obersten Hof-Post-Verwaltung.

Wien am 6. Juli 1838.

255.

Bestimmungen über die Verfassung der Subarrendirungs-Ankündigungen hinsichtlich der zu verfassenden schriftlichen Offerte.

Zu Folge Hofkanzleidekrets vom 12. August l. J. H. Z. 19395, dessen Inhalt auch dem k. k. General-Kommando mit hofkriegsräthlichem Reskripte vom 25. August l. J. Z. 3859 bekannt gegeben wurde, sind die Subarrendirungslokalkommissionen anzuweisen, in den für die Subarrendirungsbehandlungen zu erlassenden Kundmachungen, außer den vorgeschriebenen Bedingungen noch den Beisatz aufzunehmen, daß nur jene schriftlichen Offerte werden berücksichtigt werden, wo sich der Offerent erklärt, sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Kontraktsdauer, den Umfang des Geschäftes u. dgl. fügen zu wollen, welche die Landesoberbehörden zu beschließen finden.

Den k. Kreisämtern wird demnach in der Nebenlage *) der vom k. k. Generalkommando laut Eröffnung vom 3. d. M. S. 3382 aus diesem Anlasse den Verpflegsmagazin n ertheilte Auftrag zur künftigen genauen Darnachachtung übermittelt.

Gub. Dekret vom 8. September 1838 G. Z. 47114, an die k. Kreisämter.

*) Seite 610.

⁄. Beilage zu Nr. 255. Seite 609.

Generalkommando-Auftrag vom 3. September 1838 Z. 3382, an die k. k. Verpflegsmagazine.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß von den Subarrendirungsbewerbern schriftliche Offerte auf die publizirte Pachtdauer eingesendet wurden, und daß, nachdem sie mit ihren Anboten mindestbietend geblieben sind, die Landesoberbehörden aber diese auf eine längere Zeit, als solche von der Lokalkommission definitiv zugestanden wurden, auszudehnen bewilliget haben, die Subarrendirungs-Bewerber dann mit Berufung auf die in ihren Offerten als Bedingung ausgedrückte Pachtzeit, auch die Abgabe auf die kürzere Zeit verweigerten; sind die Hofstellen in dem Beschlusse übereingekommen, daß zur Begegnung der in dieser Beziehung sich ergebenen Anstände künftig in die zum Behufe der Subarrendirungsbehandlungen zu erlassenden Kundmachungen aufzunehmenden Bedingungen, auch der Beisatz aufgenommen werde: »daß nur jene schriftliche Anträge (Offerte) berücksichtiget würden, wo sich der Offerent erklärt, sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Kontraktsdauer, den Umfang des Geschäftes u. dgl. fügen zu wollen, welche die Landesoberbehörden zu beschließen finden.

Die k. Kreisämter werden durch das vorgesetzte k. k. Landesgubernium von diesem Hofbeschlusse zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, das Verpflegsmagazin aber angewiesen, beim Entwurfe der Subarrendirungsankündigungen die Einschaltung obiger Bedingung ja nicht außer Acht zu lassen, und solche stets auch bei der Behandlung der Konkurswerber zu wiederholen, übrigens aber darauf zu sehen,

daß diese verbindliche Erklärung auch in den schriftlichen Offerten enthalten sei.

Dies in Folge hofkriegsräthlichen Reskripts A. 3859 vom 25. August d. J. zur unerläßlichen Richtschnur.

256.

Einführung von gedruckten Bögen für die Inderbücher der Kreisämter, Magistrate, Wirthschaftsämter ꝛc.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit, der bei den politischen Behörden und Aemtern im Gebrauche stehenden Drucksorten, und ohne Beeinträchtigung des Geschäftes, wo es thunlich ist, mit Ersparung des Raumes, eine Verminderung der Regiekösten in Verbindung zu bringen, hat sich die Landesstelle veranlaßt gefunden, Musterbögen drucken zu lassen, nach welchen die Inderbögen für die Registraturen in Druck gelegt werden sollen.

Den k. Kreisämtern ꝛc. wird demnach eine angemessene Anzahl von diesen Formularien zur Verfassung des Haupt- und Registratursinder Formular I.*) und II.**) mit dem Auftrage beigeschlossen, hiernach auch die Marktrichterämter, Magistrate und Wirthschaftsämter damit zu betheilen und zu belehren, sich desselben bei dem dortigen Manipulazionsgeschäfte für die Registratur zu bedienen, wobei den k. Kreisämtern ꝛc. zugleich bedeutet wird, daß die Inderbögen nicht blos nach dem Anfangsbuchstaben, sondern auch nach dem zweiten Buchstaben abzutheilen sind, wodurch für die Registraturen eine größere Leichtigkeit im Aufsuchen erwächst, wie solches aus dem anliegen-

*) Seite 613.
**) Seite 614, 615 und 616.

·/. den Formulare III., von welchem eben auch eine angemessene Anzahl beigeschlossen wird, am besten ersichtlich ist.

Zur entsprechenden Benützung und Erhaltung dieser Manipulazionsbögen, welche nach dem §. 54 des Amtsunterrichtes vom 12. Jänner 1787 bei den k. Kreisämtern durch fünf Jahre, und nach dem §. 76 des Amtsunterrichtes vom 22. Mai 1789 bei den Magistraten durch zehn Jahre zur Manipulazion der durch diese Zeitperioden einlangenden Akten bestimmt sind, erscheint es zweckmäßig, wenn der dazu nothwendige beiläufige Bogenbedarf nach der letztern Formularbeilage im Verhältnisse zu dem aus den früheren Jahren ersichtlichen Geschäftsbedarf nach Befund in zwei, drei oder vier Bänden, gleich vor deren Benützung gebunden, für die Anfangsbuchstaben, Marginalien angebracht, und für die zweiten Buchstaben die Blätter so ausgeschnitten würden, daß die Unterbuchstaben sogleich ersichtlich bleiben.

Der Zeitpunkt zur Einführung dieser neuen Einrichtung wird mit Anfang des Jahres 1840 bestimmt, bis wohin auch der Vorrath an alten Inderbögen bereits verbraucht seyn dürfte.

Gub. Verordnung vom 9. September 1838 G. Z. 23279, an alle untergeordneten Behörden.

%. Bei

al ha

n e

Ausschnitt.	Ausschnitt
b und c	a
d	e
f	

*) Für diesen Index wurde das Median-Papier-Format vorgeschrieben.

./. den §
messe
:
Mani
untert
durch
richtee
zehn :
einlan
wenn
der le
den f
Befun
Benüt
nalien
Blätte
sogleich
D
tung a
wohin
verbra
Gub. §
alle

Formular I *) zu Nr. 256 Seite 611.

Haupt-Index.

Namen oder Gegenstand.	Geschäftszahl.

*) Für diesen Index wurde das Median-Papier-Format vorgeschrieben.

Formular II *) zu Nr. 256 Seite 611.

Registraturs-Index.

Namen oder Gegenstand.	Geschäftszahl.	Faszikel-Bezeichnung.
Steben, (Gut) Emphiteutisirungen	101.	$\frac{40.}{136-3.}$
—— Robotsachen	617.	$\frac{40.}{136-4.}$
—— Katastralsachen	908.	$\frac{111.}{7-3.}$
Stech Ignaz, Mnischeker Unterthan Grundzertheilung.	60.	$\frac{40.}{89-7.}$
—— Joseph, Sternhofer Schullehrer	49.	$\frac{70.}{103-50.}$
——		
——		
——		
——		
——		
——		
——		
——		
——		

*) Für diesen Index wurde das Median-Papier-Format vorgeschrieben.

Namen oder Gegenstand.	Geschäfts-zahl.	Faszikel-Bezeichnung.
Steffel P. Wenzel, Pfarrer in Sternhof. Todesfall . .	30.	54. / 1176—1.
Steiner Med. Dr., Impf. Befugniß	42.	92. / 5—2.
Steiskal Franziska, Auswanderung	55.	43. / 18—5.
Stellwägen. Gebrechen . . .	17.	105. / 2—3.
——		
——		
Stelzel Anton, Schneidermeisterrecht	2.	105. / 130—7.
Stempel. Verschleiß von Magistraten.	21.	120. / 4—5.
—— der Stammbäume . .	33.	120. / 1—3.
——		
——		
Sternberg, (Herrschaft) Steuerrechnungen . . .	80.	40. / 98—7.
—— Steuereinnehmer Pferdepauschal	82.	40. / 98—8.
—— Elementarschäden . . .	90.	112. / 2—7.

Namen oder Gegenstand.	Geschäftszahl.	Faszikel-Bezeichnung.
Sternhof (Kameraldorf). Abgaben	45.	127. / 15—3.
—— Kirche und Seelsorger .	47.	54. / 1176—1.
—— Schule und Lehrer . .	49.	70. / 103—50.
——		
——		
Steuer-Abfuhrstage. Regulirung	1.	40. / 2—1.
—— Restenausweise	3.	40. / 2—2.
—— Anlagscheine	12.	110. / 2—1.
——		
——		

257.

Verfahren bei Verboten, Pfändungen oder Vormerkungen auf öffentliche Obligazionen.

Die oberste Justizstelle hat über Einvernehmen der k. k. allgemeinen Hofkammer in Rücksicht der Mittheilung der wegen eines Verbotes, einer Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche Obligazionen erlassenen gerichtlichen Bescheide an die Staatskassen und Kameralbehörden sämmtlichen, den Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten Appellazionsgerichten und Gerichten erster Instanz mit Beziehung auf die §§. 455, 1395 und 1396 des A. b. G. B., auf die Vorschriften der Gerichtsordnung und auf die Justiz-Hofdekrete vom 22. November 1782 N. 102, vom 28. April 1785 N. 415, vom 25. Mai N. 669 und vom 9. September N. 2528 Folgendes mit Dekret vom 26. Juni l. J. H. Z. 3337 eröffnet:

Jede gerichtliche Verfügung, wodurch ein Verbot, eine Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende, oder durch Vinkulirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligazionen in Rücksicht des Kapitals oder der Interessen bewilliget oder aufgehoben wird, ist von dem Gerichte der Kasse, bei welcher das Kapital angelegt ist, zuzustellen, und zugleich der Behörde, welcher diese Kasse unmittelbar untergeordnet ist, bekannt zu machen. Diese Vorschrift ist auch bei deponirten öffentlichen Obligazionen, und in dem Falle, wenn der Bittsteller auf Mittheilung des Bescheides an die Staatskassa und Kameralbehörde nicht ausdrücklich angetragen hätte, zu beobachten, sie findet jedoch keine Anwendung bei Staatspapieren, die auf Ueberbringer lauten, und zu einem bestimmten Zwecke nicht vinkulirt sind.

Wovon das k. k. Kameralzahlamt zu Folge Hofkammerdekrets vom 23. Juli l. J. H. Z. 28123 in die Kenntniß gesetzt wird.

Gub. Dekret vom 10. September 1838 G. Z. 42946, an das das Kameralzahlamt und den ständischen Landesausschuß.

258.

Definitive Bestellung der k. k. Zoll-Legstätte in Karlsbad.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Dekrete vom 16. August l. J. H. Z. 33725 zu bewilligen befunden, daß die bisher provisorisch bestandene Zollegstätte in Karlsbad die Befugnisse einer Zollegstätte vollständig und dauernd ausübe.

Welches im Nachhange der hierortigen Kundmachung vom 27. August 1836 G. Z. 43436*) mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Zeitpunkt der definitiven Wirksamkeit dieser Legstätte auf den 1. Oktober l. J. festgesetzt worden ist.

Gub. Kundmachung vom 10. September 1838 G. Z. 47107.

259.

Erhebung des Nettogewichtes bei der Verzollung von Baumwollgarnen.

Um bei der Vornahme der Verzollung von Baumwollgarnen ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen und den allenfälligen Beschwerden der Parteien vorzubeugen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Nachhange zu dem, mit dem Umlaufschreiben vom 18. November 1832 Z. 50139 bekannt gemachten Erlasse vom 22. Oktober 1832

---

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 837.

H. Z. 43961 *) mit dem Dekrete vom 16. August l. J. H. Z. 26899 zu bestimmen befunden, daß zum Behufe der Erhebung des reinen Nettogewichtes bei den aus dem Auslande eingehenden Baumwollgarnen mit Rücksicht auf den §. 92 der Zoll- u. St. M. Ordnung und §. 70 Z. 2 und 5 des Amtsunterrichtes für ausübende Aemter, nicht immer alle, sondern nur einige Päcke eines Baumwollgarnballens von der letzten Emballage, d. i. von den Papierdeckeln und Bindfäden befreit und abgewogen werden, deren Gewicht bei der Berechnung des Nettogewichts der übrigen, in einem und demselben Ballen enthaltenen Päcke als Grundlage zu dienen hat.

Diese Bestimmung wird zur genauen Nachachtung mit der Weisung bekannt gemacht, daß bei den Zollamtshandlungen alle jene Vorgänge zu vermeiden sind, aus denen für die Parteien Zeitverlust und Kosten erwachsen, ohne daß das Eine und das Andere mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze und Vorschriften und auf das Interesse der Gefälle als unvermeidlich erscheine.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 10. September 1838 Z. 22464.

260.

Bestimmungen in Betreff der im innern Verkehre die Zoll-Linie überschreitenden Waarensendungen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Dekrete vom 11. Juli l. J. Z. 26456 über die Frage, ob sich die Verordnung vom 30. August 1837 H. Z. 34839 — enthaltend die Belehrung über die Anwendung des §. 360 des Gefälls-Strafgesetzes — auch auf

*) Im 14. Band der Prov. Gesetzs. Seite 603.

die im innern Verkehre die Zoll-Linie überschreitenden Waaren beziehe, Nachstehendes zu erlassen befunden:

Zwischen dem Falle, in welchem eine Waare mit Beobachtung des Abschnittes IV, Hauptstück V der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung über die See oder das Ausland aus einem Theile des Zollgebietes in den andern angewiesen sind, und zwischen der Anweisung unverzollter ausländischer Güter (Abschnitt II Hauptstück V) findet ein wichtiger Unterschied Statt.

Die Anweisung ausländischer unverzollter Anweisgüter ist für den Versender oder überhaupt denjenigen, der für die Erklärung haftet, mit der Verpflichtung verbunden, die Waare genau in derselben Beschaffenheit und Menge, in der solche in das Zollgebiet eingebracht worden ist, zu dem Amte, an das dieselbe gewiesen ist, zu überbringen. Deßwegen muß auch der Zustand der Waare, außer den Fällen, in denen über die Entstehung des Unterschiedes eine genügende Aufklärung geleistet wird, mit der Waaren-Erklärung und der Anweisbollete genau übereinstimmen, und die Anordnungen über die straffrei bleibenden Unterschiede der Waarenmengen zwischen der Erklärung und dem Zustande der Waaren gelten nicht für die Unterschiede, welche auf dem Transporte der Waare, oder bei deren Stellung zu einem Amte entdeckt werden.

Inländische Erzeugnisse hingegen oder verzollte ausländische Güter, welche über die See oder ein ausländisches Gebiet aus einem Theile des Zollgebietes in den andern angewiesen werden, können zufolge des §. 196 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung im Auslande belassen werden, ohne daß solches eine andere Folge nach sich zu ziehen hat, als die Entrichtung des Ausgangszolles.

Nur die ohnehin nicht zahlreichen Gegenstände, deren Ausfuhr verboten ist, machen hievon eine Ausnahme, indem, wenn dieselben im Auslande gesetzwidrig gelassen werden, das Strafverfahren wegen Schleichhandel eingeleitet wird (§. 196 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und §. 187 Z. 1. Gefälls-Strafgesetz).

Die gestattete Belassung der ganzen Waarensendung oder eines Theiles derselben im Auslande zieht die Folge nach sich, daß dem Versender oder überhaupt demjenigen, der für die Erklärung haftet, freigelassen bleiben muß, bei dem Eingange der Waarensendung in das Zollgebiet eine neue Eingangs-Erklärung zu überreichen, und mit derselben nur diejenige Waarenmenge, welche nicht im Auslande gelassen worden ist, zum Eintritte zu erklären.

Läßt die Partei die bei der Ausfuhr angebrachte Waaren-Erklärung auch für die Einfuhr gelten, indem sie für den Eingang keine neue Erklärung überreicht, so ändert dieses doch nicht im Wesentlichen den Grundsatz, daß bei dem Eingange das von den Amtshandlungen für die Ausfuhr (§. 193 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung) verschiedene ämtliche Verfahren nach den für die Einfuhr-Verzollung geltenden Anordnungen gepflogen, und demselben die früher als Ausgangs-Erklärung eingebrachte Waaren-Erklärung nun in der Eigenschaft einer Eingangs-Erklärung zum Grunde gelegt werden muß, (§. 195) wie auch, daß die Partei, welche stillschweigend die zur Ausfuhr erfolgte Erklärung nun auch für die Einfuhr einbringt, nicht nachtheiliger behandelt werden kann, als es der Fall wäre, wenn sie eine eigene Eingangserklärung eingebracht hätte.

Die in einem solchen Falle, wenn gleich nur einmal eingebrachte Waaren-Erklärung stellt sich in einer zweifa-

chen Eigenschaft dar. Sie war ursprünglich eine Erklärung für die Ausfuhr, und wird erst durch die stillschweigende Einbringung derselben bei der Einfuhr zur Eingangs-Erklärung.

Auf diesen Betrachtungen beruhen die Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzes §§. 281 und 282, welche für die Unrichtigkeiten der Erklärung in der Ausfuhr andere Anordnungen, als für jene in der Einfuhr vorzeichnen, und die Erklärung für den Eingang in Absicht auf die Strafbehandlung geschieden von jener für die Ausfuhr betrachten. Hieraus folgt, daß, wenn bei dem Verfahren für den Eingang solcher angewiesenen Waaren in Absicht auf die Menge derselben Unrichtigkeiten entdeckt werden, die letztern nicht von den Bestimmungen über die straffrei bleibenden Unterschiede in der Angabe der Menge (§. 278 Gef. Strafgesetz ausgeschlossen sind.

Wenn gleich übrigens sowohl hiedurch, als auch durch die Zulassung einer eigenen Eintritts-Erklärung den Parteien wichtige Mittel dargeboten werden, sich gegen die mit dem §. 282 festgesetzten Strafen zu verwahren, und, wenn gleich der §. 360 G. St. G. auf diese Anweisgüter nicht anwendbar ist, so kann doch in den Fällen, in denen der entdeckte Unterschied der Menge das straffrei bleibende Maß überschreitet, die Beibringung einer genügenden Aufklärung des entdeckten Unterschiedes nicht unbedingt verweigert werden.

In Absicht auf See-Unfälle und überhaupt zufällige Ereignisse auf dem Transporte ist dieses ausdrücklich gestattet. (§. 197 Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, und §. 24 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836.)

In den unter diesen gesetzlichen Anordnungen nicht begriffenen Fällen muß jedoch die Entscheidung, ob die bei-

gebrachte Aufklärung als genügend zu betrachten sei, der Gefällen-Landesbehörde vorbehalten bleiben.

Welches mit Bezug auf das Umlaufschreiben vom 20. September 1837 Z. 26098 *) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 11. September 1838 Z. 19355.

261.

Ausfertigung türkischer Reisepässe in französischer Sprache.

Nach einer Mittheilung des Herrn Präsidenten der Polizeihofstelle vom 2. d. M. hat die ottomanische Pforte sich veranlaßt gefunden, in Zukunft ihren in das Ausland reisenden Unterthanen in französischer Sprache ausgefertigte und mit der Personsbeschreibung des Paßinhabers versehene Pässe zu ertheilen. Diese Maßregel ist bereits in Wirksamkeit gesetzt worden, und ich fordere den Herrn Kreishauptmann auf, hievon die untergeordneten Polizeiaufsichtsorgane zur Nachachtung zu verständigen.

Gub. Präs. Dekret vom 12. September 1838 G. P. Z. 5889, an die Herren Kreishauptleute und den Herrn Stadthauptmann.

262.

Bestimmungen über die Geheimhaltung der Privilegiumsbeschreibung bei Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen, und über die Strafe bei unternommener Nachahmung des Privilegium-Objektes.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei sich bestimmt gefunden, zu verfügen, daß in Zukunft nicht nur über jede

---

*) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 422.

vorkommende nachträgliche Verzichtleistung auf die Geheimhaltung einer ursprünglich geheim gehaltenen Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung nebst der Eintragung der Privilegiumsbeschreibung in die öffentlichen Register eine Kundmachung durch die öffentlichen Blätter mit der Wirkung eingeleitet werden soll, daß erst die von der Zeit dieser Kundmachung an, unternommene Nachahmungen des Privilegium-Objektes der in dem §. 29 des allerhöchsten Patents vom 31. März 1832 *) vorgesehenen Strafe unterliegen können, — sondern daß auch bei der Kundmachung der Privilegienverleihungen rücksichtlich eines jeden Privilegienwerbers, der sich die Geheimhaltung seiner Privilegiumsbeschreibung gleich ursprünglich ausbedungen hat, der Beisatz: »Hat sich die Geheimhaltung seiner Beschreibung ausdrücklich bedungen« in die dießfällige Verlautbarung aufgenommen werde.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. in Folge Hofkammerdekrets vom 18. August l. J. H. Z. 33403 zur Wissenschaft und bezugsweise Nachachtung bei der Verlautbarung der Privilegien-Verleihungen mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt werden, daß alle hieher bekannt gegeben werdenden nachträglichen Verzichtleistungen auf die Geheimhaltung ursprünglich geheim gehaltener Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen von hieraus durch die öffentlichen Blätter werden verlautbart werden.

Gub. Dekret vom 12. September 1838 G. Z. 47286, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

---

*) Im 14. Band der Prov. Gesetzs. Seite 448.

263.

Errichtung einer provisorischen Lehrkanzel der neuen Gefälls-Gesetze an der prager Hochschule.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. Mai l. J. die Errichtung einer provisorischen Lehrkanzel der neuen Gefällsgesetze an der prager Hochschule zu genehmigen geruht.

1. Der Unterricht wird bereits im Schuljahre 1838 — 1839 beginnen;

2. diese Lehrkanzel ist der Oberaufsicht und Leitung des Direktors der jurid. politischen Studien untergeordnet;

3. der Unterricht wird an jedem Schultage des Schuljahres Vormittags von 9 bis 10 Uhr in dem Hörsaale des 2. juridischen Jahrganges abgehalten, und die Prüfung am Ende des Schuljahres vorgenommen werden.

4. Zum Besuche der Vorlesungen sind die Hörer der Rechte im 2. Jahrgange verpflichtet.

Der Besuch der Vorlesungen ist nicht nur Allen, welche im nächsten Schuljahre 1838 — 1839 den dritten oder vierten Jahrgang der Rechte hören, sondern auch allen landesfürstlichen, Magistrats- und privatobrigkeitlichen Beamten, diesen zwei letztgenannten jedoch nur gegen nachzuweisende Bewilligung ihrer Vorgesetzten gestattet.

Hievon werden die k. Kreisämter zur weiteren geeigneten Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 13. September 1838 G. Z. 41099, an die k. k. subordinirten Behörden und Note an die Kameralgefällenverwaltung.

264.

Bestimmungen hinsichtlich der Aufsicht über die mit Mautprivilegien betheilten Privat-Straßen von den Straßenkommissären und hinsichtlich des Bezugs des Reise-Pauschals für dieselbe.

Hinsichtlich der Zuweisung der Aufsichtspflege über die mit Mautprivilegien betheilten Privatstraßen, hat die Landesstelle beschlossen, daß jene Privatstraßen, die schon dermalen von den Straßenkommissären in Folge hochortiger Genehmigungen beaufsichtiget werden, auch ferner in deren Aufsicht zu verbleiben haben; im Falle eine neue Straßenstrecke dieser Aufsicht zugewiesen werden wollte, müßte vorher die Bewilligung der Hofkanzlei eingeholt werden.

Um aber diese Beaufsichtigung wirksam zu machen, und um ferner die k. Kreisämter in den Stand zu setzen, von den dießfälligen Amtshandlungen der k. Straßenkommissäre in steter Kenntniß zu seyn und deren Verfügungen Folge verschaffen zu können, wird zugleich Folgendes angeordnet:

Jeder Straßenkommissär hat gegen Bezug des bewilligten Reisepauschals von 13 fl. 30 kr. pr Meile, die ihm zur Beaufsichtigung zugewiesene Privatstraßenstrecke alle zwei Monate gänzlich zu bereisen, nebstdem ist er aber auch verpflichtet, die durch besondere Vorfälle oder kreisämtliche Aufforderungen veranlaßte Besichtigung einzelner Objekte unentgeldlich vorzunehmen. Nach jedesmaliger Bereisung haben die Straßenkommissäre dem betreffenden k. Kreisamte den Befund bekannt zu geben und zugleich anzuzeigen, welche Vorkehrungen und Verfügungen sie zur Abstellung der vorgefundenen Gebrechen getroffen haben, ob denselben Folge geleistet wurde, oder ob etwa eine kreisämtliche Weisung nothwendig wäre, um die Mautberechtigten zur Instandsetzung der schadhaften Straße zu

verhalten. Die k. Kreisämter haben sofort mit Benützung des Straßenkommissariats-Rapports gelegenheitlich anderer Kommissionsreisen die geeignete Nachsicht auf derlei Privatstraßen zu pflegen und erforderlichen Falls die in der guten Erhaltung der bemauteten Privatstraßen lässigen Mautberechtigten zur Erfüllung ihrer Obliegenheit im geeigneten Wege zu verhalten. Sollte ungeachtet aller Erinnerungen und in Anwendung gebrachten gesetzlichen Zwangsmittel die Herstellung der vorgefundenen Gebrechen fortan verweigert werden, so ist ein solcher Fall sogleich zur hierortigen Kenntniß zu bringen und die Bewilligung zur Beschlagnahme des Privatmaut-Einkommens als dem wirksamsten, aber auch äußersten Zwangsmittel nachzusuchen.

Hievon haben die k. Kreisämter 2c. das weiters Geeignete zu veranlassen.

Gub. Verordnung vom 13. September 1838 G. Z. 43261, an die k. Kreisämter und die Baudirekzion.

265.

Bestimmung des jährlichen Defizientengehalts für einen Pfarrer und Beigebung eines Hilfspriesters für den Defizientenpfarrer.

Aus Anlaß eines sich ergebenen Falles, daß für einen Pfarrer, der von seiner Pfründe wegen durch vorgerücktes Alter und Körpersgebrechen herbeigeführter Unfähigkeit zu den Seelsorgersverrichtungen, sich von dem Benefizium ganz entfernen wollte, ein Defizientengehalt jährlicher 300 fl. von dem Religionsfond angesprochen wurde, ist mit Hofkanzleidekrete vom 30. August l. J. H. Z. 21411 bemerkt worden, daß der Defizientengehalt, nicht wie angenommen wird, für einen Pfarrer sistemmäßig in 300 fl. bestehe, sondern nur 200 fl. Konv. Münze ohne Unterschied betrage, daß eben in der Erwägung, daß ein

Defizientengehalt von 200 fl. eben so wenig für den in der Seelsorge alt gewordenen und entkräfteten Mann, eine angemessene Versorgung, als für den Jüngling ein zureichender Reiz zur Annahme des geistlichen Standes sei, verordnet worden ist: daß kein Pfarrer Alters- und Gebrechlichkeits halber von seiner Pfründe entfernt, sondern demjenigen, der zu allen Amtsverrichtungen ganz und für immer untauglich ist, nach dem Maße des Pfründen-Einkommens entweder ein Pfarr-Verweser, wobei für den Defizientenpfarrer der Betrag von 300 fl. freizulassen ist, oder ein Hilfspriester an die Seite gesetzt werden soll.

Welches den Konsistorien zur genauen Darnachachtung in künftig vorkommenden Fällen dieser Art bedeutet wird.

Gub. Dekret vom 14. September 1838 G. Z. 47792, an die Konsistorien.

266.

Behandlung der ungestempelten schriftlichen Eingaben an öffentliche Aemter und Behörden.

Aus Anlaß der an die k. k. allgemeine Hofkammer gestellten Anfrage, ob ungestempelte schriftliche Eingaben an öffentliche Aemter und Behörden, welche nicht Gerichtsbehörden sind, wenn sie nur überhaupt der Stempelpflicht unterliegen, nach den Bestimmungen des §. 3 des allerhöchsten Stempelpatents vom Jahre 1802 *) und der Hofkammerdekrete vom 2. März 1803 **) und 24. Jänner 1833 H. Z. 36069***), oder aber nach Maßgabe des §. 413, und rücksichtlich 408 des St. Gesetzes über Gefällsüber-

---

*) Im 18. } Band der polit. Gesetzs. Wailand } Seite 108.
**) Im 19. } Sr. k. k. Majestät Franz I. } Seite 274.
***) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 74.

tretungen zu beurtheilen seien, ist mit k. k. Hofkammer-dekrete vom 14. August 1838 H. Z. 29285 nachstehende Weisung herabgelangt:

Nach jenen ältern Vorschriften findet in solchen Fällen keine Strafe, sondern die nachtheilige Folge Statt, daß derlei Eingaben entweder gar nicht angenommen werden, oder ohne Wirkung liegen bleiben, oder daß, wenn doch die Behörde es angemessen findet, über die Eingabe, ungeachtet des Stempelgebrechens das Amt zu handeln, die Eingabe oder Schrift nachträglich, jedoch bloß mit der einfachen Stempelgebühr zu bezeichnen und diese von der Partei hereinzubringen ist. Das Strafgesetz über Gefällsübertretungen handelt im 16. Hauptstücke von den Uebertretungen der Vorschriften über die Abgaben, die durch den Papierstempel eingehoben werden. Dieses Hauptstück zerfällt in zwei Abtheilungen, Straffälle und Strafen.

Bevor also auf die Strafe gesehen wird, muß auf die Fälle zurückgeblickt werden, welche das Gesetz in der 1. Abtheilung dieses Hauptstückes als solche bezeichnet, in welchen eine Gefällsübertretung verübt wird.

In dieser Beziehung enthält der §. 408 in 4. die Bestimmung, daß eine Gefällsübertretung verübt werde, »wenn ohne vorschriftmäßige Entrichtung der Stempelabgabe in Fällen, in denen die Vorschriften die unterlassene Anwendung des gesetzmäßigen Stempels nicht mit einer andern nachtheiligen Folge als der Bestrafung verbinden«, von einer Schrift ein Gebrauch gemacht wird, der die Verbindlichkeit zur Leistung der Stempelabgabe begründet.

Nun aber ist nach den erwähnten ältern Vorschriften die Ueberreichung ungestempelter oder stempelmangelhafter

Eingaben und Schriften bei Behörden, die nicht Gerichtsbehörden sind, mit keiner Strafe, sondern mit den erwähnten nachtheiligen Folgen verbunden.

Der §. 408 des Strafgesetzes über Gef. Uebertretungen deutet daher offenbar in 4. auf jene Vorschriften hin und es ist sonach klar, daß dieselben in dieser Beziehung durch das neue Strafgesetz aufrecht erhalten worden sind. — So fern es sich aber um ungestempelte oder stempelmangelhafte Eingaben handelt, die bei Gerichtsbehörden überreicht werden, wo nach dem Stempelpatente vom Jahre 1802 die unterlassene Anwendung des gesetzmäßigen Stempels mit der Strafe, und nicht mit einer andern nachtheiligen Folge verbunden ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß jene im Patente vom Jahre 1802 und in den nachfolgenden Vorschriften festgesetzten Strafen nun ihre Wirksamkeit verloren haben, und daß in solchen Fällen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen in Anwendung gebracht werden müsse, weil der allerhöchsten Entschließung vom 11. Juli 1835 *) gemäß, alle in den bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Zweige der Besteuerung, von denen das Strafgesetz handelt, enthaltenen Bestimmungen mit 1. April 1836 außer Wirksamkeit getreten sind.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 15. September 1838 Z. 22973.

267.

Borden-Muster für die Uniform-Beinkleider der Stände.

Mit dem Hofkanzleidekrete vom 1. September 1838 H. Z. 21990 wird dem Gubernium die beiliegende Verordnung vom 20. August 1836 H. Z. 21632,

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 789 u. 790.

die Bordenmuster für die Uniformbeinkleider der Stände betreffend, mitgetheilt, welches dem hochlöblichen ständischen Landesausschusse zur Darnachachtung zugestellt wird.

Sub. Intimat vom 16. September 1838 G. Z. 48158, an den hochlöblichen ständischen Landesausschuß.

⁒. Beilage zu Nr. 267. Seite 630.

Verordnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei, an den Herrn Oberstburggrafen von Böhmen vom 20. August 1836 H. Z. 21632.

Die niederösterreichischen Stände haben für die langen Beinkleider zur ständischen Uniform ein Bordenmuster zur Genehmigung vorgelegt.

Von dem dießfälligen hierortigen Erlaß an das niederösterreichische ständisch Verordnete Kollegium wird dem Herrn Oberstburggrafen eine Abschrift, zugleich aber ein Muster von dem, von Seite der niederösterreichischen Stände anher vorgelegten Bordenmuster mit dem Bedeuten zugestellt, daß auch den Ständen der übrigen deutschen Provinzen solche Borden zugestanden werden, jedoch ist mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit ihrer Stickerei

a) das Dessein der Borde hiernach einzurichten,

b) nach Maß als die Stickerei der Uniform entweder von Gold oder Silber ist, ist auch die Borde hiernach einzurichten.

c) Die Stände haben keine breitern Borden zu tragen, als welche den Staatsbeamten in der VI. Diätenklasse gebühren, weil nach dem Diätenregulativ vom Jahre 1813*) die Verordneten und Deputirten des Herrn- und Ritterstandes gleichfalls in die VI. Diätenklasse gereiht sind.

*) Im 40. Band der polit. Gesetzs. Wailand Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 234 u. 235.

Die ständischen Beamten aber haben sich in Beziehung auf die Breite der Borden an die für Staatsbeamte sankzionirte Norm zu halten.

Der Herr Oberstburggraf haben hiernach das Angemessene zu verfügen und die Einleitung zu treffen, daß eine Zeichnung oder ein Muster der gewählten Borde hierher vorgelegt werde.

268.

Die Mannschaft der Gränz- und Gefällenwache ist ohne Unterschied der Stuffe mit Sie anzureden.

Es besteht die Anordnung, daß die Mannschaft der Gränz- und Gefällenwache ohne Unterschied der Stufe von den Vorgesetzten mit Sie anzureden ist.

Bei einer solchen Einrichtung in dem Verhältnisse zwischen Vorgesetzten und Untergebenen kann es keinem Anstande unterliegen, daß sich gegen die erwähnte Mannschaft auch von Beamten der dem k. k. Landesgubernium unterstehenden Behörden und Aemter und den politischen Organen überhaupt des gleichen Ausdrucks in der Ansprache bedient werde.

Wornach die k. Kreisämter ꝛc. in Folge Hofkammerdekrets vom 1. September 1838 H. Z. 34055 das Geeignete zu verfügen haben.

Gub. Dekret vom 16. September 1838 G. Z. 48371, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

269.

Uebereinkommen zur Vereinfachung des Schubwesens zwischen Krakau und der kaiserlich österreichischen Regierung.

Mit dem Präsidialschreiben des Herrn Präsidenten der k. k. Polizeihofstelle vom 5. Sep-

tember l. J. ist Sr. Excellenz dem Herr Oberstburggrafen Nachstehendes eröffnet worden:

Als nach der im Jahre 1836 Statt gehabten Epuration des Freistaates Krakau von den daselbst befindlich gewesenen russisch-polnischen Insurrekzionsflüchtlingen, und sonstigen politisch bedenklichen oder ausweislosen Individuen mehr Ordnung und Gesetzlichkeit in den administrativen Verhältnissen des gedachten Freistaates bemerkbar wurde, und nachdem der dortige Senat insbesondere auch das von den drei Schutzmächten in Antrag gebrachte Fremdengesetz angenommen und zur allgemeinen Darnachachtung publizirt hatte, war die k. k. österreichische Regierung darauf bedacht, dem Freistaate Krakau die ihm für diesen Fall zugesicherten Erleichterungen im gegenseitigen Gränzverkehr zu Theil werden zu lassen.

In Folge der zu diesem Ende mit den betreffenden Behörden hierüber gepflogenen Verhandlungen ist unter Andern auch in Bezug auf die Vereinfachung des Schubwesens zwischen Krakau und der kaiserlich-österreichischen Regierung ein Uebereinkommen getroffen worden, vermöge dessen die aus den genannten beiden Staaten weggewiesenen Individuen an den beiderseitigen Gränzen sogleich übernommen werden sollen, und die Erhebung ihrer individuellen Zuständigkeit erst nachträglich zu geschehen hat.

Dieses Uebereinkommen lautet wörtlich folgendermaßen:

1. Um die Außerlandesschaffung eines Individuums aus dem Freigebiete nach den k. k. Staaten auf dem Schubwege zu bewirken, wird die Krakauer Polizeidirekzion vorerst dasselbe der genauesten Einvernehmung zu unterziehen, und sich in den Besitz aller Behelfe zur Dar-

thuung des österreichischen Heimathsrechts des Schüblings zu setzen haben. Auf Paß- und Ausweislose, deren Aussagen nicht bestimmt und umständlich lauten, und nicht den Stempel der Wahrhaftigkeit an sich tragen, wird die angedeutete Erleichterung keine Anwendung finden.

2. Der Schübling ist im gesunden Zustande und mit der nöthigen Kleidung versehen, sammt allen Ausweispapieren und der Einvernehmung desselben an das Podgorzer Polizeikommissariat zu übergeben, welches dessen einstweilige Verwahrung, so wie die Führung der Korrespondenz Behufs der Konstatirung der Nazionalität des Uebernommenen zu besorgen haben wird.

3. Sollten die Aussagen des Schüblings in Bezug auf seine österreichische Landeszuständigkeit sich als falsch bewähren; so hat dessen Zurücknahme von Seiten der Krakauer Behörde unweigerlich zu erfolgen.

4. Da dieses Uebereinkommen ganz wechselseitig ist, so wird die freistädtische Polizeidirekzion alle Krakauer Unterthanen, die aus den österreichischen Staaten nach Krakau abgeschafft werden, unter ganz gleichen Bedingungen übernehmen, ohne daß eine Konstatirungsverhandlung vorausgegangen wäre.

5. Das Polizeikommissariat in Podgorze wird beauftragt, auch die aus Krakau abzuschiebenden Ausländer, jedoch nur in soferne zu übernehmen, als auf unwiderlegliche Weise dargethan seyn wird, daß dieselben durch die k. k. Staaten in das Freigebiet gelangt, und sie nicht Staatsangehörige einer der beiden andern Schutzmächte sind. Wenn sich nachträglich erweisen sollte, daß ein solcher Ausländer dennoch auf einem andern Wege als dem vorstehend angedeuteten nach Krakau gekommen sei, so

hat dessen Rücknahme durch die freistädtischen Behörden unweigerlich zu geschehen.

Indem man die k. Kreisämter ꝛc. von dieser Uebereinkunft zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß setzt, werden denselben bei dem Umstande, wo das k. k. Polizeikommissariat zu Podgorze laut des §. 2. derselben angewiesen ist, die Korrespondenz zum Behuf der Konstatirung der Nazionalität der betreffenden Schüblinge zu besorgen, welche in der Zwischenzeit in den politischen Arresten zu Podgorze, oder zu Bochnia in Verwahrung zu halten sind, zugleich aufgetragen, von den oben erwähnten Maßregeln sämmtliche unterstehende politische und Polizeibehörden zu verständigen, und nebstbei anzuweisen, in Fällen, wo das k. k. Polizeikommissariat zu Podgorze sich an ein dortkreisiges Dominium, oder auch an das k. Kreisamt selbst, zum Behuf der Konstatirung der daselbst von den aus Krakau kommenden Schüblingen in Bezug auf ihre Nazionalität vorgebrachten Anzaben, zu wenden genöthigt ist, demselben die erforderlichen Auskünfte unweigerlich, vollständig und mit thunlichster Beschleunigung zu gewähren.

Gub. Dekret vom 16. September 1838 G. Z. 48372, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

270.

Behandlung der zur Aushilfe für die Cholera-Kranken von andern Orten abgesendeten Aerzte und Wund-Aerzte hinsichtlich der Diäten u. s. w.

Bei Gelegenheit eines einzelnen Falles haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 19. August l. J. zu bestimmen geruht, daß die den k.

Kreisämtern mit der Gub. Verordnung vom 9. Dezember 1831 G. Z. 2321 und 2533 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 26. November 1831 *), hinsichtlich der zur Aushilfe bei der Behandlung der Cholerakranken aus andern Orten abgesendeten Privatärzte und Wundärzte sowohl für die vergangenen Fälle, als auch für die Zukunft fortan ihre Anwendung findet.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. in Folge Hofkanzleidekrets vom 29. August l. J. H. Z. 21785 zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 18. September 1838 G. Z. 12235, an die Kreisämter und die Staatsbuchhaltung.

Beilage zu Nr. 270. Seite 635.

Abschrift.

Gub. Dekret vom 9. Dezember 1831 G. Z. 2321 u. 2533, an die k. Kreisämter, die Staatsbuchhaltung, und an die medizinische Fakultät.

Se. k. k. Majestät haben in Absicht auf die Bezüge der Aerzte und Wundärzte aus Anlaß der Maßregeln wegen der Cholera mit der allerhöchsten Entschließung vom 26. November 1831 folgende Bestimmungen allergnädigst zu erlassen geruht:

1) Jene Individuen, welche von Staatsbehörden aus einer Provinz nach Wien gesendet werden, um die Cholera zu beobachten und ihre Heilart sich eigen zu machen, erhalten zu den ihnen gebührenden Diäten einen 50perzentigen Zuschuß.

---

*) Ist als Beilage Seite 636 hier aufgenommen.

2) Individuen, welche zur Aushilfe in der Heilung der Cholerakranken in eine andere Provinz versendet werden, erhalten einen Equipirungsbeitrag von 50 fl. K. M. und die Diäten wie ad 1.

3) Individuen, welche außer ihrem Standorte in der Provinz selbst verwendet werden und keine ärztliche oder wundärztliche Staatsanstellung haben, erhalten die Diäten wie ad 1 und 2.

4) Aerzten und Wundärzten, welche eine Staatsanstellung haben, und außer ihren Wohnorten in der Provinz selbst verwendet werden, ist blos der Bezug der einfachen Diäten zu verabfolgen.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird das rc. zur Wissenschaft, Nachachtung und weitern Verlautbarung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, bei der Prüfung der Diätenliquidazionen der bei der Cholera verwendeten Aerzte und Wundärzte jedesmal genau anzugeben, ob sie in ihrem Standorte oder außerhalb ihres Standortes verwendet worden sind, und in einer Staatsanstellung sind oder nicht.

271.

Befreiung von der Entrichtung der Siegelgebühr der verzollten und bloß zur Handhabung der Kontrolle unter ämtlichem Verschluß angewiesenen Waaren.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in Absicht auf die Einhebung der Siegelgebühr von denjenigen kontrollpflichtigen Waaren, welche der Eingangs-Verzollung unterzogen worden sind, und von dem diese Verzollung vornehmenden Amte unter ämtlichem Verschluße nicht auf Ansuchen der Partei, sondern blos zur Handhabung der bestehenden Bestimmungen über die Waaren-Kontrolle an

ein anderes Amt oder an eine Abtheilung der Gefällenwache angewiesen werden, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Dekrete vom 22. August l. J. H. Z. 31531 zu erinnern befunden, daß in den erwähnten Fällen eine Siegelgebühr nicht einzuheben ist.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 18. September 1838 Z. 23399.

272.

Aufsicht der Ortsbehörden bei Kavallerie-Dislokazions-Veränderungen über die außer Verwendung stehenden Kavallerie-Reitschulen.

Aus Anlaß des von dem k. k. Generalkommando mit Note vom 29. August l. J. Litt. R. Z. 4747 zur Kenntniß gebrachten Diebstahls eines Theils der Barrieren und Standsäulen von einer Militär-Reitschule wird den k. Kreisämtern ꝛc. die Gub. Verordnung vom 23. Juni 1827 G. Z. 31792*) in Betreff der von den Ortsbehörden auf Anlangen des Militärs bei Dislokazionsveränderungen zu übernehmenden Aufsicht über die unbenützten Kavallerie-Reitschulen zur Republikazion an die betreffenden Dominien und Gemeinden mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, den Ortsbehörden, in deren Bezirke sich solche Anstalten befinden, die thunlichste Willfährigkeit und Sorge für deren Erhaltung dringend anzuempfehlen.

Gub. Verordnung vom 20. September 1838 G. Z. 46324, an die k. Kreisämter.

273.

Beibehaltung der zur Besorgung der Geschäfte bei den k. privilegirten Städten in Prag aufzustellenden Agenten.

Bei der nachgewiesenen Nothwendigkeit zur weitern

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 309.

Beibehaltung der zu Prag für die k. privilegirten Städte aufgestellten Agenten, findet die Landesstelle gegen den Bestand dieser Agenten und deren Verwendung in den zu Prag, zu Handen der besagten Städte zu besorgenden Geschäften zwar nichts zu erinnern, dagegen versteht es sich von selbst, daß die bei der Buchhaltung der k. privilegirten Städte bestehenden Beamten ohne Unterschied zur Besorgung der dießfälligen Agentengeschäfte, sei es entgeldlich oder unentgeldlich, weder berufen sind, noch ohne Abbruch und Nachtheil für die ihnen obliegenden Amtsgeschäfte und hieraus resultirenden Dienstverbindlichkeiten hiezu verwendet werden können, indem eines Theils die Stellung der Buchhaltung zu den privilegirten Städten und den, solche repräsentirenden Magistraten jeden Einfluß auf dießfällige Agenzien ausschließt, aus Verwendungen dieser Art verschiedene Unzukömmlichkeiten zu besorgen sind, und die Buchhaltung der k. privilegirten Städte selbst bestätigt, daß das Amtspersonale derselben mit Arbeiten zu überhäuft sei, um die vielseitigen Geschäfte, welche den Agenten dermalen obliegen, zur Besorgung übernehmen zu können, in welcher Beziehung der Einfluß, welchen ein oder das andere Amtsindividuum auf die dießfälligen Agenzien seither genommen, für die Zukunft aufzuhören hat.

Dieß wird den betreffenden k. Kreisämtern zur Wissenschaft und weitern Verständigung der Magistrate mit dem Auftrage bedeutet, die Agenzie, welche die Buchhaltungsbeamten hier nicht besorgen können, einem andern verläßlichen Individuum, in und für welchen der Magistrat vertraut und zu haften hat, gegen die bisherige Bestallung zu übertragen und der Buchhaltung der k. priv. Städte anzuzeigen.

Gub. Verordnung vom 20. September 1838 G. Z. 46431, an das budweiser, elbogner und pilsner k. Kreisamt und die Buchhaltung der k. privil. Städte.



274.

Bestimmung hinsichtlich der Zurückerstattung der Zoll-Gebühren für jene Waaren, mit denen eine Aenderung in der Bestimmung vorgenommen werden will.

In Absicht auf die Behandlung der zur Durchfuhr oder Ausfuhr bestimmten Güter, denen, nachdem das Zollverfahren geschlossen worden ist, eine geänderte Bestimmung ertheilt wird, bedarf es keiner neuen Vorschrift, indem sich nach den §§. 164, 178, 179, 185 und 209 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zu benehmen ist.

Waaren, die der Eingangsverzollung unterzogen worden sind, können allerdings, nachdem die Zollgebühr entrichtet worden ist, in der zollämtlichen Niederlage insofern belassen werden, als es zulässig ist, Gegenstände, die einem zollämtlichen Verfahren nicht unterliegen, in ämtliche Verwahrung zu übernehmen. Dagegen räumt das Gesetz in der Regel das Recht nicht ein, die vorschriftmäßig entrichtete Eingangszollgebühr blos, weil die Partei der Waare eine geänderte Bestimmung zu ertheilen wünscht, zurückzufordern, und das vollständig abgeschlossene Geschäft der Eingangsverzollung durch eine spätere Erklärung rückgängig zu machen.

Da die Fälle einer solchen nachträglichen Aenderung in der Bestimmung der Waare sich nur selten ereignen können, so ist es auch nicht erforderlich, diesen Grundsatz im Allgemeinen zu ändern.

Insbesondere ist auch künftig kein ausübendes Amt ermächtigt, die vorschriftmäßig entrichtete Eingangszollgebühr nach dem Schlusse des Verfahrens aus dem Grunde zurückzuerstatten, weil der Aussteller der Erklärung oder der Empfänger der Waare derselben eine geänderte

Bestimmung zu ertheilen findet. Um jedoch das in den Fällen, in denen eine solche Aenderung in der Bestimmung der Waare durch die Verhältnisse des Handelsverkehrs erforderlich werden kann, zu beobachtende Verfahren näher zu bestimmen, und den Handeltreibenden auch in dieser Beziehung die möglichste Erleichterung zu gewähren, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Dekrete vom 8. August l. J. H. Z. 26999 zu gestatten befunden, daß die leitenden Gefällsbehörden die angesuchte Aenderung in der Bestimmung einer Eingangswaare, und die Zurückerstattung des vorschriftmäßig entrichteten Eingangszolles mit Ausschluß der Nebengebühren, in besonders rücksichtswürdigen Fällen unter folgenden Vorsichten bewilligen können:

1. Die Waare sowohl, als auch die über dieselbe ausgestellte Eingangszollbollete muß seit der Vollziehung des Zollverfahrens ununterbrochen in ämtlicher Verwahrung geblieben seyn.

2. Die Waare ist vor der Zurückerstattung des Zolles in Gegenwart eines hiezu zu bestimmenden Konzeptsbeamten der Bezirksbehörde oder Obern der Gefällenwache der vollständigen äußern und innern Untersuchung zu unterziehen, und es muß bei dieser Untersuchung die gehörige Uebereinstimmung zwischen dem Zustande der Waare und der Bollete in Absicht auf Menge und Beschaffenheit vorgefunden werden, wie auch überhaupt sich in keiner Beziehung das Bedenken eines verübten oder versuchten Unterschleifes ergeben.

Ueber den Befund ist ein von allen Anwesenden zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen, welchem die Eingangszollbollete, von der es abzukommen hat, beigelegt werden muß.

3. Zwischen dem Zeitpunkte der Vollziehung der Eingangsverzollung und jenem der Zurückerstattung des Eingangszolles darf eine Herabsetzung in dem Ausmaße der Eingangszollgebühr nicht erfolgt seyn.

4. Die Zurückzahlung ist bei der Verrechnung mit der Verordnung der vorgesetzten Behörde über die Bewilligung der Zurückerstattung, mit dem Protokolle über den Befund, und der Empfangsquittung desjenigen, dem der Zoll zurückerstattet wurde, zu rechtfertigen.

5. Die gegenwärtige Bewilligung beschränkt sich blos auf die Waaren, die bei Hauptzollämtern oder Zollegstätten in der ämtlichen Verwahrung belassen wurden, und erstreckt sich nicht auf die Güter, deren Eingangsverzollung bei einem mindern, als den erwähnten Aemtern, erfolgt ist.

6. Die Bezirksverwaltungen können die angesuchte Bewilligung ertheilen, wenn der Eingangszoll, um dessen Zurückerstattung es sich handelt, den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht überschreitet. Bei höhern Beträgen ist die Entscheidung der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung einzuholen.

7. Mangelt eine der unter 1. bis 5. bemerkten Bedingungen, und erachtet die k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung gleichwohl, daß überwiegende Gründe für die Ertheilung der angesuchten Erstattung vorhanden seien, so ist das Gutachten zu erstatten, um nach Umständen die Entscheidung der hohen Hofstelle einholen zu können.

8. Das von dem Amte, bei dem eine der Eingangsverzollung unterzogene Waare in ämtlicher Verwahrung belassen wird, wenn die Zurückerstattung des Zolles nicht angesucht oder nicht bewilligt wird, zu beobachtende Verfahren richtet sich nach dem Umstande, ob die Partei so-

gleich bei der Entrichtung des Zolles erklärt, die Waare in der ämtlichen Niederlage belassen zu wollen, oder diese Absicht erst nach der Ausstellung der Eingangszollbollete zu erkennen gibt. In dem ersten Falle wird über den entrichteten Geldbetrag eine Zollquittung ausgestellt, und die Ausfertigung einer Nebenbollete erst dem Zeitpunkte vorbehalten, in welchem die Partei die Waare aus der ämtlichen Niederlage bezieht. In dem andern Falle ist die Eingangszollbollete der Partei nicht zu erfolgen, vielmehr muß dieselbe mit Beobachtung der für die Aufbewahrung von Urkunden bestehenden Vorschriften in ämtlicher Verwahrung behalten, und der Partei, wenn sie eine Bestätigung über die geleistete Zahlung verlangt, dieselbe aus dem Zoll-Quittungs-Register ertheilt werden, wobei der Geldbetrag, nachdem derselbe bereits in dem Eingangs-Zollregister erscheint, in dem Quittungsregister blos innerhalb der Kolonne aufgeführt wird. Bezieht die Partei in diesem Falle die Waare aus der ämtlichen Niederlage, und ist ihr eine Zollquittung ertheilt worden, so wird über die Waare eine Nebenbollete ausgestellt, und dem Register für die Zollnebenbolleten die ursprüngliche Eingangs-Zollbollete angeschlossen.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben wird.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 20. September 1838 Z. 23090.

275.

Erhebung des k. k. Hilfszollamtes zu Georgswalde zu einem provisorischen Kommerzialzollamte.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekrete vom 16. August l. J. H. Z. 30470 das im leitmeritzer Kreise gelegene k. k. Hilfszollamt zu Georgs-

walde provisorisch auf ein Jahr zu einem Kommerzialzoll-amte erhoben, und dasselbe zugleich ermächtigt, Baumwoll-garne bis zu einer Menge von Einhundert Pfund in Verzollung nehmen zu dürfen.

Welches mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß der Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses provisorischen Kommerzialzollamtes auf den 1. Oktober l. J. festgesetzt worden ist.

Gub. Kundmachung vom 21. September 1838 G. Z. 49292.

276.

Behandlung jener Individuen der Gefällenwache, welche in provisorischer Eigenschaft aus der früheren Aufsicht in die Gefällenwache eingereiht wurden, und vor zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit dienstuntauglich geworden sind.

Mit allerhöchster Entschließung vom 17. August l. J. haben Seine Majestät zu gestatten geruht, daß die mit Hofkammerdekret vom 11. August 1834 H. Z. 34197 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 28. Juli 1834 *), wornach jenen provisorisch angestellten Individuen der früheren Gränzaufsicht, welche nach Organisirung der Gränzwache und nach ihrer Einreihung in dieselbe, vor zurückgelegter zehnjähriger Dienstleistung, dienstuntauglich werden, eine Abfertigung gebührt, auch auf jene Individuen der Gefällenwache ausgedehnt werde, welche in provisorischer Eigenschaft aus der früheren Aufsicht in die Gefällenwache eingereiht wurden, und vor zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit dienstuntauglich geworden sind.

---

*) Ist als Beilage Seite 645 hier nachträglich aufgenommen worden.

Diese von der Hofkammer unterm 4. September l. J. H. Z. 35804 eröffnete allerhöchste Entschließung wird hiemit bekannt gemacht.

K. G. B. Umlaufschreiben vom 21. September 1838 Z. 23931.

Beilage zu Nr. 276. Seite 644.

Hofkammerdekret vom 11. August 1834 H. Z. 34197, an die böhmische k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung.

Man hat den, in dem Berichte der k. k. Kameralgefällen-Verwaltung vom 16. Februar 1834 Z. 3015 behandelten Fall der allerhöchsten Entscheidung Seiner Majestät unterzogen.

Allerhöchst Dieselben haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 28. Juli 1834 das, von der k. k. Kameralgefällen-Verwaltung beobachtete Verfahren zu genehmigen, und zugleich zu gestatten geruht, daß die, in Absicht auf die normalmäßige Behandlung der, durch die Errichtung der Gränzwache entbehrlich gewordenen Gränzaufsichts-Individuen erflossene, mit dem Hofkammerdekrete vom 26. November 1830 H. Z. 42822 kund gemachte allerhöchste Entschließung vom 20. November 1830 *), nach deren Wortlaute bisher blos diejenigen provisorisch angestellten Individuen der früheren Gränzaufsicht zu behandeln waren, die in der Gränzwache nicht untergebracht worden sind, auch auf jene provisorisch bestellten Aufsichts-Individuen ausgedehnt werde, welche bei der Gränzwache untergebracht wurden, sich daselbst im Dienste entsprechend verwendet haben, und vor einer vollstreckten zehnjährigen Gesammtdienstzeit dienstuntauglich wurden.

---

*) Dieselbe ist als Beilage Seite 646 hier aufgenommen.

Beilage zur Beilage Nr. 276. Seite 645.

Hofkammerdekret vom 26. November 1830 H. Z. 42822.

Seine Majestät haben in Ansehung jener Individuen der Gränzaufsicht, welche bei der neuen Gränzwache nicht untergebracht werden, und die in diesem Falle oder durch die normalmäßige Behandlung keinen Genuß erhalten, oder, wenn sie zu dem Militär- oder Invalidenstande gehören, dahin zurückzutreten haben, und daher daselbst ihren Unterhalt bekommen, mit allerhöchster Entschließung vom 20. November 1830 aus allerhöchster Gnade zu bestimmen geruht, daß:

a) Jene, welche nur provisorisch angestellt waren, so wie die stabil Angestellten behandelt werden, wenn sie nicht noch im Militärstande geführt werden, oder von einer andern Anstellung wegen solchen moralischen Gebrechen ausgeschlossen zu bleiben haben, welche das damit behaftete Individuum für jeden Fall von einer definitiven Anstellung ausgeschlossen haben würden.

b) Daß jene Individuen, welche aus dem Invalidenstande mit dem Vorbehalte der Invalidenversorgung übernommen wurden, und sich ohne Bewilligung der Militärbehörde verehelígt haben, mit dem ihnen sonst gebührenden Invalidengenusse aus den Gefällkassen, die es betrifft, betheilt werden.

c) Daß jenen Individuen, die vom Militärstande in den Aufsichtsdienst freiwillig nach erhaltenem Militärabschiede mit Unterbrechung eingetreten sind, die gesetzlichen Folgen dieser Unterbrechung dann nachgesehen werden dürfen, wenn solche die Dauer von zwei Monaten nicht überschritt; endlich

d) daß den reduzirten Aufsichts-Individuen ihre dermaligen Bezüge noch durch drei Monate vom Tage ihres Dienstaustrittes erfolgt werden, ausgenommen jenen, welche die Abfertigung erhalten, oder welche als provisorisch verwendete Individuen wegen moralischen Gebrechen, wie es zu a bestimmt ist, von der Wiederanstellung ausgeschlossen wurden.

277.

Bestimmungen über die Besetzung erledigter ständischer Stiftungsplätze in der Neustädter Militär-Akademie.

Es hat sich bei der Erstattung des Vorschlages zur Besetzung erledigter ständischer Stiftungsplätze in der Neustädter Militär-Akademie die Frage ergeben, ob auch unadeliche Kandidaten für solche Plätze kompetenzfähig seien?

Allein schon mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Juni 1787 wurde der Antrag genehmigt, daß bei gänzlicher Ermanglung geeigneter adelicher Kompetenten, auch unadeliche Söhne solcher Väter, die im Militär gedient haben, oder Söhne unadeliger verdienstlicher Zivilbeamten, welche jedoch geborne Landeskinder seyn müssen, in Vorschlag gebracht werden können.

Diese allerhöchste Anordnung wurde mit einer spätern allerhöchsten Entschließung vom 2. Februar 1824 erneuert.

In Gemäßheit einer mit Hofkanzleidekret vom 8. September l. J. H. Z. 22627 eröffneten Allerhöchsten Weisung vom 24. August l. J. wird Ein hochlöbl. böhm. ständ. Landesausschuß demnach von jener

allerhöchsten Anordnung zur Richtschnur des künftigen Benehmens in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Intimat vom 22. September 1838 G. Z. 49802, an den höchlöbl. böhmisch ständischen Landesausschuß.

278.

Erneuerung der Vorschrift hinsichtlich der Portofreiheit der periodisch einzusendenden Ausweise über ertheilte Handlungsbefugnisse.

Zu Folge Hofkammerdekrets vom 8. Oktober 1827 H. Z. 42062*) sind die periodischen Verzeichnisse der k. Kreisämter über die ertheilten Handlungslizenzen bei Beförderung durch die Post portofrei zu behandeln, jedoch muß auf der Adresse die Bemerkung, »Ausweis über ertheilte Handlungsbefugnisse« beigesetzt werden.

Da jedoch nach einer von dem k. k. Wechsel- und Merkantilgerichte erstatteten Anzeige die obige Bezeichnung der Adressen seit einer geraumen Zeit unterlassen, und hiedurch die Abnahme der Portogebühren von Seite der k. k. Briefposterpedizionen veranlaßt worden ist, so wird den k. Kreisämtern rc. die vorgeschriebene Bezeichnung der dießfälligen Korrespondenzen, wegen künftiger Vermeidung unnützer und zeitraubender Einschreiten um Rückvergütung der ungebührlich verausgabten Portogebühren, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Gub. Verordnung vom 22. September 1838 G. Z. 49830, an die k. Kreisämter und das Wechselgericht.

279.

Bestimmungen über den Perzentenabzug für Arzneien, welche für die Gränzwache abgeliefert werden.

Aus Anlaß eines sich ergebenen Anstandes, daß bei Konten über die Lieferung von Arzneien für die Gränz-

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 479. Nr. 286.

wachmannschaft ein fünf- und zwanzig perzentiger Abzug verfügt, hingegen aber von den Liefernden Einspruch gemacht wurde, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Erlasse vom 6. September l. J. Folgendes zu beschließen befunden:

Da den bestehenden Vorschriften zu Folge in Fällen, wo Arzneien auf Rechnung des Staatsschatzes oder öffentlicher Fonds geliefert werden, zur Erzielung eines Abzuges nicht mit Zwang vorgegangen werden darf, so ist künftig von denjenigen Individuen, welche Arzneien für die Gränzwachmannschaft liefern, stets die Erklärung abzuverlangen, ob und zu welchem Perzenten-Nachlasse sie sich zur Schonung des Aerars herbeilassen wollen, und diese den betreffenden Konten beizufügen, damit bei der Revision der letzteren von Seite der Provinzial-Staatsbuchhaltung und der Hofbuchhaltung politischer Fonds, die gehörige Rücksicht darauf genommen werden könne.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 22. September 1838 Z. 24325.

280.

Erneuerung der Vorschrift wegen der Ausfertigung ungarischer Reisepässe in ungarischer und lateinischer Sprache.

Aus Anlaß eines Falles, daß Reisende im k. k. Gebiete vorgekommen sind, welche mit, in ungarischer Sprache allein ausgefertigten Päßen versehen waren, ist die k. ungarische Hofkanzlei ersucht worden, den betreffenden k. ungarischen Behörden die hinsichtlich der Ausstellung der Reisepässe nach den übrigen k. k. Staaten am 27. Februar l. J. erflossene Allerhöchste Entschließung ernstlich in Erinnerung zu bringen.

Hierauf hat dieselbe eröffnet, daß die genaue Befolgung dieser allerhöchsten Norm am sichersten dadurch er-

zielt werden dürfte, wenn die lediglich in ungarischer Sprache ausgefertigten Reisepässe bei den k. k. Gränzämtern nicht angenommen, und die mit solchen Dokumenten versehenen Reisenden zurückgewiesen würden.

Dieser Erklärung zufolge werden der rc. mit Beziehung auf die Präsidialweisung vom 7. April l. J. P. Z. 2129 *) aufgefordert, dafür zu sorgen, daß in Zukunft allen Reisenden, welche mit, in ungarischer Sprache allein ausgefertigten Pässen an der Gränze oder im Innern des hierländigen Gebietes erscheinen, der Eintritt in dasselbe, so wie die Fortsetzung der Reise nicht gestattet werde, sondern selbe ohne Weiterem nach Ungarn zurückgewiesen werden.

Gub. Präs. Verordnung vom 24. September 1838 G. P. Z. 6184, an die Herren Kreishauptleute, den Herrn Stadthauptmann und den prager Magistrat.

281.

Befreiung des k. k. Oberſthoflehnrichteramts in Prag von den Brief- und Fahrpost-Gebühren.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekrete vom 4. September l. J. H. Z. 35792 dem k. k. Oberſthoflehnrichteramte die Portofreiheit für dessen ämtliche Korrespondenz und Sendungen bei der Brief- und Fahrpost zugestanden und unter Einem das Geeignete an die oberste Hofpostverwaltung erlassen.

Hievon wird das k. k. Oberſthoflehnrichteramt in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 24. September 1838 G. Z. 48615, an das k. k. Oberſthoflehnrichteramt.

---

*) In diesem Bande Seite 169.

282.

Reklamirung derjenigen rekrutirungsflüchtigen Individuen, die sich in die Gränz- oder Gefällenwache einschleichen.

In Verfolg der, wegen Evidenzhaltung der in die Gränzwache eintretenden, und aus derselben austretenden Individuen erlassenen Dekrete vom 5. April 1835 Gub. Z. 15516*) und vom 20. Oktober 1837 G. Z. 51250**) wird den k. Kreisämtern die mit dem Hofkanzleidekrete vom 6. September l. J. H. Z. 22273 herabgelangte Verordnung, welche die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzlei und dem k. k. Hofkriegsrathe bezüglich der Reklamirung derjenigen rekrutirungsflüchtigen Individuen, die sich in die Gränz- oder Gefällenwache einschleichen sollten, unterm 13. August l. J. an sämmtliche Gefällen-Landesbehörden erlassen hat, nebenliegend zur gleichmäßigen Darnachachtung und weiters entsprechenden Verfügung zugestellt. ./.

Gub. Dekret vom 25. September 1838 G. Z. 49791, an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

./. Beilage zu Nr. 282.

Verordnung der allgemeinen Hofkammer an sämmtliche k. k. vereinte Kameral-Gefällen-Verwaltungen vom 13. August 1838 H. Z. 29800.

Im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und mit dem k. k. Hofkriegsrathe wird der k. k. Gefällen-Verwaltung bedeutet, daß für den Fall, als ungeachtet der bestehenden Vorsichten ein rekrutirungsflüchtiges

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 172.
**) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 464.

Individuum sich in die Gränz- oder Gefällenwache einschleichen sollte, dem Kreisamte das Recht vorbehalten ist, das Begehren der Zurückstellung eines solchen Individuums zu stellen, welchem sonach unweigerlich Folge zu geben ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Reklamirung nicht durch den Umstand bedingt sei, daß das betreffende Individuum bereits zur Fahne geschworen habe; sondern daß es hinreicht, wenn bei demselben ein zur Begründung der Eigenschaft der Rekrutirungsflüchtigkeit, gesetzlich bestimmtes Merkmal eintrifft.

Wornach das Weitere zu verfügen ist.

283.

Verfahren hinsichtlich der Besteuerung der Gewerbe und industrieller Unternehmungen, welche an mehreren Orten, die verschiedenen Steuergesetzen unterliegen, unternommen werden.

Seine k. k. Majestät haben über einen vorgekommenen Zweifel über die Art der Anwendung der in den Provinzen der Monarchie für die direkte Besteuerung der Gewerbe und industriellen Unternehmungen bestehenden verschiedenen Gesetze, mit allerhöchster Entschließung vom 15. August l. J. festzusetzen geruhet, es seyen Transportunternehmungen, welche an mehreren Orten den verschiedenen Steuergesetzen unterliegen, ihre Aufnahms-Bureaux haben, zwar nach jedem Steuergesetze dieser Orte insonderheit zu belegen, doch sey in dem Orte des höheren Steuergesetzes immer jener Betrag in Abzug zu bringen, welcher an den Orten des minderen Steuersatzes für eben dieselbe Unternehmung wirklich entrichtet wird.

Von dieser, mit Hofkanzleidekrete vom 4. l. M. H. Z. 3187 herabgelangten allerhöchsten Bestimmung werden die k. Kreisämter &c. zur Nachachtung in vorkom-

menden Fällen und Belehrung der Unterbehörden mit dem Beisatze verständigt, daß dadurch eine in Triest für die Seefahrt nach Venedig bestehende Dampfschifffahrts-Unternehmung, weil die Stadt Triest nur eine Erwerbsteuer-Aversual-Summe zu bezahlen hat, und daselbst keine individuelle Erwerbsteuer-Entrichtung Statt findet, in Venedig, wo jene Unternehmung ein Aufnahms-Bureaux hält, dem dort bestehenden Contributo d'arti e commercio ohne Abzug unterzogen wird.

Sub. Dekret vom 26. September 1838 G. Z. 50346, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Staatsbuchhaltung, das Fiskalamt und die Stadthauptmannschaft.

284.

Inventuren-Vorschrift über die Vornahme der Stempel-Verschleiß-Vorräthe bei den Zollämtern, Magistraten u. s. w.

Ueber einen bei der k. k. Hofkammer vorgekommenen Antrag, die den Stempelverschleiß besorgenden Zollämter, Staatsherrschaften, Magistrate rc. rc. von der monatlichen Inventurs-Kontrolle zu entheben, hat dieselbe unterm 28. August l. J. H. Z. 35533 die Weisung erlassen, daß zwar der 30. §. der Vorschrift vom 22. März 1837 über die Verrechnung der Tabak- und Stempelgefällsgebahrungen, die Intervenirung des Beamten oder Angestellten, dem der Verlag zur Respizirung zugewiesen ist, bei der Aufnahme der monatlichen Inventuren über die im Verlagsbezirke vorhandenen Tabak- und Stempelpapiervorräthe anordne, daß aber diese Anordnung nicht auch auf die obgedachten Aemter zu beziehen sei; weil erstlich solche ausdrücklich bloß von Verlegern handelt, und nirgends ausgesprochen wurde, daß die obrigkeitlichen und landesfürstlichen Aemter durchgehends in allen Beziehun-

gen den Verlegern gleich zu behandeln sind, und zweitens, weil dieselbe nur die Form der Verrechnung festsetzet; die Maßregel aber zur Uiberwachung der Verschleißer gänzlich unberührt läßt.

Da nun die öffentlichen Aemter und Behörden, denen Stempelpapier zur Verwendung und Erfolglassung an die Parteien gegen Verrechnung erfolgt wird, vor der Einführung der erwähnten Verrechnungs-Vorschrift, einem Beamten oder Angestellten der Gefällenwache zur Ueberwachung nicht zugewiesen waren, so enthielten diese Vorschriften keinen Anlaß, eine solche Ueberwachung einzuleiten, zumal die im §. 30 der bemerkten Vorschrift enthaltene Anordnung keineswegs eine neue Bestimmung vorzeichnete, sondern bloß die, rücksichtlich der Tabakverleger längst bestandene Einrichtung in Wirksamkeit ließ.

Es werden hiernach diejenigen Aemter und Behörden, welche über das, ihnen zur Verwendung und zum Absatze gegen Verrechnung überlassene Stempelpapier, vor der Einführung der Vorschrift vom 22. März 1837 die Inventur ohne Mitwirkung eines Beamten oder Angestellten der Gefällenwache verfaßt haben, auch künftig die Inventur und überhaupt die ihnen obliegenden Rechnungsstücke, ohne die Mitwirkung eines solchen Beamten oder Angestellten zu verfassen und einzusenden haben. Daß in angemessenen Zeiträumen Skontrirungen des Papiervorrathes dieser Aemter und Behörden, durch die Bezirks-Verwaltungen, oder die von den Letztern hiezu bestimmten Gefällsbeamten vorzunehmen seyen, steht mit den Vorschriften im Einklange, und gewähret für die Sicherheit des Gefälles hinreichende Beruhigung.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 26. September 1838 Z. 23466.

285.

Bestimmungen über die Ertheilung der Bewilligung zur Stein-Druckerei.

Seine Majestät haben über die Allerhöchst gestellte Frage, ob die Bewilligung zur Steindruckerei allen Buchdruckern und wo immer zu ertheilen wäre? unterm 28. August l. J. zu entschließen geruhet, daß Allerhöchstdieselben den Länderstellen, ohne die Normalverordnung vom 12. Mai 1818*) aufzuheben, gestatten wollen, solchen Buchdruckern, welche als sehr solide Gewerbsleute bekannt sind, nach vorläufiger Einvernehmung der Polizeibehörde und gegen genaue Beobachtung der in der oben erwähnten Normalvorschrift enthaltenen Polizeivorschriften ausnahmsweise auch in Kreisstädten oder Delegazionsstädten das Befugniß zur Steindruckerei dann zu ertheilen, wenn wirklich Gründe dafür vorhanden sind, und keine anderweitigen Bedenken entgegentreten, daß jedoch in einem solchen Falle die Kreisbehörden in jenen Orten, in welchen keine organisirte Polizeibehörde besteht, immer zur genauen und strengen Handhabung aller dießfälligen Polizeivorschriften ausdrücklich anzuweisen seyen.

Hievon werden die k. Kreisämter in Folge Hofkanzleidekrets vom 12. l. M. H. Z. 37512 zur Wissenschaft und genauen Nachachtung verständigt.

Gub. Dekret vom 27. September 1838 G. Z. 50344, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und das Fiskalamt.

286.

Ausnahme der Universität zu Krakau von dem allgemeinen Verbote, Ehren-Doktor-Diplome von ausländischen Universitäten anzunehmen.

Seine k. k. Majestät haben gemäß einer, mit Studienhofkommissionsdekrete vom 10. Sep-

*) Im 3. Band der polit. Gesetzs. Böhmens Seite 265.

tember l. J. H. Z. 5515 bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschließung vom 23. August l. J. zu befehlen geruhet, daß die Universität zu Krakau von dem allgemein bestehenden Verbote, Ehren-Doktor-Diplome von ausländischen Universitäten anzunehmen, in die Ausnahme gestellt werde.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. mit Beziehung auf die, mit Gub. Dekrete vom 27. Jänner 1820 G. Z. 60437 bekannt gegebene Normalverordnung vom 9. Dezember 1819 H. Z. 8027 *) zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 30. September 1838 G. Z. 50347, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, akademischen Senat und das Fiskalamt.

287.

Beobachtung der Mühlordnung vom 1. Dezember 1814 **) in Absicht auf die Besorgung der Militär-Aerarial-Früchtenvermahlung.

Aus dem Anlasse, daß bei einer vor Kurzem vorgenommenen kommissionellen Untersuchung der vorgekommenen Klagen der Truppen über, von dem Pächter verabreichtes unqualitätmäßiges Brod auch das Gebrechen zum Vorschein kam, daß die Mühlen mit dem zum zweckmäßigen Betriebe und zur Erzeugung eines kernhaften Mehles unumgänglich nothwendigen gröberen Beuteln gar nicht versehen sind, und daß daher aus diesem Grunde bisher durchaus die Vermahlung mit Anwendung des sogenannten Säuberers bewirkt wurde, wird den k. Kreisämtern aufgetragen, die Dominien und Magistrate anzuweisen, die Müller streng

*) Im 2. Band der Prov. Gesetzs. Seite 67 N. 19.
**) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. S. 265. Beil. zu N. 156.



an die pünktliche und unabweichliche Beobachtung der a. h. Mühlordnung vom 1. Dezember 1814*) im Ganzen und insbesondere der angehängten Ordnung für die Vermahlung des Proviantgetreides zu erinnern, und ihnen einzubinden, daß sie sich bei der Besorgung der Aerarial-Früchtenvermahlung, sei es für die Militär-Verpflegs-Magazine oder zu Handen der Pächter, mit den nothwendigen gröbern Beuteln versehen, die sogenannten Säuberer bei Strafvermeidung nicht anwenden, und es überhaupt an zimentirten Gewichten und Schalwagen nicht ermangeln lassen.

Gub. Verordnung vom 30. September 1838 G. Z. 50465, an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

288.

Bestimmungen über die Beseitigung der in Prag befindlichen Holzgärten, Ziegel- und Kalkbrennereien.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalt des Hofkanzleidekrets vom 14. September l. J. H. Z. 23352 mit allerhöchster Entschließung vom 4. September l. J. aus Anlaß eines Falles in Betreff der Beibehaltung eines bei einem prager Hause befindlichen Holzgartens und des Holzhandels, welcher auf demselben betrieben wurde, anzuordnen geruht, daß in diesem und jedem ähnlichen Falle immer nach der Allerhöchsten Entschließung vom 10. August 1835 (Hofdekret vom 15. August 1835 H. Z. 21561**) vorzugehen, daher, nach Einvernehmung des böhmischen Fiskalamtes, genau nachzuweisen sei, ob die beantragte Zwangsverfügung rücksichtlich der Auflassung des obigen Holzhandels-

*) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 265. Beilage zu Nr. 156.

**) Ist hier als Beilage Seite 658 aufgenommen.

betriebs, wirklich überhaupt und im bejahenden Falle alsogleich nothwendig und in der angetragenen Weise auch rechtmäßig sei.

Gub. Dekret vom 30. September 1838 G. Z. 50752, an das k. Fiskalamt.

Beilage zu Nr. 288. Seite 657.

Hofkanzleidekret vom 15. August 1835 H. Z. 21561.

Seine k. k. Majestät haben in Absicht auf die Beseitigung der in Prag befindlichen Ziegel- und Kalkbrennereien unterm 10. August 1835 nachstehende Allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruht:

»Die Bau- und Sicherheits-Polizei-Vorschriften aller Art, sind bei diesen Kalk- und Ziegelbrennereien in genaueste Anwendung zu bringen; zugleich hat das Gubernium in jeder angemessenen Weise für die Mittel zu sorgen, um diese Objekte nach Verschiedenheit der speziellen Umstände, allmälig aus der Stadt zu entfernen, jedoch ist mit Zwangsverfügungen nur dann und nur insoferne vorzugehen, als deren Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit strenge bewiesen ist.«

289.

Vorschrift über die, den Kameralbezirks-Kommissären und Gefällenwache-Inspektoren auf ihren Dienstreisen gestattete Bewilligung der Ablassung von dem gesetzlichen Verfahren wegen Gefällsübertretungen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß eines von hieraus, wegen Ermächtigung der Gefällen-Wache-Inspektoren zur Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren bei Gefälls-Uebertretungen gestellten Ansuchens,

mit dem Dekrete vom 29. August l. J. H. Z. 34185 nachstehende Weisung herabgegeben.

Zur Abkürzung der Geschäftsbehandlung wird gestattet, daß die Gefällenwache-Inspektoren auf den Dienstreisen, die sie innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes, jedoch außer dem Standorte der Kameral-Bezirks-Verwaltung vornehmen, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren wegen der Uibertretungen,

a) welche von ihnen selbst bei Gelegenheit der Bereisung entdeckt worden sind, oder über die sie die Erhebung des Thatbestandes oder die Untersuchung pflegen, oder

b) über welche die Verhandlung von einem ausübenden Amte oder einem zur Erhebung des Thatbestandes oder der Untersuchung ermächtigten Beamten ihnen bei ihrer Anwesenheit in dem Standorte dieses Amtes oder Beamten mit dem Erachten, daß von dem Verfahren abzulassen sei, mitgetheilt wird, in so fern zu bewilligen, als die mit den §§. 541, 542 und 545 vorgezeichneten Bedingungen zur Gewährung der angesuchten Ablassung vorhanden sind, und der, nach dem im §. 541 bemerkten Maßstabe sich ergebende Strafbetrag fünf und zwanzig Gulden K. M. nicht überschreitet.

Die Gefällen-Wach-Inspektoren haben sich dieser ihnen eingeräumten Berechtigung nur ohne Nachtheil für ihren unmittelbaren Beruf und den nächsten Zweck der ihnen obliegenden Bereisungen zu bedienen. In dem unter b) bemerkten Falle hat die Mittheilung stets mündlich zu geschehen, und die Bewilligung zur Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren wird von dem Gefällenwach-Inspektor unmittelbar in dem Register über geringe Straffälle oder

auf demjenigen Verhandlungsakte, welcher der Ablassung zum Grunde liegt, mit den Worten ertheilt: »Gesehen und wird die angesuchte Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren bewilliget.«

Erachtet der Gefällenwach-Inspektor in einem solchen Falle, daß der Gewährung der Ablassung gesetzlich gegründete Hindernisse entgegenstehen, so hat er das Amt oder den Beamten auf dieselben aufmerksam zu machen, und da es sich blos um Fälle handeln kann, die den dem Amte oder Beamten für die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren eingeräumten Wirkungskreis überschreiten, zur Vorlegung des Ansuchens um die Ablassung an die vorgesetzte Behörde mündlich zu weisen.

Man gestattet ferner, daß die Kameral-Bezirks-Vorsteher, Kameral-Bezirks-Kommissären, welche zur Vornahme von Dienstreisen ausgesendet werden, bei der Aussendung in Gegenden, in denen Gefällsübertretungen häufig vorkommen, die Ermächtigung ertheilen dürfen, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren auf diesen Reisen unter denselben Beschränkungen, unter denen diese Ermächtigung für die Gefällenwach-Inspektoren nach der gegenwärtigen Verordnung Statt findet, zu willigen.

Welches zur Wissenschaft und Darnachbenehmung bekannt gemacht wird.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 30. September 1838 Z. 24649.

290.

Bestimmungen hinsichtlich der Uebertragung des Bezugs von Natural-Abgaben an Schullehrer bei Ausscheidungen von Gemeinden.

Aus Anlaß eines Falles, und der hierüber hohen Orts gemachten Anfrage wurde der Landesstelle mit Stu-

dienhofkommissionsdekrete vom 15. September l. J. H. Z. 4935 Nachstehendes bedeutet:

Durch das Hofdekret vom 22. Juli 1837 H. Z. 4193, welches den k. Kreisämtern ꝛc. mit Gub. Verordnung vom 4. September v. J. G. Z. 38610*) bekannt gemacht wurde, ist rücksichtlich der Ausscheidung von Naturalgaben ausgeschulter Gemeinden von einem alten Schuldienst an einen neuen, an welchen dieselben zugetheilt wurden, keine neue Norm festgesetzt worden, sondern nur die irrige Auslegung der Hofverordnung vom 15. September 1815 H. Z. 2139**) berichtiget, wornach eine derlei Ausscheidung von Naturalgaben nur dann Statt hat, wenn Gemeinden nicht nur von der alten Schule ausgeschult, sondern auch zugleich aus der alten Pfarre ausgepfarrt worden sind.

Demnach ist bei der Entscheidung über vorkommende Fälle, wobei vor der Bekanntmachung des angeführten Hofdekrets vom 22. Juli 1837 H. Z. 4193*) eine abweichende Anwendung der ursprünglichen Hofverordnung vom 15. September 1815 H. Z. 2139 **) Statt gehabt hat, ohne weiters obige Berichtigung zur Richtschnur zu nehmen.

Von dieser Entscheidung werden die k. Kreisämter ꝛc. zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 2. Oktober 1838 G. Z. 50350, an die k. Kreisämter, die Konsistorien, das Fiskalamt, die Staatsbuchhaltung und den prager Magistrat.

291.

Einsendung summarischer Rechnungs-Extrakte von den akatholischen Bethäusern an die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung.

Aus Anlaß hervorgekommener Anfragen, wird den

*) Im 19. Band der Prov. Gesetzs. Seite 397.

**) Im 43. Band der politischen Gesetzs. Wailand Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 323.

k. Kreisämtern nachträglich zu dem Gub. Dekrete vom 24. August l. J. G. Z. 34533*) bedeutet, daß von den akatholischen Bethäusern alljährlich nicht eigentliche Rechnungen zur Zensurirung von Seite der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung; sondern gemäß der Hofkanzleiverordnung vom 16. Juli 1830 H. Z. 16144 (Gub. Dekrets vom 18. August 1830 G. Z. 32041**) nur summarische und undokumentirte Rechnungsextrakte an die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung einzusenden seien.

Gub. Verordnung vom 2. Oktober 1838 G. Z. 50088 und 51086, an die k. Kreisämter, die Superintendenten der augsburgischen und helvetischen Konfession und den prager Magistrat.

292.

Erstattung der Anträge wegen Gnadenbetheilungen für politische Beamte und Diener, dann deren Witwen und Waisen aus dem Kameralfonde der k. k. Hofkanzlei.

Zu Folge Hofkammerdekrets vom 14. September 1838 H. Z. 37777 im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei wurde dem k. k. Landesgubernium die Weisung ertheilt, welche ohnehin bereits einen Gegenstand des von der letztgenannten Hofstelle an sämmtliche Länderstellen erlassenen hier beiliegenden Dekretes vom 25. August 1836 H. Z. 21992***) bildet, alle Anträge auf Bewilligung von zeitlichen Unterstützungen für die Beamten und Diener aus der politischen Verwaltungssphäre, welche ihre Bezüge aus dem Kameralfonde erhalten, insoferne der zu bewilligende Unterstützungsbetrag, außerhalb dem

*) In diesem Bande Seite 542.
**) Im 12. Band der Prov. Gesetzs. Seite 492.
***) Seite 663.

Wirkungskreise der k. k. Landesstelle liegt, nicht an die allgemeine k. k. Hofkammer, wie es bereits zu wiederholtenmalen geschehen ist, sondern unmittelbar an die k. k. vereinigte Hofkanzlei, als politische Hofstelle gehörig instruirt, und mit einem bestimmten Gutachten versehen, zur initiativen weiteren Beurtheilung zu erstatten.

Zur Wissenschaft und Darnachachtung genommen am 3. Oktober 1838 G. Z. 51605.

⁺/. Beilage zu Nr. 292. Seite 662.

Hofkanzleidekret vom 25. August 1836 H. Z. 21992, zur Wissenschaft und Darnachachtung genommen am 15. September 1836 G. Z. 46017.

Man hat wahrgenommen, daß seit geraumer Zeit von den politischen Länderstellen die Vergutachtungen wegen Gnadenbetheilungen für politische Beamte und Diener, dann deren Witwen oder Waisen, insofern es dabei auf Auslagen aus dem Kameral-Aerar abgesehen ist, bald an die k. k. allgemeine Hofkammer, bald aber an die vereinigte Hofkanzlei erstattet werden.

Da die Würdigung der Anträge wegen Gnadenbetheilungen für politische Beamte und Diener, dann deren Witwen und Waisen zunächst in den Wirkungskreis der vereinigten Hofkanzlei gehört; so wird das Gubernium hiemit angewiesen, fortan die erwähnten Gutachten jederzeit unmittelbar an die vereinigte Hofkanzlei zu erstatten.

293.

Art der Bezeichnung einer Gefällsübertretung im Falle der Ablassung.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem in der Em-

pfangsbestätigung über den zum Behufe der Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren erlegten Betrag aufgeführt wurde, »es erfolge die Ablassung wegen Schleichhandels«, mit dem Dekrete vom 5. September l. J. H. Z. 32388 zu bedeuten befunden, daß, wenn wegen einer Gefälls-Uebertretung von dem gesetzmäßigen Verfahren abgelassen wird, weder in dem Register über geringe Straffälle, noch dem Verhandlungsakte überhaupt, der über die Ablassung aufgenommen wird, noch in der Empfangsbestätigung über den erlegten Strafbetrag die Uebertretung, wegen welcher die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren Statt findet, mit der Benennung der Gattung, der die Uebertretung für den Fall der Ueberweisung des Beschuldigten angehören würde, als: Schleichhandel oder schwere Gefälls-Uebertretung zu bezeichnen ist.

Da vielmehr bei der Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren die vollständige Erörterung des Thatbestandes, daher auch der Umstände, durch welche die Einreihung der Gefälls-Uebertretung unter eine oder die andere Gattung Uebertretungen bedingt ist, und das Erkenntniß, ob und welcher Uebertretung die Partei schuldig sei, unterbleibt; so soll die Handlung oder Unterlassung, die zur Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren Anlaß gab, stets nur nach den wesentlichsten Umständen, z. B. wegen unterlassener Erklärung des Gegenstandes, wegen Ueberschreitung der Zoll-Linie auf einem Nebenwege, wegen Erklärung einer geringeren, als der vorhandenen Menge u. dgl. angegeben werden.

Dieses wird zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 3. Oktober 1838 Z. 25317.

294.

Bestimmung des Wirkungskreises der Behörden zur Verleihung der Stipendien.

Nach dem Inhalt des **Studienhofkommissionsdekretes vom** 16. v. M. 1838 **H. Z.** 5718 **haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom** 5. **September** l. J. den §. 33 des im Jahre 1829 für die Hofkanzlei und rücksichtlich für die Studienhofkommission bestimmten Wirkungskreises dahin zu beschränken geruhet, daß die Verleihung der Handstipendien in der Regel den Länderstellen nach dem ihnen unterm 16. Mai 1807 *) eingeräumten Wirkungskreise überlassen bleiben soll, und von der Studienhofkommission nur jene Stipendien zu verleihen sind, welche für einzelne Provinzen aus dem Staatsschatze zu dem Zwecke bewilligt wurden, um die Studierenden außer ihrem Vaterlande in ihren Studien an der Lehranstalt eines andern Landes zu unterstützen.

Zur Wissenschaft genommen am 4. Oktober 1838 G. Z. 50873.

295.

Bestimmungen über die richtige Verfassung und Einbringung der vorgeschriebenen Apothekerfilialgremial-Eingaben und Beiträge.

Nach einer Anzeige des Apothekerhauptgremiums sind die vorgeschriebenen Gremial-Eingaben für das Jahr 1837 — 1838 von den dortigen Apothekerfilialgremien theils noch nicht, theils äußerst mangelhaft eingesendet, weiters auch nicht von allen Gremialgliedern die zu leistenden jährlichen Gremialbeiträge einbezahlt worden.

---

*) Im 28. Band der politischen Gesetzs. Weiland Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 122. Nr. 16.

Das Kreisamt wird daher aufgefordert, auf die gehörige Einsendung und genaue Abfassung jener Eingaben, so wie der Gremialbeiträge zweckentsprechend einzuwirken, so wie in allen Fällen, wenn das Filialgremium die Mitwirkung und Einflußnahme des k. Kreisamtes für diesen Zweck benöthiget und ansucht, demselben den entsprechenden Beistand zu leisten. In dieser Beziehung ist insbesondere auch der Kreisarzt anzuweisen, gelegenheitlich der Apothekenvisitazionen und sonstigen Geschäftsreisen nöthigenfalls die für das Filialgremium erforderlichen Daten und die von denselben abzufassenden Eingaben zu sammeln, bezüglich der allenfalls dem Gremium anderweitig zugekommenen derlei Daten, dann der gehörigen Einzahlung der Gremialbeiträge die nöthige Kontrolle zu pflegen, nachdem diesem als Gremialkommissär ohnehin die Ueberwachung der Einbringung, der Gremialeingaben und Beiträge, so wie deren genaue Kontrollirung obliegt.

Gub. Verordnung vom 4. Oktober 1838 G. Z. 51594, an die k. Kreisämter.

296.

Zurückführung des Musikalimpostes in Böhmen auf die Vorschriften des allerhöchsten Patents vom 7. Jänner 1708.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung ddo. Mailand den 5. September 1838 Allergnädigst anzuordnen geruhet, die Einhebung des Musikalimpostes in Böhmen sei auf die Vorschriften des allerhöchsten Patents vom 7. Jänner 1708 zurückzuführen *), und habe in Konvenzionsmünze Statt zu finden.

*) In Folge Hofkanzleidekrets vom 5. April 1839 H. Z. 8852 wurde mit Gub. Dekret vom 19. April 1839 G. Z. 21734 bekannt gemacht, daß diese Zurückführung erst mit dem Jahre 1840 in Wirksamkeit zu treten habe.

Von dieser, mit Hofkanzleidekrete vom 17. September l. J. H. Z. 23542 herabgelangten Allerhöchsten Entschließung werden die k. Kreisämter zur Wissenschaft und allgemeinen Kundmachung unter Anschluß einer verhältnißmäßigen Anzahl von Exemplaren des Allerhöchsten Patents vom 7. Jänner 1708 *) mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die in dem 4. Absatze des obenbemerkten Patents vorgeschriebenen Fassionen über sämmtliche Gast-, Wirths- und Schankhäuser in der, in diesem Absatze genau vorgezeichneten Art von den Dominien zu erheben, und solche längstens bis 15. November l. J. vorzulegen.

Bei Abforderung dieser Fassionen haben die k. Kreisämter zugleich die Dominien anzuweisen, die in diesem a. h. Patente zur Entrichtung des Musikalimpostes Verpflichteten mit dem Inhalte und den, im a. h. Patente auf die Bevortheilungen oder Uebertretungen festgesetzten Strafen genau bekannt zu machen, und bei dieser Gelegenheit von denselben nach dem 6. Absatze dieses a. h. Patents die vorgeschriebene Erklärung abzufordern, ob sie in dem Verwaltungsjahre 1839 Tanzmusik halten wollen, welche Erklärung den Fassionen beigesetzt, und von dem Abgeber unterfertiget werden muß.

Weiters haben die k. Kreisämter die Dominien zu verpflichten, bei der ohnehin wegen Beitragsleistung zu dem Armeninstitute nothwendigen Anmeldung der Tanzmusiken, bei Hochzeiten, Spielen, und andern Lustbarkeiten (wenn die Tanzmusik nicht in einem Gast-, Wirths- oder Schankhause abgehalten wird, von welchem der Musikalimpost jährlich bezahlt wird) den im 8. Absatze des a h.

---

*) Dasselbe ist Seite 668 hier als Beilage aufgenommen.

Patents vom Jahre 1708 festgesetzten Betrag gegen den im 9. Absatze bedungenen Erlaubnißschein, (in welchem beide Beiträge für den Musikalimpost und zum Armeninstitute vereiniget werden können) einzuheben, und sowohl diese eingehobenen Beträge, als auch die nach dem 3. Absatze zu erlegenden Gebühren in der, im 5. Absatze bestimmten Frist bei der k. Kreiskassa als à Konto-Zahlungen bis zur Einlangung der Anlagscheine, und der auf die Grundlage derselben möglichen Ausgleichung abzuführen.

Endlich wird den k. Kreisämtern bedeutet, für das Verwaltungsjahr 1840 und für die Zukunft statt den für das Jahr 1839 einzusendenden Fassionen über alle Gast-, Wirths- und Schankhäuser von den Dominien nur jene Veränderungen mittelst Ausweisen nachweisen zu lassen, welche sich in dem abgelaufenen Verwaltungsjahre durch Zuwachs oder Abfall oder abgegebene Erklärungen wegen Haltung oder Nichthaltung der Tanzmusiken ergeben haben. Diese Ausweise sind bis letzten September jeden Jahres anher vorzulegen.

Gub. Dekret vom 4. Oktober 1838 G. Z. 51608, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, das Fiskalamt, die Staatsbuchhaltung, die Stadthauptmannschaft und den Landesausschuß.

⁒/. Beilage zu Nr. 296. Seite 666.

Wir Joseph, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien, Ungarn, Böhmen, Dalmazien, Kroazien und Slavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Markgraf in Mähren, Luxenburg, in der Lausitz und Meißen, Herzog in Schlesien 2c. 2c.

Entbieten allen unsern getreuen Inwohnern und

Unterthanen der vier Stände des Königreichs Böhmen und der dazu einverleibten Provinzen, weß Standes, Ordens und Würden sie immer seyn mögen, Unsere kaiserlich und königliche Gnade!

Und so wie Jedermann schon vorlängst wohl bekannt ist, wienach während des dermaligen, mehrere Jahre bereits dauernden Kriegs, außer der Uns von Unsern getreuen Königreichen und Erbländern, zum Beweise der treu gehorsamsten Ehrfurcht freiwillig bewilligten Geldaushilfe, annoch von Jahr zu Jahr von den zum Unterhalt Unseres kaiserlichen Hofes und Bestreitung anderer verschiedenen Auslagen angewiesenen eigenen Renten, große Summen zur Erleichterung der Staaten zu den Kriegsbedürfnissen verwendet, und dadurch Unser kais. Aerarium oder Kammerrenten so geschwächt und angegriffen wurden, daß Wir, um solche wieder in bessern Stand zu bringen, auf irgend ein außergewöhnliches Hilfsmittel fürzudenken, und von der Uns gehorsamst angerathenen und dargebotenen Steuer, welche lediglich aus dem einem jeden freistehenden Genuße der Lustbarkeit und des Vergnügens, keineswegs aus dem Genuß eines nothwendigen Bedürfnisses folgen soll, anzunehmen bewogen zu seyn geruhten.

Demnach haben Wir gnädigst zu beschließen geruht, in allen in Unsern Königreich und Erblanden befindlichen Städten, Stadteln, Märkten, Dörfern, Herrschaften, Gemeindhäusern, Mühlen, Schlössern, Burgen, Frei- und andern Höfen, Einschichten und überhaupt allenthalben, wo nur immer bei Hochzeiten, Kindstaufen und Kirchweihen, öffentlichen Spielen, Mai-, Ernte- und Weinlesefesten, während der Faschingszeit, dann in Wirths-, Schank- und derlei Häusern, auf öffentlichen Plätzen bei dem Schall



gemeiner und lärmender musikalischer Instrumente getanzt wird, kein Instrument und keine Art von Musik ausgenommen, eine nur geringe und mäßige Zahlung entrichtet, und in Unsere zu dem Ende zur künftigen Einnahme geflissentlich bestellte k. k. Hofamtskasse auf folgende Art und Weise erlegt werde.

Erstens. Wollen, verordnen und befehlen Wir, damit diese Zahlung oder Steuer in sämmtlichen Erbländern und Königreichen ohne Unterschied, mit Anfang des innlebenden 1708ten Jahrs in Wirksamkeit und Anwendung trete, und von solcher Niemand, außer den zu den beiden höhern Ständen gehörigen Personen, dann Unsern wirklichen Räthen, im Falle, wenn selbe einzig ihres Vergnügens wegen und ohne Beziehung eines Entgeldes oder sonstigen Nutzens mit ihren Hausgenossen oder Gästen in eigenen oder gemietheten Häusern und Stuben mit Tanzen sich erlustigen wollen, ausgenommen und befreit seyn soll.

Zweitens. Ein jeder Wirth, der sein eigenes Gast-, Wein- oder Bierschank- und Einkehrhaus hält, so wie jeder ein derlei Haus als Pächter benützende Bewohner soll, wenn er bei Hochzeiten, Kindstaufen, Kirchweihen, öffentlichen Ausspielungen, bei Mai-, Ernte- und Weinlese-Festen, und in der Faschingszeit bei musikalischen, wie immer Namen habenden Instrumenten Tanzbelustigungen hält, oder zu halten erlaubt, was in seinem freien Willen steht, die bestimmte Zahlung oder Steuer zu entrichten schuldig und verbunden seyn; und zwar:

Drittens. Außer den zur Abhaltung der Bälle und Tänze privilegirten Oertern, von welchen das für jeden einzelnen Fall ausgesetzte Quantum zu entrichten kömmt, soll ein jeder Eigenthümer oder Pächter der in Unsern



Haupt- und Residenzstädten, als Prag, Breslau, Ollmütz und Brünn, und in deren Vorstädten gelegenen Einkehr-, Wirths-, Wein- und Bierschankhäusern ganzjährig Fünf Gulden, in kleinen landesfürstlichen und Herrnstädten Drei Gulden, in Städteln Einen Gulden dreißig Kreuzer, und in Dörfern und einschichtig gelegenen Wirthshäusern Einen Gulden, und zwar vom Lande an die respektiven Landeshauptleute, Regierungen, verordnete Aemter und Kreishauptleute, von königlichen, landesfürstlichen und Herrnstädten aber an die Stadtämter, unter weiter unten ausgesetzter Geldstrafe anticipato zu gehöriger Zeit und Terminen zu erlegen haben. Damit man aber

Viertens. wissen könne, welche Wirthe, dann Wein- und Bierschänker in diesem bereits eingetretenen 1708ten Jahre die Befugniß zur Abhaltung der Tanzmusik in ihren Schank- und Wirthshäusern haben sollen, so müssen von den vorgesetzten Obrigkeiten der königl. Städte, der Stadteln, Märkten und Gemeinden, dann von allen weltlich und geistlichen Obrigkeiten ordentliche, mit Unterschrift und Siegel legalisirt ausgefertigte Verzeichnisse aller eigenen, als auch anderer ihrer Jurisdikzion und Verwaltung unterworfenen Wirths- und Gasthäuser, mit Benennung der Stadt, des Stadtels und des Dorfes, dann des einschichtigen Wirthshauses, des dem Hause anhängenden Schildes und des Eigenthümers oder Pächters, innerhalb 14 nacheinander folgenden Tagen, vom Tage der allerorten intimirten Publikazion dieses Patentes, unter Strafe von Einhundert Reichsthalern an die Landeshauptleute, Regierungen, verordneten Aemter und k. Kreishauptleute niedergelegt, und in diese Verzeichnisse zugleich alle Wirths-, Gast- und Einkehrhäuser, dann Tawernen und

Schänkstuben, getreulich einbezohen werden. Im Gegentheile, wenn in obenberührten Verzeichnissen irgend ein Betrug gefunden, und ein oder mehrere Wirths-, Gast-, Schankhäuser und Stuben, es mag in solchen gewöhnlich Tanzmusik gehalten werden oder nicht, ausgelassen und verschwiegen worden wären, soll von einem jeden derlei verschwiegenen und ausgelassenen Orte Fünfzig Reichsthaler als Strafe exequirt und wirklich erlegt werden.

Fünftens. Von einem jeden Hauseigenthümer, Wirth und Schänker, wie auch von jedem in herrschaftlichen Höfen und Häusern ausgesetzten Schank, in welchen Obrigkeiten, Bürger, Unterthanen, Wirthe, Schänker durch das ganze 1708te Jahr Tanzmusik halten wollen, (welches in dem obenbemerkten zu erlegenden Verzeichnisse einbezohen seyn soll), soll der im 3ten §. ausgesprochene Steuerbetrag innerhalb der 14 Tagen an die Landeshauptleute, Regierungen, verordnete Aemter, und Kreishauptleute, gegen Erhaltung einer gedruckten, besonders bezeichneten Erlaubnißbollete, baar erlegt von allen den in obangeführtem Verzeichnisse zwar einbezohenen, jedoch zur Abhaltung der Tanzmusik nicht angetragenen Schank-, Gast- und Wirthshäusern, nichts entrichtet werden.

Sechstens. Soll allen jenen, welche mittelst des eingelegten Verzeichnisses sich erklärt haben, in ihren Einkehr-, Gast- und Schankhäusern keine Tanzmusik halten, und abhalten lassen zu wollen, und welche den bestimmten Steuerbetrag innerhalb der einberaumten 14 Tagen nicht erlegt haben, nicht erlaubt seyn, in diesem Jahre Musik zu halten, selbst wenn sie zur nachträglichen Steuerbezahlung und Entrichtung sich anheischig machten.

Wenn jedoch selbe bei sich ereignenden Zusammenkünften, Hochzeiten, Gastereien und andern Gelegenheiten,

Tanzmusik zu halten sich beigehen ließen, sollen sie für jeden Fall in den obengenannten königl. Residenz- und Hauptstädten fünfzehn Reichsthaler, in andern Städten zehn Reichsthaler, in Stadteln acht Reichsthaler, in Dörfern und Einschichten sechs Reichsthaler Strafe unnachsichtlich erlegen.

Was jedoch

Siebentens: die großen Bälle und Tanzlustbarkeiten anbetrifft, welche bei Gelegenheit öffentlicher Spiele, bei Hochzeiten, Kindstaufen und derlei Vorfallenheiten an verschiedenen Orten außergewöhnlich abgehalten werden, da verordnen Wir gnädigst, daß, wenn in Unsern Haupt- und Residenzstädten Prag, Breslau, Ollmütz und Brünn, so wie in ihren Vorstädten, in eigenen oder gemietheten Häusern, große Gastereien und Feste, Komödien, Bälle, Tänze, Spiele und derlei Lustbarkeiten um Geld abgehalten und gegeben werden, von einem jeden Musikanten und Spieler dreißig Kreuzer bezahlt, von dieser Zahlung aber die Eingangs erwähnten privilegirten zwei höhern Stände, und unsere wirklichen Räthe nicht ausgenommen seyn sollen, wenn sie gegen Entgeld oder gegen bezahlte Einlaßkarten irgend eine Lustbarkeit, Tanz, Ballet und dergleichen abhalten oder etwas zum öffentlichen Ausspielen ausbieten, und dabei tanzen lassen sollten, sondern sie haben ebenfalls für jeden Musikanten die bemessenen dreißig Kreuzer zu erlegen; jene aber, so eine derlei abzuhaltende Lustbarkeit verschweigen, ohne Anmelden wirklich abhalten, oder die Anzahl der gebrauchten Musikanten geringer angeben sollten, haben für jeden einzelnen Fall eine Strafe von fünfzig Reichsthalern zu erlegen.

Achtens. Weiter verordnen und setzen Wir fest, damit in ebengenannten Residenz- und Hauptstädten bei,

gelegenheitlich eintretender Hochzeitfeste, abhaltenden Tänzen, für jeden Musikanten täglich dreißig Kreuzer, zu andern als Faschings- und derlei Zeiten zu fünfzehn Kreuzer, so auch wann außer den Hauptstädten an andern Orten bei Hochzeiten, Kindstaufen, Spielen und andern Lustbarkeiten bei gedungener Instrumentalmusik öffentlich getanzt wird, für jeden Musikanten ebenfalls täglich fünfzehn Kreuzer in die verordnete Kasse erlegt, nnd die Uebertreter, so oft sie die Abhatlung derlei Tanzmusik verschwiegen, sechs Reichsthaler, für jeden verschwiegenen Musikanten aber vier Reichsthaler zu bezahlen schuldig seyn.

Neuntens. Damit hierinfalls aller Bevortheilung und allen Zweideutigkeiten vorgebeugt werde, haben Wir in Gnaden zu verordnen geruhet, womit, (die gegen Erlag der gewöhnlichen Tax zur Tanzmusik bereits befugten Schank-, Wirths- und Gasthäuser ausgenommen) Niemanden vom höhern und niedern Stande erlaubt seyn solle, bei Hochzeitslustbarkeiten, Tanzmusik und Ballete zu geben, er wäre denn mit einem gedruckten Erlaubnißschein, welcher jedem gegen Erlag der bestimmten Taxen auszuhändigen ist, versehen. Der ohne dieser Erlaubniß Tanzmusik hält oder halten läßt, soll fünfzig Reichsthaler Strafe, jeder Musikant, der sich bei derlei unbefugter Tanzlustbarkeit gebrauchen läßt, zehn Reichsthaler Strafe erlegen, bei wiederholten Verschulden aber nebstdem noch empfindlich gestraft werden.

Zehntens. Alle Erlaubnißscheine und Bolleten sollen von den in Haupt- und andern Städten verordneten Filialämtern, oder von den zu diesem Behufe auf dem Lande bestellten Beamten unentgeldlich, das heißt ohne Entrichtung einer Schreibgebühr ausgefolgt werden, daher von

Personen der höhern Stände und Unsern Räthen für Ausfolgung der Bollete durchaus nichts anzunehmen ist.

Eilftens. Auch wollen Wir gnädigst verordnen und festsetzen, daß, wenn in Bezug dieses Patents und dessen Inhalts irgend wo Strittigkeiten und Mißverständnisse entstehen sollten, solche gleich andern Fiskalanliegenheiten und Prozessen an Unsere höchsten Landesämter, Landes- und Kreishauptleute, Regierungen und andere Aemter, cum derogatione aliarum instantiarum übergeben, in Kürze instruirt, sofort geschlichtet, und salva revisione beurtheilt werden sollen. In Fällen, wenn über einen oder den andern Punkt dieses Patents ein Anstand oder Zweifel aufstoßen sollte, soll die Aufklärung dessen bei Unserer böhmischen Hofkanzlei gerade angesucht werden, worüber die Entscheidung dem Ansuchenden ebenfalls mittelst gleicherwähnter böhmischer Hofkanzlei zu ertheilen gnädigst nicht anstehen, dagegen aber Jeden diesem Patente Entgegenhandelnden und dasselbe frevelnd Uebertretenden empfindlich strafen wollen.

Wornach sich Jedermann zu benehmen, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. Hieran beschieht Unser gnädigste endliche Wille.

Gegeben in Unserer Stadt Wien, am 7ten Tag des Monats Januar im Jahre des Herrn Ein Tausend Sieben Hundert Acht, und Unserer Königreiche, nämlich des römischen im Achtzehnten, des ungarischen im Ein und Zwanzigsten, des böhmischen im Dritten Jahre.

Joseph.

(L. S.)

297.

Bemessung der Belohnung für die Ergreifer in den nach dem §. 624 G. St. G. zu behandelnden Fällen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat, um die Belohnung, welche den Ergreifern in den nach dem §. 624 G. St. G. zu behandelnden Fällen zu Theil wird, in ein angemessenes Verhältniß zu der Bemessung der Ergreifers-Antheile, in andern Fällen, in denen das Strafverfahren gegen einen Beschuldigten Statt findet, zu setzen, mit dem Dekrete vom 12. September l. J. H. Z. 36135 anher bedeutet, daß die Anzeigers- und Ergreiferantheile in den nach dem §. 624 G. St. G. zu behandelnden Fällen zwar nach den allgemeinen Grundsätzen zu bemessen sind, daß jedoch in diesen Fällen die Ergreifers-Antheile:

a) wenn ein Anzeigers-Antheil zu erfolgen ist, nicht das dreifache,

b) wenn die Belohnung eines Anzeigers nicht Statt findet, nicht das fünffache derjenigen Abgabengebühr zu überschreiten haben, welche der Strafbemessung zum Grunde gelegt werden müßte, wenn ein Straferkenntniß gegen einen Beschuldigten wegen Schleichhandel geschöpft werden müßte.

Diese Bestimmungen werden zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 4. Oktober 1838 Z. 25222.

298.

Belehrung über die Pflichten der Tabak-Kleinverschleißer.

Nachstehende mittelst Hofkammerdekretes vom 20. Februar l. J. H. Z. 6630 herabgelangte, im Ein-

klange mit der neuen Gefällsgesetzgebung umgearbeitete Belehrung über die Pflichten der Tabak-Kleinverschleißer wird allgemein bekannt gemacht:

Pflichten der Tabak-Kleinverschleißer.

1. Den Tabak-Kleinverschleißern liegt ob, das ihnen übertragene Geschäft in öffentlichen Kaufläden oder Verkaufsniederlagen auszuüben. — Jede solche Verkaufsstätte ist mit einem Schilde deutlich kennbar zu machen.

2. In der Verschleißstätte muß die dem Verkäufer ertheilte Befugniß zum Tabakverkaufe, so wie der gedruckte Tabakverkaufstariff, und die vorliegende Belehrung des Kleinverschleißers über jene Pflichten an einer sichtbaren Stelle angeheftet seyn, und Jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

3. Der Kleinverschleißer ist verpflichtet, den Tabak in eben dem Zustande, in welchem er denselben aus den Gefällsniederlagen oder vom Verleger bezogen hat, zu verkaufen. Er darf die Tabakgattungen daher weder umstalten, noch denselben Wasser oder wie immer geartete fremde Stoffe zusetzen.

4. Die Gefäße, in denen der Schnupftabak verwahrt wird, müssen immer vollkommen rein erhalten; die Papiere, in welchen der Rauchtabak verpackt ist, dürfen aber unter keinem Vorwande geöffnet werden.

5. Der Verschleißer muß sich einer richtigen zimentirten Wage und eben solcher Gewichte bedienen. Die Wage muß rein, mit nichts beklebt, und derselben sonst kein Gegenstand angeheftet seyn.

6. Das Zuwägen des Tabaks muß jederzeit in Gegenwart des Käufers geschehen; eben so darf eine Mi-

schung verschiedener aus den Gefällsniederlagen herstammender Tabakgattungen nur auf Verlangen und in Gegenwart des Käufers Statt finden.

7. Der Tabak darf nur in solchen Gewichtsabtheilungen verkauft werden, für welche der tariffmäßige Preis in den landesüblichen Münzgattungen, ohne nicht zahlbaren Bruchtheilen genau berichtigt werden kann.

8. Der Kleinverschleißer, welcher

a) Tabak, der nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staats-Gefälles bezogen wurde, spinnt, mahlt, beitzt, oder auf irgend eine Art zurichtet, oder

b) rohen Tabak oder Rauchtabak, wenn gleich derselbe aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wurde, in Schnupftabak umstaltet; oder

c) dem aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogenen Schnupf- oder Rauchtabake Wasser oder andere, wie immer geartete Stoffe zusetzt; oder

d) den Tabak um einen höhern, als den tariffsmäßigen Preis verkauft, oder

e) einen Käufer im Gewichte verkürzt; verliert gleich im ersten Falle der Betretung das ihm verliehene Verkaufsbefugniß, und es werden außerdem die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, so wie des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung gebracht werden.

9. Der Anzeiger des durch einen Klein-Verschleißer vollbrachten Verkaufes des Gefällstabakes, um einen höhern, als den tariffsmäßigen Preis, oder einer verübten Verkürzung im Gewichte (zu welcher auch die Vermen-

gung des Tabaks mit Wasser oder anderen Stoffen zu zählen ist) hat, wenn die Anzeige durch die eingeleitete Untersuchung sich als begründet darstellt, den Anspruch auf eine Belohnung von einem Gulden Konv. Mze. für jedes Loth des zu theuer verkauften, oder durch Gewichts-verkürzung entzogenen Tabackes, welche Belohnung von dem, der gesetzwidrigen Handlung überwiesenen Klein-Verschleißer zu zahlen ist.

Gub. Kundmachung vom 6. Oktober 1838 G. Z. 42388.

299.

Anwendung der in dem Erwerbsteuerpatente enthaltenen Strafbestimmung auch auf unbefugt Gewerbtreibende, die sich der Erwerbsteuerverpflichtung entziehen.

Die vereinigte k. k. Hofkanzlei hat aus Anlaß eines in einer andern Provinz vorgekommenen Falles die Wahrnehmung gemacht, daß die für diejenigen, welche sich der Erwerbsteuerverpflichtung entziehen, bestehenden Strafbestimmungen nicht gehörig gehandhabt werden, und hie und da insbesondere der Ansicht gefolgt wird, als fänden jene Strafbestimmungen auf unbefugt Gewerbtreibende deshalb keine Anwendung, weil die mit dem Hofkanzleidekrete vom 7. April 1819 H. Z. 10081 *) kundgemachte allerhöchste Entschließung vom 21. März 1819 nur die Strafe für berechtigte Geschäftsleute, welche sich der Erwerbsteuer entziehen, bestimmt, nicht aber auch für die unbefugten, welche ohnedieß nach den in Gewerbssachen bestehenden Gesetzen als Störer einer besondern Strafe unterliegen, und eine doppelte Bestrafung nicht Platz greifen könne.

Diese Auslegung der allerhöchsten Entschließung vom

*) Im 1. Band der Prov. Gesetzs. Seite 58.

21. März 1819 kann laut eines herabgelangten **Hofkanzlei-Dekretes** vom 18. **September** l. J. H. Z. 3396 nicht für gegründet erkannt werden, denn die damalige Aenderung der im Erwerbsteuerpatente enthaltenen Strafbestimmung erfolgte nach den damaligen Erörterungen darum, weil erkannt worden war, daß die Strafe des Gewerbsverlustes keine allgemeine Anwendung leide, es wollte aber die neue Strafbestimmung offenbar gegen Jedermann, der sich der Erwerbsteuer durch Schleichwege entziehe, ausgesprochen werden, gleichwie in dem Erwerbsteuerpatente alle diejenigen für strafbar erklärt waren, welche sich der Erwerbsteuer gänzlich zu entziehen suchen.

Auch ist es offenbar, daß derjenige, welcher unbefugt eine der Berechtigung bedürfende und steuerbare Beschäftigung betreibt, ohne die gesetzliche Steuer zu zahlen, sich der Besteuerung auf einem Schleichwege entziehe.

Endlich läßt sich auch nicht sagen, daß denjenigen, welcher in einem unbefugten und unversteuerten Erwerbe betreten, und mit dem vierfachen Betrage der Erwerbsteuer bestraft wird, für eine und dieselbe Gesetzübertretung eine doppelte Bestrafung treffe, denn es sind in diesem Falle zwei Verletzungen ganz verschiedener Gesetze eingetreten, für deren jede eine besondere Strafe gesetzlich angedroht ist.

Deßhalb hat die k. k. Hofkanzlei zu erklären befunden, daß die in dem Hofdekrete vom 7. April 1819 H. Z. 10081 *) kundgemachte Strafbestimmung auch auf unbefugt Gewerbtreibende, die sich der Erwerbsteuerverpflichtung entziehen, Anwendung finde, und daß auf die

*) Im 1. Band der Prov. Gesetzs. Seite 58.

genaue Handhabung der Erwerbsteuer-Strafbestimmungen im Allgemeinen genau zu halten sei.

Hievon werden die k. Kreisämter rc. in Beziehung auf die Gub. Verordnung vom 30. April 1819 G. Z. 18874 zur Wissenschaft und Benehmung, dann Anweisung der Wirthschaftsämter und Magistrate zur gleichmäßigen genauen Darnachachtung in vorkommmenden Fäll n verständigt.

Gub. Dekret vom 7. Oktober 1838 G. Z. 52342, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und die Staatsbuchhaltung.

300.

Behandlung der am 1. Oktober 1838 in der Serie 318 verlosten 4 und 5 perzentigen Obligazionen von dem durch Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen.

In Folge Hofkammerdekrets vom 3. Oktober l. J. wird mit Beziehung auf die Zirkularverordnung vom 4. November 1829 *) Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die fünfperzentigen Obligazionen lit. AA. von dem unter der Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen, welche in die am 1. Oktober 1838 verloste Serie 318 von Nummer 4534 bis einschließig Nummer 5899 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Konvenzions-Münze zurückbezahlt; dagegen werden die in dieser Serie begriffenen, und von demselben Anlehen herrührenden vierperzentigen Obligazionen lit. G. von Nummer 4351 bis einschließig Nummer 4384 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes

*) Im 11. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 657.

vom 21. März 1818 *) gegen neue mit 4 Perzent in Konvenzions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verlosten fünfperzentigen Obligazionen beginnt am 1. Februar 1839 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse in Wien, oder von dem Wechselhause Hope und Kompagnie in Amsterdam geleistet.

§. 3.

Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die bis Ende Jänner 1839 darauf haftenden fünfperzentigen Zinsen in Konvenzions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligazionen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen vierperzentigen Obligazionen gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse in Wien, oder bei dem Wechselhause Hope und Kompagnie in Amsterdam.

§. 6.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen laufen vom 1. Oktober 1838, und die bis zu diesem Zeitpunkte

*) Im 3. Band der Gesetzs. Böhmens Seite 149.

auf den verlosten Schuldbriefen haftenden vierperzentigen Interessen werden bei der Umwechslung der Obligazionen berichtiget.

Gub. Kundmachung vom 9. Oktober 1838 G. Z. 6381.

301.

Erneuerung der Vorschrift wegen Hintanhaltung der Weiterverbreitung des Uebels der Krätze.

Das k. k. Landesgubernium sieht sich über ein Belangen des k. k. Generalkommando vom 14. September l. J., Z. 5467 neuerdings veranlaßt auf die wegen möglichster Hintanhaltung der Weiterverbreitung des Krätzeübels erlassenen Bestimmungen aufmerksam zu machen und zur streng genauen Handhabung und Ueberwachung derselben in allen den k. Kreisämtern zu Gebote stehenden Wegen zu verpflichten.

Uibrigens wird bemerkt, daß das k. k. Generalkommando sämmtlichen hierlandes befindlichen Truppenkörpern im Wege der vorgesetzten Truppen-Divisions-Kommanden unter Einem die gespannteste Aufmerksamkeit auf die mit Krätze behafteten Militär-Individuen mit dem weitern Bedeuten zur strengsten Pflicht macht, daß stets die Orte, wo dem Militär die Krätze im Wege der Ansteckung vom Zivile mitgetheilt worden seyn soll, erforscht, und hievon den Zivilbehörden zur Einleitung der dießfalls nöthigen Vorkehrungen die Mittheilung gemacht werde.

Gub. Verordnung vom 9. Oktober 1838 G. Z. 52294, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, die Superintendenten der augsburgischen und helvetischen Konfession und den prager Magistrat.

302.

Abänderung der Postrittgebühren in Ungarn.

Nach dem Inhalt des Hofkammerdekrets vom

1. d. M. H. Z. 40567 ist das Postrittgeld in Ungarn im Einverständnisse mit der k. ungarischen Hofkanzlei vom 1. November l. J. angefangen für ein Pferd und eine einfache Poststazion von 48 auf 44 kr. K. M. herabgesetzt worden.

Hiernach wurde auch die Gebühr für einen gedeckten Wagen auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertheil des Postrittgeldes von einem Pferde bestimmt. Das Schmier- und Postillons-Trinkgeld verbleibt bei seinem dermaligen Ausmaße.

Gub. Kundmachung vom 10. Oktober 1838 G. Z. 52986.

303.

Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Einbringung der Gesuche um Gebäudesteuerbefreiungen.

Die k. k. Hofkanzlei hat über eine von der Landesstelle gestellte Anfrage, über das Verfahren in Gebäudesteuer-Befreiungen nach den, mit der Gub. Zirkularverordnung vom 26. März 1835 G. Z. 12781 *) kundgemachten neuen Direktiven, mit Dekrete vom 18. September l. J. H. Z. 3313 entschieden, daß von der Bestimmung, daß die Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für jede für sich vollendete Abtheilung eines Gebäudes bei Verlust des Anspruchs immer sechs Wochen nach vollendeten oder benützten oder zur Benützung geeigneten Bau eingebracht werden müssen, nicht abgegangen wird, weil eben dadurch die verläßliche Konstatirung des Zeitpunktes, von welchem angefangen, die Steuerbefreiung zu rechnen ist, bezweckt wird; — dieß jedoch nicht hindere, daß bei

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 156.

einer sukzessiven Bauführung die definitive Verhandlung und Entscheidung über die zustehende Steuerbefreiung erst nach Vollendung des ganzen Gebäudes Statt finde, wenn anders über die in einem solchen Falle rechtzeitig eingebrachten Gesuche oder Anmeldungen die Konstatirung des Zeitpunktes gesichert wurde, von welchem angefangen, für jede für sich vollendete Abtheilung des Gebäudes die gesetzliche Steuerbefreiung zustehe.

Aus diesem Anlasse ist auch die Landesstelle ermächtiget worden, in so weit dadurch die verläßliche Konstatirung des Zeitpunktes der sukzessiven Vollendung und Bewohnbarkeit eines neuen Baues nicht gefährdet wird, über Ansuchen der Bauführer Fristerstreckungen zur Einbringung der Gesuche, um eine zeitliche Steuerbefreiung für theilweise bewirkte neue Bauführungen zu bewilligen.

Von dieser Entscheidung werden die k. k. Kreisämter rc. zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die gehörige Kundmachung durch die betreffenden Magistrate und Wirthschaftsämter zu veranlassen.

Gub. Dekret vom 11. Oktober 1838 G. Z. 52121, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft und Gebäudesteuer-Gub. Kommission.

304.

Bestimmungen über die Haftung der, zur Verbuchung und Einhebung der Verzehrungssteuer berufenen Aemter und Organe für die Annahme vorschriftwidrig verfaßter Erklärungen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Dekretes vom 20. September l. J. H. Z. 36317 zu beschließen befunden, die im §. 24 der Instrukzion für die Verzehrungssteuer-Kommissäre enthaltene und mit dem

Hofdekrete vom 24. Jänner 1832 H. Z. 2837 auf alle zur Einhebung der Verzehrungssteuer berufene Organe und Aemter ausgedehnte Bestimmung wegen Verantwortung und Ahndung der angenommenen unrichtigen Erklärungen aufzuheben, und dagegen in Beziehung auf die Annahme einer vorschriftwidrig verfaßten Erklärung, insbesondere, wenn der Gegenstand der Versteuerung unbestimmt erklärt wurde, und für denselben mehrere Tariffssätze bestehen, rücksichtlich der Verzehrungssteuer die Anwendung der Bestimmungen des §. 346 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung auf alle mit der Verbuchung und Einhebung der Verzehrungssteuer beauftragten Aemter und Organe anzuordnen.

Diese hohe Schlußfassung wird zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 12. Oktober 1838 Z. 25989.

305.

Provisionirung der Witwen und Waisen der bloß provisorisch angestellten Aufsichts-Individuen.

Uiber eine gestellte Anfrage wurde der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung mit Hofkammerdekret vom 12. Oktober 1838 H. Z. 39567 zur Wissenschaft und Darnachachtung bedeutet, daß in Zukunft in allen jenen Fällen, in welchen dieselbe kraft ihres eigenen Wirkungskreises ermächtiget ist, provisorisch angestellten Aufsichtsindividuen den Ruhegenuß normalmäßig selbst zu bestimmen, auch den Witwen derselben die Provision nach den bestehenden Vorschriften von der k. k. Gefällenverwaltung selbst zu bemessen ist, ohne erst den Gegenstand der höheren Schlußfassung unterziehen zu müssen.

Den Kameralbezirks-Verwaltungen unter der K. G. V. Z. 27363 mitgetheilt.

306.

Verpflichtung der obrigkeitlichen Aemter und Magistrate zur schleunigen Vollziehung der von den Gefälls-Behörden angesprochenen Arreststrafen an Gefälls-Uebertretern.

Da es in jeder Beziehung wünschenswerth und für die Aufrechthaltung der Achtung vor dem Gesetze wichtig, so wie für die Beschleunigung des Geschäftsganges überhaupt unerläßlich nothwendig erscheint, daß die ausgesprochenen Strafen an den Uebertretern der Gefällsvorschriften sobald als möglich vollzogen werden; so wird den k. Kreisämtern aus Anlaß eines, von der k. k. Kameralgefällenverwaltung mit der Zuschrift vom 30. September l. J. Z. 21606 zur Kenntniß gebrachten Falles, in welchem sich ein Wirthschaftsamt dießfalls einen nicht zu rechtfertigenden Saumsal zu Schulden kommen ließ, zur Vermeidung künftiger Unzukömmlichkeiten, aufgetragen, die obrigkeitlichen Aemter und Magistrate anzuweisen, in solchen Fällen die von den Gefällsbehörden angesprochenen Amtshandlungen, hinsichtlich der Vollziehung der Arreststrafen an den Uebertretern der Gefälls-Vorschriften mit der erforderlichen Beschleunigung zu vollführen, und den Vollzug dieser Strafen in das vorgeschriebene Strafprotokoll einzutragen.

Gub. Verordnung vom 16. Oktober 1838 G. Z. 53676, an die k. Kreisämter.

307.

Erneuerung der hinsichtlich der Schiffahrt und Holzflößung u. dgl. für Müller und Dominien verbindlichen Vorschriften.

Mit dem Hofkanzleidekrete vom 17. November 1783 *) sind alle Geldabforderungen für das Schwellen des Was-

*) Der Inhalt dieses Hofdekrets ist in der Seite 689 hier beigefügten Gub. Verord. vom 10. Oktober 1805 aufgenommen.

sers und Oeffnen der Wehrdurchlässe bei Holzflößungen von Seite der Dominien und Müller strenge untersagt, dagegen aber auch andererseits das Verfahren vorgezeichnet worden, welches bei der Ausmittlung und Sicherstellung der Vergütung für den durch die Schwemmung des Holzes an den Ufern, Brücken, Wehren und Mühlen, oder an dem versäumen müssenden Mahlwerke verursachten erweislichen Schaden zu beobachten sei.

Ungeachtet dieses Verbotes, welches mit der Gub. Verordnung vom 10. Oktober 1805 G. Z. 26457 *), dann vom 28. Mai und 14. November 1808 G. Z. 17822 und 32167, und 14. November 1810 G. Z. 37432 **) republizirt wurde, ergeben sich doch häufig Fälle, daß die Mühlbesitzer von den Holzflößern eigenmächtig bedeutende Gebühren verlangen und abnehmen.

Um diesem Unfuge Einhalt zu thun, werden die k. Kreisämter angewiesen, dieses Hofdekret wiederholt zur Nachachtung allgemein bekannt zu machen und dessen genaue Befolgung sorgfältig zu überwachen; zugleich ist aber auch die Verfügung zu treffen, damit dasselbe jedes Jahr vor dem Beginne der Schifffahrt und Flößung den Besitzern der an schiff- und flößbaren Flüssen gelegenen Mühlen von den betreffenden Aemtern und Magistraten kundgemacht werde, worüber sich die Letzteren mit der Protokollarbestätigung der Mühlbesitzer jeder Zeit auszuweisen im Stande seyn müssen.

Gub. Verordnung vom 18. Oktober 1838 G. Z. 48940, an die k. Kreisämter.

---

*) Ist nachträglich Seite 689 als Beilage hier aufgenommen.

**) Dieselben enthalten nur die Anordnung der Republizirung der Gub. Verordnung vom 10. Oktober 1805.

Beilage zu Nr. 307. Seite 687.

Gub. Verordnung vom 10. Oktober 1805 G. Z. 26457, an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

Die Klagen der Holz- und anderer Negozianten, so wie der Schiffsleute gegen die Mühlen und auch einige Obrigkeiten am Adlerflusse, der obern Elbe und an andern Flußstrecken sind eben so vielfältig, als dringend. Vorzüglich betreffen selbe die willkührlichen und sehr beträchtlichen Abgaben, die von den Mühlenbesitzern für Oeffnung und Zuschützung der Floßthöre und Durchlässe aus dem Grunde gefordert werden, um hieraus eine Entschädigung für die Abnützungs- und Unterhaltungskösten der Wassergebäude zu holen. Außerdem lassen die Müller sehr oft die Holzhändler sammt ihren Prahmen zu 2, auch 3 Tagen warten, bei welcher Zeitversäumniß aber die Flößer doch so bezahlt werden müssen, als wenn sie fortgefahren wären. Nicht selten geschieht es, daß, wenn die Müller die Ankunft der Holzprahmen vermuthen, sie einige Zeit vorher durch Ziehung der galten Schützen bei Mittelwässern das meiste Wasser abziehen, und vorgeben: das Wasser sei sehr klein, und das zum Abgang der Holzprahmen nöthige Wasser müßte mit Zuschützung der Mühlfluther aufgehalten werden; dieß alles geschieht in der Absicht, um von den Holzhändlern unter dem Vorwand des Mahlwerk-Versäumnisses namhafte Geldbeträge zu erpressen. Auch pflegen die Müller bei größeren fahrbaren Wässern, da ein Ueberfluß des Wassers über die Wehre, ohne von der Mühle benützt zu werden, abfließt, die Floßthöre zu schützen, um für deren Oeffnung eine gewöhnlich beträchtliche Abgabe fordern zu können, obgleich die Floßthöre nur bei kleinen Wässern zugeschützt werden sollten.

Alle diese und mehr andere, auf verschiedene Scheingründe gestützte, durch allerlei Vorwände beschönigte Abgaben, Erpressungen, Plackereien, Mißbräuche und Kniffe sind von einigen Kreisämtern zur hierortigen Abhilfe angezeigt worden, anstatt daß ihnen die unmittelbare Abstellung und Bestrafung dieser, die Navigazion und den Handel hindernden, vorzüglich aber auf das Holzmaterial sehr nachtheilig einfließenden Unfüge, Willkührlichkeiten und Anmaßungen obgelegen hätte.

In dem Wassermauthpatente vom 1. Mai 1772, wodurch alle Privatwassermäute aufgehoben worden sind, wird im 4. §. verordnet, daß nunmehr gegen Entrichtung der neubestimmten Aerarialmautgebühren alle andern auf der Moldau und Elbe bei den Mühlen üblich gewesenen unbilligen Geldforderungen und was immer Namen haben mögenden Abgaben unter einer Geldstrafe von 100 Dukaten, wovon ein Viertheil dem Denunzianten gehört, gänzlich aufhören sollen; und in der Schlußanmerkung dieses Patents wird gesagt: daß gegen Entrichtung des Aerarial-Wasserzolls das Publikum von allen übrigen Abgaben, wie sie Namen haben oder erdichtet werden können, gänzlich befreit sei, mit der alleinigen Ausnahme, daß bei kleinem Wasser, wann bei den Mühlen die Floßthöre müssen auf- und zugeschützt werden, den Müllersburschen für ihre gehabte Mühe jedesmal 6 kr. zu entrichten kommen.

Das Hofdekret vom 17. November 1783 verordnet weiters: daß, nachdem alle Privatmäuthe aufgehoben worden, die von einigen Dominien und Müllern von den Schiffen und Prahmen sich zur Ungebühr eigenmächtig, und wider die Ausmessung der Landesgesetze, welche den freien und ungehinderten Gebrauch der Flüsse

zur Schiffahrt und Flößung ausdrücklich gebieten, angemaßten, und immer weiter nach eigener Willkühr steigenden Abgaben keineswegs zu gestatten, sondern als unerlaubte und gesetzwidrige Exactionen alsogleich abzustellen, und verfänglich zu verbieten seyn.

Zwar sei auf der andern Seite billig, daß der durch die Schwemmung des Holzes an den Ufern, Brücken, Stegen, Wehren, Mühlen und Mahlwerken verursachte erweisliche Schaden den Eigenthümern und Müllern von den Unternehmern der Holzschwemme ersetzt werde; es könne aber der, aus der, für die Zeit der Holzschwemme behinderten Fischerei entbleibende Nutzen so wenig, als die von einigen Dominien sogar auf den Ersatz des unsichtbaren Schadens ausgedehnte Forderung in diese Entschädigung eingerechnet werden, weil weder der eine noch der andere in quanto et quali erweislich ist, und die Gesetze den freien Gebrauch der Flöße, ohne auf derlei Forderungen Rücksicht zu nehmen, überhaupt gewähren.

Diese in besondern einzelnen Fällen gebührende Entschädigung könnte auf eine bestimmte und standhafte Abgabe nicht festgesetzt werden, weil hiedurch gleichsam neue, dem Publikum nachtheilige Privatmäuthe wider das allerhöchste Verbot wieder eingeführt würden, und hiernächst es aller Billigkeit widerstrebt, allda einen Ersatz des Schadens zu fordern, wo keiner geschehen ist.

Den Holzschwemmern und Schiffsleuten sei zwar freigestellt, sich wegen dieser Entschädigung allenfalls auch zum Voraus mit den Dominien und Müllern, doch nicht anders, als mit kreisämtl. Ratifikation abzufinden; wo aber kein solcher freiwilliger Vergleich zu Stand gekommen, sei die Vorsorge dahin zu treffen, daß es nicht in der Macht des

angeblich beschädigten Dominiums oder des Müllers zu stehen hat, den Schaden selbst eigenwillig zu schätzen, und die Holzschwemme wegen des anfordernden Ersatzes zum Nachtheil des Publikums aufzuhalten; sondern die angegebene Beschädigung soll, wenn solche wirklich durch Schwemmung des Holzes, und nicht etwa durch Eisstoß oder andere zufällige Ursachen entstanden zu seyn erwiesen werden mag, jedesmal durch zwei aus der nächst anliegenden Stadt, Markte oder Dorfe, welcher Ort jedoch keiner Beschädigungsgefahr von der Holzschwemme ausgesetzt, somit vollkommen unpartheiisch seyn muß, beizuziehende geschworene, der Sache verständige Männer gewissenhaft und unter Anerbietung des Eides, wenn solcher von ihnen verlangt würde, geschätzt, und das Quantum des Ersatzes ausgemessen werden.

Wenn aber die Unternehmer der Holzschwemme einerseits, oder die Eigenthümer und Müller andererseits bei dieser Ausmessung nicht beruhen wollten, so stehe dann einem wie dem andern frei, sich um eine Ueberschätzung erstlich an das Kreisamt und sonach an die Landesstelle auf Unkösten des sachfälligen Theils zu verwenden, die Holzschwemme ist aber dieserwegen nicht zu hemmen oder zu behindern, sondern gegen einstweilige Deponirung des von den zwei geschworenen Männern bestimmten Schätzungsbetrages bei der Obrigkeit des Ortes unaufhaltlich fortzusetzen; wobei auch darauf gesehen werden müsse, daß der Ersatz einerlei Schadens nicht zweimal, als einmal von der Obrigkeit und das anderemal von dem Müller gefordert, sondern nur demjenigen geleistet werde, welchem dessen Herstellung obliegt, und der die Kosten derselben zu tragen hat.

Da nun durch diese eben so bestimmte als nachdrückliche höchste Verordnungen alle wie immer Namen habende direkte und indirekte Abgaben an die Dominien und Müller auf den Flüssen unter einer eigends festgesetzten Strafe verboten sind, andererseits hingegen selbst für jene Fälle, da an den Mühlen und Wassergebäuden, durch Schiffe, Prahmen, ein Schaden angerichtet worden, auf eine billige Art vorgesehen ist; übrigens aber für die natürliche Abnützung der Mühlgebäude, Wehren, Durchlässe, Floßthöre ꝛc. von den Eigenthümern keine Entschädigung gefordert werden kann, weil sie solche zu Folge des genießenden Mühlnutzens aus Eigenem zu unterhalten schuldig sind, und nur unter dieser Bedingniß an schiffbaren Flüssen und Bächen nutzbringende Mahlwerke errichten durften, so wird dem k. Kreisamte aufgetragen, die oben berührten Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß des Publikums, vorzüglich aber der Mühleigenthümer, Schiffsleute, Holz-, Obst- und sonstiger Händler zu bringen, als auch diese Vorschriften auf das genaueste handzuhaben und in vorkommenden Fällen unnachsichtlich anzuwenden, sofort die oben geschilderten Plackereien, Unterschleife und Anmaßungen jeder Art streng und wirksam hintanzuhalten.

308.

Erneuerung der Vorschrift wegen Führung von Vormerkbüchern, über die Ausstellung der Grundbuchs-Extrakte, und Bestimmung der Strafen für die Außerachtlassung derselben.

Das k. k. Landespräsidium ist aus den Bereisungsberichten der k. Kreishauptleute zur Kenntniß gelangt, daß die angeordnete Führung von Vormerkbüchern über die Ausstellung der Grundbuchsextrakte bei den Aemtern und Magistraten häufig vermißt werde.

Die Landesstelle findet sich daher im Einverständnisse mit dem k. k. Appellazionsgerichte veranlaßt, den zweiten Absatz der Gub. Zirkularverordnung vom 3. Oktober 1823 Z. 37602*) mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß auf die unterlassene Befolgung für den ersten Fall eine Geldstrafe von zwei Gulden zu Handen des Lokalarmenfonds festgesetzt, und den k. Kreisämtern die Macht eingeräumt werde, in wiederholten Betretungsfällen diese Geldstrafe von Fall zu Fall zu verdoppeln. Auch sind die Grundbuchsbehörden bei dieser Gelegenheit zu erinnern, sich bei der Ausfertigung der Extrakte die von dem k. k. Appellazionsgerichte untern 25. Jänner 1831 Z. 19025**) erlassene Vorschrift genau gegenwärtig zu halten.

Hiernach haben die k. Kreisämter an die Wirthschaftsämter und Magistrate, so wie auch an die Stadt- und Marktvorsteherämter, denen die Führung des Grundbuchs zusteht, das Weitere zu erlassen.

Gub. Verordnung vom 19. Oktober 1838 G. Z. 44811, an die k. Kreisämter.

309.

Bestimmungen wegen der künftigen Erhaltung der die Festungen durchziehenden Straßenstrecken.

Uiber die von der Landesstelle an die k. k. Hofkanzlei gestellte Anfrage: ob die allerhöchste Entschließung vom 2. Juli 1835***), mittelst welcher das Verfahren hinsichtlich der Erhaltung der Durchfahrtstraßen in den Ortschaften,

---

*) Im 5. Band der Prov. Gesetzs. Seite 370.
**) Im 13. Band der Prov. Gesetzs. Seite 54. Nr. 31.

***) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 691, wo die a. h. Entschließuug falsch vom 1. Juli angeführt wird.

dann hinsichtlich der gegenseitigen Vergütung der Erhaltungskosten von Seite des Straßenbaufondes und der Ortsgemeinden, bestimmt vorgezeichnet wurde, auch auf die Durchfahrtstraßen in den Festungen anzuwenden sei, ist mit dem Hofkanzleidekrete vom 20. September l. J. H. Z. 23546 nachstehende Erledigung herabgelangt:

»Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung »Mailand am 5. September 1838« allergnädigst anzuordnen geruht, daß die bei Festungen in den deutschen Provinzen durch die fortifikatorischen Werke ziehenden Strecken von ärarischen Strassen nach der bisherigen Gepflogenheit auch ferner von der Genie-Branche, aus deren ordinären Dotazion zu erhalten seien. Sollten sich jedoch unter der Verwaltung der Fortifikazions-Lokal-Direkzionen noch Straßen-Strecken befinden, welche weniger aus militärischen Zwecken, als wegen des öffentlichen Verkehrs, und als Fortsetzung der ärarischen Chausséen nothwendig sind, und gegen deren Verwaltung von Seite des allgemeinen Straßenbaufondes keine fortifikatorischen Bedenken bestehen, so sind solche von den Straßenbaubehörden, nach einem früher hierüber mit dem k. k. Hofkriegsrathe zu pflegenden Einvernehmen gehörig zu übernehmen und zu erhalten.«

Welches den k. k. ꝛc. zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

Gub. Dekret vom 19. Oktober 1838 G. Z. 52348, an die k. k. Baudirekzion, Staatsbuchhaltung und Note an das General-Kommando.

310.

Bestimmungen über die Einbringung der Gesuche um die Gebäude-Steuer-Befreiung.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat aus Anlaß eines Falles, in welchem sich ein Hauseigenthümer in seinem

Gesuche, um den Bewohnungskonsens für die in seinem Hause sukzessiv geführten Bauten das Gesuch um die Steuerbefreiung bis zur Vollendung des ganzen Baues vorbehalten hat, mittelst Dekrets vom 2. Oktober 1835 H. Z. 3488 bedeutet, daß ein solcher Vorbehalt als keine entsprechende Bewerbung oder Anmeldung um Baufreijahre angesehen werden kann, weil das Normale vom Jahre 1835*) die abgesonderte sukzessive Bewerbung um Baufreijahre für jede für sich vollendete und zur Benützung gelangende Abtheilung eines neuen Gebäudes inner der Präklusivfrist bei Verlust des Anspruches vorschreibt.

Die k. Kreisämter rc. werden mit Bezug auf die früheren Gub. Verordnungen zur Begegnung ähnlicher Fälle angewiesen, für die genaue Beobachtung und Verständniß des Normals vom Jahre 1835 zu sorgen, und die Magistrate und bezugsweise Dominien anzuweisen, daß sie die Parteien, wenn in deren Gesuchen um den Bewohnungskonsens ungeeignete Vorbehalte der bemerkten Art vorkommen, gehörig belehren, und an die kompetente Behörde verweisen.

Zugleich wird den k. Kreisämtern rc. bedeutet, daß nach dem eingangserwähnten Hofdekrete bei Steuerbefreiungen jede Unterscheidung einer Gebäude- oder Wohnungsabtheilung gänzlich entfalle, und auch die zeitliche Steuerbefreiung ohne einer solchen Unterscheidung von dem Zeitpunkte zu bemessen ist, von welchem die Bewohnbarkeit oder faktische Benützung eintrat.

Wornach das Erforderliche zu veranlassen, und für

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 156 u. 263. Nr 173.

die gehörige Ausübung dieser Vorschrift bei Gelegenheit der Erhebungen über neue Bauten strenge zu wachen ist.

Gub. Dekret vom 19. Oktober 1838 G. Z. 53712, an die k. Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

311.

Bezeichnung der Protokolls-Zahlen auf den Adressen der mittelst der Post an die Behörden abgesendeten Pakete mit Amtsschriften.

Die k. Kreisämter rc. erhalten den Auftrag, künftighin insbesondere in den Fällen, wo Pakete mit Amtsschriften mittelst der Post an die Behörden abgesendet werden, auf den Addressen der Pakete immer die Protokollszahlen, der in solchen befindlichen Geschäftsstücke ersichtlich zu machen.

Gub. Verordnung vom 19. Oktober 1838 G. Z. 54491, an die k. Kreisämter, die Staatsbuchhaltung und Oberpostverwaltung.

312.

Verbot der Einlieferung der an der Krätze erkrankten Kriminalsträflinge an das Prov. Strafhaus.

Da nach einer Anzeige der Prov. Strafhausverwaltung von den Kriminalgerichten schon wiederholt mit der Krätze behaftete Sträflinge eingeliefert werden, und hiedurch ungeachtet der bestehenden Aufsicht mehrere Sträflinge im Strafhause angesteckt wurden; so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, den Kriminalgerichten die dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere die Gub. Verordnung vom 27. Juni 1833 G. Z. 26217*), nach welcher von den Gerichtsärzten der Gesundheitszustand eines jeden in das Prov. Strafhaus einzuliefernden Sträflings, vorerst genau untersucht werden soll, mit dem Bei-

*) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 335.

sätze wiederholt einzuschärfen, die mit der im Anfange leicht heilbaren Krätze behafteten Individuen vor ihrer Einlieferung im Kriminalhausspitale vollkommen heilen zu lassen.

Gub. Verordnung vom 20. Oktober 1838 G. Z. 52475, an die k. Kreisämter.

313.

Behandlung ausländischer Handwerksgesellen in den österreichischen Staaten.

Es haben sich Fälle ergeben, daß ausländischen Handwerksgesellen der Eintritt in die k. k. Staaten deßhalb verweigert worden ist, weil in ihren Wanderbüchern die Befugniß zum Wandern in den k. k. Staaten nicht ausdrücklich angeführt war.

Um bei der Paßbehandlung der in die befragte Kathegorie gehörigen Reisenden in dem gesammten Umfange der österreichischen Monarchie ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, ist zur Feststellung einer bestimmten Norm in dieser Beziehung hohen Orts der Beschluß gefaßt worden, daß in Zukunft, allen jenen ausländischen Handwerksgesellen der Eintritt in den Ihrer Leitung anvertrauten Kreis und das Wandern in selbem gestattet werde, aus deren Wanderbüchern oder Wanderpässen die Bewilligung ihrer Heimatsbehörde zum Wandern in den k. k. Staaten, wenn auch nicht ausdrücklich, dennoch sonst mit Sicherheit entnommen werden kann.

Hievon werden die k. k. rc. in Folge eines hohen Polizeipräsidialschreibens vom 14. d. zur weitern Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Präs. Dekret vom 21. Oktober 1838 G. P. Z. 6623, an die k. Kreishauptleute, den prager Magistrat und die k. Stadthauptmannschaft.

314.

Regulirung des Verzehrungssteuerzuschlags für Branntwein und geistige Flüssigkeiten in der Hauptstadt Prag.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer die Verzehrungssteuer-Zuschläge auf gebrannte geistige Flüssigkeiten in der Hauptstadt Prag vom 1. November 1838 *) an in dem folgenden Ausmaße festgesetzt und zwar:

I. Bei der Einfuhr.

Vom niederösterreicher Eimer Branntwein . 1 fl.
— — — Branntweingeist 1 fl. 40 kr.
ohne Unterschied des Alkoholgehaltes.
Vom niederösterreicher Eimer Rhum, Arrak, Liqueur, Punschessenz und allen versüßten geistigen Getränken . . . . 1 fl. 40. kr.

II. Bei der Erzeugung im Steuerbezirke der Stadt Prag.

Vom niederösterreicher Eimer Branntwein . — 40 kr.
— — — Branntweingeist mit Rücksicht auf den Alkoholgehalt von 21 bis 25 Grad . . . . — 50 kr.
von 26 bis 30 Grad . . . 1 fl. —
und sofort von 5 zu 5 Graden um zehn Kreuzer mehr.

Eine Rückvergütung des von den in Prag erzeugten geistigen gebrannten Flüssigkeiten entrichteten Gemeindzuschlages kann bei einem auswärtigen Absatze nicht Statt

*) Diese Verzehrungs-Steuer-Zuschläge wurden in Folge Hofkammerdekrets vom 29. September 1838 H. Z. 30134, G. Z. 51473, auf drei Jahre festgesetzt.

finden, jedoch unterliegt es keinem Anstande, daß bei dem bloßen Durchzuge der Branntwein, der Branntweingeist und andere versüßte geistige Flüssigkeiten, unter den nämlichen Bedingungen, unter welchen ein der Verzehrungssteuer unterliegender Artikel bei dem Durchzuge durch Prag von der Verzehrungssteuer freigelassen wird, von dem städtischen Zuschlage befreit bleiben und dem gemäß dieser Zuschlag, falls er bei dem Eintritte über die Linie hinterlegt worden wäre, bei dem Austritte unter Beobachtung der nöthigen Vorschriften wieder vergütet werde.

Wovon in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 7. Oktober l. J. H. Z. 23209 die Verlautbarung geschieht.

Gub. Dekret vom 21. Oktober 1838 G. Z. 54536, an den prager Magistrat, und mittelst der prager Zeitung bekannt gemacht.

315.

Bewilligung einer Uniform für die Beamten des Provinzial-Zwangs-Arbeitshauses.

Nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 9. Oktober l. J. H. Z. 25637 haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung de dato Verona den 29. September l. J. den Beamten des Provinzial-Zwangs-Arbeitshauses mit Rücksicht auf ihre Unterordnung unter die politischen Behörden und auf den Zweck dieser Anstalten, der ebenfalls rein politischer Natur ist, die Tragung der Uniform der landesfürstlichen Beamten der politischen Kathegorie: grün mit dem Pompadour-Aufschlage, nach der 10., 11., und 12. Diätenklasse allergnädigst zu bewilligen geruht.

Hievon hat die k. Stadthauptmannschaft die Beamten

des Provinzial-Zwangs-Arbeitshauses in die Kenntniß zu setzen.

Gub. Dekret vom 23. Oktober 1838 G. Z. 54538, an die k. k. Stadthauptmannschaft.

316.

Nähere Bestimmung des Verbotes des Hausirens mit Losen und Gewinnstobjekten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. August l. J. über eine Anfrage in Betreff des Verbotes des Hausirens mit Losen und Gewinnstobjekten zu entscheiden geruht, daß dieses Verbot nicht nur die Ausschließung der Lotterie-Lose vom Hausirhandel betreffe, und sich somit nicht nur auf die eigentlichen Hausirer von Profession beziehe, sondern daß selbes auch, und zwar vorzüglich das Herumtragen der Lose und Gewinnstobjekte überhaupt von Haus zu Haus zum Gegenstande habe und untersage.

Diese allerhöchste Bestimmung wird in Folge Hofkammerdekretes vom 1. Oktober l. J. H. Z. 37685 und mit Beziehung auf das mit dem Umlaufschreiben vom 3. Oktober 1836 Z. 29464 kundgemachte Hofkammerdekret vom 22. September 1836 H. Z. 40524, (Hofkanzleidekret vom 25. August 1836 H. Z. 21334 *) zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 24. Oktober 1838 Z. 26705.

317.

Leistung der Steuerabfuhren an die Kreis-Kassen mittelst eines Erlagscheines.

Die sämmtlichen steuerperzipirenden Aemter sind nach der ihnen ertheilten Instrukzion verhalten, die Steuerab-

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 877.

./. fuhr mittelst eines nach dem beiliegenden Formular*) ausgefertigten Erlagscheines zu leisten.

Da nun nach einer Mittheilung des böhmisch-ständischen Landesausschusses bei der jedesmonatlichen Steuerabfuhr hervorkam, daß von mehreren Steuerämtern die Erlagscheine keineswegs nach dem vorgeschriebenen Formular verfaßt beigebracht werden, und daß ferner die verschiedenen abzuführenden Steuern, als: die obrigkeitliche und unterthänige Grundsteuer, die Musikalimpost, die Renten für deu Erzherzog Karl und die Aebtissin des prager Damenstiftes in den Erlagscheinen nicht in jener Ordnung, wie sie in dem Erlagsscheinformulare vorgezeichnet ist, aufgeführt erscheinen; so wird den k. Kreisämtern, bei dem Umstande, wo ein solches Verfahren zu häufigen Kassegeschäftsbeirrungen, vorzüglich aber bei der Kasserevision, Anlaß gegeben hat, aufgetragen, die sämmtlichen, den k. Kreisämtern unterstehenden steuerperzipirenden Aemter schleunigst dahin anzuweisen, daß sie von nun an bei der jedesmaligen Steuerabfuhr die bemerkten Erlagsscheine genau nach dem vorgeschriebenen Formulare verfaßt beizubringen, und darin die verschiedenen Steuergattungen in jener Ordnnng, wie sie in dem Formulare vorgezeichner ist, aufzuführen haben.

Gub. Verordnung vom 25. Oktober 1838 G. Z. 55419, an die k. Kreisämter, die Baudirekzion, das Kameralzahlamt, Hofbauamt und den prager Magistrat.

*) Seite 703.

Beilage zu Nr. 317. Seite 702.

Kreis ______ Dominium ______

Nr. ______

Erlagschein

für den Monat . . . . des Milit. Jahrs 18 . .

Namen der k. k. Gaben.	Konv. Münze		Wiener Währung.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Obrigkeitliche Grundsteuer				
Unterthänige do.				
Musikalimpost				
Renten für den Erzherzog Karl . .				
do. „ Wailand die Aebtissin des hradschiner prager Damenstiftes				
Summa . .				
Das ist:				
N. N. den . . . des Monats . . 18 . .				
Jour Art.				

N. N.
Rechnungsführer.

318.

Bestimmung zur Ausmittlung desjenigen Raumes der Brennvorrichtungen, welcher bei der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten ungefüllt bleiben darf.

Um bei der Vollziehung der angeordneten Herstellung einer verhältnißmäßigen Uebereinstimmung der zur Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten bestimmten Gährungsgefäße und Brennvorrichtungen eine Gleichförmigkeit zu erzielen, und damit zugleich die betreffenden Organe bei der Anwendung des, mit der hierortigen Umlaufsverordnung vom 2. Juli d. J. Z. 15109 bekannt gegebenen Hofkammerdekrets vom 23. Mai l. J. Z. H. 19214*) für ihre Amtshandlungen einen festen Anhaltspunkt erlangen, findet man Nachstehendes anzuordnen:

Bei Ermittlung desjenigen Raumes, welcher bei der Füllung der Brennvorrichtung mit den zur Erzeugung gebrannter Flüssigkeiten vorbereiteten Stoffen, zwischen der Oberfläche dieser Brennstoffe und dem obersten Theile des Kessels zur Aufnahme der aus den erhitzten Stoffen sich entwickelnden geistigen Dämpfen leer zu bleiben hat, ist sich nach dem §. 21 des Unterrichtes über die wesentlichsten Grundsätze des technischen Verfahrens der Branntweinbereitung vom 5. November 1835 N. 34212 zu benehmen, in welchem, auf Erfahrungen gestützt, der Grundsatz aufgestellt ist, daß ein Brennkessel den erforderlichen Steigraum dann habe, wenn er um den ein und zwanzigsten Theil größer, als der Rauminhalt ist, welchen die, zum einmaligen Abbrennen auf diesem Kessel bestimmte Maische oder Menge sonst dazu angewendeter Stoffe einnimmt.

---

*) In diesem Bande Seite 376. Nr. 176.

Bei Anwendung dieses Maßstabes muß daher stets nur die Menge der zum Abbrennen bestimmten Stoffe, nicht aber der Rauminhalt der Tonnen berücksichtigt werden, weil diese einen Steigraum enthalten, welcher bei der Berechnung des leer zu lassenden Kesselraumes außer Anschlag zu bleiben hat.

Uebrigens fällt es von selbst auf, daß diese Bestimmungen nicht auf jene künstlichen Apparate ausgedehnt werden können, bei welchen das Abbrennen der Erzeugungsstoffe mittelst Anwendung von Dämpfen bewirkt wird.

Rücksichtlich der, mit künstlichen Vorrichtnngen der oben erwähnten Art versehenen Brennereien, bleibt wegen der Verschiedenheit der im Gebrauche stehenden Apparate vor der Hand noch den Ueberwachungsorganen vorbehalten, durch aufmerksame Beobachtung der Betriebsweise jene Erfahrungen zu sammeln, welche zur verläßlichen Sicherstellung der dießfälligen Raumverhältnisse für jede einzelne Brennstätte erfordert werden.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 25. Oktober 1838 Z. 23276.

319.

Erneuerung der Vorschrift wegen Beilegung der Arbeits- und Materialpreisverzeichnisse bei Anträgen zu Bauführungen.

Es hat sich wiederholt der Fall ergeben, daß von einzelnen Kreisämtern das Arbeits-und Materialpreisverzeichniß dem vorgelegten Bauakte nicht mit angeschlossen wurde.

Da aber diese Preisverzeichnisse zur Prüfung der Kostenanschläge äußerst nothwendig sind; so werden die kön. Kreisämter angewiesen, in künftigen Fällen dieselben den beantragten Bauobjekten stets mit beizulegen.

Gub. Verordnung vom 26. Oktober 1838 G. Z. 54787, an die k. Kreisämter.

320.

Bestimmungen hinsichtlich des Verzehrungssteuergemeindezuschlags von dem in Prag erzeugten Branntwein.

Ueber eine, bei der k. k. Kameralgefällenverwaltung vorgekommene Anfrage, in welcher Gebühr der Gemeindezuschlag von dem in Prag erzeugten Branntwein nach dem Sinne des Hofkammerdekrets vom 29. August d. J. Z. 30134 *) einzuheben sei, indem die Besteuerung nicht auf der Menge des Erzeugnisses, sondern auf dem Rauminhalte der Gährungsgefäße beruht; — hat dieselbe die beiliegende Belehrung an die Bezirksverwaltung für Prag hinausgegeben. ./.

Gub. Dekret vom 27. Oktober 1838 G. Z. 56223, an den prager Magistrat.

./. Beilage zu Nr. 320.

Dekret der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 23. Oktober 1838 Zahl 26948.

Der k. k. Kameral-Bezirksverwaltung wird in Beziehung auf die in Folge Hofkammerdekrets vom 29. August d. J. Z. 30134 der k. k. Bezirksverwaltung mit dem dießortigen Dekrete vom 29. September d. J. Z. 23657 bekannt gemachten Bestimmungen*) über die Einhebung des Zuschlages für die Prager Stadtgemeinde von dem in Prag erzeugten Branntwein zur Belehrung des Hauptzollamtes mitgetheilt, es sei bei dem Grundsatze, daß 20 Eimer n. ö. Eimer Maische einen n. ö. Eimer Branntwein geben, nach dem Rauminhalte der Gährungsgefäße, und zwar, vom

*) Dieses h. Hofkammerdekret wurde an die k. k. Kameralgefällenverwaltung erlassen, auf Ansuchen derselben dem prager Magistrate zur vorläufigen Wissenschaft dekretando am 10. Oktober 1838 G. Z. 51473 mitgetheilt, und hier nicht aufgenommen, weil diese Bestimmungen wörtlich gleichlautend in dem Gub. Dekrete vom 21. Oktober 1838 G. Z. 54536 Seite 699 enthalten sind.

n. ö. Eimer zwei Kreuzer, als Zuschlag zu Handen der Stadtgemeinde einzuheben, wornach auf den n. ö. Eimer Branntwein 40 kr. entfallen.

Diese Gebühr ist ohne Unterschied der Gährungsstoffe, nämlich ob mehlig oder nicht mehlige, allenthalben vorzuschreiben, wo die Anmeldung nicht auf den Alkoholgrad, sonach nicht auf die Menge des Erzeugnisses lautet.

Im letztern Falle hingegen und bei Erzeugnissen aus konzentrirten Flüssigkeiten sind, wenn die Hältigkeit des Erzeugnisses 20 Grade nicht übersteigt, gleichfalls 40 kr. vom n. ö. Eimer für die Gemeinde einzuheben.

Bei höherer Gradhältigkeit bestimmt das bezogene hohe Hofkammerdekret den Maßstab.

321.

Bestimmungen über die Zulassung der Auditoriats-Praktikanten zu den Richterprüfungen bei den Zivil-Appellazions-Gerichten.

Zufolge Hofkanzleidekrets vom 3. Juli l. J. H. Z. 16269 wird auf Ansuchen der k. k. Obersten Justizstelle folgende Allerhöchste Entschließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche unterm 12. Mai l. J. über die Zulassung der Auditoriatspraktikanten zu den Richter-Prüfungen bei den Zivil-Appellazions-Gerichten erflossen ist:

»Auditoriats-Praktikanten, welche von dem Militär-Appellazionsgerichte nach vorgenommener Prüfung das Zeugniß ihrer Fähigkeit zu Auditoren erhalten haben, sind auf ihr Ansuchen von den Zivil-Appellazionsgerichten ohne weitere Bescheinigung einer Zivil- oder Kriminal-Praxis zu den Richterprüfungen zuzulassen.

Bei den mit diesem Prüfungszeugnisse des Militär-Appellazionsgerichtes noch nicht versehenen Praktikanten

kann die Auditoriats-Praxis die Stelle der als Vorbereitung zu den Richterprüfungen durch Allerhöchste Entschließung vom 27. Februar 1827 *) vorgeschriebenen Zivil- und Kriminal-Praxis nicht vertreten. In Rücksicht der Stabs- und Regiments-Auditoren bleiben die Vorschriften des Hofdekrets vom 16. Juli 1808 unverändert.«

Mit dieser Allerhöchsten Vorschrift wird zugleich nachstehend auch das inbezogene Hofdekret der Obersten Justizstelle vom 16. Juli 1808 kundgemacht.

Abschrift des von der k. k. Obersten Justizstelle am 16. Juli 1808 sub Nro. 2654—223 an sämmtliche k. k. Appellazionsgerichte erlassenen Dekretes.

Man ist auf die gemachten Anfragen, ob und welche Auditore einer neuen Prüfung bei den Zivil-Appellazionsgerichten zu unterziehen sind, wenn sie in die Zivil-Justizdienstleistung übertreten wollen, mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß

a) General-Auditor-Lieutenants und wirkliche Stabsauditore, dann jene Regiments-Auditore, welche für das Stabsauditoriat die sogenannte strengere Stabalprüfung abgelegt haben, in keinem Falle zu einer neuen Prüfung bei den Zivil-Appellazionsgerichten; hingegen

b) Regimentsauditore aber dann zu einer neuen Prüfung durch die Zivil-Appellazionsgerichte zu ziehen sind, wenn sie sogleich um eine Landrathsstelle oder eine Rathsstelle bei einem Magistrate der Hauptstadt der Provinz sich bewerben. Bei niedrigeren Justiz-Kathegorien und bei der Konkurrenz um ein

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 239 Nr. 138.

Kriminalamt überhaupt bedürfen auch Regiments-Auditore keiner neuerlichen Prüfung.

Wo übrigens in jedem einzelnen Falle die Verdienste, Eigenschaften und die Tauglichkeit des Bewerbers aus dem Militär-Justiz-Stande mit Rücksicht auf die andern Mitkonkurrenten ohnedies näher zu beurtheilen sind.

Wornach das Appellazionsgericht das Weitere an die untern Behörden zu erlassen haben wird.

Gub. Kundmachung vom 28. Oktober 1838 G. Z. 40555.

322.

Bestimmungen über die Einhebung der Taxen für Honorarbedienstungen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. September 1838 anzuordnen geruht, daß die Bewilligung zur Vormerkung der für die Verleihung von Honorarbedienstungen zu entrichtenden Taxen bis zu dem Zeitpunkte, wo derlei Honorarbeamte in einen Gehalt einrücken, von nun an nicht mehr ertheilt werden dürfen.

Jedoch geruhten Allerhöchst Dieselben die allgemeine Hofkammer zu ermächtigen, in besonders rücksichtswürdigen Fällen zur Berichtigung solcher Taxen inner der Gränzen zweier Jahre den Umständen angemessene Fristen zu gewähren.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wurde die k. k. Kameralgefällen-Verwaltung mit Hofkammerdekrete vom 25. September 1838 H. Z. 38986 zur Wissenschaft und Verständigung der unterstehenden Taxämter mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß, soweit es sich um die

Bestimmung der Fristen handelt, sich dieselbe nach dem ihr zustehenden Wirkungskreise zu benehmen haben wird.

K. G. V. Dekret vom 29. Oktober 1838 Z. 26087.

323.

Anwendung der Bestimmungen des §. 2 des Hofkammerdekretes vom 15. September 1836 Zahl 37929, rücksichtlich des Provisionsausmaßes für Individuen der aufgelösten Aufsichtskörper, auch bei den Witwen und Angehörigen derselben.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekret vom 11. Oktober l. J. H. Z. 40048 zu bestimmen befunden, daß bei den Provisionen für die Witwen und überhaupt die Angehörigen derjenigen Aufsichtsindividuen, die durch den Uebertritt zur Gefällenwache eine geringere fixe Löhnung erhielten, als sie bei der früheren Aufsicht bezogen, und bei welchen, im Falle der Versetzung in den Ruhestand, die Provision zu Folge des Absatzes 2. des Hofkammerdekrets vom 15. September 1836 Zahl 37929 *), nach dem früheren höhern Genusse bemessen werden müßte, gleichfalls der höhere Genuß zur Grundlage des Ausmaßes zu dienen hat, und somit die in dem erwähnten Dekrete den Männern zugestandene Begünstigung auch auf die Witwen und Angehörigen, in so fern die festgesetzten Bedingungen eintreten, in Anwendung zu bringen ist.

Hiernach ist sich bei den Anträgen auf normalmäßige Behandlung der erwähnten Individuen zu richten.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 29. Oktober 1838 Z. 27164.

*) Ist hier Seite 711 als Beilage aufgenommen.

Beilage zu Nr. 323. Seite 710.

Umlaufschreiben der k. k. böhm. Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 30. Oktober 1836 Z. 29463.

Nähere Bestimmungen über die Bemessung der Ruhegenüsse für die aus der Gefällenaufsicht in die Gefällenwache übertretene, zur Klasse der Beamten nicht gehörige Individuen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Dekrete vom 15. September 1836 Z. 37929 über die vorgekommene Anfrage, nach welchem Maßstabe der Ruhegenuß eines aus der Gefällenaufsicht in die Gefällenwache übergetretenen, zur Klasse der Beamten nicht gehörigen Individuums zu bemessen sei, wenn die bei der Bewilligung des Ruhegenusses zu berücksichtigenden Gesammtgenüsse in der Gefällenwache geringer sind, als jene, welche dasselbe bei der Gefällenaufsicht bezog, zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens und zur Richtschnur bei jenen Verhandlungen, worüber die k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltungen nach dem eingeräumten Wirkungskreise selbst zu entscheiden haben, unter Anwendung der bestehenden Grundsätze folgende Belehrung ertheilt:

1. In den Fällen, in denen eine Abfertigung Platz greift, und diese mit Rücksicht auf die bei der Gefällenwache bezogenen, der Bemessung zum Grunde zu legenden Genüsse nicht jenen Betrag erreichen sollte, welcher dem übersetzten Individuum zur Zeit des Uebertrittes in die Gefällenwache als Abfertigung gebührt hätte, ist sich genau nach jenen Bestimmungen zu benehmen, welche durch die Verordnung vom 23. August 1831 Z. 29675 *) für die aus der Aufsicht in die Gränzwache übergetretenen Individuen festgesetzt worden sind.

2. War ein in die Gefällenwache übersetztes Individuum schon in der frühern Dienstleistung definitiv ange-

*) Im 13. Band der Prov. Gesetzs. Seite 575.

stellt, und hatte es schon hier wegen der über zehn Jahre zurückgelegten Dienstzeit den Anspruch auf eine höhere Provision erworben, als welche demselben nunmehr bei der Gefällenwache mit Beachtung der letztern Genüsse gebühren würde, so ist, weil der Uebertritt dem Individuum nicht zum Nachtheile gereichen kann, und durch denselben die bereits erworbenen Rechte nicht aufgehoben werden, diejenige Provision anzuweisen, welche nach dem frühern höhern Genusse entfällt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn ein solches Individuum in der frühern Dienstleistung zwar definitiv angestellt war, vor dem Uebertritte in die Gefällenwache aber einen höhern Dienstposten blos provisorisch bekleidete, nur die in der definitiven Eigenschaft bezogenen Genüsse zum Maßstabe genommen werden können.

3. In dem Falle, wenn ein Individuum schon früher zwar definitiv angestellt war, den Anspruch auf eine Provision jedoch nicht schon in der frühern Dienstleistung, sondern erst durch die fortgesetzte Dienstleistung bei der Gefällenwache erworben hat, weil nemlich nur beide Dienstperioden zusammengenommen eine Zeit über zehn Jahre betragen, ist die Provision bloß nach den bei der Gefällenwache bezogenen Genüssen, in sofern sie bei der Provisionsbewilligung zu berücksichtigen sind, zu bemessen, indem früher dem Individuum nur die Abfertigung gebührt hätte, demselben somit durch die Anweisung der Provision, obschon sie nur nach den bei der Gefällenwache bezogenen Genüssen ausgemessen wird, kein Nachtheil zugefügt, sondern vielmehr eine Begünstigung zugewendet wird.

4. Ist das Individuum früher nur provisorisch angestellt gewesen, ohne Unterschied, ob es in dieser Eigen-

schaft früher schon zehn Jahre zurück gelegt hat, oder nicht, und erwirbt es während der Dienstleistung bei der Gefällenwache den Anspruch auf eine Provision, so haben gleichfalls nur die zuletzt bei der Gefällenwache bezogenen Genüsse zum Maßstabe zu dienen, indem die frühere provisorische Dienstleistung auf irgend einen Ruhegenuß keinen Anspruch gab.

5. Ueberhaupt wird bedeutet, daß, wenn in den beiden zuletzt erwähnten Fällen bei der Behandlung nach den erörterten Grundsätzen eine Provision entfallen sollte, deren Erhöhung durch besonders rücksichtswürdige Umstände, diese mögen in der Beschaffenheit der Dienstleistung oder in Familienverhältnissen liegen, vollkommen gerechtfertigt wäre, es den Kameral-Gefällen-Verwaltungen unbenommen bleibt, die begründeten Anträge auf eine ausnahmsweise günstigere Behandlung an die k. k. allgemeine Hofkammer zu erstatten.

Diesem hohen Erlasse werden hier jene Bestimmungen zur Ergänzung beigefügt, welche die hohe Hofkammer mit Dekrete vom 23. August 1831 Z. 29675, über die Frage, ob und mit welchem Ausmaße der Mannschaft der Gränzwache im Falle der eintretenden Dienstuntauglichkeit, Abfertigungen gebühren, herabzugeben befunden hat.

Die Aufnahme zur Gränzwache unterscheidet sich von andern Anstellungen im Staatsdienste dadurch, daß dieselbe vor der Zurücklegung einer zehnjährigen tadelfreien Dienstleistung nur auf die bestimmte Dauer von 5 Jahren geschieht, nach deren Ablauf der Angestellte der Gränzwache freiwillig austreten kann, oder von den vorgesetzten Behörden, wenn die in der Verfassung der Gränzwache bestimmten Erfordernisse nicht vorhanden sind, aus dem Dienste entfernt wird. In sofern ein Individuum

der Gränzwachmannschaft vor dem Ablaufe der Frist, auf welche die Aufnahme oder die Verlängerung der Dienstzeit geschah, dienstuntauglich wird, so stellt sich dieses Ereigniß als ein Zufall dar, welcher den Mann hindert, die von ihm übernommene Dienstpflicht zu erfüllen, und welcher im Geiste des A. B. G. §. 1311 nur demjenigen, in dessen Person sich solcher ergab, nicht aber dem Staatsschatze zum Nachtheile gereichen kann.

In Uebereinstimmung mit dieser Einrichtung erklärte die Verfassung der Gränzwache §. 9, daß der Mannschaft der Gränzwache, welche zehn Jahre dient, die allgemeinen Begünstigungen, auf welche eine durch zehn Jahre fortgesetzte Dienstleistung Anspruch gibt, zukommen.

Unter diese Begünstigungen gehört auch die **Provisionsfähigkeit**, welche nicht eintritt, wo nicht die **dauernde Aufnahme** des mit einem Genuße zu betheilenden Individuums Statt fand.

Die dauernde Aufnahme der Gränzwachmannschaft kann aber Platz greifen:

a) Zufolge §. 10 bei Individuen, die bei der Gränzaufsicht dauernd angestellt waren, und zur Gränzwache übertraten.

b) Bei Individuen, die sich besonders auszeichneten, und denen die bleibende Aufnahme vor Ablauf der festgesetzten Zeitfrist von der Hofstelle bewilligt wird; endlich

c) bei jenen, welche die zehnjährige Dienstzeit bei der Gränzwache tadellos zurücklegten.

Da die Ertheilung einer **Abfertigung** voraussetzt, daß das zu betheilende Individuum zur Erlangung einer Provision oder Pension geeignet sei, so findet die Abfertigung mit dem jährlichen Betrage der Löhnung vor Ab-

lauf einer zehnjährigen Dienstleistung nur bei denjenigen Gemeinen, Oberjägern oder Führern der Gränzwache Statt, welche die dauernde Anstellung auf eine der hier unter a und b bezeichneten Arten erlangten, oder welche durch schwere im Dienste der Gränzwache erlittene Verwundung dienstuntauglich wurden, und zufolge §. 115 der Verfassung der Gränzwache die Provisionsfähigkeit erwarben.

Soldaten, welche aus der Militärdienstleistung zur Gränzwache übertraten, werden zufolge §. 9 Verfassung der Gränzwache nur auf eine beschränkte Dauer aufgenommen, unterliegen daher in Absicht auf die Ertheilung einer Abfertigung denselben Grundsätzen, als andere Individuen, welche vor ihrem Eintritte zur Gränzwache nicht im Militärdienste standen. Halb- oder Realinvaliden hingegen werden nach den Hofdekreten vom 1. September 1798 und 19. April 1803 Pol: Ges. B. 13, S. 50 und B. 19 S. 89 behandelt.

In den Fällen, in denen eine Abfertigung Platz greift, hat dieselbe den jährlichen Betrag der ordentlichen Löhnung mit Einschluß der besondern Zulagen, welche §. 53 der Verfassung der Gränzwache festsetzt, auszumachen. Die Zuschüsse, welche zur Ausgleichung der besonderen Provinzialverhältnisse als Aufbesserung der Löhnung bewilligt sind, gehören nicht in die Reihe der dauernden Bezüge und sollen in die Abfertigung nicht eingerechnet werden.

Sollte in einzelnen Fällen die hiernach entfallende Gebühr den Betrag nicht erreichen, welcher einem aus dem Stande der Gefällenaufsicht zur Gränzwache versetzten Individuum zur Zeit des Uebertrittes zu der Letztern

als Abfertigung gebührt hätte, wenn dasselbe nicht in die Gränzwache eingereiht worden wäre, so kann einem solchen Individuum für den Fall der erfolgenden Dienstuntauglichkeit, die Versetzung zur Gränzwache nicht zum Nachtheile gereichen, daher demselben die Abfertigung nach dem günstigern Ausmaße zu erfolgen ist, in sofern solches nicht durch eigenes Verschulden, oder wegen minderer Brauchbarkeit in eine geringere Dienststufe, als dasselbe bei der Gefällenaufsicht bekleidete, bei der Gränzwache zurückgesetzt würde.

Dieser letztere hohe Erlaß wurde unterm 13. September 1831 Z. 43038 den Gränzinspektoraten bekannt gemacht.

324.

Bestimmung des Preises für das aus Anlaß des Verfahrens wegen Gefälls-Uebertretungen an die k. k. Gefälls-Niederlagen abzuliefernde Pulver- und Salniter-Materiale.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Dekrete vom 10. Oktober l. J. H. Z. 37199 nachträglich zu dem mit hierortigem Umlaufschreiben vom 12. März 1838 Z. 5815 bekannt gemachten Hofkammerdekrete vom 23. Februar 1838 Z. 52207 *) bedeutet, daß der k. k. Hofkriegsrath den Preis, um welchen die Vergütung für das aus Anlaß des Verfahrens wegen Gefälls-Uebertretungen an die Gefällsniederlagen abzuliefernde Pulver- und Salniter-Material zu leisten ist, auch für Mengen, die fünf und zwanzig Pfund überschreiten, mit Siebzehn Kreuzern K. M. zu bestimmen fand, so

*) In diesem Bande Seite 134.

fern dieselben von der Verschleiß-Inspekzion bei der vorzunehmenden Untersuchung zum Verschleiße als tauglich erkannt werden. Die Vergütung nach einer besondern, durch die Pulver- und Salniter-Behörde vorzunehmenden Werthausmittlung findet bei einer, fünf und zwanzig Pfund überschreitenden Menge bloß Statt, wenn der Beschuldigte oder Haftende verlangt, daß der angehaltene Gegenstand geschätzt, und die Vergütung nach der Schätzung geleistet werde, oder wenn der erwähnte Gegenstand zum Verschleiße nicht geeignet erkannt wird.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 31. Oktober 1838 Z. 27641.

325.

Erläuterung der Bestimmungen über Baufreijahre und über den Beginn der Gebäudeklassenbesteuerung.

Es ist in Beziehung auf die mit der hierortigen Verordnung vom 26. März 1835 Z. 12781 *) bekannt gegebenen neuen allerhöchsten Bestimmungen über Baufreijahre, zu Folge welchen unter anderen, außer den Hauptstädten, wo die Gubernien oder Regierungen ihren Sitz haben, in allen übrigen Städten eine zeitliche Steuerbefreiung nicht Statt finden darf, wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, und früher noch gar nicht bestanden hat, die Ansicht vorgekommen, als könne die letzterwähnte allerhöchste Bestimmung dadurch umgangen werden, wenn auf einer Stelle, wo früher noch kein Gebäude bestand, zuerst nur ein kleiner Bau, der größere Bau aber erst nach einiger Zeit hergestellt würde, wo dann der letztere

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 156 — 158.

als ein Zubau zu dem früher aufgeführten Gebäude anzusehen, und diesem Zubaue eine Steuerbefreiung direktivmäßig zuzugestehen wäre.

Diese Ansicht wiederlegt sich von selbst; denn es ist eine natürliche Folge der allerhöchsten Bestimmung, zu Folge welcher, außer den Hauptstädten, wo die Gubernien oder Regierungen ihren Sitz haben, in allen übrigen Städten keine Steuerbefreiung Statt finden darf, wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, und früher noch gar nicht bestanden hat, daß diesen Gebäuden, insoweit sie erst seit der Wirksamkeit der allerhöchsten Bestimmung vom 10. Februar 1835 entstanden sind, eine Steuerbefreiung auch in dem Falle c. jener allerhöchsten Bestimmungen, wenn sie nemlich durch den Bau auf einer noch unverbauten Area oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stockwerks erweitert und vergrößert werden, nicht zustehe.

So wie nun überhaupt bei der Ertheilung von Baufreijahren darauf eingegangen werden muß, ob auf der Stelle, wo ein neues Gebäude hergestellt wurde, schon früher ein Gebäude bestanden hat oder nicht, eben so muß zur genauen Anwendung der allerhöchsten Bestimmungen stets auch der Umstand in Betrachtung gezogen werden, ob ein Gebäude, für dessen Zubau oder Vergrösserung eine zeitliche Steuerbefreiung angesprochen wird, schon vor der Wirksamkeit der allerhöchsten Bestimmungen vom 10. Februar 1835 bestanden hatte.

Von dieser mit Hofkanzleidekrete vom 2. Oktober l. J. H. Z. 3541 herabgelangten Belehrung werden die Herren Kreishauptleute zur eigenen Wissenschaft und genauen Nachachtung bei Erstattung von Gutachten über Gesuche um steuerfreie Jahre, so wie zur Belehrung

der k. Kreiskommissäre, welche über die Gesuche um Steuerbefreiungen von Zeit zu Zeit zur Untersuchung werden bestimmt werden, in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 2. November 1838 G. Z. 55498, an die k. Kreisämter und den Landesausschuß.

326.

Erläuterung über die Bestimmungen zur Einhebung des Musikalienimpostes.

Um dem durch die mit der Zirkularverordnung vom 4. Oktober l. J. G. Z. 51608 *) erfolgten Republizirung des allerhöchsten Patents vom 7. Jänner 1708 entstehen könnenden Wahne zu begegnen, als seie durch diese Republizirung die Wirksamkeit aller in Bezug auf die Tanzmusik später erflossenen Verordnungen, und insbesondere des mit der Gub. Zirkularverordnung vom 9. Februar 1830 G. Z. 5608 bekannt gemachten Hofkanzleidekrets vom 14. Jänner 1830 H. Z. 27612 **) behoben, wird den k. Kreisämtern zur weitern sogleichen Verfügung bekannt gegeben, daß ungeachtet dieser erfolgten Republizirung alle hinsichtlich der Abhaltung der Tanzmusiken, ihrer Anmeldung und der neben dem Musikalienimposte festgesetzten Abgaben ergangenen Verordnungen ihre volle Wirksamkeit behalten.

Gub. Verordnung vom 2. November 1838 G. Z. 56888, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

327.

Bestimmungen hinsichtlich des Begriffs entgeltlicher Wirthschafts-Abtretungen und der Bewilligung von Militär-Entlassungen auf dieselben.

Dem k. k. Landesgubernium wurde hinsichtlich der

*) In diesem Bande Seite 666.

**) Im 12. Band der Prov. Gesetzs. Seite 140.

gestellten Anfrage, welche Abtretung von Bauern-Wirthschaften als entgeltlich anzusehen sei? mit dem Hofkanzleidekrete vom 11. Oktober l. J. H. Z. 24963 bedeutet: daß bei dem Umstande, wo Seine k. k. Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. November 1836 *) ausdrücklich anzuordnen geruhten, daß die Bewilligung der Militär-Entlassungen auf entgeltliche Wirthschafts-Abtretungen, ohne allen Unterschied bis zu dem Erscheinen eines neuen Rekrutirungsgesetzes fortan der k. k. Hofstelle vorbehalten zu bleiben hat; nur solche Wirthschafts-Abtretungen, welche in Form einer Schenkung geschehen, als unentgeldliche, alle übrigen aber als entgeltliche, in so lange zu betrachten seien, bis Seine Majestät über die aus ähnlichen Anlässen bereits Allerhöchsten Orts erbetene weitere Bestimmung, zu entscheiden geruhen werden.

Gub. Note vom 2. November 1838 G. Z. 56962, an das k. k. Generalkommando.

328.

Bestimmung der Tage zur Prüfungsablegung für Kandidaten um eine mit Kassagebahrung oder Verrechnung verbundene Anstellung bei einer der Städte Böhmens.

Um bei der Vermehrung der Geschäfte, welche der k. Staatsbuchhaltung durch die derselben zugewiesene Prüfung der Kandidaten um eine mit Kassagebahrung oder Verrechnung verbundene Anstellung bei einer der Städte Böhmens ohne Unterschied, aus dem vorgeschriebenen Rechnungsverfahren erwachsen ist, derselben eine Erleichterung zu verschaffen, wird nachstehende Verfügung getroffen:

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 1065. Nr. 321.

Diese Prüfung wird bei der k. Staatsbuchhaltung nur zweimal des Jahres und zwar vom 15. bis letzten Mai, und vom 15. bis letzten September vorgenommen werden.

Jeder Prüfungskandidat hat um die Bewilligung zur Prüfung im Monate Mai längstens bis Ende März und zur Prüfung im Monate September längstens bis Ende Juli bei der Landesstelle einzuschreiten, und in dem dießfälligen Gesuche seinen Wohnort, dann den Kreis und das Dominium, woselbst er domizilirt, anzuführen, damit derselbe nicht nur von der Zulassung zur Prüfung, sondern auch von dem Tage, an welchem er zu derselben zu erscheinen hat, dessen nähere Bestimmung der k. Staatsbuchhaltung überlassen bleibt, durch diese letztere mittelst der betreffenden Lokalbehörde zeitlich genug in die Kenntniß gesetzt werden könne, weil die Beschränktheit des Amtslokals der k. Staatsbuchhaltung die Prüfüng sämmtlicher Kandidaten auf einmal nicht zuläßig macht, und der Kandidat leicht der Verlegenheit ausgesetzt werden könnte, durch mehrere Tage warten zu müssen, bis die Reihe zur Prüfungsablegung an ihn kommen würde.

Die k. k. Kreisämter rc. werden demnach mit Bezug auf die Gub. Verordnung vom 31. August l. J. G. Z. 43936*) von dieser Bestimmung zur weiteren Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Verordnung vom 3. November 1838 G. Z. 53362, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, das Unterkammeramt, die städtische Buchhaltung und die Staatsbuchhaltung.

329.

Erweiterung des Verzollungsbefugnisses der Budweiser Zoll-Legstätte.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Dekrete vom 14. Oktober l. J. H. Z. 39403 das

*) In diesem Bande Seite 562.

der Budweiser Zoll-Legstätte eingeräumte Befugniß zur Verzollung von Nankin, Bobbinet, Papier, Pistazien und kandirten Früchten, auf die Dauer von weiteren zwei Jahren zu erstrecken befunden.

Welches mit Bezug auf das Gubernial-Zirkular vom 30. April 1836 G. Z. 20589 *) bekannt gemacht wird.

Gub. Kundmachung vom 3. November 1838 G. Z. 57144.

330.

Aenderung in der Aufstellung der zur Erhebung des Thatbestandes, und zur Untersuchung von Gefällsübertretungen berufenen Gefällsorgane in Chrudim, Kralowitz und Pardubitz.

Nach einer Eröffnung der k. k. böhmischen Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 25. Oktober 1838 sind die zu Chrudim und Kralowitz im chrudimer und czaslauer Kreise aufgestellten Unterinspektoren der Gefällenwache zur Vornahme von Erhebungen und Untersuchungen über Gefällsübertretungen im Sinne des §. 511 des G. St. G. ermächtigt worden.

Diese Verfügung wird im Nachhange des Gubernial-Zirkulars vom 4. April 1836 G. Z. 16418 **) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das gleiche Amtsbefugniß des zu Pardubitz im chrudimer Kreise aufgestellt gewesenen Gefällenwach-Unterinspektors außer Wirksamkeit tritt.

Gub. Kundmachung vom 3. November 1838 G. Z. 57285.

331.

Vorschrift hinsichtlich der Bestätigung der Theilzahlungen bei Kauzionsanlegungen in dem Staatsschulden-Tilgungsfonde.

Wenn die Berichtigung der Kauzion mittelst Raten-

---

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 613. Nr. 141.
**) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 493.

zahlungen gestattet wird, so können zwar die einzelnen Raten, wenn sie den Betrag von 50 fl. erreichen, bei dem Staats-schulden-Tilgungsfonde angelegt werden, und über jede Theilzahlung wird von der Tilgungsfonds-Hauptkasse eine Empfangsbestätigung ausgestellt.

Allein wenn die Kauzion ganz berichtiget ist, so müssen die einzelnen Empfangsbestätigungen vorgelegt werden, und es wird dann eine Empfangsbestätigung über den ganzen Kauzionsbetrag ausgefertigt.

Um nun die k. k. Kameralgefällenkasse, welche die Anlegung der Kauzionen bei dem Tilgungsfonde zu besorgen hat, in den Stand zu setzen, die Zusammenschreibung der Theilzahlungen bei dem Tilgungsfonde veranlassen zu können, ist es nöthig, daß bei der Einsendung jedes Kauzionsbetrages an die k. k. Kameralgefällenkasse ausdrücklich bemerkt werde, ob der eingesendete Betrag eine Theilzahlung oder den ganzen vorgeschriebenen Kauzionsbetrag bilde, im Falle aber, als es eine Theilzahlung ist, ob noch Zahlungen nachfolgen werden, oder ob der eingesendete Betrag die letzte zur Ergänzung der Kauzionsschuldigkeit erforderliche Rate bilde.

Es ist daher die Einleitung zu treffen, daß künftig bei Einsendung der Kauzionen an die k. k. Kameralgefällenkasse diese Angaben richtig beigesetzt werden, was auch bei Ergänzungen von Kauzionen zu geschehen hat.

Hat z. B. N. N. als Kommerzialzolleinnehmer seine Kauzion in baarem Gelde bei dem Tilgungsfonde mit 500 fl. erlegt, und wird zum Legstätte-Einnehmer befördert, wo er 200 fl. Kauzion nachzutragen hat, so muß die k. k. Kameralgefällenkasse bei Einsendung der 200 fl. aufmerksam gemacht werden, daß durch diesen Betrag die frühere Kau-

zion von 500 fl. ergänzt, somit eine Empfangsbestätigung von der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse über den Betrag von 700 fl. ausgestellt werden müsse.

Uebrigens wird den Bezirksverwaltungen empfohlen, die Zuschriften der Kameralgefällenkasse, besonders wenn es sich um Kapitals-Anlegungen bei dem Tilgungsfonde, oder um die Erhebung der Interessen handelt, mit thunlichster Beschleunigung zu beantworten.

K. G. V. Umlaufsverordnung vom 4. November 1838 Z. 28296.

332.

Bildung eines Privatvereins zur Besserung entlassener Sträflinge.

Das von dem Leo Grafen von Thun unterm 27. Mai 1837 bei dem k. k. Landespräsidium eingebrachte Ansuchen um Genehmigung zur Bildung eines Privatvereins, welcher die Besserung der entlassenen Sträflinge zum Zwecke hätte, wurde der höchstortigen Würdigung und Willfahrung vorwortlich unterlegt und hiebei nur nachfolgende wenige Andeutungen, welche dem Verein mitzutheilen wären, in Anregung gebracht:

a) Der Verein soll sich alles Zwanges zur Uibernahme eines entlassenen Sträflings in seine Obhut, als dem Strafgesetzbuche I. Theils §. 204. zuwider, enthalten und nur jenen übernehmen, welcher freiwillig sich seiner Leitung überläßt, wozu ohnehin viele sich gerne entschließen werden, da der Verein väterlich für sie sorgen wird.

b) Der Uebernommene muß aber nach dem Hofdekrete vom 28. Dezember 1808 H. Z. 24652 und 7. August 1834 H. Z. 19662*) und der Gub.

*) Im 16. Band der Prov. Gesetzs. Seite 565.

Verordnung vom 6. März 1834 G. Z. 7174*) von dem Vereine überwacht und der betreffenden Obrigkeit über denselben halbjährig genaue Auskünfte ertheilt, und wenn die Besserung nicht gelingen sollte, zur weitern Amtshandlung nach voraus gepflogenem Uebereinkommen wieder übergeben werden.

c) Der Verein hätte alle sonstigen Polizei- und Jurisdikzionsvorschriften zu beobachten, und daher, wenn Personen außer ihrer Ortsgehörigkeit untergebracht werden sollten, die Paßnormen zu erfüllen.

d) Aenderungen des vorgelegten Planes dürften stets der Genehmigung des k. k. Landesguberniums zu unterziehen seyn.

e) Sollte die Wahl eines Mitgliedes auf einen Ausländer fallen, so sei die allerhöchste Entschließung vom 2. Februar, — Hofkanzlei-Präsid.-Verordnung vom 31. März 1834 H. Z. 935**) in Erfüllung zu bringen.

f) Die aus den Strafhäusern zu entlassenden Ausländer, die nach der Vollendung ihrer Strafe in das Ausland abzuschaffen sind, dürfen dem Vereine nicht übergeben werden.

g) Der Verein hätte die angegebenen allgemeinen Sitzungen nur in Gegenwart eines, von der k. k. Stadthauptmannschaft abzuordnenden Beamten, als Kommissär, abzuhalten, und hätte alljährlich die Resultate seiner Bemühungen dem k. k. Gubernium zur Kenntniß zu bringen, welches sich ohnehin die

*) Im 16. Band der Prov. Gesetzs. Seite 226.
**) Im 16. Band der Prov. Gesetzs. Seite 388.

erforderlichen Auskünfte über das Gedeihen und Benehmen des Vereines im vorgeschriebenen Wege verschaffen würde.

Nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 16. Oktober l. J. H. Z. 26312 haben nun Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung ddto. Venedig am 7. Oktober l. J. Allergnädigst zu bewilligen geruht, daß sich nach dem Antrage des Leo Grafen von Thun, und unter den von der k. k. Landesstelle bezeichneten Modalitäten ein Privat-Verein zur Besserung entlassener Sträflinge mit folgenden weitern Bedingungen bilde, und zwar: daß nicht nur bei der Aufnahme derlei Sträflinge jeder Zwang beseitigt, sondern den Letztern auch freigestellt werde, wann immer sich von der Einflußnahme des Vereins loszusagen, indem gemäß §. 204. Strafgesetzbuchs I. Theils nach überstandener gesetzlicher Strafe der Verurtheilte in seine volle frühere bürgerliche Freiheit wieder eintritt, und hier eigentlich nur ein Privatwirken Statt findet; ferner, daß der gewesene Sträfling nach den bestehenden Vorschriften vorerst an die Polizeibehörde des Strafortes, welcher seine Ablieferung oder Zuweisung an die betreffende Geburts- oder Domizils-Obrigkeit obliegt, übergeben, und dann erst von derselben dem Vereine nach brevi manu gepflogenem Einvernehmen unter den vorgesehenen Bedingungen zugewiesen, zugleich aber die Geburts- oder Domizils-Obrigkeit, welche im Falle eines Mißlingens der Bemühungen des Vereines fortan zur gesetzlichen Obsorge über das aus der Strafe entlassene Individuum verpflichtet bleibt, von jener Zuweisung an den Verein gehörig in die Kenntniß gesetzt werde.

Auch ist es der Allerhöchste Wille Seiner Majestät,

daß dieser Verein in seiner wohlthätigen Wirksamkeit von den Behörden, so viel es der Natur der Sache nach möglich ist, unterstützt werde.

Nach einem Jahre soll Seiner Majestät über das Resultat ein umständlicher Vortrag erstattet werden, wornach die k. k. Stadthauptmannschaft unter genauer Einhaltung der von Seiner Majestät allergnädigst festgesetzten Frist, den Allerhöchst abgeforderten umständlichen Bericht hieher zu erstatten haben wird.

Der Verein ist übrigens zur unaufgeforderten Erstattung von periodischen Auskünften an die Obrigkeiten der übernommenen Sträflinge nicht zu verpflichten.

Die k. k. Stadthauptmannschaft hat mit Beachtung der oberwähnten Andeutungen darüber zu wachen, daß bei der Bildung und Wirksamkeit des Vereins die Allerhöchsten Orts genehmigten Bedingungen eingehalten werden.

Gub. Dekret vom 6. November 1838 G. Z. 56639, an die k. k. Stadthauptmannschaft.

333.

Behandlung der am 2. November 1838 in der Serie 164 verlosten vier- und drei und einhalbperzentigen Hofkammer-Obligazionen.

In Folge Hofkammerdekrets vom 3. November l. J. wird mit Beziehung auf die Zirkularverordnung vom 4. November 1829 *) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 2. November 1838 in der Serie 164 verlosten vier- und drei und einhalbperzentigen Hofkammer-Obligazionen, nämlich Nummer 5837 mit einem Fünftel der Kapitals-Summe und Nummer 6891 bis einschließig

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 657.

Nummer 8333 mit den vollen Kapitals-Beträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818*) gegen neue mit Vier- und Drei- und Einhalb Perzent in Konvenzions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Gub. Präs. Kundmachung vom 7. November 1838 G. P. Z. 6996.

334.

Herabsetzung der Diploms-Taxe für die geprüften Hebammen.

Die mit der Gub. Verordnung vom 26. Juni 1820 G. Z. 28432**) für die geprüften Hebammen mit 10 fl. Konvenzions-Münze festgesetzte Diploms-Taxe, wurde mit dem Gub.-Dekrete vom 9. Mai 1833 G. Z. 7775 auf 6 fl. (sechs Gulden) Konvenzions-Münze herabgesetzt.

Wovon die k. Kreisämter zur weitern Bekanntmachung an sämmtliche Dominien und Magistrate nachträglich in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Verordnung vom 8. November 1838 G. Z. 57949, an die k. Kreisämter und die Staatsbuchhaltung.

335.

Erläuterung hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung nach dem 488. §. Z. 3 des G. St. G.

Aus Anlaß der, von einer k. k. Bezirks-Verwaltung gestellten Anfrage über die Unterbrechung der Verjährung durch die Fortsetzung des Verfahrens, oder die Schöpfung eines Urtheils, hat man Nachstehendes zu bemerken befunden:

*) Im 3. Band der Gesetzs. Böhmens Seite 150.
**) Im 2. Band der Prov. Gesetzs. Seite 336.

Der 488. §. Z. 3 des G. St. G. bestimmt, daß, wenn das Verfahren nicht fortgesetzt wird, oder die Schöpfung eines Urtheils oder eines Erkenntnisses aus was immer für einem Grunde nicht erfolgt, die Verjährung von demjenigen Zeitpunkte an zu rechnen ist, in welchem die letzte Handlung des gesetzmäßigen Verfahrens gegen den Beschuldigten, oder gegen eine oder mehrere andere Personen, gegen welche die Untersuchung wegen derselben That eingeleitet worden ist, Statt gefunden hat.

Es frägt sich nun vor Allem, was unter dem Verfahren oder einer Handlung des gesetzmäßigen Verfahrens, nach dem G. St. G. zu verstehen ist.

Hierüber gibt der 506. §. G. St. G. die Aufklärung dahin, daß unter dem Verfahren, oder einer Handlung des gesetzmäßigen Verfahrens alle jene Schritte und Handlungen zu verstehen sind, welche in dem St. G. über Gefälls-Uibertretungen in Bezug auf die Entdeckung der Gefällsübertretungen, die Erhebung des Thatbestandes, die Untersuchung des Beschuldigten, die Schöpfung des Erkenntnisses, und die Vollstreckung desselben, somit §§. 535 — 551, 569 — 655, dann §§. 789 — 899 G. St. G. vorgeschrieben werden.

Es ist zur Unterbrechung der Verjährung nicht nothwendig, daß der Beschuldigte von einem solchen Schritte (wenn das Gesetz die Verständigung oder Beiziehung des Beschuldigten nicht vorschreibt) in der Kenntniß wäre, denn solches ist in dem Gesetze nirgends ausgedrückt, doch aber bleibt es unerläßlich, daß die Handlung des gesetzmäßigen Verfahrens gegen den Beschuldigten, oder gegen Personen, gegen welche die Untersuchung wegen derselben That eingeleitet wurde, gerichtet sei.

So unterbricht die Verjährung z. B. die Einvernahme von Zeugen, der gefaßte Beschluß, daß Jemand in die Untersuchung zu ziehen sei, u. s. w., weil sie Handlungen des gesetzmäßigen Verfahrens, und gegen den Beschuldigten gerichtet sind.

Nicht so ist es aber der Fall, wenn z. B. der Untersuchungsakt von dem Untersuchenden der Bezirksbehörde zur Entscheidung vorgelegt, eine Anfrage über die Art des vorzunehmenden Verfahrens gestellt, die Rechtfertigung einer etwa eingetretenen Verzögerung an die vorgesetzte Behörde überreicht, oder aber die Untersuchung einer andern Behörde übergeben wird, weil dieses keine Handlungen des Verfahrens sind, welche unmittelbar gegen den Beschuldigten gerichtet wären.

Durch einen jeden solchen Schritt, welcher in einem der oben angerufenen §§. vorgeschrieben, und gegen den Beschuldigten oder gegen Personen, wider welche die Untersuchung wegen derselben That eingeleitet wurde, gerichtet ist, wird die Verjährung unterbrochen, und von einer jeden solchen Handlung fängt an, die Verjährung vom Neuen zu beginnen.

Eine Ausnahme hievon kann nur in so ferne Statt finden, als sie das Gesetz selbst aufstellt, z. B. bei dem Ansuchen um Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren nach dem Anfange des ordentlichen Verhörs, indem zu Folge 544. §. 3. 3. G. St. G. hierwegen die gesetzmäßigen Schritte des Verfahrens weder gehemmt, noch unterbrochen werden sollen, daher auch eine solche Ablassung und die Verhandlung hierüber die Verjährung nicht hemmen kann.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 8. November 1838 Z. 27478.

336.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Großbrittanien.

Im Anschlusse wird den k. Kreisämtern rc. in Folge ·/. Hofkanzleidekrets vom 28. Oktober l. J. H. Z. 27060 und Hofkammerpräsidialdekrets vom 2. November l. J. P. H. Z. 5629 der von Seiner k. k. apostolischen Majestät mit Ihrer Majestät der Königin des vereinten Königreiches Großbrittanien und Irland abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag zur weitern angemessenen Verlautbarung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß der Inhalt der in dem Vertragsartikel III. angeführten beiden Parlamentsakten vom 28. August 1833 sammt den zu beobachtenden Vorsichten, damit die Einfuhr österreichischer Erzeugnisse in Großbrittanien und den übrigen Besitzungen Ihrer k. brittischen Majestät, die nur in dieser Eigenschaft dort zugelassen werden dürfen, daselbst keinen Anständen unterliege, wenn die Ausfuhr derselben im Norden auf der Elbe Statt gehabt hat — den k. Kreisämtern rc. werde nachträglich zu wissen gemacht werden.

Gub. Dekret vom 9. November 1838 G. Z. 58375 und 58898, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, die Direkzion des Gewerbsvereins, den prager Magistrat, und Note an die k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung.

·/. Beilage zu Nr. 336.

NOS FERDINANDUS PRIMUS,

DIVINA FAVENTE CLEMENTIA AUSTRIAE IMPERATOR; HUNGARIAE ET BOHEMIAE REX; HUJUS NOMINIS QUINTUS ETC.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostro et a Plenipotentiario Serenissimae ac Potentissimae Reginae Magnae Britanniae, fine stabiliendarum ac ampliandarum inter utriusque Nostrum imperia et subditos commercii navigationisque relationum, in nexu ác in locum exspirantis conventionis de dato 21. Decembris anni 1829, tractatus die 3. Julii anni currentis Viennae initus et signatus fuit tenoris sequentis:

Im Namen der Allerheiligsten Dreieinigkeit.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Ihre Majestät die Königin des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland, beseelt von dem Verlangen, die Handelsverbindungen zwischen Ihren Staaten und Besitzungen zu erweitern, zu vermehren und zu befestigen, und dadurch Ihren Unterthanen, die an diesen Handelsverbindungen Theil nehmen, alle mögliche Erleichterung und Aufmunterung zu verschaffen, und überzeugt, daß nichts so sehr zu der Erfüllung dieses gegenseitigen Wunsches beitragen könne, als die Aufhebung jeder Ungleichheit in den Zöllen, — welche vor dem Abschlusse der zu London am 21. Dezember 1829 unterzeichneten Konvenzion in den Häfen des einen Staates von den Schiffen des andern erhoben wurden, — auch noch fernerhin bestehen zu lassen, haben Bevollmächtigte ernannt, um einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen:

den Herrn Klemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswart, Grand von Spanien erster Klasse, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens und des goldenen Civil-Verdienst-Ehren-Zeichens, Sr. k. k. Apost. Majestät Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Konferenz-Minister, und Haus-, Hof- und Staatskanzler,

und Ihre Majestät die Königin des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Sir Frederic James Lamb, Großkreuz des sehr ehrenwerthen Bath-Ordens, Mitglied des geheimen Rathes Ihrer Brittischen Majestät, und Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Bothschafter bei Sr. k. k. Apostol. Majestät,

welche nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und richtig befunden, die nachstehenden Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben:

I. Artikel.

Von dem Tage der Ratifikazion des gegenwärtigen Vertrages angefangen, sollen die Oesterreichischen Schiffe bei ihrem Einlaufen in die Häfen des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland, so wie in jene aller Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, und die Englischen Schiffe bei ihrem Einlaufen in die Häfen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, keinen andern oder höheren Abgaben und Zöllen von was immer für einer Art unterworfen seyn, als jenen, welche gegenwärtig den eigenen Schiffen der Nazion bei ihrem Einlaufen in die besagten Häfen, oder bei ihrem Auslau-



fen aus denselben, auferlegt sind, oder in der Folge ihnen auferlegt werden dürften.

II. Artikel.

Alle Erzeugnisse des Bodens, des Gewerb- und Kunstfleißes der Staaten und Besitzungen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, mit Inbegriff der genannten Erzeugnisse, welche im Norden auf der Elbe, oder im Osten auf der Donau, ausgeführt werden können, und die in die Häfen des vereinten Königreichs und die Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät eingeführt werden dürfen, — so wie alle Erzeugnisse des Bodens, des Gewerb- und Kunstfleißes des vereinten Königreichs und der Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät, und die in die Häfen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich eingeführt werden dürfen, — sollen in jeder Beziehung gegenseitig die nämlichen Privilegien und Freiheiten genießen, und sollen auf ganz gleiche Weise auf den Schiffen des einen, wie auf den Schiffen des andern der hohen kontrahirenden Theile, eingeführt und ausgeführt werden können.

III. Artikel.

Alle Gegenstände, welche nicht Erzeugnisse des Bodens, des Gewerb- und Kunstfleißes der beiden betreffenden Staaten oder ihrer Besitzungen sind, und die rechtmäßiger Weise aus den Häfen Oesterreichs, mit Inbegriff jener der Donau, in die Häfen des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland, von Malta, von Gibraltar, und in jene der andern Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät auf Oesterreichischen Schiffen eingeführt werden dürfen, sollen nur denselben Abgaben unterworfen seyn, welche für diese Artikel zu entrichten wären, falls sie auf Englischen Schiffen eingeführt werden.

Ihre Brittische Majestät bewilligt durch den gegenwärtigen Vertrag dem Handel und der Schiffahrt Oesterreichs alle Vortheile, welche aus den beiden Parlaments-Akten vom 28. August 1833 zur Regulirung des Handels und der Schiffahrt des vereinten Königreichs und der Brittischen Besitzungen entspringen; so wie alle andern Vorrechte in Bezug auf Handel und Schiffahrt, deren sich die meist begünstigten Nazionen bereits gegenwärtig erfreuen, oder welche denselben in der Folge durch eingeführte Gesetze, durch geheime Rathsbefehle oder durch Traktate noch gewährt werden dürften.

IV. Artikel.

Alle Oesterreichischen Schiffe, welche aus den Häfen der Donau bis einschließlich Galacz kommen, sollen sammt ihren Ladungen in die Häfen des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland, und aller Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät gerade in derselben Weise, als wenn diese Schiffe direkt aus Oesterreichischen Häfen kämen, und mit allen Vorrechten und Freiheiten, die durch den gegenwärtigen Schiffahrt- und Handelsvertrag festgesetzt sind, zugelassen werden. In gleicher Weise sollen alle Englischen Schiffe mit ihren Ladungen ganz den Oesterreichischen gleichgestellt seyn, und fernerhin gleichgestellt bleiben, so oft diese Englischen Schiffe in die erwähnten Häfen einlaufen oder aus denselben auslaufen werden.

V. Artikel.

In Erwägung des Umstandes, daß die Englischen Schiffe, wenn sie unmittelbar aus andern Ländern kommen, welche nicht unter der Bothmäßigkeit der hohen kontrahirenden Theile stehen, mit ihren Ladungen in die Oester-

reichischen Häfen zugelassen werden, ohne irgend andere Abgaben zu bezahlen, als jene, welche Oesterreichische Schiffe entrichten müssen, sollen auch die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie jener Theile von Asien und Afrika, welche innerhalb der Meerenge von Gibraltar liegen, und welche in die Häfen Oesterreichs gebracht worden sind, von dort auf Oesterreichischen Schiffen direkt in Englische Häfen, auf gleiche Weise und mit denselben Begünstigungen hinsichtlich aller Abgaben und Vorrechte wieder ausgeführt werden können, als wenn diese Erzeugnisse in Englischen Schiffen aus Oesterreichischen Häfen eingeführt wären.

VI. Artikel.

Alle Waaren und Handels-Artikel, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, oder nach den in den betreffenden Staaten bestehenden Vorschriften und Verordnungen sowohl unter Oesterreichischer als unter Englischer Flagge gesetzlich in die Länder und Besitzungen der hohen kontrahirenden Mächte eingeführt, oder aus diesen Ländern nnd Besitzungen ausgeführt werden dürfen, sollen denselben Abgaben unterworfen seyn, es mögen selbe auf Schiffen des andern Staates oder auf Nazional-Schiffen eingeführt werden; und alle Waaren und Handels-Artikel, deren Ausfuhr aus den Häfen der beiden Staaten erlaubt ist, sollen zu denselben Prämien, Zollerstattungen und Vortheilen berechtigt seyn, diese Ausfuhr mag auf Schiffen des einen oder des andern Staates geschehen.

VII. Artikel.

Alle Waaren und Handels-Artikel, welche in den Häfen der Länder und Besitzungen der hohen kontrahirenden

Mächte eingeführt, niedergelegt oder magazinirt werden, sollen, so lange sie im Depot oder Magazin bleiben, und nicht zum Verbrauche im Innern verwendet werden, bei ihrer Wiederausfuhr derselben Behandlung und denselben Abgaben unterworfen werden, diese Wiederausfuhr mag in den Schiffen des einen oder des andern Staates Statt finden.

VIII. Artikel.

In keiner Art soll von der Regierung des einen wie des andern Staates, noch von irgend einer in deren Namen oder unter deren Authorität handelnden Gesellschaft, Korporazion, oder irgend einem Agenten, den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbs- und Kunstfleißes des einen oder des andern Staates und dessen Besitzungen, wenn selbe in die Häfen des andern Staates eingeführt werden, in Anbetracht der Nazionalität des Schiffes, auf welchen die Einfuhr dieser Erzeugnisse Statt gefunden hätte, bei dem Kaufe irgend ein direkter oder indirekter Vorzug gegeben werden, indem es die bestimmte Meinung und Absicht der beiden hohen kontrahirenden Mächte ist, daß auf keine Weise in solcher Hinsicht irgend ein Unterschied Platz greifen soll.

IX. Artikel.

In Betreff des Handelsverkehres durch Oesterreichische Schiffe mit den Englischen Besitzungen in Ostindien, willigt Ihre Brittische Majestät ein, den Unterthanen Sr. k. k. Apostol. Majestät alle jene Vortheile und Privilegien zuzugestehen, in deren Genuß, in Folge irgend eines Vertrages oder irgend einer Parlaments-Akte, die Unterthanen oder Bürger der meist begünstigten Nazion gegen-

wärtig stehen, oder in Zukunft stehen dürften, jedoch mit Unterordnung unter die Gesetze, Normen, Verordnungen und Einschränkungen, welche gegen die Schiffe und Unterthanen jedes andern fremden Staates, welcher die gleichen Vortheile und Privilegien zum Behufe des Handels mit den besagten Besitzungen genießt, bereits in Anwendung sind, oder in der Folge anwendbar befunden werden dürften.

X. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag bezieht sich nicht auf die Schiffahrt und den Küstenhandel zwischen den Häfen eines und desselben der beiden kontrahirenden Staaten durch Schiffe des andern Staates, in so weit solche das Verführen von Passagieren, Gütern und Handels-Artikeln betreffen, indem diese Schiffahrt und dieser Küstenhandel den Nazional-Schiffen vorbehalten bleiben.

XI. Artikel.

Die Schiffe und Unterthanen der hohen kontrahirenden Mächte sollen durch den gegenwärtigen Vertrag wechselseitig alle die Vortheile, Vorrechte und Privilegien in den Häfen der betreffenden Staaten und Besitzungen genießen, welcher sich dermalen der Handel und die Schiffahrt der meist begünstigten Nazionen erfreuen, indem der Zweck ist, den Oesterreichischen Schiffen und Unterthanen in dem vereinten Königreiche und in den Brittischen Besitzungen alle jene Vortheile für Schiffahrt und Handel ungeschmälert zuzuwenden, welche durch die Navigazions-Akte ddo. London den 28. August 1833, und durch eine andere Akte von demselben Datum, zur Regulirung des Handels der auswärtigen Brittischen Besitzungen, zugestanden worden sind, oder welche durch geheime Raths-

befehle oder durch Traktate andern Mächten zugestanden werden dürften; eben so sollen die Englischen Schiffe und Unterthanen in den Häfen und Besitzungen Sr. k. k. Apostol. Majestät alle Vorrechte für Schiffahrt und Handel ungeschmälert genießen, welche durch die bestehenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, oder durch Traktate fremden Mächten zugesichert sind, und verpflichten Sich J. J. M. M. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und die Königin des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland gegenseitig, keine Begünstigungen, Privilegien und Vorrechte irgend einer Art in Bezug auf Handel und Schiffahrt den Unterthanen irgend eines andern Staates zuzugestehen, welche nicht auch zu gleicher Zeit auf die Unterthanen des einen oder des andern der hohen kontrahirenden Theile ausgedehnt würden, und zwar unentgeltlich, wenn die Konzession zu Gunsten des andern Staates unentgeltlich war, oder so viel möglich gegen Zugestehung derselben Kompensazion oder desselben Aequivalentes, falls die Konzession bedingt gewesen seyn sollte.

XII. Artikel.

Die Bestimmungen des Artikels VII der zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 5. November 1815 *) zu Paris abgeschlossenen Konvenzion, welche sich auf den Handelsverkehr zwischen den Staaten Sr. k. k. Apostol. Majestät und den vereinten Staaten der Jonischen Inseln bezieht, soll fernerhin in Kraft bleiben.

XIII. Artikel.

Gegenwärtiger Vertrag soll, nach erfolgter Unter-

*) Im 1. Band der Gesetzs. Böhmens Seite 306. Beilage b.

zeichnung und Ratifizirung, die am 21. Dezember 1829 zu London zwischen der kaiserl. Oesterreichischen und königl. Großbritannischen Regierung abgeschlossene Schiffahrts- und Handels-Konvenzion *) ersetzen, und bis zum 31. Dezember des Jahres 1848 in Kraft bleiben, und noch über diesen Termin hinaus, bis nach Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht zu erkennen gegeben haben wird, seiner Dauer eine Gränze zu setzen. Sie sind nebstbei unter Sich übereingekommen, daß nach Verlauf von zwölf Monaten nach dem Tage, an welchem eine der kontrahirenden Mächte eine solche Erklärung von der andern erhalten haben würde, der gegenwärtige Vertrag und alle in demselben enthaltenen Bestimmungen für beide Theile aufhören sollen, verbindlich zu seyn.

XIV. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikazions-Urkunden sollen in Wien innerhalb eines Monats, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien am 3. Juli des Jahres Unsers Herrn 1838.

(L. S.) Metternich. (L. S.) Frederic James Lamb.

Nos visis et perpensis tractatus hujus articulis, illos omnes et singulos ratos hisce gratosque habere declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni

*) Im 12. Band der Prov. Gesetzs. Seite 294.

mandaturos esse. In quorum fidem, majusque robur, praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appensso muniri jussimus.

Dabantur in Arce Nostra Schönbrunn die tertia mensis Augusti, anno millesimo octingentesimo trigesimo octavo, Regnorum Nostrorum quarto.

FERDINANDUS.

337.

Berichte und Erlässe über Ansuchen um Verlängerung der Dauer der Anwendbarkeit einer Urkunde zur Ausweisung des Bezugs, Ursprungs oder der Verzollung sind stempel- und postportofrei.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekrete vom 3. Oktober l. J. H. Z. 39977 anher bedeutet, daß die Berichte und Erlässe über das in vorschriftmäßiger Zeit eingebrachte Ansuchen um die Verlängerung der Dauer der Anwendbarkeit einer Urkunde zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung unter die von Amtswegen auszufertigenden und abzusendenden Amtsschriften gehören; wornach sich rücksichtlich der Stempel- und Postporto-Gebühren von diesen Berichten und Erlässen zu benehmen ist.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 9. November 1838 Z. 28641.

338.

Formular zur Uebersichtstabelle zu dem Zustandsberichte über die Schüler und Zuhörer des medizinisch-chirurgischen Studiums.

Zu Folge Studienhofkommissionsdekretes vom 28. Oktober l. J. H. Z. 6664 erhält das medizinisch-chirurgische Studiendirektorat den Auftrag, in der Zukunft den Zustandsberichten über das medizinisch-

chirurgische Studium eine Uebersichtstabelle der Schüler und Zuhörer in den verschiedenen Abtheilungen dieses Studienzweiges, nach dem angeschlossenen Formulare beizulegen, ·/. und dem für das Schuljahr 1837 bereits erstatteten Zustandsberichte eine solche Tabelle nachzutragen.

Gub. Dekret vom 10. November 1838 G. Z. 58376, an das medizinisch-chirurgische Studiendirektorat.

339.

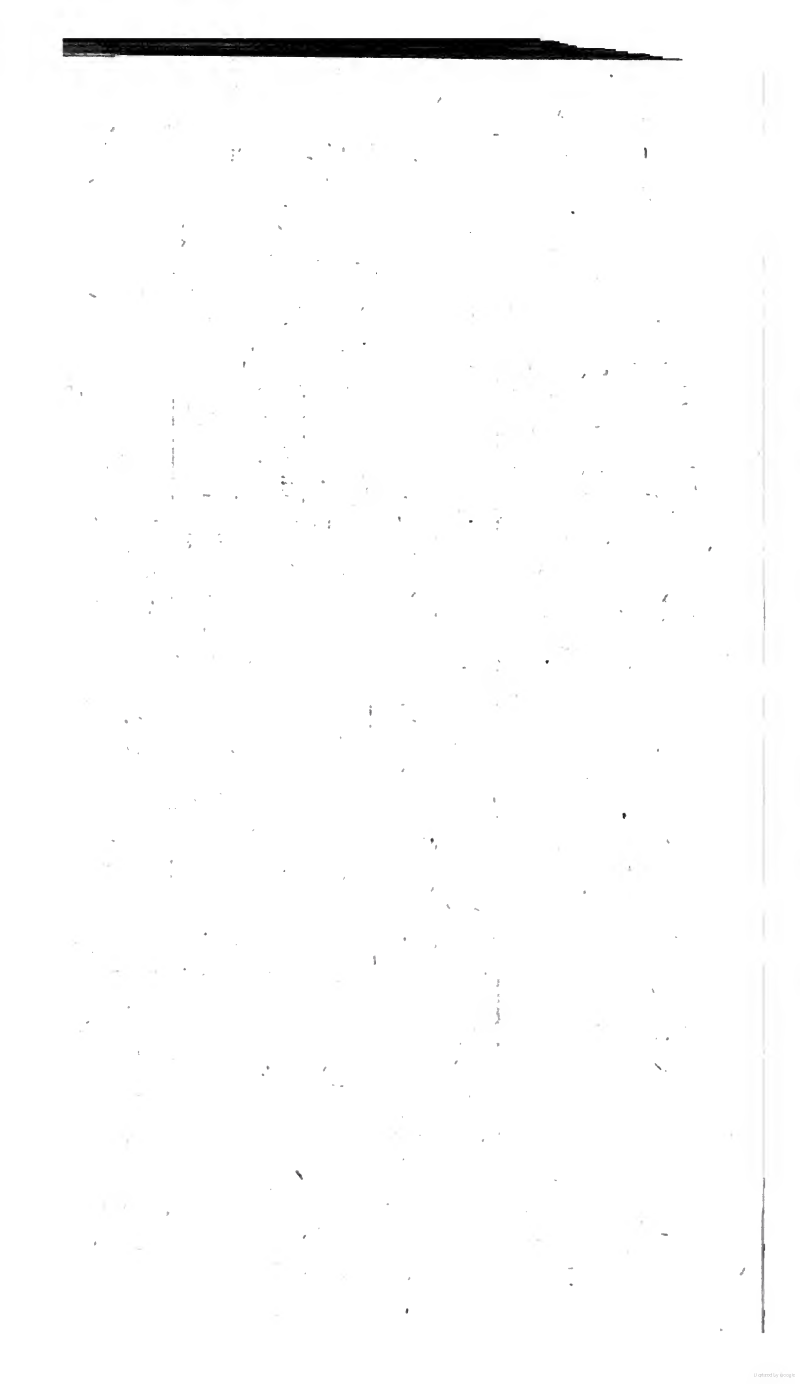
Bestimmungen über die Verfassung und Einbringung der monatlichen Polizeiberichte.

Ich habe schon mehrmal die unangenehme Wahrnehmung gemacht, daß die monatlichen Polizeiberichte der Aemter und Magistrate nicht mit der bei ämtlichen Eingaben unerläßlich nothwendigen Gewissenhaftigkeit verfaßt waren und sogar ganz unrichtige Angaben enthielten.

Wenn der beabsichtigte Zweck der Polizeiberichte erreicht werden soll, so muß ihr Inhalt eine wahre und richtige Darstellung des faktischen Zustandes, und eine gewissenhafte Nachweisung der in polizeilicher Beziehung getroffenen Maßregeln enthalten.

Um diese zu erzielen, habe ich beschlossen, die Aemter und Magistrate bezüglich der Polizeiberichte einer verläßlichen Kontrolle zu unterziehen, und in dieser Absicht anzuordnen, daß künftighin die monatlichen Polizeiberichte gleich nach ihrem Einlangen bei dem k. Kreisamte d. m. den Bezirkskommissären zur Einsicht zugestellt werden, deren Pflicht seyn wird, nach dem Maße ihrer persönlichen Kenntnisse der Ortsverhältnisse, die sie sich bei den öftern Dienstreisen ohnehin eigen machen müssen, entweder die Angaben des Berichterstatters auf der rechten Spalte des Berichts zu bestätigen, oder wenn sie dieselben nicht richtig finden,

ozen, insbesondere											
Seuchenlehre				der Pharmazie				der Chemie und Naturgeschichte			
außerordentliche		Gäste		ordentliche		Lehrlinge		ordentliche		Gäste	
1836	1837	1836	1837	1836	1837	1836	1837	1836	1837	1836	1837



ihre allenfälligen Bemerkungen hiebei zu machen, und dem k. Kreisamte die Anträge zu denjenigen Maßregeln zu erstatten, die sie zur Herstellung der Ordnung in der polizeilichen Verwaltung für nothwendig halten.

Damit das k. Kreisamt in der Lage wäre, die Polizeiberichte in der vorgeschriebenen Frist vorzulegen, hat das k. Kreisamt genau darüber zu wachen, daß die Unterbehörden die Berichte in der angeordneten Frist dem k. Kreisamte vorlegen, und daß die Bezirkskommissäre — denen im Falle der Abwesenheit vom Amtsorte die Berichte nachzusenden sind — dieselben sogleich in der oben angedeuteten Art erledigt dem k. Kreisamte ohne Aufenthalt zurücksenden.

Uebrigens gestatte ich zur Ersparung der Zeit und Mühe bei dem Einsenden der Polizeiberichte, daß das bisher übliche Reinschreiben der aus Anlaß der Polizeiberichte an die Unterbehörden herausgegebenen Erlässe für das Landes-Präsidium unterbleibe, und daß nur die dießfälligen Konzeptsentwürfe zur Einsicht vorgelegt werden. Diese Weisung ist bereits bei der Erledigung der Polizeiberichte für den Monat Oktober in Anwendung zu bringen.

Gub. Präs. Verordnung vom 11. November 1838 G. P. Z. 7083, an die k. Kreisämter.

340.

Vorschrift zur Nachweisung der städtischen Vermögenskräfte in den jährlich zu liefernden Ertragsbillanzen.

Die k. k. Hofkanzlei hat mit Dekrete vom 14. Oktober 1838 H. Z. 26241 zur Begegnung aller Mißdeutungen und zur genügenden Nachweisung der städtischen Vermögenskräfte, besonders in Fällen, wo es sich um Be-

streitung jährlicher, wiederkehrender Auslagen handelt, Nachstehendes zu erlassen für nöthig befunden:

Die Magistrate aller k. Städte in Böhmen haben vom Jahre 1838 angefangen, in den zu liefernden Ertragsbillanzen, in welchen alle reellen Empfänge und Ausgaben ohne Unterschied, mithin auch die reell zu behandelnden Vorschüsse gegen Verrechnung, und die davon abstammenden Rückersätze, die Mängelsersätze, Mängelsvergütungen, die Gefällsnachlässe und Rückgaben, die Komunalbeiträge und Verzehrungssteuerzuschläge zur Deckung der jährlichen Abgänge aufzunehmen sind, am Schlusse derselben anmerkungsweise die Zifferhöhe der für die anzustellenden Durchschnittsberechnungen nicht geeigneten Empfänge und Ausgaben mit der Bezeichnung:

A. Zur Durchschnitts-Berechnung nicht gehörige reelle Empfänge.

B. Zur Durchschnitts-Berechnung nicht gehörige reelle Ausgaben ersichtlich zu machen und sich dabei im Allgemeinen an folgende Bestimmungen zu halten. Wenn in der Ertragsbillanz alle reellen Ergebnisse nachgewiesen sind, so handelt es sich insbesondere um die Lösung der Frage, welche Beträge davon zu den gewöhnlichen, und welche zu den außergewöhnlichen des nämlichen Jahres, für welches der Abschluß verfaßt wird, gehören.

Die Nothwendigkeit dieser Unterscheidung tritt um so deutlicher hervor, wenn erwogen wird, daß die außerordentlichen Empfänge der Kommunkasse den Antrag derselben unvorgesehen erhöhen, und die außerordentlichen Ausgaben die Gemeinderenten vorübergehend belasten, sonach auf beides gar nicht reflektirt werden kann, wenn zur Erhebung der städtischen Vermögenskräfte für bleibende Zwecke

geschritten werden will. Obwohl übrigens die Nachweisung der zur Durchschnittsberechnung nicht geeigneten Empfänge und Ausgaben in den jährlichen Ertragsbillanzen von Seite der Magistrate erst mit dem Verw. Jahre 1838 beginnet, so ist dennoch zur Vermeidung allfälliger Irrungen auch darauf Bedacht zu nehmen, daß der Zeitabschnitt, von welchem die fraglichen Durchschnittsergebnisse hierorts in Vormerkung genommen werden, von dem Jahre 1837 an begonnen hat, woraus sich zugleich der Umstand erklären läßt, daß, wie weiter unten vorkommen wird, in einiger Beziehung die geforderten Nachweisungen sich auch auf das letzterwähnte Jahr zu erstrecken haben.

Diejenigen Rubriken, welche in den verfaßten Ertragsbillanzen unter den reellen Ergebnissen auf Grund der vorhandenen Ausschließung der zur Durchschnittsberechnung sich nicht eignenden Posten vorzüglich ins Auge gefaßt werden müssen, sind:

Beim Empfange 1. die Mängelsersätze.
2. » rückersetzten Vorschüsse gegen Verrechnung.
3. » Verzugs-Zinse.
4. » verschiedenen Einnahmen.

Bei der Ausgabe 1. » Mängelsvergütungen.
2. » Vorschüsse gegen Verrechnung.
3. » Abschreibungen und Nachlässe.
4. » außerordentl. Bauauslagen.
5. » verschiedenen Auslagen.

So wie es keinem Zweifel unterliegt, daß beim Empfange die Verzugszinsen und die unter den verschiedenen Empfängen vorkommenden außerordentlichen Ergebnisse, dann bei der Ausgabe die außerordentlichen Bauauslagen

und die unter den verschiedenen Auslagen enthaltenen außergewöhnlichen Bestreitungen jederzeit als solche Vorfälle zu betrachten sind, welche bei den vorzunehmenden Durchschnittsberechnungen unberücksichtiget bleiben müssen, wirft sich bei den Mängelsersätzen, Mängelsvergütungen, Abschreibungen und Nachlässen die Frage auf: a) ob dieselbe von ordentlichen oder außerordentlichen Ergebnissen entsprungen sind, und b) ob dieselben zur Ausgleichung solcher Ergebnisse in Vorschreibung gebracht wurden, welche die Zensur der Jahresrechnungen 1837 und 1838, oder jene von frühern Jahren betroffen haben.

Da es sich nun von selbst versteht, daß alle Vorschreibungskosten an Mängelsersätzen, Mängelsvergütungen, Abschreibungen und Nachlässen, welche von außerordentlichen Empfängen und Ausgaben herrühren, von dem nachzuweisenden Durchschnittsertrag auszuscheiden sind, so wird es blos hinsichtlich der von den gewöhnlichen Ergebnissen abstammenden Mängelsersätzen, Mängelsvergütungen, Abschreibungen und Nachlässen darauf ankommen, ob selbe als Ausgleichungsbeiträge schon verrechneter Empfänge und Ausgaben der letztbesagten zwei Jahre 1837 und 1838 zu betrachten sind, in welchem Falle eine Ausscheidung derselben nicht Statt finden darf, oder ob selbe als Bemänglungs- oder Abschreibungsposten der frühern Jahre d. i. vom Jahre 1836 abwärts bezeichnet werden, in welcher Eigenschaft dieselben, weil der Anfang der durchschnittsmäßigen Nachweisung mit dem Jahre 1837 (bei den Magistraten eigentlich mit 1838) beginnt, davon ausgeschieden werden müssen.

Was endlich die reell in Ausgabe gestellten Vorschüsse gegen Verrechnung, mit welchen die bei dem Empfange

vorkommenden rückersetzten Vorschüsse dieser Art in Verbindung stehen, betrifft, so gibt die obberührte Tendenz der Darstellung des gewöhnlichen und außergewöhnlichen Bedarfs hiezu den richtigsten Anhaltspunkt, und es können dem zu Folge von der ersteren nur solche Ergebnisse unter der Durchschnittssumme der Auslagen belassen werden, welche gewöhnliche Zwecke betroffen haben, so wie in gleicher Rücksicht, von den letzteren nur solche zurückgelangte Beträge unter der Durchschnittssumme des Empfanges erscheinen dürfen, welche von hinausgegebenen Vorschüssen zur Bestreitung gewöhnlicher Erfordernisse herrühren.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. zur weiters nöthigen Verfügung verständigt.

Gub. Dekret vom 11. November 1838 G. Z. 55329, an die k. Kreisämter, die Staatsbuchhaltung, das Unterkammeramt und die städtische Buchhaltung.

341.

Erneuerung der Vorschrift über die Bewilligungen zum Erwerbe mit dem Werkelorgel- und Leierspiele.

Bereits mit dem Hofkanzleidekrete vom 8. Juli 1830 H. Z. 15223, kundgemacht mit der Gub. Verordnung vom 27. Juli 1830 G. Z. 30478 *) wurde angeordnet, daß Bewilligungen zum Erwerbe mit Werkelorgel- und Leierspielen nur gebrechlichen, zu einem andern Erwerbe unfähigen, zur Aufnahme in eine Versorgungsanstalt nicht geeigneten Menschen zu ertheilen, und blos auf die Gegend der Heimath der damit Betheilten zu beschränken sind, weßhalb auch die k. Kreisämter die Päße auf Werkel-Orgel- und Leierspiele nicht mehr zu vidiren haben.

*) Im 12. Band der Prov. Gesetzs. Seite 459.

Ungeachtet dessen betreten nach einer Anzeige eines k. Kreisamtes, Individuen, welche ihren Verdienst mit den Werkel-Orgel- oder Leierkasten suchen, mit förmlichen Pässen versehen, einen fremden Kreis; den k. Kreisämtern wird daher aufgetragen, die Eingangs bezogene Verordnung nicht nur selbst zu handhaben, sondern auch selbe den Unterbehörden zur genauen Beobachtung in Erinnerung zu bringen.

Gub. Verordnung vom 12. November 1838 G. Z. 58078, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

342.

Bestimmungen hinsichtlich der Aufrechnungen der die Inquisiten treffenden, im Gesetze gegründeten Kostenersätze, und Anwendung derselben auch bei dem Verfahren in schweren Polizeiübertretungen und Polizeivergehen.

Der §. 526 des St. G. B. I. Th. und der §. 444 des St. G. B. II. Th. bestimmt ausdrücklich, daß keine andere Vergütungen, Taxen oder Ersätze aufgerechnet werden können, als welche in dem Gesetze ausdrücklich gestattet sind.

Ungeachtet dieser klaren Bestimmungen und der von Sr. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 13. Juni 1822 ausgesprochenen Willensmeinung, daß es in Ansehung des den Inquisiten treffenden Kostenersatzes bei den Bestimmungen des St. G. B. zu bleiben habe, wird sich doch hie und da, besonders bei Untersuchungen in schweren Polizeiübertretungen oder auch einfachen Polizeivergehen, von den Strafgerichten erlaubt, dem zum Ersatz schuldig erkannten Untersuchten, Auslagen auf Beheitzung, Reinigung und Räucherung der Arreste, Arzneien, Bezahlung des Arztes, auf Wäsche, Lagerstroh rc. vereint oder theilweise

aufzurechnen, obschon diese Auslagen nicht zu jenen gehören, welche nach dem Strafgesetze zur Wiederhereinbringung von dem Ersatzpflichtigen gestattet sind.

Die k. Kreisämter rc. werden daher in Folge Hofkanzleidekrets vom 18. Oktober l. J. H. Z. 22069 angewiesen, wo derlei gesetzwidrige Aufrechnungen Statt finden, solche als gesetzwidrig sogleich einzustellen und einen dießfälligen Mißbrauch strenge zu überwachen.

Dagegen unterliegt es nach dem weiteren Inhalte dieses Hofkanzleidekrets bei dem Umstande, da bereits mit Justizhofdekret vom 12. Nov. 1812 H. Z. 17162 und 9. Nov. 1810 H. Z. 916 gestattet ist, im Kriminal-Verfahren statt der in dem §. 535 des St. G. B. I. Th. bewilligten Verpflegsgebühr à 5 kr. täglich den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in den Fällen, wo solcher angesprochen werden kann, als Vergütung gegen den Ersatzpflichtigen in Aufrechnung zu bringen, keinem Anstande, daß dieselbe Aufrechnungsart unter gehöriger Kontrolle auch bei dem Verfahren in schweren Polizeiübertretungen und Polizeivergehen Platz greife.

Wovon die k. Kreisämter rc. zur Verständigung der Unterbehörden und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 14. November 1838 G. Z. 58379, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

343.

Anwendung des Substituzions-Normals vom Jahre 1812 bei Suplirungen der Lehrkanzeln.

Nachdem Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 24. März 1828 *) das mit 18. Dezember

*) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 209.

1812 *) in Wirksamkeit getretene Substituzions-Normale aufzuheben, und in dieser Beziehung neue Bestimmungen festzusetzen geruhten, wobei jedoch insbesondere angeordnet wurde, daß diese vor der Hand auf das Lehrpersonale keine Anwendung finden, so entstand zu wiederholtenmalen die Frage, ob ein mit der Supplirung einer Lehrkanzel beauftragtes, aber nicht zum Lehrfache gehörendes Individuum nach dem Substituzionsnormale vom Jahre 1812, oder nach den Bestimmungen vom Jahre 1828 zu behandeln sei?

Bei der Entscheidung dieser Frage haben sich bisher die Länderstellen nicht gleichförmig benommen, daher die k. k. Studienhofkommission im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung dieses Gegenstandes sich gemäß Studienhofkommissionsdekrets vom 26. Oktober l. J. H. Z. 6592 zu der Entscheidung bestimmt gefunden hat, daß bis zu dem Zeitpunkte wo ein neues Substituzionsnormale für das Lehrfach allerhöchst sanktionirt seyn wird, in Fällen von Substituzionen im Lehrfache nur allein die Bestimmungen des Substituzions-Normals vom Jahre 1812**) anzuwenden sind, gleichviel ob der aufgestellte Supplent zum Lehrpersonale gehört oder nicht.

Hiernach hat sich die k. Staatsbuchhaltung bei Erstattung der Gehaltsanträge für Supplenten im Lehrfache genau zu benehmen.

Gub. Dekret vom 14. November 1838 G. Z. 58692, an die k. Staatsbuchhaltung.

*) **) Im 39. Band der politischen Gesetzs. Wailand Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 121.

344.

Ausfertigung siebenbürgischer Pässe in ungarischer und lateinischer, oder lediglich in deutscher Sprache.

Mit Bezug auf das Präsidialdekret vom 24. September l. J. P. Z. 6184 *) wird dem Herrn Kreishauptmann bekannt gegeben, daß der k. Siebenbürgische Herr Hofkanzler die angemessene Verfügung getroffen hat, damit in Zukunft die von den betreffenden Behörden in dem Großfürstenthume Siebenbürgen zu Reisen in die k. k. deutschen und italienischen Provinzen oder zu Reisen durch diese Staaten in das Ausland ertheilten Pässe entweder in ungarischer oder lateinischer Sprache zugleich, oder lediglich in deutscher Sprache ausgefertigt werden.

Der Herr Kreishauptmann wollen daher mittelst der betreffenden Polizei- und sonstigen Aufsichtsbehörden das Erforderliche veranlassen, daß vom 1. Jänner des nächstkommenden Jahres angefangen, jenen Siebenbürger Insassen, welche mit in ungarischer Sprache allein ausgestellten Reisedokumenten versehen sind, der Eintritt in Böhmen und die Fortsetzung der Reise nicht ferner gestattet werde.

Gub. Präs. Dekret vom 15. November 1838 G. P. Z. 7127, an die Herren Kreishauptleute, den Herrn Stadthauptmann und den prager Magistrat.

345.

Erneuerung der Vorschrift hinsichtlich der Anzeige der Wiederbesetzung erledigter Pfründen, und Einbringung der Interkalarrechnungen an die Prov. Staatsbuchhalung.

Da von Seite des k. k. Generalrechnungsdirektoriums

*) In diesem Bande Seite 649.

im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzlei und der k. k. Studienhofkommission zur Einsendung jener periodischen Rechnungseingaben, welche sich auf politische Fonds und Anstalten, dann auf die städtische Vermögensgebahrung beziehen, und der Amtshandlung der k. k. Staatsbuchhaltung unterliegen, Termine festgesetzt wurden, und unter diesen Rechnungseingaben auch zur Einsendung der Früchtentheilungsprotokolle von erledigten geistlichen Pfründen eine Frist von 42 Tagen, zur Einsendung der Interkalarrechnungen von den prager Pfarreien eine Frist von 28 Tagen, vom Tage der Wiederbesetzung der erledigt gewesenen Pfründen, zur Einbringung der Interkalarrechnungen von den Landpfarren aber eine Frist von 14 Tagen, vom Tage des Empfangs des rektifizirten Theilungsprotokolls bestimmt worden ist; so wird bei dem Umstande, daß der k. Provinzial Staatsbuchhaltung zur pünktlichen Einhaltung der festgesetzten Fristen eine verläßliche Kenntniß des Tags der Wiederbesetzung der Pfründen, dann jenes Tages nothwendig ist, an welchem die rektifizirten Theilungsprotokolle wieder zurück in die Hände der betreffenden Pfarrverweser gelangen, den Konsistorien aufgetragen, den Tag der Wiederbesetzung jeder erledigten Pfründe der k. k. Staatsbuchhaltung unmittelbar bekannt zu geben, die Administratoren erledigter Kuratbenefizien aber anzuweisen, über die zum Behufe der Legung der Interkalarrechnung zurückerhaltenen rektifizirten Früchten-Theilungsprotokolle, so wie über jene hierortigen Entscheidungen, welche über eingebrachte Rekurse gegen rektifizirte Früchtentheilungen erfolgt sind, die Empfangsbestätigungen, wenn solche Prag betreffen, mittelst des hierstädtischen Magistrats, bei Landbenefizien aber mittelst des k. Kreisamtes an die k. Staatsbuchhaltung unaufhaltsam einzusenden.

Welches den k. Kreisämtern ꝛc. zur Benehmungswissenschaft bedeutet wird.

Gub. Verordnung vom 15. November 1838 G. Z. 54764, an die k. Kreisämter, die Konsistorien, den prager Magistrat, das Fiskalamt und Unterkammeramt.

346.

Bestimmungen über die Verfassung der Fassionen zur Entrichtung des Musikalien-Impostes.

Die Landesstelle hat aus Anlaß der von einigen k. Kreisämtern in Folge der Gub. Verordnung vom 4. Oktober l. J. G. Z. 51608 *) bis nun hieher gelangten Fassionen der zur Entrichtung des Musikalien-Impostes verpflichteten Individuen die unangenehme Wahrnehmung gemacht, daß diese Fassionen nicht genau in der im 4. Absatze des allerhöchsten Patents vom 7. Jänner 1708 **) vorgezeichneten Art verfaßt, nicht jeder derselben die Erklärungen der vorgedachten Individuen hinsichtlich der Musikabhaltung beigesetzt, und von jedem Abgeber derselben unterfertigt werden, und daß endlich nur wenige Aemter und Magistrate den dießfälligen Fassionen die Bestätigungsklausel unter Beidrückung des Amtssiegels: »daß die Fassion genau und richtig verfaßt, in derselben kein Gast-, Wirths- und Einkehrhaus oder Schankstube ausgelassen, die Erklärung der betreffenden Individuen richtig abgegeben und die Unterschrift der Letztern ächt sei«, pflichtgemäß beifügen.

Um nun jede auf die baldige Ordnungsherstellung in dieser Angelegenheit nachtheilig einwirkende Zurückstellung derlei Fassionen hintanzuhalten, werden die k. Kreisämter

*) In diesem Bande Seite 666.
**) In diesem Bande Seite 671.

angewiesen, strenge darauf zu sehen, daß die erwähnten Eingaben der vorausgedrückten Bestimmung vollkommen entsprechend verfaßt, und solche auf das Schleunigste hieher vorgelegt werden.

Gub. Verordnung vom 15. November 1838 G. Z. 59717, an die k. Kreisämter.

347.

Hinausgabe neuer Koupons zu den 5%, 2½% und 1% Konvenzions-Münz-Staatsschuldverschreibungen vom 1. Jänner 1827.

Da mit dem 1. Jänner des Jahres 1839 die Koupons von nachbenannten Konvenzions-Münz-Staatsschuldverschreibungen, und zwar von den 5% Konv.-Münz-Obligazionen vom 1. Jänner 1827 à 10000 fl., 5000 fl., 1000 fl., 500 fl., und 100 fl., dann
2½% Konv.-Münz-Obligazionen vom 1. Jänner 1827 à 5000 fl., 1000 fl., 500 fl., 200 fl. und 100 fl., endlich 1% Konv.-Münz-Obligazionen vom 1. Jänner 1827 à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. zu Ende gehen, so tritt die Nothwendigkeit ein, zu diesen Obligazionen neue Koupons-Bögen hinauszugeben.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat daher laut Dekrets vom 9. Oktober l. J. H. Z. 41319 beschlossen, die Hinausgabe neuer Koupons nicht auf die k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse allein zu beschränken, sondern zur Erleichterung der Obligazionsbesitzer, auch durch sämmtliche Kredits-Abtheilungen bewerkstelligen zu lassen und fand sich daher bestimmt, anzuordnen, daß auch von der prager k. k. Kreditsabtheilung die Kouponsbogen zu jenen Obligazionen, welche bei ihr angemeldet werden, hinausgegeben, und sich dabei nach der bestehenden Instrukzion benommen werde.

Indem man daher das k. Kameralzahlamt anweiset, diese Hofkammerverordnung genau in Vollzug zu setzen, wird demselben zugleich bemerkt, die Einleitung zu treffen, daß durch die Anheftung einer geschriebenen Kundmachung in der Liquidatur der Kreditsabtheilung das zu Endegehen der Koupons zu den bezeichneten Staatsschuldverschreibungen mit dem Beisatze bekannt gemacht werde, daß die neuen Kouponsbogen gegen Produzirung der Original-Obligazionen bei der Kreditsabtheilung selbst behoben werden können.

Gub. Dekret vom 16. November 1838 G. Z. 56786, an das k. Kameralzahlamt.

348.

Bestimmungen über die Aufnahme u. s. w. der politischen Konzepts-Praktikanten.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August l. J. gemäß Hofkanzleidekrets vom 6. September 1838 H. Z. 22726 die Aufnahme der politischen Konzeptspraktikanten, die Bestimmung wegen ihrer Verwendung, und ihre Zulassung zur ordentlichen Konzeptspraxis mittelst Dekrets und Beeidigung dem Wirkungskreise des Landespräsidiums zuzuweisen, und in Beziehung auf die sonach ernannten Konzeptspraktikanten Folgendes anzuordnen geruht:

Nach Verlauf eines Jahres und vor Ablauf des zweiten Jahres hat sich der Konzeptspraktikant einer strengen praktischen Prüfung für Kreiskommissärs- und Konzipistenstellen bei der Landesstelle zu unterziehen, welche auf die bisher übliche Weise vorzunehmen ist.

Wird der Geprüfte durch Beschluß der Landesstelle fähig befunden, so wird ihm ein Dekret hierüber ausgefertigt. Im entgegengesetzten Falle kann ihm zu seiner

Vervollkommnung, und zur Erneuerung der Prüfung noch ein weiterer Zeitraum von 6 Monaten zugestanden werden. Der Konzeptspraktikant, welcher auch bei der zweiten Prüfung nicht besteht, oder welcher sich nicht in den obbestimmten Fristen der Prüfung unterzieht, ist ohneweiters zu entlassen.

Der mit gutem Erfolge geprüfte Konzeptspraktikant ist sonach ein Jahr bei der Landesstelle zu verwenden. Seine weitere Verwendung bei der Landesstelle oder bei einem k. Kreisamte, hängt von dem Landespräsidium ab.

Insofern durch diese höchste Bestimmung einzelne Punkte des mit dem Hofkanzleidekrete vom 3. Mai 1824 H. Z. 13678 *) hinausgegebenen allerhöchsten Normals abgeändert werden, so ist sich in den betreffenden Punkten an die dermalige Verordnung zu halten.

Zur Wissenschaft genommen am 16. November 1838 G. Z. 58244.

./. Beilage zu Nr. 348. Seite 755.

Hofkanzleidekret vom 13. Mai 1824 H. Z. 13678.

Um in Beziehung auf die Aufnahme und Behandlung der Konzeptspraktikanten in dem politischen Verwaltungszweige eine solche Einrichtung zu treffen, welche einerseits der Staatsverwaltung die Wahl der ausgezeichnetesten und fähigsten Kandidaten für den Dienst sichert, andererseits aber den Zudrang mittelmäßiger oder unbrauchbarer Individuen beseitigt, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 3. Mai l. J. nachstehende Bestimmungen festzusetzen geruht:

---

*) Ist als Beilage Seite 756 hier nachträglich aufgenommen.

1. Von nun an sollen die Kandidaten für den politischen Dienst zuerst bei der Landesstelle jeder Provinz eintreten.

2. Die Bewilligung zur Praxis bei der Landesstelle ist dem Landeschef eingeräumt, der darauf zu sehen hat, daß nur Jünglinge, welche die vorgeschriebenen Vorbereitungs- und Berufswissenschaften ordnungsmäßig und gut sich angeeignet haben, und keine größere Zahl derselben angenommen werde, als angemessen beschäftigt werden können.

3. Diese vorläufige Zulassung zur Praxis, welche blos mit einer Angelobung der Verschwiegenheit zu verbinden ist, gibt keine Ansprüche, und darf auch in die Dienstzeit nicht eingerechnet werden.

4. Jedem zur Praxis zugelassenen Kandidaten liegt die Verbindlichkeit ob, vom Tage seines Eintrittes längstens binnen Jahresfrist sich bei der Landesstelle einer strengen Prüfung, zu deren Vornahme zwei Räthe zu bestimmen sind, zu unterziehen. Wenn ein Kandidat nicht binnen Jahresfrist sich der Prüfung unterzieht, oder vor der Prüfung Mangel an Fähigkeit, Verwendung oder Sittlichkeit zeigt, oder in der Prüfung kein Genüge leistet, ist er ohneweiters zu entlassen.

Eine Erstreckung der auf ein Jahr zur Prüfung festgesetzten längsten Frist, kann von dem Landeschef, jedoch nur aus wichtigen Gründen zugestanden werden, und es versteht sich von selbst, daß, wenn der Kandidat früher sich zur Prüfung meldet, derselbe, falls er nicht überhaupt zur Entlassung geeignet ist, sogleich zuzulassen sei.

5. Wenn der Kandidat in der Prüfung besteht, so ist er als Konzeptspraktikant anzustellen, und in Eid und

Pflicht zu nehmen. Von dem Tage seines Anstellungs-dekretes als Konzeptspraktikant ist ihm die Dienstzeit zuzurechnen.

6. Bei jeder Landesstelle ist einer der durch Kenntnisse, Moralität und Denkungsart ausgezeichnetesten Räthe Seiner k. k. Majestät vorzuschlagen, welcher die besondere Aufsicht über die Kandidaten und Konzeptspraktikanten zu führen hat. Er wird die besondere Pflicht auf sich haben, über die Verwendung und Sittlichkeit der Praktikanten zu wachen, ihnen mit seinem Rathe beizustehen, sie vor falschen Wegen zu warnen und zurechtzuweisen, mit den Departements-Vorstehern, denen sie zugetheilt sind, über ihre Bildung sich verständigen, und dem Landeschef von Zeit zu Zeit mündlichen oder schriftlichen Bericht über alles, was auf das Benehmen und die Ausbildung der jungen Leute sich bezieht, zur weitern Verfügung zu erstatten.

7. Die Konzeptspraktikanten erhalten, so lange sie bei den Länderstellen verwendet werden, kein Adjutum, doch behalten sich Seine k. k. Majestät vor, in besondern Fällen entweder unmittelbar oder auf das Einschreiten der Hofkanzlei ausnahmsweise einem oder dem andern Individuum Eines zu verleihen.

8. Aus den Konzeptspraktikanten der Landesstelle sind erst jene für die Kreisämter zu bestimmen, und darunter vorzugsweise immer diejenigen zu wählen, welche sich durch Geschicklichkeit, Verwendung und Sittlichkeit besonders auszeichnen.

9. Die Konzeptspraktikanten erhalten in der Regel, wenn sie es bedürfen, ein Adjutum von jährlichen 300 fl. Konv. Münze. Die Zahl der mit Adjutum betheilten Kreis-Konzeptspraktikanten finden Seine k. k. Majestät

aber für alle Kreisämter und Delegazionen höchstens auf 150 zu bestimmen, wovon die Vertheilung nach den Provinzen, der Hofkanzlei, und jene auf die Kreise den Länderchefs mit Rücksicht auf den Dienst überlassen wird.

10. Die Kreis-Konzeptspraktikanten sollen in den Kreisämtern zweckmäßig eingeleitet, in allen daselbst vorkommenden Geschäften geübt, gehörig und anhaltend beschäftigt, und in Hinsicht auf ihre Sitten überwacht werden.

Der Landeschef hat sich davon in den geeigneten Wegen die Uiberzeugung zu verschaffen, und sich von den Eigenschaften, deren Bildung, Verwendung und Sittlichkeit der Kreiskonzeptspraktikanten in stäter Kenntniß zu erhalten.

11. Die Verleihung wirklicher Dienstplätze soll für die Zukunft, jedoch ohne Nachtheil der gegenwärtig schon bei den Länderstellen, und der Hofkanzlei befindlichen Konzeptspraktikanten und ohne Vortheil für die dermaligen Kreiskonzeptspraktikanten nur an die, in der bezeichneten Art angestellten Kreiskonzeptspraktikanten nach Maß ihrer Geschicklichkeit, Verwendung und Sittlichkeit erfolgen.

12. Bei der Hofkanzlei sind für die Zukunft keine Konzeptspraktikanten mehr aufzunehmen.

Diese allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle zur genauesten Nachachtung mit dem Beisatze eröffnet, daß die Hofkanzlei in Folge des 9. Absatzes dieses allerhöchsten Kabinetsbefehls von den höchstens auf 150 bestimmten Adjuten mit Rücksicht auf die Zahl und Größe der Kreise dem Königreiche Böhmen 25 zuzuweisen findet.

Hiebei wird aber der Landesstelle bedeutet, daß die bemessene Zahl der Adjuten nur als das Maximum anzusehen ist, welches nicht überschritten werden darf, und daß

folglich auch inner den Gränzen dieses Maximum der Adjuten nur in sofern verliehen werden dürfen, als sich ausgezeichnete und zugleich mittellose Individuen hiezu vorfinden.

Uibrigens versteht es sich von selbst, daß die Verleihung neuer Adjuten erst dann wieder eintreten könne, wenn die gegenwärtig bestehenden Adjuten unter die Zahl des hiemit bestimmten Maximum herabgesunken seyn werden.

In Beziehung auf den 6. Punkt des allerhöchsten Kabinetsschreibens wird die Bestimmung des Rathes, welcher nach der allerhöchsten Willensmeinung die besondere Aufsicht über die Kandidaten und Konzeptspraktikanten zu führen haben wird, nachfolgen.

349.

Privatwegmauterrichtung zwischen den Dörfern Schönau und Zeidler im leitmeritzer Kreise.

Im Einverständnisse mit der k. k. Kameral=Gefällen=Verwaltung wird dem Dominium Hainspach, leitmeritzer Kreises, für die in dem Straßenzuge von Hainspach über Schönau, Grafenwalde, Zeidler und Wolfsberg nach Schönlinde, chausséeartig erbauten Straßenstrecke von Hainspach bis in das Dorf Zeidler, eine Privatwegmaut mit 2 kr. K. Mze. für jedes Stück Zugvieh bewilligt, und bei den von dem leitmeritzer k. k. Kreisamte geschilderten Lokalverhältnissen zur Verhinderung der Mautumfahrung zugleich gestattet, daß auf der ausgebauten Straßenstrecke zwei Mauteinhebungspunkte, und zwar der eine in dem Dorfe Schönau, und der zweite in dem Dorfe Zeidler errichtet werden, bei welchen aber die Maut nur an einem Orte zu bezahlen, und sich über die entrichtete Mautgebühr bei

dem andern Einhebungspunkte bloß mit dem Mautbillete auszuweisen seyn wird.

Diese Mautverleihung wird mit der Bemerkung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der dießfälligen Wegmaut mit 1. Jänner 1839 in Wirksamkeit zu treten hat.

Gub. Kundmachung vom 16. November 1838 G. Z. 58423.

350.

Reisenden sind einzelne, mit dem inländischen Stempel nicht versehene Kalender nicht zu beanständen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekret vom 16. Oktober l. J. H. Z. 39775 angeordnet, daß für die Zukunft bei dem Uebertritte der Reisenden aus dem Auslande über die Gränze und überhaupt bei der Ueberschreitung der Zoll-Linie, ungestempelte Kalender, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mit sich führen, in so fern es sich nur um Ein Exemplar handelt, und nach der Persönlichkeit der Reisenden oder den sonst obwaltenden Verhältnissen der Verdacht einer Einschleppung zum Behufe eines weitern Verkaufes oder Betriebes solcher Kalender nicht wohl Platz greifen kann, des mangelnden Stempels wegen nicht beanständet werden.

Welches hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben wird.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 16. November 1838 Z. 29126.

351.

Erneuerte Vorschrift, wegen Vornahme der Wasserbau-Konkurrenz-Verhandlungen.

Wiederholt gemachte Wahrnehmungen, daß die k. Kreisämter bei Vornahme der Wasserbaukonkurrenz-Ver-

handlungen sehr unzweckmäßig, oberflächlich und ohne Beachtung des mit der Gubernialverordnung vom 19. November 1830 G. Z. 49286 *) kundgemachten a. h. Konkurrenznormale vorgehen, und hiedurch dem Wasserbaufonde bedeutende Nachtheile zuführen, bestimmen die Landesstelle, die k. Kreisämter hiemit aufzufordern, diesem so wichtigen Geschäftszweige künftighin mehr Aufmerksamkeit zu widmen; insbesondere haben die k. Kreisämter nach Weisung des obbesagten Normals, jedesmal zu den Konkurrenzverhandlungen unpartheiische Schätzmänner beizuziehen, sich das Zustandebringen der Beitragsleistungen zu den Wasserbaulichkeiten kräftigst angelegen seyn zu lassen, sich hiebei von keinen Rücksichten auf unbegründete Meinungen und Angaben der Konkurrenzpflichtigen in der eigenen Sache leiten zu lassen, sondern bei Beurtheilung des mittelbaren oder unmittelbaren Nutzens alle eintretenden Umstände zusammengenommen zum Maßstabe der Konkurrenz anzunehmen, und sobald der Umstand sichergestellt wird, daß den Anrainern — wozu die Besitzer aller, in den, von dem beizuziehenden k. Kreisingenieur nach der Höhe des auszuführenden Werkes zu bezeichnenden Inundazionsgebiete liegenden Gründe nebst der Obrigkeit gehören — durch den vorhabenden Bau entweder ein Vortheil zugewendet, oder von selben ein Nachtheil abgewendet wird, alsogleich bei derselben Kommission, den nach §. 7 und 11 des Konkurrenz-Normals auszumittelnden Gesammtbeitrag festzusetzen, unter Einem die dießfällige Subrepartizion zu machen, oder wenn dieß nicht immer möglich wäre, wenigstens den Quozienten, nach welchem die Konkurrenten zu behandeln sind, auszumitteln.

*) Im 12. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 582.

Das Ergebniß dieser Verhandlung ist sofort durch die k. k. Baudirekzion und Staatsbuchhaltung der hierortigen weitern Schlußfassung zu unterlegen.

Gub. Verordnung vom 17. November 1838 G. Z. 56813, an die k. Kreisämter.

352.

Bestimmung der in dem §. 29 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung bemerkten Gebühren für die Begleitung der Waarentransporte von dem Ansageposten zu dem Zollamte.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Dekrete vom 24. Oktober l. J. H. Z. 43072 festzusetzen befunden, daß die zufolge des §. 29 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zu leistende Vergütung der Kosten der Begleitung vom Ansageposten zu dem Zollamte mit sechs Kreuzern K. M. für jeden zur Begleitung beigegebenen Angestellten der Gränz- oder Gefällen-Wache, wenn die Entfernung des Amtes vom Ansageposten nicht mehr als eine Stunde (eine halbe deutsche Meile) beträgt; mit dem Doppelten dieses Betrages, wenn dieselbe zwar eine Stunde, jedoch nicht zwei Stunden überschreitet, mit dem Dreifachen dieses Betrages bei einer zwar zwei Stunden, jedoch nicht drei Stunden überschreitenden Entfernung u. s. f. einzuheben ist. Dieser Betrag muß für die Begleitung im Eingange und nochmals im Ausgange entrichtet werden. Für Begleitungen vom Ansageposten, deren Entfernung von dem Zollamte nicht mehr als eine halbe Stunde (eine viertel Meile) beträgt, dann in den Fällen, in denen Waaren, rücksichtlich welcher die in dem §. 29 der Z. u. St. M. O. vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, zugleich mit andern der Begleitung unterliegenden Gütern begleitet werden, daher die

Begleitung des Waarenzuges nicht bloß wegen der erst-erwähnten Waaren Statt findet, ist im Hin- und Rück-wege eine Vergütung nicht einzuheben. Werden Waaren, bei denen die im §. 29 Z. u. St. M. O. bemerkten Bedingungen vorhanden sind, zugleich mit andern Gütern, die auch unabhängig von dem rücksichtlich der erstern eintretenden Anstande begleitet werden müssen, zu dem Zollamte, oder von demselben aus, an die Zoll-Linie begleitet, so ist eine Vergütung für den Hin- oder Rückweg nur rücksichtlich derjenigen Anzahl von Begleitern zu fordern, um welche die Begleitung wegen der Waaren der ersten Art verstärkt werden mußte. Bei den Ansageposten und den Zollämtern, welche nicht wegen der geringen gegenseitigen Entfernung von der Einhebung der Vergütung ausgeschlossen sind, ist eine Nachricht, in welcher das nach der Größe der Entfernung entfallende Ausmaß der Vergütung bekannt zu machen ist, anzuschlagen.

Den Betrag der Vergütung hat das Zollamt bei der Zurücksendung der Waare über die Zoll-Linie einzuheben, darüber eine Zoll-Quittung auszustellen, und den eingehobenen Betrag für das Zollgefäll als außerordentliche Einnahme zu verrechnen.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 19. November 1838 Z. 29515.

353.

Zollbehandlung der zu dem Verschluße von Briefen bestimmten durchsichtigen Oblaten.

Ueber eine an die k. k. Hofkammer in Absicht auf die Zollbehandlung der zu dem Verschluße von Briefen bestimmten durchsichtigen Oblaten gestellte Anfrage hat dieselbe

mit dem Hofdekrete vom 9. November l. J. H. Z. 43904 erwiedert, daß die zu dem erwähnten Zwecke bestimmten durchsichtigen Oblaten, nachdem dieselben aus aufgelöster, und mit färbigen Pflanzensäften vermischter Hausenblase verfertigt werden, bei ihrer Einfuhr aus dem Auslande dem für Hausenblase bestehenden Eingangszoll von neun Kreuzer für das Pfund netto zu unterziehen sind.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung hiermit bekannt gegeben wird.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 19. November 1838 Z. 29883.

354.

Bestimmungen über den Begriff „Orts-Krankheit" zum Behufe der Abfassung der Sterbe-Tabellen.

Die Durchsicht der von den k. Kreisämtern vorgelegten Berichte, hinsichtlich des Vorganges bei der Abfassung der alljährlich einzubringenden Sterbetabellen, liefert den Beweis, daß bei der Ausfertigung der Rubrik: »Todesart an Ortskrankheiten« ein sehr abweichendes Verfahren beobachtet werde, und daß man in dieselbe aus Unkenntniß hie und da sogar die an epidemischen Krankheiten Gestorbenen verzeichnet habe, wenn die Epidemie auf einen einzigen Ort beschränkt geblieben ist.

Eine dießfällige Belehrung der Todtenbeschauer, besonders der nicht ärztlichen, stellt sich demnach als unerläßlich nothwendig dar. Als epidemisch muß gemäß der Gub. Verordnung vom 31. Dezember 1829 (G. Z. 55942*) jede Krankheit angesehen werden, die in einer Ortschaft gleichzeitig 6 bis 8 Menschen befällt.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 740.



Hieher gehören die hitzigen Ausschlagskrankheiten der Kinder, die gallichten und nervösen Leiden, die Ruhren der Erwachsenen u. a. m.

Es ist gerade nicht nothwendig, daß eine solche Krankheit sich über mehrere Ortschaften erstrecke, oder eine besondere Bösartigkeit an sich trage, um zu den epidemischen gerechnet zu werden.

In die Rubrik der endemischen oder Ortskrankheiten, gehören dagegen jene Uebel, die manchen Gegenden und Ortschaften eigenthümlich sind, die ihren Ursprung in unveränderlichen Umständen, nämlich in der besondern Beschaffenheit der Luft, des Bodens, des Wassers und der Nahrungsmittel haben; und daselbst beständig oder doch zu gewissen Zeiten herrschen.

Hieher sind also keineswegs Masern, Nervenfieber, Cholera, Grippe und dergleichen zu nehmen, wenn sie blos in einem Orte grassiren, während die Umgegend davon verschont bleibt; auch nicht die den Glasmachern, den Bergleuten und andern Beschäftigungsarten eigenthümlichen Krankheiten, weil diese gleichfalls nicht dem Orte als solchen zukommen; sondern der in unserem Lande gemachten Erfahrung nach, höchstens die in den Gebirgsortschaften vorkommenden Kröpfe, und die in niedrigen und sumpfigen Gegenden grassirenden kalten oder Wechselfieber.

Hiernach haben die k. Kreisämter an die Unterbehörden das Nöthige zu erlassen.

Gub. Verordnung vom 20. November 1838 G. Z. 60116, an die k. Kreisämter, die Staatsbuchhaltung und die Superintendenten der augsburgischen und helvetischen Konfession.

355.

Bestimmungen hinsichtlich der Entsetzung der Tabak- und Stempel-Großverschleißer von ihren Verkaufs-Befugnissen.

Zur Vervollständigung der gegenwärtig in Anwendung

stehenden Bestimmungen über die Entsetzung der Tabak- und Stempelverschleißer im Großen von ihrem Verkaufs-Befugnisse hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Dekrete vom 23. Oktober l. J. H. Z. 42792 anher eröffnet, daß, wenn ein solcher Verschleißer in Folge der mit ihm abgeführten Untersuchung eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung schuldig erkannt wurde, seine Entsetzung wegen des Ersteren sogleich in Folge des Urtheils selbst Statt zu finden habe, wegen einer schweren Polizeiübertretung aber, insoferne sie nicht aus seinem Verschleißgeschäfte entsprungen ist, und ihn schon dadurch des Verlages für jeden Fall verlustig macht, erst nach dem Ermessen der k. k. Kameralgefällen-Verwaltung.

Ist der Verschleißer von dem ihm angeschuldeten Verbrechen oder der schweren Polizeiübertretung nur aus Mangel an Beweisen freigesprochen worden, oder wurde derselbe des Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt, ohne daß deßhalb nach den Bestimmungen der §§. 214 und 274 G. St. G. B. auf den Verlust des Befugnisses zum Verschleiße von Monopolsgegenständen mit Urtheil erkannt worden wäre, oder wenn derselbe von einer ihm zur Last gelegten schweren Gefällsübertretung gleichfalls nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurde, so bleibt es der k. k. Kameralgefällen-Verwaltung vorbehalten, über dessen Beibehaltung als Kommissionär nach Erwägung aller Umstände die Entscheidung zu fällen.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 22. November 1838 Z. 29284.

356.

Ausfolgung neuer Koupons von den 5 % Konv. Münze Staatsschuldverschreibungen vom 1. November 1826 und den 4 % Konv. Münze Staatsschuldverschreibungen vom 1. Dezember 1829.

Da von den 5% tigen Konvenzions-Münze Staatsschuldverschreibungen vom 1. November 1826 und von den 4% Konvenzions-Münze Staatsschuldverschreibungen vom 1. Dezember 1829 die Koupons mit 1. November und rücksichtlich der letzteren mit 1. Dezember 1838 zu Ende gehen, so hat die k. k. allgemeine Hofkammer eine neuerliche Hinausgabe solcher Kouponsbogen angeordnet und beschlossen, zur Erleichterung der Obligazionsbesitzer die Hinausgabe derselben sowohl durch die k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse, als auch durch sämmtliche Kreditsabtheilungen zu bewerkstelligen.

Es wird daher die dortige Kreditsabtheilung zu Folge Hofkammerdekrets vom 20. Oktober l. J. H. Z. 38059 beauftragt, die Kouponsbogen zu jenen Obligazionen, welche bei derselben angemeldet werden, hinauszugeben und sich dabei nach der bestehenden Instrukzion zu benehmen, übrigens aber durch die Anheftung einer geschriebenen Kundmachung in der Liquidatur der Kreditsabtheilung das zu Endegehen der Koupons zu den erwähnten Staatsschuldverschreibungen mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß die neuen Kouponsbogen zu dem 5% Konvenzions-Münze Staatsschuldverschreibuugen vom 1. November 1826 gegen Produzirung der Original-Obligazionen, die Koupons zu den 4% Konvenzions-Münze Staatsschuldverschreibungen aber vom 1. Dezember 1829 gegen Beibringung der den frühern Kouponsbogen beigegebenen Talons bei dieser Kreditsabtheilung behoben werden können, wobei es sich endlich von selbst versteht, daß

die Kouponsbogen zu den letztgenannten 4% Staatsschuldverschreibungen nicht gegen Empfangsbestätigung der Parteien, sondern lediglich gegen Abnahme (Einziehung) der vorberührten Talons statt der sonstigen Empfangsbestätigungen an die k. k. Staats-Kredits- und Zentral-Hofbuchhaltung einzusenden sind.

Gub. Dekret vom 25. November 1838 G. Z. 58904, an das k. k. Kameralzahlamt.

357.

Anwendung der Giltigkeit des Privatstudiums der Grammatikalklassen zu dem Eintritte in das chirurgische und pharmazeutische Studium auch auf das Studium der Normal-Klassen.

Mit dem Studienhofkommissionsdekrete vom 13. Oktober l. J. H. Z. 5934 ist der Landesstelle über eine Anfrage bedeutet worden, daß die Allerhöchste Entschließung vom 23. Juni l. J., nach welcher zum Eintritt in das chirurgische und pharmazeutische Studium, Zeugnisse über das Privatstudium der Grammatikalklassen dann gültig sind, wenn dieses Studium nach den für die deutschen Provinzen bestehenden Vorschriften Statt gefunden hat, allerdings auch auf das Studium der Normalklassen anwendbar ist.

Hievon werden die k. Kreisämter 2c. im Nachhange zu der Gub. Verordnung vom 13. August l. J. G. Z. 37030*) zur Benehmung und weitern Verständigung des Apotheker- und des chirurgischen Kreis-Gremiums in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 25. November 1838 G. Z. 60359, an die k. Kreisämter, die medizinische Fakultät und das medizinische Studiendirektorat.

*) In diesem Bande Seite 523.

358.

Festsetzung des Verzehrungs-Steuergemeindzuschlags bei Anmeldungen geistiger Flüssigkeiten aus nicht mehligen Stoffen.

Nach einer Eröffnung der k. k. Kameralgefällenverwaltung vom 13. d. M. H. Z. 29182 sind zu Folge Hofkammerdekrets vom 2. d. M. Z. 44718 bei Anmeldungen geistiger Flüssigkeiten aus nichtmehligen Stoffen, worauf der Steuersatz mit 13½ kr. vom nied. öster. Eimer des Raumgehaltes der Maischtonne bestimmt ist, an Gemeindezuschlag für die Stadt Prag von einem nied. öster. Eimer dieses Raumgehaltes drei Kreuzer abzunehmen.*)

Gub. Dekret vom 25. November 1838 G. Z. 60972, an den prager Magistrat.

359.

Handhabung der Vorschriften bei Aufnahme in die Gränz- oder Gefällenwache.

Durch die genaue Prüfung der von Dienstwerbern für die Gränzwache beigebrachten Urkunden haben sich schon mehrere vorschriftswidrige Aufnahmen ergeben.

Man sieht sich demnach veranlaßt, die k. k. Kameralbezirks-Verwaltungen anzuweisen, denjenigen Beamten, welchen das Aufnahmsgeschäft für die Gränz- oder Gefällenwache übertragen ist, zur unabweichlichen Beobachtung der bestehenden Direktiven mit dem Beifügen aufzufordern, daß die an der vorschriftswidrigen Aufnahme eines Individuums in die Gränz- oder Gefällenwache Schuldtragenden persönlich verantwortlich und für den,

*) Diese Weisung wurde der Landesstelle mit Hofkanzleidekrete vom 20. November 1838 H. Z. 28308 G. Z. 62869 gleichfalls mitgetheilt und ist bloß zur Nachricht genommen worden.

dem Staatsschatze allenfalls verursachten Schaden unnachsichtlich ersatzpflichtig bleiben.

Eben so haben die Kameralbezirks-Verwaltungen, welchen Gränzwach-Kompagnien unterstehen, denen das Befugniß zur Aufnahme geeigneter Gränzwach-Dienstwerber zugestanden worden ist, die vorgelegten Aufnahmsdokumente genau zu prüfen, und die Aufnahme nur nach geschöpfter voller Ueberzeugung, daß die gesetzlichen Bedingungen hiezu vorhanden sind, zu bestätigen.

Insbesondere ist darüber zu wachen, daß kein Individuum unter dem Normalalter, und ohne daß sich selbes über seine Moralität befriedigend ausgewiesen hat, aufgenommen werde.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 25. November 1838 Z. 29320.

360.

Bestimmungen über die Reisekostenvergütung der Bezirks- und Privatwundärzte bei den ämtlichen Reisen in Sanitäts-Angelegenheiten.

Mit dem Hofkanzleidekrete vom 16. November l. J. H. Z. 28654 wurde dem Gubernium im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer bedeutet, daß es bei der bisher in der Provinz Böhmen bestandenen Uebung zu belassen sei, wornach den Bezirks- und Privatwundärzten bei den ämtlichen Reisen in Sanitätsangelegenheiten die halbe Vorspann passirt wird.

Uibrigens haben nach dem weiteren Inhalte dieses Hofdekrets bei den Sanitätsindividuen überhaupt die Bestimmungen des §. 3. der Sammlung der Vorschriften wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten*) volle An-

*) Im 38. Band der polit. Gesetzs. Wailand Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 225 u. 226.

wendung zu finden, wornach dieselben die Aufrechnung und Vergütung der Schmier- und Wagen-Reparazionsgelder, wenn sie sich bei ihren ämtlichen Reisen über den Gebrauch des eigenen oder eines auf ihre Kosten gemietheten Wagens ausweisen, nicht beanständet und abgesprochen werden kann.

Wovon die k. Kreisämter rc. zur Wissenschaft und weiteren Verfügung verständigt werden.

Gub. Dekret vom 26. November 1838 G. Z. 61774, an die k. Kreisämter und die Staatsbuchhaltung.

361.

Erneuerung der Vorschrift wegen Ausfertigung der Grundbuchs-Extrakte.

Es ereignen sich häufige Fälle, daß bei Elozirungen, Grundbuchsextrakte zur Verbesserung deßwegen zurückgestellt werden müssen, weil die k. k. Appellazionsverordnung vom 25. Jänner 1831 N. app. 19025 *) hinsichtlich der Ausfertigung der Grundbuchsextrakte nicht gehörig beachtet wird.

Um derlei herbeigeführten Verzögerungen in den Verhandlungen zu begegnen, werden die k. Kreisämter angewiesen, die genaue Befolgung der Appellazions-Verordnung, hinsichtlich der richtigen Ausfertigung der Grundbuchsextrakte den Magistraten und Ortsgerichten in Erinnerung zu bringen.

Gub. Verordnung vom 28. November 1838 G. Z. 57986, an die k. Kreisämter.

---

*) Im 13. Band der Prov. Gesetzs. Seite 54. Nr. 31.

362.

Errichtung eines neuen, selbstständigen Bataillons in der banatischen Militär-Gränze.

Nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 11. l. M. H. Z. 28586 haben nach der Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 2. November l. J. H. Z. 4760 Litt. B. Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 9. Februar l. J. die Errichtung eines neuen selbstständigen Bataillons in der banatischen Militär-Gränze allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dieses neue Gränz-Bataillon, dessen Stab sich in der Militär-Komunität Weißkirchen befindet, wird aus sechs Kompagnien gebildet, und zwar aus der Jsbistier, Jaßenowaer, Kußicher, Racz-Poseschenaer, Dolliblater, und Allibunaer Kompagnie.

Von diesen Kompagnien haben bisher die vier erstgenannten zu dem wallachisch-illirischen und die beiden letztgenannten zu dem deutschbanatischen Gränz-Regimente gehört. Das neue Gränz-Bataillon, ist unter dem Beinamen illirisch banatisches Gränz-Bataillon mit 1. November l. J. in Wirksamkeit getreten, und das wallachisch-illirische Gränz-Regiment wird künftig den Namen wallachisch-banatisches Gränz-Regiment führen.

Wovon die k. Kreisämter in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 28. November 1838 G. Z. 61546, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

363.

Bezeichnung der zur Ausfertigung von Ersatz-Bolleten über rohe Baumwolle, welche von Kaufleuten zum Betriebe von Baumwollgarn-Spinnereien bezogen wird, berufenen Aemter.

Es hat eine Bezirks-Verwaltung ausgesprochen, daß

alle im §. 173 der Vorschrift über die Vollziehung der Z. u. St. M. O. genannten Kontrollsämter auch zur Ausfertigung von Ersatz-Bolleten über rohe Baumwolle, welche von Kaufleuten zum Betriebe von Baumwollgarn-Spinnereien bezogen wird, ermächtiget sind, weil nach §. 159 der gedachten Vorschrift nur für die in diesem Paragraphe ausdrücklich benannten Gegenstände eine besondere Ermächtigung zur Ausstellung von Ersatz-Bolleten, Bezugs- und Versendungskarten einzelner Aemter vorgeschrieben wurde, unter diesen Gegenständen aber die rohe Baumwolle nicht aufgezählt erscheint.

Diese Ansicht widerstrebt der klaren Anordnung des §. 93 der gedachten Vorschrift, da diesem gemäß die zum Betriebe der Baumwollgarn-Spinnereien erforderliche rohe Baumwolle, wenn sie von einem Kaufmanne bezogen wird, zu einer Zoll-Legstätte oder einem Hauptzollamte zu stellen ist, welches im Grunde der vorgelegten Verzollungs-Bollete eine auf den Namen der Spinnerei lautende Bollete ausstellt, woraus von selbst folgt, daß zur Ausfertigung der Ersatz-Bolleten über rohe Baumwolle, welche von Kaufleuten zum Betriebe der Baumwollgarnspinnereien bezogen wird, nur die Zoll-Legstätten und die Hauptzollämter ermächtiget sind.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 29. November 1838 Z. 29251.

364.

Bestimmungen rücksichtlich der Anwendung des §. 9 des Postgesetzes vom 5. November 1837 auf den Transport der in ganzen Ballen oder Kisten (Kolli) versendeten periodischen Schriften (Zeitungen und Journale).

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Dekrete

vom 13. November l. J. H. Z. 45461 rücksichtlich der Anwendung des §. 9 des Postgesetzes vom 5. November 1837*) auf den Transport der in ganzen Ballen und Kisten (Kolli) versendeten und auf solche Weise insbesondere den Buchhändlern zukommenden periodischen Schriften (Zeitungen und Journale) Folgendes anzuordnen gefunden:

Wenn gleich nach §. 9 des Postgesetzes der Transport der periodischen Schriften, seit deren Herausgabe noch nicht sechs Monate verflossen sind, zwischen Orten, welche in Postverbindung stehen, der Postanstalt vorbehalten ist, so setzt doch der §. 12 dieses Gesetzes sub 3 ausdrücklich fest, daß periodische Schriften, welche nicht versiegelt an einen einzelnen Adressaten versendet werden, von dem Vorbehalte des §. 9 frei zu bleiben haben, wofern bei derlei Sendungen nicht eine Sammlung von derlei Schriften für Rechnung mehrerer Adressaten Statt findet.

Insoweit daher in einem Frachtstücke, welches periodische Schriften enthält, und welches an einen einzelnen Empfänger gerichtet ist, keine Beischlüße gleichen, oder sonst dem Transporte durch die Postanstalt vorbehaltenen Inhaltes mit der darauf ausgedrückten Bestimmung für mehrere andere Adressaten vorgefunden werden, sind dieselben wie bisher aus dem Gesichtspunkte des Postregals unbeanständet zu lassen und lediglich der zoll- und zensursämtlichen Amtshandlung zu unterziehen.

Periodische Schriften, seit deren Herausgabe noch nicht sechs Monate verflossen sind, welche für Rechnung

*) Seite 256, 262 und 263.

mehrerer einzelner benannter Adressaten gesammelt, im Transporte zwischen Orten, welche in Postverbindung stehen, betroffen werden, sind nach §. 9 des Postgesetzes, wodurch der kollektive Transport solcher postmäßigen Sendungen der Staatspostanstalt vorbehalten wurde, anzuhalten, und dem gesetzlichen Verfahren zu unterziehen.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 29. November 1838 Z. 30932.

365.

Bestimmungen über die Ausfertigung neuer Schänkerbefugnißdekrete auf dem Lande.

Bei der so oft vorkommenden zweifelhaften Stilisirung der Berechtigungen zum Betriebe der Schanknahrungen ist den Dominien zu Folge Hofkanzleidekrets vom 17. l. M. H. Z. 26337 der Auftrag zu ertheilen, sich bei der Aufstellung neuer Schänker in den Befugnißdekreten deutlich auszusprechen, ob hiedurch bloß ein obrigkeitlicher Getränke-Verschleißer aufgestellt, oder die Verleihung der Schanknahrung als Gewerbe ertheilt werde.

Gub. Dekret vom 30. November 1838 G. Z. 62421, an die k. Kreisämter und das Fiskalamt.

366.

Ausdehnung der Behufs der Freisprechungsprüfung bewilligten Nachsicht der in den Grammatikalschulen erhaltenen ungünstigen Fortgangsklassen, auch für die Zulassung zum pharmazeutischen Kurs.

Es versteht sich von selbst, daß die, Behufs der Freisprechungsprüfung bewilligte Nachsicht der in den Grammatikalschulen erhaltenen ungünstigen Fortgangsklassen auch für die Zulassung zum pharmazeutischen Kurs, wenn ihr sonst nichts entgegen steht, gelte.

Hievon wird das medizinisch-chirurgische Studiendi-

rektorat zu Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 17. November l. J. H. Z. 6916 zur weitern Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 6. Dezember 1838 G. Z. 62872, an das medizinisch-chirurgische Studiendirektorat.

367.

Nähere Bestimmungen über die Kontrolle der Bier-Erzeugung.

Die bei der Biererzeugung bisher beobachtete Kontrolle hat die Ergebnisse nicht herbeigeführt, die das Wohl des Verzehrungssteuer-Gefälles erfordert.

Um daher den Unterschleifen bei der Biererzeugung möglichst zu begegnen, wird verordnet:

1. Sobald der letzte Aufguß auf einem Kühlstocke aus der Wallung der Sudhitze in den Zustand der Ruhe übergangen ist, so ist, in so fern die Flüssigkeit die Hammen übersteigt, die übersteigende Menge sogleich, ohne ein weiteres Verfahren abzuwarten, und ohne Rücksicht auf das Ergebniß der Füllung, bis an die Hammklammen abzuschöpfen und als unversteuerte Mehrerzeugung in Strafanspruch zu nehmen.

2. Da wo mehrere Kühlstöcke bestehen, ist in dem Falle unter 1. eine Ausgleichung durchaus und selbst dann nicht zu gestatten, wenn auf einem zweiten Kühlstocke der Aufguß im Zustande der Ruhe, das Hammzeichen um ein Bedeutendes nicht erreichen sollte.

3. Der Abgang, der sich allenfalls bei der Füllung ergibt, ist im Register abzuschreiben, ohne daß derselbe auf die beanständete Menge einen Einfluß welcher Art immer nehmen darf.

Um der Einwendung, daß dieser Maßregel die ge-

setzliche Sankzion mangelt, zu begegnen, wird Folgendes bemerkt:

Die Abaichung der Kühlstöcke, nämlich die Sicherstellung eines bestimmten kubischen Inhaltes, der unter keiner Bedingung überschritten werden darf, ist bereits durch das Verzehrungsteuer-Gesetz (Gub.-Zirkular vom 25. Juni 1829 §. 13 und Anhang zum §. 14*) als gesetzliche Norm festgestellt.

Der Kühlstock unterliegt daher gesetzlich der ersten und wesentlichsten Kontrolle, und es wäre Verstoß gegen das Gesetz, wenn die Uiberschreitung der Hammzeichen aus dem Grunde gestattet werden sollte, weil sich bei der Ausgleichung der Kühlstöcke oder bei der Füllung eine Mehrerzeugung beheben dürfte.

Es würde die, durch die genaue Abaichung der Kühlstöcke beabsichtigte Kontrolle ganz nutzlos seyn, wenn ungeachtet durch selbe eine Uibertretung ermittelt wird, ein Strafverfahren nicht eingeleitet, sondern eine weitere Kontrolle, nämlich die Füllung, welche überdieß auch leichter umgegangen werden kann, abgewartet werden müßte.

Es ist ferner gesetzlich bestimmt, daß der Inhalt des Kühlstockes bis zur Hammklamme in der Anmeldung über ein Gebräude bezeichnet werde. Hieraus fließt folgerecht, daß die Uiberschreitung des Hammzeichens ohne Rücksicht auf die noch folgenden weiteren Erhebungen schon an und für sich eine gefällswidrige Handlung begründe, die nach den §§. 327 und 336 des Gefälls-Strafgesetzes zu behandeln ist.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 375 u. 394.

Der Umstand, daß bei der Ausgleichung der Kühlstöcke, oder bei der Füllung sich Abgänge darstellen, kann an der gesetzlichen Bestimmung nichts ändern, da nach dem Gubernial-Zirkular vom 5. März 1835 §. 1 *) diese Abfälle in dem Register einzutragen sind.

Jede, dieser Erläuterung etwa entgegenstehende frühere Anordnung. ist als durch erstere aufgehoben zu betrachten.

K.G.V. Umlaufverordnung vom 7. Dezember 1838 Z. 26151.

368.

Vorschriften mit welchen den Oberbehörden das Recht eingeräumt ist, den Untersuchungs-Verhaft unter gewissen Bedingungen als Strafarrest anzurechnen.

In Folge Hoffanzleidekrets vom 17. November 1838 H. Z. 27187 wurden dem Gubernium die beiliegenden, aus Anlaß einzelner Fälle erlassenen Hofkanzleidekrete vom 20. Mai 1805 H. Z. 9779 und 14. November 1822 H. Z. 31356, mit welchen den Oberbehörden das Recht eingeräumt ist, den Untersuchungsverhaft unter gewissen Bedingungen auch als Straf-Arrest anzurechnen, zur eigenen Darnachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt. ⁄. ⁄⁄.

Gub. Dekret vom 8. Dezember 1838 G. Z. 62874, an die Gub. Departements.

⁄. Beilage zu Nr. 368.

Dekret der vereinigten k. k. Hofkanzlei an die niederösterreichische Regierung vom 20. Mai 1805 H. Z. 9479.

Auf die von der Regierung unterm 22. Februar l. J. gestellte Anfrage, wegen zuläßiger Einrechnung des De-

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 111 und 112.

tenzions-Arrestes in die Strafe bei schweren Polizeiübertretungen, wird derselben hiemit erinnert:

Da die gesetzlich bestimmte Bestrafung immer mit der Uibelthat in einem gewissen Verhältniß stehen muß, so darf auch der Richter, wie überhaupt das Maß keiner, durch das Gesetz verhängten Strafe überschreiten, auch insbesondere bei Zuerkennung des Arrestes, die Dauer desselben nicht über die gesetzliche Anordnung verlängern.

Eine solche Verlängerung kann entweder durch die That des Untersuchten, oder durch den Gang der Untersuchung veranlaßt werden. Nimmt der Untersuchte den Rekurs und erfolgt hierauf eine Milderung des Urtheils, so wird nach dem §. 427 der Untersuchungsverhaft eingerechnet; wird aber das Urtheil der untern Behörde nicht gemildert, so findet auch eine Einrechnung nicht Statt, weil die Verlängerung des Verhaftes dem, wie alsdann angenommen wird, ungegründet rekurirenden zur Schuld und zur Last fällt.

Dem Untersuchten fällt auch die Verlängerung alsdann zur Schuld, wenn er die Beendigung der Untersuchung, durch sein Läugnen oder sonstiges Ausbeugen, in Beantwortung der Fragen selbst verzögert; und eben so kann auch von einer Einrechnung des Verwahrungsverhaftes keine Frage seyn, wenn die Wichtigkeit des Vorfalls und die Eigenschaft der Uibertretung selbst eine längere Untersuchung fordert.

Es bleiben also nur die Fälle übrig, wo die Ursache der Verlängerung weder in der Wichtigkeit der Untersuchung, noch in der Schuld des Untersuchten liegt. Obschon diese Fälle bei schweren Polizei-Uibertretungen beinahe nicht wohl als möglich gedacht werden sollten, weil

die persönliche Verhaftung durch den §. 323 nur auf wenige Fälle beschränkt, die Untersuchung nach dem §. 326 wo möglich ununterbrochen fortzusetzen vorgeschrieben ist, und die Nichtbeobachtung der Vorschrift im Gesetz nicht vermuthet werden kann; so ist doch auf jeden Fall eine allgemeine Anordnung schon an und für sich nicht wohl möglich, aber auch nicht nothwendig. Nicht möglich wegen der unbestimmbaren Mannigfaltigkeit der Umstände, die in die Beurtheilung als Rücksichten einfließen können, und weil der Verwahrungsarrest von den Straf-Arresten verschieden ist. Nicht nothwendig, weil hier die Bestimmung immer von den Oberbehörden abhängt, deren Einsicht die Gesetzgebung, das Zutrauen schenken, und wegen Verschiedenheit der Umstände, die Beurtheilung, wann die Einrechnung des Verwahrungsarrestes zu geschehen habe, überlassen muß, wie dieses selbst in dem ungleich wichtigern Kriminalverfahren ohne alle Beirrung geschieht.

---

*/. Beilage zu Nr. 368. Seite 779.

Dekret der k. k. vereinigten Hofkanzlei an das steiermärkische Gubernium vom 14. November 1822 H. Z. 31356.

Bei der wesentlichen Verschiedenheit des Verwahrungsarrestes von dem Strafarreste und der gesetzlichen Vorschrift des §. 26 St. G. II. Theils, welche dem Richter keine Abweichung von der, für jede Uibertretung in diesem Strafgesetze bestimmten Strafausmessung gestattet, kann die Anrechnung des Untersuchungsarrestes als Strafe dem Richter der ersten Instanz nicht zugestanden werden.

Ohnehin wird nicht leicht der Fall eines längeren

Verwahrungsarrestes eintreten, wenn die Behörden nach Vorschrift des §. 326 das Verhör mit den Beschuldigten ununterbrochen fortsetzen; fände aber dennoch weder aus der Wichtigkeit der Uibertretung, noch aus Schuld des Verhafteten eine Verzögerung der Untersuchung Statt, so müßte selbst für diesen Fall die Beurtheilung, wann die Einrechnung des Verwahrungsarrestes zu geschehen hat, wegen Mannigfaltigkeit der eintretenden Umstände der Oberbehörde überlassen bleiben.

369.

Bewilligung einer Brückenmaut 1ter Tariffsklasse zu Zahradka.

Die k. k. Hofkanzlei hat zu Folge Dekretes vom 22. November l. J. H. Z. 27188 dem Städtchen Zahradka die Bewilligung zur Abnahme einer Brückenmaut nach der I. Tariffsklasse bei der dort über den Fluß Zeliwka führenden, die Verbindung zwischen der neuen taborer, dann der politschkaer und pilgramer Straße bewirkenden Brücke ertheilt, und es wird diese Brückenmaut, vom 1. Februar 1839 anzufangen, eingehoben werden.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gub. Kundmachung vom 8. Dezember 1838 G. Z. 63748.

370.

Bestimmungen hinsichtlich der, fremden Gesandtschaften am k. k. Hofe zustehenden zollämtlichen Begünstigungen.

Seine k. k. Majestät haben gemäß Hofdekrets vom 29. September l. J. H. Z. 28383 über die den fremden Gesandtschaften am k. k. Hofe zustehenden Zollfreiheiten folgende Bestimmungen zu genehmigen geruhet.

1. Den aus dem Auslande eintreffenden fremden Bothschaftern, Gesandten und diplomatischen Personen überhaupt, wird in Uebereinstimmung mit den bisherigen Beobachtungen und Anordnungen, welche in der Beilage *) zusammengefaßt erscheinen, und auch künftig in voller Wirksamkeit bleiben, von den k. k. Zollbehörden mit aller gebührenden Rücksicht begegnet, und die zollfreie Einfuhr der zum eigenen Gebrauche bestimmten Effekten, welche sie mit sich führen, in keiner Weise beanständet.

2. Bothschafter und Gesandte, Minister, Residenten und von ihren Regierungen unmittelbar und dauernd akkreditirte Geschäftsträger, wenn sie aus dem Auslande übersiedeln, können zum eigenen Bedarfe, als zu ihrer ersten Hauseinrichtung gehörig, folgende Gegenstände frei von den für die Einfuhr aus dem Auslande und über die Steuerlinie bestehenden Gebühren, insbesondere Zoll-Verzehrungssteuer-Lizenz-Gebühr, Nebengebühren und Gemeindezuschläge innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte ihrer Ankunft in Wien an gerechnet, aus dem Auslande beziehen, und zwar: Wagen, Pferde, Pferdgeschirr, Reitzeug, Zimmergeräthschaften, Spiegel, Teppiche, Leuchter, Lampen, Küchengeräthe, Tischgeschirr, Eßgeräthe, Verzierungsgegenstände für die Tafel, Uhren, Haus- und Tischwäsche, Uniformen und Livréen, Bücher, Landkarten, Gemälde, Zeichnungen, Kupfer-, Stein- und Stahlstiche, Bildhauerarbeiten, musikalische Instrumente und Musikalien, alles im fertigen Zustande.

---

*) Seite 784.

Von diesen hohen Bestimmungen werden alle unterstehenden Behörden und Aemter zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß nicht nur den Bothschaftern, Gesandten, bevollmächtigten Ministern, Minister-Residenten und Geschäftsträgern mit der gebührenden Achtung zu begegnen, sondern auch gegen die Bothschaftsräthe und Bothschaftssekretäre bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande die der Stellung derselben zukommende Rücksicht zu beobachten ist, und die zu ihrem eigenen Gebrauche bestimmten, ihren Verhältnissen angemessenen Effekten, die sie mit sich führen, gebührenfrei zu behandeln, insbesondere aber, wenn unter diesen Effekten eine geringe Menge Tabak oder andere Monopolsgegenstände oder zollbarer Sachen begriffen wäre, diese Gegenstände von der gebührenfreien Behandlung nicht auszuschließen sind.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 8. Dezember 1838 Z. 27617.

⁄. Beilage zu Nr. 370. Seite 782.

Auszug aus dem Hofdekrete vom 11. Juli 1818 H. Z. 28851.

Seine k. k. Majestät haben über einen Vortrag des Herrn Ministers der auswärtigen Geschäfte, Fürsten von Metternich, in Ansehung der dem diplomatischen Korps zu ertheilenden Freipässe mittelst allerhöchster Entschließung vom 17. Mai 1818 folgende Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

1. Jeder am k. k. Hofe zu Wien akkreditirte fremde Bothschafter, Gesandte oder bevollmächtigte Minister, und die Zeit seines Eintreffens, so wie die Einbruchsstazion, auf welcher er erwartet wird, dann die Anzahl der mit

ihm ankommenden Wägen muß der geheimen Hof- und Staatskanzlei und von dieser der allgemeinen Hofkammer und zwar zur rechten Zeit angekündigt werden.

2. In Folge der hiernach von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer ertheilten Weisungen wird derselbe bei seinem Eintritte in die kais. öster. Staaten, sowohl an der Gränze, als an den Linien sammt seiner Familie und seinem Gefolge frei, und ohne der geringsten Zollamtshandlung oder Wegmautentrichtung passirt, und ihm blos zu diesem Ende von Seite des Gränzzollamtes in der Einbruchsstazion eine Freibollete verabfolgt, in welcher jedoch die Zahl der Wägen ausdrücklich bemerkt werden muß.

3. Die unter der Adresse eines Herrn Bothschafters oder Gesandten an der Gränze der Monarchie anlangenden Effekten sind von den Gränzzollämtern blos zu plombiren und unaufgehalten an das k. k. Hauptzollamt in Wien zur weiteren Amtshandlung anzuweisen.

4. Die Anweisung unter ämtlichen Verschluß und Beobachtung der gesetzlichen Vorsichten an das k. k. Hauptzollamt in Wien hat übrigens auch rücksichtlich aller, ohne vorläufig erwirkter Bewilligung unter der Adresse eines fremden Ministers einlangenden verbotenen Artikeln zu geschehen.

371.

Sicherstellung der Lieferungs-Erfordernisse für die Kriminal-Gerichte.

Die Landesstelle hat wahrgenommen, daß von einigen Kreisämtern ungeachtet der Normalvorschrift vom 26. Jänner 1827 G. Z. 745 *) die Lizitazions-Ergebnisse

*) Ist in diesem Bande Seite 91 nachträglich aufgenommen.

über die Lieferung der Regie-Artikel für die Kriminal-Gerichte meist erst schon nach Eintritt des Militär-Jahrs zur hierortigen Bestätigung vorgelegt werden.

Da derlei so sehr verspätete Lizitazions-Verhandlungen auf die zu erzielenden Preise nur ungünstig einwirken, und selbst eine Relizitazion bei dem wirklichen Eintritt des Bedarfs den beabsichtigten Zweck zur Erzielung minderer Preise nicht erreichen würde; so werden zur Vermeidung jedes Nachtheils für den Kriminalfond, die k. Kreisämter angewiesen, in Hinkunft den Erforderniß-Ausweis des Kriminal-Gerichts nicht mehr zur vorläufigen Prüfung an die k. Staatsbuchhaltung einzusenden, sondern denselben mit 15. Juli eines jeden Jahres von dem Kriminalgerichte abzuverlangen, und wie es die Normalvorschrift vom 26. Jänner 1827 G. Z. 745 anordnet, zu prüfen, die Lizitazion zur Sicherstellung der Lieferung gleichzeitig auszuschreiben, und dieselbe selbst und zwar in den ersten Tagen des Monats August vorzunehmen, sodann aber die kreisämtliche Erhebung sammt dem Lizitazions-Protokoll und dem in Dupplo verfaßten Präliminarausweis unmittelbar an die k. Staatsbuchhaltung zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung längstens bis zum 15. August eines jeden Jahres einzusenden.

Für die genaue Beobachtung dieser, in das Normalienbuch aufzunehmenden Vorschrift, werden die k. Kreisämter streng verantwortlich gemacht.

Gub. Verordnung vom 11. Dezember 1838 G. Z. 64606, an die k. Kreisämter.

372.

Bestimmungen in Absicht auf die Ein- oder Durchfuhr von Staatsmonopolsgegenständen.

Im Nachhange zu der, im §. 3. der mit Gubernial-

Zirkular vom 15. Februar 1836 (G. Z. 7267 *) bekannt gemachten Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung enthaltenen, den Bezug von Gegenständen eines Staatsmonopols betreffenden Bestimmung, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Dekrete vom 17. Juli l. J. H. Z. 21574 Folgendes verordnet:

1. Die Bewilligung zum Bezuge des Salzes und Tabaks aus dem Auslande, oder aus einem Gebietstheile, in welchem das Staatsmonopol nicht besteht, oder zur Durchfuhr der genannten Monopolsgegenstände durch das Zollgebiet, ist mittelst einer von dem Bittsteller eigenhändig unterschriebenen und mit seinem Siegel zu bekräftigenden Eingabe anzusuchen, welche die genaue Angabe, zu welchem Zwecke der Monopolsgegenstand bezogen werden will, dann insofern es sich um Tabak handelt, die Gattung desselben, und die Menge jeder einzelnen Gattung enthalten muß.

2. Die im vorigen Absatze bezeichneten Gesuche sind nach Maßgabe der in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen bei der, die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirks- oder Landesbehörde, in deren Verwaltungs-Bezirke der Gesuchsteller wohnet, oder bei der k. k. allgemeinen Hofkammer zu überreichen.

3. Die Kameral-Bezirks-Verwaltungen sind ermächtigt, zu bewilligen: die Einfuhr oder Durchfuhr von Tabak, wenn die Menge, um die es sich handelt, fünfzehn Pfunde (acht Pfunde vier Loth metrisches Gewicht) nicht übersteigt, und wenn das Amt, über welches der Eintritt des Monopolsgegenstandes Statt finden soll, sich im

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 73 und 76.

Amtsdistrikte der Kameral-Bezirks-Verwaltung, bei der das Gesuch überreicht werden will, befindet.

4. Die Kameral-Gefällen-Verwaltung ist ermächtigt, die Bewilligung zur Einfuhr oder Durchfuhr des Tabaks zu ertheilen, wenn die Menge, um die es sich handelt, das im vorausgehenden Absatze angegebene Ausmaß überschreitet, oder wenn es dieses Ausmaß zwar nicht überschreitet, das Eintrittsamt aber nicht im Amtsdistrikte der Bezirksverwaltung, in welchem der Bittsteller wohnt, gelegen ist.

5. Gesuche um die Ein- und Durchfuhr von Salz sind der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen.

6. Die Dauer der Gültigkeit der Bewilligungen zur Einfuhr oder Durchfuhr von Monopolsgegenständen wird, sofern dieselben von Kameralbezirksverwaltungen ertheilt wurden, auf einen Monat, und insofern sie von der Kameralgefällenverwaltung herrühren, auf drei Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, beschränkt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist, wenn die Einfuhr oder Durchfuhr des Monopolsgegenstandes von dem Bewerber noch gewünscht werden sollte, eine neue Bewilligung anzusuchen.

7. Bei der Durchfuhr von Monopolsgegenständen haben alle Vorsichten in Anwendung zu kommen, denen die Durchzugsgüter nach den Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopolsordnung überhaupt unterworfen sind. Insbesondere sind alle Päcke und Behältnisse genau abzuwägen, und nach der Vorschrift des §. 145 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vorzugehen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Sicherstellung der aus der Erklärung nach §. 128 Zoll- und

St. M. O. entspringenden Verbindlichkeiten sich auch auf die für den Bezug der Monopolgegenstände vorgeschriebenen Lizenzgebühren zu erstrecken habe.

Welche Bestimmungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gub. Kundmachung vom 11. Dezember 1838 G. Z. 64671.

373.

Herabsetzung der Interessen von den aus dem prager Versatzamte gegeben werdenden Darleihen.

Nach dem Inhalt des Hofdekrets vom 26. November l. J. H. Z. 29432 hat die vereinigte k. k. Hofkanzlei einverständlich mit der k. k. Hofkammer die Herabsetzung der Interessen von den aus dem prager Versatzamte gegeben werdenden Darleihen, und zwar sowohl bei den Präziosen als andern Effekten, ohne Unterschied auf 8 Perzent genehmigt, dagegen dem Antrage wegen allenfälligen Privatanstalten keine Folge gegeben.

Hievon wird das k. k. Versatzamt mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß diese Herabsetzung der Zinsen von den Darleihen auf Präziosen und andern Effekten vom Beginnen des ersten Solar-Quartals 1839, d. i. vom 1. Jänner 1839 in Wirksamkeit zu treten, und das Versatzamt dießfalls eine Kundmachung durch die prager Zeitungsblätter und Affigirung im Amtsorte zu veranlassen habe.

Gub. Dekret vom 13. Dezember 1838 G. Z. 64181, an das k. k. Versatzamt und die k. Stadthauptmannschaft.

374.

Errichtung zweier Privatwegmauten zu Irrgang und Breitenbach nach der I. Tarifsklasse auf dem Straßenzuge von Gottesgab nach Sachsen.

Das k. k. Landesgubernium hat im Einverständnisse mit der k. k. Kameral-Gefällenverwaltung beschlossen, den Bergstädten Gottesgab und Platten, ferner dem k. k. Walddominium, dann den Herrschaften Schlackenwerth und Neudek auf dem von Gottesgab über Platten nach Sachsen führenden Straßenzuge, zur Unterhaltung der dießfälligen, bis an die Landesgränze in einer Länge von 9646 Kurrent-Klaftern halbchausseeartig hergestellten Straße die Errichtung zweier Wegmautstazionen in den Ortschaften Irrgang und Breitenbach nach dem Ausmaße der I. Tarifsklasse zu bewilligen.

Welches mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Abnahme der bewilligten Privatmaut in den gedachten beiden Stazionen mit 1. Februar 1839 anzufangen hat.

Gub. Kundmachung vom 14. Dezember 1838 G. Z. 64315.

375.

Erläuterung über die Verfassung und Einbringung der Gebäudeklassensteuer-Evidenzhaltungs-Elaborate.

Bei der Einsendung der jährlichen Gebäudesteuerevidenzhaltungs-Eingaben haben sich wiederholt Fälle ergeben, daß Aemter, welche mehrere in der Landes-Repartizion als selbstständig behandelte Körper verwalten, blos die Anzeige von dem Körper, wo sich die Amtsubikazion befindet, einbringen, und des Dafürhaltens sind, daß diese Anzeige stillschweigend auch für die übrigen Körper genüge.

Da jedoch das ständische Rektifikatorium nicht in der Kenntniß ist, welche Dominien von einem oder dem anderen Amte mitverwaltet werden, so kann eine Auszeichnung derlei Eingaben mit Beruhigung nicht veranlaßt werden.

Um daher für die Zukunft jede Zweideutigkeit und Beirrung zu vermeiden, und die Prüfung der Evidenzhaltungsresultate, die rektifikatorische Amtshandlung und die Ausfertigung der Steueranlagscheine mit aller Verläßlichkeit vornehmen zu können, werden die k. Kreisämter beauftragt, jene Wirthschafts-Aemter oder Magistrate, welche mehrere selbstständige Körper verwalten, anzuweisen: daß sie in jenen Fällen, wenn sich im Laufe des Jahres keine Aenderung in der Gebäudesteuer ergeben hat, die verwaltenden Körper zwar in einen negativen Bericht aufnehmen können, daß aber diese Körper einzeln mit Ansetzung des Namens und der Repartizionszahl in der chronologischen Ordnung ausdrücklich angesetzt werden, in jenen Fällen aber, wo sich wirklich Aenderungen ergeben haben, für jeden einzelnen Körper den Evidenzhaltungsausweis in dupplo nach der Vorschrift der Instrukzion vom 12. August 1824*) bis zum 15. September jeden Jahres, um so gewisser einbringen, als man sonst bemüssigt wäre, die in dem §. 20 dieser Instrukzion angedrohte Geldstrafe wirklich eintreten zu lassen.

Diese Anordnung haben die k. Kreisämter auch den übrigen Dominien in die Erinnerung zurückzuführen, übrigens aber selbst die zugewiesene Kontrolle der Evidenzhaltung genau zu führen, und unrichtige, unvollständige

*) Im 6. Band der Prov. Gesetzſ. Seite 483.

oder vorschriftswidrig verfaßte Eingaben, ehebevor sie der weiteren Amtshandlung unterzogen werden, dem betreffenden Dominium sogleich zur Verbesserung und Umarbeitung zurückzustellen.

Gub. Verordnung vom 15. Dezember 1838 G. Z. 65547, an die k. Kreisämter.

376.

Bestimmung über das Exekuzionsverfahren zur Einbringung liquider unterthäniger Urbarialrückstände.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalt des Hofkanzleidekrets vom 27. November l. J. H. Z. 29882 mit allerhöchster Entschließung vom 20. November l. J. allergnädigst anzuordnen geruhet, daß vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorschrift angefangen, liquide unterthänige Schuldigkeiten, die Liquidität möge auf Eingeständnissen oder auf richterlichen Urtheilen beruhen, nur im politischen Wege, nach den für Urbarialrückstände bestehenden eigenen politischen Exekuzionsordnungen einzubringen seien, und daß diese Vorschrift auf alle Unterthanen in Böhmen, rücksichtlich deren das zivilrichterliche Exekuzionsverfahren seinem Ende noch nicht zugeführt ist, die Anwendung finde.

Hiernach wird die von der k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle mit Hofdekrete vom 21. Jänner 1830 H. Z. 399 (kundgemacht mit der Gub. Verordnung vom 13. Februar 1830 G. Z. 5066 *), dann mit Hofdekrete vom 2. Juli 1835 H. Z. 16969 (kundgemacht mit der Gub. Verordnung vom 17. Juli 1835 G. Z. 34058 **) in Folge allerhöchster Ent-

*) Im 12. Band der Prov. Gesetzs. Seite 146.
**) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 458.

schließung vom 25. Juni 1835 erlassene Vorschrift für die Zukunft außer Wirksamkeit gesetzt.

Diese allerhöchste Anordnung *) haben die k. Kreisämter sämmtlichen Aemtern und Magistraten des Kreises zur genauesten Darnachachtung unverzüglich bekannt zu machen, und zum Belege dessen die bestättigten Laufzettel bis zum 30. k. M. anher einzusenden.

Wobei bemerkt wird, daß unter Einem das k. Landrecht und Appellazionsgericht angegangen werde, den betreffenden Behörden die Sistirung des dießfalls noch im Zuge begriffenen gerichtlichen Exekuzions-Verfahrens ungesäumt aufzutragen.

Gub. Dekret vom 16. Dezember 1838 G. Z. 65627, an die k. Kreisämter, das Fiskalamt, den prager Magistrat, das Unterkammeramt und Note an die k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung.

377.

Zollfreie Einfuhr von 2 Loth Tabak.

Zufolge Dekretes vom 20. November l. J. H. Z. 45465 hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage bewogen gefunden, den Reisenden bei dem Eintritte über die Zoll-Linie zu gestatten, eine, 2 Loth nicht übersteigende Menge Tabak gebührenfrei, jedoch nur zum eigenen Gebrauche mit sich zu nehmen.

Hiernach sind die untergeordneten Aemter und die Gefällenaufsicht mit dem Beisatze zu belehren, daß eine

*) Diese a. h. Anordnung wurde nachträglich am 6. Februar 1839 Gub. Zahl 809, auch durch die prager Zeitung und mit einem gedruckten Gub. Zirkular allgemein bekannt gemacht.



Eröffnung und Durchsuchung der Tabakdosen nicht Statt zu finden habe.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 16. Dezember 1838 Z. 32362.

378.

Aufhebung und Löschung der Belehnungen auf Farberden aus den Bergbüchern.

Gemäß Dekrets der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 21. November l. J. H. Z. 6204 wird dem k. k. Berggerichte Folgendes zur eigenen Richtschnur und zur Mittheilung an die demselben unterstehenden Berggerichts-Substituzionen bedeutet:

Da nach der, dem böhmischen Oberst-Münz- und Bergmeister-Amte mit Hofkammerdekret vom 3. Oktober 1772 H. Z. 3875 eröffneten Allerhöchsten Entschließung, die Farberden der berggerichtlichen Jurisdikzion nicht unterstehen, sondern deren Benützung den Grund-Eigenthümern frei zu überlassen ist, so sind alle von den Berggerichten hierauf ertheilten Belehnungen, so wie auch die von demselben dießfalls gepflogenen übrigen Verhandlungen, da sie nicht dahin, sondern vor das forum civile gehören, als ungültig anzusehen, demnach aufzuheben, und sämmtliche derlei Lehen nach vorausgegangener gehörigen Kundmachung aus den Bergbüchern gehörig zu löschen.

Gub. Dekret vom 17. Dezember 1838 G. Z. 64998, an die k. k. Berggerichte zu Joachimsthal, Przibram, Kuttenberg und Mies.

379.

Nähere Bestimmungen über Demolirungs-Reverse bei Vornahme von Baulichkeiten innerhalb des fortifikatorischen Rayons.

Mit dem Gub. Erlasse vom 6. August l. J. G. Z.

39507 *) wurden den k. Kreisämtern ꝛc. die von dem k. k. Hofkriegsrathe vorgezeichneten neuen Formularien der bei Vornahme von Baulichkeiten innerhalb des fortifikatorischen Rayons auszustellenden Demolirungs-Reverse bekannt gegeben.

Im Nachhange zu diesem Erlasse, werden den k. Kreisämtern im Anschluße die von dem k. k. Genie-Hauptamte in dieser Beziehung noch erlassenen nähern Bestimmungen zur eigenen Wissenschaft und Nachachtung, dann Mittheilung an die betreffenden Unterbehörden zur genauen Würdigung und Befolgung in vorkommenden Fällen zugestellt. ⁄.

Gub. Verordnung vom 18. Dezember 1838 G. Z. 65540, an die k. Kreisämter zu Kaurzim, Königgrätz, Leitmeritz und Rakonitz, die Baudirekzion, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

⁄. Beilage zu Nr. 379. Seite 794.

Zirkular des Genie-Hauptamtes vom 16. August 1838 Nr. 3333 an sämmtliche Fortifikazions-Distrikts-Direkzionen, mit Ausnahme jener von Galizien.

Mit dem hofkriegsräthlichen Reskripte vom 18. Juni 1838 Nr. 1921, womit nur Formularien von Demolirungsreversen hinausgegeben wurden, sind die Generalkommanden gleichzeitig angewiesen worden, durch die Landesbehörden dahin zu wirken, daß sich von Seite der betreffenden Parteien bei Reversirungen genau nach jenen Formularien benommen werde.

Mit Beziehung auf diese Anordnung findet man der ꝛc. ꝛc. von hier aus noch folgende nähere Bestimmungen,

*) In diesem Bande Seite 487.



deren Kundmachung in sämmtlichen festen Plätzen zur künftigen unabweichlichen Richtschnur veranlaßt werden muß, in Erinnerung zu bringen, nämlich:

1. Daß in Zukunft Gesuche um die Gestattung eines Baues innerhalb des festgesetzten Rayons, über welche die Grundsätze des Genie- und Fortifikazions-Wesens, einen Einfluß des Fortifikatoriums fordern, von der betreffenden Fortifikazions-Lokal- oder Distrikts-Direkzion in keinem Falle angenommen, oder vorgelegt werden dürfen, wenn in selben nicht die ausdrückliche Erklärung enthalten ist, daß die Baubewerber bei erfolgender Baubewilligung bereit sind, den Demolirungs-Revers, nach dem neuvorgezeichneten Formulare **B** *), und rücksichtlich **C** *) auszustellen;

2. daß bei erhaltener Baubewilligung dem Beginne des Baues selbst jederzeit die Einlegung des vorschriftsmäßigen Reverses vorausgehen muß, und eine frühere Vornahme des Baues, durchaus nicht gestattet werden darf; endlich

3. daß eine hierorts ertheilte derlei Baubewilligung als erloschen angesehen wird, wenn der Bau von dem Zeitpunkte der Verständigung des Baubewerbers gerechnet, binnen Jahr und Tag nicht wirklich begonnen worden ist.

Die ꝛc. hat demgemäß in ihrem Bezirke die erforderliche Publikazion, theils selbst, theils mittelst der betreffenden Lokaldirekzion im geeigneten Wege zu veranlassen, und auf den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Anordnung strenge zu halten.

---

*) Seite 490 und 493.

380.

Ausdehnung des Verbots des Nachdrucks- und Nachstichs, auch auf das mechanische Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst.

Seine Majestät haben in der Betrachtung, daß den bestehenden Gesetzen, welche den Nachdruck und Nachstich verbieten, die Absicht zum Grunde liegt, die inländischen Schriftsteller und Künstler gegen Verkürzung des gerechten Lohnes ihrer Bemühungen zu schützen, welche ihnen durch die Nachbildungen ihrer Werke auf blos mechanischem Wege widerfahren können, durch die allerhöchste Entschließung vom 17. November l. J. jene Verbotgesetze in gleicher Absicht auch auf das mechanische Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst, nämlich bildlicher Darstellungen in ganz oder halberhabener Arbeit, welche einzig nur zur Beschauung bestimmt sind, auszudehnen geruht, wornach immerhin von diesem Verbote solche plastische Arbeiten ausgenommen bleiben, welche entweder zwar selbstständig, jedoch zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmt, oder bloße Verzierungen eines Gewerbsprodukts sind.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge Hofkanzleidekretes vom 28. November l. J. H. Z. 29698 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gub. Kundmachung vom 19. Dezember 1838 G. Z. 65929.

381.

Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Verzollung des Indigo.

Nach dem mit dem Umlaufschreiben vom 24. Juni 1833 Zahl 28163 kundgemachten Hofdekrete vom 31. Mai 1833 H. Z. 22345 *) ist den Kaufleuten gestattet,

*) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 333.

den aus dem Auslande pro Consumo bezogenen Indigo auch nach dem vollen Sporkogewichte, d. i. mit Einschluß der Säcke oder leinenen Umschläge und der Kisten zu erklären, und diesen Artikel dann nach Abzug einer 25 prCt. Tara zu verzollen.

Bei der von der k. k. Gefällen- und Domänenhofbuchhaltung gepflogenen Zensur der Rechnungen mehrerer Aemter ist jedoch wahrgenommen worden, daß diese Vorschrift auch in dem Falle in Anwendung gebracht wird, wo die Erklärung nicht auf das oben bezeichnete volle Sporkogewicht lautet, und daß diese zum Nachtheile des Gefälls sogar auch auf den in Faßeln vorkommenden Indigo ausgedehnt wird, wobei es sich überdieß auch mehrmal ergeben hat, daß das durch Abrechnung der 25 prCt. Tara erhobene und der Consumoverzollung unterzogene Gewicht bedeutend geringer ausfiel, als die Partei Netto erklärt hat.

Nachdem aber die mit dem obenerwähnten Hofdekrete zugestandene Bewilligung des 25 prCt. Tara-Abzuges die Angabe in der Erklärung, daß der Indigo in Säcken oder leinenen Umschlägen oder Kisten verpackt sei, so wie auch die Bestätigung dieser Verpackungsart in dem Beschaubefunde bedingt, übrigens der 25 prCt. Tara-Abzug auf keinen Fall auch auf den in Fässern vorkommenden Indigo ausgedehnt werden darf, indem die Tara eines Fasses mit jener einer Kiste in keinem Verhältnisse steht, in welcher Beziehung auch in dem mit der Umlaufs-Verordnung vom 9. Dezember 1836 Zahl 1663 kundgemachten Hofdekrete vom 1. Dezember 1836 Zahl 52667 *) für den in der Einfuhr vor-

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 1059.

kommenden Zucker und Zuckermehl ganz verschiedene Taraabzüge bemessen wurden, je nachdem diese Artikel in Kisten oder Fässern vorkommen; so sieht man sich veranlaßt, die unterstehenden Aemter dahin zu belehren, daß bei der Verzollung des Indigo ein fünf und zwanzig perzentiger Taraabzug nur dann Statt finden darf, wenn er nach dem vollen Sporcogewichte erklärt wird, in Säcken oder leinenen Umschlägen und Kisten verpackt ist, und auch der Beschaubefund mit diesem Verpackungszustande übereinstimmt.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 19. Dezember 1838 Z. 32479.

382.

Bestimmungen über die Verjährung einer schweren Polizeiübertretung, wenn die Untersuchung von einer inkompetenten Behörde gepflogen wurde.

Die Verjährung einer schweren Polizeiübertretung kann nicht eintreten, wenn der Uebertreter von dem Tage der begangenen Uebertretung innerhalb der im §. 275 St. G. B. II. Theils festgesetzten Fristen überhaupt in Untersuchung gezogen wurde, und dieß ohne Rücksicht auf spezielle Kompetenz von einer solchen öffentlichen Behörde geschah, die sich im Besitze der Strafgewalt, d. h. ohne Unterschied, ob der Wirkungskreis in das Strafgesetz I. oder II. Theils, oder in das polizeiliche Ressort überhaupt einschlägt, kraft der vom Staate übertragenen Exekutivgewalt befindet.

Diese Ansicht hat die Landesstelle in dem, über die Anfrage des k. Kreisamtes vom 25. September d. J. Z. 7375 erstatteten Hofberichte ausgesprochen und eröffnet sie hiemit dem k. Kreisamte, weil der Landesstelle gemäß Hofkanzleidekrets vom 2. d. M. H. Z. 29044

diese Belehrung nach §. 457 St. G. B. II. Theils überlassen worden ist, da hier eigentlich gar kein Zweifel obwaltet, auch nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes keiner obwalten kann, ferner in der Beziehung von keiner Behörde auch das mindeste Bedenken erhoben wurde.

Gub. Dekret vom 21. Dezember 1838 G. Z. 65844, an das rakonitzer k. Kreisamt.

383.

Verpflichtung zur Berufung der Stammurkunden bei jenen Deckungen, welche im Grunde der ersteren ausgefertigt werden.

Da wahrgenommen wurde, daß in den Deckungsurkunden, namentlich in den Ersatzbolleten, Versendungs- oder Bezugskarten, welche bei der Versendung oder Abtretung kontrollpflichtiger Waaren im Grunde von Stammurkunden ausgefertigt werden, rücksichtlich welcher bestimmte Zeiträume ihrer Anwendbarkeit bestehen, die auch für die Beurtheilung der Giltigkeitsfrist jener Deckungsurkunden in der Regel den Anhaltspunkt zu liefern haben — diese Stammurkunden nicht immer berufen werden, so findet man zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten zu verordnen, daß in derlei ämtlichen Ausfertigungen jedesmal die Stammurkunden, und zwar in den Fällen wiederholter Abtretungen oder Versendungen nebst der Angabe der letzten Urkunde, im Grunde welcher die Abtretung oder Versendung geschieht, zu beziehen sind.

Zugleich wird bestimmt, daß diejenigen Waaren, deren Deckungsurkunden im Zuge der Verhandlung, die über das Ansuchen um Verlängerung der Giltigkeitsdauer der gedachten Urkunden gepflogen ward, ihre Anwendbarkeit verlieren, von diesem Zeitpunkte angefangen, bis zur Austragung der Sache einstweilen in die ämtliche Verwahrung

zu nehmen, oder unter ämtlichen Verschluß zu legen sind, bei dessen Anlegung übrigens der Vorsicht wegen zur Konstatirung der Identität derselben Waaren jedesmal ein Protokoll aufzunehmen ist.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 22. Dezember 1838 Z. 33207.

384.

Bestimmungen über die Freierklärung und Löschung eines Berglehens aus den Grundbüchern wegen vernachläßigter Quatembergeldentrichtung.

Auf eine gestellte Anfrage: ob bei vernachläßigter Quatembergeldentrichtung die Lehnträger vorerst mit den in der Taxordnung bestimmten Saumsalstrafen zu belegen, und erst bei Nichtbeobachtung dieser Warnung ihres Lehens verlustig erklärt werden sollen, oder ob die Berggerichte die Freierklärung solcher Lehen, ohne erst die Saumsalstrafe zu verhängen, nach Ablauf dreier Quartale vornehmen können? wird gemäß Dekretes der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 27. November l. J. H. Z. 7181 den k. Berggerichten zur eigenen Richtschnur, und zur Mittheilung an alle denselben unterstehenden Berggerichtssubstituzionen bedeutet: daß wegen vernachläßigter Quatembergeldentrichtung ein Lehen erst dann als ins Freie verfallen zu erklären, und im Bergbuche zu löschen ist, wenn der Lehensträger nach Vorschrift der Taxordnung nach Verlauf des ersten Quartals mit dem Strafbetrage von 5 fl. und nach dem Verlaufe des zweiten mit einem Strafbetrage von 10 fl. wirklich belegt wurde, und der Lehensträger auch bis nach Ablauf des dritten Quartals das rückständige Quatembergeld nicht entrichtet, oder um die Nachsicht desselben gebeten hat. Die Berggerichte und Berggerichtssubstituzionen bleiben

dagegen verantwortlich, daß sie in termino die gesetzlichen Saumsalstrafen auch wirklich verhängen und eintreiben.

Gub. Dekret vom 24. Dezember 1838 G. Z. 66511, an die k. k. Berggerichte zu Joachimsthal, Przibram, Kuttenberg und Mies.

385.

Künftige Abnahme der Normalschulfondsbeiträge in Konv. Münze.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 24. November allergnädigst zu befehlen geruht, daß für die Zukunft die Normalschulfondsbeiträge, unter Beobachtung der gesetzlichen Abstufungen, von einer jeden Verlassenschaft, sobald selbe ein reines Vermögen von drei hundert Gulden K. M. oder darüber beträgt, ohne Rücksicht auf die sonstigen Eigenschaften des Erblassers in Konv. Münze abgenommen werden sollen.

Diese a. h. Entschließung wird in Folge Hofkanzleidekretes vom 4. l. M. H. Z. 30330 mit Beziehung auf die Gubernial-Zirkular-Verordnung vom 24. Juli 1788 und 18. Dezember 1788,*) dann die durch den Druck bekannt gemachte Verordnung des k. k. Apellazions-Gerichts vom 11. Dezember 1788**) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gub. Kundmachung vom 25. Dezember 1838 G. Z. 66777.

Beilage zu Nr. 385.

Verordnung von dem kais. königl. böhmischen Landesgubernium vom 24. Juli 1788 G. Z. 20654.

Nachdem bereits in allen k. k. deutschen Erbländern,

*) **) Diese drei Zirkular-Verordnungen sind hier Seite 802, 803 und 804 als Beilagen aufgenommen.

Böhmen allein ausgenommen, die Verfassung, welcher gemäß von den, am reinen Vermögen 300 fl. ausmachenden oder übersteigenden Verlassenschaften ein Beitrag für den Normalschulfond zu leisten ist, mit gutem Erfolge bestehet, so ist dieselbe, vermöge einem Hofkanzleidekrete vom 8ten d. M., H. Z. 1212 nun auch im ganzen Königreiche Böhmen einzuführen.

Dieser höchsten Verordnung zur Folge hat vom 1ten September d. J. anzufangen, jede Verlassenschaft, deren reines Vermögen drei hundert Gulden erreicht, oder übersteiget, an den Normalschulfond, wenn der Erblasser vom Adel war, vier, wenn er unter die sogenannten Honorazioren gehöret hat, zwei, wenn er aber Bürger, oder Bauer war, einen Gulden abzugeben.

Zur Giltigkeit der Testamente jedoch, wo über ein Vermögen dieser Art leztwillig angeordnet wird, ist weder die ausdrückliche Erwähnung der obangeführten Abgabe, noch weniger die genaue Bestimmung derselben nach dem Verhältnisse des Standes der Erblasser erforderlich; sondern falls dieses oder jenes unterbleibt, wird die Behörde, wo eine derlei Verlassenschaft behandelt wird, den Mangel von Amtswegen ersetzen.

Beilage zu Nr. 385. Seite 802.

Verordnung von dem k. k. böhm. Landesgubernium vom 18. Dezember 1788 G. Z. 36735.

Im Bezuge auf die gedruckte Verordnung vom 24. Juli 1788 *), welcher zufolge die Verlassenschaften, deren reines

*) Seite 802.

Vermögen 300 fl. erreichen, einen Beitrag zu dem Normalschulfond zu leisten haben, wird die Erläuterung, welche mittelst des Dekrets vom 29. Oktober 1788 H. Z. 2456 über die geschehene Anfrage, ob auch die Verlassenschaften der Juden diesem Beitrage zu unterliegen haben, ertheilt wurde, zur allgemeinen Wissenschaft, und Nachachtung nach ihrem vollen Inhalte bekannt gemacht:

»Die Verfügung wegen der Verlassenschaftsbeiträge zu dem Normalschulfond ist allgemein, und hat folglich allerdings auch das jüdische Volk zu treffen. Allgemein muß aber die Verwendung ebenfalls seyn, wenn sie anders dem Zwecke entsprechen soll; und so, wie sie nicht für einen Ort, oder einen Kreis inbesondere nach dem Verhältnisse, als etwa die Beiträge von daher einkommen, abgemessen wird: eben so wenig kann sie auf eine, oder andere der verschiedenen Religionspartheien beschränkt werden, denen selbst dort, wo sie unmittelbar für die Erziehung ihrer Jugend sorgen, doch immer die, von dem Staate mit nicht geringem Aufwande bestellte Leitung und Aufsicht, dort aber, wo sie eigene Schulen weder haben, noch dieselben zu erhalten vermögend sind, die Wohlthat der öffentlichen Anstalten zu Gutem kömmt.« *)

Beilage zu Nr. 385. Seite 802.

Verordnung von dem k. k. Appellazionsgerichte im Königreiche Böhmen vom 11. Dezember 1788 A. Z. 9653.

Seine Majestät haben mit Hofdekret vom 1ten dieses Monats befohlen, daß von jeder Verlassenschaft, wenn das

*) Diese Verordnung wurde auch mit Gub. Dekrete vom 13. November 1788 G. Z. 32802 wörtlich übereinstimmend an die k. Kreisämter, die Schulen-Oberdirekzion und die Staatsbuchhaltung erlassen.

reine Vermögen 300 fl., und darüber beträgt, eine bestimmte Abgabe für den Normalschulfond, und zwar von dem Prälat- und Herrenstande bei jedem Sterbfalle eines Familienhaupts, worunter auch die Ehegattinnen, und Wittwen zu rechnen sind, 4 fl., von dem Ritterstande, den Honorazioren, und dem Handelsstande 2 fl., von den Professionisten, Bürgern, und Bauern 1 fl. durch die Abhandlungsinstanzen ohne Rücksicht, ob die Verlassenschaft ab intestato, oder aus einem Testamente den Erben zufalle, und ohne Unterschied, ob der Erblasser von dem Normalschulfonde Erwähnung gemacht habe, oder nicht, richtig, abgenommen, und alle halbe Jahre von jeder Abhandlungsinstanz ein Verzeichniß der eingegangenen Beträge diesem Appellazionsgerichte eingesendet werden soll.

Welch höchster Befehl den untergeordneten Gerichtsbehörden zur Wissenschaft, und Nachverhalt hiemit kund gemacht wird *).

386.

Bestimmungen über die Einhebung der Niederlagsgebühren.

Um dem Handel in Absicht auf die Ablegung der Waaren in ämtlichen Niederlagen eine weitere Erleichterung zu gewähren, und die Bestimmungen über das Ausmaß des Lagerzinses mit den bestehenden Zollvorschriften in Einklang zu setzen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Dekrete vom 28. November l. J. H. Z. 44369 Folgendes festgesetzt.

1. Für die ersten zehn Tage, den Tag, an welchem

*) Diese Verordnung wurde in Folge Hofkanzlei-Dekrets vom 13. März 1789 H. Z. 150 und Gub. Dekrets vom 27. März 1789 G. Z. 9104 in Druck gelegt.

die Einlagerung geschieht, mit eingerechnet, ist sowohl von Durchfuhrsgütern, als auch von andern einer Amtshandlung des Zoll- oder Kontrollverfahrens unterliegenden Waaren ein Lagerzins nicht zu entrichten.

2. Von den im §. 263 Z. u. St. M. O. genannten Spezereiwaaren und Thee soll der Lagerzins auch künftig nur mit der Hälfte des mittelst der, mit dem Umlaufschreiben vom 1. Juni 1833 Z. 24246 kund gemachten Hofkammerverordnung vom 16. April 1833 H. Z. 13890 *) festgesetzten allgemeinen Ausmaßes eingehoben werden.

Dagegen kömmt es von der mit dem Umlaufschreiben vom 26. März 1834 Z. 10959 intimirten hohen Weisung vom 25. Februar 1834 H. Z. 6810 ab **).

Die gegenwärtige Anordnung tritt vom fünfzehnten Jänner 1839 in Wirksamkeit. An der gebührenfreien Behandlung der ersten zehn Tage der Einlagerung haben die Waaren Theil zunehmen, welche nach dem bemerkten Zeitpunkte aus der ämtlichen Niederlage ausgelagert werden. Von diesen Bestimmungen werden sämmtliche unterstehende Behörden und Aemter zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß dieselben bei jedem Zollamte und in den ämtlichen Niederlagen anzuschlagen sind.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 27. Dezember 1838 Z. 33265.

387.

Bestimmungen über die Eigenschaften der ökonomischen Beamten der k. privilegirten Städte.

Um das Beste der Stadtgemeinden zu fördern und zu sichern, muß vorzugsweise dahin gewirkt werden, daß

---

*) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 297.
**) Im 16. Band der Prov. Gesetzs. Seite 263.

die ökonomischen Dienstposten nur jenen Bewerbern zu Theil werden, welche die volle Eignung zur Bekleidung derselben besitzen und sich darüber ausweisen, so wie daß selbe im Alter nicht zu sehr vorgerückt seien.

Zu diesem Ende wurden bereits die Bedingnisse zur Erlangung eines Dienstpostens bei den Oekonomieämtern der k. freien und Leibgedingstädte *) ausgesprochen und späterhin auch auf die k. Bergstädte **) ausgedehnt, und nachdem die Nothwendigkeit, brauchbare Individuen für den Dienst zu gewinnen, bei den k. privilegirten Städten im gleichen Maße eintritt, werden folgende Bestimmungen auch als Norm für die Magistrate der k. priv. Städte bei Besetzung der ökonomischen oder wirthschaftsämtlichen Dienststellen festgesetzt, von welchen, ganz besondere Fälle ausgenommen, wozu stets die hierortige Genehmigung vorerst einzuholen ist, unter keinem Vorwande abgewichen werden darf.

1. Die Bewerber um derlei städtische Dienste haben nachzuweisen,

a) daß sie nicht über 40 Jahre alt,
b) mit keinem der andern Magistrats- und Wirthschaftsbeamten, wo sie angestellt werden wollen, verwandt sind, dann
c) ihre zu dokumentirende bisherige Dienstleistung nachzuweisen.
d) Glaubwürdige Zeugnisse über den genossenen Unterricht in einer deutschen Haupt- und Realschule, über ihre Kenntnisse, Rechtlichkeit, Moralität, dann über die Kenntnisse der deutschen und böhmischen Sprache bei-

*) Im 18. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 562.
**) Im 18. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 673.

zubringen, wo dann bei gleichen Eigenschaften jene Kandidaten, welche empfehlendere Zeugnisse und eine wissenschaftliche Vorbildung besitzen, vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

2. Die Bewerber für eine besoldete Anwaltstelle müssen sich insbesondere mit dem Zeugnisse der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft aus der Land- und Forstwissenschaft, (im Falle die letztere bei der betreffenden Stadtgemeinde Anwendung findet) aus dem Bauwesen, aus dem praktischen Rechnungsverfahren, dann aus der Komptabilitätswissenschaft ausweisen.

3. Die Bewerber um Rentverwalters- Rentmeisters- und Stadt- oder Gemeindkassiers-, dann Wirthschaftsverwaltersstellen sind hinsichtlich der auszuweisenden Erfordernisse dem Anwalte gleich zu achten.

4. Für die Bewerber um sonstige, blos zur Besorgung der eigentlichen Oekonomie bestimmte Stellen wird, nebst den im ersten Absatze bedungenen, allen Beamten ohne Unterschied nöthigen Eigenschaften insbesondere die Beibringung der Zeugnisse der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft aus der Land- und Forstwissenschaft, dann aus dem Bauwesen und aus dem praktischen Rechnungsverfahren vorgeschrieben. Bewerber, welche nebst dem Zeugnisse aus der Komptabilitätswissenschaft auch Zeugnisse über sonstige Kenntnisse besitzen, sind bei der Besetzung vorzugsweise zu berücksichtigen, müssen sich aber mit dem ebenerwähnten Zeugnisse ausweisen, wenn sie einen mit Verrechnung verbundenen Posten in der Folge erlangen wollen.

5 Die Bewerber um Forstbedienstungen haben das Zeugniß der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft aus

der Forstwissenschaft, so wie alle erforderlichen Zeugnisse über ihre ordnungsmäßig erworbenen theoretischen und praktischen Forstkenntnisse, dann aus dem forstämtlich praktischen Rechnungsverfahren beizubringen, und es ist bei der Besetzung des Dienstpostens auf jene Rücksicht zu nehmen, welche an einem Forstinstitute des österreichischen Kaiserstaates mit gutem Erfolge die Studien zurückgelegt haben.

6. Für den Dienstposten eines Taxators, Taxkassiers, Grundbuchsführers, Raitoffiziers, Waisenverwalters, Steuereinnehmers, Bau-, Kirchen-, Spital-, Armeninstituts-Depositen- oder sonstigen Rechnungsführers wird die Beibringung des Zeugnisses aus der Komptabilitätswissenschaft und aus dem praktischen Rechnungsverfahren festgesetzt.

7. Bei der Anstellung der Kanzleischreiber und bei der Aufnahme der Praktikanten ist darauf zu sehen, daß Kandidaten, welche das Zeugniß aus der Komptabilitätswissenschaft und aus dem praktischen Rechnungsverfahren beibringen, den Mitbewerbern bei sonst gleichen Eigenschaften vorgezogen werden. Uebrigens darf keinem Kanzleischreiber eine Verrechnung zugewiesen werden, welcher nicht die Prüfung aus dem praktischen Rechnungsverfahren bestanden hat.

Den für die Manipulazionsgeschäfte des Magistrats aufzunehmenden Kanzleipraktikanten ist es eigends anzuempfehlen, daß sie sich der Prüfung aus dem praktischen Rechnungsverfahren und der Komptabilitätswissenschaft unterziehen, weil sie sonst bei Besetzung von Dienststellen, zu welchen zugleich Rechnungskenntnisse nothwendig sind, nicht berücksichtiget werden könnten.

8. Die Prüfungen aus dem praktischen Rechnungsverfahren haben nach dem Hofdekrete vom 11. August

l. J. H. Z. 19022 *) unmittelbar bei der k. k. Staatsbuchhaltung zu geschehen.

9. Bei der Besetzung von Anwaltstellen, mit welchen keine Besoldung verbunden ist, und welche aus der Mitte der Bürgerschaft gewählt werden, wird sich nach der bisherigen Uibung fortan vor der Hand zu benehmen seyn.

10. Hinsichtlich der Dienstkauzionen wird angeordnet, daß für jene Dienstposten, wo selbe in einem fixen Betrage festgesetzt sind, auf den Ausweis derselben strenge gedrungen und daß überhaupt in allen Fällen, wo es sich nm Geldverrechnungen handelt, ein der Dienstverrichtung und Haftungspflichtigkeit angemessener Kauzionsbetrag, dessen Ziffer bei jedem spezifischen Falle in dem Konkursedikte ersichtlich zu machen ist, vorgeschrieben werden müsse.

11. Die Besetzung der städtischen Wirthschaftsdienstposten bleibt zwar fortan den Magistraten vorbehalten, jedoch kömmt der Besetzungsakt stets der kreisämtlichen Genehmigung zu unterziehen, und bei Anständen, deren Behebung nicht erzielt wird, der Landesstelle zur Entscheidurg vorzulegen.

12. Bei jenen besonderen Dienstposten, wo der Besetzungsakt bisher der unmittelbaren hierortigen Bestätigung unterzogen wurde, hat es bei dem dießfälligen Verfahren auch fernerhin zu verbleiben. Diese Bestimmungen hat das k. Kreisamt den k. privilegirten Städten zur genauesten Nachachtung mit dem Bedeuten vorzuzeichnen, daß auf die Beibringung der für jeden Posten bedungenen Befähigungszeugnisse um so mehr zu dringen sei, um in Substituzionsfällen, welche nicht selten sind, geeignete Stellvertreter zur Hand zu haben, und weil mehrseitig gebil-

*) Seite 562.

dete Individuen, an welchen es bei der gegenwärtigen starken Kompetenz gewiß nicht fehlen wird, immer brauchbarer sich bewähren, besonders in Fällen, wo oft verschiedenartige Geschäfte aus diesem oder jenem Grunde einem und demselben Individuum zugewiesen werden müssen, in welcher Beziehung es größtentheils an geeigneten Individuen gebricht, welcher Verlegenheit jedoch abgeholfen ist, wenn nach den vorerwähnten Bestimmungen streng verfahren wird, in welcher Beziehung auch das k. Kreisamt, welchem der Besetzungsakt ohnehin zur Genehmigung vorgelegt werden muß, das aufrechte Verfahren der Unterbehörde bei den einzelnen Besetzungen strenge zu überwachen haben wird.

Gub. Verordnung vom 28. Dezember 1838 G. Z. 55476, an die k. Kreisämter.

388.

Bestimmung des Ranges und der Diätenklasse der Adjunkten bei der Stadthauptmannschaft.

Der Herr Präsident der k. k. Polizei-Hofstelle hat aus Anlaß einer Anfrage der prager Stadthauptmannschaft, wegen Bestimmung des Ranges und der Diätenklasse der Adjunkten bei der prager Stadthauptmannschaft im Einvernehmen mit der k. k. Hofkammer zu bestimmen befunden, daß der 1te Adjunkt bei der prager Stadthauptmannschaft in die 7te Diätenklasse gehört, dagegen der 2te Adjunkt der k. Stadthauptmannschaft eben so zu reihen kömmt, wie solches bei den Adjunkten der wiener Polizei-Oberdirekzion der Fall ist, welche mit Ausnahme des als wirklicher k. k. Regierungsrath, in der 6ten Diätenklasse stehenden 1ten Adjunkten der 8ten Diätenklasse zugewiesen sind.

Hievon wird die k. Staatsbuchhaltung in Folge eines

mit Präsidial-Erlasse vom 14. d. M. P. Z. 7599 anher bekannt gegebenen Polizei-Präsidialschreibens vom 7. l. M. zur Wissenschaft und Nachachtung verständiget.

Gub. Dekret vom 30. Dezember 1838 G. Z. 66312, an die k. Staatsbuchhaltung und mittelst Präsidial-Erlasses an die k. Stadthauptmannschaft.

389.

Verbesserung einiger Rubriken in dem vorgeschriebenen Universitätsjahresrechnungs-Ausweise.

Es hat sich nach Inhalt eines Berichtes der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung vom 17. d. M. Z. 23223 bei Zusammenstellung der Fristen, binnen welchen die einzelnen, der staatsbuchhalterischen Revision zu unterziehenden Rechnungen daselbst bei sonstigem Eintritte einer Geldstrafe einzubringen sind, der Verstoß eingeschlichen, daß in dieses Totale bei der Abtheilung »IV Jahresrechnungen a für Studienjahre« unter der Postenzahl 27 *) nach der Universitätskasserechnung, welche nicht an die k. Staatsbuchhaltung geleitet, sondern blos der einheimischen Revision unterzogen wird, mit aufgenommen, dann die Rechnungen über die mit den Lehrkanzeln der Anatomie und Chemie verbundenen Jahresauslagen zur Einbringung durch den akademischen Senat, statt durch das medizinisch chirurgische Studiendirektorat bezeichnet wurden.

Es soll demnach bei dem gedachten Totale bei der Postenzahl 27 richtiger heißen:

*) Beilage zur Seite 568.

Post-Nro.	Benennung der Rechnung	Ist zu überreichen durch	Spätestens am	Bei Strafe von
27	Verlagsgeldrechnung über die Auslagen bei dem Lehrfache der Anatomie dto. Chemie	das Studiendirektorat dto.	1. Jänner nach Verlauf jedes Jahres	Zwei Gulden in Konv. Münze.

Indem die Prov. Staatsbuchhaltung hiernach den bezüglichen Ausweis bereits berichtiget hat, erhält der akademische Senat, so wie auch das medizinisch chirurgische Studiendirektorat den Auftrag, den ihm zugestellten Parzialausweis auf gleiche Art zu berichtigen und sich hiernach zu benehmen.

Gub. Verordnung vom 30. Dezember 1838 G. Z. 67493, an den akademischen Senat und das medizinisch-chirurgische Studiendirektorat.



Alphabetisches

Verzeichniß

der in der

Provinzialgesetzsammlung

des

Königreichs Böhmen

für das Jahr 1838

enthaltenen Verordnungen.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

U.

V.

W.

Z.



